This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV
435

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

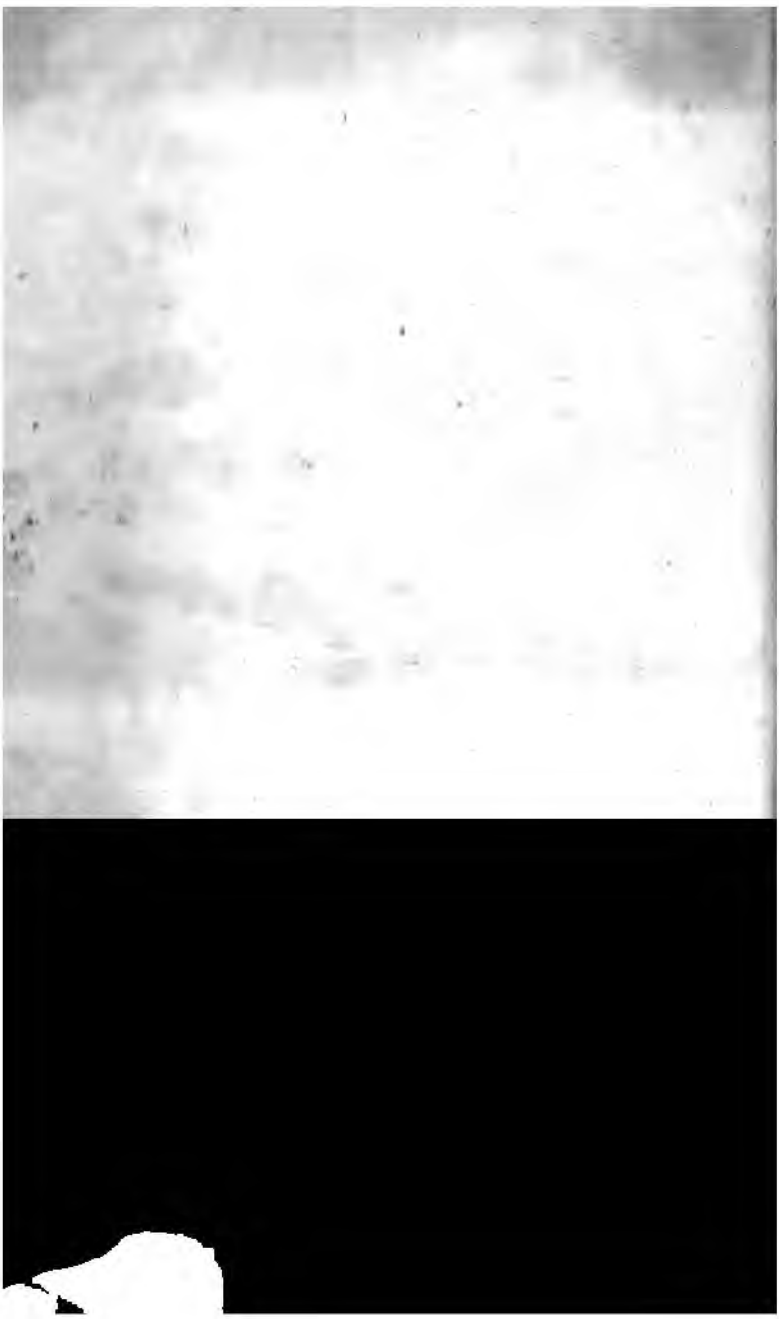

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und Ludwig Koßarski.

Hundert und acht und neunzigster Theil,
welcher die Artikel **Universität** bis **Unmethode** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1849.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subscriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

U. U.

Universität. (Fortsetzung und Schluß des im vorigen Bande abgebrochenen Artikels). Wir gaben die Geschichte der Universität Königsberg und zwar blieben wir dort stehen, wo die Professoren von verschiedenen Universitäten sich in Königsberg einfanden, um auf einem Consilium den verderblichen Streit über Rechtfertigung und Glaube zu schlichten. Wirklich fand auch ein solches, eine Synode, zu Osterode statt; außerdem wurden noch ähnliche Synoden in Berlin und Greifswalde abgehalten, denn schon war die ganze lutherische Welt über diesen Streit in die größte Bewegung gerathen. Und dennoch gelang man nicht zum Ziele. Das kam daher, weil fast Niemand von den gelehrten Herren den unlöslichen Streit für das, was er war, für ein unnützes Wortgefecht, erklärte, — im Gegentheil die Meisten von dem schrecklichsten Eifer für die sogenannte Rechtgläubigkeit ganz und gar eingenommen, und deshalb durch und durch gegen die Meinung des verstorbenen Osiander waren und blieben. Am Weitesten in der Feindseligkeit und im Haß

so wie im Fanatismus ging — Mörlin, so daß dem Herzog Albrecht nichts Anderes übrig zu bleiben schien, als diesen halzstarrigen und unversöhnlichen Mann aus dem Lande zu weisen. Dies geschah denn auch um Ostern 1553 (Staphylus hatte schon früher, 1551, sein Amt niedergelegt und die Stadt verlassen). Es ist nichts Neues, daß der Fanatismus zu allen Zeiten die meisten Anhänger hatte, „er wird immer um so schneller populär, als für ihn um so weniger Verstand in die Schranken tritt." Das bewies sich auch bei dieser Gelegenheit. Am Palmsonntag zogen 400 Mitglieder der Kneiphöfischen Gemeinde — d. h. Weiber und Kinder — vor den herzoglichen Schloßhof, knieten dort sämmtlich nieder und flehten den Herzog Albrecht, um Gnade für ihren landesverwiesenen Seelenhirten. Der Herzog blieb aber unerbittlich; da erhoben sich dieselben trotzig und sangen auf dem Schloßhofe einstimmig den 12. Psalm, der bekanntlich von Luther in folgender Weise umschrieben ist:

„Ach Gott vom Himmel sieh' darein
Und laß Dich das erbarmen.
Wie wenig sind der Heil'gen Dein,
Verlassen sind wir Armen!

Herzog erließ ein Reſcript, in welchem er zum endlichen Schweigen väterlich ermahnte, indem er für alles bisher in dieſer Angelegenheit etwa begangenes Unrecht Verzeihung verhieß; — aber nach allem Vorhergegangenen kann man es nicht mehr auffallend finden, daß auch dieſe Maßregel Albrechts vergebens und ohne Wirkung war. Aber der Herzog von Mecklenburg, welcher in demſelben Jahre (1555) zu Königsberg ſeine Vermählung mit der Tochter des Herzogs von Preußen gefeiert hatte, trat dieſem, ſeinem Schwiegervater hülfreich bei. Er berief eine Synode nach Rieſenburg (1556) und veranlaßte durch ſeine Ueberredung und Güte den Nachfolger Oſianders, den erwähnten Funk wirklich zum Widerrufe, ſo wie gleichzeitig zur Ablegung eines Glaubensbekenntniſſes! Mit dieſem letzteren reiſte der Beſiegte nach Deutſchland, und hier ſtellten ihm denn die theologiſchen Fakultäten der Univerſitäten Wittenberg und Leipzig Zeugniſſe über ſeine Rechtgläubigkeit aus! Er meinte nun, daß die Wuth und der Haß in Königsberg unterdeſſen ſich etwas gelegt haben würde, und um ſo mehr als doch die Hauptgegner ſeines verſtorbenen Schwiegervaters Staphylus und Mörlin, wie bereits erwähnt, ſchon längſt den Kampfplatz hatten verlaſſen müſſen, und eben auch der Nachfolger des erſtern, der Profeſſor Georg Venediger aus denſelben Gründen verwieſen worden war (1556). Aber Funk irrte ſich; der Haß gegen Oſiander und ſeine Meinung war weder durch Nachgeben noch durch Gewalt zu erſticken. Die Feinde beharrten darauf, daß Funk ſeine frühere ketzeriſche Meinung öffentlich vor ſeiner ganzen Gemeinde eingeſtehen, und öffentlich wiederrufen ſollte! Wirklich konnte den verfolgten Mann ſelbſt nicht einmal die Gunſt und die Protection des Herzogs Albrecht vor einer ſolchen großen Demüthigung ſchützen.

Die Sache zog sich zwar noch lange hin; aber es half nichts, Funk sah sich endlich genöthigt, in vier nacheinander gehaltenen Predigten, in der altstädtischen Kirche, Alles zusagen und Alles einzugestehen, was seine unversöhnlichen Gegner verlangten. — So ging denn endlich nach dem verhängnißvollen Zeitraume von zwölf Jahren der unglückliche Streit zu Ende; — der Friede war hergestellt. Dies geschah im Jahre 1561.

„Aber der Religionshaß ist blutdürstig — sagt der Verfasser der mehrfach erwähnten Schrift — und die Kämpfer für die lutherische Rechtgläubigkeit waren mit einer so friedlichen Beilegung ihres Kreuzzuges nicht zufrieden. Diese Partei hatte damals in der 1557 gestifteten Universität zu Jena einen neuen Heerd gewonnen, auf dem die thüringischen Theologen das Feuer dogmatischer Zanksucht und Klopffechterei mit dem erfolgreichsten Eifer schürten, besonders aus Nebenbuhlerschaft gegen die sächsischen Theologen zu Wittenberg, wo Melanchthon, „der Lehrer Deutschlands", und seine Anhänger, die Philippisten, eine friedlichere Auffassung des Christenthums anstrebten. In Jena stritten damals besonders heftig Wigand

[redacted]

sich bei dem geistesschwachen Albrecht, der ihn für einen Geisterbeschwörer hielt, so in Gunst zu setzen, daß ihm Dieser bedeutende Güter schenkte und durch seine Vermittelung seinen einzigen Sohn und Nachfolger mit einer Prinzessin von Frankreich zu vermählen hoffte. Aber eben diese Gunst, welche Ausländer wie Funk und Skalich und drei andere, ebenfalls ausländische Räthe, Schnell, Horst und Steinbach, bei dem Herzoge genossen, beleidigte den Stolz und die Herrschsucht des preußischen Adels, an dessen Spitze Albrecht Truchseß von Wetzhausen und zwei Herren von Kanitz endlich in Warschau geradezu Beschwerde führten, über den gesetzwidrigen und landesverrätherischen Einfluß der Ausländer am herzoglichen Hofe. Die Stimmung in Königsberg wurde immer gährender und ließ einen Aufruhr befürchten, besonders da der altersschwache Fürst durch wachsendes Mißtrauen die beleidigten Gemüther nur immer mehr reizte. Der preußische Landtag, der im Sommer 1566 zusammentrat, theilte und nährte die allgemeine Unzufriedenheit. Da erschien eine Untersuchungs-Commission des polnischen Königs in Königsberg, um die bei dem Lehnsherrn angebrachte Beschwerde des Landes zu untersuchen und abzustellen. Der schwache Herzog, selbst wie ein Angeklagter verhört und durch diese Demüthigung ebenso wie durch sein Alter niedergedrückt, gab seine angeklagten Räthe ihren Feinden Preis, und am 28. October 1566 wurde Funk mit Schnell und Horst als Opfer des theologischen und politischen Parteihasses auf dem Markt des Kneiphofs enthauptet! — So blutig endigte das Trauerspiel der Religionsstreitigkeiten, welche die Gründung der Königsberger Universität in unserem Vaterlande entzündete. So tief demüthigten den Herzog Albrecht die ersten Lebensäußerungen einer Anstalt, deren Stiftung er mit so aufopfernder Liebe

zu den Wissenschaften und mit so frohen Hoffnungen begonnen hatte. Mathäus Vogel, der nach Mörlin Pfarrer am Dome und theologischer Professor geworden, mußte als Anhänger Osiander's seine Aemter niederlegen und das Land verlassen; alle Geistlichen dagegen, die der Herzog den Osiandristen zu Liebe entsetzt hatte, wurden zurückberufen. So kam auch Mörlin im April 1567 wieder nach Königsberg und stellte hier in Verbindung mit Martin Chemnitz, der ihn begleitet hatte, den Inbegriff der preußischen Kirchenlehre (Corpus doctrinae pruthenicum) auf, der noch in demselben Jahre im ganzen Lande als Norm der lutherischen Rechtgläubigkeit angenommen und auf den fortan jeder Geistliche eidlich verpflichtet ward. Mörlin wurde von dem versöhnten Herzog zum Bischof von Samland ernannt (1567—71), während der vor zehn Jahren vertriebene Professor Venediger, ebenfalls zurückberufen, das pomesanische Bißthum (1567—74) erhielt; und beide Männer wachten nun mit dem Eifer, den sie gegen Osiander erprobt, über die lutherische Rechtgläubigkeit, zu der nunmehr die schnell überlebte Beweglichkeit der protestantischen Glaubensfreiheit in Preußen erstarrt war. Ein Jahr darauf, am 20. März 1568, starb Herzog Albrecht, 78 Jahr alt, nachdem er Preußen 57 Jahr beherrscht hatte. Er hat durch die Säcularisation des Landes den Grundstein zur Größe der Hohenzollern, durch die Stiftung der Universität den zur Bildung Ostpreußens gelegt und dadurch ein Recht auf das dankbare Andenken erworben, das sein von den Zöglingen der Hochschule anstatt der Cocarde getragenes silbernes Brustbild bei den Einwohnern Königsberg in unvergänglicher Frische erhält.

Man glaube nicht, daß sich die kirchliche Paeteisucht, welche in der Universität ihren Anknüpfungspunkt an Preußen erhalten, mit den Osiandristischen Streitigkei-

ten ausgetobt hatte. Unter Albrecht's minderjährigem Sohn und Nachfolger Albrecht Friedrich (1568—1618), der durch die Herrschsucht des ihn bevormundenden Regimentsraths und durch den Trotz der Geistlichen 1572 in Schwermuth und später in völligen Blödsinn versank, fehlte es ebenso wenig an theologischem Hader. Er wollte nach dem Tode Mörlin's 1571, der als Bischof von Samland über die lutherische Rechtgläubigkeit zuletzt mit der Herrschsucht und dem Spottnamen eines Papstes gewacht hatte, die bischöfliche Würde eingehen lassen und seinen Hofprediger David Voit zum Vorsitzenden eines Consistoriums ernennen, das die bischöflichen Geschäfte verwalten sollte. Voit war seit 1560 erster Professor der theologischen Fakultät, und weil er sich in den Osiandristischen Streitigkeiten friedfertig verhalten hatte, bei Mörlin's Anhängern als heimlicher Ketzer verschrieen. Daher verlangten die geistlichen Eiferer die Wiederbesetzung des samländischen Bißthums, und zwar durch einen Mann, der in Mörlin's zelotischem Geiste fortwirkte. Der Bischof von Pomesanien, Venediger, wählte, als der Herzog sich dessen weigerte, mit einer eigenmächtig berufenen Synode von Geistlichen zum Bischof von Samland einen in Deutschland berüchtigten und daher schon viermal vertriebenen theologischen Streiter, Tilemann Heßhusius, den der sterbende Mörlin als seinen geistesverwandten Freund zu seinem Nachfolger empfohlen hatte. Diese Partei suchte nun den friedfertigen und bei den Studirenden beliebten Voit zu verdrängen, da der Herzog Miene machte, das samländische Bißthum, wenn es besetzt werden solle, lieber diesem als dem von der Gegenpartei gewünschten Heßhusius zu übertragen, dessen pfäffische Herrschsucht er fürchtete. Aber Venediger und die herrschende Adelspartei am Hofe gab nicht nach, und

Voit, der vielen Kränkungen müde, die er zu erleiden hatte, bat endlich 1573 selbst um die Erlaubniß, Königsberg verlassen zu müssen. Weinend schied der Herzog von dem Manne, in dem er den einzigen und treuesten Freund und das Land einen wohlwollenden Gelehrten verlor. An seiner Stelle erschienen jetzt in Preußen die beiden damals eben aus Jena vertriebenen Eiferer für die lutherische Orthodoxie: Johann Wigand wurde der erste theologische Professor (1573—76) und Heßhusius durch die Adelspartei auf dem Landtage zum Bischof von Samland, in demselben Sommer 1573, wo sich Albrecht Friedrich mit der Tochter des Herzogs von Cleve vermählte. Heßhusius schaltete in seiner Würde noch herrschsüchtiger als sein Vorgänger. Durch ihn wurde der Professor Wigand 1576 Bischof von Pomesanien, und Beide wirkten nun mit Verfolgung und Bannfluch besonders gegen das Eindringen der damals von den lutherischen Eiferern überall auf's Heftigste verfolgten calvinistischen Lehre. Heßhusius verweigerte des Herzogs Kinde die Taufe, weil nichtlutherische Fürsten die Pathen wären, und er that einen adeligen Deputirten in den Bann, weil er sich zu Calvin's Abendmahlslehre hinneigte. Ein Buch, das er zur Widerlegung der calvinistischen Irrlehre schrieb, erregte von Neuem ein furchtbares Gezänk unter den Geistlichen des Landes. Er sagte darin, Christus sei nicht bloß als besonderer Mensch in concreto, sondern in ihm sei auch die menschliche Natur überhaupt in abstracto der göttlichen Eigenschaften theilhaftig. Diese Worte wurden aber von mehreren Geistlichen, die, früher seine Anhänger, nun selbst seine Herrschsucht unerträglich fanden, als ketzerisch angegriffen. Bald stritt man wieder auf den Kanzeln und auf den Straßen, ob die Menschheit Christi abstrakt oder concret göttlich sei. Diese beiden Wörter, die

das Volk nicht verstand, wurden die Stichwörter zweier wüthenden Parteien, deren Anhänger einander nicht empfindlicher zu beschimpfen wußten, als wenn sie ihre Gegner „Abstrakte" oder „Concrete" nannten. Auch Wigand, der pomesanische Bischof, nahm aus Eifersucht gegen Heßhusius Partei. Dasselbe geschah durch eine Synode der Geistlichen. Heßhusius wurde abgesetzt 1577, und das samländische Bißthum blieb seitdem unbesetzt. Sein Gegner, der ihn zehn Jahre überlebte, war der letzte Bischof von Pomesanien (starb 1587), beide die letzten Oberaufseher der Universität, der die Fürsorge solcher Häupter wohl nichts weniger als gedeihlich sein konnte. Aber diese theologischen Streitigkeiten waren damals die höchsten Lebensäußerungen des Zeitgeistes und unterhielten doch die Bewegung, deren der Geist so gut wie das Wasser bedarf, wenn er nicht in Fäulniß übergehen soll. Wenigstens war er unter diesen Bewegungen noch immer besser daran gewesen, als nach dem Stillstand, der seit der Concordienformel 1580 sich der Theologie im ganzen protestantischen Deutschland bemächtigte. Denn obgleich gerade dieses Buch in seinem Vorworte bekennt, daß die Symbole nicht Glaubensnormen, sondern nur historische Dokumente darüber seien, wie die Bibel in einer gewissen Zeit verstanden und ausgelegt sei, so wurde doch im grellsten Widerspruch mit diesem Bekenntniß durch den Eid, mit welchem seitdem jeder Geistliche auf die Symbole verpflichtet ward, alle weitere Entwickelung des protestantischen Bewußtseins entweder unmöglich oder wenigstens zu einem Verbrechen gemacht. Mußten doch in Königsberg selbst die Doctoren der philosophischen Fakultät bei ihren Promotionen schwören, daß sie in allen Punkten mit der Augsburgischen Confession übereinstimmen."

„Seitdem legte sich die einmal aufgeregte theologische Streitsucht auf die Polemik der verschiedenen Confessionen gegen einander, und vor allen der Kampf der Lutheraner und Calviniſten wurde bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts besonders von Seiten der Ersteren mit größter Heftigkeit geführt. Die Königsberger Universität nahm in diesem Confessionsstreit zwar nicht den Vortritt vor anderen protestantischen Universitäten, aber sie blieb auch hinter keiner derselben zurück, besonders da sich hier in Preußen wieder die politische Parteisucht mit der theologischen sich verschwisterte. Man sah voraus, daß mit dem Tode des blödsinnigen Albrecht Friedrich, da er nur Töchter hatte, das Herzogthum Preußen auf eine andere Linie übergehen würde. Die zunächst berechtigte war die der Markgrafen Brandenburg-Jägerndorf, die schon zu Krakau die Mitlehnung und nächste Anwartschaft erhalten hatte, und wirklich wurde auch Markgraf Georg Friedrich 1577 durch König Stephan von Polen zum Regenten von Preußen für seinen blödsinnigen Vetter eingesetzt. Aber auch diese Linie drohte bald zu erlöschen, und so war denn das Kurhaus Brandenburg bemüht, als nächster Verwandter sich die Erbfolge in Preußen sichern zu lassen. Um diese Ansprüche zu verstärken, heirathete der älteste Enkel des damaligen Kurfürsten von Brandenburg Albrecht Friedrich's älteste Tochter Anna. Als nun Georg Friedrich von Jägerndorf im Jahr 1603 kinderlos starb, wurde Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg Curator, Administrator und Gubernator von Preußen, und um die Verwandtschaft mit dem immerfort vegetirenden Herzog noch fester zu knüpfen, heirathete er zum Ueberfluß noch selbst die 7 Jahre jüngere Schwester seiner Schwiegertochter. Diese Vorsicht war unnöthig, denn sein blödsinniger Schwiegervater überlebte auch ihn

noch. Joachim Friedrich starb den 16. Juli 1608, und sein Sohn Johann Sigismund wurde den 29. April 1609 von König Sigmund III. von Polen zum Regenten von Preußen eingesetzt, nachdem er versprochen hatte, in Königsberg eine katholische Kirche zu bauen und den Gregorianischen Kalender anzunehmen, der auf diese Weise in Preußen eher, als in irgend einem anderen lutherischen Lande herrschend wurde. Nach diesen Zugeständnissen wurde Kurfürst Johann Sigismund am 16. Nov. 1611 als Mitregent seines Schwiegervaters mit Preußen belehnt und empfing im October 1612 die Huldigung der Stände in Königsberg. Da seine 1608 verstorbene Schwiegermutter Marie Eleonore als Schwester des letzten, ebenfalls blödsinnigen Herzogs von Cleve ihre Ansprüche auf dessen 1609 erlegte Rheinlande auf ihre älteste Tochter Anna, des Kurfürsten Gemahlin, vererbt hatte, so gerieth dieser mit anderen Verwandten, die ihm die Nachfolge streitig machten, in den Jülichschen Erfolgekrieg, in Folge dessen der Kurfürst, um von dem reformirten Holland aus Unterstützung zu erhalten, die es bei der damaligen Erbitterung der Parteien nie geleistet hätte, im December 1613 zur reformirten Kirche übertrat. Wenn er aber dadurch der Besitznahme der Rheinlande näher rückte, so wurde dieser Vortheil durch den Schaden hinlänglich aufgewogen, den ihm dieser politische Glaubenswechsel in den östlichen Erblanden brachte. Denn die Lutheraner in Brandenburg wie in Preußen erhoben ein Wehgeschrei über den Abfall ihres Fürsten zu dem Erzfeind des wahren Glaubens. In Berlin brach darüber sogar ein Aufruhr aus. Da in Preußen die reformirten Glaubensgenossen des Regenten nunmehr auch zu Aemtern zugelassen wurden, so erhob sich die streng lutherische Partei unter dem Titel der Quärulirenden gegen die reformirten Eindring-

linge, die man die Protestirenden nannte. Man wandte sich von Neuen, über den Regenten Beschwerde führend, an den König von Polen, und ein Landtag am 10. Juli 1616 bestimmte, daß jeder Reformirte in Preußen von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und Keinem derselben erlaubt sein sollte, auf der Universität Königsberg zu lehren oder zu studiren. So führte auch dieser Streit zu dem Siege der Intoleranz, der einmal die Kräfte jener Zeit gehörten, und zu einem neuen Triumph der lutherischen Orthodoxie."

Nicht lange nachher starb der blödsinnige Herzog Albrecht Friedrich (1618), worauf der reformirte Kurfürst Johann Sigismund das Herzogthum Preußen für alle Zeit mit seinen übrigen Ländern vereinigte. Indessen starb er ebenfalls nach Verlauf eines Jahres (1619). Die Kurfürstin-Wittwe, Anna, welche dem Beispiele ihres verstorbenen Gatten nicht gefolgt, und dem lutherischen Glauben treu geblieben war, bethätigte jetzt ihre Anhänglichkeit und ihren Eifer für den letztern dadurch, daß sie ihre Tochter Marie Eleonore, beiläufig eine der schönsten Prinzessinnen, mit dem jungen lutherischen König von Schweden, verband, dem nachmals so berühmt gewordenen Gustav Adolph (1620). Und dies geschah gegen den Willen und während der Abwesenheit ihres Sohnes, des neuen regierenden Kurfürsten Georg Wilhelm, der eben nach dem Herzogthum Preußen gereist war, um hier die Huldigung der Stände des Landes zu empfangen. Uebrigens wollten die Stände Anfangs dem neuen Kurfürsten nicht huldigen, d. h. ihn nicht als Landesherrn anerkennen, weil sie ihren Haß gegen alle Reformirte nicht überwinden konnten, und schon hatten sie Verbindungen mit dem König von Polen angeknüpft, der bereit war, sie in ihrem Widerstande zu unterstützen. Indessen gelang es dem Kurfürsten dennoch, durch große Geldopfer u. dgl. die Be-

lehnung mit dem Herzogthum Preußen von dem König zu erlangen (1621), worauf auch die Huldigung der Stände erfolgte. Der Kurfürst begann alsbald, für das Wohl und Gedeihen der Universität Königsberg zu sorgen. Im Jahre 1622 setzte er derselben eine jährliche Summe von 1000 polnischen Gulden aus (166 Thaler), um damit die Doctorpromotionen zu bestreiten, welche bis zu dieser Zeit dort nicht stattgefunden hatten. Trotzdem fand die 1623 angekündigte erste Promotion nicht statt, weil der Streit über das Präsentationsrecht bis dahin immer noch nicht entschieden war; und so kam es, daß die erste Promotion auf der Universität Königsberg, damals eine der bedeutendsten Feierlichkeiten, an welcher besonders die drei oberen Fakultäten betheiligt waren, erst nach dem Tode des Kurfürsten, im Jahr 1640 vor sich ging!

Um diese Zeit war aber auch zwischen den lutherischen und den reformirten Theologen Königsberg ein neuer heftiger Streit ausgebrochen, nämlich über die Austreibung des Teufels bei der Taufe (den Exorcismus). Die lutherischen Theologen beharrten auf dieser abergläubischen Sitte, während die reformirten Theologen dieselbe verwarfen. Auch der Kurfürst Georg Wilhelm verbot als Reformirter die Ausübung dieses Gebrauchs (1624); dadurch aber brachte er alle lutherischen Eiferer gegen sich in Aufregung und Erbitterung, und es erhoben sich viele Lärmer und Schreier. Zu den letzteren gehörte ganz besonders der Theologe Dr. Cölestin Mislenta aus Angerburg, welcher im Jahre 1621 nach der Universität Königsberg berufen war. Er verursachte durch seine ungemein große Heftigkeit, die er bei allen theologischen Streitigkeiten an den Tag legte, und durch seinen unbeugsamen Trotz, daß die ganze Universität in fortwährender Bewegung und Aufregung blieb. Gleichwohl behauptete er sich auf seinem Platze, und selbst

seine Entlassung aus dem Senate (1650) machte ihn nicht andern Sinnes, ja nicht einmal seine gänzliche Ausschließung von der Universität, wie er es denn auch durch seine Beharrlichkeit durchsetzte, daß er bald wieder in alle seine Aemter und Würden eingesetzt wurde. Er starb 66 Jahre alt an demselben Tage, an welchem er das Rectorat der Universität, welches er siebenmal bekleidet hatte, niederlegte (20. April 1653). Man muß wahrlich erstaunen über den furchtbaren Haß, welcher noch um jene Zeit des dreißigjährigen Krieges die Bekenner der evangelischen Confession, die Lutheraner und Reformirten, durchglühte, um eine Zeit, wo der Katholicismus, der doch beiden gleich feindlich war, beide fast schon an den Rand des Unterganges gebracht hatte. Man muß es unbegreiflich finden, daß ein protestantischer Theologe, in fanatischer Begeisterung gegen seine protestantischen Glaubensgenossen, gegen seine geistlichen Collegen ganze dicke Quartbände, voll von den niedrigsten Schmähungen, schreiben konnte!

Unterdeß war, während oder vielmehr trotz diesem ungeheuren theologischen Trubel auf den Universitäten — das Studium der griechischen Wissenschaften auf den Gymnasien sehr gediehen, und bahnte der Kunst und Poesie den Weg in die Gemüther der empfänglichen Jugend. „Während sich in dem dreißigjährigen Kriege der theologische Geist in blutigem Todeskampfe erschöpfte, erwachte in den östlichen Grenzländern Deutschlands, in Schlesien und Preußen, die von den Greueln dieses Krieges noch am Meisten verschont wurden, das Streben nach einer neuen Belebung des von der Geistlichkeit todtgehetzten Nationalgeistes, durch die Poesie.“ In Schlesien erstand Martin Opitz als Vater einer neuen Dichterschule (in der vaterländischen Literatur die erste schlesische Dichterschule genannt, 1620). Er starb zu Danzig

im Jahre 1639. In Königsberg lebte und dichtete der berühmte Simon Dach (geboren 1605 zu Memel, seit 1633 Conrector an der Kathedralschule, seit 1639 Professor der Dichtkunst an der Universität zu Königsberg). Als das erste Jubiläum der Universität gefeiert wurde — das Fest währte vom 27. August bis zum 14. September 1644 — schrieb Dach ein Singspiel: „Sorbuisa", welches das regierende kurfürstlich Brandenburgische Haus verherrlichte, und dessen Aufführung bei Gelegenheit der großen Feierlichkeit sowohl den Kurfürsten Friedrich Wilhelm (nachmals der Große genannt) als seine Schwester Marie Eleonore, die Wittwe des bekanntlich 1632 gefallenen Königs Gustav Adolph von Schweden, ungemein ergötzte. Außer dem sehr populär gewordenen Spottgedicht „Annchen von Tharau", in welchem er die Hochzeit seiner Geliebten, die Tochter des Predigers von Tharau, besang, als sie seinen Nebenbuhler heirathete! — hat er sehr viele lyrische Lieder von meist geringem Werthe, dagegen sehr viele Gelegenheitsgedichte zur Verherrlichung des kurbrandenburgischen Regentenhauses gedichtet, welche letzteren er auch in einem großen Quartbande unter dem Titel „Kurbrandenburgische Rose, Adler, Löwe und Scepter" im Druck erscheinen ließ. Simon Dach starb im Jahre 1659. Mit diesem sogenannten „größten preußischen Dichter" zugleich glänzten in Königsberg seine Freunde Robert Roberthin (geboren zu Königsberg 1600, fürstlicher Rath, gestorben 1648), und Heinrich Albert, ein Organist, der seine Gedichte zugleich componirte. Seit dieser Zeit befanden sich auf der Universität fast ununterbrochen dichterische Geister, oder solche, die hier ihre wissenschaftliche Bildung erhalten hatten und später einen mehr oder minder bedeutenden Namen in der poetischen Literatur hatten, so z. B. Christian Ewald von Kleist, Theo-

den Verdernissen, sowohl denen des Landes, wie denen der Universität, mit seinem kräftigen Geiste. Es dauerte nicht gar zu lange Zeit, und die gegenseitige Verketzerungssucht der Theologen hatte eben so ihr Ende erreicht, wie die Disciplin auf der Universität hergestellt wurde. Eben so brachte er auch die politische Opposition des Adels zum Schweigen, was ihm vorzüglich dadurch gelang, daß er das Herzogthum Preußen endlich von der polnischen Lehnshoheit gänzlich frei gemacht hatte (im Frieden zu Kloster Oliva, 1660). Der Nachfolger des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, sein Sohn Friedrich III., bethätigte zwar seine Freigebigkeit für die wissenschaftlichen Anstalten seines Landes mehr an der von ihm begründeten, neuen Universität Halle, welche an die Stelle der nach und nach gesunkenen Universität Wittenberg trat (1694), vergaß aber doch Königsberg keineswegs. Im Jahre 1697 erhöhete er die jährlichen Einkünfte dieser Universität bedeutend, wie denn auch die Stadt sich seiner besonderen Gewogenheit zu erfreuen hatte. Durch die Befreiung des Herzogthums von der polnischen Lehnshoheit war es ihm auch möglich geworden, seine längst gehegte Absicht, Preußen zu einem Königreiche zu erheben, durchzuführen. Bekanntlich ließ er sich in der Hauptstadt des neuen Königreiches, in Königsberg, krönen, das heißt er setzte sich die Krone selbst auf das Haupt (am 18. Januar 1701). — Um diese Zeit begann in Deutschland eine neue Polemik, die des Pietismus und der Philosophie, die in Halle ihren Ursprung hatte. Friedrich der Große (1740 bis 1786) war es, der „den Geist der deutschen Wissenschaft von der Tyrannei der kirchlichen Orthodoxie befreite"; — jetzt erst drang die freie Wissenschaft in das protestantische Bewußtsein, und es ward Allen klar, daß dies schon die Aufgabe war, die sich Luther gestellt hatte! Natürlich erhoben sich die Theologen

abermals wie ein Mann gegen diesen Riesen, der sie zu fällen drohte, und somit trat nun an die Stelle der kirchlichen Polemik, welche lange Zeit die Literatur fast ausschließlich beherrscht hatte, von Seiten der Theologie die Apologetik auf, als eine durch die Zeit nothwendig gemachte Forderung. Für diese Richtung der geistlichen Wissenschaft hatte die Universität Königsberg einen bedeutenden Mann aufzuweisen; — dies war Christoph Lilienthal. (Er war von 1744 bis 1782 Professor der Theologie und Pfarrer an der Domkirche. Am 31. August 1744, bei dem zweiten Jubiläum der Universität, wurde er zum Doctor der Theologie ernannt.) Während des Zeitraumes von 1750 bis 1780 ließ er 16 starke Octavbände erscheinen, in denen er „die gute Sache der in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments enthaltenen göttlichen Offenbarung wider die Feinde derselben" vertheidigte. Aber auch dieser Riesenmann konnte gegen den Geist des Jahrhunderts nichts ausrichten, trotzdem sein erwähntes Werk in's — Holländische übersetzt wurde! Denn die Universität Königsberg sollte gerade um diese Zeit die Urheberin einer neuen Zeitepoche werden.

„Immanuel Kant, der älteste Sohn eines Riemers zu Königsberg, den 22. April 1724 geboren und auf dem von König Friedrich I. gestifteten Friedrichs-Gymnasium gleichzeitig mit dem berühmten Philologen Ruhnken gebildet, bezog im Jahre 1740, wo Friedrich der Große seinen Thron bestieg, die hiesige Universität, die er im Jahre ihres zweiten Jubiläums verließ, um bald darauf als Hauslehrer mehrere Jahre hindurch die Söhne eines Grafen von Truchseß zu unterrichten. 1755 habilitirte er sich als Privatdocent in der philosophischen Fakultät, in der er von 1770 bis 1794 ordentlicher Professor der Logik war. In dieser Stellung, unter der freisinni-

gen Regierung Friedrichs des Großen, unternahm er eine riesenhafte Arbeit, welche dem wissenschaftlichen Leben in ganz Deutschland eine neue Richtung gab und es in allen seinen späteren Gestaltungen beherrscht hat. Das allgemeine Streben der Zeit, die tiefsten Quellen der menschlichen Ueberzeugung zu entdecken, dem sich damals die edelsten Kräfte weihten, führte ihn auf den Versuch, die innersten Gründe und das gegenseitige Verhältniß aller menschlichen Begriffe zu bestimmen und bis zu den ersten Anfängen im Bewußtsein zurück zu verfolgen. So entstanden seine drei großen Kritiken, die das ganze öffentliche Bewußtsein revolutionirten. Durch die Kritik der reinen Vernunft 1781 trug er die Herrschaft des kirchlichen Dogmatismus für immer zu Grabe, und indem er die Begriffe desselben vom Gebiet der Wissenschaft verwies, führte er sie in die untergeordnete Sphäre kirchlicher Erbauung zurück, aus der sie seitdem wohl wiederholt, aber immer vergebens gesucht haben, die angemaßte Herrschaft zu erringen, die sie so lange über die menschliche Denkkraft geübt hatten. Alle Gebiete der Erkenntniß sogen aus Kant's scharfsinnigen Untersuchungen, wie aus einer neu eröffneten Lebensquelle, ein schöneres Gedeihen, und so brach damals von hier im äußersten Osten, von wo sich täglich die Sonne über Deutschland erhebt, eine Fülle neuen Lichtes über unser Volk hervor.

„Zwar blieb die gigantische Umgestaltung, welche Kant den Begriffen seiner Nation gab, eben so wenig, wie irgend ein anderer wahrer Fortschritt in der Menschheit, ohne geistlichen und weltlichen Widerstand. Den letzten erfuhr er besonders, als nach Friedrichs des Großen Tode unter dessen Nachfolger Friedrich Wilhelm II. die alte Orthodoxie, die den Verlust ihrer Herrschaft nicht verschmerzen konnte, noch einmal versuchte, durch weltliche Waffen den Sieg zu

erringen, den sie mit den stumpf gewordenen geistlichen verloren hatte. Bald nachdem Kant in seiner Schrift „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" (1793) die kirchlichen Dogmen und Einrichtungen einer kritischen Beleuchtung unterworfen hatte, die über den Werth derselben Aufschlüsse gab, welche ewig gelten werden, erfuhr er in einem Königlichen Handschreiben vom 1. October 1794 auch seinerseis den Druck des Religions- und Censuredikts, das damals der Minister Wöllner im Interesse der kirchlichen Ansichten der wissenschaftlichen Forschung entgegengestellt hatte, um ihrem beschleunigten Fortschritte nach, wenn es möglich wäre, Einhalt zu thun. „Unsere höchste Person", heißt es in diesem Königlichen Schreiben, „hat schon seit geraumer Zeit mit großem Mißfallen ersehen, wie Ihr Eure Philosophie zur Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Christenthums mißbraucht. — Wir haben uns zu Euch eines Bessern versehen, da Ihr selbst einsehen müsset, wie unverantwortlich Ihr dadurch gegen Eure Pflicht als Lehrer der Jugend und gegen unsere Euch sehr wohl bekannte landesväterliche Absicht handelt. Wir verlangen des Ehesten Eure gewissenhafte Verantwortung und gewärtigen uns von Euch bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, daß Ihr Euch künftighin nichts Dergleichen werdet zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr Eurer Pflicht gemäß Euer Ansehn und Eure Talente dazu verwenden, daß unsere landesväterliche Intention mehr und mehr erreicht werde, widrigenfalls Ihr Euch bei fortgesetzter Renitenz unfehlbar unangenehmer Verfügungen zu gewärtigen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen."

„Um nun diese Gnade nicht völlig zu verscherzen und den in Aussicht gestellten unangenehmen Verfügungen zu entgehen, enthielt sich Kant bis an den Tod des

Königs 1797 sowohl der Vorlesungen, als auch aller schriftstellerischen Arbeiten über religiöse Gegenstände. Aber gleich nach dem Regierungsantritte des von der Wissenschaft freier und edler denkenden Friedrich Wilhelm III. beleuchtete er die verderblichen Wirkungen jener im Interesse des Kirchenglaubens versuchten Reaction gegen die unaufhaltsamen Fortschritte der Wissenschaft in seiner denkwürdigen Schrift über den Streit der Fakultäten 1798, — ein warnendes Denkmal für jede Gewalt, die gegen den organischen Entwicklungsgang des Geistes einen wohl das Leben verwirrenden, aber, wenn man auf die Absicht und den Erfolg sieht, ebenso unrühmlichen als ohnmächtigen Widerstand versucht. Seit dem letztgenannten Jahre zog sich Kant von seiner unmittelbaren Wirksamkeit bei der Universität zurück und lebte in stiller Zurückgezogenheit, aber noch immer schriftstellerisch thätig, bis an seinen Tod, den 12. Februar 1804. Er war der letzte der Professoren, die in dem Universitätsbegräbniß an der Nordseite des Doms bestattet sind. Man schloß es mit dem größten von ihnen und ehrte die Halle durch den Namen Stoa Kantiana. Seine gewaltige Wirksamkeit hatte in den Zöglingen der Universität eine Menge der edelsten Kräfte geweckt, die, gleich kenntlich an dem Ernst seiner fast stoischen Gesinnung, wie an der entschiedenen Thatkraft, in welche jede tiefe Ueberzeugung ausbricht, den von der Natur schon vorherrschend zum Denken organisirten Geist unseres Vaterlandes als Beamte oder Lehrer des Volkes zu einer erfreulichen Blüthe trieben. Von ihnen fortgeleitet, drang der tiefe moralische Sinn ihres großen Lehrers durch alle Adern unseres Landes, und wenn auch die meisten seiner unmittelbaren Schüler jetzt zu Grabe getragen sind, und die etwa noch lebenden, wie der Staatsminister von Schön, von langer, unvergeßlicher Anstrengung ruhend, dem Trei-

ben einer anders gewordenen Zeit nur noch zusehen, so ist doch darum der Geist des großen Lehrers auch in dem nachgewachsenen Geschlecht nicht ausgestorben und geht noch immer mit leisen, oft sogar sehr vernehmlichen Tritten in ihrer Mitte um.

„Gleichzeitig mit Kant und durch ihn geweckt wirkten an der Königsberger Hochschule noch manche bedeutende Männer, die als Sterne zweiter und dritter Größe leuchteten, wenn sie auch nicht, so wie er, ihre Bahn durch lange Ströme von Licht bezeichneten. Der von Kant gebildete und durch die Klarheit seiner Gedanken und seines Vortrags ausgezeichnete Johann Jacob Kraus, Professor der praktischen Philosophie und der Kameralwissenschaften von 1781 bis zum 25. August 1807, wirkte besonders zur Entwicklung jener unerbittlichen Verstandeskraft, die seit jener Zeit in Königsberg herrschend blieb, während gleichzeitig Männer, wie Johann Georg Scheffner (gest. den 16. August 1820), Johann Georg Hamann, der nordische Magus (gest. den 21. Juni 1788), beide zu Königsberg geboren und gebildet, und Theodor Gottlieb von Hippel (gest. den 23. April 1796), als bedeutende Schriftsteller den Glanz ihres Vaterlandes und der Hochschule, von der sie ausgingen, in den Augen Deutschlands vermehren halfen. Vor Allem aber sei mit dankbarster Verehrung Herder's unsterblicher Name genannt (geb. den 25. August 1744 zu Mohrungen), vorzüglich darum, weil die Bildung, die er 1762—64 hier unter Kant erhielt, sich durch seine fruchtbare Feder über ganz Deutschland ergossen hat. Er hat, mit Wieland und Göthe in Weimar vereinigt, das Meiste zur Verfeinerung des deutschen Kunstsinnes beigetragen; er war der erste Theologe, der den Glauben mit Geschmack und wissenschaftlicher Bildung zu versöhnen und zu vereinen wußte; er hat

durch seine Ideen zur Philosophie der Geschichte die Welthistorie von der Herrschaft Bossuet's erlöst und auf eine freiere Lebensansicht gegründet. Und hätte er weiter nichts gethan, als daß er den Begriff der Humanität in das Bewußtsein der Deutschen einführte und sie darin ihren eigenen welthistorischen Beruf erkennen lehrte: es würde ihm allein schon ein Recht darauf geben, wie Melanchthon, „der Lehrer Deutschlands" zu heißen. —

„Den philosophischen Lehrstuhl der Logik und Metaphysik bestieg nach Kant's Tode 1804 sein Anhänger Wilhelm Traugott Krug, und vereinigte damit nach Kraus' Tode 1807 die Professur für praktische Philosophie. Schärfer und eigenthümlicher als er wirkte sein Nachfolger Johann Friedrich Herbart, von 1809 bis 1833, der, ebenfalls von der Kant'schen Philosophie ausgehend, ein eigenthümliches System entwickelte, dem seine beredte Lehrgabe hier einen nicht unbedeutenden Anhang verschaffte. Als er nach Göttingen ging, trat an die Pflanzstätte der deutschen Philosophie das Hegel'sche System mit Carl Rosenkranz.

„So hat sich seit Kant der geistige Schwerpunkt der Königsberger Universität in der philosophischen Fakultät erhalten, da auch die bedeutendsten Namen in anderen Disciplinen entweder innerhalb oder doch im Sinne derselben wirkten. Das Letzte gilt besonders von Johann Severin Vater, der von 1809 bis 1820 zwar die nunmehr theologische Professur der morgenländischen Sprachen verwaltete, aber doch mehr als umfassender Linguist im philologischen Sinne wirkte, wie denn auch seine wichtigste theologische Arbeit, der Kommentar über den Pentateuch, durch die in Deutschland zum ersten Mal streng und umfassend durchgeführte Untersuchung über den Verfasser und die Abfassungszeit der Mosaischen Urkunden einen

glänzenden Beweis ebenso sehr für seine philologische und kritische Schärfe, als für seine Freiheit von dogmatischen Vorurtheilen liefert. Besonders anregend für die klassische Philologie wirkte Erfurdt's berühmterer Nachfolger, Christian August Lobeck, der seit 1814 als einer der ersten Sterne unserer Hochschule glänzt und hier den schon zu Wittenberg gegründeten Ruhm eines der größten deutschen Philologen nicht bloß durch eine Reihe glänzender Arbeiten über das griechische Alterthum, durch seine unermüdliche, feinen Geschmack mit umfassender Gelehrsamkeit und kritischer Schärfe vereinende Lehrthätigkeit, sondern fast noch mehr durch den Adel einer kräftigen Gesinnung gesteigert hat. In noch weiteren Kreisen anerkannt sind die mathematischen und astronomischen Leistungen der Professoren Jacobi und Bessel, und noch in dem letzten Jahre ihres abgelaufenen dritten Jahrhunderts verstärkte der Professor der Physik, Ludwig Moser, den Glanz unserer Hochschule nicht wenig durch das unsichtbare Licht, zu dessen Entdekkung ihn Daguerre's weltbekannte Erfindung führte. Es konnte nicht fehlen, daß die so überwiegende Geistesthätigkeit in der philosophischen Fakultät und die ganze philosophische Richtung des Zeitalters auch auf die übrigen Fakultäten nach dem Grade ihrer größeren oder geringeren Empfänglichkeit für die Aufgaben, welche die Zeit bewegen, maßgebend einwirken mußten. So glänzen besonders in der medicinischen Fakultät Burdach und Sachs, die sich um die fortwährend anwachsende Masse neuer Erfahrungen in dem Gebiete der Physiologie und Therapie nicht bloß durch die Schärfe der Beobachtung, sondern auch durch philolophische Auffassung der Erscheinungen und ihre systematische Darstellung ein weit anerkanntes Verdienst erwarben. Hat sich die theologische Fakultät in neuerer Zeit seit Hahn und Olshausen größ-

tentheils wieder der vor einem Jahrhundert und früher herrschend gewesenen dogmatischen Orthodoxie zugewandt: so mag auch das in gewissem Sinn neben jenen kräftig frischen Zeitbestrebungen nicht unersprießlich wirken, wenn es den Zöglingen dieser Hochschule zur Vergleichung mit den Leistungen der reinen Wissenschaft auch die Formen des Bewußtseins vorhält, von denen die zu Grabe getragene Vergangenheit beherrscht ward."

Im Jahre 1844 wurde die 300jährige Jubelfeier der Universität Königsberg, in Gegenwart des Königs Friedrich Wilhelm IV. (der, wie wir oben erwähnt haben, bereits seit dem Jahre 1808 Rector der Universität ist) in außerordentlich festlicher Weise begangen.

„Während ihrer ganzen 300jährigen Dauer hat die Königsberger Universität, wie wir in diesen flüchtigen Umrissen ihres Lebenslaufes zu zeigen versuchten, sich nie der Mitarbeit an der Lösung der Zeitfragen entzogen, die jedes Mal das deutsche Volk bewegten. Sie ist Schritt für Schritt dem Zeitgeist in seinen Verirrungen, wie in den Anstrengungen nachgefolgt, durch welche er sich wieder davon herstellte, und hat damit in beider Hinsicht ihrer Aufgabe Genüge gethan."

Wir gehen zur Geschichte einer andern preußischen Universität über, und zwar zur Geschichte von Frankfurt, bei welcher wir dem Werke des ehemaligen Rectors Hausen „Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder. 1800" folgen. Schon der Kurfürst Albrecht Achilles, hatte den Plan gefaßt, in der Mark Brandenburg eine Universität zu begründen, ward aber durch andere Regierungsbeschäftigungen verhindert, seinen Plan in Ausführung zu bringen. Johann Cicero, sein Sohn und Nachfolger (1486) verfolgte den Plan seines verstorbenen Vaters nachdrücklich. Es war gerade die Zeit,

wo Kaiser Maximilian I. von Deutschland dem Ritterwesen, oder vielmehr dem Unwesen, des Mittelalters durch den „Landfrieden" zu Worms ein Ende machte (1495), aber die Ueberzeugung hatte, daß dieser Landfriede unmöglich von langer Dauer sein könne, wenn nicht die Aufklärung vor allen Dingen sich Bahn breche. Ganz ähnliche Gedanken hatte der Kurfürst Johann von Brandenburg. Da trat auch ein Umstand hinzu, welcher an sich sehr geringfügig, dennoch aber in seinen Folgen sehr bedeutend war, denn dieser Umstand war die eigentliche Ursache zur wirklichen Entstehung der Universität Frankfurt. Zwei berühmte Professoren der Medicin an der Universität Leipzig, Simon Pistoris und Martin Pollich waren in einen erbitterten, gelehrten Streit gerathen (1495), und zwar über die Beschaffenheit der — Franzosenkrankheit, welche sich bekanntlich von Italien nach Deutschland verbreitet hatte. Der Streit wurde endlich ein persönlicher und die beiden Professoren wurden die unversöhnlichsten Feinde! Keiner von ihnen wollte dem andern weichen, und sich von der Universität Leipzig fortbegeben, aber eben so wenig wollte einer von ihnen den andern neben sich als Lehrer der Universität dulden! Die Idee, zur Begründung einer Universität in der Mark hatte, wie erwähnt, der Kurfürst Johann von seinem Vater geerbt; aber die Ausführung erlitt dennoch immer Aufschub, zum Theil durch Regierungssorgen aller Art, zum Theil aber auch, weil die Einkünfte des Landes nicht so bedeutend waren, daß man von ihnen auch noch die Unterhaltung einer Universität bestreiten konnte! — Indessen hatte der Kurfürst doch über diesen, seinen Lieblingsplan eines Tages mit seinem Leibarzte gesprochen, und ihm auch von den Hindernissen gesagt, welche sich der Ausführung entgegenstellten. Dieser Leibarzt des Kurfürsten war aber kein Anderer, als

der Dr. Pistoris, Professor der Medicin an der Universität Leipzig. Dieser, der um jeden Preis aus der Athmosphäre seines Todtfeindes, des Professors Pollich, aber nur auf eine höchst ehrenhafte Weise die Universität Leipzig verlassen wollte, und zwar nur, um seinen Platz mit einem ganz ähnlichen, auf einer andern Universität zu vertauschen, — Dieser also wandte seine ganze Ueberredungsgabe und seinen Scharfsinn an, den Kurfürsten Johann zur baldigen Ausführung des längst gehegten Planes zu bewegen. Er schilderte ihm deutlich die ganze Verfassung und das Wesen der Universität Leipzig, schlug die Stadt Frankfurt zum passendsten Orte der Errichtung einer Hochschule vor, und hörte nicht auf, von Stadt und Umgebung Schönes und Rühmliches zu sagen. Namentlich erinnerte er an die sehr vortheilhafte Lage der Stadt für die benachbarten Lande, sowohl für die Marken, als auch für Polen, Schlesien und die Lausitz, so wie *an ihren Ruf als blühende Handesstadt*, — lauter *Vortheile, welche Frankfurt* zum Musensitze, zur Universität-Stadt, wie geschaffen machten. Welchen Erfolg die letzte Unterredung des Kurfürsten mit Pistoris hatte, ging daraus gleich hervor, daß sich alsbald in der deutschen Gelehrtenwelt das Gerücht verbreitete: Professor Pistoris würde die Universität Leipzig verlassen und eine Professur bei einer andern, bei der neuen, zu Frankfurt zu errichtenden Universität bekleiden. Sein College und wüthender Gegner, der Professor Pollich wollte, als er diese Nachricht hörte vor Neid über die Ehre seines Gegners vergehen! Aus Rache machte er dem Kurfürsten von Sachsen den Vorschlag, ebenfalls eine neue Universität zu begründen, und zwar zu Wittenberg. Der Kurfürst Friedrich befolgte in der That auch den Rath des Professors Pollich so schnell, daß die Universität Wittenberg schon im Jahre 1502 gestiftet und Pol-

lich natürlich als erster Rector derselben eingesetzt war! — So gab die Feindseligkeit zweier berühmten Gelehrten (wie wir auch bereits in der Geschichte der Universität Königsberg dieses Umstandes erwähnt haben) Veranlassung zur Entstehung zweier neuen, nach der Zeit so berühmt gewordenen (aber leider zu Anfang dieses neunzehnten Jahrhunderts aufgehobenen) Universitäten — Franfurt und Wittenberg! — Kleine Ursachen haben oft große Wirkungen im Gefolge! — Uebrigens würde das Einkommen des Professors Pistoris an der Universität Frankfurt (weil, wie wir bereits erwähnt haben, die Geldmittel des Kürfürsten Johann nicht bedeutend waren) nur ein geringes geworden sein; und da nunmehr sein Feind Pollich den ehemaligen beiderseitigen Kampfplatz, die Universität Leipzig verlassen hatte, so kehrte Pistoris nach dieser letztern Universität in seine frühere Stellung zurück. Unterdessen verzögerte sich aber noch immer die Stiftung der Universität Frankfurt. Der Kurfürst Johann, der schon lange kränklich war, hatte zwar schon in Frankfurt das nachmals sogenannte große Fürsten-Collegium erbauen lassen, in welchem ganz nach dem Muster der Universität Leipzig, die Lehrer und die Studirenden der Universität freie Wohnung haben sollten (1499); desgleichen hatte er schon beim Pabste Alexander VI. um ein Privilegium zur Einrichtung seiner Universität angehalten, — aber er starb schon im demselben Jahre (1499).

Der verstorbene Kurfürst hatte in Hinsicht seines zweiten, erst zehn Jahr alten Sohnes Albrecht (der erste war Kurfürst Joachim I., sein Nachfolger in der Regierung von Brandenburg) keine Bestimmungen, namentlich wegen der Einkünfte desselben hinterlassen. Der ebenfalls noch jugendliche neue Regent (Joachim I. zählte erst sechzehn Jahre) ließ aber mit sich zugleich auch seinen Bruder Albrecht von

den Landständen huldigen und beide Brüder, sowohl in den betreffenden Original-Urkunden, deren eine die Stadt Soldin, deren andere die Universität Frankfurt aufzuweisen hatte, als gemeinschaftliche Regenten aufführen, als auch beide Brüder auf den brandenburgischen Münzen zugleich nennen. Einige Jahre nachher (1562) trat indeß Albrecht in den geistlichen Stand und wurde nachmals (1513) Erzbischof zu Magdeburg und Bischof zu Halberstadt. Kurfürst Joachim I. hatte die Absicht und den Wunsch seines Vaters, die Universität Frankfurt alsbald begründet zu wissen, nicht aus den Gedanken verloren, und in seiner kindlichen Pietät suchte er kurz nach seinem Regierungsantritte schon beim Kaiser Maximilian I. um das betreffende Privilegium nach (1500). Von dieser Zeit an nämlich hielt man es für eine staatsrechtliche Sitte in Deutschland, daß der päbstliche „Freiheitsbrief" allein, zur Stiftung einer Universität nicht hinreiche, sondern auch ein kaiserlicher Freiheitsbrief dazu erforderlich sei; in der späteren Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1555 befand sich sogar ein Artikel, auf welchem sich von da an das kaiserliche „Reservat-Recht" bei Gelegenheit der Stiftung einer Universität im deutschen Reiche vollständig begründete. (Im Jahre 1506 ertheilte auch der Pabst Julius II. dem Kurfürsten Joachim I. einen Freiheitsbrief, den er in demselben Jahre ihm noch einmal wiederholte; und später, im Jahre 1515, ertheilte der Pabst Leo X. der juristischen und der medicinischen Fakultät noch einen besonderen Freiheitsbrief). — Endlich wurde am 4. October des Jahres 1505 die Stiftung der Universität Frankfurt öffentlich bekannt gemacht, deren feierliche Einweihung am 26. April des Jahres 1506 stattfand, und zwar in Gegenwart des Kurfürsten Joachim I. und seines Bruders Albrecht, so wie denn auch bei dieser Ge-

legenheit der Freiheitsbrief dieser beiden gemeinschaftlichen Landesregenten öffentlich vorgelesen wurde. Die Feierlichkeit selbst betreffend, so besitzen wir über dieselbe eine nicht uninteressante Beschreibung „durch Wolffgangum Jobsten, der Arznei Doctorem und Physices, Professorem daselbst;" sein Werk heißt: „Kurze Beschreibung der alten löblichen Stadt Frankfurt an der Oder u. s. w. die dritte Edition. Nebst unterschiedenen historischen Accessionen, der Stat Frankfurt und herumliegende Gegenden belangende von Dr. Beckmann." (Franckfurt an der Oder 1706). Jobst nimmt indessen an diesem Orte nur auf, was andre Historiographen vor ihm über diese „Inauguration" der neuen Universität Frankfurt erzählt haben, und so müssen wir auch die bekannteste dieser Beschreibungen der Feierlichkeit mittheilen.

Der Königlich-polnische und Kurfürstlich-sächsische Historiograph, Hofrath Tentzel, beschrieb im Jahre 1694 die Inauguration oder feierliche Einweihung der Universität Frankfurt (am 26. April 1506) nach der ersten ausführlichen lateinischen Beschreibung des ersten Professors an der neuen Universität Dr. Axungia folgendermaßen: Zuförderst war das Collegium erbaut, dessen Baumeister Stephanus Hundemarck geheißen. Nachher sind Gelehrte durch öffentliche Programmata zur Bestellung der neuen Universität berufen worden. Axungia langte schon zu Anfang des Jahres 1505 in Frankfurt an, wurde als der Erste zum Professor ernannt und hielt seine Lectionen unter großem Beifall der schon anwesenden Studenten. Hierauf mehrte sich alltäglich die Anzahl der ankommenden Doctoren, Magister und Studenten, und am 26. April zählte man von den letzteren bereits 600. Der Kurfürst Joachim I. hielt am Tage vor der Einweihung, am 25. April, seinen Einzug in die Stadt; in seiner Begleitung befanden sich sein

Bruder Albrecht nachmals Erzbischof zu Magdeburg und Kurfürst zu Mainz, der Hofstaat und das „reisige Zeug.“ Der Kurfürst wurde vom Bischof Dietrich zu Lebus empfangen, welcher auch am folgenden Tage, am 26. April, den Markgrafen Albert in der St. Marienkirche zum Priester weihete, bei welcher Gelegenheit Joachim von Bülau eine Festrede hielt. Nach der Feier hielt der Bischof das hohe Amt ab, worauf man sich zur kurfürstlichen Tafel verfügte. Nach beendigter Tafel stiegen der Kurfürst, sein Herr Bruder und der Bischof zu Pferde und ritten nach dem Westthor, der Gubenschen Vorstadt, zu. Die Professoren Axungia und Aesticampianus befanden sich ebenfalls in der Begleitung der genannten hohen Herrschaften zu Pferde. Bei der Kirche St. Gertraut stieg der Kurfürst Joachim vom Pferde und empfing die Corporation der Universität, in sehr freundlicher Weise. Hierauf setzte sich die Procession in Bewegung. Voran gingen die Franciscaner-Mönche und die übrigen Geistlichen; ihnen „folgten die Fakultäten und die freien Künste, in ihrem gewöhnlichen Schmucke, wie sie beschrieben und gemalet werden.“ Hinter diesen kamen Axungia und Aesticampianus, mit Epheu-Kränzen geschmückt, und dann die Pedelle mit ihren silbernen, vergoldeten Scepteru. Hierauf erblickte man den Professor Wimpina, den ersten Rector der neuen Universität (Rector Academiae) in der Mitte zwischen den Kurfürsten Joachim und dessen Bruder, dem Markgrafen Albert. Dann kam der Ordinarius, Professor Blankenfeld, geführt vom Bischof Dietrich zu Lebus und einem Herrn von Dieskau, Ritter des Johanniter-Ordens. Nach ihnen zogen sechs Doctores, sechzig Magistri und die sechshundert Studenten, und zuletzt die Bürgermeister aus sämmtlichen Städten der Mark Brandenburg. In dieser Reihenfolge begab sich der Zug nach der

Stadt in die Hauptkirche und „nachdem sie in die Stühle getreten hat Sebastianus Stublinger, Utriuspue Juris Doctor und Churfürstlicher Orator die erste Rede gehalten, worauf der Ordinarius ein Gleiches that, der sodann auch dem Kurfürsten im Namen der Universität Dank abstattete. Hierauf hat der Bischof zu Lebus, Dietrich, die Inauguration der Universität vorgenommen; zuförderst dem lieben Gott gedankt, sodann dem Kurfürsten und „Alberto“ die Universität empfohlen, und dem Rectori die beiden Scepter, den Decanis der vier Fakultäten aber die offenen Bücher und Siegel übergeben, mit beigesetzter Erklärung.“ Endlich hat der Professor Axungia den Actum mit einer Lobrede auf beide Fürsten und auf die freien Künste, welche Rede länger als eine Stunde gedauert, beschlossen. Hierauf waren die kurfürstlichen Privilegia vom kurfürstlichen Secretario, Johanne Schrag, öffentlich verlesen worden, damit Jedermann der Anwesenden, derer viel tausend gewesen, dieselben verstehen möchte.“ Nach diesem ist musicirt worden und omnes bonarum literarum Candidati sind von dem kurfürstlichen Oratore zur Abendmahlzeit geladen und wohl traktirt worden. Hierüber sagt der lateinische Auctor der Beschreibung unter Anderm: „Nec aberat a quacunque mensa tam splendida Creticum vinum nec pocula aurea argenteaque vino omnis generis coronata convivis deerant.“ Der Kurfürst hatte über der Tafel mit seinem Herrn Bruder Alberto und Bischof Dietrichen viel gelehrte und kluge Discurse geführt, und bezeuget, daß ihm derselbe Tag eben so lieb und angenehm als sein Gebuhrtstag wäre.“ — Der erwähnte Tentzel sagt mit Bezug hierauf; „Quare tu Joachime adeo oblectatus es, ut nec natalem diem dulciorem tibi fuisse palam diceres!“ — Die oben erwähnten Privilegien des

Kurfürsten und seines Bruders Albrecht betreffend, so hatten sie folgenden merkwürdigen Eingang:

„Von Gottens Gnaden, Wir Joachim, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürst ꝛc. Und Albrecht, Gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. bekennen und thun kund vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, der Marggraffen zu Brandenburg mit diesem unserm offenen Briefe vor Allermänniglichen, die ihn sehen, hören oder lesen:

Alß wir dem Allmächtigen Gott zu Lobe der Jungfrauen Marien und allem himmlischen Heere zu Ehre und Lobe und gemeinen Nutz und Frommen der Christl. Kirchen und des Heil. Röm. Reichs mit Bestätigung etwa des Allerheiligsten Vaters und Herrn, Hrn. Alexanders des Sechsten, Bapsts, und des Aller durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliani Römischen Königs Ertz-Hertzogs zu Oestreich, zu Burgund ꝛc. in unser Stat Franckfurt an der Oder eine Löbl. Universität auffgerichtet und verordnet haben: Daß Wir die Würdige, Hochgelahrte und Achtbare Rectorn, Doctorn, Magistern und Baccalaurien, Studenten und alle andere Personen zu Nothdurft derselben Universität und hohen Schulen Studenten, so nun und hinführo zu ewigen Zeiten dahin kommen, und alldar sich enthalten werde, mit den nachfolgenden Privilegien und Freyheiten begabet und befreyhet haben; begifftigen und befreyhen sie auch alle und ieglichen insonderheit in Kraft und Macht dieses Briefes also:" —

Hierauf folgen die Freiheiten der Universität namentlich aufgeführt und schließlich besagt eine Anmerkung: „Extendiret sich auff alle Doctores, Licentiaten, Magistros, Baccalaureos, Notarios Publicos, Advocatos und Studenten, die da die Pflichte der Academien abgeleget und darauff in die Matricul eingeschrieben worden seyn, sich auch mit

der Collegien und Lectionen alß Studenten mit der That erweisen. — Item auf die Wittwen." —

Die Privilegien wurden von den Nachfolgern des Kurfürsten Joachim I. nach und nach vermehrt, namentlich die der Studenten, und werden wir weiter unten einige derselben, die von besonderem Interesse sind, mittheilen. Dagegen mußte jeder Student bei seiner Immatriculation folgenden bemerkenswerthen Eid („Juramentum omnium eorum qui privilegiis Academiae Electoralis Francofurtanae uti fruique volunt") leisten:

„Ego N. N. sancte juro Magnifico Domino Rectori, me Ipsi et Senatui ejus obedientiam et reverentiam, quae legitimo Magistratui debentur, sedulo et semper praestiturum: Nec facturum aliquid contra Academiae hujus dignitatem et statum improbe ac scelerate: Sed hoc potius sive hîc verser sive hinc discessero, operam daturum, ut Legum et totius Academiae autoritas salva sit, et augeatur: Nec velle me illatam injuriam, aut per me ipsum, aut per alios, quoquo modo vindicare; sed semper quantum fieri potest, Rectoris officium implorare et vindictum ei commendare: Velle me etiam, si quod insigne flagitium (quod Deus prohibeat!) commisere poenam Carceris, vel Relegationis, vel aliam quamcunque, ex Statutis, vel alioqui irrogandam, absque contumatiâ et recusatione subire: Quod si etiam vel hîc mansero, vel hinc discessero, semper tamen me Beneficiorum Academiae memorem, et fautorem ejus, ad quemcunque Dignitatis gradum pervenero, futurum esse: Sicut me Deus adjuvet!" —

Uebrigens giebt der erwähnte Wolffgang Jobst in seiner Beschreibung der Stadt Frankfurt eine gedrängte Uebersicht der Stiftung der Universität, so wie

einiger spätern Schicksale derselben; desgleichen führt er uns die berühmtesten Professoren jener alten Zeit vor, und können wir nicht umhin, diese Uebersicht mitzutheilen. Jobst sagt:

„Es hat auch diese Stadt eine Löbliche und weitberühmte Universität, in allen guten Künsten und Facultäten beschryen, welche gestifftet, fundiret und introduciret ist worden Anno 1506. den 26. Aprilis, von den Durchläuchtigsten Fürsten, Marggraffen von Brandenburg, und Burggraffen zu Nürnberg, Herrn Joachimo dem Ersten dis Nahmens Chur-Fürsten, und Alberto, nachmals Ertz-Bischoffen zu Mentz und Magdeburg, und Cardinal, ꝛc. Gebrüdern, Marggraffen Johannsen Chur-Fürsten Söhnen, Hochlöblicher Gedächtniß, durch Bewilligung, Bestätigung und Consens Alexandri dis VI. dis Nahmens, Pabsts zu Rom, (welchen er bei seinem Leben gegeben) Und Maximiliani Römischen Kaisers, welche Brieffe gegeben seyn zu Nürnberg Anna 1500. den 26. Octobris seines Kaiserthums im 15. und im Ungerischen im 11. Jahr, mit Unterschreibung Bartholdi Ertz-Bischoffen zu Mentz, des Römischen Reichs durch Deutschland Ertz-Cantzlers und Churfürsten.

Diese obberührte Fürsten haben den Bischoff zu Lebuß, damals Dietrich von Bulaw genannt, dieser Universität zu einem Conservatorem und Cantzler verordnet, aus Bestätigung des Pabsts, welchem die nachfolgende Bischoffe succediret haben, und ist mit gelahrten Legenten und Professoribus bestellet, welche mehrentheils aus der Löblichen Universität Leipzig verschrieben worden, aus welchen der erste Rector erwählet und bestätiget Conradus Wimpina von Buchen aus dem Land der Francken ein Doctor der H. Schrift. Und der erste Decanus der Artisten Facultät M. Joannes Lindholtz von Mönchberg aus der

Marck, nachmals des geistlichen Rechts Doctor u Pfarrherr zu Franckfurt.

Es haben auch obgemeldete beyde Chur- u Fürsten zu Erhaltung solcher löblichen Schulen, an Erbauung statlicher Häuser u Collegien nichts erwiedern lassen, und an den Ort, da hievor etwann eine große Versammlung der Juden, und eine Synagoga gewesen, das große Collegium Artistanum gesetzt, und den Jüdischen Ort zur Christlichen Schulen verordnet.

Darnach Anno 1539. ist diese Universität wiederumb auffs neue renoviret, und mit größeren Stipendiis und mehren Professoribus versehen und begnadet, durch den Durchläuchtigsten Churfürsten zu Brandenburg, Marggraff Joachim den Andern, welcher ihr der Carthäuser Güter und Einkommen darzu gnädiglich, zu Verbesserung der Besoldung geben. Und im Jahre 1551. das Stifft Canonicorum Regularium zu Stendal in der Alten Marck dazu geschlagen u verordnet worden Welches Stifft zu Stendal die Kirche St. Nicolai genannt, etwan hiervor Anna 1118. von Henrico Marckgraffen zu Brandenburg, Marggraff Otten des Dritten Bruder, Alberti des Andern, Churfürsten von Brandenburg Sohn, fundiret und gestifft worden, welcher ein Fürst von Anhalt gewesen, und gestorben ist Anno 1192. und zu Stendal im Thum daselbst begraben; Wiewol Marggraff Otto der Dritte sein Bruder in einem Brieff vermeldet, da er samt seinem Bruder Marggraff Heinrich die berührte Thum-Kirche St. Nicolai gestifftet und gebauet habe, wie auch solches die Annales des Stiffts Stendal bezeugen.

Es hat diese Universität von Anfang bis daher viel gelahrter und berühmter Männer gehabt, unter welchen fürnehmlich geleuchtet haben und allhier gewesen sein, als von Theologen D. Mattheus Moller, Pfarrherr allhier, welcher das Juristen Collegium auff sein

eigen Darlage und Unkosten erbauet, Ludovicos Henningus, von Marienburg aus Preußen, Alexander Alesius Scotus, der H. Schrifft Doctores, und Joannus Pistäus, ein Niederländer, derselbigen Licentiat. An Juristen aber Doctor Joannes Blankenfeld, nachmahls Ertz-Bischoff zu Revel und Riegen in Liefland, Joannes Eberhardi, Levinus von Embden, alle Drey nach einander Ordinarii, Joannes Oldendorpius, Christophorus Hegendorphinus, Hieronymus Schurff, von Sanct Gallen, alle der Rechten wolerfahrene und gelehrte Doctores.

In der Artzney aber sind in allen dreyen Sprachen berühmte und wolkündige Leute gewesen, Eberhardus Guttenberger von Schwebischen Halle, Joannes Pfeil, Jodocus Willichius, von Ressel aus Preussen, Martinus Girbigius, Christianus Schirachius, und Gregorius Crabatus, der Medicin hocherfahrene Doctores. In der Philosophia aber und guten Künste sind gewesen Gregorius Thelesinus von Hirschberg, J. E. Cnostinopolitanus, A. E. Pictaviensis, beyde der Hebreischen Sprach Professores ꝛc. Ambrosius Lacher Mathematicus, Gregorius Schmidt, der Griechischen Zungen Verdolmetscher, und Gregorius Sabinus der Rechten Doctor und Poeta Laureatus, wie denn auch Hermannus Trebelius Notianus, Vigilantius Arungia, Ulricus von Hutten, ein Ritter, ꝛc. vortreffliche Poeten Laureati, allhie sich aufgehalten haben und zum theil profitiret und gelehret, mit vielen andern, davon lange Erzehlung zu thun unnöthig, wie denn noch auf heutigen Tag, in allen Facultäten berühmte und erfahrene Leute nicht ohne Ruhm des Orts befunden werden."

Der mehrfach erwähnte Bischof von Lebus, Dietrich von Bülow, der seiner Zeit für einen der ge-

lehrtesten und vortrefflichsten Männer galt, wurde vom Kurfürsten Joachim zum Kanzler der neuen Universität ernannt, wie denn jede der schon bestehenden deutschen Universitäten einen Kanzler hatte. Dietrich bekleidete diese Würde bis zu seinem Tode (1523), worauf sie sein Nachfolger Georg von Blumenthal (1523—1550) und nach dessen Tode sein Nachfolger Johann von Hornburg erhielt (1550—1555). Als dieser Letztere gestorben war, wurde das Amt eines Kanzlers der Universität von dem Markgrafen Joachim Friedrich, Sohn des damaligen Kurprinzen Johann Georg, und später selbst Kurfürst, verwaltet, welcher zum Bischof von Lebus ernannt worden war. Als, wie eben gesagt, Joachim Friedrich im Jahre 1598 den kurfürstlichen Thron bestieg, vereinigte er übrigens das Bißthum Lebus gänzlich mit seinen Landen, und das Kanzleramt der Universität Frankfurt betreffend, so setzte er eigenmächtig fest, daß von da ab diese Würde auf jeden seiner Nachfolger übergehen sollte. Der Kanzler hatte übrigens eine ausgedehnte Macht in seinem Bereiche. Ihm lag es ob, alle ursprünglichen, so wie alle später erlangten Rechte der Universität zu erhalten, die neu ertheilten akademischen Würden zu bestätigen. Er verwaltete die peinliche Gerichtsbarkeit und hatte die Oberaufsicht über den Fleiß und die sittliche Aufführung der Lehrer und der Studirenden. Das Verbleiben der Kanzlerwürde bei dem jedesmaligen regierenden Fürsten bestätigt gewissermaßen ein kurfürstlicher Receß vom Jahre 1617, in welchem bei Gelegenheit der Bestrafung eines Studenten Johann Sigismund der Universität unter Anderm schreibt: „Und weil ehezeit die Erkänntniß in peinlichen Sachen über einem Studenten dem Bischofe zu Lebuß als Kanzlern der Universität zugestanden: Dessen Recht aber seithero auf uns kommen, und in unserer und nach-

kommenden Churfürsten zu Brandenburg Personen consolidiret: So können wir auch solche causae cognition wie auch die Bestraffung des Maleficanten sonsten niemande einräumen: Sondern solches alles stehet allein bei uns." —

Der oben erwähnte Professor Pistoris hatte nach seiner Rückkehr zur Universität Leipzig dem Kurfürsten seinen Freund und Collegen, den Professor Conrad Koch von Buchen zum ersten Rector der neuen Universität Frankfurt empfohlen, und diese Empfehlung reichte hin. Dieser Gelehrte hatte als Jüngling die Schule zu Wimpfen besucht und zum Danke von derselben den Namen Wimpina angenommen. Während seines Rectorates, welches (wie noch jetzt alle Rectorate) ein Jahr währte, wurden von ihm im Ganzen zur Universität Frankfurt inscribirt Neunhundert acht und zwanzig Gelehrte und Studirende! — Unter den Letzteren befanden sich Einhundert und zehn Frankfurter Stadtkinder! Freilich hatten viele von den Gelehrten bloß aus Achtung für die neue Universität sich immatriculiren lassen, so wie der größte Theil der Frankfurter Stadtkinder nur deshalb eingeschrieben worden waren als solche, die später auf der Universität ihrer Vaterstadt zu studiren beachsichtigten. Unter den inscribirten Studirenden befand sich merkwürdiger Weise einer der berühmtesten jungen Männer jener Zeit, ein Mann, auf den die deutsche Nation mit Recht stolz ist, und der die Stiftungsfeier der Universität Frankfurt in einem lateinischen Gedichte besang; dieser Mann war — Ulrich von Hutten.

Kaum hatte die Universität ein Decennium bestanden, als sie durch das Schicksal, welches die Stadt Frankfurt traf, nämlich die Pest, ebenfalls hart betroffen wurde. Das erste Mal brach diese verderbliche Krankheit im Jahre 1516 aus und machte eine Verlegung der Universität nach Cottbus nothwendig. Im

Jahre 1526 wiederholte sich das traurige Schicksal Frankfurts, und diesmal kam die Universität fast einer vollkommenen Auflösung nahe; die Mitglieder, sowohl Professoren wie Studenten u. s. w., zerstreuten sich nach allen Gegenden, so daß auch einige Jahre nachher noch die jährliche Ertheilung akademischer Würden gänzlich unterbleiben mußte. Erst im Jahre 1532 machte die philosophische Fakultät wieder Gebrauch von diesem Rechte und ernannte einen Doctor der Philosophie. Aber schon im Jahre 1536 trat die schreckliche Pest wieder in Frankfurt auf, und trug dadurch nicht wenig zum Verfalle der Universität bei. Später aber, noch in demselben Jahrhundert, wurde die unglückliche Stadt noch drei Male von der Pest heimgesucht, das vorletzte Mal (1565) in Folge oder wenigstens nach einer großen Ueberschwemmung des Oderflusses, bei welcher Gelegenheit die Krankheit, wie Wenzelius in seiner Universitäts-Jubelpredigt des Jahres 1606 berichtet, 3419 Personen, oder wie ein Zeitgenosse der Unglücksjahre, Musculus, erzählt, 5000 Personen wegraffte! Im October des erwähnten Jahres erst hörte sie auf, weshalb am 28. diesen Monats von sämmtlichen Bewohnern der Stadt Frankfurt ein feierliches Dankfest gehalten und festgesetzt wurde, dasselbe für ewige Zeiten an diesem Tage (damals der 19. Sonntag nach Trinitatis) gehalten werden sollte. Leider erschien die Pest im Jahre 1585 abermals, und zwar wieder nach einer großen Ueberschwemmung der Oder, und diesmal erlagen ihrem Gifte 2000 Personen. Mit dem Sinken des Wassers hörte auch die Pest auf, worauf am Sonntag Invocavit, wegen Errettung von Krankheits- und Wassersnoth, ein feierliches Dankfest gehalten und wie das frühere, alljährlich ein Gedächtnißfest zurückließ. Im folgenden Jahrhundert trat indeß das Unglück wieder auf. Das Jahr 1613 gebar eine der

wüthendsten Pestkrankheiten, welche 2759 Personen dem Grabe überlieferte. Das Jahr 1625 brachte eine wiederholte Erscheinung vor; indeß starben im Laufe von fast vier Monaten nur 314 Personen; der eintretende starke Frost verjagte die Krankheit. Indeß hatte sie doch für die Universität wieder noch besonders traurige Folgen, indem ein großer Theil der Professoren, den Rector mitinbegriffen, nach Fürstenwalde auswanderte, und dort Vorlesung hielt, während ein anderer Theil mit seinen Schülern beharrlich in der Stadt Frankfurt verblieb. Die letzte Pest in Frankfurt erschien ebenfalls noch im siebzehnten Jahrhundert, im Juli des Jahres 1656, und, wie man allgemein annahm, durch, von dem Krankheitsstoffe inficirtes, aus Polen nach Frankfurt gebrachtes Pelzwerk. Das erste Opfer war auch ein Kürschnergeselle. Die Krankheit war indeß milder als früher, bis Ende des Jahres starben im Ganzen 375 Personen. Die Universität war auf Befehl des Kurfürsten Friedrich Wilhelm für die Dauer des Unglücks nach Fürstenwalde verlegt worden. — Einen höchst merkwürdigen Fall aus den Gerichtsakten des für Frankfurt unheilvollen Pestjahres 1565 glauben wir hier anführen zu dürfen: „Des Todten-Gräbers Sohn und Fraue haben den Todten den Schaum von dem Munde gewischet in der Meinung, die Brunnen damit zu vergiften! Daß sie auch des Abends die Leute angefallen und angeschrien: „nun mußt Du sterben!" darüber denn auch viele vor Schrecken erkrancket und gestorben sind: Sie seyn aber nur mit der Verweisung (aus dem Lande, am 18. August) abgestraffet worden." — Es braucht wohl nicht erst hinzugefügt zu werden, daß diese beiden schrecklichen Verbrecher durch ihre Schauderthaten eine Vermehrung der Todesfälle und dadurch eine Vermehrung ihres Einkommens erzielen wollten! — Uebrigens wurde, da die Pesterscheinungen sich mehrere

Male zugleich mit der Oder-Ueberschwemmung einstellten, die letztere allgemein für die Ursache der Krankheit gehalten. Hosius, ein berühmter Professor der Universität Frankfurt in der damaligen Zeit, hat auf die Erscheinungen der Krankheit während ihres mehrmaligen Auftretens im sechszehnten Jahrhundert genau geachtet, sich ebenfalls in dieser Weise darüber geäußert und mit Hinsicht auf die Universität über die Magna Pestis, das „große Sterben", gesagt:

„— — — Anno Jesu Christi, Filii Dei. MDXXVI idem fluminis incrementum secuta mon pestifera lues tam docentes Professores, quam discentes discipulos, hinc fugavit. Academie Cotbusium Principis autoritate et consensu Praesulis Lubusiani Academiae Cancellarii, Theodorici a Bulo, translata est. Anno MDXXXIX iterum Odera crevit, et exundavit quo, quia incrementum non erat adeo magnum, tardius pestis adveniens, fugavit tamen mihilominus et Professores et Auditores." — — Anno salutiferi partus Filii Dei. MDLXV major fuit Oderae exundatio, et hyberna et verna, quam unquam antea ciderat, quod nos novimus. Nam haec superat eam alteram (anno MDLI factam) quae satis magna fuit, digitos graecos decem. Nam nostrates Piscatoris lintribus per portas aquarias, ut apud domum Bruchmanianam et Cernicovianam, urbem ingrediebantur. Hanc inundationem vernam, et aestiva, et autumnalis gravissima pestilentia Professores et Studiosos cito fugavit: et aliquot millia remanentium abstulit. — — —"

Andere, aber die geringere Zahl gab andere Ursachen der Entstehung der Pest und kam man darüber zu keiner Einigung; es ging wie heut zu Tage mit der

Cholera! — Mit Bezug auf die Notizen früherer Zeit über die Pest sagt Wolffgang Jobst in seiner erwähnten Beschreibung von Frankfurt vom Jahre 1706: „Aber dem höchsten Gott sei gedankt, wir haben zu unseren Zeiten ein anderes erfahren, denn ob es wohl eine Zeit her an großen Wasserfluthen nicht gefehlet, so hat doch diese gute Stat nun ins funfzigste Jahr keinen Anstoß mehr von dergleichen Contagion erlidten, und hat daher woll Ursache, weil ohne des in diesem Jahre der Universität hundert Jährige Jubel-Freude einfällt, den künftigen 19. Sonntag nach Trinitatis, als den gewöhnlichen Dank-Fest ihre funfzigjähriges Dank- und Jubel-Fest nach Ahrt der alten Kirchen absonderlich zu feiern, und Gott zu danken, nicht allein vor die ehemalige Abwendung der grossen Wasser-Gefahr und Peste, sondern, daß er sie so lange Jahre und ein volles halbes Säculum aneinander, welches niemahlen zuvor auch wieder aller unserer Vorfahren Meinung geschehen, vor dieser ansteckenden Seuche so gnädig bewahren wollen."

Natürlich trug, wie bereits oben erwähnt, dieses Unglück, welches die Pestkrankheit mit sich führte nicht wenig zum Verfall der Universität Frankfurt bei. Aber noch eine andere Ursache trat hinzu, welche auch ihrerseits zum Sinken dieser bei ihrer Gründung so berühmten Universität beitrug; dies war das Auftreten Martin Luthers mit seiner Reformation, zu deren Gunsten sich bekanntlich sogleich viele berühmte Männer erhoben, und zu welcher sich die Herzen vieler Bewohner der Mark Brandenburg hinneigten, deren damaliger Beherrscher Joachim I. aber bekanntlich ein abgesagter Feind von Luthers Lehre war. Durch diesen Reformator war der Ruf der Universität Wittenberg ungemein gestiegen, und es eilten viele Studenten von Frankfurt, so wie viele andere Landeskinder nach Wittenberg; Ausländer kamen, wie sich von selbst ver-

steht, jetzt nur in sehr geringer Anzahl nach der Frankfurter Universität. Endlich kam zu diesen Mißständen noch ein schlimmer Umstand hinzu. Die Besoldungen der Professoren u. s. w. wurden theilweise vermindert, theilweise unregelmäßig gezahlt. Dadurch sank auch der Fleiß und das geistige Leben ging in Trägheit über. Der einst so beliebte, berühmte Rector Wimpina, welcher, nachdem Luther in Wittenberg seine bekannten Sätze gegen den Ablaß angeschlagen hatte (1517), gegen diesen unsterblichen Mönch mit einer Streitschrift aufgetreten war, durch welche die Lehrer der Universität Frankfurt in keinem sehr vortheilhaften Lichte erschienen waren, — dieser Mann hatte schon seit mehreren Jahren die Universität verlassen und sich nach seinem Vaterlande Franken zurückgezogen (er starb 1531). Mehrere Lehrer hatten ein Gleiches gethan, und so kam es, daß sich im Jahre 1536 auf der Universität Frankfurt nicht mehr als vierzig bis funfzig Studenten immatriculiren ließen!

Bei allen dem waren Magistrat und Bürgerschaft unausgesetzt damit beschäftigt, die Privilegien und Rechte der Universität so viel an ihnen lag, zu erhalten und zu erweitern; desgleichen für alle nur möglichen Bequemlichkeiten der Studenten, durch billige Lebensmittel u. s. w., Sorge zu tragen. Freilich hatte ja die Stadt durch die Universität einen bedeutenden Gewinn; denn außer dem großen Aufwande, den die Studirenden machten, verzehrten die Fremden, welche die Lehrer der Universität besuchten, viel Geld in der Stadt. Der Professor Balthasar Caminäus führte alle diese Gründe in seiner Jubelpredigt bei Gelegenheit der großen Universitäts-Feier des Jahres 1606 an, und nahm auch gar keinen Anstand, noch eines Grundes zu erwähnen: „daß nämlich die Bürger die Hoffnung gehabt hätten, ihre Töchter ansehn-

lich zu verheirathen.“ Der von uns citirte Professor Hausen bemerkt hierzu: diese Hoffnung ist zwar bisweilen in Erfüllung gegangen, aber unendlich oft getäuscht worden. —

Nach dem Tode des Kurfürsten Joachim I. (1535) folgte sein Sohn Joachim II., dessen Regierung nicht bloß für die Mark Brandenburg, sonst auch besonders für die Universität Frankfurt von großer Bedeutung war. Dieser Kurfürst hatte sich nämlich für die Annahme des evangelischen Glaubens entschieden, (1539) und es war daher natürlich, daß die ganze Regierung, Politik u. s. w. seiner Staaten eine andere werden, und mannigfache Veränderungen entstehen mußten. Joachim II. ließ sich das Wiederemporsteigen der Universität Frankfurt sehr am Herzen liegen; er vergrößerte ihre Einkünfte, indem er die Güter der Carthäuser und die des Stifts Stendal zuwies; er berief mehrere ruhmvoll bekannte Professoren auf seine Universität z. B. Sabinus, Schurfius, Prätorius, Schlosser; desgleichen Melanchthon aus Wittenberg nnd Camerarius aus Leipzig, welche letzteren Beide, damals die berühmtesten deutschen Universitätslehrer, freilich dem Rufe nach Frankfurt nicht nachkamen (1547). Ueberhaupt zollte der Kurfürst den Gelehrten und besonders denen an der Universität Frankfurt die höchste Achtung. Befanden sich diese grade in Berlin, so zog er sie zu seiner Tafel, unterhielt sich viel mit ihnen, zumeist über den Zustund der Akademie, sogar in lateinischer Sprache, und beschenkte sie reichlich. Befand sich Joachim II. in Frankfurt, so unterließ er nie, dieser oder jener Universitätsfeier beizuwohnen. Als er eines Tages bei einer solchen Gelegenheit den Rector aufforderte zu seiner Rechten zu gehen und derselbe bescheiden zurücktrat, rief der Kurfürst: „Wir wollens also gehabt haben!“ — Unter diesen neuen Verhält-

nissen schwang sich die Universität wieder sehr bald empor; die Anzahl der Studenten stieg von Jahr zu Jahr und es war gar nichts Seltenes, daß beim Beginn eines Semesters zwei-, drei- oft gar vierhundert Studenten immatriculirt wurden! —

Aber dieser Glanz währte nicht sehr lange; die glücklichen Jahre versanken wieder und sonderbar! durch einen unglücklichen Streit zweier Professoren der Theologie. Diese waren (die von uns bereits erwähnten) Andreas Musculus und Abdias Prätorius, welche, als die besten Freunde, auf einem Gastmale zusammentrafen, und wahrscheinlich im angehenden Rausche über das Verdienst guter Werke in Streit geriethen, der so heftig wurde, daß er den Anwesenden das größte Aergerniß gab, und besonders Musculus alle Humanität und alle Sitte verletzte! Von dieser Zeit an nahm der Besuch der Universität wieder ab, desgleichen der Fleiß, so daß während der Jahre 1563 und 1564 wie Hausen sagt: „keine Studirenden vorhanden waren, welche Neigung bezeigt hätten, ihren Fleiß mit Haltung von Reden, oder mit Steitschriften, öffentlich zu beweisen. — In eben diesem Jahre hatte auch die philosophische Fakultät keine Veranlassung, die academische Würde zu ertheilen!" Trotz dem aber wandte der Kurfürst Joachim Alles an, um seine Universität zu heben und in allgemeine Aufnahme zu bringen. Schon im Jahre 1561 hatte er eine Verordnung erlassen, welcher gemäß diejenigen seiner Unterthanen, welche auf der Universität Frankfurt studirt hätten, vor allen Andern bei Besetzung der geistlichen und weltlichen Aemter bevorzugt werden sollen. Im Jahre 1564 erließ er wiederholentlich diese Verordnung und noch manche andere, welche von seiner außerordentlichen Fürsorge zeugten, welche er auch bis an seinen Tod bewährte (1571).

Sein Sohn und Nachfolger Kurfürst Johann Georg dachte eben so wie er. Kaum hatte er den Thron bestiegen, als er schon die eben erwähnte Verordnung Joachim's II., die Bevorzugung der in Frankfurt Studirenden betreffend, erneuerte (1572). Er entzog zwar der Universität eine ihrer bedeutensten Einnahmequellen, nämlich die Einkünfte, die sie von der großen Carthäuser Haide bezog (1572); allein an diesem Verluste hatte der unbeugsame aristokratische Sinn des benachbarten Adels die Schuld; wie nicht minder auch die geringe Energie, welche die Professoren der Universität bei dieser Gelegenheit an der Tag legten. Die Sache verhielt sich wie Hausen erzählt folgendermaßen: „Die Carthäuser Haide kam nach Einführung der Reformation, mit allen übrigen Dorfschaften und Gerechtsamen des Carthäuser-Klosters, nach der Schenkung des Kurfürsten Joachim II., an die Universität (1540). Diese Haide hatte, aus frommer Andacht, der von Röbel den Charthäusern geschenkt; und der damalige Kurprinz, nachmaliger Kurfürst Friedrich der zweite bestätigte im Namen seines Vaters diese Schenkung (1428). In selbiger wurden dem benachbarten Adel einige Rechte, vorzüglich in Ansehung ihrer Holzungen, überlassen. Dieser blieb demnach im Besitz, übertrieb aber seine Gerechtsame und schmälerte das Eigenthum der Universität, ein Schicksal, das von ihm vorher auch die Carthäuser erfahren hatten Nach vielen Beschwerden kam es zwischen Adel und Universität zu einem vom Kammer-Gericht geschlossenen Vergleich (1562). So bestimmt nun auch die Beschwerden gehoben waren, so fuhr dennoch der Adel fort, das Eigenthum der Universität zu beeinträchtigen und zu stören; so daß der Kurfürst Johann Georg erklärte (1574): „die Universität vermag sich gegen den benachbarten Adel nicht zu wehren, und bei diesen Verwüst[illegible] des

Holzes, würde er selbst zuletzt beim Forst-Regal, kein besseres Schicksal erfahren." — Man stellte also der Akademie die Nothwendigkeit der Abtretung der Carthäuser-Haide schon im Jahre 1574 vor; selbige machte aber Gegenvorstellungen, und wollte, eingedenk der Pflichten gegen ihre Nachfolger, diese wichtige Schenkung nicht Preis geben. Johann Georg aber bestand auf die Abtretung, und so wurde ein Vergleich geschlossen (1575), welchen derselbe für sich und alle seine Nachfolger eigenhändig unterschrieb.

Nach diesem Vergleiche wurde dem Kurfürsten die große Carthäuser-Haide abgetreten. Die Universität aber erhielt als Entschädigung freies Bauholz zur Reparatur und neuer Erbauung aller ihr jetzt und zukünftig gehörenden Häuser, Vorwerke, Schäfereien, Kirchen auf den Dörfern und anderen Gebäuden. Den Unterthanen der beiden der Universität gehörigen Dörfer, Jacobsdorf und Briesen, wurde ferner freies Bau- und Brennholz ohne allen Haidezins, ferner die Hütung und Mastung in eben der Art bewilligt, als sie diese Gerechtigkeit unter den Carthäusern und nachher unter der Universität gehabt hatten. Der Akademie sollte außerdem der Wiesewachs für ihre Schäferei und Vorwerke verbleiben. Mit klaren Worten wurde bestimmt, daß unter der „großen Carthäuser-Haide" keineswegs andere Holzungen, welche der Universität gehören, als das nächst dem Dorfe Briesen gelegene Gehölz und alle übrigen Büsche verstanden werden, sondern diese der Universität bleiben sollten. Diese Gegend der Haide wurde daher die „Freiheit" oder „Haide-Freiheit" genannt. Die letzten Worte des Kurfürsten in diesem Recesse waren: „Ich will wegen Abtretung der Carthäuser-Haide nicht unbillig scheinen, und verspreche, außer den hier bewilligten Bedingungen, für mich und meine

Nachfolger, der Universität, zur bessern Unterhaltung der Professoren, jährlich Zweihundert Thaler entrichten zu lassen." —

Hausen bemerkt hierbei: Die Gerechtigkeit des Bauholzes für ihre Gebäude besitzt die Akademie noch (im Jahre 1800); sie muß indeß trotz dem Passus in dem obigen Vergleich, „daß sie von allem Haidezins frei erklärt worden sei" — das sogenannte Stamm-Geld zahlen. Dagegen haben die Unterthanen der Universitäts-Dörfer Jacobsdorf und Briesen noch den Gebrauch ihres Bau- und Brennholzes frei; desgleichen sind der Wiesewachs, eigentlich die Wiesen bei Writzen und an der Spree, noch immer der Universität geblieben, aber die Zweihundert Thaler, die der Kurfürst „für sich und alle seine Nachfolger" der Universität jährlich zu zahlen versprach, sind, wie der Professor Hausen klagt, seit langer Zeit ausgeblieben! — Aber auch der Strich der Holzung, die Freihaide genannt, wurde der Universität im Jahre 1698 vom Forstamte Fürstenwalde streitig gemacht; und so klar und deutlich auch der Kurfürst hundert Jahre vorher das Schenkungs-Versprechen ausgedrückt hatte, — die immer wieder von Neuem angestellten langwierigen Grenzuntersuchungen brachten die Sache nicht in Ordnung. Kurz, die Sache wurde so lange verzögert, bis die Universität zuletzt sich nicht mehr im Besitze ihres Rechtes, das dortige Nutz- und Brennholz zu gebrauchen, erblickte! Endlich (erst im Jahre 1777!) begann sie, wie man sich denken kann, einen sehr weitläufigen und verwickelten Prozeß gegen das Forstamt Fürstenwalde, und erhielt, in letzter Instanz — einen kleinen, ganz unbedeutenden Holzstrich bei Jacobsdorf und Briesen!! — —

Also, wie erzählt, gab der Kurfürst Johann Georg der Universität einigen Ersatz in der Dotation

für Verbesserung der geringeren Professoren-Gehalte; für die Studenten hatte er schon früher gesorgt, und namentlich für die armen Studirenden überhaupt schon im Jahre 1572 einen Freitisch begründet. Gegen das Ende seines Lebens hatte er bereits der Universität von Neuem einige Schenkungen ausfertigen lassen, auch viele ihrer Freiheiten und Gerechtsame, welche schon von Neid und Mißgunst bestritten und in Zweifel gestellt wurden, erneuern wollen. Die betreffenden Aktenstücke waren ausgefertigt, und nur Unterschrift und Siegel fehlten noch, als der Tod den Kurfürsten ereilte (1598).

Die erwähnte Feindseligkeit und Mißgunst, welche sich gegen die Universität manifestirt hatte, gab den Ständen Veranlassung, seinem Sohn und Nachfolger, dem neuen Kurfürsten Joachim Friedrich, eine betreffende Denkschrift zu überreichen, und dieser hatte ihnen versprochen, „den Zustand der Universität genau untersuchen zu lassen, und insbesondere die Rechte derselben gegen die, ihren eigenen Vortheil nicht kennende Mißgunst in Schutz zu nehmen" (1602). Diese Worte mochten Beziehung haben auf die besonders feindseligen Gesinnungen des Magistrats von Frankfurt, welcher das Ansehen der Universität bei Hofe und im Lande zu schwächen, ihre Rechte zu vermindern und selbst den akademischen Gelehrten Verachtung zu zeigen, mit anderen Widersachern wetteifernd, sich bemühte. — Diese Verhältnisse waren es auch, die einen dunklen Schatten auf die, sonst mit großer Feierlichkeit begangene Jubelfeier des ersten Jahrhunderts der Universitätsstiftung warf. Joachim Friedrich gab zur Feier des Jubiläums (1606) eine große Summe Geldes freigebig her, und schickte auch einen besonderen Gesandten, den Herrn von Köckeritz, der ihn bei der Universität Frankfurt vertreten sollte.

Ueber die Einweihung der Universität sagt Wolffgang Jobst: Anno 1606 den 27. April so damals der Sonntag Quasimodogeniti gewesen, hat die Universität ihr erstes hundert Jähriges Fest oder Jubilaeum begangen und Chur-Fürst Joachim Friedrich hierzu Herrn Nicolaum von Köckeritz als Legatum abgeschicket, welches zwar auf den 26. gefallen, weil es aber Sonnabend gewesen, so ist es auf den nähesten Tag als Sonntag verleget worden. Und hat die Jubel-Predigt der damahlige Pastor und Professor Theologiae Andreas Wencelius in der Ober-Kirche gehalten. Nach Mittage hat man sich in einer Procession nach dem Grossen Collegio begeben, allwo Herr D. Pelargus. Professor Theologiae u General Superintendent die Orationem Secularem gehalten: Mehr Solennia seyn weiter nicht vorgegangen, auch keine Promotiones gehalten worden, als in Facultate Philosophica, in welcher der Professor Poeseos D. Bathasar Caminaeus den folgenden 28. April zehn Magistros promoviret. Aber es haben unterschiedene Professores den ganzen Sommer durch allerhand schöne Orationes gehalten und darin die Geschichte des zurückgelegten Seculi der Universität ein iedweder in seiner Facultät vorgestellet, Sartorius in Fac. Juridica etc. Denen wir ietztlebende auch noch viele Nachrichten von den alten Zeiten zu dancken haben."

Der Tod des Kurfürsten Joachim Friedrich (1608) hatte die Untersuchung über den Zustand der Universität, deren wir oben erwähnt haben, verhindert; sie kam also erst unter dem Sohne und Nachfolger des Verstorbenen, dem Kurfürsten Johann Sigismund, zu Stande. Es mußten für die Universität neue Statuten, sowohl hinsichtlich der Professoren als der Studenten, entworfen werden, und der Kurfürst bestätigte sie (1610). Hierauf ernannte er vier Räthe,

welche den Auftrag erhielten, den Zustand der Universität zu untersuchen, und noch in dem eben erwähnten Jahre kam unter dem Namen Visitations-Receß schon eine theilweise Entscheidung über Alles, was die Universität betraf, heraus. Im folgenden Jahre (1611) erschien eine Verordnung, in welcher die Lehrer zum größern Fleiße angehalten wurden, so wie auch der Kurprinz, nachmaliger Kurfürst Georg Wilhelm, welcher auf der Universität Frankfurt studirte, in seiner Eigenschaft als Rector derselben eine eigene Verordnung erließ, in welcher er ebenfalls die Professoren ꝛc., zugleich aber auch die Studirenden aufforderte, alle ihnen gebührenden Pflichten getreulich zu erfüllen (1612)! — Der erwähnte, gewiß in seiner Art merkwürdige Visitations-Receß „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht" des Kurfürsten Johann Sigismund vom 8. Mai 1611 lautet:

„Die Professores sollen mit mehrem Fleiß, als bißhero geschehen, ihre Lectiones verrichten, und die in Statutis praescribirte Anzahl, weil dieselbe sonderlich in superioribus Facultatibus fast geringe, compliren, oder aber die Unfleißige dessen gewertig seyn, was ihnen von Unserm in Gott ruhendem Groß-Herrn Vater, Churfürst Johann Georgen, Christmilder Gedächtnüs, in Dero sub dato Freytags nach Simonis et Judae Anno 1572 verfaßten Reformation vorlängst comminirt worden, welches wir nicht anders, als ob es von Wort zu Wort alhier einverleibet, anhero repetirt haben wollen."

Unter den von dem erwähnten Jobst gesammelten Urkunden finden wir jedoch den Erlaß des Kurfürsten Johann Georg, auf welchen sein Enkel, Johann Sigismund, sich bezieht, nicht; — vielmehr nur einen Landes-Revers aus dem erwähnten Jahre 1572, des Inhalts: „Dieweil auch uns und unseren Lands-Ständen an unser Universität zu Franckfurt

hoch und viel gelegen, die doch zu dieser Zeit in großen Abgang gerahten, als wollen wir aus diesen Artickel befohlen seyn lassen, ferner demselben nachdencken und gnädigste Verordnung thun, daß dieselbe wiederumb mit gelehrten Professoribus versehen und in vorigen Stand möge gebracht werden, wie wir dann auch auff jetzo gehaltenem Landtage den Ständen lassen berichten durch wasserley Wege unsere Universität Einkommen verbessert werden solle." — Desgleichen finden wir am angeführten Orte die nicht unwichtige Verordnung Johann Georgs, die Bevorzugung der Universität Frankfurt betreffend, — eine Verordnung, welche er, wie wir oben erwähnten, mehrere Male wiederholte, und in welcher er allerdings auf eine schon früher von ihm erlassene Visitations-Ordnung hinweist. Das Aktenstück gehört zu den vollständigsten und nicht uninteressanten:

„Wir Johannes George von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürenberg und Fürst zu Rügen, entbiehten den Ehrwürdigen, Wolgeboren und Edlen, allen unsern Prälaten, Graffen, Herren, Ritterschaft, vom Adel und Stäten, auch allen andern unsern Unterthanen, unsern günstigen gnädigen Willen und Gruß zu vorn, und fügen männiglich hiermit zu wissen: Ob wir woll im Anfang unserer Churfürstlichen Regierung durch offene Edicta verkündigen lassen, solches auch hernach Anno 83 erwiedert, daß keiner in unserem Churfürstenthum und Landen auß frembden Universitäten und Ohrten einige Pfarrer, Prädicanten, Capläne, Physicos, Syndicos, Stadtschreiber, Schulmeister, Cantores, noch andere Schuldiener vocirn oder annehmen, sondern dieselbe allwege zuvorn in unser Universität zu Franckfurt an

der Oder ſeyen, und beides ſolle, ſo kommen wir doch in Erfahrung, daß [illegible] nicht allerdinge nachgelebet, ſondern [illegible] andern Universitäten zu Frankfurt beſtehen, mit der Einländiſche und andere [illegible] der Studia continuiren hindan gehalten werden. Wir ſind aber berichtet, daß auß gnädiger Verordnung des Churfürſten, in unſer Universität Frankfurt [illegible] mit gelahrten Leuten [illegible] und jetzo hier und alle wege geſchickte Personen [illegible] zu finden, die zu ſolchen Aemptern recht tüchtig können gebraucht werden, und ja [illegible] in unſer Universität Franckfurt und Studenten in Geld verzehren, und es mit ihrem Studiren [illegible] daß ſie den Kirchen und Stäten ungeſchickte Leute bringen, die anderer Ohrt Personen [illegible] und befördert werden, welches dann [illegible] Eltern und Kinder studiren laſſen, [illegible] Ende nehmen. Es iſt denn deß auch in [illegible] Ordnung ausdrücklich verſehen, daß [illegible] der Fürſten und Stätt unſerer Lande Diener, auß [illegible] und Unterthanen gefordert werden. Oder [illegible] es nicht thäten, der Ver-

[illegible] der Pfarren verluſtig ſeyn ſollen.

den erkennen. Urkündlich mit unserm hie unten auffgedruckten Secret besiegelt, und gegeben zu Cölln an der Spree Montags nach Exaudi A. 1590." —

Es ist demnach nicht ersichtlich, wann und wo der Kurfürst Johann Georg die Bestrafung angedroht, auf welche sich Johann Sigismund in seinem Erlasse vom Jahre 1611 bezieht. Dagegen müssen wir die im nachfolgenden Jahre (1612) von seinem Sohne, dem Kurprinzen Georg Wilhelm, Rector und Student auf der Universität Frankfurt, erlassene Vermahnung, als ein merkwürdiges Curiosum, mittheilen, welches den Titel führt: Mandatum Serenissimi Principis ac Domini. Dn. Georgii Wilhelmi, tunc temporis Heredis Elector, et Rectoris Universitatis Magnificentissimi:

„Nos Georgius Wilhelmus Dei Gratia Marchia Brandenburgensis, Borussiae, Cliviae, Montium, Stetini, Pomeranorum, Cassubiorum, Vandalorum, Crosnaeque et Carnoviae in Silesia Dux. Comes Marchiae et Ravenspurgi, Dominus in Ravenstein etc. Academiae nostrae Professoribus ac Studiosis Salutem dicimus, Cum semper in Patriae Salutem anima et studia bonorum intente ferantur: pioque affectu a Divis Majoribus nostris, haec Academia fundata, aucta et amplificata sit; inq. parem curam de propagatione et augmento ejusdem, Serenissim. Dominus Parens noster, uti et Nos, ratione officii Rectoralis quo fungimur, magna cum sollicitudine laboremus; resque fere tota in fide et assiduitate Docentium et discentium consistat; ex mandato Serenissimi Domini Parentis nostri et Autoritate Rectorali serio mandamus, ut Statuta et Visitationis Articuli atque publicata Serenissimi Do-

mini Parentis nostri decreta, sarta tecta ab omnibus Serventur. „Cupimus itaque ut omnes et singuli Professores officium pari fide et solertia obeant, et qui suam in docendo industriam hactenus probarant, eandem constanter alacriterque in dies urgeant singulos: In quibus desidiae aliquid deprehensum, ne porro committant, ut ulla ratione neglecti muneris, ad quod cum laude obeundum unisquisque docentium obstrictus est, Studiosus unquam occasio praebeatur de raritate atque intermissione Lectionum conquerendi, indeque negligentiam suam excusandi.“ Verum ut de Docentinm submissa observantia, fide et amore erga Serenissimum Parentem nostrum, Nos, Patriam et Academiam nobis persuademus optima omnia: „Ita Studiosibus injungimus et praecipimus serie tam Nobilibus quam aliis ut studiis vacent impensius, lectiones publicas adeant frequentius, in omnibus modestiam, quae flos literarum est, sectentur et ita se gerant, ne, dum ex studiis honestarum artium volunt clarescere, neglectu eorundem incipiant sordescere, utque non tincta, sed vera doctrina instructi, cum in cupiosa messe sint, illum ad suos reportent fructum, qui organa salutaria Ecclesiae et Reipubicae eos cum honore reddat et declaret maximo.“ „Qui antem beneficio Communis Mensae fruuntur, cum gratuitum beneficium debitum postulet officium, obligatos se meminerint ad ea, quae Auctoritate nostra ipsis demandata sunt, praecise exequenda; Idque cum suo ipsorum commodo et emolumento.“ Quae omnia ut Rector jubemus, ut Princeps Patrius volumus: Haecque Serenissimi Domini Paren-

tis nostri nomine et nostro rata sancta sunto. Obedientibus felicia precamur, benignitatemque clementer pollicemur. V. P. P. a. d. XVI. Februarii Anno 1612.“ — — —

Das muß ein strenger, gelehrter und fleißiger junger Prinz gewesen sein, der den ganz ähnlichen deutschen Befehl seines regierenden Vaters an die Professoren und Studenten für nicht ausreichend hielt und deshalb an seine Lehrer und an seine Mitschüler auch noch einen lateinischen erließ! Es klingt wohl nicht wenig komisch, wenn ein ganz junger Mensch, und sei er auch ein Prinz, seine Lehrer zum Fleiße ermahnt und sie für die Vergehungen u. s. w. ihrer Schüler verantwortlich macht, desgleichen wenn er seine Mitschüler zu Fleiß, Bescheidenheit u. s. w. ermahnt! — Doch andere Zeiten, andere Sitten! — Georg Wilhelm war übrigens der friedfertigste Prinz, den man sich nur denken kann, wie er denn auch später, als Kurfürst, *Alles* anwandte, um in dem *unglückseligen dreißigjährigen* Kriege (1618—1648) neutral zu bleiben, um sein Land nicht den Schrecknissen der Durchmärsche freundlicher und feindlicher Truppen, Belagerungen, Plünderungen und anderem Elend auszusetzen. Freilich hätte er, bei einer entgegengesetzten Politik, d. h. wenn er offen Partei zu Gunsten seiner Glaubensgenossen, der Evangelisten, ergriffen, und namentlich seinem Schwager, dem heldenmüthigen König von Schweden, Gustav Adolph, beigestanden wäre, mit seinem Schwert die Waageschale bedeutend zu Gunsten der gegen das katholische Oesterreich kämpfenden protestantischen Fürsten senken können! — Doch wir gehen zu seiner Verordnung zurück, welche, wie die seines Vaters, des Kurfürsten Johann Sigismund, in Folge des Berichts der vier Räthe, über den damaligen Zustand der Universität Frankfurt erstand. Die vollständige Festsetzung

aller Universitäts-Angelegenheiten, der bereits erwähnte Visitations-Receß, erschien indeß erst im Jahre 1617. In diesem Aktenstücke zeichnet sich noch besonders folgende Stelle aus, welche gewiß den Kurfürsten zur Genüge charakterisirt: „Wer darübrr auf unserer Academien nicht studiren will, denselben lassen wir fahren: „Ist uns auch an großer Anzahl der Studenten nichts: Dagegen aber an denen, daß Wier wenige, gottesfürchtige, fromme, gelehrte und erfahren Studenten haben, alles gelegen." — Merkwürdig und unerklärbar war es übrigens, daß auch der Kurfürst Johann Sigismund schon im Jahre 1613 zur reformirten Religion übergetreten war; man konnte sich die Gründe nicht erklären, und es blieb zweifelhaft, ob dieser Schritt von der Politik oder von der Ueberzeugung geboten war. Genug, er geschah und veranlaßte natürlich sehr viele Veränderungen in der lutherisch-theologischen Fakultät der Universität Frankfurt. Dem unbeschadet wurde im Jahre 1617 das hundertjährige Reformationsfest von der Universität feierlich begangen, so wie in demselben Jahre auch der Tag außerordentlich gefeiert wurde, an welchem zweihundert Jahre vorher das Haus Hohenzollern das Kurfürstenthum Brandenburg überkam.

In demselben mehrfach erwähnten Jahre 1617 entspann sich ein Streit zwischen dem Magistrat nnd der Universität über die Ausdehnung der Freiheit derjenigen, welche unter der Gerichtsbarkeit der letztern standen, ein Streit, der nicht länger als siebenundzwanzig Jahre dauerte, mit der größten Erbitterung geführt wurde, und nicht wenig dazu beitrug, das Ansehen der Universität zu schwächen und ihren Besuch zu vermindern, nachdem sie schon wieder in bedeutenden Aufschwung gekommen war! Weder der Kurfürst Johann Sigismund, noch sein Sohn und Nachfolger, der erwähnte Georg Wilhelm erlebte das

Ende des unglücklichen Streites, der erst unter der Regierung des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. entschieden wurde, indem von einer eigends dazu niedergesetzten Commission die Grenzen zwischen der Gerichtsbarkeit des Magistrats und der Gerichtsbarkeit der Universität ganz genau festgestellt wurden (1643).

Der Kurfürst Georg Wilhelm, welcher seinen (noch einen Monat lebenden) Vater im Jahre 1619 in der Regierung folgte, hatte keine sonderlich guten Zeiten; viel schlimmere aber die Universität, welche viel mehr noch als das Land durch die Drangsale des dreißigzährigen Krieges litt. Ueberdies aber wurde der Kurfürst gänzlich von seinem ersten Ministee, dem Grafen Adam von Schwarzenberg beherrscht, welcher seinerseits alle Unterthanen tyrannisirte und sich um die Wohlfahrt der Universität Frankfurt wenig oder gar nicht kümmerte. Seine schrecklichen Pläne müssen sehr weit gegangen seyn, denn es wurde fast erwiesen, daß er verrätherische Absichten gegen den Kurfürsten, so wie auf das Leben des Kurprinzen Friedrich Wilhelm hatte, den er durch Gift aus der Welt zu schaffen suchte! Ueber die Bestrafung des Ministers sind indeß noch heutigen Tages die Geschichtschreiber nicht einig; die Einen behaupten, er sei im Kerker gestorben, die Anderen, er sei enthauptet, und noch Andere, daß er nur des Landes verwiesen worden sei! — Auch wurde unter der Regierung Georg Wilhelms die Universität (wie schon früher erwähnt) wieder von der Pest heimgesucht, welche grade um die Zeit der Magarethen-Messe des Jahres 1623 ausbrach. Im folgenden Jahre mußte die Universität die Schreckniſſe des dreißigjährigen Krieges empfinden, und von Freund und Feind leiden. Demungeachtet lasen die Lehrer ihre Collegia ruhig fort, und erhielten doch bis zum Jahre 1631 keine

Besoldung! Die kaiserliche Generale, — Franckfurt hatte seit 1628 eine Besatzung von kaiserlichen Truppen, namentlich der Graf Arnim von Boitzenburg achteten zwar die Rechte der Universität, aber von Kriegssteuern blieben die Lehrer derselben nicht befreit. Deshalb verließen die meisten der Professoren die Stadt, so daß im letztgenannten Jahre (1631) die ganze theologische Fakultät nur aus einem Professor bestand! In diesem Jahre nahm auch der berühmte Feldmarschall Tilly sein Hauptquartier eine Zeitlang in Frankfurt. „Die Universität gab dem Professor der Geschichte Herdesianus den Auftrag, für sie und für die Stadt um Schutz zu bitten. Er richtete ihn trefflich aus. Nach erhaltener Auskunft, in welcher Sprache Tilly mit ihm sich zu unterreden wünsche, war derselbe mit seiner Unterhaltung in französischer Sprache so zufrieden, daß er der Universität und der Stadt eine Verminderung der Kriegsbedrückungen versprach." — Nach Tilly's Aufbruch nach dem unglücklichen Magdeburg blieb in Frankfurt die Besatzung unter dem General von Schaumburg, zu dem auch bald der General Tieffenbach stieß. Jetzt rückte Gustav Adolph gegen Frankfurt vor und am 3. April wurde die arme Stadt von den Schweden gestürmt, welche vor dem Sturme feierlichen Gottesdienst hielten, nach demselben aber, d. h. nach der Eroberung der Stadt, dieselbe auf Erlaubniß ihres Königs — drei Stunden plünderten! Frankfurt litt an diesem Tage schrecklich; aber der Anblick der unglücklichen Bewohner, welche zwischen Blut und Trümmern einherwankten, war es auch, der Gustav Adolph veranlaßte zu sagen: „Ich bereue die den Soldaten ertheilte Erlaubniß; ich will künftig lieber keine Stadt erobern, als sie plündern lassen." — „Die Universität litt natürlich ebenfalls. Dem damaligen Rector, Professor der Moral, Neander, wurden von den schwe-

dischen Soldaten die zwei silbernen vergoldeten akademischen Scepter geraubt. Die medicinische Fakultät verlor ihr silbernes Siegel. Der Professor Franck kam bei der Belagerung fünf Mal in Lebensgefahr. Der berühmte Pelargus verlor seinen ganzen Hausrath; die Professoren erduldeten überhaupt alle Kriegslasten, nur warrn sie von der Einquartierung der Soldaten befreit. Der König verlangte den Professor Pelargus zu sprechen. Selbiger fand ihn auf dem Markt und wünschte ihm Glück wegen des Sieges. Gustav betrachtete diesen Wunsch eines reformirten Professors, nach seiner übertriebenen Neigung für das Lutherthum, als Heuchelei: und als dieser über die ihm geraubten Sachen klagte, antwortete der König: „Ihr leidet diese Strafe, wegen der vielen falschen Lehrsätze der Religion, welche Ihr in der Kirche ausgebreitet habt!" Dennoch gab er ihm zur Sicherheit für seine ansehnliche Bibliothek Soldaten zur Wache. Eben so ließ er der Universität den Werth der geraubten Scepter vergütigen, von welcher Summe Geldes die gegenwärtigen verfertigt worden sind." — Hausen bemerkt hierbei auch, daß die obige Aeußerung des Königs von Pelargus an verschiedene Theologen brieflich mitgetheilt wurde, und alle reformirten Geistlichen darüber in große Bestürzung geriethen, der König aber ihnen die Furcht durch sein Vorgeben benahm, er wolle die reformirte und die lutherische in eine evangelische Kirche vereinigen.

Die glücklichste Zeit erlebte die Universität Frankfurt unter Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen (1640—1688). Dieser vermehrte ihre Einkünfte bedeutend, stiftete ein für die damalige Zeit sehr großes Stipendium für neun Studenten, setzte desgleichen eine Summe Geldes zur jährlichen Feier seines Geburtstages aus, und eben so für die Bibliothek der Universität, mit welcher er

auch eine Ritter-Akademie vereinigte. Er ehrte und achtete nicht bloß die Rechte und Privilegien der Universität, sondern er vergrößerte und erweiterte sie noch. Einige dieser Privilegien, die von besonderer Wichtigkeit sind führen wir sogleich an, und zwar zuerst die „Exemption der Universität von dem Churfürstlichen Kammergericht zu Cölln an der Spree." Auszug eines kurfürstlichen Rescripts vom 28. Oktober 1673: — — „Haben die Sache gnädigst dahin gerichtet, daß unsere Universität und deren Professores nicht von unserem Kammer-Gerichte, sondern dem Rectore der Universität oder vor unserm Geheimten Raht in personalibus conveniret und belanget werden solle." — In einem kurfürstlichen Decret vom 30. Juli 1652 heißt es: „Es können die Herren geheimten Rähte für dißmahl nicht befinden, das N. etwas begangen, darüber ihm mit fug eine Geldstrafe möge zuerkannt werden. Es sollen aber in dergleichen und zukünfftigen Fällen hinführo die Execution contra membra der Universität nicht dem Landreuter, sondern dem Rectori und Officio Academico anbefohlen werden." — Ein kurfürstliches Rescript rom 14. Januar 1673 an den Kommandanten von Frankfurt, ertheilt den Studenten folgende Freiheiten:

1. „Wir vernehmen, daß den Studenten von Franckfurt, welchen ihre Degen eine Zeithero abgenommen worden, solche einen Weg wie den andern führenthalten worden; Wenn wir aber deshalb ohnlängst (1572) gewisse Verordnung gemachet, und es jederzeit herkommens und bräuchlich gewesen, daß die Degen, und das Gewehr, so den tumultuirenden Studenten des Nachts auff der Gasse abgenommen worden, des andern Tages dem Rectori eingeliefert werden müssen; als befehlen wir dir hiermit gnädigst, dich danach gehorsamst zu achten, und damit es auch nicht anders zu halten, auch zu solchem Ende, daß bey dir vorhandene

Gewehr ohne fernerem Aufenthalt dem Rectori Magnifico außzuantworten."

2. „Würden auch ein Student oder mehr dermassen an den Bischoff als Cantzlern gebracht, wiewol der oder die die peinliche That verwürcket, soll er oder die dennoch durch niemands, weder durch die Landesfürsten noch andere Stände peinlich oder mit Recht gefordert werden, sondern es soll alleine stehen im Gefallen und Bedencken des Bischoffs, den in ewiger Gefängniß zuhalten, oder mit ziemlicher gebührender Straffe loß zulassen und darauff niemands achten."

3. „So dann ein Student auff peinlicher That begriffen, und dermassen, wie obberühret eingesetzet, soll er dennoch mit keinem Angstmanne oder andern in solchen 18 Stunden überführt oder gefraget werden, oder etwas von ihme zubekommen genöthiget worden."

4. „Den Circulirern oder Stadtknechten soll auch befohlen werden, ob sich Auffläuffe oder andere Sachen begeben, daß Studenten mit Gewalt anzugreiffen wären, daß sie dennoch gegen den Studenten, so viel müglich keiner freventlichen Gewalt über mit Armborsten, groben Gewehren, oder andere Weise, dadurch sie an ihren Gliedern untüchtig oder gelähmt werden möchten, auch die Unverschuldeten mit freventlichen Worten nicht anfahren, gewaltige That zu erwecken, die sonst verbleiben möchte, es wolle denn die Sache zur Gegenwehr nicht anders leyden, und das nicht überhoben seyn; Ob auch mittlerzeit mehr Stadt-Diener oder Circulirer zuhalten noht seyn werden, solches soll durch den Raht der Stadt Franckfurt geschehen."

5. „Dieweil den in den Statuten der Universität unter andern begriffen, daß kein Student lange Messer und freventliche Wehren tragen solle, bei Verlust des Waffens und eines halben florin poena. Derohalben soll mit den Bürgern, ihren Söhnen und Handwerckern auch eine Maaß gehalten werden."

6. „Auch soll in den Collegien, Studenten-Häusern und Bursen, die durch Studenten gehalten werden, Freyheit seyn, keinen Studenten daraußzunehmen, aus wes Sachen oder That es sey: Sondern so ein Student an solchen Ohrten befunden der peinlichen That schuldig, soll dem Rectori angesaget werden, der mag, wie oben verzeichnet, nach Wüchtigkeit der That mit ihm gelassen." — (Uebrigens hatte schon Kurfürst Joachim II. im Jahre 1557 ein dem letztern Abschnitt ähnliches Rescript erlassen: „Ob auch merkliche That, Gewalt oder Ueberfahrung durch etliche Studenten, daß man sich doch nicht verstehet, dennoch soll ein Raht oder Gemeine dadurch nicht beweget werden, ein Collegien-Hauß oder Bursen zu überfallen, die zu stürmen, oder andere unschuldige Studenten mit der That zu überfahren").

In demselben Jahre erging vom Kurfürsten wiederholentlich ein Commissions-Receß (vom 15. April 1673) in welchem es heißt: „Da über verhoffen ein Tumult geschähe oder sonsten von der Universität dessen Assistentz ersuchet würde, so will der Hochl. Obriste der Tumultanten zuforderst durch die Wachten glimpflich abmahnen lassen, und wenn solches nichts verfangen sollte, sollen einer oder zwey, sonderlich von denjenigen, so sich halßstarrig opponiren, zwarten bis auff den Morgenden Tag und länger nicht in Arest genommen, in währendem Arest aber, weder mit Worten noch Wercken schimpflichen tractiret, des Morgens sofort dem Rectori Magnifico, solches denunciiret, und also die verarestirete Person und dessen Degen, zur Cognition abgefolget werden."

In einem frühern Falle, wo in Frankfurt Soldaten und Studenten mit einander handgemein geworden waren, erging ein kurfürstliches Rescript an die Commandantur aus Königsberg, den 22. Oktob. 1663 in welchem er unter Anderm sagte: „Nun approbiren

wir zwar keinesweges, daß die Studiosi bißweilen auff denen Gassen allerhand Insolentien bevorab bey nächtlichen Zeiten anfangen; Wollen Euch auch dasjenige, was zur Sicherheit des Ohrts dienet in schuldigster Sorgfalt zubeobachten nicht untersaget, sondern vielmehr nochmahle anbefohlen haben; Ihr werdet aber auch dabei solche Verordnung machen, damit hierin alle billige Moderation gebraucht, und die etwa aus Uebereilung fehlende Jugend nicht soforte mit dergleichen Extremitäten und harten Bezeigungen tractiret werde. Und wollen Euch demnach in Krafft dieses gnädigst anbefohlen haben, hierunter hinführo solche Ordre zustellen, damit in dergleichen Fällen geziehmende Maaß gehalten und nicht etwa härter mit denen Membris Academiae verfahren werde, alß auch die 4 Musquetirer wegen der von ihnen verübten unverantwortlichen Insolentien mit gebührender Straffe anzusehen, weile wir gleichwoll auf die Conservation der Academie und daß solche durch dergleichen Proceduren nicht gar ruiniret werden möge, bedacht seyn müssen." —

So oft der große Kurfürst nach Frankfurt kam, bezeigte er seine Vorliebe und Anhänglichkeit für die Universität von Neuem durch die Achtung, die er ihren Lehrern bewies, wie er auch sie sowohl, als den Lernenden, durch sein eigenes Beispiel, in der Liebe zu Kunst und Wissenschaft aufmunterte. Natürlich gewann die Universität dadurch und durch die ausgezeichneten Professoren, die auf derselben lehrten und wirkten, ungemein an Ansehen und Ruf und die Zahl ihrer Jünger wurde immer größer. Hausen führt einige der berühmtesten Universitäts-Lehrer der Universität Frankfurt auf; und zwar Professoren der Theologie: Pelargus, Beckmann, Bergius, Riedelmann; der Jurisprudenz: Brunnemann, Friedrich von Jena, (nachmals Staatsminister),

Gottfried von Jena (des vorigen Bruder, nachmals Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg), Rhetius (nachmals geadelt und zum Justizminister ernannt); der Arzneikunde: Albinus; der Philosophie: J. C. Beckmann, Professor der Geschichte: von Lith, Professor der lateinischen Literatur. Daß während des letzten Pestjahres (1656) die Universität abermals auf kurfürstlichen Befehl nach Fürstenwalde verlegt wurde, ist oben von uns bereits erzählt worden, und hier nur noch nachzutragen, daß trotz diesem Unglücksfalle die Vorlesungen ohne weitere Unterbrechung gelesen, und sogar am genannten Orte die Promotion von sechs Magistern stattgefunden hat.

Aber eben so wie Kurfürst Friedrich Wilhelm die Lehrer und Studenten der Universität achtete und bevorzugte, so wußte er auch Zucht und Sitte der Letzteren mit Strenge und Gerechtigkeit zu handhaben. Schon in der Geschichte der Universität Königsberg (Siehe den Artikel Universität im vorigen Bande) haben wir des Pennalismus gedacht, welcher um diese Zeit auf vielen deutschen Universitäten um sich griff, und dieselben in sich zu zerstören drohte. Pennalismus wurde bekanntlich jene schändliche Sitte, oder vielmehr Unsitte genannt, welcher gemäß die neu ankommenden Studenten gemißhandelt, zum Trunke verleitet und Summen Geldes abgenommen, solche Studenten aber, die sich diesem Treiben entzogen, von den übrigen verfolgt wurden! Seit dem Jahre 1739 hatte der Pennalismus auch bei der Universität Frankfurt Eingang gefunden, und es hatten wegen Unterdrückung des Uebels mannigfache Unterhandlungen zwischen der Universität Frankfurt und Wittenberg stattgefunden, die auch Friedrich Wilhelm durch gemessene Verordnungen unterstützt hatte. Demungeachtet herrschte die Unsitte fort und errichtete ihren

Culminationspunkt, als der geistliche Inspektor Heinsius die Unklugheit beging, die Studenten, welche künftig an dergleichen Gelagen u. s. w. Antheil nehmen würden, in den Kirchenbann zu thun, und sie von der Theilnahme an jedem Gottesdienste, so wie am Abendmahle, auszuschließen! (1546), und der damalige Rector Pelargus schwieg zu dieser Maßregel eines evangelischen Pabstes! — die Folgen derselben waren den Erwartungen davon ganz entgegengesetzt; hatten die Studenten ihr Treiben bis dahin gewissermaßen etwas zu verheimlichen gesucht, so traten sie jetzt mit ihren Bachanalien frei und offen auf, und der Unwille, welchen das Benehmen des Inspectors Heinsius in ihnen rege gemacht hatte, gab sich auch in einer Demonstration kund, indem die Studenten eines Tages, kurz nach dem Beginn einer Predigt ihres erwähnten geistlichen Inspektors sich von ihren Sitzen im Chor erhoben, und die Kirche unter großem Geräusche verließen! Desgleichen fehlten sie häufig in den Vorlesungen, widersetzten sich den Anordnungen des Rectors und des Senates, und setzten nicht bloß ihre Ausschweifungen fort, sondern trieben sie wo möglich noch im vergrößerten Maaßstabe! Wie bereits auch schon in der Geschichte der Universität Königsberg erwähnt wurde, war es Friedrich Wilhelm, welcher den Pennalismus unterdrückte und zwar eben so wohl durch milde und landesväterliche, als durch kluge und ernste Maßregeln (1647). Nach und nach wurde der Pennalismus von ihm gänzlich ausgerottet, wozu seine betreffenden Verordnungen (von 1659 und 1661) nicht wenig beitrugen, so daß endlich auch die letzte Spur jener schmählichen Unsitte von der Universität Frankfurt, und in Folge dessen auch von den übrigen deutschen Universitäten, verschwunden war (1667).

Friedrich Wilhelm war es, auch der den hohen Rang eines Rectors der Universität festsetzte. In Folge eines Rangstreites zwischen dem Commandanten und dem Rector zu Frankfurt erging an den erstern ein Reskript aus Cleve vom 21. September 1606 in welchem die bezügliche Stelle lautet: „Weile aber der jetzige Magnificus immediate unsere hohe Stelle bei der Universität repräsentiret, die vorige Commandanten, ja wol andre, die noch höhere Chargen vertreten, ihme allemahl gewichen, wie es dann auff allen andern U. auch also gehalten wird, und dir dannenhero nicht gebühren wile deßhalb einige quaestion zu moviren; Alß befehlen wir dir hiermit dich gleicher Gestalt der bißherigen Observance gemäß zu bezeigen und den Rectori Magnifico in publicis conventibus und sonsten die Oberstelle unweigerlich zu lassen." — Derselbe Rangstreit zwischen Rector und Kommandant wiederholte sich einige Jahre später; es ist nur nicht zu bestimmen, ob auch derselbe Commandant noch in Frankfurt stand, das an den letztern vom Kurfürsten aus Bergen vom 28. October 1672 eingegangene Reskript enthält nämlich folgende Stelle: „Was den Rang betrifft, können wir nicht gestatten, daß du denselben vor dem Rectori Magnifico alß der unsere hohe Person vertritt, prätendiret, es haben auch keine, die vor dir gewesene Commandanten thun dörfen, und weistu, was wir bereits vor diesen dißfals vor Verordnung erzehen lassen, wobey es auch sein Bewenden hat: Und hastu also mehr gedachtem Rectori in Publicis conventibus und sonsten die Oberstelle unweigerlich zu lassen." — Demungeachtet findet sich ein Commissions-Receß des großen Kurfürsten auch noch vom nächsten Jahre (15. August 1673) vor, in welchem es zum dritten Male heißt: „Was den Rang betrifft, weile oballegiretes Churfürstliches Reskript expresse besaget, wie es damit gehalten wer-

den solle, so hat es gleicher Gestalt dabei sein Bewenden, also daß jedes Theil sich darnach zu achten haben wird!"

Uebrigens hat auch der Nachfolger Friedrich Wilhelm's, der Kurfürst Friedrich III., als nachmaliger König von Preußen Friedrich I, diesen Rang des Rectors der Universität Frankfurt in seinem Edicte vom Jahre 1688, in welchem er alle Privilegien, Rechte u. s. w. der Universität bestätigt (und welches wir weiter unten mittheilen werden) ausdrücklich auch diesen Rang des Rectors vor dem Commandanten von Frankfurt bestätigt. Nicht minder scheint es, daß die Herren Rectoren auch später noch mit Eifersucht auf diesen Vorrang wachten. Wenigstens führt der erwähnte Professor J. C. Beckmann der die Beschreibung Wolffgang Jobst's, und zugleich Notilia Universitatis Francofurtanae herausgab, bei dieser Gelegenheit aus der Jubel-Rede des Professors Cäminäus (1606) folgende Worte an: Glor. Mem. Electorem, cum aliquando ad nos divertisset, non solum publico, qui celebratus fuit Actui interfuisse, sed et Rectorem, quamvis id submisse deprecantem et modeste renitentem ad dextrum sibi latus incedere voluisse, et consternatum ac cespitantem manu prehensum deduxisse hisce additis verdis: „Wir wollens also gehabt haben!" Tanta certe haec Dignitas nullo non tempore visa fuit, ut Personae illustres, ipsique Principes patriae pariter et Exteri, dum studiorum causa hic commorati sunt, non dubitaverint eam suscipere adscitisque Pro-Rectoribus sustinere." — Man ersieht hieraus, daß die gelehrten Herren das Jahrhunderte vorher stattgefundene Ereigniß bei der Feierlichkeit der Universität, bei welcher Gelegenheit nämlich (wie wir am gehörigen Orte mitgetheilt haben) der Kurfürst Joachim II. den sich vergebens sträu-

benden Rector der Universität durch die Worte: „Wir wollens also gehabt haben!“ zwang, zu seiner Rechten zu gehen. Und in That blieb diese Antecedenz maßgebend für alle spätere Fälle, und hatte der Rector nicht blos bei der jedesmaligen Anwesenheit eines Kurfürsten oder Königs den unmittelbaren Rang nach diesem, sondern er behauptete auch sonst in der Stadt, wie wir aus den oben angeführten Rescripten des Kurfürsten ersehen haben, allezeit den ersten Rang.

Kurfürst Friedrich III., der Sohn und Nachfolger des Vorigen (1688), war als ein Freund der Wissenschaft und Kunst allgemein bekannt; er gab auch der Universität Frankfurt vielfache Beweise hiervon. Unmittelbar nach seinem Regierungsantritte bestätigte er alle Privilegien, so wie besonders das Prälaten-Recht (von welchem weiter unten), derselben in ausgedehntester Weise, wie aus nachstehendem Aktenstücke hervorgeht:

„Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichß Ertz-Kämmerer und Chur-Fürst in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebus Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravansbergck, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Büthow ꝛc. Bekennen hiermit für unß, unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermänniglichen, nachdem unß unsere Universität zu Franckfurth an der Oder, unterthänigst vortragen lassen, und zu erkennen gegeben, daß derselben unterschiedene Jura und Prärogativen so wohl durch Keyserl. und Bäpstl. Privilegia, alß auch von unsern Höchstgeehrten Herren Vorfahren beigeleget, und jetzt erwehnete unsere Univer-

...rmöge dieser Privilegien, denen Prälaten un-
...nde, besage einiger Acten des vorigen und itzi-
...uli äquipariret, auch dahero dem Rectori da-
...wie auf andern Chur- und Fürstl. Universitä-
...jetzt eine der honorablesten Stellen, auch über
...der Studien halber sich allda aufhaltenden Stan-
...esonen, der Rang gegeben worden, gehorsambst
...be, wir möchten gnädigst geruhen, oberwehneter
...rer Universität wohl hergebrachte Jura und Prä-
...ativen, gleich unserer Höchstseeligsten Herren Vor-
...en zu confirmiren, auch daß sie denen Hohen Stiff-
...Brandenburg und Havelbergck, wie vor diesen
...schehen, also ferner äquipariret bleiben, gnädigst zu
...clariren. Und wir dann diesen Ihren an uns ge-
...achten gehorsambsten billigmäßigen Suchen und Bit-
...n in Churfürstl. Gnad. auß obangeführeten und an-
...dern uns darzu bewegenden Ursachen Raum und statt
gegeben, auch vermittelst eines von uns eigenhändig
...allhier, den 14ten dieses Monats und Jahres unter-
schriebenem Rescripti, die gebehtene Confirmation, auf
nachfolgende Maß und Weise außzufertigen, unsere
Lehns Cantzelley gnädigst befohlen; So thun wir sol-
ches hiermit, alß der jetzo regierende Churfürst und
Landes-Herr, confirmiren, bekräftigen, bestättigen und
erneueren obberührter unserer Universität zu Franck-
furth an der Oder, alle Ihre Privilegia, Gebräuche
und Freiheiten der ihnen zustehenden Jurium und
Prärogativen, welcher sie, wie vorgemeldet, berechtigt
und bißhero im Gebrauch gewesen, und noch seyn, de-
clariren auch dieselbe dahin, daß sie unseren Stiff-
tern Brandenburg und Havelbergck, wie hier-
vor geschehen, also auch ferner äquipariret werden sol-
len und bleiben mögen, und zwar dergestalt und also,
daß der Rector der Universität, als welcher unsere
Stelle immediate vertritt, nach wie vor, in al-
len conventibus publicis und sonsten den Rang, so

wohl über unsern jetzigen und künfftigen Commendanten zu Franckfurth, nach Innhalt derer von unsers in Gott ruhenden höchstgeehrten Herrn Vaters gnäd. Christlichen Andenkens, ergangenen Rescripten und Commissionen, alß auch die daselbst studirende Standes-Personen, haben und behalten möge und solle, auß habender Churfürstl. Macht, von Obrigkeit wegen, Krafft dieses unsers offenen Briefes. Wir und unsere Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, wollen auch mehr genante unsere Universität zu Franckfurth an der Oder, sonderlich aber unsern Rectorem Magnificum daselbst dabey jederzeit gnädiglich schützen und erhalten, getreulich sonder gefehrde, jedoch unß an unsern und sonsten Männiglichen an seinen Rechten unschädlich. Uhrkundlich mit unsern anhangenden Insiegell besiegelt, und gegeben Cölln an der Spree, des zwantzigsten Augusti, nach Christi unsers Lieben Herren und Seligmachers Gebuhrt ein tausend, sechs hundert, acht und achtzigsten Jahres."

Hinsichtlich der Bevorzugung Derjenigen, die auf der Universität Frankfurt studirten, hatte Kurfürst Friedrich III. schon früher die Erlasse seiner Vorgänger durch nachstehende Verordnung erneut: „Wollen auch verfügen, daß an alle Ampte in unsern Landen, da die Gelahrten mögen und müssen zu gebrauchet werden, alß Stadtschreiber, Schulmeister, Predigtstühlen und Geistliche Lehen, auf graduirte Personen gestifftet, zu forderst Franckfortenses promoti darzu vor andern, die außerhalb Landes promoviret, zugelassen werden; Und daß solches auch an andern Ohrten, da behülflich, denjenigen, die es zu thun, eingebildet und befohlen werde." — Hinsichtlich der erwähnten Aequiparirung der Universität Frankfurt mit den hohen Stiftern Brandenburg und Havelberg, auch des Prälaten-Recht genannt, d. h. die Gleichstel-

lung der Universität mit jenen, mit andern Worten, daß sie den Rang der Prälaten einnehmen solle, werden wir weiter unten, bei Aufführung der wichtigsten Gerechtsame der Universität Frankfurt, ausführlich sein. Hier nur so viel, daß der altmärkische Adel gegen diese Gleichstellung im Range hartnäckigen Widerspruch erhob, aber von seinen Protesten weiter keine Notiz genommen wurde.

Bekanntlich setzte sich Kurfürst Friedrich III. zu Königsberg die Königskrone auf, und ließ sich als Friedrich I. König von Preußen huldigen (18. Januar 1701). Dieser Tag wurde natürlich nicht nur in allen Städten des Landes, sondern ganz besonders auf den Universitäten festlich begangen, mithin auch auf der Universität Frankfurt. Jobst sagt hierüber: „Anno 1701 den 18. Januar haben S. Königl. Majestät in Preußen die Königliche Krohne angenommen, und zu dem Ende durch alle Dero Lande diese Sollenität zu feiern allergnädigst befohlen. Welchem nach unser Franckfurt sich ebenfalls seiner Pflichtschuldigsten Devotion erinnert, und darauf beide Corpora darin folgender Massen ihre allerunterthänigste Freuden-Bezeigung abgestattet. Zu erst haben Morgens bald nach 3. Uhr der Universität Musicanten vor dem Königl. Hause mit Trompeten und Paucken den Anfang gemachet, hernach wechsels-Weise bald mit Hautbois Danck-Lieder gespielet, als Allein Gott in der Höhe sei Ehr, und nach dem: Nun lob meine Seele dem Herrn, bald mit Trompeten fortgefahren. Als diese aufgehöret, haben nach 4. Uhr E. E. Rahts Musicanten auf dem Rahthauß-Turn auf eben solche Weise bald mit Trompeten und Paucken, bald mit Hautbois die Musick continuiret: Hierauf ist um 5. Uhr in allen Kirchen mit allen Glocken geläutet und solches dreimahl contuiret worden, biß der Tag angebrochen, da man sich der Devotion in beiden Kirchen abzuwar-

ten angeschicket. In demselben ward unter allerhand Musicken nebst andern Psalmen und geistlichen Liedern, einer in den Kirchen Gewohnheit nach, das Danck-Lied Fürstl. Personen, Gott der Reichthum Deiner Güte mit einer kleinen Veränderung etlicher Worte in dem 5. 6. und 9. Vers abgesungen, welches zuvor absonderlich gedrucket, und iedweden vor der Kirch-Thür gegeben worden: Nach vollbrachter Predigt ward abermahls musiciret, das Te Deum gesungen, und darauf wieder mit allen Glocken geläutet, die Stücken gelöset, und Salven gegeben: Da inzwischen auch die Studiosi und junge Bürger sich hin und wieder mit Schiessen, andere mit Musicken hören liessen. Den Nachmittag ward der Gottesdienst auf eben solche Weise fortgesetzet: Nach welches Endigung die Universität vor des damahligen Doctoris Magnifici Herrn D. Rhoden Hause und E. E. Raht vor dem Leinwand-Hause Wein lauffen lassen. Bald nach der Sonnen-Untergang ward abermahl mit allen Glokken geläutet, und darauf die Illuminationen angefangen, derer unterschiedene Sinnreiche hin und wieder vor den Häusern zu sehen gewesen, welche zu lang würde seyn, hier her zusetzen, auf dem Grossen Collegio aber ward auf dem Obersten Stock unter vielen Lichten ein brennendes Hertze präsentiret mit den Worten: Amore Indelebili. In den Mittelsten in lautern Lichtern die Worte: Friderico Regi Prussiae Sacrum. Auch dem Raht-Hause zeigeten sich nebst dem Preussischen Adler, Brandenburgische Zepter und Franckfurtischen Wappen die Sortes Claudianae bei dem Flavio Vopisco Claud. c. 10.

Tu qui nunc patrias gubernas Oras,
Tu vinces Veteres Tuis Novellis,
Regnabunt etenim Tui Minores
Et Reges facient suos Minores.

In zwischen sammelten sich die Herren Professores

und andere der Universität Mitglieder in des Herrn Magnifici Hause, die Studiosi aber in einem andern Hause auf dem Marckt und zogen unter einer grossen Menge Fackeln mit zweien Chören, einen von Violinen, den andern von Flöhten umb den Marckt herumb nach des Magnifici Hause zu, allwo sie mit den Paucken und Trompeten empfangen worden: Die Professores gingen hierauf in Processión nach dem Grossen Collegio, die Studiosi folgten mit ihrer Musik bald hernach, und nach diesem kam E. E. Raht, welcher durch zwei Marschälle bewillkommet, und zu seiner gewöhnliche Stellen gebracht ward, hierauf ward nächst einer Musick und abgesungenen Arie von dem Herrn Professore Eloquentiae eine Glückwünschungs-Rede gehalten, nach welcher Endigung wieder musiciret worden, und darauf ein jedes Corpus sich zu dem Seinigen begeben, und den Actum mit einem Convivio beschlossen." —

Wenn aber auch König Fridrich I. die Privilegien der Universität Frankfurt vielfach vermehrte und erweiterte, und sich auch der freien Bewegung der Studen sehr angelegen sein ließ, so trieben die Letzteren doch mit mancher Freiheit Mißbrauch, was namentlich mit der Jagdgerechtigkeit und dem Schießen überhaupt der Fall war. Schon der Vater und Vorgänger des Königs, Kurfürst Friedrich Wilhelm, hatte, als er dem Mißbrauch, den die Bürger Frankfurts bei Ausübung der ihnen bereits vom Markgrafen Johann im Jahre 1253 ertheilten Jagdgerechtigkeit trieben, durch mehrere Verordnungen zu steuern suchte, mit Bezug auf die Studenten unter dem 19. Februar 1682 verfügt:

„Seind Wir zwar nicht gemeinet, denen Studiosis ihre von Alters hergebrachte geziemende und zulässige Ergötzlichkeit zu verbieten, sie müssen sich aber in gebührenden Terminis halten, und sich dieser Lust mo-

derate und ohne andern zu nahe zukommen, gebrauchen; Und befehlen euch solchem nach gnädigst, denen Studiosis, alß welche mehr Studirens dann Schiessens halber sich daselbst aufhalten, das jenige, was sie hierunter zur Ungebühr und excessive vornehmen, ernstlich zu inhibiren, das Privilegium des Schiessens auch dergestalt zu moderiren, damit weder der Magistrat noch sonsten iemand mit Fug zu klagen verursachet, die Studiosi auch in ihren Studiren nicht versäumet werden." — — Auf dieses Edict bezog sich nun Friedrich I., als er im Jahre 1691 in Folge einer Anfrage petitionirt wurde; wenigstens heißt es in seinem betreffenden Rescripte vom 8. August des erwähnten Jahres: „Ist Unsere gnädigste Willensmeinung von dieser Sache nicht anders, als was am 9. Februar des 1682. Jahres dieser halb gnädigst an Euch rescribiret worden; Wir lassen es auch nochmals dabei gnädigst bewenden, und sein nicht gemeinet, denen Studiosis Ihre von Alters hergebrachte geziemende und zuläßige Ergetzlichkeit im Schiessen zu verbiethen; Jedennoch habt Ihr dahin zu sehen, daß sie sich in gebührenden terminis halten, und solcher Lust moderate gebrauchen, insonderheit, daß sie nicht an solche Oehrter, wo wir Unsere Wild-Bahnen, oder wo das hohe Wildprät sonst einen geruhigen Stand hat, vergreiffen, oder auch dem Magistrat zu nahe kommen, noch ihnen zu viel thun, Wir haben auch dieser halb an Unseren Ober-Forst-Meister, dem von Weissenfels gnädigsten Befehl ergehen lassen, bei denen neu angenommenen Haidereutern und anderen, die dergleichen Aufsicht haben, die Anstalt zu machen, damit sie denen Studiosis, die sich geziemender Massen und zulässig des Schiessens gebrauchen, solches nicht verbiethen, viel weniger sie unglimpflich begegnen; Da hingegen Ihr die Studiosos anzurathen habt, daß auch sie unsern Jagt-Bedienten keinen Unglimph zu fügen, noch

sich sonsten wiedrr die Gebühr an iemand, wer der auch sei vergreifen sollen."

Mit dem Waffentragen und Schießen wurde überhaupt, und besonders von Studenten, in alter Zeit viel Mißbrauch getrieben. Schon in einem Comissions-Receß des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen vom Jahre 1673 hieß es: „Wie dann nicht zu verstatten daß kein Studiosus bei nächtlicher Zeit einige Büchsen oder Pistohlen noch Hobbuche trage, und wenn sie damit ertappet werden, ihnen dieselben abgenommen und den Rectori verfallen sein und bleiben, und nicht einsten reluirtet werden sollen." — König Friedrich I. erließ nun ebenfalls einige betreffende Rescripte (1701), in deren einem er verfügt: „Weil sich das Schiessen zwischen der Wache und nahe an der Stadt ganz nicht schicket, so haben ihr mit Nachdruck darüber zu halten, daß kein Studiosus, so weit die Gräntzen der Stadt und Vorstäte gehen, und zwar an der einen Seite bis an das Carthaus, an der andern aber an der Lebuschen Vorstat, biß hinter der Kirchen des Schiessens, bei einer empfindlichen Strafe sich unternehme." — In dem andern Reseript sagt der König: „Weilen aber bekannt, daß Eltern ihre Kinder Studirens und nicht Schiessens halber auf Universitäten schicken, so habt ihr bey Strafe des Carceris oder der Relegation, oder noch härterer zureichender Bestrafung ernstlich zu verbiehten, daß keiner, er sey wer er wolle, hinfüro innerhalb der Stat, item ausserhalb derselben, oben biß an das Carthaus, und unterhalb biß unter der Insul schiessen solle." — Ein anderes merkwürdiges „königliches Edikt" vom Jahre 1703 ist nachstehendes, welches zugleich die Zustände der damaligen Städte, und besonders der Universitäts-Städte, gerade nicht auf das Vortheilhafteste charakterisirt:

„Unsern ꝛc. Wier vernehmen mit besonderem müßfallen, daß seit etlichen Jahren her in Unserer Stat Franckfurt an der Oder die böse Gewohnheit eingerißsen, daß nicht allein die Studenten, sondern auch ohne Unterscheid allerhand Leute, Handwercks-Bursche, Soldaten, Knechte, Mägde und Jungen sich bei denen Hochzeiten, auch woll andern Zusammenkünften in solcher Menge eindringen, daß weder Wirthe noch Gäste sich kaum behelfen können, und selten eine dergleichen Zusammenkunft ohne Verdrus ablaufe. Wann Wier nun solchem Unwesen mit Nachdruck gesteuert wissen wollen, als verordnen Wier hiermit und Kraft dieses hinfüro niemand, er sey wer, oder was Standes er wolle, bey einiger Hochzeit, oder anderer Zusammenkunft ohne vorhergegangene gewöhnliche Invitation sich einsinden viel weniger eindringen solle, und zwar die Studiosi bei Strafe eines vierwochigen Carceris, oder dreißig Thaler, Geld-Bueß, in specie auch die aus der Communität und Stipendiaten bey Privirung der Communität und Verlust ihrer Stipendien, auch bei iterirten solchem Verbrechen oder sonstem erregtem Unfug, poena relegationis publicae. Welchem nach Wier euch dann hiermit allergnädigst anbefehlen, auch darnach nicht allein gehorsambst zu achten, sondern auch diese Unsere Verordnung denen dortigen Studiosis per edictum publicum kund zu machen, darüber mit Nachdruck zu halten, und darwieder keine Contravention zu verstatten, wegen des andern Volckes und Gesindes, so sich bei Hochzeiten eindringet, haben Wier auch schon Verordnung gemachet. Seynd ꝛc." —

Wie bereits erwähnt, bewies sich König Friedrich I. gegen die Universität Frankfurt allezeit auf das Freigebigste, wie er auch ihre Bibliothek sehr bereicherte (schon im Jahre 1706, also mehr als ein Jahrhundert vor Aufhebung der Universität, umfaßte der Ca-

talog der Bibliothek 312 gedruckte Seiten mit ohngefähr 18000—19000 Werken!) und unermüdlich für ihren Flor sorgte. Das geht nur daraus hervor, daß er zur Feier ihres zweihundertjährigen Bestehens (26. April 1706) eine bedeutende Summe Geldes bewilligte, und zwar schon ein Jahr vorher, wo er auch den Bitten der Universität darin nachgekommen war, daß er seinen Sohn, den Kronprinzen Friedrich Wilhelm, nachmals König von Preußen, zum Rector ernannt hatte (der als Fürst Rector Magnificentissimus titulirt wurde). Die Minister von Dankelmann und von Prinzen, Curatoren der Universität, erhielten vom Könige den Auftrag, die ganze Feierlichkeit anzuordnen, und ihm sodann das Programm zur Bestätigung vorzulegen, da er selbst an derselben Antheil nehmen wollte. Und dies geschah denn auch. Sowohl der König erschien in Frankfurt, als sein erwähnter Sohn, letzterer in seiner Eigenschaft als Rector, als welcher er auch alle deutschen, sogar auch die englischen Universitäten, desgleichen die Landstände, zur Jubelfeier eingeladen hatte. Desgleichen waren die anderen Prinzen des königlichen Hauses mit ihren Gemahlinnen anwesend. Eine Beschreibung des Jubelfestes giebt der erwähnte Wolffgang Jobst, und giebt dieselbe wohl Stoff genug zu Vergleichen, sowohl mit ähnlichen Festen der Jetztzeit, als mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen überhaupt: „Obwohl von langer Jahr her dafür gehalten wurde, daß einige Zeiten kriegerische, andere aber friedliebende Fürsten hervor brächten, auch Waffen und Studien sich nie wohl mit einander begingen, oder wie Marius zu reden gepflegt, daß bei währendem Gebrauch der Waffen, die Gesetze schweigen müßten, auch jetzo ein großes Theil der Welt mit Kriege und Klang der Waffen (im Norden Europa's wüthete der „nordische Krieg", im Süden der spanische Erbfolgekrieg)

gefüllt ist, so sind doch niemals beider Zeiten Wissenschaften in den brandenburgischen und preußischen Landen rühmlicher mit einander vereinigt worden, als im gegenwärtigen Jahrhundert. „Denn gleich wie die brandenburgischen Truppen bisher überall streitbar und unüberwindlich gewesen, wo sie sich hingewandt", Also sind auch die Studien in Seiner Königlichen Majestät Landen durch Dero hohe Freigebigkeit dermaßen gewachsen und vermehrt worden, daß sie an Zahl der Universität, an Menge der Einkünfte und vortrefflichen Pivilegien keiner Universität in Deutschland, auch kaum einigen in anderen Königreichen, weichen. Und ist solches zwar der brandenburgischen eigene, dieses aber vieler andern gemeine Glückseligkeit, daß bei unlängst eingetretenem achtzehnten Jahrhundert nach unseres Erlösers Geburt, unterschiedener derselben Jubelfeste auf einander folgen, die auch desfalls an Fleiß und Arbeit gleichsam mit einander streiten, alle aber durch Ihrer hohen Schutzherren und Erhalter Mildigkeit reichlich versorgt werden. Und ist daher nicht allein den Nachkommen daran gelegen, daß diese Zierde der Wissenschaften auf die künftige Zeit mögen fortgebracht werden, um sie dadurch zu erinnern, was ihnen zu thun sei, sondern auch den Universitäten selbst, und durch sothane Gelegenheit ihrer hohen Wohlthäter Gütigkeit vor der ganzen Welt zu rühmen, damit sie nicht für Undankbare, oder Vergessene der ihnen erwiesenen Gutthaten mögen gehalten werden. — Hiesiger Königlichen Universität anderes Jahrhundert war nunmehr fast zu Ende gelaufen, und als schon das letzte halbe Jahr desselben eingetreten, erinnerte sich also dieselbe hierbei ihrer schuldigsten Devotion zuforderst gegen den höhesten Gott, als durch dessen heilige Fürseh- und Leitung sie unter so vielen schweren Zufällen des verwichenen Seculi bisher in gedeihlichem Wohl-

stande erhalten worden, und demnächst gegen Seine Königliche Majestät und Dero Glorwürdigste Vorfahren, als ihre Höchstpreisliche Stifter, und Selb-Erhalter, und entschloß sich daher, solche vermittelst eines offentlichen Gedenk- und Dank-Tages, oder sogenannten Jubel-Festes, nach dem Exempel Ihrer Vorfahren, auch anderer in und außer Deutschland befindlichen Universitäten in tiefster Demuth und Unterthänigkeit abzustatten. Und weil solches ohne besonderen Vorbewußt und Allergnädigsten Consens Seiner Königlichen Majestät nicht geschehen können, so hat sie im Monat October des Jahres 1705 durch dero Deputirte, bei jetzt Höchst gedachter Seiner Königlicher Majestät vermittelst Allergnädigst erstatteter Audience deshalb Allerunterthänigste Ansuchung gethan, und gebeten, Seine Königliche Majestät wollen Allergnädigst geruhen, sothanes Vorhaben der Universität genehm zu halten, und dergestalt, gleich wie Sie Dero jüngster Universität zu Halle das Leben gegeben, also der Franckfurtischen, als Dero ältesten Universität das Leben zu erneuern. Welchen dann Seine Königliche Majestät in Hoher Königlicher Person geantwortet, daß Sie der Universität Vorhaben Allergnädigst gern vernehmen, und dazu nicht allein Dero Königlichen Consens ertheilten, sondern auch selbigem in Hoher Person beizuwohnen nicht ermangeln wollten, inzwischen aber der Universität versicherten, daß Sie ihr mit stets währender Hoher Königlicher Gnade jederzeit Allergnädigst zugethan verharren würden. — Welches, wie die Deputati in tiefster Unterthänigkeit angenommen und nachmals der Universität hinterbracht, also hat darauf Universitas den 20. November (1705) ein Allerunterthänigstes Dankschreiben an Seine Königliche Majestät abgehen lassen, des Inhalts, daß ihr weder ein höheres Glück begegnen können, als unter Seiner Königlicher Maje-

stät Höchst beglückter Königlichen Regierung ihr nunmehr annahendes zweites Jubel-Jahr zu feiern, noch etwas Erwünschteres wiederfahren, als daß Dieselbe solches in Hohen Königlichen Gnaden erlauben wollen. Universitas wäre vor die ihren Deputirten Allergnädigst ertheilte Versicherung Dero Königlicher Gnade, und Vertröstung in Höhster Person dieser Secular-Celebrität beizuwohnen gehorsamst und unterthänigst zu danken um so vielmehr verbunden, je triftigere Ursachen sie hätte dieses Jubel-Fest mit allem möglichstem Eclat und Solennität zu begehen: Dann sie erinnerte sich zwar der hohen Gnade, so sie von Seiner Königlichen Majistät Glorwürdigsten Vorfahren jederzeit genossen, es hätten aber dennoch glück- und unglückliche Zeiten das verwichene Seculum fast getheilet, und die Universität nicht weniger als sonsten Seine Königliche Majestät und anderer Hohen Potentaten Lande die bekannte Verwüstung des dreißigjährigen Krieges erlitten, dennoch aber hätte die Göttliche Providence alles dahin zu richten und zu dispensiren gewußt, daß eben die Verwüstungen selbst dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Brandenburg zu höherem Wachsthum dienen, die Macht und Glorie Desselben vornehmlich erheben, Land und Leute unvergleichlich vermehren, die Großmüthigkeit des Großen Friedrich Wilhelm üben und bewähren, mithin dessen Thaten beewigen, endlich auch glücklichst dahin gedeihen müssen, daß in Seiner Königlichen Majestät Würdigster Person Dero Lande zu Krohn und Zepter erhöhet und mit dem unschätzbaren Glanz eines Königlichen Purpurs angethan worden; an welchen allen dann diese vorhin fast desolate Universität Antheil gehabt hätte, indem sie fast von neuem wieder errichtet, und durch hohe Mildigkeiten und Gnaden zu einem viel höherm Flor, als sie vorhin gewesen, gebracht worden. Hätte also um so viel mehr Ursache,

Gott dem Herrn für so viel und große Wohlthaten vor den Augen der ganzen Welt zu danken, und zugleich Ihn eifrigst anzurufen, daß er in dem nunmehr anscheinenden Seculum dergleichen schwere Zeiten von Seiner Königlichen Majestät Landen, Leuten und Universitäten als deren Anzahl sich mit Vermehrung der Länder vergrößert hätte, abkehren, oder da solche Verhängnisse nicht zu vermeiden, selbige zu immer grünenden Sieges-Palmen ausschlagen, und nicht weniger als vorige zu merklichen Aufnehmen Dero Lande, Erhöh- und Bestätigung Dero Königlichen Thrones, und Seiner Königlichen Majestät fernerm unsterblichen hohen Nachruhm wolle gereichen lassen. — Weil auch der Universität höchstens daran gelegen wäre, daß nach dem Exempel anderer Königlichen und Fürstlichen Universitäten, dieses Jubel-Fest unter der Autorität und Namen eines Hohen und Durchlauchtigsten Hauptes, als Dero Rectoris Magnificentissimi, eingerichtet und geführt werden möchte, und sie dann des Vertrauens zu des Krohn-Printzen Königliche Hoheit in tiefster Submission gelebt, Dieselbe würde zu ihrem größeren Splendeur dieser Celebrität, solches zu übernehmen in hohen Gnaden belieben, als wäre an Seine Königliche Majestät der Universität Allerunterthänigste Sitte, Allergnädigst zu vergönnen, daß Sie Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit vermittelst eines besondern unterthänigsten Schreibens darum in tiefster Veneration ersuchen möchten. Dem auch ein kurzes unvorgreifliches Project wegen Haltung des Jubelfests beigefügt und Seiner Königlichen Majestät Allerunterthänigst übergeben worden, was Ihnen dabei in Gnaden zu verordnen gefallen würde." —

Das Schreiben der Universität an den sechzehnjährigen Kronprinzen war in ganz ähnlicher Weise abgefaßt, so daß wir den Inhalt, der ebenfalls von überflüssigen Phrasen strotzt, übergehen können.

derate und ohne andern zu nahe zukommen, gebrauchen; Und befehlen euch solchem nach gnädigst, denen Studiosis, alß welche mehr Studirens dann Schiessens halber sich daselbst aufhalten, das ienige, was sie hierunter zur Ungebühr und excessive vornehmen, ernstlich zu inhibiren, das Privilegium des Schiessens auch dergestalt zu moderiren, damit weder der Magistrat noch sonsten iemand mit Fug zu klagen verursachet, die Studiosi auch in ihren Studiren nicht versäumet werden." — — Auf dieses Edict bezog sich nun Friedrich I., als er im Jahre 1691 in Folge einer Anfrage petitionirt wurde; wenigstens heißt es in seinem betreffenden Rescripte vom 8. August des erwähnten Jahres: „Ist Unsere gnädigste Willensmeinung von dieser Sache nicht anders, als was am 9. Februar des 1682. Jahres dieser halb gnädigst an Euch rescribiret worden; Wir lassen es auch nochmals dabei gnädigst bewenden, und sein nicht gemeinet, denen Studiosis Ihre von Alters hergebrachte geziemende und zuläßige Ergetzlichkeit im Schiessen zu verbiethen; Jedennoch habt Ihr dahin zu sehen, daß sie sich in gebührenden terminis halten, und solcher Lust moderate gebrauchen, insonderheit, daß sie nicht an solche Oehrter, wo wir Unsere Wild-Bahnen, oder wo das hohe Wildprät sonst einen geruhigen Stand hat, vergreiffen, oder auch dem Magistrat zu nahe kommen, noch ihnen zu viel thun, Wir haben auch dieser halb an Unseren Ober-Forst-Meister, dem von Weissenfels gnädigsten Befehl ergehen lassen, bei denen neu angenommenen Haidereutern und anderen, die dergleichen Aufsicht haben, die Anstalt zu machen, damit sie denen Studiosis, die sich geziemender Massen und zulässig des Schiessens gebrauchen, solches nicht verbiethen, viel weniger sie unglimpflich begegnen; Da hingegen Ihr die Studiosos anzurathen habt, daß auch sie unsern Jagt-Bedienten keinen Unglimph zu fügen, noch

sich sonsten wiedrr die Gebühr an iemand, wer der auch sei vergreifen sollen."

Mit dem Waffentragen und Schießen wurde überhaupt, und besonders von Studenten, in alter Zeit viel Mißbrauch getrieben. Schon in einem Comissions-Receß des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen vom Jahre 1673 hieß es: „Wie dann nicht zu verstatten daß kein Studiosus bei nächtlicher Zeit einige Büchsen oder Pistohlen noch Hobbuche trage, und wenn sie damit ertappet werden, ihnen dieselben abgenommen und den Rectori verfallen sein und bleiben, und nicht einsten reluirtet werden sollen." — König Friedrich I. erließ nun ebenfalls einige betreffende Rescripte (1701), in deren einem er verfügt: „Weil sich das Schiessen zwischen der Wache und nahe an der Stadt ganz nicht schicket, so haben ihr mit Nachdruck darüber zu halten, daß kein Studiosus, so weit die Gräntzen der Stadt und Vorstäte gehen, und zwar an der einen Seite bis an das Carthaus, an der andern aber an der Lebuschen Vorstat, biß hinter der Kirchen des Schiessens, bei einer empfindlichen Strafe sich unternehme." — In dem andern Rescript sagt der König: „Weilen aber bekannt, daß Eltern ihre Kinder Studirens und nicht Schiessens halber auf Universitäten schicken, so habt ihr bey Strafe des Carceris oder der Relegation, oder noch härterer zureichender Bestrafung ernstlich zu verbiehten, daß keiner, er sey wer er wolle, hinfüro innerhalb der Stat, item ausserhalb derselben, oben biß an das Carthaus, und unterhalb biß unter der Insul schiessen solle." — Ein anderes merkwürdiges „königliches Edikt" vom Jahre 1703 ist nachstehendes, welches zugleich die Zustände der damaligen Städte, und besonders der Universitäts-Städte, gerade nicht auf das Vortheilhafteste charakterisirt:

„Unsern ꝛc. Wier vernehmen mit besonderem müßfallen, daß seit etlichen Jahren her in Unserer Stat Franckfurt an der Oder die böse Gewohnheit eingerißsen, daß nicht allein die Studenten, sondern auch ohne Unterscheid allerhand Leute, Handwercks-Bursche, Soldaten, Knechte, Mägde und Jungen sich bei denen Hochzeiten, auch woll andern Zusammenkünften in solcher Menge eindringen, daß weder Wirthe noch Gäste sich kaum behelfen können, und selten eine dergleichen Zusammenkunft ohne Verdrus ablaufe. Wann Wier nun solchem Unwesen mit Nachdruck gesteuert wissen wollen, als verordnen Wier hiermit und Kraft dieses hinfüro niemand, er sey wer, oder was Standes er wolle, bey einiger Hochzeit, oder anderer Zusammenkunft ohne vorhergegangene gewöhnliche Invitation sich einsinden viel weniger eindringen *solle*, und zwar die Studiosi bei Strafe eines vierwochigen Carceris, oder dreißig Thaler, Geld-Bueß, in specie auch die aus der Communität und Stipendiaten bey Privirung der Communität und Verlust ihrer Stipendien, auch bei iterirten solchem Verbrechen oder sonstem erregtem Unfug, poena relegationis publicae. Welchem nach Wier euch dann hiermit allergnädigst anbefehlen, auch darnach nicht allein gehorsambst zu achten, sondern auch diese Unsere Verordnung denen dortigen Studiosis per edictum publicum kund zu machen, darüber mit Nachdruck zu halten, und darwieder keine Contravention zu verstatten, wegen des andern Volckes und Gesindes, so sich bei Hochzeiten eindringet, haben Wier auch schon Verordnung gemachet. Seynd ꝛc." —

Wie bereits erwähnt, bewies sich König Friedrich I. gegen die Universität Frankfurt allezeit auf das Freigebigste, wie er auch ihre Bibliothek sehr bereicherte (schon im Jahre 1706, also mehr als ein Jahrhundert vor Aufhebung der Universität, umfaßte der Ca-

talog der Bibliothek 312 gedruckte Seiten mit ohngefähr 18000—19000 Werken!) und unermüdlich für ihren Flor sorgte. Das geht nur daraus hervor, daß er zur Feier ihres zweihundertjährigen Bestehens (26. April 1706) eine bedeutende Summe Geldes bewilligte, und zwar schon ein Jahr vorher, wo er auch den Bitten der Universität darin nachgekommen war, daß er seinen Sohn, den Kronprinzen Friedrich Wilhelm, nachmals König von Preußen, zum Rector ernannt hatte (der als Fürst Rector Magnificentissimus titulirt wurde). Die Minister von Dankelmann und von Prinzen, Curatoren der Universität, erhielten vom Könige den Auftrag, die ganze Feierlichkeit anzuordnen, und ihm sodann das Programm zur Bestätigung vorzulegen, da er selbst an derselben Antheil nehmen wollte. Und dies geschah denn auch. Sowohl der König erschien in Frankfurt, als sein erwähnter Sohn, letzterer in seiner Eigenschaft als Rector, als welcher er auch alle deutschen, sogar auch die englischen Universitäten, desgleichen die Landstände, zur Jubelfeier eingeladen hatte. Desgleichen waren die anderen Prinzen des königlichen Hauses mit ihren Gemahlinnen anwesend. Eine Beschreibung des Jubelfestes giebt der erwähnte Wolffgang Jobst, und giebt dieselbe wohl Stoff genug zu Vergleichen, sowohl mit ähnlichen Festen der Jetztzeit, als mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen überhaupt: „Obwohl von langer Jahr her dafür gehalten wurde, daß einige Zeiten kriegerische, andere aber friedliebende Fürsten hervor brächten, auch Waffen und Studien sich nie wohl mit einander begingen, oder wie Marius zu reden gepflegt, daß bei währendem Gebrauch der Waffen, die Gesetze schweigen müßten, auch jetzo ein großes Theil der Welt mit Kriege und Klang der Waffen (im Norden Europa's wüthete der „nordische Krieg", im Süden der spanische Erbfolgekrieg)

gefüllt ist, so sind doch niemals beider Zeiten Wissenschaften in den brandenburgischen und preußischen Landen rühmlicher mit einander vereinigt worden, als im gegenwärtigen Jahrhundert. „Denn gleich wie die brandenburgischen Truppen bisher überall streitbar und unüberwindlich gewesen, wo sie sich hingewandt", Also sind auch die Studien in Seiner Königlichen Majestät Landen durch Dero hohe Freigebigkeit dermaßen gewachsen und vermehrt worden, daß sie an Zahl der Universität, an Menge der Einkünfte und vortrefflichen Privilegien keiner Universität in Deutschland, auch kaum einigen in anderen Königreichen, weichen. Und ist solches zwar der brandenburgischen eigene, dieses aber vieler andern gemeine Glückseligkeit, daß bei unlängst eingetretenem achtzehnten Jahrhundert nach unseres Erlösers Geburt, unterschiedener derselben Jubelfeste auf einander folgen, die auch desfalls an Fleiß und Arbeit gleichsam mit einander streiten, alle aber durch Ihrer hohen Schutzherren und Erhalter Mildigkeit reichlich versorgt werden. Und ist daher nicht allein den Nachkommen daran gelegen, daß diese Zierde der Wissenschaften auf die künftige Zeit mögen fortgebracht werden, um sie dadurch zu erinnern, was ihnen zu thun sei, sondern auch den Universitäten selbst, und durch sothane Gelegenheit ihrer hohen Wohlthäter Gütigkeit vor der ganzen Welt zu rühmen, damit sie nicht für Undankbare, oder Vergessene der ihnen erwiesenen Gutthaten mögen gehalten werden. — Hiesiger Königlichen Universität anderes Jahrhundert war nunmehr fast zu Ende gelaufen, und als schon das letzte halbe Jahr desselben eingetreten, erinnerte sich also dieselbe hierbei ihrer schuldigsten Devotion zuforderst gegen den höhesten Gott, als durch dessen heilige Fürseh- und Leitung sie unter so vielen schweren Zufällen des verwichenen Seculi bisher in gedeihlichem Wohl-

stande erhalten worden, und demnächst gegen Seine Königliche Majestät und Dero Glorwürdigste Vorfahren, als ihre Höchstpreisliche Stifter, und Selb-Erhalter, und entschloß sich daher, solche vermittelst eines offentlichen Gedenk- und Dank-Tages, oder sogenannten Jubel-Festes, nach dem Exempel Ihrer Vorfahren, auch anderer in und außer Deutschland befindlichen Universitäten in tiefster Demuth und Unterthänigkeit abzustatten. Und weil solches ohne besonderen Vorbewußt und Allergnädigsten Consens Seiner Königlichen Majestät nicht geschehen können, so hat sie im Monat October des Jahres 1705 durch dero Deputirte, bei jetzt Höchst gedachter Seiner Königlicher Majestät vermittelst Allergnädigst erstatteter Audience deshalb Allerunterthänigste Ansuchung gethan, und gebeten, Seine Königliche Majestät wollen Allergnädigst geruhen, sothanes Vorhaben der Universität genehm zu halten, und dergestalt, gleich wie Sie Dero jüngster Universität zu Halle das Leben gegeben, also der Franckfurtischen, als Dero ältesten Universität das Leben zu erneuern. Welchen dann Seine Königliche Majestät in Hoher Königlicher Person geantwortet, daß Sie der Universität Vorhaben Allergnädigst gern vernehmen, und dazu nicht allein Dero Königlichen Consens ertheilten, sondern auch selbigem in Hoher Person beizuwohnen nicht ermangeln wollten, inzwischen aber der Universität versicherten, daß Sie ihr mit stets währender Hoher Königlicher Gnade jederzeit Allergnädigst zugethan verharren würden. — Welches, wie die Deputati in tiefster Unterthänigkeit angenommen und nachmals der Universität hinterbracht, also hat darauf Universitas den 20. November (1705) ein Allerunterthänigstes Dankschreiben an Seine Königliche Majestät abgehen lassen, des Inhalts, daß ihr weder ein höheres Glück begegnen können, als unter Seiner Königlicher Maje-

stät Höchst beglückter Königlichen Regierung ihr nunmehr annahendes zweites Jubel-Jahr zu feiern, noch etwas Erwünschteres wiederfahren, als daß Dieselbe solches in Hohen Königlichen Gnaden erlauben wollen. Universitas wäre vor die ihren Deputirten Allergnädigst ertheilte Versicherung Dero Königlicher Gnade, und Vertröstung in Höhster Person dieser Secular-Celebrität beizuwohnen gehorsamst und unterthänigst zu danken um so vielmehr verbunden, je triftigere Ursachen sie hätte dieses Jubel-Fest mit allem möglichstem Eclat und Solennität zu begehen: Dann sie erinnerte sich zwar der hohen Gnade, so sie von Seiner Königlichen Majistät Glorwürdigsten Vorfahren jederzeit genossen, es hätten aber dennoch glück- und unglückliche Zeiten das verwichene Seculum fast getheilet, und die Universität nicht weniger als sonsten Seine Königliche Majestät und anderer Hohen Potentaten Lande die bekannte Verwüstung des dreißigjährigen Krieges erlitten, dennoch aber hätte die Göttliche Providence alles dahin zu richten und zu dispensiren gewußt, daß eben die Verwüstungen selbst dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Brandenburg zu höherem Wachsthum dienen, die Macht und Glorie Desselben vornehmlich erheben, Land und Leute unvergleichlich vermehren, die Großmüthigkeit des Großen Friedrich Wilhelm üben und bewähren, mithin dessen Thaten beewigen, endlich auch glücklichst dahin gedeihen müssen, daß in Seiner Königlichen Majestät Würdigster Person Dero Lande zu Krohn und Zepter erhöhet und mit dem unschätzbaren Glanz eines Königlichen Purpurs angethan worden; an welchen allen dann diese vorhin fast desolate Universität Antheil gehabt hätte, indem sie fast von neuem wieder errichtet, und durch hohe Mildigkeiten und Gnaden zu einem viel höherm Flor, als sie vorhin gewesen, gebracht worden. Hätte also um so viel mehr Ursache,

Gott dem Herrn für so viel und große Wohlthaten vor den Augen der ganzen Welt zu danken, und zugleich Ihn eifrigst anzurufen, daß er in dem nunmehr anscheinenden Seculum dergleichen schwere Zeiten von Seiner Königlichen Majestät Landen, Leuten und Universitäten als deren Anzahl sich mit Vermehrung der Länder vergrößert hätte, abkehren, oder da solche Verhängnisse nicht zu vermeiden, selbige zu immer grünenden Sieges-Palmen ausschlagen, und nicht weniger als vorige zu merklichen Aufnehmen Dero Lande, Erhöh- und Bestätigung Dero Königlichen Thrones, und Seiner Königlichen Majestät fernerm unsterblichen hohen Nachruhm wolle gereichen lassen. — Weil auch der Universität höchstens daran gelegen wäre, daß nach dem Exempel anderer Königlichen und Fürstlichen Universitäten, dieses Jubel-Fest unter der Autorität und Namen eines Hohen und Durchlauchtigsten Hauptes, als Dero Rectoris Magnificentissimi, eingerichtet und geführt werden möchte, und sie dann des Vertrauens zu des Krohn-Printzen Königliche Hoheit in tiefster Submission gelebt, Dieselbe würde zu ihrem größeren Splendeur dieser Celebrität, solches zu übernehmen in hohen Gnaden belieben, als wäre an Seine Königliche Majestät der Universität Allerunterthänigste Sitte, Allergnädigst zu vergönnen, daß Sie Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit vermittelst eines besondern unterthänigsten Schreibens darum in tiefster Veneration ersuchen möchten. Dem auch ein kurzes unvorgreifliches Project wegen Haltung des Jubelfests beigefügt und Seiner Königlichen Majestät Allerunterthänigst übergeben worden, was Ihnen dabei in Gnaden zu verordnen gefallen würde." —

Das Schreiben der Universität an den sechzehnjährigen Kronprinzen war in ganz ähnlicher Weise abgefaßt, so daß wir den Inhalt, der ebenfalls von überflüssigen Phrasen strotzt billig übergehen können.

Dann fährt Jobst zu erzählen fort: „Hierauf haben Seine Königliche Majestät den von der Universität geschehenen Vortrag nicht allein Allergnädigst approbirt, sondern auch Dero wirklichen Geheimen Ministers und Etats-Räthen dem Herrn Baron von Dankelmann, Hochverdienten General-Commissario und Präsidenten des Königlichen Consistoriums, und Herrn Baron von Printzen, Hochansehnlichen Schloß-Hauptmann und Lehns-Direktor, Allergnädigst committirt, sich mit einander zusammen zu thun, um von der Universität, was wegen des Jubiläums zu veranstalten sei, zu vernehmen, und davon an Seine Königlichen Majestät zu berichten, welche beide Hohe Königliche Ministers dann auch solchen Königlichen Allergnädigsten Befehl zu volleuziehen, und der Universität Intention zu befordern ihnen bestens angelegen seyn lassen, wie sie dann ohne das allstets dazu höchstgeeignet gewesen, und viele Hochrühmliche Proben Dero zu der Universität tragenden sonderlichen Wohlwollens zu allen Zeiten blicken lassen. Des durchlauchtigen Krohn-Printzen Königliche Hoheit haben gleichfalls der Universität Bitte gnädigst deferirt, die angetragene Stelle des Rectoris Magnificentissimi übernommen, und daß Sie solche bei dem Jubiläum Selbsten vertreten würden, gnädigste Versicherung gethan, mithin erlaubet, die Programmata und Ausschreiben und was sonsten erfordert möchte werden in Dero Hohen Namen, als Rector, abgehen zu lassen, vermittelst gnädigst ergangenen Schreibens vom 21. Januar 1706, welches Seine Königliche Hoheit den Deputirten der Universität, so damals zugegen gewesen, um mit hochvorgedachten Herren Geheimen Räthen, wegen der Anstalt, zu dem immer mehr sich näherenden Jubiläum zu conferiren, in eigener hohen Person überreicht, mit den gnädigst beigefügten Worten: Sie wollten Alles thun, was

die Universität verlangen würde, anbei dieselbe aller Hohen Krohn-Printzlichen Gnaden versichert. Es ist auch ferner unter Seiner Königlichen Hoheit hohem Namen, am 31. Januar 1706, ein öffentliches Programm publicirt, daß Sie beim jetzt eintretenden dritten Seculum der Universität ihren Schutz besonders auf sich genommen, und deshalb ein öffentliches Jubelfest am 16. April gehalten werden sollte, welchem Sie in hoher Person beiwohnen wollten. In dem Programm wurden nicht nur die Königlich preußischen und Kurfürstlich brandenburgischen, sondern auch alle anderen außwärtigen Universitäten, so wie alle Feunde und Gönner der Wissenschaften eingeladen. Dieses Publications-Patent hat der Krohn-Printz vermittelst eigenen Schreibens an die Universität gesandt, ihr zu dem bevorstehenden Akte gratulirt und sie seines Schutzes versichert. Die Universität aber hat ihre besonderen Einladungsschreiben nebst beigefügtem Programme an alle deutsche evangelische Universitäten an die Chur-Cölnische, die böhmische zu Prag, die schwedische zu Upsala, die dänische zu Kopenhagen, an die englischen Universitäten zu Oxford und Cambridge, an die niederländischen, die eidgenossensche zu Basel; desgleichen an die academischen Gymnasien zu Zerbst, Bremen, Herborn, Ham, Lingen, so wie an das Joachimthalsche zu Berlin, welches beiläufig an den Einkünften mancher Güter der Universität Frankfurt einen Antheil hatte. Außerdem wurden von ihr eingeladen die Herren Stände der Chur-Mark, welche der Universität zur Erlangung vieler ihrer Privilegien behülflich gewesen waren, die des Lebus'schen Kreises auf deren Boden Stadt und Universität Frankfurt lag. Endlich der Herr Prälat vom Kloster Neu-Zelle vom cisterzienser Orden, als Freund und Nachbar. Der König hatte an E. Wohl-Edlen Magistrat der Stadt geschrieben, daß weil zu dieser Solennität sich viel

auswärtige Standespersonen und andere einfinden würden, Seine Königliche Majestät auch Allergnädigst entschlossen wären in selbsteigner Person nebst des Kronprinzen und dero Herren Brüder Hoheit, Hoheit, Hoheit, derselben beizuwohnen, auch ohne das zum ersten Male seit der Erhöhung und angenommenen Königlichen Würde nach Frankfurt kämen, der Magistrat auch seines Orts mit Einrichtung der Straßen und Thore, ingleichen die Bürgerschaft mit Zubereitung der Stuben und anderer Zimmer, auch sonsten mit Illumination und Zierathen der Häuser einer jeden Gelegenheit nach Verfügung thun sollten, in Erwägung, daß die Bürgerschaft von den ankommenden Fremden ihren Nutzen zu gewärtigen, der Universität auch so lange Jahre her genossen hätten. Der Magistrat kam natürlich diesen Anforderungen um so mehr nach, als er auch schon im eigenen Antriebe Vieles unternahm, was zur Verschönerung der Stadt diente. Das Steinpflaster wurde, so viel es sich während der Kälte thun ließ grade gemacht, die Thore mit Zierathen versehen, die Zimmer in vielen Häusern eingerichtet. Ingleichen machte die Bürgerschaft Anstalt in neuen Kleidungen, und auch die Vorstädter und die Bauern von den Dörfern, welche der Universität gehörten, beeiferten sich dies zu thun, um den König begrüßen zu können. Damit aber keine Theuerung entstehen solle, schrieb die Universität mittelst eines besondern Patents einen öffentlichen Fleischmarkt aus, der vom 22. bis zum 29. April dauern sollte. — Mittlerweile war der König Friedrich I. am 23. April von Berlin aufgebrochen, hatte sein Nachtlager am Abend dieses Tages auf seinem Jagdschlosse vor Freienwalde genommen; er wollte am 24. April, einem Sonnabend, in Frankfurt eintreffen. Am Morgen dieses Tages hatte sich eine große Anzahl Personen dieser Stadt und Universität, Studi-

rende sowohl, als Standespersonen, alle in kostbaren Kleidern, aufgemacht, und war unter Leitung des Königlichen Stallmeisters Leberecht von Nidda dem König bis vor das Dorf Kliestow entgegengeritten. Die Bewohner der oben erwähnten Universitäts-Dörfer zogen in zwei Compagnien mit Musik und einer schönen Fahne herbei und stellten sich am äußersten Ende der Lebusschen Vorstadt auf. Sie trugen sämmtlich weiße Binden auf den Hüten und um den Leib, auf den Schultern aber Aexte oder „Radehauen." In der Fahne war eine vergoldete Pflugschar und Kolter zu sehen, mit der Inschrift: „Mit äußersten Kräften zu allen Geschäften." — An diese schlossen sich die Weinmeister, ebenfalls mit Musik. Sie hatten die Hüte mit grünem Buchsbaum und untergemengten Taftbändern besteckt; auf den Schultern trugen sie ihre Weinhacken; die Binden um den Leib waren ebenfalls mit Buchsbaum durchflochten, und trugen sie in denselben ihre Weinhippen mit Taftbändern von allerlei Farben geziert. Nach ihnen stellten sich hier die Fischer auf, und zwar mit doppeltet Musik. Sie waren in weite, weiße Beinkleider und weiße Hemden, die an Hals und Händen mit blauen Bändern verziert waren, gekleidet; sie trugen schwarze Hüte und blaue Schärpen; — Alle führten nach unterwärts gekehrte Ruder. Ihre blaue Fahne war mit einer goldenen Krone geschmückt und führte in der Mitte einen Karpfen und einen Hecht, welche übereinander gekreuzt lagen; unter ihnen waren die Worte zu lesen: „Gott und dem König zur Hand, zu Wasser und zu Land." — Nächst dem Thore vor der Stadt stand der Magistrat der Stadt Frankfurt der, als der König erschien seine Häupter entblößte und ihm voranzog. Ueber dem Thor an der außerhalb der Stadt liegenden Seite desselben befanden sich Trophäen, rings um dieselben vier Kronen, in der

Mitte das Königlich preußische Wappen mit dem Wahlspruch „Suum cuique;“ Unter dem Wappen Friderico Borussiae Reg eum regio virtutum et coronae haerede fidam et subditam urbem. MDCCVI. VIII. cal. Maj. clementiss. ingresso S. P. Q. F. supplex posuit.“ — Auf der innerhalb der Stadt liegenden Seite des Thores prangte das Symbol der Stadt Frankfurt, der Hahn, mit den Worten: „Fide et vigilantia,“ und unter dem Wappen las man: „A. MDCCVI. VIII. cal. Maj. Fridiricum Regem Bor. Patrem patriae et Exerc. cum gloriae et potentiae paternae haerede regio inter vota et plausus suppl. excepit civit. Francof.“ — In der Nähe des großen Collegiums stand das Corps der Professoren, welche eben so, wie die Räthe der Stadt, nachdem sie das Haupt entblößt und sich vor dem König verneigt hatten, vor ihm einherzogen. Die Richtstraße bis über den Kornmarkt hinaus stand die Bürgerschaft von Frankfurt auf beiden Seiten, in drei Abtheilungen getheilt, desgleichen eine Abtheilung Bürgersöhne und eine Abtheilung der nach Frankfurt gekommenen französischen Refugiés“ (die in Folge der Aufhebung des Edikts von Nantes, durch Ludwig XVI, als Reformirte, ihr Vaterland verlassen hatten); alle fünf Compagnien waren verschieden und sehr schön gekleidet und mit guten Gewehren versehen. Die mittelste Bürgerabtheilung führte eine Fahne in welcher man den Churhut und die Jahreszahl 1665 erblickte; über demselben las man die Worte: „Gott gieb Friede deinem Lande!“ unter demselben: „Glück und Heil zu allem Stande!“ Auf der andern Seite der Fahne sah man den Hahn auf einem grünen Hügel, mit goldenem Kamm und um ihn las man die Worte: „Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut!“ — Die Abtheilung der franzsiöschen Emigranten war ganz

militairisch equipirt; ihre Fahne war ganz weiß, führte auf der einen Seite den Preußischen Adler, auf dessen Brust F. R., der Name des Königs zu sehen war. In der einen Klaue trug er einen Scepter, in der andern trug er ein Schwert; unten las man: „A l'honneur du Roi, le 26. Avril 1706.“ Auf der andern Seite sah man ein doppeltes rothes Herz, aus welchem Flammen hervorbrachen, in einem vergoldeten Schilde: oberhalb desselben las man: „Fideles au Dieu et au Roi.“ — Auf dem Markt waren zwei Ehrenpforten errichtet, deren eine die Universität, deren andere die Stadt hatte erbauen lassen, und zwar von dem Professor der Mathematik Leonhard Christoph Sturms; zwischen beiden ziemlich weit von einander entfernten Ehrenpforten, war eine Allee von prachtvollen Lorbeerbäumen gepflanzt.“ „Solchem nach langten Seine Königliche Majestät nebst dem Kronprinzen Königliche Hoheit, den Königlichen Brüdern Hoh. Hoh. Hoh. und dero Frau Gemahlin, Hoh. Hoh. in einem ansehnlichen Gefolge den Königl. Hofstaat gegen eilf Uhr an: Die Studirenden ritten vor der Königlichen Karosse her, an dem Stadtthor trat E. E. Rath mit allen dessen Gliedern ein; ingleichen vor dem großen Collegium die Universität und sämmtliche Professoren, und gingen beide Corpora mit entblößten Häuptern voran, der Magistrat folgte der Compagnie der Studirenden, und diesen zunächst vor Seine Königliche Majestät ging die Universität mit bei sich habenden dero beiden gewöhnlichen zwei vergüldeten Zeptern welche neben dem Rector, zu beiden Seiten desselben getragen wurden. Dann ritten die Prinzen von Würtemberg, Friedrich und Ulrich, welche sich um diese Zeit fast drei Jahre lang auf der Universität befunden, und nach einander auch das Amt eines Rectors bekleidet hatten; hinter ihnen ihr Oberhofmeister von Bornefeld u. s. w.

Als Seine Königliche Majestät vor dem „Königlichen Hause" abgetreten waren, wurden sie von der Universität, durch den Pro-Rector und den Magistrat mit einer kurzen Anrede bewillkommet. — Sonntag den 25. April, ward der Gottesdienst gewöhnlicher Maßen sowohl in der evangelischen Kirche, Ober- und Unter-Kirche als der reformirten gehalten; Seine Königliche Majestät aber ließ Ihren besondern Gottesdienst in Ihrem besonderm Zimmer verrichten und hier die Predigt durch dem Herrn Hofprediger Selig halten: Nachmittage dagegen, ward selbiger in der Oberkirche, wegen immerwährenden Zubereitungen der Gäst-Stühle und anderen Zubehör eingestellt und fuhren des Kronprinzen Königliche Hohet und die Herren Markgrafen am selben Nachmittag nach dem großen Collegium; würdigten daselbst die Bibliothek und die Anatomie-Kammer, deren hohen Gegenwart. Es ward auch noch im gedachten Collegium eine theologische Disputation von zween Candidatis Doctorae Theologiae unter dem Präsidium des Herrn Pro-Rectors Herrn D. Strimesii als des künftigen Promotors in der theologischen Fakultät gehalten, welcher nicht allein eine große Menge sowohl der Studirenden und andere auswärtige Gelehrte beigewohnt, sondern es ward dieselbe auch vornehmlich mit des Herrn Markgrafen Christoph Ludwig Hoheit hohen Gegenwart beehrt. Es erinnert bei dem Eingange der Praeses daß es nicht unzulässig an dem Tage von göttlichen Dingen öffentlich allda zu handeln, nachdem unser Heiland selbst an solchen Tagen oftmals davon disputirt hätte. Es war auch zu einem guten Omine gedeutet, daß beiderseits evangelischer Religion zugethane Candidaten sich zugleich auf dem Katheder präsentirt, gleich wie auch in den nächsten Tagen ihrer mehr von beiden Theilen der theologischen Doctorwürde von eben demselben Herrn

Präses gewärtig waren. — Nach beendigter Disputation begaben sich die zur Feierlichkeit angelangten Deputirten der Universität Cambridge nach dem Hause des Pro-Rectors, übergaben ihm das Gratulationsschreiben der letztern nebst zweien Büchern: eine Beschreibung des Collegiums zu Cambridge, nebst den dazu gehörigen prachtvollen Zeichnungen, und einer Geschichte der englischen Liturgie. Nachdem von beiden Seiten eine lange gelehrte und sonstige Unterhaltung statt gefunden hatte, wobei von Seiten des Pro-Rectors erwähnt wurde, daß er einst auch auf der englischen Universität Cambridge studirt habe, schieden die Deputirten unter vielfachen beiderseitigen Höflichkeitsbezeugungen. — Abends 8 Uhr ward seiner Königlichen Majestät von den sämmtlichen Studirenden eine Musik gebracht, welche in drei Chöre abgetheilt war, in derem ersten Trompeten und Pauken, in deren andern Violinen, in deren dritten kleine Flöten geblasen wurden. Ueberhaupt bestanden diese Chöre aus vierzig Musicirenden, die sämmtlich Studenten waren, mit Ausnahme der Trompeter, welche die heranziehenden drei Chöre führten. Erst spielten die Letzteren abwechselnd, dann alle drei vereinigt, und als sie in solcher Prozession bei der Ehrenpforte der Universität angelangt waren, wurden sie von dem Speile der Königlichen Trompeter empfangen. Hier wurden denn auch Seiner Königlichen Majestät und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die Carmina überreicht; sie waren auf rothen und weißen, mit goldenen und silbernen Borden reich verzierten Atlas gedruckt und befanden sich auf einem grün-rothen Sammetkissen, und wurde das erstere dem König vom Grafen von Schönaich, das andere dem Kronprinzen vom Grafen von Schönburg überreicht. „Seine Königliche Majestät thaten auch die Gnade und höreten zu Bezeigung Dero Gnädigsten gefallens continuirlich

an dem Fenster zu, liessen auch alle und iede so der Musick mit beigewohnet, noch denselben Abend prächtig tractiren."

Montag, den 26. April, als am eigentlichen Tag des Jubelfestes, wurde bald nach Tagesanbruch mit allen Glocken geläutet, wie denn auch Trompeten- und Pauken-Geschmetter sowohl von den beiden Ehrenpforten als von den Thürmen der Stadt mit einander abwechselten, was an zwei Stunden fortgesetzt wurde. Nach 9 Uhr begab sich die ganze Processíon nach der Ober- oder St. Marien-Kirche, als dem gewöhnlichen Universitäts-Gotteshause, in welchem auch zweihundert Jahre vorher die feierliche Einweihung der Universität stattgefunden hatte (Siehe oben), und zwar folgendermaßen. Sämmtliche Studirende, sowohl inländische als ausländische, zogen nach der Wohnung des Prorectors, in welchem sich die Frankfurter Professoren und die abgeordneten Professoren der in- und ausländischen Universitäten sich versammelt hatten. Von hier aus begaben sie sich nach dem gegenüberliegenden Königlichen Hause, woselbst sich auch die übrigen Corporationen versammelt hatten. Dann begab sich der Zug: voran sämmtliche Studirende, dann der Magistrat, dann die Abgeordneten der fremden Universitäten und Gymnasien, die letztere Corporation nach dem Alter der respectiven Universitäten und Gymnasien; dann folgten die Professoren der Universität Frankfurt und zuletzt der ganze Königliche Hofstaat. „Hierauf folgete Seine Königliche Majestät in Dero Staatskarosse bei Ihnen habende des Krohn-Printzen Königliche Hoheit. Ferner der Herren Marck-Grafen Hoheit auch der Frau Marck-Gräfinnen Hoheit in ihren Karossen neben einigen Karossen von Dero Frauen Zimmer." Der Zug ging durch die beiden Ehrenpforten und die sie verbindenden Lorbeerbäume nach der erwähnten Kirche. Hier war in-

zwischen in der Mitte unter den Kirchenstühlen ein Königlicher Thron und der Kanzel gegenüber ein Katheder errichtet worden, so daß Seine Königliche Majestät Beide, Kanzel und Katheder vollkommen überblikken konnte. Zur Rechten des Königs etwas weiter nach hinten saß des Kronprinzen Königliche Hoheit auf einem Lehnstuhl, mehr Rechts die Markgräfinnen, Links die Markgrafen, eine Stufe niedriger als der Thron stand. Diesen Sitzen gegenüber saßen die Professoren der Universität Frankfurt, mit ihnen der Prorector Magnificus, Rechts von ihnen die Professoren und Deputirten der fremden Universitäten und Gymnasien, Links von ihnen der Magistrat der Stadt Frankfurt. Beim Eintritt des oben beschriebenen Zuges ertönte der Choral: „Allein Gott in der Höhe sei Ehr!" unter Begleitung von Pauken und Trompeten und vielen anderen Instrumenten. Hierauf las der Diaconus der Ober-Kirche, Herr Magister Ungnade, eine Formel und die vier ersten und sechs letzten Verse des 118ten Psalmes, worauf das Lied: „Es woll uns Gott gnadig sein!" gesungen wurde. Sodann hielt der Professor der Theologie D. Strimesius eine Predigt nach dem Texte der ersten vier Verse des erwähnten Psalmes, an deren Schluß der Prediger ein „von ihm verfaßtes" Dankgebet knüpfte, worauf das Te Deum laudamus, unter Trompeten- und Pauken-Schall gesungen wurde, während draußen die Salven des Geschützes ertönten. Nachdem noch die Musik einen Choral gespielt hatte, begab sich der König mit dem ganzen Königlichen Hofe und dem dazu gehörigen Gefolge aus der Kirche zurück. Nach beendigtem Gottesdienst fand ein Festessen statt, und zwar waren nicht weit vom Königlichen Hause sechs Tafeln mit den kostbarsten Speisen und Getränken angerichtet; die letzteren bestanden meist aus ungarischen und rheinischen Weinen. Die sechs Tafeln waren für die

Professoren, für die Abgeordneten, für die Ritterschaft, für den Magistrat, für die Geistlichen der Kirchen und Schulen und für die Studenten, „wiewohl die Ordnung darin nicht so genau beobachtet worden“. — Nachmittags 3 Uhr begab sich der König abermals nach der Kirche, wo, nach einer kurzen Musik, der Professor der Beredsamkeit, Herr Tido Heinrich von Derschau eine Jubelrede (Orationem Secularem) hielt. Nach Beendigung derselben ertönte wieder eine kurze Musik, worauf der D. Strimesius, als bisheriger Prorector, den Katheder bestieg, eine Rede hielt, sein Rectorat feierlich niederlegte und dasselbe dem Professor der Geschichte und Politik, Herrn D. Biesmann, übergab, der ebenfalls den Katheder bestieg, seine Rede an den König und den Kronprinzen, als den eigentlichen Rector Magnificentissimus, richtete und schließlich erklärte, daß er mit ihrer Zustimmung das Amt übernehme. Da nun aber die beiden bei einander stehenden Rectores, das Zeichen des Amtes eines Rectors der Universität, immer nur erst dem Letzten nach ausdrücklicher Bewilligung des Königs und des Kronprinzen übergeben werden durfte, so stiegen die beiden letzten Redner von dem Katheder und

ihnen, die größern, wurden in weißem, das dritte, kleinere, in blauem Feuer abgebrannt. — Dienstag, am 27. April, Morgens wurde abermals von den Ehrenpforten und den Thürmen herab mit Pauken, Trompeten u. s. w. gespielt, welche Musik heute die in der Universität stattfindenden feierlichen Promotionen verkünden sollte. Die Procession nach der Kirche fand um 9 Uhr statt. Voran gingen zwölf schöngekleidete Knaben mit brennenden Wachskerzen in der Hand; ihnen folgten die Studenten und dann der Magistrat, sodann die von den Studenten aus ihrer Mitte gewählten Paranymphi, von denen, je zwei und zwei, die Doctor-Hüte aller Fakultäten in großen Becken trugen, die mit von Gold und Silber reich bordirten Tüchern bedeckt waren. Dann kamen die Candidaten aller vier Fakultäten, und zwar in folgender Ordnung: die Candidaten der Philosophie, Medicin, Jurisprudenz und Theologie, immer zwei und zwei. Sodann folgten die Deputirten der fremden Universitäten und Gymnasien, ferner die Frankfurter Professoren und Doctoren, unter den Letzteren sämmtliche Promotoren als Prokanzler nebst dem Prorector, und endlich der Königliche Hofstaat und Seine Königliche Majestät, der Durchlauchtige Kronprinz, die Königlichen Herren Brüder und deren Gemahlinnen u. s. w., Alles wie am Tage vorher. Die erwähnten Paranymphi, welche sich in der Kirche zu beiden Seiten der Stühle gestellt hatten, warteten, bis an ihnen der König und das ganze Königliche Haus vorübergegangen war, und verfügten sich dann nach ihren Plätzen, die sie am vorigen Tage eingenommen, nachdem sie die Becken auf einen dazu bestimmten schön verzierten Tisch gestellt hatten. Auch diese Feierlichkeit begann mit einer kurzen Musik, worauf der Königliche Geheime Rath und Ordinarius der juristischen Fakultät, Herr von Cocceius (einer der berühmtesten Gelehrten), den Ka-

theder bestieg und eine Rede hielt im Namen aller seiner Collegen, welche Promotionen in den vier Fakultäten vorzunehmen hatten. Hierauf wurde eine „kleine Musik" aus dem 136. Psalm aufgeführt, während welcher sich der D. Strimesius auf den Katheder begab und nach derselben die Promotionen in der theologischen Fakultät vornahm. Er creirte bei dieser Gelegenheit dreizehn Doctoren der Theologie, von denen sieben reformirten, sechs aber evangelisch-lutherischen Glaubens waren. Diese Toleranz der Frankfurter theologischen Fakultät, welche bei Ertheilung der erwähnten hohen Würde keinen Unterschied zwischen den verschiedenen evangelischen Religionsparteien machte, nahm der König Friedrich I. mit großem Wohlgefallen auf; er äußerte sich nachher darüber und sprach die Hoffnung aus, daß dieses Factum nicht wenig dazu beitragen würde, daß die Toleranz sich immer weiter verbreiten, und wohl gar zur endlichen Vereinigung der beiden Schwesterkirchen beitragen möchte. (Bekanntlich hat König Friedrich Wilhelm III. von Preußen nachmals die Vereinigung beider Kirchen in seinen Staaten ausgesprochen, aber in der Wirklichkeit hat dieselbe nicht stattgefunden.) Der Professor und Geheime Rath Cocceius ernannte, von acht Candidaten, sieben zu Doctoren der Jurisprudenz (Doctor Juris utriusque) und einen zum Licentiaten. Der D. Johrenius creirte zwölf Doctoren der Medicin, deren einer ein Grieche war. Der eben erwählte neue Prorector D. Pleßmann endlich promovirte funfzehn Magister der Philosophie! Die gewöhnlichen Reden und Antworten bei Promotionen konnten natürlich dieses Mal, d. h. bei der großen Menge der Promovirten und der Anwesenheit des Königs u. s. w., nur kurz sein; trotzdem währten die wenigen Ceremonien, die man unmöglich unterlassen konnte, über zwei Stunden. Am Schlusse der

Promotionen wurde wieder das Te Deum laudamus gesungen, worauf der Rückweg aus der Kirche in der früheren Ordnung stattfand, und zwar wieder nach den sechs wohlzubereiteten Tafeln, welche indeß heute um noch zwei vermehrt worden waren, nämlich um die siebente für die Paranymphen und um die achte für die in den vier Fakultäten neu promovirten Doctoren, Magister u. s. w. — Am Abend fand in der Stadt eine prachtvolle Illumination statt, die sich an mehreren Häusern und öffentlichen Gebäuden ganz besonders auszeichnete. — Der König nahm in Begleitung seiner Familie und seines Hofstaates die Beleuchtung in Augenschein und sprach sein Wolgefallen über dieselbe aus. — Mittwoch, am 28. April, verließ der König mit seiner ganzen Begleitung die Stadt Frankfurt, nachdem er dem Doctor Strimesius, als Demjenigen, der den Kronprinzen als Studenten in der Album der Universität immatriculirt hatte, eine bedeutende Summe Goldes geschenkt hatte. Die Prinzen von Würtemberg aber veranstalteten an diesem Tage noch ein großes Festmahl für die erwähnten Abgeordneten fremder Universitäten und Gymnasien, die Professoren und Bürgermeister und Rath von Frankfurt. Desgleichen veranstaltete die Universität auf ihrem Dorfe Wriezig für die erwähnten Gäste am Donnerstag, dem 29. April, ein großes Festmahl, welches den Schluß aller Festlichkeiten des zweihundertjährigen Jubiläums der Universität Frankfurt bildete. — Uebrigens wurde der 26. April auch auf anderen deutschen Universitäten zu Ehren der von Frankfurt feierlich begangen, ja selbst auf der schwedischen Universität Greifswald und auf der englischen, Cambridge, fanden zu Ehren dieses Tages vielfache Universitäts-Feierlichkeiten statt. — „Welches alles dann, und zuforderst Seine Königliche Majestät und des Durchläuchtigsten Krohn-Printzen Königliche Hoheit

hohe Gnade und Güte gegen der Universität wie dieselbe Allerunterthänigst zurühmen, stets unvergessen sein wird, also hat sie zugleich dessen Andencken auf Ihre Nachkommen hiermit fortsetzen wollen, nicht zweifelnde, es werde selbigen auch angenehm seyn, zu wissen, wie und durch welche hohe Wolthaten Dero Wachsthum und Wol-seyn auf Sie gekommen." ——

Wir würden glauben, eine Characteristik der damaligen Zustände, namentlich mit Bezug auf die Wissenschaft und ihre Vertreter, nicht vollständig gegeben zu haben, wenn wir nicht auch zu besserem Vergleiche mit der Jetztzeit einige Urkunden mittheilen, welche uns deutlich den Standpunkt zeigen, auf welchem sich die lateinische, geistliche und poetische Literatur befand. Wir citiren daher aus der großen Menge von Reden und Gedichten, die sowohl in lateinischer als in deutscher Sprache das zweite Jubelfest der Universität Frankfurt verherrlichten, einige, mit deren Inhalt die übrigen im Allgemeinen fast gleich genannt werden können. Wir beginnen mit der „Jubel-Predigt" des Dr. Strimesius über den Text Psalm 118. V. 1. bis 4.: „Danket dem Herrn, dann er ist sehr freundlich, und seine Güte wäret ewiglich. Es sage nun Israel, seine Güte wäret ewiglich. Es sage nun das Hauß Aaron, seine Güte wäret ewiglich. Es sagen nun die den Herren fürchten, seine Güte wäret ewiglich": —

„Geliebte in dem Herrn Jesu Christo! Jene vortreffliche und recht pathetische Ermunterung, zu einem beydes empfigen und frölichen Dancken dem Herren, ist uns itzt, aus dem Wort Gottes des 118. Psalms Davids, als ein Jubel-Text, vorgelesen worden; aber ein solches Dancken dem Herrn, ist eben dasjenige, was wir heut, und eben itzo, nach allen unseren geistlichen Kräfften, Gott abzustatten, durch des heutigen Fest-Tages, beydes gemeinere, und besondere Natur

und Beschaffenheit, daß ist, in so weit Er, ins gemein, ein Danck-Fest, und ins besondere, ein Jubel-Fest, (von dem Hebräischen Wort Jobel, so auch eine frölich-machende Posaune heist) genandt ist, verpflichtet stehen. Die vortreffliche und recht pathetische Ermunterung zu besagtem empfigen und frölichen Dancken, zusamt dem gantzen Danck-Psalm, ist ehemahls abgefasset und vorkommen, wie die besten Ausleger anmercken, bey Gelegenheit der theils schon geschehenen Krönung des Königes Davids, theils der noch obhanden-seynden Versetzung der Bundes Laden Gottes, bey welcher man den öffentlichen Gottes Dienst, dazumahls, zu verrichten gewohnet war; wiewohl mit einem starcken absehen, beydes auff Christum und dessen Königreich, als auch auff den gantzen Christlichen Gottesdienst, der hauptsächlich hierauff ausläufft: Saget Danck allezeit, für Alles, Gott und dem Vater, in dem Nahmen unsers Herrn Jesu Christi, Eph. 5, 20; aber eine gantz-gleiche Gelegenheit des Danckens, haben wir, an unserm heutigen Jubel-Fest, so, daß wir unmöglich dieses hundert-jährige Danck-Fest gebührend feyern können, im fall wir solcher zweyfachen Gelegenheit nicht dabey eingedenck verbleiben solten. Die Ermunterung zum Dancken dem Herrn, steht gegründet auff die allerkräfftigste Motive der ewig-währenden Freundligkeit und Gütigkeit Gottes; aber diese Freundlichkeit und Gütigkeit Gottes, ist es allein, durch welche wir, im verflossenen Seculo, auff uns gekommene göttliche Wohlthaten würcklich und in der that theilhafftig worden, das von Gott gesegnete verflossene Seculum selbst, am heutigen Tage, mit Freuden zurück-legen, und indem wir solches thun, zu unsrer besondern Vergnügung, bey Anhebung eines neuen Seculi, beydes ein Abriß und Contrafait, und dann auch ein Pfand und Versicherung, der ewig und von einem Seculo zum andern, über uns daurenden oder wäh-

renden Freundligkeit, Leutseligkeit und Gütigkeit unseres Gottes, in Kindlichem Vertrauen und Zuversicht zu demselben, mit den Augen unsers Geistes anschauen mögen, und daher, in Erwegung dessen, dencken und sagen müssen: Danket dem Herrn, dann er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich. Es sage nun Israel, seine Güte währet ewiglich. Es sage nun das Hauß Aaron, seine Güte währet ewiglich. Es sagen nun die den Herren fürchten, seine Güte währet ewiglich.

Diesen herrlichen und denen Umständen des heutigen Festes so gar anständigen Jubel-Text, nach Erforderung der Zeit und Gelegenheit, gebührend abzuhandeln, so wollen wir

I. Zu Erleuterung des Buchstäblichen Verstandes desselben, nach der Anzahl seiner wesentlichen Theile, einige nöthige und nützliche Anmerckunge, bey denenselben uns zu Gemüthe und Gedächtniß führen. Und darauf

II. Weil doch der Text uns zum Unterricht aufgezeichnet ist, allen seinen Theilen nach, Uns Ihn also zueignen, wie es der heutige Tag und die gegenwärtige heilige Versammlung, unumgänglich erheischen.

I.

Des Jubel-Textes erstes wesentliches Stück, ist die Sache selbst, wozu die Ermunterung, darinnen, geschicht, und diese Sache ist das prinzipaleste Stück des Jauchzens, und heist, Danket dem Herren. Vom Dancken dem Herren aber mercken wir an, daß es eine solche heilige Verrichtung vernünftiger Menschen gegen Gott, ist, zu welcher, beydes des Menschen vernünfftige Seele, und dann auch sein von der vernünftigen Seelen regierete Leib, ein jedes Theil des Menschen, das Seine, hinzu bringen muß, wofern das Dancken, anders, gantz und in seinem Wesen vollkommen seyn soll. Die vernünftige Seele des Menschen

bringt zum Dancken dem Herrn (1) eine lebhaffte Apprehension und Erkäntniß Göttlicher Wohlthaten, die gleichsam den Grundstein des Danckens legt, und ohne welche, gar nichts zum Dancken gehöriges, in der Seelen des Menschen auffsteigen kan. Dahero sehr recht und wohl unser König David, wann er in seinem XXXIV. Psalm, sich selbst und andere zum Dancken gegen Gott, auffbringen will, zu allererst hierbey auff das Schmecken und Sehen, das ist, auff das bedächtliche und empfindliche Beschauen und Erkennen Göttlicher Wolthaten dringet, und hierauff eine nachdrückliche reflexion machet, sprechende: Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist, wohl dem der auff ihn vertrauet, Ps. 34, 9. Wo kein Geschmack und empfindliches Sehnen und Erkennen Göttlicher Wohlthaten ist, folgends, wo das Grundstück des Danckens dem Herrn, fehlet, da kan dieses unmöglich, gantz und vollkommen erwachsen. So gar, daß auch David, hierumb, die gröste Undanckbarkeit der Gottlosen gegen Gott, eben hierin setzt, daß sie nicht wollen achten auff das gnädige Thun des Herrn, noch auff die gütige Wercke seiner Hände, Ps. 28, 5; hingegen diejenigen, vor geistlich-Weise, d. i. fromme und so, danckbahre Leute, hält, die da mercken, wie viel Wolthaten Gott ihnen erzeiget: Wer weiß und behält dis, so werden sie mercken, wie viel Wolthat der Herr erzeiget, Ps. 107, v. 43. (2.) Bringet die vernünfftige Seele zum Dancken dem Herrn, ein besonderes Hochhalten seiner Wolthaten, als wodurch, das Dancken dem Herren, sich in dem Hertzen fest-setzt und gleichsam Wurtzel fast. Alle Danck-Psalmen Davids sind von diesem Hochhalten Göttlicher Wolthaten voll. Ich will dir dancken Herr unter den Völckern, ich will dir Lobsingen unter den Leuten, dann deine Gnade reicht so weit der Himmel ist, und deine Warheit so weit die Wolcken gehen. Ps. 108, 4. 5. Wie theur ist doch deine Güte, Gott, daß Menschen-Kinder unter dem Schatten deiner Flü-

gel trauen, sie werden truncken, von den reichen Gütern deines Hauses, und du tränckest sie mit Wollust, gleich einem Strohme, Ps. 36, 8. 9. Aber, wie köstlich sind vor mir deine Gedancken? (verstehe uns armen Menschen zum besten) wie ist ihrer so eine große Summa, solte ich sie zahlen, so würde ihrer mehr seyn, als des Sandes. Ps. 139, 17. 18. (3.) Bringe die vernünfftige Seele zum Dancken dem Herrn, ein beständiges Behalten oder ein immerdar-frisches Andencken Göttlicher Wolthaten, so da alles leichtsinnige Vergessen derselben, von der Seelen abhält, als die höchste Staffel der Undanckbarkeit beydes von Gott und Menschen geachtet: Von Gott so achtet, als welcher, da Jsrael satt, fett und starck, durch Göttliche Wolthaten, worden war, aber dabey Gott fahren lassen, der ihn gemacht hatte, den Felß seines Heils gering geachtet, den Felß, der ihn gezeuget, aus der acht gelassen, als in der grösten Undanckbarkeit begriffen, also anredet: Danckestu also dem Herrn deinen Gott du toll und thörigt Volck? Deut. 32, 5. 6. 15; Von den Menschen gleichfals so geachtet, als unter welchen selbst ein Heyde, nemlich der weise Seneca, sich also vernehmen läst: Ingratus, qui beneficium accepisse se negat, quod accepit; Ingratus, qui dissimulat; Ingratus qui non reddit: Ingratissimus omnium, qui oblitus est. Undanckbar ist der, der da verneinet eine Wolthat bekommen zu haben, die er doch bekommen hat; Undanckbar, der sie dissimuliret und vertuschet; Undanckbar, der sie nicht erwiedert; aber der Undanckbarste, der sie gar in Vergessenheit stellet. Vor dieser aller grössesten Staffel der Undanckbarkeit gegen Gott, seine Seele zu verwahren, redet sie David sehr ernstlich also an: Lobe den Herren meine Seele, und was in mir ist seinen heiligen Nahmen. Lobe den Herrn meine Seele und vergiß nicht was er dir Guts gethan hat. Ps. 103, 1. 2.

Wann nun die vernünfftige Seele besagte drey Stücke zum Dancken hinzu-gebracht hat, so verschaffet sie weiter, daß durch ihre heilige Krafft, auch der Leib, in drey andere Stücke des Danckens dem Herren, sich unweigerlich äussert und hervor-thut, (1.) Im Lob und Preiß Gottes mit dem Mund, gegen Gott selbst: Hiervon redet David, im 34. und 63. Pfalmen: Ich will den Herrn loben allezeit, sein Lob soll immerdar in meinem Munde seyn. Pf. 34, 1. Ich sehe nach dir, Gott, und deinem Heiligthum, dich zu loben, dann deine Güte ist besser dann leben, meine Lippen preisen dich. Das wäre meines Hertzens Freude und Wonne, wann ich dich mit frölichem Munde loben solte. Pf. 63, 3. 4. 5. (2.) Im Lob und Preiß Gottes mit dem Munde, gegen Menschen, d. i. in Verkündigung und Ausbreitung Göttlicher Wolthaten: hievon handelt David in seinem 89., 145. und 40. Pfalmen: Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich, und seine Warheit verkündigen mit meinem Munde für und für. Pf. 89, 1. Ich will reden von deiner herrlichen schönen Pracht und von deinen Wundern: daß man preise deine Güte, und deine Gerechtigkeit liebe. Pf. 145, 5. 7. Ich will predigen deine Gerechtigkeit in der grossen Gemeine, siehe, ich will meinen Mund nicht stopffen lassen, Herr, das weissestu. Deine Gerechtigkeit verberge ich nicht in meinem Hertzen, und von deiner Warheit und von deinem Heyl, rede ich, ich verhele deine Güte und Treue nicht vor der grossen Gemeine. Pf. 40, 10. 11. (3.) In würcklicher Erwiederung Göttlicher Wolthaten. Zwar ist es an dem, das würckliche Erwiedrunge, im gemeinen und unter uns gebräuchlichen Verstand genommen, in ansehen der Menschen gegen Gott, unmöglich platz finden können, nachdemahlen wir selbst, beydes mit Leib und Seel, auch allem was an und um uns ist, schon vorhin und immer, in vielerley Betrachtun-

chen Ansehen und respect, übertrifft und übersteigt: Selbe alle übertrifft und übersteiget 1) an Lieblichkeit und Anmuthigkeit, indem die Seele des Menschen, nur immer auff Gott den Allerliebsten, und auff dessen genossene Gnade, die süsser ist denn Leben, ihre Augen und Gedancken gerichtet hat. Daher fast darin nicht allein: Es ist ein herrlich Ding, dem Herrn dancken und lobsingen deinem Nahmen, du Höchster, des Morgens deine Gnade, des Nachts deine Wahrheit verkündigen. (Psal. 92, 1. 2.); sondern auch: Lobet dem Herrn, dann unsern Gott loben, das ist ein köstlich Ding, solch Lob ist lieblich und schön. (Psal. 147, 1.) 2) An Vollkommenheit und Lauterkeit: Dann durch alle andere Stücke des Gottesdienstes, intendiret und suchet der Mensch sein eigen, zum wenigsten Geistliches Beste, aber, durch das Dancken dem Herrn, suchet er nur Gott zu verherrlichen. Wiewohl er hiebey aber durch sein Dancken, wegen des allergütigsten Gottes, der das Dancken nicht ungesegnet lassen kann, den allergrößten Nutzen Leibes und der Seelen über sich ziehet: Wer Danck opfert, sagt Gott, der preißt mich erst recht (Dancken ist gleichsam die Seele und und die quinta essentia meines Preises) und dieses ist zugleich der rechte Weg daß ich dem Danckenden zeige das Heil Gottes (Psal. 50, 23.) d. i. beydes zeitliche und ewige Glückseligkeit. — 3) An Bequemlichkeit und Geschicklichkeit, bey allen und jeden Begebenheit des menschlichen Lebens, nicht weniger, bei unglücklichen, als glücklichen Fällen, von Kindern Gottes, daher, gebraucht zu werden, weil auch selbst die Unglücks-Fälle, denen Kindern Gottes, zum Besten dienen müssen, wie sie zu ihrem Besten von Gott angesehen, und daher Göttliche Wohlthaten seyn, welche, ob sie wol, wann sie da, den Kindern Gottes, ihrem Fleisch nach, duncken Traurigkeit zu seyn, doch hernachmahls, ihrem Geist nach, wircken eine friedsame Fruchtder Gerechtigkeit, denen die dadurch geübet werden (Heb. 12, 11).

Wie dann dieses fromme Kinder Gottes auch selbst erkennen, und daher, wann Unglücks-Fälle über sie kommen (so sauer selbe ihnen auch ankommen, so groß auch immer solche seyn mögen, z. e. wann sie gleich auch Kinder, auch Ehegemahl, auch alles verliehren, nicht allein mit Hiob sagen: Der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen, der Nahme des Herrn sei gelobet (Job. 1, 21); sondern, indem sie solches sagen, auch bei sich gewiß seyn, daß sie eben hiermit, Suum Cuique, Gott dem Herrn, eben vor Wolthaten vor sein gnädiges Vater-Hertz, vor seine gegen sie ewig währende Freundligkeit und Gütigkeit, dancken und danksagen.

Und diese Freundligkeit und-immerwährende Güte Gottes, machet nun auff das andere wesentliche Theil meines Jubel-Textes, d. i. den eigentlichen Grund, worauff sich das Dancken dem Herrn stützet, und die kräfftigste Motive, die zum Dancken anreitzt: Danket dem Herrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich. Weil im Grund-Text, das freundlich seyn Gottes, durch das Wort טוב, d. i. durch Gottes gut-seyn, ausgedrücket, und seine Güte, im Grund-Text, חסד, d. i. eine besondere Geneigtheit und Wolgewogenheit genandt, von denen LXX. Dolmetschern aber, durch ἔλεος, d. i. Erbarmen und Barmhertzigkeit übersetzet wird; so mercken wir hiebey an: Daß in Gott eine dreyfache Gutheit zu finden, (1) seine wesentliche, vermittelst welcher er, an und vor sich selbst betrachtet, das vornehmste und höchste Gut von ewigkeit ist, und ein solches auch geblieben wäre, wann
auffer ihm und seinem Wesen, [illegible]
mahls entstanden wäre. [illegible]
wann er zu jenem Jüngli[illegible]
mich (da du mich hie[illegible]
stehen siehest) durch[illegible]
ist gut ohne der [illegible]

welcher Gutheit Gottes inzwischen alles und jedes gute, oder was immer gut genant werden kan, seinen allererſten Urſprung hat, als vom Vater des Lichts, von welchem alle gute und alle vollkommene Gaben von oben herab kommen, und bei welchem keine Veränderungen noch Wechſel des Lichts und Finſterniß iſt, Jacob. 1, 17. — (2.) Seine durchaus allgemeine Gutheit, das iſt, ſeine natürliche Geneigtheit und Wolgewogenheit gegen alles, was von ihm hergekommen, darum, daß es gut von ihm hergekommen, und nicht anders, als gut, von ihm herkommen können, und ſo folgens auch, und zwar insbeſondere, gegen den guten und nach Gottes Ebenbild formirten Menſchen: Gott ſahe an alles was er gemacht hat, und ſiehe es war ſehr gut, Gen. 1, 19. Von dieſer redet David, wenn er die Breite und Weite Göttliche Güte zu verſtehen geben will: Der Herr iſt allen gütig und erbarmet ſich aller ſeiner Wercke. Pſ. 145, 9. — (3.) Die zwar auch, in ihrer art allgemeine, aber allein auff das menſchliche, und zwar gefallene menſchliche Geſchlecht, dazu nur in Chriſto, gantz freiwillig gerichtete Geneigtheit Gottes, mit einem Wort, wie, auff ſeiten Gottes, die Leutſeligkeit und Freundligkeit, alſo auff ſeiten unſer, der elenden und erbärmlichen Menſchen, die Barmhertzigkeit Gottes, genant: Da aber erſchien die Freundligkeit und Leutſeligkeit Gottes unſers Heylandes, nicht um der Wercke willen der Gerechtigkeit, die wir gethan h[illegible]bern nach ſeiner Barmhertzigkeit, Tit. 3, 4. 5. Von dieſer letzten, [illegible]ſeligkeit, Freundligkeit und Gü[illegible] eigen[illegible] alles und jedes [illegible] iederfahren läſt, [illegible] n Gott und dem [illegible] rechtigkeit noth[illegible]. ſ[illegible] würde von der Gott [illegible] Welt redet, als

selbe sich seinen Geist nicht wolte regieren lassen: Alles Fleisches Ende ist für mich kommen, dann die Erde ist voll Frevels von ihnen, und siehe da, ich will sie verderben mit der Erden, Gen. 6, 13. Von dieser allein, stammen her alle geistliche Wolthaten Gottes, so wohl diejenigen die dem Menschen, ausser dem Menschen, von Christo zu wege gebracht, als diejenigen, die in dem Menschen, vom Heil. Geist gewürcket werden: Darum wird gesagt, daß so wohl, durch die hertzliche Barmhertzigkeit unsers Gottes, uns besucht habe, der Außgang aus der Höhe, zu erscheinen denen die da schon im Finsterniß und Schatten des Todes sitzen, Luc. 1, 78. 79. als, daß wir nach Gottes grossen Barmhertzigkeit, wiedergebohren sind zu einer lebendigen Hoffnung. 1. Petr. 1, 3. Von dieser stammen auch her alle leibliche Wolthaten Gottes, nicht nur den Frommen, sondern auch selbst den Gottlosen und Unbußfertigen erwiesen, über welche Gott, aus Erbarmen, nicht weniger, dann über die Fromme, regnen und seine Sonne auffgehen läst, Matth. 5, 45. und so auch gütig ist über die Undanckbarkeit und Boßhafftigen, Luc. 6, 35. umb sie hierdurch und durch seine erbarmende Langmuth, zur Busse zu leiten. Röm. 2, 4. Von dieser endlich stammen her alle Arten der Moderation, derer sich Gott, selbst in seinen gerechten Straffen der Menschen, beständig bedienet, als z. e. daß Er sie nicht alsofort strafft, wann sie sündigen, sondern Gedult mit ihnen hat, und nicht will, daß jemand verlohren werde, sondern daß sich jedermann zur Busse kehre, 2. Petr. 3, 9.; daß Er sie nicht so sehr strafft, wie sie es verdienen, sie nicht auff einmahl vertilget, sondern seinen Zorn offt abwendet, und nicht seinen gantzen Zorn ergehen läst, wie der Heil. Geist redet im 78. Psalm v. 38; daß Er sie gar ungern, und gleichsam wieder seinen natürlichen appetit, straffet, dann er die Menschen nicht von Hertzen plaget und

betrübet, Thren. 3, 33; daß Er, mitten unter dem straffen, mit selbst denen, mitleiden trägt, die er ungern strafft, Ihm vielmahl sein Hertz bricht, daß er sich ihrer erbarmen muß, Jer. 31, 20. und daher mitten in seinem Zorn, seiner Barmhertzigkeit eingedenck ist, Gedancken des Friedens und nicht des Leidens, über sie hat, Jer. 29., 11. damit er ihnen gebe das Ende, so sie erwarten; daß Er nicht immer strafft, sondern seinen Zorn auch in Barmherzigkeit wieder verwandelt: Barmhertzig und gnädigst ist der Herr, geduldig und von grosser Güte, er wird nicht immer hadern noch ewiglich Zorn halten, Ps. 103, 8. 9; Auch dieses alles, nicht nur in ansehen eintzelner Personen, sondern auch gantzer Länder, Nationen und Völckern, also hält und thut: Plötzlich rede ich wieder ein Volck und Königreich, daß ichs ausrotten, zerbrechen und verderben wolle ꝛc. Jer. 18, 7. 9; Und so auch in ansehen aller Stände solcher Völcker und Königreiche, so, daß Er fromme Obrigkeiten im Lande erhält, aus erbarmen Richter erwecket, wann Israel gedränget wird, Jud. 6; Daß Er Arbeiter in seine Erndte sendet, und ihm zu Hertzen gehen läst, wenn die Leute zerstreuet seyn wie die Schaafe die keinen Hirten haben, Matthäus 9, 36; daß er nicht murrisch noch greulich gegen je einen ist, kein zerstoßenes Rohr zerbrechen, kein glimmendes Tocht auslöschen will, Jes. 43, 3. und durch dieses alles, wie einem jeden einzelen Menschen, also einem jeden Stande unter den Menschen und allen zusammen, sein Lob und Preiß in den Mund leget, daß es heißen muß: Danket dem Herrn, dann er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich. Es sage nun Israel, seine Güte währet ewiglich. Es sage nun das Hauß Aaron, seine Güte wäret ewiglich. Es sagen nun die den Herren fürchten, seine Güte währet ewiglich.

geben war, Exod. 4, 16); also diesem Stand vornemlich das offentliche Danksagen dem Herrn zu verrichten, und mit diesem, die übrigen Stände zu vertreten, obliege; und nicht weniger, hier in einem Jubel-Fest, obliege, Gott, zwischen der Halle und dem Altar, zu Jauchtzen und zu sagen: Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich, als dort, in einem Buß-Fest, Ihm oblag, zwischen der Halle und Altar zu weinen, und zu sagen: Herr, schone deines Volcks, und laß dein Erbtheil nicht zu schanden werden, Joel 2, 17. Und wie endlich, der Bürgerliche Stand, (der nebst den zween benahmten Ständen, zugleich dem Herrn Dancken soll) mit dem Nahmen der den Herren fürchtenden, ausdrücklich und mit nachdruck benennet wird, (ob gleich beides im Hauß Israel und im Hauß Aaron, dem Herren fürchtende anzutreffen); also will es allen und jedem dem Herren danckenden, in was Stand sie sich auch immer finden, schlechter dings und unumgänglich zustehen, daß sie den Herren recht fürchten, als ausser welcher Furcht des Herrn, man unmöglich, weder Gott recht dancken kan: Dann wol und recht thun (das ist Gottsfürchtig seyn) ist besser dann Danckopffer, Prov. 21, 3; noch auch, mit seinem Dancken, angenehm seyn mag: Dann das Opfer des Narren, d. i. des Gottlosen, wenn es auch gleich ein Danck-Opffer wäre, ist dem Herren ein Greuel, Prov. 21, 27. und das darum, weil es in Sünden geopffert wird.

II.

Ich bin fertig mit dem ersten theil meiner Predigt, d. i. mit der Erläuterung des buchstäblichen Verstandes meines Jubel-Texts, und folgends, mit nöthiger Erkäntniß und Wissenschafft der darinnen enthaltenen Sachen. Diese Wissenschafft aber unter uns, in hiesiger Versammlung und allen Ständen derselben, zu

[illegible] Jubel-Fest anfündigen [illegible] besser thun, als [illegible] Predigt, einem jeden [illegible] unserm Hauß [illegible] einige [illegible] in diesem Seculo [illegible] in unserer eigenen Le- [illegible] wachender und zu Ge- [illegible] alte, zum eifrigen [illegible] Dank-sagen dem Herren, [illegible] weil alle und jede solche [illegible] influentz auff unsere [illegible] und haben, ich endlich [illegible] und Lazarus und Dan- [illegible].

[illegible] zum Obrig- [illegible] Hauße [illegible], eine [illegible], als [illegible] Gottes zu [illegible] Jubel-zeiten [illegible] Churfürsten, [illegible]. Der letztere,

Deutschland, ja gantz Europa, weiß, wie wunderbarlich Gott das Hertz unsers großen Helden vielfältig ausgerüstet, nachdem er mit einem unvergleichlichstarcken Vertrauen auff seinen Gott und auff dessen Hülffe und Beystand, sich jederzeit gewaffnet, und darauff seinen Feinden also unter Augen gangen, daß selbe nicht nur seine eigene Lande, sondern auch wohl ihre selbst eigene Gräntzen, zu verlassen genöthiget, und daher diese Universität fast alleweg, bey dessen Lebens-Zeit, in ihrer Sicherheit und Ruhe beibehalten worden. Ich mag den Verlauff aller dergleichen Begebenheiten, welche die Nach-welt kaum glauben möchte, samt der Beschaffenheit des Christl. Helden-muths, vermittelst welchem der theuerste Churfürst, die große Göttliche Wolthaten, durch Gottes Seegen, über uns gebracht hat, mit keinen andern Worten ausdrücken, als mit den Worten unsers Text-Psalms, derer meisten, Er Selbst sich offtmals, auch gegen Gott, bedienet hat, und unmittelbahr auff unsere Text-Worte folgen: *Der Herr ist mit mir, darum fürchte ich mich nicht, was können mir Menschen thun?* Der Herr ist mit mir, mir zu helffen, und ich will meine Lust sehen an meinen Feinden. Es ist gut auff den Herrn vertrauen, und sich nicht verlassen auff Fürsten. Der Herr ist mit mir, mir zu helffen. Die Feinde umbgeben mich, aber im Nahmen des Herrn will ich sie zerhauen; Sie umbgeben mich allenthalben, aber im Nahmen des Herrn will ich sie zerhauen; Sie umbgeben mich wie die Bienen, aber im Nahmen des Herrn will ich sie zerhauen. — Und, so offt nun dergleichen, ins Werck gerichtet war, hieß es bei dem hochseligsten Churfürsten, Danckens- und Danck-sagungs weise: Der Herr ist meine Macht und mein Psalm und mein Heil; Man singet mit Freuden von dem Sieg in den Hütten der Gerechten; die Rechte des Herrn ist erhöhet; die Rechte des Herrn behält den Sieg. — Und so hieß es beständ-

sehen, wo nicht der gantzen Welt, doch des bessern theils derselben (wann beydes sein Anfang und Fortgang, obwohl tausenderley reflexionen anderer grossen Häupter, und aus solchen reflexionen entstehenden Gefährligkeiten, unterworffen, jedennoch von Gott, dem obersten Regenten und Dirigenten aller und jeder Dinge und Begebenheiten, in solche unverhoffte und aus unzehlichen untereinander wunderseltzam-verwickelten Ursprüngen herrührende Umstände, gestellet wird, daß es aller und jeder, beydes grösserm und geringern Schwierigkeiten überhoben ist und bleibt), wo ja nicht ein Wunderwerck selbst, doch ein Werck der besonderen Providentz Gottes, und so, denen Wunderwercken allernähestes und ähnlichstes Werck zu achten.

Ich darff Uns, mit einer genauern Insicht in dieses hohe Werck Gottes, am heutigen hundert-jährigen Universitäts-Fest-Tag, nicht aufhalten, der mich wohl erinnere, daß zur heiligen Erwegung desselben, ein besonderer Tag, alle Jahre, höchst-Christlich angeordnet ist. Wiewohl ich auch, am heutigen Fest-Tag, nothwendig dessen eingedenck seyn müßen, zuforderst bei meinem Jubel-Text, der, wie schon vorhin erinnert, bey Gelegenheit der geschehenem Krönung Davids, abgefasset ist. Will demnach von dem erwehneten Wunderwerck der Krönung unsers Gesalbten, voritzo nichts mehr hinzusetzen, als, aus meinem Text-Psalm, eines theils, eine nicht ungeräumte Beurtheilung desselbigen: Diß ist vom Herrn geschehen, und ist Wunder für unsern Augen, v. 23; andern theils, diesen imbrünstigen Wunsch zu Gott, in den Worten und Versen unsers Lobwassers:

Drum sey gebeten lieber Herre,
Schütz und beschirm den König dein;
Gelück und Heyl, Herr, ihm beschere,
In allem dem Fürnehmen seyn.

dieser Lehre, auch allhie zu Franckfurt, das erste Jubilaeum vor 100. Jahren, unter des Churfürsten Joachim Friedrichs Durchlaucht. Hochsel. Gedächtniß, celebriret und gefeyret hat; Biß bald, nemlich 8. Jahre hernach, Gott der Herr, sein in diesem Land gnädig angestecktes Evangelisches Licht, in einiger Hertzen, noch heller aufgehen und scheinen lassen, vornemlich in dem Gottseligen Hertzen des Durchlaucht. Churfürsten Johannis Sigismundi, unsers allergnädigsten Königs, Herrn Elter-Vaters, (dessen ausbündiges Glaubens-Bekäntniß, noch heut zu tage, unter die Symbolische Schrifften Reformirter Kirchen hiesiger Landen, billigst gezehlet wird) vermittelst welchem hellern Lichte, wie, unter andern göttlichen Warheiten, auch die Lehre von der warhafftigen, beydes Gegenwart und Niessung des wahren Leibs und Bluts Christi im Heiligen Abendmahl, richtig und ohne alle Verkleisterung beibehalten bleibt, also noch dazu, die Lehre von der eintzigen in Gottes Wort ausdrücklich gelehrten, und von allen und jeden Evangelischen zugestandenen Art und Weise, beydes der Gegenwart und der Niessung des wahren Leibs und Bluts Jesu Christi, angenommen ist: Ich meine die Lehre von der Geistlichen übernatürlichen und aller Menschen Vernunfft übersteigenden, von Johanne Cap. 6. ausführlich beschriebenen Gegenwart und Niessung des Leibes und Bluts Jesu Christi, beydes in und ausser dem Heil. Abendmahl, mit Außetzung der Lehre von der Leiblichen Gegenwart und mündlichen Niessung derselben, zum wenigsten, in so weit, daß solche Lehre zum Grunde des Christlichen Glaubens nicht gehörig sey, und das um so viel weniger, um so gewisser es von allen Evangelischen zugestanden werden muß, daß die Leibl. Gegenwart und Niessung des Leibs und Bluts Jesu Christi, ohne die geistliche, gantz und gar nichts nütze, vielmehr gar schädlich und verdammlich ist, indem

als ein Leib und ein Geist, beruffen auff einerley Hoffnung ihres Beruffs, die einen Herren, einen Glauben, eine Tauffe, einen Gott und Vater ihrer aller, haben, der da ist über sie alle, durch sie alle, und in ihnen allen, Eph. 4, 2. 3. 4. 5. 6.

Wie wir nun, bey der Liebe der Christ-Brüderlichen Begehung der Evangelisch-Reformirten und Lutherischen unter einander (in so weit solche Liebe in dem Hertzen des Obrigkeitlichen Standes unter uns ausgegossen) erfüllet sehen diese Göttliche Verheissung: Die Fürsten werden Fürstliche Gedancken haben, Es. 32, 8: massen ja kein Fürstlicherer, ja König-gemäßerer Gedancke, in dem Hertzen eines Fürsten und Königes aufsteigen kan, als der Gedancke von Beförderung des von Jacobo genanten Königlichen Gebotes der Liebe. Jac. 2, 8; Auch nicht zweifflen, (warum wir itzt Gott inbrünstig anflehen) daß Er sothane Fürstliche und Königliche Gedancken, seiner obigen Verheißung nach, in dem Hertzen unsers allergnädigsten Königs, beständigst erhalten und bestätigen werde; also wünschen wir, bey mehr-besagten Liebe (in so weit sie vieler aus dem Hause Aarons so genanter Geistlichen Hertzen eingenommen) daß diese Aarons-Kinder, nach allen Kräfften geflissen seyn mögen, Pauli Freude zu erfüllen, d. i. eines Sinnes zu seyn, gleiche Liebe zu haben, einmühtig und einhellig zu seyn, nichts zu thun durch Zanck oder eitele Ehre, sondern durch Demuth untereinander einer den andern höher den sich selbst zu achten, und ein jeglicher zu sehen nicht auff das Seine, sondern auff das, das des andern ist, Phil. 2, 2. 3. 4.

Noch ist übrig, daß auch dem dritten Stande unter uns, daß ist dem Bürgerlichen, die bei ihm, vor anderen gern gesehen und angenehme Göttliche Wohlthat, zur Anreizung seines heutigen Danckens und Danckſagens, vorgehalten werde. Und diese ist just

diejenige, welche ihm der Augenschein selbst (auff den dieser Stand zum meisten acht zu haben pflegt) bis auff diese Stunde, anweiset: Wie nehmlich Gott der Herr, so viele Jahre hero (in welchem der verderblichste Krieg fast gantz Europa in die gröste und gefährlichste Unruhe versetzet, so manches herrliches Land verwüstet, so manche schöne Stadt verderbet, ja auch manche berühmte Universität, durch die wachsame Vorsichtigkeit und die vorsichtige Wachsamkeit, unseres allergnädigsten Landesvaters, nicht anders, als ein Land Gosen, in Aegypten-Lande (Exod. 9 et 10: Da über Aegypten Hagel und Feuer durcheinander herunter fuhr) ganz väterlich bewahret, und in erwünschten Wohlstand erhalten. Im Fall auch nur der bürgerliche Stand unter uns, den Herren fürchtende währen, (wie dieser Stand mit solchem Nahmen in unserm Text benennet steht), so könnte ich die volle Zuversicht gewinnen, in regard, daß gleichwohl, die Stadt Gottes d. i. die Kirche Gottes (obwohl annoch einiger Massen zertheilet), in diesem Lande, und zwar mit dem Brünnlein der hiesigen Universität, darum ist mit den Kindern Korah im 46. Psalm (der, nach Lutheri Ueberschrift dieses Psalms von jungen Leuten, oder Studiosis vor zusingen war) mich also vernehmen zu lassen: Gott ist unsere Zuversicht und Stärcke, eine Hülfe in den großen Nöthen, die unser geliebtes Vaterland deutschen Nation, getroffen haben. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt unterginge, und die Berge mitten ins Meer sinken, wenn gleich das Meer wüthet und wallet und von seinem Ungestüm die Berge umfielen, Sela. Dennoch soll die Stadt Gottes fein lustig sein mit ihren Brünnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten seynd. Gott ist bei ihr drinnen, darum wird sie wol bleiben Gott hilfft ihr früh (Psalm 46 V. 1–7.)

Damit wir aber alle miteinander und alle Stunde

unter uns mit freudigem Herzen, solcher Gestalt beten können; so last uns geflissen sein, demjenigen nachzukommen, was nicht nur allen und jeden Ständen, sondern sogar allen und jeden Menschen zu gehöret, nach des weisesten Salomons Urtheil: „Fürchte Gott und halte alle seine Gebote, dann das gehöret allen Menschen zu. (Eccles. 12. 13).

Und dieses ist nun auch was ich, schließlich, unserer hiesigen Universität, beydes, denen Informirenden und denen Studierenden, an dem heutigen Tag (an welchem sie ihr Danck- und Jubel-Fest halten) als die Gott-gefälligste Art ihres Danckes und Jauchtzens dem Herrn zu recommandiren habe. Um so viel mehr, weil Ihnen Gott, außer allen bisher erzehleten und und jeden Ständen dieses Landes (derer aller besondern Nutz und Früchte, zuforderst auch auff diese Universität gekommen,) folgende, ganz ungemein und soviel wie wir wissen, in gantz Europa unerhörte Gnade wiederfahren lassen, daß er Sie auf ihrem Jubel-Fest, ihren allertheuersten Landesvater zugegen sehen, und hierdurch, wie seiner eigenen Göttlichen und allerhöchsten, also auch ihres Königes Land- Väterlichen, beständigen Huld uud Gnade, so scheinbarlich verhöhern lassen, daß er ihnen, zum besonderen Oberhaupt verliehen unsres allertheuersten Landes-Vaters eintzig geliebten Sohn, unsern gnädigsten Cronprinzen, der dermahleins das allgemeine Ober-Haupt aller Königlichen Länder seyn wird, und der hiemit allergnädigst zu erkennen giebt, daß Er, nebst dem unvergleichlichen Helden-Muth, mit welchem ihn Gott ungemein herrlich ausgerüstet, auch eine besondere Geneigtheit zur Weißheit und allen Weißheit-Ergebenen trage, wohl eingedenck dessen, wessen sich der Weiseste unter den Königen, als ein Sprichwort gebrauchet. Weißheit ist besser denn Stärke (Prov. 9. 6.) der auch deßhalb, um wohl zu regieren, ihm von Gott vor

allen Dingen, ein weises und und verständiges Hertz ausgebeten, I. Reg. 3. 9. —

Nachdem denn nun Gott, unsere hiesige Universität, auch an dem heutigen Jubel-Feste eine so ungemeine Gnade zugewendet hat, so lasset unsere schuldigste Dankbarkeit gegen denselben, vornehmlich in und vermittelst seiner Furcht und dem Halten seiner Gebohte, auf alle folgende Jahre dieses angefangenen Seculi, kund und offenbar werden: Ich meine, nicht nur der gemeinen und allen Menschen gehörigen, sondern auch der besondere und theils Lehrenden, theils Lernenden, als solchen, von Gott anbefohlenen Gebohten; daß die Lehrer, ihre Professiones, gewissenhaft und mit aller Treue, bestellen; solcher Gestalt mit der Furcht Gottes, und dem Halten dessen Gebohte, denen Lernenden, gebührend vorleuchtend, das Lernende, mit aller Begierde und Vergnügung, alle gute Lehre und Unterweisung, absonderlich die Lehre von der Furcht Gottes und dem Halten seiner Gebohte, annehmen und muß üben, wissende, daß die Furcht Gottes nicht nur aller Weisheit Anfang und vornehmstes Hauptstück ist (Psa. III. 10): Dann wer kann wohl weiser sein, als der recht gelernt hat, Gott zu fürchten? sondern auch, daß die Furcht Gottes, nach Gottes selbst eigenem Urthel, ein kurtzer Begriff aller Weißheit und alles Verstandes ist; dann Gott sprach zum Menschen: Siehe, die Furcht Gottes ist Weißheit, und Meiden das Böse, das ist Verstand. (Job. 28, 28.)

Auff, diese Weise, werden wir an heute, ein dem Herrn, unserm Gott, in Christi seinem Sohn, recht angenehmes und wohlgefälliges Jubelfest halten, und mögen uns und unsere Nachkommen, der beständigen göttlichen Gnade und des himmlischen Segens, auff das gantze heut-angehende dritte Seculum (im Fall die Welt noch so lang besteht, oder, so lang Sie noch stehen wird) festiglich und ungezweiffelt ge-

trösten und versichern. Auff diese Weise, werden wir uns der Königlichen Gnade unseres Gesalbten, und der Krohn-Printzlichen Huld unseres Magnificentissimi, nicht unwürdig machen, sondern vielmehr dero stetigen Anwachses und Zunehmens gegen uns, immerdar zu erfreuen haben. Auff diese Weise, wird unsere geliebte Mutter, die Frankfurtische Universität sich ihrer wohl-gerathenen Kinder, und diese werden sich ihrer gesegneten Mutter, rühmen können, und werden beyderseits, wie an Alter, also an Weißheit und Gnade bey Gott und den Menschen, zunehmen. Auff diese Weise, werden wir, heute, mit aller Fröligkeit des Hertzens, dem Herren Jauchtzen und dem Herren Dancken, und uns unserm Psalm anstimmen und ruffen mögen: „Dis ist der Tag den der Herr gemacht hat, last unß drinnen freuen und frölig seyn; O Herr, hilff, O Herr laß wolgelingen! Der Herr ist Gott, der uns erleuchtet, schmücket das Fest mit Meyen, biß an die Hörner des Altars. Du bist unser Gott, und wir wollen dir dancken und deinen Nahmen preisen. Dancket dem Herren, dann er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich. Es sage nun das Hauß Israel, seine Güte währet ewiglich. Es sage nun das Hauß Aaron, seine Güte währet ewiglich. Es sagen nun alle die den Herren fürchten, seine Güte währet ewiglich." Und diß lasset Sie alle und Unß alle, in inbrünstiger Andacht, mit einstimmigen Hertzen und Munde, itzt thun, in und mit folgenden Worten: „Ewiger allmächtiger Gott, du einziger Brunnquell, wie aller Gütte und Barmherzigkeit, also auch aller Weißheit und Erkäntniß u. s. w. Insonderheit aber danken wir dir inbrünstiglich und demühtiglich, daß du dergleichen Werk-stellen, auch unter uns, in diesem Lande, in dieser Stadt, väterlich aufgerichtet: das Hertz deines weiland getreuen Dieners, Joachim des Ersten, Churfürsten und Marck-

graffen zu Brandenburg Christ-mildesten Gedächtniß, so kräfftig gerühret, daß er vor zwei hundert Jahren hiesige Hochschule, zu großen Nutzen dieser Landen, und mit vortrefflichen theils Einkünfften, theils Privilegien und Freiheiten, sorgfältig versehen, auch was noch dessen allen, zu mangeln geschienen, durch seinen hiezu gantz begierigen Sohn, den Erben seiner Chur, Joachimum den Andern, reichlich hinzu-kommen lassen. — — — Daß du zuvörderst dem hochseligsten Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Grossen, dem rechten David seiner Zeit ins Herz gegeben, diese Werk-stette deiner Ehren, mit sehr vielen Gnaden anzusehen, und Sie hiedurch in solchen Stand zu versetzen, daß Sie keiner ihresgleichen, in unserm geliebten Vaterland teutscher Nation, nachgeben darff, vor denen meisten aber, einen mercklichen Vorzug gewonnen — daß du endlich deinen Diener und Gesalbten, unsern allergnädigsten König und Herrn, erwekket, diese Universität, an dem heutigen, ihrem Jubel-Fest, mit so mancherley ungemeinen und fast unerhörten Königlichen Gnaden-Zeichen, beydes vor Sie selbst, und durch seinen Crohn-Printzen Königliche Hoheit, als unsern gnädigsten Magnificentissimum, zu überschitten, daß wir selbe nicht alle erzehlen, vielmehr, unß nur darüber verwundern und deinen großen Nahmen hoch erheben müssen. — Wer seynd wir doch, o Gott, und was ist unsere Universität, daß du uns biß hieher gebracht hast! ja, wer seynd wir, daß du über alle diese leibliche Wohlthaten, noch dazu deine grössere geistliche Gnaden-Gütter uns reichlich zufliessen und mit den Anwachs und Fortgang hiesiger Universität, auch solche deine Gnaden-Gütter immer hin, über uns, grösser und vortrefflicher werden lassen, so, da wir, anfangs, unter der dücken Fünsternüß der päpstlichen Unwissenheit und Abgötterey gestanden, bald darauff ein wunderbares Licht deiner evangelischen

Wahrheit erblicket, durch welches wir, nachdem es, je länger je heller, geschienen, entlich in aller Wahrheit geleitet worden, und in dieser annoch, biß auff den heutigen Tag, durch deine Gnade bestehn bleiben! — Nimm dich allenthalben deiner Kirchen gnädiglich an, sonderlich wo sie verfolget wird, und schaffe ihr Pfleger und Säug-Ammen an allen Herrschaften und Regenten. Absonderlich, laß dir, o Gott, in deinem Schutz und Gnade befohlen sein Ihre Römische Kaiserliche Majestät, auch alle Könige, Churfürsten und Stände des Römischen Reichs. Fürnehmlich aber laß deine Barmherzigkeit groß werden, über deinen Gesalbten, Seine Königliche Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten König und Herren des Erohn-Printzen Königliche Hoheit, den sämmtlichen Königlichen Brüdern, dero Gemahlinnen, Printzen und Printzessinen, auch Königliche Geschwister, Hoheiten, und alle, die diesem Hause anverwandt und zugethan seynd. — — — Wir empfehlen dir auch alle Königliche *Ministros*, hohe und niedrige Bediente und Beamte, zu Friedens und Kriegs-Zeiten, die der Königlichen Herrschafft und des Landes Bestes, so wol hier, als anders wo, treulich suchen und befördern. Laß dir auch empfohlen seyn, alle Universitäten, Gymnasien und gemeine Schulen, in denen Königlichen Ländern, insonderheit diejenige, welche unter uns gestiftet seynd; gieb, daß sowohl Lehrende als Lernende u. s. w. — Laß nebst deinem Gnaden-Antlitz, auch das Antlitz des ganzen königlichen Hauses, unaufhörlich über unsere Universität leuchten, so ist und bleibt sie genesen, biß an das Ende der Welt! — — — Wende auch ferner gnädiglich von uns ab alle wohlverdiente Land-Plagen, feindlichen Einfall und Räuber-Hauffen, schädliche Gewitter, Hunger und theure Zeit, Pestilentz und ansteckende Seuchen, Feuers- und

centibus tam grata gloriosaque nativitas, quam nunc conservatio censenda est. Rediit inde vertente seculo Alter Earundem Natalis non tanta quidem ut primus fama sed fato quasi quodam celebratus ut Augustioribus auspiciis transactus Tertius, et hujus claritatem et illius magnificentiam vinceret. Quod si certe liceret divinis mentibus et jam coelestium rerum contemplationi assuetis demittere sese ad considerationem rerum humanarum, quem animum mentemque credimus, quem sensum futurum Inclyti Serenissimique Fundatoris ejus, Joachim I. Electoris, si cerneret Marchiam sua aetate adhuc ferocem, incultam ac pene dixerim barbaram, desertum ac inopem, nunc locupletem, nec incolis magis, quam literarum studiis abundantem et tandem adimpleta vota sua. Augustam Domus Suae Fortunam ampliatam quamque, condidit artium bonarum matrem, a Rege, quem vel sanguini suo deberi praeviderat, vel, ut inter Nepotes nasceretur, optaverat, denuo dedicatam, omnia denique in majus meliusque versa.

Est illa partim sapientum sententia, partim eventibus humanis firmata multorum persuasio, centesimo quoque anno non temporum tantum, sed rerum etiam converti vices, imperiorum fortunam mutari, rerum publicarum et civitatum singularum rationes vicissitudinibus esse obnoxias. Videmus certe variis casibus fatisque involvi regnorum Principumque orbis terrarum. Est autem illud inusitatum Supremi Numinis erga Augustam Brandenburgicam Domum indulgentiae documentum, quod augescente illius aetate fortunam

etiam atque potentiam in ipsis praeci pue Seculorum primordiis notabilater semper auxit.

Sic enim Decimi quinti principium in illam Electorale Scetrum primum intulit, Marchiamque latrociniis et civilibus bellis fessam ac laceram, in tutelam Serenissimorum Majorum Tuorum tradidit. Sub Sexti et Decimi auspicium Serenissimi Electoralis Joachimi I. opera reddita ac perpetuo haereditarioque jure eodem anno, quo ante hos ipsos centum quaesitus Electoratus fuerat, Eidem iterum juncta Nova Marchia. Ac tandem ineunte septimo et decimo delata Serenissimo Joanni Sigismundo Juliacensium atque Clivensium Ducatuum opima haereditas. Conjecit inde divina providentia in medium illius spatium, inque illa dificillima Germaniae tempora mediamque contentionem bellorum D. Friderici Wilhelmi M. virtutem, ut ipsis armis quae minuere aliorum opes solent, Gentis Tuae fortuna augeretur. Solet nimirum ita agere summa illa potestas, quae rerum humanarum vices moderatur atque dispensat, et statis temporum intervallis, quasi gradibus quibusdam moliri magnam fortunam, ac Nepotum saepe causa Avorum res fortunare, et tum jam parabat Deus illa, quae nostrae aetati debebantur.

Vix Octavi et Decimi ingressi, non dicam annum sa mensem eramus primum, cum jam Orbis additum potentiae ac opibus Tuis divinitus Augustum Regiumque Fastigium admiraretur, et stuperet ad illa Inclyta Venedici maris littora Novum, non secus emersisse, Regnum, quam olim poetae fingunt nasci-

uro Apolline ex sinu maris mediisque undis Delum erupisse. Aucta mox Novi Regni fortuna exempto Rebus humanis Wilhelmo III, glorioso quondam Magnae Britanniae Rege, delataque Tibi ex perpetua familiae Ejus Lege locupletissima amplissimaque Principuo Arausionensium haereditate. Quae vero adhuc illi incrementa divina providentia Te Auctore destinet, ante quam illud Electoralis dignitatis Seculum Tertium claudas, illius unius arbitrio atque conscientia continetur, nos non nisi laeta et prospera nobis a virtutibus et prudentia Tua promittere possumus.

Quod si vero privata Academiae fata consideremus, contendentibus illa praeteriti Seculi initia cum ejus, in cujus limine adhuc versamur, auspiciis, ut in illis multa incerta, dubia et pene tristia, multa in progressu dura ac acerba, ita in his nihil nisi laetum prosperum ac fortunatum occurrit; Adeo ut quemadmodum nautas a longinqua navigatione reversos, non solum quae ipsi perpessi sunt, sed aliorum etiam labores et pericula narrantes cum voluptate quotidie audimus, ita nobis, qui quasi in litore portuque constituti sumus, jucundum secura recordatione meminisse illarum procellarum quae hanc Academiam conquassarunt, et illas cum tranquillitate hodierna, qua Tuo, Rex Auguste, beneficio fruimur, conferre.

Fuerat gloriosum Academiae alterum jam seculum ingressae commendari Eidem credique studia Serenissimi Georgii Wilhelmi, in quo tum Spes Patriae, populorum et successionis paternae sita erat, qui socios Studiorum et Comites Celsissimos Duces Bregensem et Munsterbergensem in illo literarum

curriculo habebat. Non secus ac paulo ante Christianum ac Joachimum Ernestum Fratres Marchionesque Brandendurgenses et Albertum Fridericum, Juachimi Friderici Electoris Filium, at quam Inclytos Principes, quae patria pignora tenuerat; aut quam nostra aetate Celsissimos Fratres Wurtenbergiae Principes primum propriis, nunc Tuis, Domine, Augustique Regii Principis auspiciis, excoluisse dignas fastigio, suo artes vidimus et adhuc videmus. Sed incubuere mox in Eandem proximis annis gravissimae calamitates, ex quibus vix et aegre eluctata est, cum et pestifera serpensque lues ac insolita contagia solitudinem pene Urbi, Musis ferale justitium indixissent, nisi peculiari quadam benignitate divina remisisset lethiferum malum et eorum qui imminentis periculi meta dispersi hinc inde fuerant, reditu incitataque industria revocata ab interitu esset. Excepit hoc infelix tempus non ita multo post atrox belli tricennalis tempestas, quae in illo communi Germaniae fato, ita hanc civitatem obsidionibus, expugnationibus, incendiis partim hostilibus, partim fortuitis ignibus afflixit, ut vix dimidii seculi spatio longaque quiete recipere pulchritudinem venustatemque suam potuerit, et, quod illae, quae ante unum alterumve lustrum hinc inde adhuc supererant ruinae aedium, vulnera civitatis monumenta jacturae erepta sint oculis et ex illis pulcheriora aedificia surrexerint, Seculi Imperiique Tui, Rex Auguste, felicitati inprimis debeat.

Incredibilis haec et non admiranda satis Immortalis ac omnipotentis Dei bonitas et rerum humanarum cura est, quod quoties partem aliquam terrarum durius acerbiusve

gravibus malis urget, simul illis medicinam levamenque et oppressis invictos heroes et defensores parat, qui vel solentur miserorum labores, vel damna propulsent. Non defuit laboranti Marchiae ullo tempore Serenissimi Electoris Georgii Wilhelmi providentia atque sollicitudo, nec minus illi, quam Serenissimis Majoribus haec alma literarum mater curae fuit, sed vincebat infelicitas seculi atque Musarum. Debebatur illis temporibus Augustus Genitor Tuus Dominus Fridericus Wilhelmus Magnus cui devicta barbarie, compositis suis Germaniaeque rebus, pacata restitutaque Marchia, post tot labores et discrimina publicae salutis causa suscepta, vix earum regionum, quae ei foederum pactorumque jure debebantur, loco, ailae obtigerant, cum statim de ornandis augendisque Musis Viadrinis cogitaret, privilegia tam docentium, quam discentuim ampliaret; ne pacis tantum artibus hic formarentur animi, sed et corpora ad belli labores aut decus fingerentur, palaestra Academiam ornaret, angendis profitentium stipendiis viginti uncialium millia liberalissime erogaret; reditus sacris usibus destinatos, qui ex praescripta pacis Monasteriensis formula fisco Principis debebaatur, Canonumque Eclesiasticorum patrem sibi datam Academiae peculio adjiceret, et tandem alimentis selectorum nobilium partim, partim ingenuorum ac bene natorum Juvenum parem priori summam sanctissima religione sacraret. Dabunt veniam nobis Beatissimi tam Munifici Largitoris manes, si hac die, festivitate ac hora praeteriti seculi bona commemorantes, ubi haec silere sine impietatis crimine licet, ea-

rum beneficiorum summa tantum, cum sint innumera, perstringimus, qui Singula aeterna veneratione et praedicatione colimus, et a nobis culta transmittemus ad posteros. Horum quippe fructa in laetius hic efflorucre literae, quae, tam prolixa Principis sui voluntate, exhaustas vires refecerunt, ac oblitae eorum, quae perpessae erant, totae ad gloriam Ejus culturamque ingeniorum conversae sunt.

Successisti inde, Domine, exoptatus desideratuspue in paternas non magis ditiones, puam haec ipsa ergo, nos ingentia merita Ejus, nec satis habuisti, id quod per se magnum, illa tueri, sed eadem reddidisti illustriora, augendis ubique Rebus natus datusque divinitus. Venit Te imperante magnam partem Academia in usum ipsum eorum, quae ante illi tantum debebantur promissa ut sub Illo fecisse sementem, sub Te collegisse messem videatur. Vidimus in hoc adulto juventutis seminario autoritate atque benignitate Tua eodem die, quo Hallensem Academiam immensa pompa dedicabas, conditum hic novum aliud puerilibns et primis annis proprium, ex quo prodirent, et prodierunt jam plurimi, qui primum Musis nostris, mox publico utilem laudabilemque operam navarunt, neque hac in parte successus et fortuna destinata Tua fefellit. Jam illa vetusta majorum acroateria, collapsa pene ruinis, quod resurrexerint in majus decus, Felicitati Seculi Tui, Tuae indulgentiae debent, quorum illud philosophorum, Augusto Nomini Tuo inscriptum, alterum Jureconsultorum in majora jam fastigia assurgens pares titulos, par dedicationis carmen expectat. Quae vero in nos merita

Tua esse decimus, cum in tecta atque parietes tanta sint. Vincunt illa, quicquid magnifice de illis sentire, dicere ac praedicare possumus; Sed ita vincunt, ut uni illi concedant, quod hodierna die in nos non solum, sed posteros etiam seros contulisti, cujus ad nos voluptas, exemplum ad illos, gloria ad Te, memoria ad omnia secula pertinet. Ignosce pietati liberiori, Auguste. Non vacamus hodie ceteris Laudibus Tuis, non immortalia facta, non res glorioso gestas, non triumphata bella, non provinciarum prolatos fines admiramur. solis literis meritispue in illas Suis intenti, non solum quod haec praecipua hujus diei gratulatio id exigere videtur, sed et quod, meliori faxit Deus, quam majores nostri voverunt, veriorique omine, posteris nostris longeque venturis *nepotibus seculum armis vacuum, tranquillum, prosperum omni sui parte auguramur; sin* aliter superis visum, talem illis Augustum Fridericum Wilhelmum Tuum vindicem assertoremque ominamur, qualis Tu nobis fuisti, qualis Agustus Avus Ejus fuit.

Magnificum illud atque stupendum, quod dum altera quasi manu hostes domas atque prosternis altera terras Tuas protegis, civitates, oppida erigis, literarum praecipue officinas vel condis, vel restauras, utrumque et belli et pacis tempus ita conjungis, et numeras omnes impleas. Bellatores strenuos atque invictos, dum arma foris promovent, domi saepe cladem passos, alios dum quietem nimis amant hostibus fuisse ludibrio, paucis singulis aetatibus singulorum temporum artibus bene defungi licuisse constat, Tibi Soli Gloriaeque Tuae tempus simul utrumque felix

et prospernm currit, et dum foris feliciter fortiterque pugnas, quies secure ac tranquille apud nos colitur, habetque ut Bellona trophaea sua, sic Musa triumphos. Longe verius de Te illud carmen canimus, quo Ausonius Gratianum suum celebrat:

Bellandi fandique potens Augustus honorem
Bis meret: ut geminet titulos, qui praelia Musis
Temperat et Gethicum moderatur Apolline Martem.

Tibi Minerva dona togae, Tibi Pallas bellorum praeses pugnae praemia fert, dupliciqu diademate frontem serenam cingit. Plus tamen, quam accepisti, illae Tibi debent, qu non Te solum illis in omni vita, sed Augustum etiam Filium despondisti: Illi quidem inter ipsa Hallensis Lycei incunabula; Hui quam primum armorum patiens corpus, aegre moras ferentem Heroicae mentis vim subsecuta est. Partiuntur scilicet illae per vices Serenissimum Heroem; hac vero die Eum Minerva sibi totum vindicat, non quod invideat Palladi, sed tamquam brevi eidem redditura, ut haec eum ad arma rursus, laureas atque triumphos vocet, satis habitura, si memoriam sibi, favorem, benevolentiam commodet.

Patere hic, Rex Auguste, paululum a Te non tam abire, quam deflectere ad haerentem dextro lateri Tuo Serenissimum Principem Filium orationem meam, si deflexisse dicenda est quae ad divinarum virtutum Tuarum vivam imaginem Teque adeo Alterum convertitur. — — —

Das Gedicht, welches „die sämptliche Studirende" vor dem König Friedrich I. sagen, lautete folgendermaßen:

Rom hebe seine Pracht biß an die Sternen-Bühnen,
Wenn es an seinem Tiber-Strand,
Ein fettes Opffer auffgebrannt,
So offt sein Ober-Haupt erschienen,
Es mag aus Freudigkeit viel Schaugerüst erhöhn,
Und sie mit lichten Lampen zieren,
Auch Klang und Seiten-Spiele rühren,
So offt als hundert Jahr vergehn.

Großmächtigster, der Du als ein August der Erden,
Den Dir geweyhten Oder-Strohm,
Als wie in einem kleinen Rom,
Durch Deinen Glantz zur Tiber werden,
Und unsern Pindus läst wie Sonnen gülden seyn:
Du kommest in die heil'ge Bühnen,
Wo die erfreute Viadrinen,
Zu Deinen Füßen Opffer streu'n.

Du kommst, o Held, bepalmt zu unsern Jubel-Tagen,
In welchen wir zwey hundert Jahr,
Durch die beglückte Musen-Schaar,
Mit Klang und Seiten-Spiel fort tragen;
Und also kriegt dadurch der Nestor seiner Zeit,
Dein An-Herr Joachim das Leben;
Wir sehn um Deine Schläfe schweben,
Was jenem sein Verdienst geweiht.

Drum grüßet Dich das Heer der Oder-Castalinnen,
Mit hundertfacher Seiten-Lust,
Ein Lied erschallt in ihrer Brust,
Das uns zwar mit getreuen Sinnen,
Doch die bewohnte Welt mit Deinem Ruhm erfüllt;
Wofern Dein Ohr es mag vertragen,

So kans von solchen Wundern sagen,
Die Memnons Seule abgebildt.

Verzeihe, weiser Fürst, Du Salomon der Zeiten,
Daß dieß, was hier das Hertze singt,
Vor Deinen Ruhm zu niedrig klingt;
Erhöhre die verstimmte Seiten:
Und glaube daß, da Du ein hundert-jährig Fest,
Die Viadrinen heißest feyern,
Sie diesen treuen Wunsch verneuern,
Den Dich der Himmel wissen läßt.

Es lebe Friederich, der Preiß der gantzen Erden,
Sein hochbeglücktes Königreich
Sey den Orangen-Zweigen gleich,
Die nimmer Blüth- und Fruchtloß werden;
So wird es auch geschehn, daß Seines Nahmens Pracht,
Viel hundert Jahr sich wird vermehren;
Und Seine Enckel werden lehren,
Daß Sie Sein Schatten wachsend macht.

Die „Lehrende und Lernende der Franckfurthischen Stadt-Schulen" feierten den König in folgendem Gedichte:

Erweitere Franckfurt deine Pforten,
Der Preussen König Friederich,
Wie auch der Cron-Printz nähern sich;
Empfange Sie mit Jubel-Worten,
Die Seyten und Flöten laß Himmel-hoch steigen,
Auf Orpheus, Arion! nun müßt ihr nicht schweigen.

Laß Antigenidis Trompeten,
Der Paucken Thon, der Harffen Klang
Erschallen einen Lobgesang
Dem König Friedrich Evergeten.

Ihr Musen müßt liebliche Lieder erfinden,
Ihr Oder-Göttinnen müßt Cronen itzt winden.

Singt, was ihr könnt, ihr Pindus-Söhne,
Spart keinen Fleiß und laßt euch sehn;
Ihr Viadrinen laßt ergehn
Ein Freuden-volles Preiß-Gethöne,
Frolocket, rufft: VIVAT! Es leben die Helden
Vom Brennus-Stamm! derer Lob heute wir melden.

Apollo reiche her die Seyten,
Du grosser Fürst der Musen-Schaar;
Ihr Pierinnen singet klar,
Erhebet diese Freuden-Zeiten,
Ihr Nymphen der Oder die Freude zu mehren
Müßt singen und springen dem König zu Ehren.

Der Himmel selbst ist hoch erfreuet,
Es spielt und jauchzet die Natur,
Die schöne Feld- und Wald-Figur,
Samt Berg und Thälern Blumen streuet.
Die Gärte liebäugeln, die Wässer die ziſchen
Von Laub und von Blumen, Geflügel und Fischen.

Glück zu! rufft alles, Glück dem König!
Glück zu! Glück zu! dreymahl Glück zu!
Sieg, Leben, Friede, Freud und Ruh!
Ist dieses etwa noch zu wenig?
So muß hievon selber der Himmel erklingen,
Und tausendmal tausend sein VIVAT! hersingen.

Du Franckfurt aber bist verbunden
Vor andern, als die Mutter-Stadt
Der Freyen Künste, die da hat
So manchen Hut und Krantz gewunden

Den Söhnen der Tugend, die sich wohl aufführen,
Die wacker und tapffer das Vaterland zieren.

Drumb will Dir auch voritzt geziemen,
Was nunmehr vor zweihundert Jahr
Dein gröster Ruhm und Ehre war,
So Dir von Churfürst Joachimen
Dem Ersten gegeben, in Demuth zu preisen,
Auch Kinder und Kindes Kind dahin zu weisen.

Du hast zum Dritten mahl das Glücke,
Daß dieses seltne Freuden-Spiel
Vor andern Dich erhöhen wil;
Drumb Dir dein Pan die Gnaden-Blicke
Erneuret, laß sehen wie wirst Du bestehen?
Die Gnade mit tiefesten Danck zuerhöhen.

Was kan Appellis schönstes Mahlen
Doch grosses hier zur Sache thun?
In Seel und Hertzen muß beruhn
Die Treu, die wir dem König zahlen;
Drumb grab' es ins Hertze, beleg es mit Siegel,
So selbst der Ewigkeit setzen kan Riegel.

Daß unsre Mauren feste stehen,
Kein Bomben-Knall und Strahl sie rührt;
Daß unsre Länder sind geziert,
Und allenthalben Friede sehen;
Das giebet ein Merckmahl, wie gütig der Himmel
Uns alle bewahre für Krieges-Getümmel.

Daß Cedern wachsen, Palmen blühen,
Daß Feigen-Baum und Weinstock stehn;
Daß Künste, Feldbau, Handel gehn
In vollem Flor, wird ohn Bemühen

Erweisen, diß habe der Höchste gegeben
Dem Vater des Landes. Gott lasse ihn leben!

So lebe denn der Brennus-König!
Er kömmt Uns mehr als Preussen zu.
Wills jemand streiten, was ists nu?
Des Nestors Jahr Ihm sein zu wenig:
Es lebe der König! wir ruffen zusammen,
Die Preussen und die wir aus Brandenburg stammen.

Der Cron-Printz leb! Es müsse leben
Des Grossen Friedrich Wilhelms Nahm!
Der gantze Königliche Stamm,
Dem wir mit Gut und Blut ergeben.
Der Marmor der Zeiten soll nimmer verwesen,
Worinnen die Treue der Märcker zu lesen.

Viel eher muß in Stücken brechen
Stein, Stahl und harter Diamant,
Und was noch härter mehr bekant;
Als daß wir lassen uns absprechen
Die treueste Demuth, womit wir verehren
Das Hohe Hauß Brandenburg sonder Aufhören.

Das heisse Sehnen unsrer Seelen,
Soll unabläßlich nur ergehn
Zu unsrer Cron- und Chur-Erhöhn;
Und dieser Wunsch soll nimmer fehlen:
Der König, der Cron-Printz, die Marggrafen leben,
Der Himmel selbst müsse Sie Sternen-hoch heben.

* * *

Wolan! der Wunsch ergehe
Nicht nur auf hundert Jahr,
Auf ewig Er bestehe,
Die Zeit bezeugets klar:

Weil Friederichs Gnade die Musen bestrahlet,
Wird alles von Freuden und Wonne bemahlet,
Von Jauchtzen sich Himmel und Erden erregen;
Drumb ruffen wir alle
Mit frölichem Schalle:
Segen, Segen!

Es hat der grosse König
Bißher uns so beschützt,
Daß weniger als wenig
Uns Mars hat angeblitzt;
Das Alter vergnüget, versorget die Jugend,
Befordert zur Gottesfurcht und auch zur Tugend
In Kirchen und Schulen durch Göttliche Blicke;
Die wünschen itzt alle
Mit heiligem Schalle:
Glücke, Glücke!

Des Landes Vaters Sorgen
Sind Schlaff-loß Tag und Nacht,
Sie ruhen keinen Morgen,
Auf unser Heyl bedacht;
Sie bähnen die Straßen zu Göttlichen Dingen,
Und wollen uns sämtlich zur Frömmigkeit bringen,
Sie stöhren die Laster mit heiligem Triebe;
Drumb schreyen wir alle
Mit munterem Schalle:
Liebe, Liebe!

Daß hier Trompeten klingen
In unsrer Musen-Stadt;
Und Feuer-Ballen springen,
Diß zu bedeuten hat;
Daß andere, da sie von Knallen erbeben,
Für Raub und für Morden kaum wissen zu leben;

Uns habe der Himmel bewahret für Beyde:
Drumb rühmen wir alle
Mit deutlichem Schalle:
Freude, Freude!

Wenn unsre Waffen blincken
Süd-Nord-werts, West- und Ost;
So muß der Feind bald sincken,
Wie sehr er auch erboost;
Das machet, der Himmel ist gäntzlich verbunden
Dem König der Preussen, als Den Er erfunden
Gottseelig: drumb führt Er gantz glückliche Kriege;
Das preisen wir alle
Mit jauchzendem Schalle:
Siege, Siege!

Umb unsers Lebens-Faden
Ists so ein grosses nicht;
Wofern des Königs-Gnaden
Uns gönnen Dero Licht;
So können wir leben in gutem Vergnügen,
Sanfft schlaffen, froh wachen und mitten in Kriegen
Uns immer den Göttlichen Willen ergeben:
Drumb singen wir alle
Mit freudigem Schalle:
Leben, Leben!

Die Unterthanen schliessen
In tiefffter Demuth hier,
Wie wir Pflicht-schuldigst müssen,
Und wünschen für und für:
O Höchster bestrahle die Preußische Crone!
Dem Chur-Hut der Märcker, dem Fürstlichen Throne
Gib Gnade! Gib Friede! wo dieses zu wenig?
So ruffen wir alle
Mit hellestem Schalle:
König, König!

So lang wir nicht erblassen
Und sind gesund und starck;
Wird keiner unterlassen
In unsrer lieben Marck,
In Preussen, in Pommern, in Cleve, Westphalen
Dem König Blut, Leben und alles zu zahlen
Im Frieden, im Kriege gantz willig und frölich:
Das schweren wir alle
Mit theurestem Schalle:
Friedrich, Friedrich!

Die Universität Greifswalde, damals eine schwedische Universität, ließ durch ihre Deputation nachstehendes Gedicht dem König überreichen:

Welt-gepriesner Friederich!
Pommerns Musen legen sich
Für Deinen Götter-Thron heut auch in Demuth nieder.
Lieb und Freude treibt den Geist,
Daß er seine Flammen weist,
Und streut auf solche Gluth den Weyrauch treuer Lieder.
Da Friedrichs Kinder frölich sind,
Wird Carols Helicon zugleich von Lust entzündt,
Denn Carol und Friedrich sind Väter der Weisen,
Die keine Beredsamkeit sattsam kann preisen.

Norden kennt kaum selber sich,
Denn so Carl als Friederich
Sind Nahmen, die die Welt stets bückend angehöret.
Doch war niemand der so stieg,
In der Tugend und im Sieg
Wie Carl und Friedrich steigt, die unsre Zeit verehret:
Sie setzen Kronen auf und ab,
Und ihr gerechtes Schwert bringt jeden Feind ins Grab:
Dabey doch die Musen nicht höher beglücket,
Als welche so Carol als Friedrich erquicket.

Wir bewunderten Dein Glück,
Und den schönen Freuden-Blick,
Der, Theurstes Franckfurt, Dir von Friedrichs Thron geschienen,
Wir gedachten gleich dabey,
Daß solch Glück auch unser sey,
Da Friedrichs Sonne gab dem Greiffenwald sein Grünen.
Der dritte Friedrich war bemüht
Und pflantzete den Wald, der nun durch Caroln blüht.
Es war uns ein Friedrich zum Vater erkohren,
Und Du wirst vom Friedrich heut wieder gebohren.

Sonst weiß die gelehrte Welt,
Die das Buch der Zeiten hält,
Wie sie den Namen Carl und Friedrich solle küssen:
Denn daß so viel Schulen stehen,
Wo man kan ins Tunckle sehn,
Hat Teutschland seinem Carl dem Grossen dancken müssen.
Und Friedrich ist nicht unbekandt
Dem, der den Studien sein Hertze zugewandt.
So werden die Künste nicht besser getrieben,
Als wenn sie ein Carol und Friedrich lieben.

Dis bezeuget heut die Pracht,
Drinnen Deine Freude lacht
Weil, Edles Franckfurt, Du Dein Jubelfest wilt feyern.
Friedrichs Gnade die Dich liebt,
Die sich Dir zu eigen giebt,
Läst heute Dein Gelück durch Freud und Lust verneuern.
Du ladest uns zugleich dazu,
Die wir von Carols Schutz geniessen güldne Ruh;
Weil Friedrich und Carol durch Tugend verbunden,
Wird eines Ergetzen vom andern empfunden.

So ein Wunsch was helffen kan,
Der von Hertzen wird gethan,
So sind nicht Worte gnug denselben auszutrücken.
Doch, dieweil nun gesehn,
Wie's den Musen pflegt zugehn
Wenn sie ein Friedrich und Carol wil beglücken;
So kommen wir beym Himmel ein,
Daß er so Dich als mich gesegnet lasse seyn;
Es müß uns kein Carol und Friedrich fehlen,
So werden wir ewige Jubel-Jahr zehlen.

Die „zu dem Lutherischen Ministerio allhie sämmtliche verordnete Prediger" besangen den König folgendermaßen:

Nimm, Grosser Friederich, Du Salomon auf Erden,
Nimm doch mit Gnad und Huld die Demuths-Palmen an,
Die Deinem hohen Ruhm von uns gestreuet werden,
Der wie der Blitz durch Luft und Nebel brechen kan,
Ein Strahl, den Deine Huld in unsre Brust gesencket,
Hat mit Aurorens Licht uns diesen Tag geschencket.

Wir bringen, Grosser Held, durch Deinen Glantz gerühret
Ein Opffer, dessen Glut die Wolcken übersteigt,
Davon der Himmel selbst die Balsam-Krafft verspüret,
Und Uns hinwiederum viel Anmuths-Sterne zeigt,
Die wie das feinste Gold umb Deine Crone schweben,
Und unserm Jubel-Fest die höchste Zierde geben.

Ein Aristaeus mag mit seinem Opffer prangen,
Aus dem ein Bienen-Schwarm mit vollem Fluge stieg;
Es komme Persien mit Weyrauch hergegangen,
Und schätze dieses Werck vor seinen gröβten Sieg.
Wenn es sein Ober-Haupt mit Opffern soll anbethen,
Wir kommen dennoch auch vor Deinen Thron getreten.

Wie, wenn die Käyserinn der aufgethürmten Wellen
In ihrer Mutter-Schooß zwar Purpur-Muscheln hegt,
Dennoch bey solchem Pracht der stoltzen Wasser-Quellen
Auch den geringen Sand und Schnecken-Werck verträgt,
So gönne, Grosser Fürst, daß unsre schlechte Linden
Umb Deine Cedern sich mit ihren Zweigen winden.

Du stellst, Groß-Mächtigster, zu unsern Jubel-Tagen
Dich, wie Germanicus, zum Triumphiren ein:
Der Nachruff setzet Dich auf seinen Ehren-Wagen,
Das Glücke wil hie selbst der Götter-Bote seyn,
Weil sich in Deinem Glantz viel Sonnen übergülden,
Die kein Parrhasius noch Zeuxes kan abbilden.

Verzeih, Durchlauchtigster, daß uns Dein Ruhm heist schweigen,
Und wie Mercurius in seine Ketten schleußt,
Daß wir aus heilger Furcht vor itzo nicht bezeugen,
Was Deiner Majestät die Schuld entrichten heißt.
Viel tausend haben schon von Deinem Ruhm geschrieben,
Drumb müssen wir anitzt das Schweigen nur belieben.

Indessen müsse Dir bei unserm Jubiliren
Ein stets-bekrönter Flor zu beyden Seiten gehn!
Der Himmel lasse Dich beglückte Zeiten spüren,
Uns aber vor Dein Heyl wie den Elias stehn!
Wie jener im Gebeth um Regen sich bemühte,
So beten wir auch stets umb Deines Stammes Blüthe!

Wir können auch nicht umhin, eines der merkwürdigsten Documente der Universität Frankfurt mitzutheilen, das Gedicht nämlich, durch welches (wie wir bereits oben erwähnten) der weltberühmte Dichter, Schriftsteller und Ritter Ulrich von Hutten die

Einweihung der Universität verherrlichte, auf welcher er um jene Zeit studirte. Der oft genannte Professor Beckmann theilt dasselbe in seinen Zusätzen zum Werke Jobst's mit, und zwar unter dem Titel: Udalricus Huttenus Phagigena Johannis Rhagii Aesticampiani Discipulus. Ad lectorem hujus libri.

Marchia tandigrado terra interjecta Bootae
Gargareum superat fertilitate solum.
Cujus in Autumno cum pinguibus incola botris
Poma sub aestate praemia messis habet
Vix sentit piceis Borealia frigora tedis.
Tempora foetura Veris abundat apum
Adde boum cultus hic quorum copia tanta est
Quanta sub Jonio fertur arena mari.
Sunt et equi celeres, natique ad pondus aselli.
Quaerit ad innumeras gramina pastor oves.
Ut tamen haec taceas laetam vagus Odera terram
Diluit, et varias piscibus auget opes
Quis non tam Tanais, nec abundat flavus Orontes,
Nec Phrigius Xanthus, Romuleusque Tibris.
Piscibus Eridanum vincit, celeremque Caistrum
Quique suis agitat fulva metalla vadis.
Multus ab Odricola defertur Carpio gente,
Et crassus Polipus, coeruleusque lupus.
Sunt quoque mutatae peregrino sidere merces,
Quas opulentus Arabs India sive dedit.
Egregias urbes atque altas possidet arces
Templaque coelicolas quae decuisse putes
Hic Joachim Princeps sceptri successor aviti
Tale sua ne non in regione foret:
Gymnasio solidas erexit ad astra columnas
Qua Francphordiacae cernitur urbis opus

Ingenuas artes dedit huc Sophicasque catervas
Hic sua qui doceant carmina Phoebus habet.
O bene: divitiis adduntur Pallados artes,
Haec bona sunt terrae diviciora suae.
Terra ferax frugum foecundas concipit artes,
Juncta est Panchaeis Cecropis ora locis.
Caetera quo melius noscas, hunc volve libellum
Lector: Ut et tellus nota sit illa tibi.
Haec te Marchiticas ducant monumenta per oras
Sic tibi qui latuit cognitus orbis erit.
Invenies illic quae te legisse juvabit
Dum non quam relegas leseris illa prius
Si tamen hoc quaedam fuerint errata libello
Parce, mora celeri condidit autor opus.

Zum Schluß der Beschreibung der Feier des zweihundertjährigen Jubelfestes der Universität Frankfurt wollen wir noch Einiges über die Construction der Ehrenpforte der Universität aus Jobst anführen:

„Das Corpus der Ehren-Pforte hat auff jeder Seite vier frey stehende Seulen an abgeschweiffeten Ecken, damit die Wand dazwischen biß fast auf die halbe Dicke der Seulen heraus rücken konte, und die daran claro-scuro gemahlte Sinnbilder desto besser präsentirete. Die capitäl bis bases der Seulen wurden verguldet, der Stamm aber braun-roth mit gelbichten Flecken und hellgrauen Adern marbriret, die Simße waren als weisser klein geäderter, die Wände als gelder Mormor gemahlet. Ueber diesen Cörper der Ehren-Pforte stunde eine Attique, so zwey fünffte Theil der Höhe des untern Stocks hielte. Dieser Cörper der Ehren-Pforte war beyderseits mit Flügeln an die Eckhäuser also angehänget, daß die frey stestehende Seulen ein risalit vor den Häusern heraus

formirten. Auff den Flügeln waren Altane mit Geländern von bronzirten traillen bordiret, daß also auff dieser Ehrenpforte konten drey besondere Chöre von Music gesetzet werden. Durch die Flügel waren zwey kleine Pforten, bey dem Königlichen Einzug und andern Processionen dem zulauffenden Volck eine Passage zu machen. Die Weite der Pforte ist 11, die Höhe 22, die Breite des gantzen Werckes 67, die Höhe ohne die Statuen 41, mit denselben 51.

Die Redende Verziehrung war auff die vier Facultäten, in welche die Professionen auff Universitäten eingetheilet werden, solcher gestalt gerichtet, daß sie dadurch gleichsam zu Vorbildern der Königlichen Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Klugheit und Gütigkeit constituiret würden, jede aber durch eine Statua und vier Devisen abgemahlet, unter denen allezeit eine den Preußischen Adler, die andere eine Königliche Stifftung, die dritte ein künstlich Instrument und die vierte das Feuer zum Cörper hatte. An der vordern facciata stunden zu oberst Ihro Königl. Majestät pourtrait in einem Tropheo, darunter der Neid und Betrug, nebst der fleischlichen Uppigkeit als gefangen, gefässelt lagen. Darunter folgete diese Inscription: Friderich dem I. König in Preußen, dem Weisesten, Gerechtesten und Löblichsten Fürsten zu Ehren, weil Seine Majestät, nach dem Sie Selbst die Hällische Universität gestifftet, und weiter in Dero Residentz zu Berlin eine Ritter-Academie, Societät der Wissenschaften und Künstler-Academie aufgerichtet, noch dieses zu den Wohlthaten gegen die Künste und Wissenschaften hinzugethan, daß sie der Universität zu Franckfurt, als sie ihren zweyhundersten Geburthstag begieng, mit Dero allergnädigsten Gegenwart erfreuet und solcher gestaldt nicht nur alle Fürsten vor Dero Zeit an Gütigkeit gegen die Studia übertroffen, sondern auch innskünfftige nicht mehr von andern über-

troffen werden können; haben diese Ehrenpforte auffrichten lassen die sämptliche Professores und Studirende.

An der Rechten Seite zu oberst stunde neben dem gemeldeten tropheo die Theologia abgebildet, als eine Frau, welche ein entsiegelt Buch und eine Sonne hielte, am Haupte mit einem Palmzweig geziehret war, und zu den Füßen ein geflügelt Kind und einen Adler stehend hatte. Die Unterschrift war eine Redens-Art aus Ovidii Metam. genommen:

Dat. Sacras. Numine Sortes.
Durch Gottes Rath bedacht,
Daß Gutes werd vollbracht,

Darunter folget an der attique das Königliche Observatiorum zu Berlin, mit dem Lemmate aus Virgilio:

Omnes dirigit huc sensus.
Stets auff des Himmels Licht
Bleibt Hertz und Sinn gericht.

Weiter herunter zwischen den Seulen in einem von lauter Adlern zusammen gesetzten Rahmen, ein Adler der in die Sonne schauet. Die Beyschrifft aus Prudent. Apoth:

Quae cernere nulli est licitum.
Er schöpfet Licht und Schein,
Wo andere geblendet sein.

Darunter war ein Gehäncke von Adlern, Schlangen, Büchern mit Siegeln, Perspectiven, Sonnenblumen und Loorbeer-Zweigen, welche an einem Krantz hängen, so folgende Devise in sich schliesset: eine Sonnen-Uhr mit einem Bey-Wort aus Prudent. Harmart:

Jussa ad Coelestina.
Zu halten stets geneigt
Den Weg den Ihm der Himmel zeigt.

Endlich wurde an der Seite über der kleinen Pforte ein Rauchfaß gemahlet, Lemma aus Silio Ital:

Longo celebratur in aevo.
Zu Ehrerbietigkeit
Ihm alles ist bereit.

Die Statua oben auf der Attique hielte eine Schrotwage, und war am Haupt mit Rosen und Dornen gekrönet, zu ihren Füßen stunde ein Geier, als das alte Hiroglyphicum Justitiae, und ein Luchs. Die Unterschrifft war eine aus Virgilio genommene Redens-Art:

Stat paci imponere morem.
Ist jederzeit beflissen,
Daß Fried und Recht sich küssen.

Unter selbiges folget das Königliche Apellations-Tribunal samt der Beischrifft aus Ovidii Met:

Legumque examina servat.
Nach der Gesetze Billigkeit.
Bedrängten Hülff zu thun bereit.

Weiter zwischen den Seulen in einem von Löwen versetzten Rahmen der Preußische Adler mit dem Krantz und Donner-Keyl, und dabei Ihro Königl. Maj. eigener Wahl-Spruch:

Suum cuique.
Nach jedes That
Straff oder Gnad.

Der Krantz darunter, an deme ein Tropheum von Degen, Römischen Fascibus, Waagen, Medusen-Köpfen ꝛc. hienge, enthielt in sich eine Boussoel, das bekandte den Schiffleuten und Landmessern höchst nützliche Instrument, wodurch sie alle Krümmen und Irrwege entdecken können, daher auch das Beywort war:

Anfractus detegit omnes.
Was krumm ist und versteckt,
Wird leicht von ihm entdeckt.

Endlich folgete über der kleinen Pforte an der linken Seite, ein Feuer auff einem Altar, und dabey aus Ovidio die Worte:

Nemo impune laeessit.
Wer meine Ruhe stöhrt,
Bleibt selten unversehrt.

Von da gehen wir die hintere faciata zu beschauen alda zu oberst über der Pforte vor einem Tropheo Ihro Königl. Hoheit des Cron-Prinzen pourtrait von der Pallas gehalten wird, worauff die darunter gesetztere Inscription mit abzielete, folgenden Inhalts:

Nachdeme also die Universität zu Franckfurth zwei hundert Jahr Chur-Fürstlich gewesen, wird sie nun mit neuer Einweihung warhafftig Königlich, massen nicht nur ein König dieselbe persönlich in das dritte Jahrhundert eingeführet und durch unaussprechliche Gnade widergebohren, sondern auch Seiner Majestät theurstes Pfand, der Erbe Dero Tugend, Ruhm und Macht, die Regierung derselben auff Sich genommen. Welche Glückseeligkeit die Professores und Studirende daselbst, zwar unter die Nachkommen mit Mund und Feder außzubreiten, niemahl ermüden werden, doch auch den gegenwärtigen nach ihrem Vermögen durch dieses Ehren-Denckmahl vor Augen zulegen sich beflissen."

Von der rechten Seite dieser faciata fande sich nach vorher schon beschriebener Ordnung, erstlich eine Statua mit einem Mercurius-Stab und Chymischen Ofen, zu den Füßen eine Taube und einen Drachen, die gewöhnliche hieroglyphica der Artzney-Kunst habende, gab aber auch zugleich ein Sinnbild der Königlichen Landes-Vätterlichen Vorsorge vor Dero getreue Unterthanen ab, mit dem aus Ovid. Metam. hergeleiteten Denck-Spruch:

[redacted]

[redacted]

Ihre Stelle [redacted] eines [redacted] Ma[redacted], de[redacted]

[redacted]

[redacted] Schein [redacted] von [redacted] Adler, [redacted] Ovidii Metam. [redacted]

[redacted]

[redacted] Mantiden, Mör[redacted] und Schlan[redacted] ausbreitete,

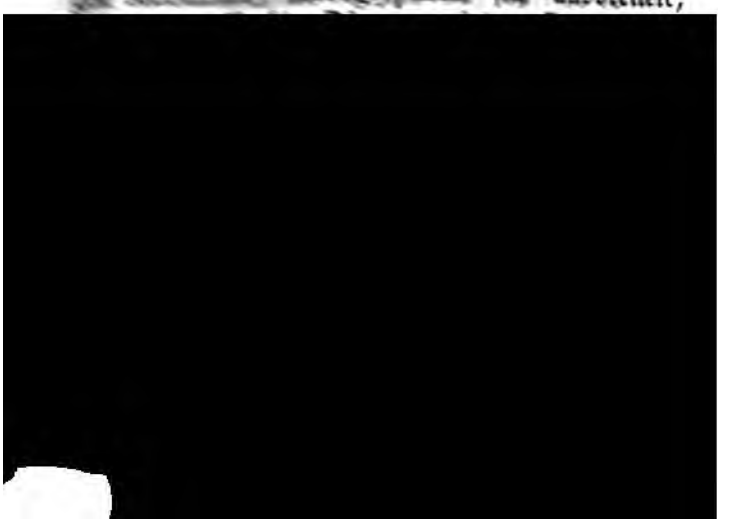

nigl. Majestät Welt-gepriesene Gütigkeit repräsentiret, und war die Statua als eine Frau mit sieben Brüsten und einem Epheu-Crantz umb das Haupt gebildet, zu Füßen lagen derselbn auff einer Seite ein Sphinx, auf der andern ein Frucht-Horn. Den Titul hatte Prudentii Phychomachia mit folgenden Worten an die Hand gegeben:

Texit Spectamine morum ornamenta animae.
Macht durch den Glantz von seinem Geist
Daß jedermann der Tugend sich befleußt.

Die Königl. Mahler-Akademie zu Berlin nahm darunter an der attique den letzten Raum ein, deren ein Spruch aus Lucano beygefüget war:

Stimulos dedit aemula virtus.
Reitzt durch die aemulation
Zu streben nach der Tugend Lohn.

Den Zwischen-Raum der Seulen nahm zu oberst in einem mit einem Sphingen bordirten Rahm eine Devise ein, darinnen ein Adler stund, und kleinere Vögel in seiner Gegenwart von seinem Raub speisen ließ. Aus Ovidii Metam. war dabey geschrieben:

Facid illud amorem.
Macht allen sich beliebt,
Weil Er mit Großmuth giebt.

Das Tropheum bestund aus Mathematischen Instrumenten, und führte in dem Krantz, an deme es hieng, eine Uhr mit dem Lemmate:

Merito quaeque notata sua.
Jede Stund der Zeit
Ist ein Zeug von Gütigkeit.

Zum Beschluß ward über der kleinen Pforte ein Feuer vorgestellet, darein der Wind bläset und aus Lucano beygeschrieben;

Crescit in adversit
In gleicher Freudigkeit.
Auch mitten in dem Leid,

Versprechen zu erinnern, als — er vom irdischen Schauplatze abtrat (16. November 1797).

Auf das Gratulations- und Devotionsschreiben der Universität Frankfurt an den Sohn und Nachfolger des vorigen Königs, an Friedrich Wilhelm III. (welcher 1797—1840 regierte), erhielt sie folgendes Cabinets-Rescript:

„Hochgelahrte, besonders liebe Getreue! Mit vielem Danke erkenne ich die guten Gesinnungen, so Ihr bei Gelegenheit meiner Thronbesteigung in Eurem Schreiben vom 24. dieses an den Tag legen wollen; und wie Ich Eure Bemühungen zur Ausbildung der studirenden Jugend und Verbreitung nützlicher Kenntnisse stets mit besonderem Wohlgefallen bemerken werde, so wird es mir auch angenehm sein, wenn ich Gelegenheit habe, die Huld und Gnade zu bethätigen womit ich bin Euer gnädiger König. Berlin, den 27. November 1797. Friedrich Wilhelm."

Die frohen Aussichten, welche sich der Universität Frankfurt in Folge dieses Rescripts des neuen Herrschers zu eröffnen schienen, wurden jedoch bald durch die Zeitereignisse verdunkelt. Wenige Jahre nachher wurde Preußen in den Strudel des Kampfes gegen Frankreich hineingerissen. Das Unglück Friedrich Wilhelms während des ersten Jahrzehents des neunzehnten Jahrhunderts ist weltbekannt, und bedarf hier erst nicht einer, wenn auch kurzen Uebersicht. Nur so viel muß erwähnt werden, daß der Friede zu Tilsit (1807) für Preußen einen Verlust an Ländern herbeiführte, mit welchem nicht nur der der Universität Halle verknüpft war, sondern auch in Folge der Versetzung der letztern in die Haupt- und Residenzstadt Berlin (1810) die Universität Frankfurt in der geringen Entfernung von dieser in jeder Hinsicht eben so unzweckmäßig schien, als das Fortbestehen der Universität Wittenberg (die überhaupt während

schaftlich mit dem Joachimsthalschen Gymnasium, überwiesen. Der König Friedrich I. hatte zwar bereits dieses Privilegium aufgehoben, aber Universität und Gymnasium durch eine jährliche Summe von 2000 Thalern entschädigt, welche sie seitdem von den Einkünften des Halberstädtischen Domainen-Amtes Crottorf bezogen (1704). Friedrich Wilhelm I. erließ eine Cabinets-Ordre, welcher gemäß nur das Gymnasium seine 1000 Thaler behielt, die Universität aber ihre 1000 Thaler verlor (1721). Dieselbe Cabinets-Ordre entzog der Universität die Quarta Canonicatuum in den niederen Stiftern zu Minden, ein jährliches Einkommen von 325 Thalern, das ihr ebenfalls vom großen Kurfürsten überwiesen worden, eben so wie die Quarta Canonicatuum in den niederen Stiftern zu Magdeburg (welche zwar ebenfalls Friedrich I. im oben erwähnten Jahre eingezogen, dafür aber der Universität 10,000 Thaler Entschädigung gezahlt hatte). Die Präpositur des Stifts Camin, von welcher, desgleichen in Folge einer Schenkungsakte des großen Kurfürsten vom Jahre 1684, die Universität jährlich 1000 Thaler erhielt, hatte sie schon Jahre 1719 verloren, indem Friedrich Wilhelm I. einen Befehl erließ, welchem gemäß diese Summe fernerhin nicht mehr der Universität, sondern der Ritter-Academie zu Berlin gezahlt werden sollte. Unter dem Vorwande, daß sie die Pflicht gehabt habe, den königlichen Reitstall zu Frankfurt, so wie die früher daselbst mit der Universität verbundene Ritter-Akademie zu unterhalten, wurde ihr überdies anbefohlen, dem königlichen Stallmeister jährlich einen Gehaltszuschuß von 200 Thalern zu zahlen, den der jedesmalige Stallmeister noch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts bezog! — Außer der Bierbrauerei auf dem Carthaus besaß die Universität auch das Privilegium der Branntweinbrenne-

[redacted] Jahre 1732 [redacted] Bierpfennig [redacted]

welche von der auf der Universität Halle so bedeutend übertroffen wurde! Obenein vergaß er, daß Frankfurt keine so herrliche Stiftung besaß, als Halle in seinem „Waisenhause"! —

Es war aber auch kein Wunder, daß die Universität den Regierungsantritt seines Sohnes und Nachfolgers, des Königs Friedrich II., des Großen (1740), mit doppelter Freude begrüßte, und ihm alsbald Vorstellungen über den während der Herrschaft seines Vaters erlittenen großen Verluste ihrer Einkünfte machte. Friedrich versprach ihr volle Entschädigung; aber die fortwährenden Kriege verhinderten ihn lange Zeit, Wort zu halten. Gleichwohl erstattete er sofort der Universität die Gelder, die sie seit alten Zeiten der Landschaft schuldig war und im Jahre 1739 hatte auszahlen müssen. Daß übrigens unter einem kriegerischen Könige, wie Friedrich der Große es war, auch Stadt und Universität Frankfurt von den Drangsalen des Krieges nicht verschont blieb, war ganz natürlich; indeß erstreckten sich dieselben für die Universität nur insofern, als sie zu der von den Feinden ihres Königs während des siebenjährigen Krieges ausgeschriebenen Contribution 7800 Thaler beisteuern mußte. Als später König Friedrich II. der Stadt Frankfurt bedeutende Entschädigungen für ihre Verluste ertheilte, erhielt auch die Universität ihren Antheil. Sonst erlitt die Universität durch die Besetzung der Stadt Frankfurt von den Russen unter dem Feldmarschall Soltikoff (1759) keinen Verlust. Der Professor Cauffe erhielt von ihr den Auftrag, den russischen Feldherrn um Schutz und Sicherheit zu bitten, bei welcher Gelegenheit man ihn an die gleichfalls preußische Universität Königsberg erinnerte, welcher seine Kaiserin Elisabeth ausdrücklich ihren Schutz versprochen hatte. Der Professor Cauffe erreichte seinen Zweck vollkommen. Die russischen Generale

schuldigen, sei es, um seine Unparteilichkeit und strenge Gerechtigkeit hervorzuheben — genug, noch am Huldigungstage (20. October 1786) schrieb der Minister von Reck an die Deputirten der Universität Frankfurt: „daß Niemanden an seinen Rechten wegen des Vorranges bei dieser Huldigung präjudicirt werden solle, und daß der Universität freistünde, ihre Behauptung gehörig auszuführen, und alsdann ihr Recht für die Folge ungekränkt bleiben solle." — Die Universität verschmerzte die Zurücksetzung, die sie erlitten, keineswegs; und als nachmals der Tag einer neuen Huldigung, der des Königs Friedrich Wilhelm III., im Jahre 1798, festgesetzt war, überreichte die Universität dem noch fungirenden Minister von Reck eine den erwähnten Vorrang betreffende Vorstellung (welcher zugleich Hausen's Schrift: Von Prälaten-Rechten und Rang der Universitäten in Deutschland überhaupt, und insonderheit der königlich preußischen, Frankfurt, Königsberg, Duisburg und Halle, beigefügt war). Der Minister forderte hierauf eine Erklärung von den Domcapiteln zu Brandenburg und Havelberg, von der altmärkischen Ritterschaft und der des Lebuser Kreises. Alle diese Corporationen aber widersetzten sich einer Ertheilung jenes Vorranges an die Universität und alle begehrten, wie zwölf Jahre vorher der Minister von Reck, daß die Universität ihren „Besitzstand" dieses Ranges aus den Huldigungs-Jahren 1713 und 1740 nachweisen sollte. Derselbe verwies sie auch jetzt auf den Rechtsweg. Hierauf überreichte die Universität dem [illegible] Friedrich Wilhelm III. eine Vorstellung, [illegible] sie bei der Behauptung ihrer Gerechtsame [illegible]; sie erhielt aber folgendes Cabinets-Rescript: [illegible]

„Seine Königliche [illegible] von Preußen ertheilen der Universität z[illegible] der Oder auf deren V[illegible]llung zum [illegible] Allerhöchstdieselben,

lich ein Ausländer war, für die Universität Frankfurt zu erhalten. Als er gleich nach dem Ende des siebenjährigen Krieges durch Frankfurt reiste und eine Unterredung mit dem Bürgermeister Ungnad hatte, erkundigte er sich bei diesem auch sehr theilnehmend nach dem Schicksale und dem Zustande der Universität, und als er hörte, daß diese besonders durch den Tod des Philosophen Baumgarten einen großen Verlust erlitten habe, sagte der König: „Man muß sorgen, daß dieser Verlust nicht schade!" — Sofort erhielt der Gelehrte Oberst Quintus Icilius Befehl, zwei berühmte Professoren zu berufen, deren einer, Daries von Jena, die erledigten Stellen in der juristischen und philosophischen, deren anderer Hartmann von Helmstädt, die erledigte Professur in der medicinischen Fakultät erhielt. Da aber die Einkünfte der Universität nicht hinreichten, um die Besoldungen der beiden neuen Professoren, resp. mit 1100 und 1000 Thalern, zu decken, so überwies der König der Universität, als Ergänzung zu dem Fehlenden, eine Summe aus der Kriegs- und Domainen-Kasse der kurmärkischen Kammer an. Nichts characterisirt wohl den großen Friedrich besser, als daß er sich über den Zustand der Universität vom — Bürgermeister Auskunft geben, und daß er gelehrte Professoren von seinem — Obersten berufen läßt! — Als Friedrichs II. im Jahr 1766 abermals in Frankfurt war, fragte er wieder genau nach dem Zustand der Universität, und zwar den — General von Düringshofen, der allerdings ein großer Freund der Wissenschaften war; auch bestätigte er die oben erwähnte Academie der Wissenschaften, und unterhielt sich eines Tages mit dem Präsidenten derselben, dem eben genannten Professor Daries, über das philosophische System des berühmten Cartesius, wie er denn selber kein Philosoph niedern Ranges war! — Friedrich verlangte

auch mit Strenge einen unabläſſigen Fleiß der Profeſſoren, und bei ſeinen radicalen Weltanſichten konnte man ſich nicht darüber wundern, daß er die Vorleſungen an keinem Tage des Jahres unterbrochen haben wollte! Freilich machte er hierbei auch keinen Unterſchied zwiſchen Feiertagen und Hof-Feiertagen, wie aus Nachſtehendem deutlich zu erſehen iſt. Der Erbprinz, ſein Neffe und Nachfolger, der nachmalige König Friedrich Wilhelm II., feierte ſeine Vermählung (1765), und dieſer zu Ehren hatte die Univerſität Frankfurt eine Feierlichkeit veranſtaltet, deren Programm, Schriften, Rede u. ſ. w. ſie dem König überſandte. Dieſer ſchrieb ihr folgende Antwort: „Der König dankt der treuen Univerſität zu Frankfurt für die ihm zugeſchickten Programma, Rede und Ode, ſo bei Gelegenheit der Vermählung des Prinzen von Preußen alldort gehalten worden; nur aber würde Er lieber ſehen, wenn ſtatt dergleichen Univerſitäts-Gebräuchen die Zeit vielmehr zum Nutzen der ſtudirenden Jugend angewendet würde. Neiße, den 28. Auguſt 1765. Friedrich.“ — Uebrigens nahm er, wie bereits geſagt, den lebhafteſten Antheil an dem Gedeihen der Univerſität, beſtätigte kurz vor ſeinem Tode noch manches Privilegium derſelben und ermahnte die Lehrer in den wohlmeinendſten und väterlichſten Ausdrücken zu Fleiß und Ordnung.

Die freie Denkart Friedrichs konnte, wie ſich von ſelbſt verſteht, auf den Geiſt der Univerſität Frankfurt nicht ohne Einwirkung bleiben; eben ſo, wie ſein Wiſſen ſelbſt beitrug, den wiſſenſchaftlichen Geiſt der Univerſität in hohem Grade zu cultiviren. Zu den Profeſſoren von Bedeutung unter ſeiner Regierung gehören die Theologen Jablonski, Stoſch, Schulze, Michaelis, Simonetti, Töllner, Löffler; die Juriſten Pesler, von Böhmer, Surland, von Steck, Madihn; die Mediciner Cartheuſer,

Hartmann, Meyer; die Philosophen Baumgarten und Daries; in der Mathematik und Naturlehre glänzten Herrmann, Polac, Mönnich, und in der Geschichtskunde von Steinwehr, der auch eine besondere historische Bibliothek gestiftet hat.

Kurz nach dem Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm II. (1786) suchte die Universität Frankfurt das nachzuholen, was sie zwanzig Jahre vorher versäumt hatte; sie machte dem neuen Regenten Vorstellungen wegen der großen Verluste an Einkünften, die sie seit der Regierung seines Großvaters zu beklagen hatte, — worauf der König folgende Antwort ertheilte: „Ich habe bereits aus eigener landesväterlicher Bewegung der Universität zu Frankfurt einen Zuschuß zu ihren Einkünften bewilligt. Dringendere Staatsbedürfnisse erlauben mir indeß nicht, den Fond der Universität auf den alten Fuß herzustellen, und die nach ihrer Vorstellung vom 28. October 1786 fehlende jährliche Revenue von 3725 Thalern vorjetzt zu ersetzen. Vielleicht wird es mit der Zeit geschehen können, und werde ich unterdessen mit Vergnügen die fortgesetzte Thätigkeit der sämmtlichen Lehrer in ihrem Berufe und deren wohlthätigen Einfluß auf das Ganze zu bemerken und zu schätzen wissen. Berlin, den 6. Januar 1786. Friedrich Wilhelm." — Der erwähnte Zuschuß betrug 1000 Thaler jährlich, und gewiß würde dieser König späterhin der Universität noch mehrere Dotationen gemacht haben, wenn nicht die Umwälzung des ganzen europäischen Staatenzustandes, und außerdem auch das Lebensende Friedrich Wilhelms II. eingetreten wäre. Die verhängnißvollen Jahre, welche dem Jahre 1789 folgten, sind bekannt, und dennoch traf die Universität bereits Anstalten, den König an sein

auch mit Strenge einen unabläſſigen Fleiß der Profeſſoren, und bei ſeinen radicalen Weltanſichten konnte man ſich nicht darüber wundern, daß er die Vorleſungen an keinem Tage des Jahres unterbrochen haben wollte! Freilich machte er hierbei auch keinen Unterſchied zwiſchen Feiertagen und Hof-Feiertagen, wie aus Nachſtehendem deutlich zu erſehen iſt. Der Erbprinz, ſein Neffe und Nachfolger, der nachmalige König Friedrich Wilhelm II., feierte ſeine Vermählung (1765), und dieſer zu Ehren hatte die Univerſität Frankfurt eine Feierlichkeit veranſtaltet, deren Programm, Schriften, Rede u. ſ. w. ſie dem König überſandte. Dieſer ſchrieb ihr folgende Antwort: „Der König dankt der treuen Univerſität zu Frankfurt für die ihm zugeſchickten Programma, Rede und Ode, ſo bei Gelegenheit der Vermählung des Prinzen von Preußen alldort gehalten worden; nur aber würde Er lieber ſehen, wenn ſtatt dergleichen Univerſitäts-Gebräuchen die Zeit vielmehr zum Nutzen der ſtudirenden Jugend angewendet würde. Neiße, den 28. Auguſt 1765. Friedrich.“ — Uebrigens nahm er, wie bereits geſagt, den lebhafteſten Antheil an dem Gedeihen der Univerſität, beſtätigte kurz vor ſeinem Tode noch manches Privilegium derſelben und ermahnte die Lehrer in den wohlmeinendſten und väterlichſten Ausdrücken zu Fleiß und Ordnung.

Die freie Denkart Friedrichs konnte, wie ſich von ſelbſt verſteht, auf den Geiſt der Univerſität Frankfurt nicht ohne Einwirkung bleiben; eben ſo, wie ſein Wiſſen ſelbſt beitrug, den wiſſenſchaftlichen Geiſt der Univerſität in hohem Grade zu cultiviren. Zu den Profeſſoren von Bedeutung unter ſeiner Regierung gehören die Theologen Jablonski, Stoſch, Schulze, Michaelis, Simonetti, Töllner, Löffler; die Juriſten Pesler, von Böhmer, Surland, von Steck, Madihn; die Mediciner Cartheuſer,

der letzten Jahre nur schwach besucht war) neben der wieder organisirten Universität Halle, nachdem beide Städte im Jahre 1815 unter preußische Herrschaft gekommen waren. Wir werden jedoch die letzten Schicksale der Universität Frankfurt erst mittheilen, nachdem wir noch Einiges über ihre merkwürdigen Privilegien, Einrichtungen, Einkünfte und dergleichen gesagt haben, worüber der mehrfach erwähnte Professor Hausen uns nicht uninteressante Notizen giebt. Ueber die „Gerechtsame" der Universität sagt er: „Die Universität Frankfurt wurde nach dem Muster der Universität Leipzig gestiftet. Diese hatte die Rechte der Universität Prag erhalten, welche wiederum mit denen der Universitäten Paris, Bologna, Siena und Padua übereinstimmten. Die bereits angeführten (von uns oben mitgetheilten) Freiheitsbriefe setzen diese Behauptung außer Zweifel. Nach diesen Rechten erhielt der Rector der Universität immer den Rang über die höhere Geistlichkeit, die Universität aber Prälaten-Rang, in Folge dessen sie den hohen Stiftern gleich geachtet wurde. Die Professoren erhielten daher in diesen Stiftern Canonicate, als: in Lebus, Havelberg und Brandenburg, so z. B. hatte (der oben oft erwähnte) Wimpina deren zwei, zu Havelberg und zu Brandenburg. Diese Canonicate machten (wie oben bereits angeführt) einen Theil der Einkünfte der Universität aus. Es ist daher der Prälaten-Rang die erste Gerechtsame der Universität. Selbige übte ihn beim Leichenbegängnisse des Kurfürsten Joachim des Zweiten aus (1571); bei dieser Gelegenheit wurde sie (die Deputation) den Stiftern Havelberg und Brandenburg gleich gestellt und (wie auch in dem betreffenden Rang-Ceremoniel festgestellt wurde) ging denselben vor. Denselben Vorrang behauptete die Universität beim Leichenbegängnisse des Kurfürsten Johann Georg (1598). Dagegen

widersetzte sich dieser Rangfolge die altmärkische Ritterschaft bei dem Leichenbegängnisse des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Aber die Universität wandte sich an dessen Nachfolger den Kurfürsten Friedrich den Dritten, der folgende klare Entscheidung gab:

„Wir erneuern Unserer Universität alle Privilegia, declariren auch dieselben dahin, daß sie unsern Stiftern Brandenburg und Havelberg, wie hiebevor geschehen, also auch ferner äquipariret solle und bleiben möge."

In Folge dessen behauptete also die Universität Frankfurt wie die Universitäten Königsberg und Duisburg beim Leichenbegängnisse des großen Kurfürsten am 10. September 1688 ihren frühern Rang, und die Deputirten dieser Universität zogen, in Begleitung von drei Marschällen, vor den Deputirten der Domcapitel Brandenburg und Havelberg einher. Dieselbe Stelle nahmen sie auch später, beim Leichenbegängnisse der Königin Sophie Charlotte, am 28. Juni 1705, und bei dem des Königs Friedrich des Ersten am 2. März 1713 ohne Widerspruch ein. Man hätte demnach von diesem Rechte der Universität bei Leichenbegängnissen königlicher Personen auch auf das gleiche Recht der Universität bei Huldigungs-Feierlichkeiten schließen können, wenn auch Friedrich der Erste das angeführte Reskript nicht erlassen hätte; gleichwohl wurde ihr dieses Recht bei Gelegenheit der Huldigungsfeier des Königs Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1786 auf indirecte Weise streitig gemacht. In der Verordnung nämlich, welche in Bezug auf diese Huldigungsfeier erlassen wurde, vermißte man in der aufgeführten Reihenfolge des Zuges u. s. w. die Universität Frankfurt, während die Domcapitel von Brandenburg und Havelberg richtig aufgeführt waren. Die in Berlin eingetroffenen Bevollmächtig-

ten der Universität, der oben erwähnte Professor Daries und der nachmalige Hofprediger in Berlin, Professor Michaelis, wandten sich deshalb an den Minister von Reck, welcher die sämmtlichen Huldigungs-Ceremonien leitete, und begehrten ihren alten Rang. Der Minister aber gab ihnen den Bescheid, daß der Universität dieser Vorrang nicht ertheilt werden könne, da der altmärkische Adel Widerspruch erhoben habe! Hierbei beruhigten sich die genannten Bevollmächtigten keinesweges; sie begaben sich vielmehr noch am Tage vor der Huldigung (19. October 1786) nach Charlottenburg zum König Friedrich Wilhelm II. Nachdem dieser sich mit den beiden Gelehrten sehr herablassend unterhalten hatte, entließ er sie freundlich und erließ sofort an den (im Jahre 1800 gestorbenen) Cabinets-Minister, Grafen von Finkenstein, den Befehl, „daß es in Ansehung der Universität Frankfurt wie sonst gehalten werden sollte". — Dieser Minister aber verwies die Bevollmächtigten dennoch wieder an den Minister von Reck, und dieser begehrte nun von ihnen den Beweis, daß die Universität Frankfurt bei den Huldigungsfeierlichkeiten des Jahres 1713 und 1740 (Thronbesteigung Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.) den von ihr jetzt in Anspruch genommenen Vorrang wirklich gehabt habe! Das war fein diplomatisch! Wie sollte dieser Punkt jetzt bewiesen werden können, zumal die Schriften, welche über jene Feierlichkeiten erschienen waren, so wie die Landesarchive, darüber nichts enthielten! Somit blieb den erwähnten Deputirten der Universität nichts übrig, als sich den Deputirten der Ritterschaft des Leser Kreises anzuschließen und, in ihrer Eigenschaft als Vertreter des ersten Kreis-Standes, wenigstens unmittelbar vor dem Landrathe auf dem Zuge nach dem Schlosse, wo die Huldigungs-Ceremonie stattfand, einher zu gehen. Sei es, um sich zu ent-

schuldigen, sei es, um seine Unparteilichkeit und strenge Gerechtigkeit hervorzuheben — genug, noch am Huldigungstage (20. October 1786) schrieb der Minister von Reck an die Deputirten der Universität Frankfurt: „daß Niemanden an seinen Rechten wegen des Vorranges bei dieser Huldigung präjudicirt werden solle, und daß der Universität freistünde, ihre Behauptung gehörig auszuführen, und alsdann ihr Recht für die Folge ungekränkt bleiben solle." — Die Universität verschmerzte die Zurücksetzung, die sie erlitten, keineswegs; und als nachmals der Tag einer neuen Huldigung, der des Königs Friedrich Wilhelm III., im Jahre 1798, festgesetzt war, überreichte die Universität dem noch fungirenden Minister von Reck eine den erwähnten Vorrang betreffende Vorstellung (welcher zugleich Hausen's Schrift: Von Prälaten-Rechten und Rang der Universitäten in Deutschland überhaupt, und insonderheit der königlich preußischen, Frankfurt, Königsberg, Duisburg und Halle, beigefügt war). Der Minister forderte hierauf eine Erklärung von den Domcapiteln zu Brandenburg und Havelberg, von der altmärkischen Ritterschaft und der des Lebuser Kreises. Alle diese Corporationen aber widersetzten sich einer Ertheilung jenes Vorranges an die Universität und alle begehrten, wie zwölf Jahre vorher der Minister von Reck, daß die Universität ihren „Besitzstand" dieses Ranges aus den Huldigungs-Jahren 1713 und 1740 nachweisen sollte. Derselbe verwies sie auch jetzt auf den Rechtsweg. Hierauf überreichte die Universität dem König Friedrich Wilhelm III. eine Vorstellung, in welcher sie bei der Behauptung ihrer Gerechtsame stehen blieb; sie erhielt aber folgendes Cabinets-Rescript als Antwort:

„Seine Königliche Majestät von Preußen ertheilen der Universität zu Frankfurt an der Oder auf deren Vorstellung zum Bescheid, daß Allerhöchstdieselben,

weil sie einmal nicht mehr im Besitze des Vortritts vor der Ritterschaft bei der Huldigungsfeierlichkeit sei, ihr Recht dazu aber, ohne den Gegentheil zu hören, nicht beurtheilt werden könne, Sich nicht veranlaßt finden, hierin etwas gegen das zu verfügen, was bei der vorigen Huldigung beobachtet worden, besonders da besagte Universität es sich selbst beizumessen hat, daß sie eine so lange Zeit vorbeistreichen lassen, ohne ihr vermeintliches Recht im Processe auszuführen. Inzwischen bleibe ihr das Letztere auch noch jetzt unbenommen. — Charlottenburg, den 4. Juli 1798.

Friedrich Wilhelm."

Somit mußten die Bevollmächtigten der Universität Frankfurt auch bei der Huldigung dieses Königs den Domcapiteln u. s. w. den Vorrang lassen, und wieder, wie bei der Huldigung Friedrich Wilhelms II., den Bevollmächtigten der Ritterschaft des Lebuser Kreises sich anreihen. — Man könnte es sonderbar finden, daß diese Angelegenheit, die eines eiteln Ranges, die gelehrten Männer in Frankfurt so sehr beschäftigte und zu so vielen Schritten veranlaßte; aber nicht mit Unrecht sagt der erwähnte Hausen bei dieser Gelegenheit, seine Collegen gewissermaßen entschuldigend: „So wenig Gelehrte nach Rang und Titel streben werden, vielmehr diesen äußerlichen Pomp verachten, so können sie doch nach ihrer Pflicht, einer moralischen Person, keine Gerechtsame vergeben, zumal wenn sie mit anderen Rechten in Verbindung steht." —

Hausen gab sich auch Mühe zu erforschen, ob die Universität in alten Zeiten auf den Landtagen der Kurmark durch Abgeordnete vertreten war, und das Stimmrecht ausgeübt habe. Er that dies vorzugsweise deshalb, weil, wie es scheint, man aus der in den Landtags-Abschieden fehlenden Bemerkung über die Anwesenheit der Universitäts-Deputirten auch auf

das Recht der Universität, und in Folge dessen sogar auch auf ihr Prälaten-Recht Schlüsse machen wollte. In dem Landtags-Abschiede vom Jahr 1572 ist nur scheinbar eine Andeutung über die Abgeordneten der Universität; „wenn aber — sagt der erwähnte Professor der Geschichte — die Universität auf Landtägen nicht erschienen ist, so kann aus dieser Abwesenheit noch nicht gefolgert werden, daß sie keinen Prälaten-Rang auf Huldigungs- und andern feierlichen Versammlungen behaupten könne. Dieses hat der gelehrte Professor Robert in seiner vor einigen Jahren herausgegebenen Schrift: De Jure Praelaturae Academiis Germaniae inprimis Marburgense competente, hinreichend erwiesen." — Der letzte allgemeine Landtag der Chur und Neu-Mark versammelte sich im Jahre 1653; jetzt organisirten sich die Kreistage und nicht lange nachher findet man in den Protokoll-Büchern des Lebuser-Kreises, vom Jahre 1664, daß die Universität Frankfurt in der Versammlung Sitz und Stimme hatte. So viel steht aber fest, daß die Universität wegen ihrer Güter in der Mittelmark am 11. Oktober 1665, als Kreis-Stand, auf der Versammlung der Kreis-Stände im Dorfe Dolgelin erschien und zwar in der Person ihrer Deputirten, der Professoren Rhetius (der nachmalige Staats und Justiz-Minister von Rhetz) und Lindholz, so wie des Syndicus Mengerin; — ja in neuerer Zeit hat die Universität sogar beim Unterschreiben der Protokolle der Kreis-Versammlungen den Vorrang erhalten, während in den früheren Jahren hierbei gar kein Rangesunterschied beobachtet wurde! — Uebrigens hatte die Universität von je her keine bestimmte Norm hinsichtlich ihres Rechts, auf den Kreistagen zu erscheinen, beobachtet, und manchmal in der That keine Deputirte abgesandt. In den Jahren 1743 — 1764 also während des langen Zeitraums von einundzwan-

zig Jahren, hat sie es aber gänzlich unterlassen, den Kreistag zu beschicken; gewiß nur zu ihrem Nachtheil, da theils auf demselben Dinge verhandelt wurden, welche der Universität in ihrer Eigenschaft als Besitzerin von liegenden Gründen nicht gleichgültig sein konnten, theils sie dadurch zugleich ihres Stimmrechts hinsichtlich der Wahl eines Landraths, Marsch-Commissarius, Kreis-Physicus, und noch mehrerer anderer bestallten Personen, namentlich aller „Unterbedienten" verlustig ging! — Im Jahre 1673 ertheilte der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große der Universität die Gerechtsame, daß sie nur bei dem sogenannten geheimen Justizrathe, einer Behörde die später mit dem Kammergericht vereinigt wurde verklagt werden konnte. Im Jahre 1675 ertheilte er der Universität eine andere Gerechtsame, welcher gemäß der jedesmalige Rector derselben, wegen Schulden oder rückständiger Steuern, die von der Universität bezahlt werden sollten, in seinem Hause niemals mit Execution belegt, diese vielmehr in allen solchen Fällen nur auf den (oben erwähnten) der Universität gehörigen Dörfern vollzogen werden sollte. Aber nicht nur diese, sondern auch alle anderen Arten von Executionen, welche damals von den sogenannten Landreutern ausgeführt wurden, durften, einer besondern Gerechtsame desselben Kurfürsten gemäß, an keinem Mitgliede der Universität vollstredt werden! Das betreffende Decret (Cölln den 30. Juli 1652) lautet: „Es können die Herren Geheimen Räthe für dißmal nicht befinden, das N. etwas begangen, darüber ihm mit fug eine Geldstraffe möge zuerkannt werden. Es sollen aber in dergleichen und andern Fällen hinführo die Executiones contra membra Universitatis nicht dem Landreuter, sondern dem Rectori und Officio Academico anbefohlen werden. Ferner (Vom 25. März 1656): „daß dem Rector per rescriptum

befohlen werden soll, die Außantwortung der Zedel, so den Executoribus herausgegeben werden müssen, der Professoren, ihrer Wittwen und unmündigen Kinder zuverschonen und ihrethalben den Executoribus nicht in Händen zugeben, sintemahl doch noch wol Mittel vorhanden, derselben Contingent per Leniora Remedia zu exigiren." — Ferner (vom 2. November 1677): „Es sollen auch der Professorum Häuser von denen Executionibus verschonet werden, und die Executiones allezeit an dem Orte, davon die Execution gefallen soll, geschehen." — —

Nicht minder wichtig für die Universität war die Gerechsame, wöchentliche Freimärkte auszuschreiben, welches die Universität schon im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens that, und seitdem zu manchen Zeiten wiederholt hat, z. B. in den Jahren 1528, 1540, 1591, 1623, 1655 und 1706. Das war also eine der ältesten Gerechtsamen der Universität und wir halten es nicht für überflüssig, den Urtext einer solchen Ausschreibung und zwar die eines „Fleisch-Markts" (dessen wir übrigens oben bei Gelegenheit der Vorbereitungen zum Jubelfeste des Jahres 1706 Erwähnung gethan haben) mitzutheilen: „Wir Pro-Rector, Magistri und Doctores; Professores der Königlichen Preussischen Universität zu Franckfurt an der Oder, fügen einen jeden nächst Darbiehtung Unseres freundlichen Grusses und Diensten, hiermit zuwissen: daß bey jetzo eintretendem Jubel-Fest der Universität, Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, nebst Dero Durchlauchtigsten Crohn-Printzen Königliche Hoheit, Herren Marckgraffen Hoheiten und gantzen Königlichen Hofstaat beyzuwohnen allergnädigst entschlossen, man auch sonsten eine nicht geringe Anzahl der Fremden allhier gewährtig ist, und daher sich gebühren wil Sorge zutragen, daß umb dieselbe desto besser zu accomodiren, an Victualien kein Man-

gel sich ereugnen möge, man der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, Krafft alten hergebrachten Rechtens und Privilegien dieser Universität, einen öffentlichen Fleisch-Markt auszuschreiben; Thun auch solches hiermit und fügen einem ieden in- und ausser Landes, bevorab aber denen benachbarten Städten, Flecken und Dörffern mit diesen offenen Anschlag kund, daß von nächst-kommenden Donnerstag, den 22. April dieses Jahres an, biß und mit folgenden Donnerstag den 29. April einem jeden freistehen solle, allerhand rein geschlachtetes Fleisch (deshalb dann ein ieder mit einem beglaubten Zeugniß seiner Obrigkeit allemahl wird einzukommen wissen) bey uns allhier zu Franckfurt auf dem gewöhnlichen Marckt-Ohrt nächst Erlegung der an diesem Ohrt gewöhnlichen Accise, einführen, feil haben und umb einen billigen Preiß verkaufen, oder sich sonsten desselben, wie es am bequemsten geschehen mag, ungehindert und ungefährdet gebrauchen solle und möge: Denen Wir auch allen gehörigen Schutz und Beistand hiermit versprechen. Uhrkundlich, haben Wir dieses mit Unserm der Universität grösserem Insiegel bestärcket. So gegeben zu Franckfurt an der Oder den 17. Aprilis des 1706ten Jahres." — Wie die Verordnungen des Kurfürsten Joachim II. vom Jahre 1557, Johann Georg, vom vom Jahre 1571 und Johann Sigismund, vom Jahre 1617, festsetzten, durfte außerdem der Magistrat der Stadt Frankfurt eine etwa nothwendig gewordene Erhöhung des Fleisch-, eben so aber auch des Bier- und Brod-Preises, nur mit Einwilligung der Universität einführen; desgleichen die Zustimmung derselben zu allen, diese Gegenstände betreffende Verordnung erhalten, sogar zu den Holz-Verordnungen. Hatte der Magistrat, in Folge einer Bestimmung des Feindes eine Contribution auszuschreiben gehabt, so hatte die Universität die Gerechtsame, an den Berathschlagungen darüber Theil zu nehmen, — eine

Gerechtsame, welche sie noch während des siebenjährigen Krieges ausgeübt hat.

Die hohe oder peinliche Gerichtbarkeit betreffend — so sagt Hausen — sie ist eine Gerechtsame, die von den ältesten Zeiten her der Universität zuständig gewesen, auch, so lange selbige in den Bischofen von Lebus ihre eigenen Kanzler hatte, von diesen ausgeübt worden. Nachdem aber an die Stelle des Bischofs der Landesregent getreten ist, (siehe oben), wird die der Universität zukommende, peinliche Gerichtbarkeit gleich der bürgerlichen, von den Academischen Gerichten verwaltet; jedoch in eben der Unterordnung unter die Criminal-Gewalt der regierenden Macht des Staates, unter welche die Patrimonial-Gerichtbarkeiten überhaupt gesetzt sind. Ihrer bürgerlichen Gerichtsbarkeit sind alle Professoren (mit gewissen Einschränkungen, derer noch erwähnt werden wird), deren Familien, alle übrigen Lehrer und Lernende, so wie gelehrte Geschäftmänner, welche an hiesigem Orte studirt haben, geblieben sind, und ihren Gerichtsstand nie verändert haben, unterworfen. Ferner die Officianten der Universität, als: der Syndicus, der Secretair, der Rendant und die Unterbedienten derselben; sie sämmtlich mit ihren Familien erkennen die richterliche Gewalt der Universität an. Desgleichen gehören zur Gerichtbarkeit die letztern: die Sprach-Exercitien-Meister, die Künstler; ferner die Buchhändler und die Buchdrucker nebst ihren Lehrlingen, so wie die Frankfurter jüdische Buchdruckerei. Nach vielen und weitläufigen Streitigkeiten mit dem Magistrat von Frankfurt ist die Universität, vermöge eines Vertrages vom Jahre 1707 berechtigt, von jeder Profession und Kunst, Einem das Meister-Recht als Frei-Meister zu ertheilen, der dann willkürlich Gesellen halten, jedoch keine Lehrlinge annehmen kann. In diesen „Compakten mit dem Magistrat" wurde noch

festgesetzt, daß die Universität auch die Gerichtsbarkeit über die männlichen Dienstboten der Professoren und Studenten, sobald sie sich haben einschreiben lassen, ausüben sollte (welches Recht aber wie es scheint ihr schon mehr als ein Jahrhundert vorher ertheilt war, oder doch von ihr ausgeübt wurde). — In ihren Dorfschaften und Verwerken besitzt die Universität hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Die öffentlichen Häuser derselben sind sowohl von persönlicher Einquartierung, selbst bei den stärksten Durchmärschen, als auch von dem Service, der bekanntlich an die Stelle der Einquartierung tritt, befreit.

Bis zur Regierung des Kurfürsten Friedrich III. hatte, im Falle, daß eine Professur des Rechts erledigt worden war, die Universität das Recht dem Landesherrn drei Candidaten vorzuschlagen, aus welchen derselbe einen wählte; in der letzten Zeit des Bestehens der Universität hatte sie nur noch das Recht, folgende Universitäts-Beamte zu wählen: den Bibliothekar, den Syndicus, den Secretair, den Quästor, den Justitiarius auf ihren Gütern in der Altmark, ihren Agenten in Berlin und den Sprach-, Tanz- und Fecht-Meister; — bei allen diesen Wahlen indeß war die Gültigkeit erst noch von der Bestätigung des Königs abhängig, wogegen sie ihre Unterbedienten, wie Pedelle u. dergl. uneingeschränkt wählen durfte. — Durch die der Universität gehörige (oben erwähnte) Präpositur des Stifts Stendal fiel ihr zugleich auch das Patronat über das Pastorat, Archidiaconat, Diaconat und die niederen Kirchenbedienten in Stendal zu, wie sie auch dieses Patronat-Recht auf allen ihr gehörigen Dörfern in der Alt- und Mittel-Mark ausübte; über verschiedene Bauernhöfe in ihren und andern Dörfern besaß die Universität sogar die Lehnsherrschaft. Das Getreide von allen ihren Gütern durfte die Universität zollfrei verschiffen; auch auf dem

Gerechtsame, ihren ausländischen Wein steuerfrei einzuführen nahm, befahl auch, daß die Professoren die erwähnten drei Eimer seiner Weine von jetzt an veracciſen sollten. Das war der Universität aber denn doch zu arg; sie hielt deshalb eine Conferenz, und in Folge des Beschlusses derselben machte der oftgenannte Professor Hausen, damals (1780) Rector der Universität, dem Könige Vorstellungen über den Verlust ihrer Gerechtsame; aber er antwortete in folgenden Cabinets-Rescripte:

„Seine Königliche Majestät von Preußen, u. s. w. Unser allergnädigster Herr, finden nicht, daß die Professores der Universität zu Frankfurt an der Oder, die fremden Weine so unumgänglich nothwendig haben, und tragen daher Bedenken, ihrem Gesuch vom 15. zu willfahren, und ihnen die erbetene Accise-Freiheit auf drei Eimer derer selben, gegen Dero neue Accise-Einrichtungen, wieder beizulegen. Potsdam, den 29. Junii 1780. Friedrich."

Aber die Universität konnte sich hinsichtlich der Steuer, den ihre Mitglieder die Professoren, für fremde Weine zahlen sollten, durchaus nicht beruhigen, und noch mehr erbittert wurden die gelehrten Herren als der König im Jahre 1782 die Geistlichkeit wieder in ihre Gerechtsame einsetzte von der Universität aber keine Notiz nahm! Jetzt wurden die obersten Behörden von Neuem mit Vorstellungen heimgesucht, und zwar so lange, bis es wirklich zu allerlei Unterhandlungen kam, welche endlich im Jahre 1785 damit endigten, daß die Universität Frankfurt von der „General-Accise- und Zoll-Verwaltung" der Geistlichkeit gleichgestellt wurde. Da aber im Jahre 1787 der Accise-Tarif abermals erhöht wurde, so begannen die Beschwerden der Universität von Neuem, bis endlich, nach abermaligen langen Verhandlungen von der letztgenannten Ober-Steuerbehörde die Accise-Freiheit

der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, im Jahre 1792, folgendermaßen festgesetzt wurde: „Jeder ordentliche und außerordentliche Professor, wenn letzterer Vorlesungen hält, genießt überhaupt: Vierunddreißig Thaler, sechs Groschen, neun Pfennige jährliche Vergütigung der Accise." — Ein Edikt des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 25. Januar 1799 bestätigte übrigens die Accise-Freiheit und die jährliche Vergütigung der Professoren, bestimmte aber, daß diese Gerechtsame mit dem Abgange oder Absterben der damals lebenden Professoren erlöschen sollte. — Eben so wie die Universität als solche, waren auch die Häuser der Professoren, sowohl von jeder Einquartierung, so wie von der Service-Abgaben befreit; nur diejenigen Professoren, welche während der Messe Gewölbe vermiethen, oder den Fremden Speise verabreichten, mußten einen kleinen Service zahlen. Ferner hatten die ordentlichen Professoren das Recht der Censur-Freiheit für alle ihre Schriften, welche in Frankfurt gedruckt wurden, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Zuständen und Verhältnissen des Preußischen Staates gegenüber einem fremden Staate handelten; — die außerordentlichen Professoren dagegen mußten alle ihre Schriften der Censur des Dechanten unterbreiten. Es ist bereits erwähnt, daß die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Professoren, erstere so lange sie sich nicht wieder vermählen, sowohl hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, als hinsichtlich der Einquartierung und Accise, die Gerechtsame ihres verstorbenen Mannes und Vaters genießen. Die Accise betreffend, so blieb die Freiheit derselben nur bis zum Jahre 1718 für die Wittwen der Professoren. Friedrich Wilhelm I. bestimmte sodann, daß sie den Wittwen der Prediger gleichgestellt werden sollten, welche nur ein Jahr nach Tode ihres Mannes völlige Accise-Freiheit genossen,

dann aber theils Accise zahlen, theils einige Vorzüge erhalten sollten. Während des ersten Wittwenjahres, des sogenannten Gnadenjahres, genossen die Wittwen und Kinder der ordentlichen Professoren die vollständige Besoldung und alle Universitäts-Emolumente (die außerordentliche Professoren konnten keine Emolumente hinterlassen, da sie selbst keine bezogen), auch die von Promotionen und Nostrificationen, aber nur in der theologischen und philosophischen Fakultät. Wie noch heutigen Tages, so wurden schon damals die außerordentlichen Professoren den ordentlichen bei Weitem nachgesetzt, und dieser Nachtheil ging natürlich auch auf die hinterlassene Familien derselben über. Die meisten der vielen Stiftungen der Universität Frankfurt zu Gunsten der hinterlassenenen Wittwen erleichterte nur das Schicksal der Wittwen ordentlicher Professoren. Die bedeutendste hierher gehörige Stiftung war die des im Jahre 1784 verstorbenen Professnrs der Rechte, von Hackemann, dessen Stifftung aus, bei Quedlinburg belegenen Ländereien bestand, welche damals einen Werth von 7250 Thalern Geld hatten!

Ueberhaupt war die Universität Frankfurt eine der am reichsten ausgestatteten Universitäten Deutschlands, wiewohl sie am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bereits sehr viele ihrer Einkünfte nach und nach verloren hatte. Einige ihrer Verluste haben wir oben bereits angegeben, andere dürfen wir bei Gelegenheit der Uebersicht ihrer Gerechtsamen und Einkünfte nicht übergehen. Das „Königliche Haus" in der Junker-Gasse hatte in alten Zeiten einem Joachim von Schrapsdorf gehört, von welchem es der Kurfürst Joachim Friedrich kaufte, und welches dann dessen Sohn, der Kurfürst Johann Sigismund erbte (1608), der es auch gemäß einer Schenkungs-Urkunde (vom 28. Januar 1615) „für sich und seine

Nachfolger" der Universität übergab, und zwar unter folgender Bestimmung: „Einer der Professoren, vorzüglich der Professor der Geschichte, soll in diesem Hause eine freie Wohnung haben; in den übrigen Zimmern aber die Zusammenkünfte der Professoren (der Concilien) gehalten werden. Wofern junge Markgrafen auf hiesiger Universität studiren würden, so muß ihnen das ganze Haus während ihres hiesigen Aufenthaltes eingeräumt werden." — Dagegen hatten sich die Professoren „für sich und ihre Nachfolger" verpflichten müssen, das Gebäude in gehörigem baulichen Zustande zu erhalten. Durch den dreißigjährigen Krieg waren aber (wie wir auch oben schon erwähnt haben) die Einkünfte der Universität bedeutend verringert worden, so daß man an die Reparatur derselben gar nicht denken konnte; dadurch kam es aber daß es bereits im Jahre 1640 ganz verödet stand, und in diesem Zustande auch bis zum Jahre 1681 blieb. Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große nahm nun das Haus, da die Universität die gestellten Bedingung nicht erfüllt hatte, zurück, überließ es dann dem Magistrat von Frankfurt (1683), unter der Bedingung, es wieder aufzubauen, und wurde es von demselben später der General-Accise und Zoll-Verwaltung verkauft. — Es blieben der Universität aber bis zuletzt folgende Einkünfte, die Hausen aufzählt: 1) das Kloster Carthaus, nebst allen dazu gehörigen Dörfern u. s. w. und Gerechtigkeiten (von welchen letzteren aber, wie erwähnt, viele verloren gingen), nach der schon angeführten Schenkungs-Acte Kurfürsten Joachim II. vom Jahre 1540. Dieses (am Ende der Gubener Vorstadt gelegene) Kloster war vom Frankfurter Magistrate und der Bürgerschaft gestiftet und erbaut und vom Bischof von Lebus, Johann III., am 12. August 1396 bestätigt worden. Dieser Bischof machte drei Tage nachher, zum Besten

dieser Erbauung, einen Ablaßbrief bekannt; die Bürgerschaft aber bewilligte aber dem Kloster ein jährliches Geschenk von sechszig Schock Groschen zum ewigen Zins oder dafür Güter zu kaufen, welche Schenkung der Kurfürst von Brandenburg, damals Jobst von Mähren, bestätigte (1397). Die Stiftung vergrößerte sich bald ungemein; wozu das schöne Bier und der gute Branntwein, die auf dem Carthaus gebraut wurden, nicht wenig beitrug (das Carthäuser Bier ist bekanntlich noch heutigen Tages weit und breit bekannt und gesucht). So sahen sich die Carthäuser Mönche bald in den Stand gesetzt, viele Güter anzukaufen: das Dorf Jacobsdorf, das Dorf Briesen, das Dorf Arensdorf, das Dorf Döberin, das Dorf Nieder-Jesar, das Dorf Wrietzig und das Dorf Hasenfelde. Bei Gelegenheit des Ankaufs von Arensdorf ist noch Folgendes zu bemerken. Dieses Dorf, welches die Carthäuser-Mönche im Jahre 1424, wie so viele andere Dörfer und Ländereien, von Otto von Loßow kauften, war, wie sämmtliche Güter in den Marken, ein „wahres Mannslehn mit der Mitbelehnung"; als demnach der Kurfürst Friedrich I. um seine Bestätigung des Verkaufs ersucht wurde, und die Herren Mönche, nach damaliger Weise, ein „Um-Gottes-willen" hineingeflochten hatten, gewährte der Kurfürst ihr Begehr, indem er noch hinzufügte: „daß, weil die Carthäuser solches um Gottes Willen bäten, Er, der alle seine Länder auch von Gottes Gnaden hätte, es ihnen nicht abschlagen könne!" — —

Nachdem die Reformation Luther's auch in die Mark Brandenburg eingedrungen war, gingen die Mönche größtentheils nach allen Weltgegenden davon, worauf die Landstände dem Kurfürsten Joachim II. riethen, das Kloster Carthaus der Universität Frankfurt zu schenken. Dies geschah denn auch, und zwar

Jus hospitalitatis oder hospitii, auch Herbergariae, folgendermaßen: „Es bestand dieses Recht im freien Aufenthalte und Zehrung in Bißthümern und geistlichen Stiftern. Die deutschen Kaiser und Könige übten dasselbe zuerst aus, und der Ursprung rührt unstreitig von den Römerzügen her. In folgenden Zeiten übten es auch die deutschen Fürsten aus, wenn sie entweder selbst in ein deutsches Stift kamen, oder ihre Staatsbeamten dahin sandten, und zwar vermöge der hohen Gerichtsbarkeit und Landeshoheit, oder nach Verjährung und Verträgen. Ein ähnliches Ablager-Recht hatten daher die Markgrafen von Brandenburg in diesem Stifte. Der Nachfolger Joachim's, Kurfürst Johann Georg, bestätigte der Universität im Jahre 1573 diese wichtige Schenkung, ja er fügte derselben noch die Dechanei, mit allen ihren Gebäuden, Gärten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, hinzu, und entsagte auch dem Jus hospitalitatis gegen eine jährliche Abgabe von zehn Wispeln Hafer. Der Ertrag an Geld, Dienstgeld, Erbzins, Silberzins, Fleischzehent, Bischofszehent, Canones, Urbeden, Getreide ꝛc, den die Universität von allen ihren Stiftern, Gütern, Dörfern, Lehnen u. dgl. bezog, wobei der Einnahmen für die Verpachtungen der Fischereien, Wasser- und Feldjagden und Weinberge noch nicht einmal erwähnt worden ist, war demnach kein geringer. Außerdem aber zahlten vierunddreißig Städte aus den verschiedenen Marken des Kurfürstenthums Brandenburg (mit Ausnahme der Neumark) einen jährlichen Beitrag zur Erhaltung der Universität Frankfurt!!

König Friedrich-Wilhelm II. berücksichtigte dagegen die bis zur Zeit seines Regierungs-Antrittes der Universität Frankfurt verloren gegangenen Einkünfte und bestimmte ihr seit dem Jahre 1787 einen jährlichen Zuschuß von 1000 Thalern, welcher aus der Breslauer General-Schul-Administrations-Kasse

erhielt die letztere durch eine feierliche Schenkungs-Urkunde, vom Kurfürsten „das Kloster Carthaus, die Dörfer desselben, Waldungen, Pertinenzstücke und alle Gerechtigkeiten in der Art, wie selbige Prior und Mönche besessen und ausgeübt, in seinem und aller seiner Nachfolger Namen" (1540). — Die noch zurückgebliebenen Mönche erhielten eine lebenslängliche Pension. Der erste Prior des Klosters war Johann von Indagine, der letzte Peter Golitz. — Derselbe Kurfürst überwies der Universität auch einige Präbenden des Stifts des Heiligen Nicolaus zu Stendal, welches bereits im Jahre 1180 gestiftet war und nach und nach in der Altmark acht Dörfer erworben hatte! — Außer der Lehnsherrschaft in einigen adligen Dörfern der Altmark hatte die Universität über mehrere Bauernhöfe in Nahrstädt, Gohre, Scherinkow, Bellingen, Groß-Schwechten, Groß-Ballerstädt und Dalen diese Gerechtigkeit; sie bezog daher von den betreffenden Landleuten ein jährliches Zins an Geld oder Getreide. — Desgleichen verfügte der genannte Kurfürst Joachim II. nach Einführung der Reformation die Domstifts-Angelegenheit genau zu untersuchen, und da es sich fand, daß einige Domherren-Stellen erledigt waren, so überwies er sofort die Einkünfte derselben der Universität. Dies geschah ebenfalls im Jahre 1540. Indessen schloß die Universität im Jahre 1551 mit dem Stifte hierüber einen andern Vertrag, welchem gemäß sowohl die anwesenden, wie die abwesenden Domherren ihre früheren Einkünfte lebenslänglich beziehen, [illegible] Absterben sämmtlicher Domherren aber all[illegible] Dom[illegible] mit allen Einkünften und Ge[illegible] versität fallen sollten. D[illegible] von Joachim II. bestäti[illegible] nen Nachfolgern bloß [illegible] Recht vorbehielt. H[illegible]

Jus hospitalitatis oder hospitii, auch Herbergariae, folgendermaßen: „Es bestand dieses Recht im freien Aufenthalte und Zehrung in Bißthümern und geistlichen Stiftern. Die deutschen Kaiser und Könige übten dasselbe zuerst aus, und der Ursprung rührt unstreitig von den Römerzügen her. In folgenden Zeiten übten es auch die deutschen Fürsten aus, wenn sie entweder selbst in ein deutsches Stift kamen, oder ihre Staatsbeamten dahin sandten, und zwar vermöge der hohen Gerichtsbarkeit und Landeshoheit, oder nach Verjährung und Verträgen. Ein ähnliches Ablager-Recht hatten daher die Markgrafen von Brandenburg in diesem Stifte. Der Nachfolger Joachim's, Kurfürst Johann Georg, bestätigte der Universität im Jahre 1573 diese wichtige Schenkung, ja er fügte derselben noch die Dechanei, mit allen ihren Gebäuden, Gärten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, hinzu, und entsagte auch dem Jus hospitalitatis gegen eine jährliche Abgabe von zehn Wispeln Hafer. Der Ertrag an Geld, Dienstgeld, Erbzins, Silberzins, Fleischzehent, Bischofszehent, Canones, Urbeden, Getreide ꝛc, den die Universität von allen ihren Stiftern, Gütern, Dörfern, Lehnen u. dgl. bezog, wobei der Einnahmen für die Verpachtungen der Fischereien, Wasser- und Feldjagden und Weinberge noch nicht einmal erwähnt worden ist, war demnach kein geringer. Außerdem aber zahlten vierunddreißig Städte aus den ver-
sch[illegible] Marken des Kurfürstenthums Brandenburg
[illegible]hme der Neumark) einen jährlichen Bei-
[illegible]altung der Universität Frankfurt!!
[illegible]iedrich Wilhelm II. berücksichtigte da-
[illegible]is zur [illegible] seines Regierungs-Antrittes
[illegible]tät [illegible] verloren gegangenen Ein-
[illegible] hef[illegible] seit dem Jahre 1787 einen
[illegible] Zu[illegible] 000 Thalern, welcher aus
[illegible] lan[illegible] chul-Administrations-Kasse

ausgezahlt wurde. Später, vom Jahre 1786 an, erhielt die Universität Frankfurt diese Summe von der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen, wie es in der amtlichen Bestimmung hieß, „aus südpreußischen Fonds“ (bekanntlich wurde, und wird zum Theil noch heutigen Tages, das durch die Theilung Polens an Preußen gekommene Großherzogthum Posen „Südpreußen“ genannt). — Endlich fielen um diese Zeit der Universität die 200 Thaler jährliches Gehalt zu, welche Friedrich Wilhelm II. der Wittwe des mehrfach erwähnten Professors und Directors der Akademie der Wissenschaften, Daries, als außerordentliches Gnadengehalt festgesetzt hatte, und welche die Universität beim Tode der letztern erbte (1794).

Die Statuten der Universität Frankfurt betreffend, so wurden sie zuerst vom Kurfürsten Joachim II. entworfen und nach und nach von seinen Nachfolgern Johann Georg und Joachim Friedrich bestätigt; aber erst im Jahre 1609 wurden die vollständigen Statuten für sämmtliche Lehrer und Studirende der Universität, von den damaligen Rectoren abgefaßt, vom Kurfürsten Johann Sigismund am 13. April 1610 eigenhändig unterschrieben und „mit dem gro-

allem Andern die Privilegien, Einkünfte und Besitzungen der Universität (zu denen wir oben die drei großen Gebäude in der Stadt Frankfurt hinzuzuzählen vergaßen: das große Collegien-Gebäude, das Ordinariats-Haus und das Communitäts-Gebäude) bestätigt. Dann wurden in denselben die Pflichten des Rectors, der Decane (Dechanten), der Professoren, des Syndikus, des Notarius, des Quästors und der Oeconomie- und Gebäude-Aufseher (Präpositoren) festgesetzt. Freilich wurden viele dieser Pflichten oft vernachlässigt, namentlich von Seiten der Professoren das genaue Eintragen der Concilien- (oder Conferenz-) Beschlüsse, so wie mancher anderer Dinge, wegen deren später Zweifel und Ungewißheit herrschte. Eine gute Einrichtung war es, daß die Magister, welche an der Universität Vorlesung hielten, auf Verlangen zugleich die Hofmeister mehrerer Studirenden werden mußten; eine schlechte dagegen, daß vom Senat jährlich aus jeder Fakultät ein Professor als Inspector des Fleißes, der Ordnung der Studenten, so wie die Disputationen mit ihnen zu leiten, erwählt wurde — etwas, das Veranlassung zu gegenseitigen Anfeindungen der Professoren gab, welche den Brodneid derselben nicht selten an den Tag treten ließen. Die Disputationen, welche bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts gehalten wurden, hießen Circulares disputationes; es fanden im Laufe des Jahres in den verschiedenen Fakultäten mehrere derselben statt, und die Universität mußte den Druck der Disputationen, so wie das Honorar für den Präses, Respondens und die Opponenten aus ihren Einkünften bezahlen.

Die alten Statuten geben uns auch eine klare Uebersicht über die Sitten der damaligen Studenten. Wir finden in denselben das Verbot, kurze (spanische) Mäntel zu tragen; sehr streng besonders war ihnen das Tragen weiblicher Kopf-Frisuren (damals

auch die Wahl des Rectors alle halbe Jahr von den Professoren, Doktoren und Magistern der Nationen, und eben diese vier Nationen wechselten auch in der Führung des Rectorats nach einander ab. Als nun später an die Stelle der vier Nationen die vier Fakultäten traten, wechselte das Rectorat nach dem letztern ab (1667). Aber auch diese Verordnung wurde durch eine andere (1674) abgeändert; der große Kurfürst befahl in einem Rescript: „daß jederzeit derjenige Professor dem Rector im Amte nachfolgen solle, welcher ihn in academischen Senat eingeführt; jedoch nicht eher, als bis dieser daß Rectorat wieder verwaltet habe." — In früherer Zeit wurde dem Ober-Curatorium von der Wahl des neuen Rectors niemals eine Anzeige gemacht, aber Friedrich Wilhelm I. erließ ein Rescript, welchem gemäß dies fortan geschehen mußte (1720). — Es war auf allen deutschen Universitäten Sitte geworden, die auf denselben studirenden Prinzen, Grafen und Barone mit der Rector-Würde zu bekleiden, in welchem Falle der eigentliche Rector den Namen Vice-, später Pro-Rector führte und ihnen gewissermaßen beigeordnet wurde; diese Ehren-Rectorate haben seit dem Jahre 1706 aufgehört. Man findet unter den Ehren-Rectoren eine Menge brandenburgischer und ausländischer Fürsten und Prinzen, und das Original-Inscriptions-Buch zeigt noch die merkwürdigsten Wappen, Sinnsprüche und Unterschriften derselben. Georg Wilhelm, „Kurprinz der Marken Brandenburg," der im Winter-Semester des Jahres 1611 Ehren-Rector war, ließ das vollständige kurfürstliche Wappen in das Buch malen und schrieb selbst den Denkspruch: „Deo parere sola libertas," (Gott gehorsam seyn, ist Freiheit allein!); darunter schrieb er: „Au coeur vaillant rien est impossible," und sodann seine eigene Unterschrift, abermals in lateinischer Sprache! — Der Herzog Ge-

org von Brieg und Liegnitz, welcher im Winter-Semester des Jahres 1611 das Ehren-Rectorat führte, schrieb über sein Wappen eigenhändig den Sinnspruch: „Non nobis solum nati“ (Wir müssen nicht allein für uns geboren seyn!) und darunter schrieb er: „Sage au conseil, vaillant au combat.“ — Seit dem Jahre 1751 fanden wieder, wie während der ersten zwei Jahre nach der Begründung der Universität jährliche Rectorate statt. Es kam wohl auch vor, daß ein Rector zwei Mal nach einander wieder gewählt werden sollte, was aber nicht stattfinden durfte; wenigstens ersieht man dies aus nachstehendem interessanten Cabinets-Reskript des Königs Friedrich II. (vom 7. April 1784) welches indeß nicht gedruckt, sondern der Universität Frankfurt nur schriftlich zugegangen ist:

„Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, wollen zwar die Professores auf der Universität zu Frankfurt an der Oder bei dem statutenmäßigen jährlichen Rectorats-Wechsel nach wie vor geschützt wissen; und haben deshalb heute auf die Vorstellung vom 5. dem Ober-Curatorio den gemessensten Befehl ertheilt. Dahingegen mögen Höchstdieselben ihnen zugleich bei dieser Gelegenheit nicht verhalten, daß sie nicht bloß bei ihren Stellen auf deren Einkünfte sehen, sondern vielmehr ihre Hauptbeschäftigung daraus machen sollen, bei Beobachtung der besten Disciplin jeden derer Studenten in der Fakultät, der er sich gewidmet hat, denen ihnen ertheilten Instructionen und Verordnungen gemäß, solche Anweisung und Unterricht zu geben, damit die wahre Absicht der Universität mit ihnen erreicht, und ein jeder etwas Rechtes erlernen möge, womit er dereinst dem Staate oder Kirche nützliche Dienste leisten könne. Hieran ist Seiner Königlichen Majestät weit mehr als an allen Formalitäten gelegen; und Höchstdieselben

wollen daher gnädigst Professoribus hiermit aufgeben, alle ihre Kräfte aufzubieten und zu vereinigun, damit die ihnen anvertrauten jungen Leute diesen einzigen Zweck ihrer Unversitäts-Jahre nicht verfehlen, sondern zu Seiner Königlichen Majestät gnädigsten Gefallen und wahrem Besten des Landes erreichen mögen. Potsdam, den 7. 1784. Friedrich.

Der Rector der Universität Frankfurt hatte hinsichtseiner mannigfachen Functionen einen sehr großen Wirkungskreis; daher hatte er auch das Recht, während seines Amtjahres keine Vorlesungen zu halten, von welchem Recht indeß (wie man sich denken kann) nur selten ein Rector Gebrauch machte. Der Rector hatte den Vorsitz im Senat und in Gemeinschaft mit diesem die Direction und Aufsicht über die Wahl und Bestallung der Prediger und Officianten; über alle Privilegien, Gerechtsame und Einkünfte der Universität; über alle Kirchen, Schulen, Stipendien und Stiftungs-Angelegenheiten; über Grenz-, Lehns-, Kreis- und Justiz-Sachen; über Kassen- und Rechnungs-Sachen; über Bau-Angelegenheiten; über Schulden und Forderungen der Universität; über Abzugs-Gelder; über alle Polizei-Sachen; über die Communität; — endlich aber die besondere Aufsicht über die ganze akademische Disciplin! — Die verschiedenen Fakultäten betreffend, so hatten sie als solche in früherer Zeit von diesem und jenem Kurfürsten noch manche besondere Gerechtsame erhalten, welche indeß später wieder von selbst aufhörten oder ihnen entzogen wurden, als mit dem Geiste der Zeit nicht mehr im Einklang stehend. Als solche unpassende Ueberbleibsel eines dunklen Mittelalters sind auch noch zu betrachten der Eid des Rectors, so wie der der Candidaten der Philosophie, den diese ihrer Fakultät leisten mußten! — Der akademische Senat hat zwar, wie erwähnt, in den meisten Angelegenheiten den Rector zuzustimmen; aber in den

wollen daher gnädigst Professoribus hiermit aufgeben, alle ihre Kräfte aufzubieten und zu vereinigun, damit die ihnen anvertrauten jungen Leute diesen einzigen Zweck ihrer Universitäts-Jahre nicht verfehlen, sondern zu Seiner Königlichen Majestät gnädigsten Gefallen und wahrem Besten des Landes erreichen mögen. Potsdam, den 7. 1784. Friedrich.

Der Rector der Universität Frankfurt hatte hinsichtseiner mannigfachen Functionen einen sehr großen Wirkungskreis; daher hatte er auch das Recht, während seines Amtjahres keine Vorlesungen zu halten, von welchem Recht indeß (wie man sich denken kann) nur selten ein Rector Gebrauch machte. Der Rector hatte den Vorsitz im Senat und in Gemeinschaft mit diesem die Direction und Aufsicht über die Wahl und Bestallung der Prediger und Officianten; über alle Privilegien, Gerechtsame und Einkünfte der Universität; über alle Kirchen, Schulen, Stipendien und Stiftungs-Angelegenheiten; über Grenz-, Lehns-, Kreis- und Justiz-Sachen; über Kassen- und Rechnungs-Sachen; über Bau-Angelegenheiten; über Schulden und Forderungen der Universität; über Abzugs-Gelder; über alle Polizei-Sachen; über die Communität; — endlich aber die besondere Aufsicht über die ganze akademische Disciplin! — Die verschiedenen Fakultäten betreffend, so hatten sie als solche in früherer Zeit von diesem und jenem Kurfürsten noch manche besondere Gerechtsame erhalten, welche indeß später wieder von selbst aufhörten oder ihnen entzogen wurden, als mit dem Geiste der Zeit nicht mehr im Einklang stehend. Als solche unpassende Ueberbleibsel eines dunklen Mittelalters sind auch noch zu betrachten der Eid des Rectors, so wie der der Candidaten der Philosophie, den diese ihrer Fakultät leisten mußten! — Der akademische Senat hat zwar, wie erwähnt, in den meisten Angelegenheiten den Rector zuzustimmen; aber in den

dieser wohlthätigen Anstalt. Dieser Fürst, welcher nach seinen Finanz-Grundsätzen keine Zahlung von seinen Zöllen und Domainen leiden konnte, verordnete, daß, anstatt der bisher aus dem Neumärkischen Zoll erhobenen jährlichen zwölf hundert Thaler, die Universität ein für allemal zwölftausend Thaler erhalten solle, welches sie zinsbar zu belegen habe. Selbige macht die lebhaftesten Vorstellungen, und zeigte, wie das Capital zwanzig tausend Thaler in Species nach der Fundation vierzehn tausend sechs hundert sechs und sechzig Thaler acht Groschen ausmache; wie die Universität keine Gelegenheit habe, das Capital unterzubringen; mithin bei dieser Veränderung der Freitisch eine Verminderung der Studirenden, zum Nachtheil der Universität, unvermeidlich erfolgen müsse. Alle diese Vorstellungen waren fruchtlos, und noch in dem nehmlichen Jahre 1723, war in einem Königlichen Befehl verordnet: „Daß es bei der Verfügung verbleiben solle, und der Universität anbefohlen werde, ohne unnöthiger Weise darüber zu kritisiren, das Capital zwölf tausend Thaler in Empfang zunehmen, und selbiges bei der hiesigen Stadt-Cämmerei, mit Zurückgabe der Documente, gegen eine Obligation einzulegen. — Der Magistrat nahm hierauf das Kapital zu Erkaufung der Risselman'schen und Seeligschen Nunen, (d. i. Vorwerke) in Empfang. — Seit dieser Zeit hörten die ganzen Freitische völlig auf, nur daß der Magistrat die Tisch-Gelder des Inspectors, Lectors und Sub-Bibliothekars, wie auch zweier evangelisch-reformirten Siebenbürger, welche vom Collegio Claudiopolitano empfohlen werden, dem Oeconomus ganz zu entrichten, sich verbindlich gemacht hat. In Ansehung der übrigen Studirenden welche diesen Freitisch genießen, zahlt er für jeden wöchentlich acht Groschen, bei theuren Kornpreisen aber zehn

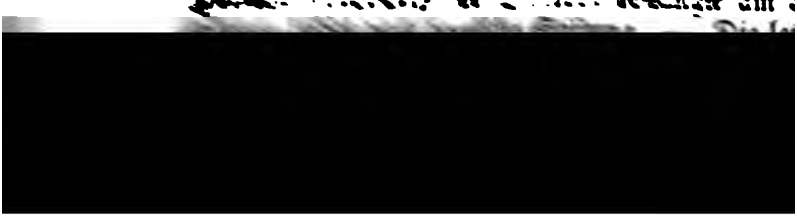

und Gesetzeskraft erlangt hatte, wurden von dem Ober-Curatorium sämmtlicher preußischen Universitäten, nachdem die letzteren um ihr Gutachten gefragt und dasselbe beistimmend abgegeben hatten, Gesetze für die Königlich preußische Universität Frankfurt an der Oder entworfen (1796). Diese bestehen aus 56, dem allgemeinen Landrechte entnommenen und den Verhältnissen der Universität durch Zusätze angepaßten Paragraphen.

Wie bereits oben erwähnt, wurde die Universität Frankfurt zu jeder Zeit sehr stark von Studirenden, namentlich vom in- und ausländischen Adel besucht, weil sie viele Privilegien, reiche Stipendien und Stiftungen und ausgezeichnete Lehrer hatte. Die letztern betreffend, so muß noch bemerkt werden, daß im Jahre 1797, am 1. Januar, der Groß-Kanzler von Goldbeck im Namen des Königs Friedrich Wilhelm III. an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien der ganzen preußischen Monarchie, eine merkwürdige Verordnung und wie es derselben hieß, zum Besten der Studirenden, erließ. Dieser Verordnung gemäß sollten auf jeder preußischen Universität einige Vorlesungen von den Professoren in lateinischer Sprache gehalten werden, wie auch die Studirenden die Vorlesungen über Natur-, Völker- und Staats-Recht durchaus hören, und alle Landes-Collegien auf diese beiden Gegenstände ganz besonders Rücksicht nehmen sollten. Die Verordnung wegen der lateinischen Vorlesungen wurden vom Ober-Curatorium im folgenden Jahre (1798) für die Universität Frankfurt noch speciell wiederholt, und zwar mit Rücksicht auf die Studirenden aus Ost- West- und Süd-Preußen (welche meist aus Polen bestanden, die den deutschen Vortrag überhaupt wenig oder gar nicht verstehen konnten).

Am Schlusse der Geschichte der Universität Frankfurt angelangt, können wir nicht umhin, die Worte der

auch das momentane Zerstreuen der Universität Halle, und das Entstehen der Universität Berlin.

Die Errichtung der neuen Universität zu Berlin im Jahre 1810 (Siehe den Artikel Universität im vorigen Bande) machte natürlich das Fortbestehen der der Haupt- und Universitäts-Stadt so nahe gelegenen Universität Frankfurt unzweckmäßig. Da erließ Friedrich Wilhelm III. eine Cabinets-Ordre unterm 3. August 1811, welcher gemäß die Universitäten Frankfurt und Breslau in eine Universität zu Breslau vereinigt wurden. Der deutsche Kaiser Leopold I. hatte nämlich auf dringendes Ansuchen der Jesuiten in Breslau, damals der Hauptstadt der östreichischen Provinz Schlesien, in seiner goldenen Bulle (Aurea bulla) dem dortigen Jesuiten-Collegium die Rechte einer vollständigen Universität verliehen (am 21. Oktober 1702). Dieser Urkunde zufolge sollte, nun zwar die Universität Breslau, früher Universitas Leopoldina genannt, wie alle anderen Universitäten vier Fakultäten umfassen, in der Wirklichkeit aber hat sie immer nur zwei Fakultäten gehabt, eine katholisch-theologische und eine philosophische, bis sie, wie erwähnt, durch die Vereinigung mit der Universität Frankfurt erst eine der bedeutendsten Universität Preußens und Deutschlands wurde. Die Einkünfte, welche der Universität Frankfurt gehörten, gingen natürlich auf die Universität Breslau über, und verstärkte die Einkünfte der letzern, so daß diese einen Gesammtbetrag von 72000 Thalern bilden.

Der Zusammenhang der Ereignisse, welche Veranlassung zum Aufheben der einen und zum Begründen der andern Universität gab, macht es nothwengig, daß wir hier gleich die ganz kurze Geschichte der Universität Halle-Wittenberg geben. Die Ursache des Entstehens der Universität Wittenberg haben wir oben zu Anfang der Geschichte der Universität Frankfurt bereits auf-

geführt. Den ersten Impuls dazu hatte freilich schon der Kaiser Maximilian gegeben, indem er auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 den deutschen Fürsten dringend anrieth, in ihren Staaten Universitäten zu begründen. Die Universität Wittenberg wurde am 18. October des Jahres 1502 eingeweiht, von welchem Tage auch ihre Stiftungs-Urkunde vom Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, datirt ist; am 6. Juli desselben Jahres wurde sie vom Kaiser Maximilian, und dem Cardinal-Legaten, im Jahre 1507 vom Pabste Julius II. bestätigt. Während der ersten fünf Jahre erhielt der Kurfürst von Sachsen die Universität aus eigenen Mitteln; im Jahre 1507 aber überwies er ihr die Stiftskirche mit allen derselben gehörigen Dörfern, Gütern u. s. w. welche sämmtlich der Universität gänzlich einverleibt wurden. Als im Jahre 1815 die Provinz Sachsen an Preußen kam, die Universität Wittenberg während des Krieges sich zerstreut hatte, und die Universität Halle jetzt wieder nach wie vor besucht wurde, konnte das Bestehen, der erstern neben der letztern weder dieser noch sich selbst von Nutzen sein. Friedrich Wilhelm III. bestimmte daher die Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg; mit den reichen Einkünften der letztern bedachte er jedoch größtentheils Kirchen, Schulen und Stiftungen der Stadt Wittenberg, und nur 8700 Thaler überwies er den nun in Halle vereinigten Universitäten, so daß die jetzige Universität Halle im Ganzen eine Einnahme von 70,000 Thalern hat. — Die vom Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich III. (nachmaligen König Friedrich I. im Jahre 1696 gestiftete Universität Halle besteht als solche eigentlich bereits ebenfalls seit sehr langer Zeit. Der bei Gelegenheit der Geschichte der Universität Frankfurt von uns erwähnte Markgraf Albrecht von Brandenburg, der Bruder

des Stifters dieser letzern Universität, nämlich des Kurfürsten Joachim I., war bekanntlich mit diesem bei der Einweihung derselben zugegen (siehe oben). Als er nachmals Erzbischof von Magdeburg geworden war, gründete er die katholische Universität Halle, einzig und allein zu dem Zwecke, um den im benachbarten Wittenberg lehrenden Luther und dessen Reformation um so besser entgegenwirken zu können. Der päbstliche Legat bestätigte am 9. Juni 1531 im Namen des Pabstes durch eine Urkunde die Universität, welcher er alle Rechte der anderen Universitäten beilegte, und ihre Statuten, nach denen der berühmten Universität Bologna, einrichtete. Mit päbstlicher Genehmigung hob Markgraf Albrecht mehrere Klöster der Stadt Halle auf, um die Einkünfte derselben der Universität zu überweisen. Aber alle diese Maßregeln waren vergeblich! Die Reformation brach sich so rasch Bahn nach Halle, daß Albrecht seine Absicht gänzlich aufgab und sich nach Mainz, der Residenz seines Kurfürstenthums gleiches Namens, zurückzog. So vergingen seit dem unausgeführten Unternehmen einhundertfunfzig Jahre!

Es war im Jahre 1680, als der letzte Erzbischof, Administrator von Magdeburg, der Herzog August von Sachsen starb und das ganze Herzogthum an Brandenburg fiel. Von dem damaligen Herrscher, dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm I., erhielt ein ehemaliger Kammerdiener des verstorbenen Herzogs August, ein französischer Emigrant, Namens la Fleur die Erlaubniß, in Halle eine Anstalt zu begründen, auf welcher Unterricht im Reiten, Fechten, Tanzen und in Sprachen ertheilt würde. Diese Anstalt Exercitien-Akademie genannt, wurde bald sehr stark besucht, namentlich von vielen Adligen, die um diese Zeit um so mehr Lust bekamen, Französisch zu lernen, als die in Folge der Aufhebung des

gen: „Du gehst nach Halle? So kehrst du entweder als Pietist oder als Atheist zurück."

Gleichwohl hob sich die Universität außerordentlich und der Besuch derselben war ein sehr zahlreicher. Außer seinen Verdiensten um die Gelehrsamkeit erwarb sich Francke noch ein anderes; er war der Stifter des großen Waisenhauses, das seinen Namen führt so wie der lateinischen und deutschen Schule, des Pädagogiums. Diese milden Stiftungen veranlaßten besonders eine sehr große Menge Studirende der Theologie nach der Universität Halle zu gehen, weil sie hier fast gänzlich außer Sorgen waren. Im Jahr 1693 ertheilte Leopold I., Kaiser von Deutschland (regiert von 1657—1705) der Universität Halle seine Bestätigung, worauf am 1. Juli 1694, dem Geburtstage des Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich III. die feierliche Einweihung der Universität stattfand, deren vollständige Privilegien derselbe am 4. September 1697 erließ. Damals betrug indeß der ganze Dotationsfond der Universität nur 4200 Thaler; unter dem Sohne und Nachfolger des genannten Kurfürsten und Königs, dem König Friedrich Wilhelm I., waren die Einkünfte der Universität allerdings schon vergrößert, betrugen indeß doch nicht mehr als 7000 Thaler. Dann aber fielen ihr die Einkünfte mehrerer aufgehobenen Güter der Jesuiten zu, und als sie in Folge des Eindringens der Franzosen in Deutschland zerfiel, besaß sie bereits 36000 Thaler, welche ihr fast gänzlich aus den königlichen Kassen zukamen. Nach ihrer Reorganisation im Jahre 1815 muß sie noch bedeutende Zuschüsse erhalten haben, da, wie oben erwähnt, nach ihrer Vereinigung mit der Universität Wittenberg, mit welcher sie nur etwas über 8000 Thaler empfing, ihre sämmtlichen Einkünfte nunmehr über 70000 betragen. — Nachdem wir diese Notizen über die Universität Halle gegeben

Universität.

ten wir nun zu unserer dem Uebergang
er neuen Friedrich-Wilhelms-Un
i der Haupt- und Residenz-Stadt d
Monarchie machen.

Gründung der Friedrich-Wilhelms
it in Berlin läßt sich der oben vo
me Professor Ebenstein folgenderm
n:

ter Halle was für Preußen verloren;
ren wurden — ein Ereigniß, welches
des unglücklichen Krieges eines der
für die Gelehrsamkeit, Wissen-
den zu nennen war. Frankfurt an
aus den ehemaligen Lehrern jener
und Lehrer nachjagen zu wollen,
die nämliche Harmonie verlo-
Es war daher
ein unersetzliches Bedürfniß,
, oder die
für den

lich am wenigsten für die Residenz des preußischen Staates, und zwar aus dem einseitigen Grunde, weil man hier zu viel Gefahren für die Studenten befürchtete. Die Luft der Residenzien, behauptete man, verpeste den Athem der unverdorbenen, zum Dienste des Staates bestimmten Jünglinge, die großartigen und vornehmen Umgebungen wirkten nachtheilig auf die Zufriedenheit und Ansprüche der studirenden Jugend, die sich doch in der Folge größtentheils in den Provinzen mit geringern Lebensgenüssen begnügen müßten; man gab vor, die academischen Studien erforderten eine gewisse Eingezogenheit und Einförmigkeit der Lebensweise, welche in der Hauptstadt für Lehrer und Schüler verloren ginge; man fand hier ferner zu viele Gelegenheiten zu Zerstreuungen, und fürchtete für die Sicherheit einer ungeprüften Tugend der Jünglinge, welchen man zu wenig Festigkeit zutraute, den mannigfaltigen Veranlassungen, die ihnen die Residenz zur Zerstreuung geben würde, zu widerstehen; man glaubte, Unfleiß und daraus entspringendes oberflächliches Wissen würden die Folgen der Verlegung einer Hochschule in die Residenz sein. Auch für die Professoren hielt man diese für keinen glücklichen Aufenthalt, weil auch sie nicht immer erhaben genug wären über die mannigfaltigen Zerstreuungen der großen Stadt, wo sie so sehr von ihren Berufsgeschäften abgehalten, und sich von dem örtlichen Geiste unmerklich hinreißen lassen würden. Man besorgte ferner, der geschickte Mann würde zugleich zu anderen Geschäften gebraucht und von den Katheder-Arbeiten mehr oder weniger abgezogen werden; kurz, Verlust für den akademischen Unterricht befürchtete man mehr denn zu sehr. Ueberdies hob man noch die Theuerung der Residenz hervor, und gab dies für einen wichtigen Grund an, die neu zu errichtende Universität Preußens in eine kleine Stadt zu verlegen. Man befürchtete Nahrungs-

gleich bei ihrer Eröffnung den ältesten und gediegensten Hochschulen der Welt an die Seite gestellt werden, sondern sie sogar sämmtlich überflügeln konnte. Die Berliner Universität hat nichts an sich, was veraltet würde, und Aehnlichkeit mit anderen derartigen Instituten hätte, die aus barbarischen Jahrhunderten herrühren und mit dem Roste der alten Zeit bedeckt sind. Ihre Einrichtung ist mit dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaften und dem Geiste unseres Zeitalters übereinstimmend. Sie zählt von jeher die erfahrensten Lehrer in allen Zweigen der speziellen Fächer des menschlichen Wissens; der Unterricht ist gründlich; Veranstaltungen zur Ausübung des Wissens sind genug vorhanden; Apparate und Modelle, um die erlangten Kenntnisse zu veranschaulichen, Bücher für alle Disciplinen sind reichlich da, Alles ist gethan für die bestmöglichste Kultur der Wissenschaft, so daß hier in höchster Vollkommenheit ungestört gelehrt und gelernt wird. Nicht leicht dürfte sich eine Anstalt in der Welt einer größern Fürsorge und reichlichern Unterstützung der Regierung erfreuen, als unsere Hochschule zu Berlin. Der Glaube an die überwiegende Vortrefflichkeit nicht nur der Wissenschaften überhaupt, sondern der einzelnen Disciplinen insbesondere wird lebendig erhalten durch das Außerordentliche, was in jeder Hinsicht für die Studien geschieht. Mit dem regsten Wetteifer bestrebt sich Alles bei dieser Universität, den hohen Rang, den der königliche Wille ihr anwies, fortdauernd zu erhalten, und den Ruhm, der ihr allenthalben zu Theil geworden, noch immer mehr zu steigern. Die Wissenschaft wird in allen ihren Zweigen so gelehrt, daß der Student in den festgesetzten drei bis vier Jahren die Disciplin, der er sich mit Besonnenheit und Umsicht widmet, nebst allen Vorbereitungs- und Nebenstudien gründlich erlernen, eine vollkommene Anweisung zu eigenen Studien mit encyclopä-

Die Philosophie, dieses Aggregat aller möglichen Disciplinen der Philosophie im engern Sinne, der Philologie und Alterthumskenntnisse, der Geschichte, Statistik und Geographie, Kameralwissenschaften, der allgemeinen Encyclopädie, Methodologie und Literatur, so wie die Staatswissenschaften — Alles wird vortrefflich gelehrt; Mineralogie, Botanik, Chemie, Physik, alte und neue systematische Theologie, Jurisprudenz werden von den berühmtesten Männern vom Fache vorgetragen; Alles ist vereinigt zu einem großen, bewundernswürdigen Ganzen. Die Wissenschaften stehen nicht isolirt da, ein allgemeines Band umschlingt sie alle; es ist nur eine Wissenschaftlichkeit, die sich nur in der Anwendung in viele unter einander verbundene und sich gegenseitig unterstützende Disciplinen spaltet, und die Berliner Universität ist das treuste Bild einer solchen Ein- und Ganzheit. Nur durch die Concentrirung des Lichts und Weltsystems entsteht eine Sonne. In Berlin ist deutsche Gründlichkeit und Tiefe, deren Sitz und Quelle die Universität ist und hoffentlich bis auf die spätesten Zeiten bleiben wird. Diese einzige Lehranstalt vereinigt Alles, was als Aggregat empirischer Kenntnisse der Vorbereitungswissenschaften bedarf, sich auf die Praxis bezieht und in dem Stammbaume der Disciplin mit dem allgemeinen Stamme zusammenhängt; hier wird Alles cultivirt, was den Namen menschlichen Wissens trägt. Die Theile des großen Ganzen der Wissenschaften von rein scientifischem Interesse gedeihen hier vorzüglich, weil dasselbe nicht als ein abgerissener Baum, Ast oder Zweig vom Stamm entfernt ist. Die Wissenschaft wird in Berlin nicht nur gelernt, sondern auch studirt und erweitert, und die durch die hiesige Hochschule Gebildeten zeichnen sich in allen Theilen der Welt bereits durch wissenschaftlichen Geist und Universalität der Ansichten rühmlich aus. So wie

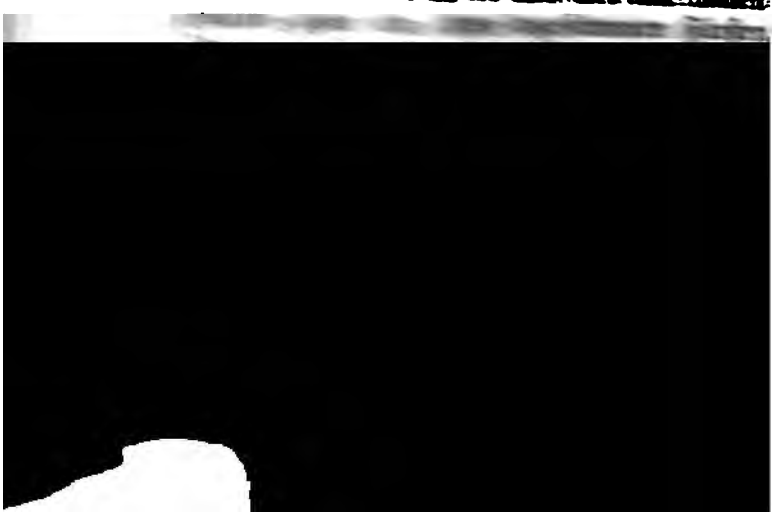

angestammten Landesherrn. Tief war der Schmerz und die Trauer in Halle und unter den dortigen Gelehrten. Deputirte der letzteren, Schmalz und Froriep, begaben sich nach Memel, und baten den König in einer Immediat-Eingabe vom 22. August 1807 im Namen und Auftrag ihrer Collegien um Errichtung einer höheren Lehranstalt in Berlin. Hufeland unterstützte in Memel selbst, in der Nähe des Königs, die Wünsche der Hallescheu Professoren. Fr. A. Wolff schrieb in gleichen Anträgen an den ihm befreundeten Groß-Kanzler Beyme. Er sagte in Bezug auf die Errichtung der neuen Lehranstalt: „Die Stimme Deutschlands ruft dazu auf. Indem ich aber bloß an das dachte, was jetzt von dem Staate in literarischer Hinsicht zu thun, leicht und möglich sei, fand ich, daß sich aus der Noth ein ganzes Chor von Tugenden machen ließ.“ — Er bat um baldige vorläufige Versicherung, um die etwa wankenden Gemüther gegen die größesten Prüfungen der Liebe zu dem Staate zu schützen, worin sie bisher den heiligen Heerd ächter Geistesfreiheit sahen, und auch noch weiter hin aufrecht zu erhalten möglich finden. — Da erließ der edle König schon unterm 4. September 1807 in Memel an den Geheimen Cabinetsrath Beyme eine Cabinetsordre, des Inhalts, daß durch die Abtretung der Lande jenseits der Elbe für den Staat die Universität Halle, und damit die wichtigste und vollkommenste allgemeine Lehranstalt, verloren gehe, weshalb die Ausfüllung dieser Lücke auf eine vollkommen zweckmäßige Weise bei der Reorganisation des Staats eine der ersten Sorgen sein müsse. Die Universitäten Frankfurt und Königsberg seien dazu nicht geeignet, erstere wegen Beschränktheit der Hülfsmittel, die der Ort nur darbietet, und letztere wegen ihrer vom Sitze der Regierung zu entfernten Lage. Berlin hingegen vereinige Alles in sich, was die Errichtung einer vollkommenen,

ster, Geheimen Staatsminister Freiherrn von Altenstein, fand. — Wilhelm von Humboldt bemerkt: „Weit entfernt, daß das Vertrauen, welches ganz Deutschland ehemals zu dem Einflusse Preußens auf wahre Aufklärung und höhere Geistesbildung hegte, durch die letzten unglücklichen Ereignisse gesunken sei, so ist es vielmehr gestiegen. Man habe gesehen, daß in allen neuern Staatseinrichtungen Seiner Majestät der Sinn herrsche, welcher in jenem wichtigsten aller Vorzüge auch den höchsten Zweck jeder Staatsvereinigung erkenne; man habe die Bereitwilligkeit bewundert, mit welcher, auch in großen Bedrängnissen, von Seiner Majestät wissenschaftliche Institute unterstützt und selbst ansehnlich verbessert worden seien." Wilhelm von Humboldt trägt nun darauf an, in Berlin förmlich eine Universität mit diesem alten hergebrachten Namen zu errichten, da durch die Natur der Sache selbst drei bestimmte Gattungen wissenschaftliche Institute geschieden seien, Schulen, Universitäten, Akademieen; ein anderes Institut ließe sich nicht anders als willkürlich einschieben. Wilhelm von Humboldt erbittet für die Universität einen Fond von 60,000 Thalern, und für die beiden Akademieen der Wissenschaften und Künste einen Zuschuß von 40,000 Thalern — mit Belassung ihrer bisherigen Fonds. — Hierauf erließ des Königs Majestät die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. August 1809, worin Allerhöchstdieselben erklären: „Sie fänden den Plan für höhere Geistesbildung im Staate, und auch über die Grenzen desselben hinaus, für die Erhaltung und Gewinnung der ersten Männer jeden Faches, und für die Verbindung der in Berlin vorhandenen Akademieen, wissenschaftlichen Institute und Sammlungen zu einem organischen Ganzen, so wichtig, daß Sie die Errichtung einer solchen allgemeinen Lehranstalt mit dem alten hergebrachten Namen einer

Universität, und mit dem Rechte zur Ertheilung akademischer Würden, nicht verschieben und ihren Sitz ihr in Berlin anweisen wollten."

In diesem Sitz bestimmte der König das Palais des im Jahre 1802 verstorbenen Prinzen Heinrich (Bruders Friedrichs des Großen), unter dem Namen Universitäts-Gebäude, und überwies es der Universität als vollständiges Eigenthum. So lautet auch der §. 24. des vom Minister von Schuckmann bereits am 24. November 1810 erlassenen „vorläufigen Reglements für die Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin" (welches natürlich nach erfolgter Publication der wirklichen Universitäts-Statuten vom Könige wieder außer Kraft gesetzt worden ist) dahin: „Der Sitz der Universität ist das, derselben von des Königs Majestät geschenkte ehemalige Palais des Prinzen Heinrich, jetzige Universitäts-Gebäude. In diesem haben die Universitäts-Behörden ihre Sitzungen und die academischen Feierlichkeiten werden darin gehalten. Ueber den Gebrauch der dort eingerichteten Auditorien einigen sich die Professoren und die Mitglieder der Academie der Wissenschaften, welche Collegia lesen wollen, in einer Se-

Universität von dieser Summe 57,700 Thaler, während in der gegenwärtigen Zeit (1836) die wissenschaftlichen Anstalten 174,200 Thaler und die Universität 97,200 Thlr. kosten. Hierbei sind die Einnahmen für Gebühren und dergleichen nicht gerechnet, welche den Einnahme- und Ausgabe-Etat der Universität auf die jährliche Summe von 99800 Thaler bringen!! —

In dem erwähnten vorläufigen Reglement befinden sich bereits folgende Paragraphen, welche Bezug auf die academische Gerichtsbarkeit haben:

§. 15. Alle Klagen über Studenten ohne Ausnahme werden beim Rector jedesmal beim Antritt seines Amtes in, von ihm zu bestimmenden Stunden angebracht, so wie auch die etwa arretirten Studenten bei ihm zur weitern Verfügung sogleich gemeldet. Disciplinarsachen, welche die Aufführung der Studenten, Streitigkeiten derselben unter einander oder Verhältnisse gegen die Professoren betreffen, kann er selbst untersuchen, und über kleinere Vergehungen Disciplinarstrafen bis zu viertägigem Arrest im Carcer verhängen, auch Entzweite schiedsrichterlich vertragen, wenn der Fall sich nicht für den Zutritt der bestimmten Beisitzer eignet. Größere und verwickeltere Sachen verweiset er an das academische Gericht.

§. 16. Die academische Gerichtsbarkeit ist in einem besonderen Reglement bestimmt.

§. 17. Die academische Gerichtsbarkeit wird Namens des zeitigen Rectors von einem besonders angestellten Universitäts-Richter (früher von einem Syndicus der Universität) ausgeübt, der aber nicht academischer Lehrer sein darf.

§. 18. Die Civil-Jurisdiction verwaltet letzterer ohne alle Theilnahme des Rectors und des Senats, ist jedoch schuldig, von allen eingegangenen Klagen wöchentlich dem Rector einen mündlichen Bericht zu erstatten.

§. 19. In allen Sachen, wo es die Ehre der Studenten gilt, werden Beisitzer aus der Mitte der Studenten zugezogen. Diese werden aus einer Zahl von funfzehn, die der Rector, nach den ihm von dem Decanat halbjährig eingereichten Listen der ausgezeichnetsten Studenten vorschlägt, so gewählt, daß jeder Streitende ein Drittheil ausschließt. Die übrig bleibenden fünf müssen ohne Weigern von beiden Theilen angenommen werden.

§. 20. Bei Untersuchungen von Amts wegen, die gegen ein einzelnes Individuum eröffnet werden, werden nur 10 Beisitzer in Vorschlag gebracht, sonst aber 15, und zwar mit der Wirkung, daß die zur Untersuchung Gezogenen, Mann für Mann nach dem Alter ihrer Matrikel, einen Namen auf der Liste der Beisitzer löschen, bis diese auf die Zahl der 5 Personen gebracht ist.

§. 21. In den Ehrensachen der Studenten, die der Rector nach Vorschrift des §. 15. für sich allein ohne Senat abmacht, sprechen die 5 Beisitzer nach Stimmenmehrheit über die Streitenden das Schuldig oder Unschuldig aus. Der Rector ist an diesen Ausspruch gebunden und bestimmt nur das Maaß der

trag und beim Votiren, nicht aber beim Delibriren, gegenwärtig.

Die wirklichen Verordnungen hinsichtlich der academischen Gerichtsbarkeit datiren bereis vom 28. December 1810 und sind in der Gesetzsammlung dieses Jahres enthalten. Die hierher gehörigen Paragraphen sind folgende:

§. 3. Hofmeister und Bedienten der Studirenden stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§ 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besonderen Gerichtsstandes, und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten.

§. 5. Demgemäß stehen sie in allen, durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergerichte.

§. 6. Eltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegebefohlene academischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seien in sonstiger Rücksicht denselben unterworfen oder nicht.

§. 7. Der academischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin und Polizei-Gewalt in allen rein academischen und, vermöge dieser Verordnung, ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sich auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exclusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 9. Außer den eigentlich academischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studenten und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Uni-

den Landes-Universitäten vorgesetzte Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten), wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, in wiefern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben alle, die es angehet, besonders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 28. December 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Diese Gesetze über die academische Gerichtsbarkeit wurden später noch durch nachstehende „über das Universitäts-Gericht" vervollständigt:

§. 1. Die academische Gerichtsbarkeit wird nach dem Edikte vom 28. December 1810 verwaltet.

§. 2. Diese wird, so weit das erwähnte Edikt sie der Universität überweist, nach Verschiedenheit der Fälle, vom officio academico oder dem Senate ausgeübt. Die Entscheidung des officii academici geschieht stets im Namen des Rectors. Die Geschäfte desselben werden theils vom Rector allein, theils vom Universitäts-Richter, theils von beiden gemeinschaftlich besorgt. Schriftliche Ausfertigungen desselben unterschreibt der Rector, und der Secretair contrasignirt.

§. 3. Dem Rector allein gebührt die Untersuchung und Bestrafung der Verbalinjurien und anderer leichter Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Carcer bis zu vier Tagen besteht, und auch bei diesem

mit einiger Ausnahme. Er kann die Instruction derselben in der Regel sowohl allein, als auch gemeinschaftlich mit dem Universitäts-Richter, besorgen, oder auch ganz demselben übertragen. In den Fällen jedoch, in welchen er eine schriftliche Instruction gut findet, ist des Universitäts-Richters Gegenwart nothwendig.

§. 4. Civilklagen gegen Studenten, deren Gegenstand bedinglich pekuniär ist, werden, sofern sie nach der Verordnung vom 28. December 1810 vor die Universität gehören, allein beim Universitätsgerichte angebracht, von diesem instruirt und entschieden. Die Ausfertigungen geschehen im Namen des Rectors und mit dessen Unterschrift allein. Ist die Sache zugleich Gegenstand einer Disciplinar-Untersuchung, so daß in dieser letzten Rücksicht die Entscheidung des Rectors oder des Senats eintritt; so wird sie dennoch von Seiten des pekuniären Interesse vom Universitäts-Richter allein entschieden.

§. 5. Die gemeinschaftliche Entscheidung des Rectors und des Universitäts-Richters findet statt:

1) bei allen leichten Vergehen, wobei zugleich ein pekuniäres Interesse obwaltet;
2) in allen Injurienklagen, welche von Personen außer der Universität gegen Studenten erhoben werden. Das Protokoll wird vom Registrator und Kanzellisten geführt.

§. 6. Vom Senate wird die academische Gerichtsbarkeit ausgeübt bei größeren Vergehen.

§. 7. Größere Vergehen, über welche der Senat entscheidet, sind alle diejenigen, deren Strafe viertägiges Carcer übersteigt.

Als solche werden ohne Ausnahme betrachtet: Duelle, Realinjurien, Störung der Ruhe an öffentlichen Orten, Beleidigung einer Obrigkeit, Beleidigung eines Lehrers, Aufwiegelei und Rottenstiftung unter

Studenten. In Ansehung der übrigen Vergehen bleibt es für jeden einzelnen Fall dem Rector überlassen, zu beurtheilen, ob sie von ihm oder dem Senate zu entscheiden sind.

§. 8. Die Instruction der vor den Senat gehörigen Sachen, in sofern nicht, nach der Größe des Vergehens und der Bestimmung des Edikts vom 28. December 1810, die Competenz der allgemeinen Gerichte eintritt, geschieht vom Universitäts-Richter, jedoch so, daß der Rector befugt ist, wenn er es für nöthig findet, dabei zu präsidiren. Das Protokoll muß vom Registrator und Kanzellisten geführt werden.

§. 9. Der im §. 13. des Reglements vom 28. December 1813 gegen Entscheidung des Senats in Disciplinarstrafen nachgelassene Recurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andere Disciplinarstrafen binnen 48 Stunden bei Vermeidung der Präclusion ergriffen werden. Im letztern Fall kann das Ministerium des Innern der Strafe eine Subcumbenzstrafe hinzufügen, wenn der Recurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen bleibt es bei den gesetzten Fristen.

§. 10. Der Universitäts-Richter ist befugt und verpflichtet, gesetzliche zulässige Schuldkontrakte der Studenten aufzunehmen, auch den studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthige gerichtliche Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Handlungen gerichtlichen Glauben haben.

§. 11. Die academische Gerichtsbarkeit wird also Namens des zeitigen Rectors vom königlichen Universitäts-Richter, der nicht zugleich academischer Lehrer sein muß, ausgeübt.

§. 12. Das Universitäts-Gericht bildet der Universitätsrichter allein und selbstständig. Jedoch concurrirt dabei der Rector Magnificus und der Senat

laut dem unterm 18. November 1819 erschienenen Reglement für die Verwaltung der academischen Disciplin und Polizeigewalt.

§. 13. Bei diesem Gericht ist auch ein besonderer Pedell und Gerichtsbote angestellt.

§. 14. Dem Universitäts-Gericht gehören alle Disciplin- und Schuld-Sachen der Studenten.

§. 15. Das Universitäts-Gericht kann bis vierwöchentliche Carcerstrafe verfügen, wichtigere Vergehen aber werden als Criminalia angesehen und werden nicht mehr von diesem Forum entschieden.

§. 16. Dem Universitäts-Richter ist die gerichtliche Verwaltung an der Universität in allen Fällen übertragen, wo Ermahnungen und Verweise nicht ausreichend sind. In seiner gerichtlichen Verfügung richtet sich derselbe streng nach der neuen am 18. November 1819 ausgefertigten Dienstvorschrift.

§. 17. Der Universitäts-Gerichtshof befindet sich im rechten Flügel des Universitäts-Gebäudes Parterre, vom Eingang unter den Linden.

Wir haben bereits im vorigen Bande, bei Gelegenheit, wo wir über die geheimen Verbindungen auf der Universität sprachen, diejenige Stellen aus der betreffenden Schrift des Professors Schmalz angeführt, welche zugleich über das Auseinandergehen der Universität Halle, und die Entstehung der Universität Berlin einigen Aufschluß geben: Wir haben an dem genannten Orte (Siehe den Artikel Universität im vorigen Bande) auch schon den größten Theil der Rede citirt, mit welcher Schmalz, als der erste Rector der neuen Friedrich-Wilhelms-Universität, die feierliche Eröffnung derselben einleitete; wir brauchen daher nur hier nochmals zu erwähnen, daß die Einweihung der Universität Berlin am Geburtstage ihres Stifters (des im Jahr 1840 verstorbenen Königs Friedrich Wilhelm III.) am 3. August 1811 statt fand. Seit

damals war dieser König unermüdlich darauf bedacht, sowohl durch Berufung der berühmtesten deutschen Professoren, als durch frei und dennoch strenge Gesetze die Universität zu einer bedeutenden Stufe emporzuheben, und ihr auch im entferntesten Ausande einen großen Ruf zu bereiten. Wir werden auf die Lehrer dieser Untversität noch später zurückkommen, und geben einige der nach und nach im Laufe der vielen Jahre des Bestehens derselben erlassenen bemerkenswerthen Gesetze über die Studirenden. Zu diesen gehören besonders die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Allgemeinen Landrechte, (II. 12) welche schon damals (1795) eigends für die Studirenden gegeben wurden.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die academischen und Polizeigesetze des Ortes bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

§. 81. Nach geschehener Immatrikulation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Universität vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem academischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern und Vormündern, so wie Denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

Anhang §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht mehr geliten werden.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die academische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anhang §. 136. So weit die academischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den königlichen Universitäten, gleich anderen Unterthanen, alle Gesetze des Staates zu beachten schuldig; doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familienverhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Academie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben.

Auch bei Criminalfällen, besonders in Ansehung der Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das Allgemeine Landrecht verwiesen; doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur zu seiner Kenntniß gekommenen Duell, Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Fall ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien, und andere zum öffentlichen Aergernisse oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

Anhang §. 137.

1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleißigen. Sittenlosigkeit und Un-

anständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erste Mal mit ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Carcer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und wenn auch dadurch die Besserung nicht erwirkt wird mit Entfernung von der Universität bestraft.

2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer achtägigen Carcer-Strafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten, eindrängt, hat dreitägige Carcer-Strafe und im Falle dabei begangener Ausschweifungen noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen und sie durch Unfug stören.

4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske, oder sonst verkleidet erscheint, hat eine Carcer-Strafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Masken bei gleicher Strafe ernstlich verboten.

5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umganges mit liederlichen Weibs-Bildern schuldig macht.

6) Außer dem Falle einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich führen.

7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogene Hau-Rappiere sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und Diejenigen, welche sie bei sich haben, oder sonst

davon Gebrauch machen, mit achttägiger Carcer-Strafe belegt werden:

8) Die Studirenden müssen die Accise- und Zoll-, so wie auch die Polizei-Gesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen, genau beobachten, besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Straßen, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten.

Auch müssen sie, zur Verhütung des Feuerschadens vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabakrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sey in Städten, oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude, in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen.

9) Studenten, welche sich zur Zeit eines *Tumults*, oder in größerer Anzahl nach Mitternacht auf den Straßen finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels für sich, auch muß Niemand nach zehn Uhr Abends sich in einem Wirths-Hause antreffen lassen.

10) Wer Andere zum Tumultuiren oder zu anderm Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult eine noch höhere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumulte haben nach dem Verhältnisse, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das Consilium abeundi, oder angemessene Carcer-Strafe zu erwarten.

1) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde, oder zu Fuß, dürfen von Studenten ohne besondere Erlaubniß der academischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Carcer-Strafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauses und anderer unnöthiger Ausgaben, werden auf das Ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung.

2) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der academischen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft, auf irgend eine Art Andere zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle Diejenigen strafbar, welche Andere zu Collecten nothigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den königlichen Landen, hiermit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, daß Diejenigen, welche deswegen relegirt worden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden.—(Nach dem Deutschen Bundestags-Beschlusse vom 20. September 1819 —

und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt.

Hat ein Student dem andern zu Hasardspielen Geld geliehen, so wird er wie ein Spieler bestraft.

4) Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Getöses müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienstes, enthalten, oder 24ständige bis dreitägige Carcer-Strafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.

5) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militairischen Bürger- und Schaarwache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Carcer- und nach Bewandniß der Umstände selbst Festungsstrafe nach sich

6) Wer die academische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Gefängnißstrafe relegirt, oder hat, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in einem Collegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Carcer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.

7) Wenn Studirende etwas bei der academischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnißmäßige Carcer-Strafe und, im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich.

8) Wer den ihm auferlegten weitern Arrest bricht,

Eltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem Consilio abeundi muß ein Gleiches geschehen; auch muß von jeder Relegation jeder andern königlich preußischen Universität Nachricht gegeben werden. — (Die Verhaftung der Relegirten und Consiliirten unterbleibt auch nicht, wenn gegen das Erkenntniß Recurs ergriffen ist. — Ministerial-Rescript vom 20. September 1817 und vom 2. August 1819.)

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjects vor hinlänglich nachgewiesener Besserung warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des academischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß-, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

Gleichfalls dem Allgemeinen Landrechte sind die Verordnungen entnommen, welche sich auf das Schuldenmachen der Studenten beziehen; es sind deren folgende:

1) Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein, oder nicht, kann, so lange er auf der Universität ist, ohne Vorwissen oder Consens des academischen Gerichts, gültig Schulden contrahiren oder Bürgschaften übernehmen.

2) Kostgeld, Waschgeld, Perrückenmacher- und Barbierlohn soll nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr; und das Honorar für die Collegia, höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

3) Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie Buchbinder nur auf drei Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als einen Monat nicht ausdehnen.

4) Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate creditirt werden.

5) Alle vorstehend (3 und 4) benannten Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

6) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen

Vorlesungen, in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben, in Ansehung des Honorarii, mit den academischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exercitien-Meister gleich zu achten.

7) Der bisher gestattete Credit von fünfundzwanzig Thalern bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern, in dem Betracht, daß ein angemessenes, fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauche giebt, zu creditiren, nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen, können nur auf zehn Thaler, Hutmacher und Beutler können einen Credit auf vier Thaler geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

8) Alle diese (von 6 bis 8) gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur wenn sie nach dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden. Der Anfang des Quartals ist auf den ersten Ostertag, den Johannis-, den Michaelis- und den Weihnachtstag bestimmt.

9) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem academischen Gerichte nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden. Ein zum gerichtlichen Protokoll binnen dieser Frist abgeschlossener Verleich vertritt die Stelle einer gerichtlichen Klage.

10) Sollten die während des ersten Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität

aufhält, in Gemäßheit der (von 6 bis 8) contrahirten Schulden wegen Abgangs der Studirenden, binnen der in Nummer 5 bestimmten Frist nicht eingeklagt werden, so muß der Gläubiger dafür sorgen daß selbe vom academischen Gericht registrirt werden.

11) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person, oder Sachen des abgehenden Studirenden, so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

12) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können, so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

13) Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig und begründen keine Klage.

14) Auch die Verträge, wodurch Sicherheit und Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

15) Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurückgegeben werden.

16) Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von dem Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Scheine des Verkaufs dem Gläubigern eingehändigt worden sein. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücken und Büchern soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals stattfinden.

17) Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; so können die Eltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurückfordern.

18) Hat Jemand einen Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder sonst creditirt, so soll er außer dem Verluste der Schuld auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

19) Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist der Fiscus, außer der Strafe auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben, berechtigt.

20) Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren, statt baaren Geldes, auf Credit giebt, und ihnen auf solche Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studenten bezahlt werden, doch das Bezahlte, entweder auf Ansuchen der Eltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem academischen Fiscus wieder eingezogen werden wird.

21) Wenn aber ein Studirender durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Fälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, versetzt ist; so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem academischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

22) Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und die Bedürfnisse des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

23) Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirklichen gegenwärtigen Bedürfnisse des Schuldners nicht übersteige.

Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Vertrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem academischen Gerichte ausführen.

33) Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Execution nicht beunruhigen.

34) Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executions-Mittel bedienen.

35) Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personal-Arrest zu verfolgen.

36) Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach 6 und 8 priviligirten (berechtigten), oder von dem academischen Gerichte consentirten Gläubiger verlassen, so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unbeschränkt; falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten können, kann gegen ihn zum Personal-Arrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögens-Anfälle oder Versorgung zu besserm Vermögen gekommen und in zahlbaren (zahlungsfähigen) Stand gesetzt worden ist.

37) Für die dem academischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden (festzusetzenden) Sporteltaxe bestimmt werden.

das Uebel entstanden ist, dasselbe im Keim angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebte Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern waren, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen Derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen,

1. Deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen.

ten Logen jede andere Mutter- oder Tochterloge des Freimaurerordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen oder Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für Diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- und Civil-Beamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen Diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaftrn übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt. Selbst Diejenigen, welche in den obenerwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem oben gedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von den, §. 2, Nr. IV. V. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizeibehörde anzeigen, auch gleichfalls auf ihre Tochterloge die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß bei dieser Vorschrift auf das Pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen, der Sicherheit des Staats und Unseren Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden

damit sie auch auf den denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in dem, nach dem Urtheile des Regierungs-Bevollmächtigten dazu geeigneten Fällen, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitäts-Richtern zur unnachlässigen Pflicht, hierbei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Spandau, den 7. Juli 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler,
Herrn Fürsten von Hardenberg.

Trotz dieser strengen Cabinets-Ordre, erschien kaum drei Jahre hernach (21. Mai 1824) schon wieder eine neue „Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Bestrafung aller geheimen besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den preußischen Universitäten." Die Ordre zerfällt in drei Theile:

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zu Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit.

1) Alle geheime, insbesondere burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und den Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen, auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. Oktober 1798 und dem 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und dabei in Gemäßheit dieser Edicte, criminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und der Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in

dieſer Beziehung auch die medizinische Praxis rechnen, beſtraft werden.

Da die hiernach gegen die Mitglieder ſolcher verbotener und beſonders burſchenſchaftlicher Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaß der akademiſchen Gerichtsbarkeit überſchreitet, ſo gehört in Gemäßheit des Reglements vom 28. December 1810 die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die akademiſche Behörde.

Der allgemeinen Polizei gebühret polizeiliche Aufſicht gegen alle dieſe geheimen und verbotenen Verbindungen, der erſte Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizei-Ministerium, nach Maßgabe der ermittelten Re[illegible] die Sache entweder an die Juſtiz abgeben, [illegible] Maßregeln, und Beſtimmungen ertheilen.

[illegible] Ministerium das dieſe meine Ordre [illegible] Verordnung zu bringen, und jedes der [illegible] Strafe zu deren Ausführung das

sprudelte hier und dort gewaltig über. Das nachstehnde Publicandum des Rectors und Senates der Friedrich-Wilhelms-Universität aus dem Jahre 1818, beweist übrigens, daß diese Behörde sich bemühte, den Geist der Studenten nur auf das Studium zu lenken:

„Die Erfahrung der letzten Zeiten hat gezeigt, daß ein großer Theil der Studirenden der hiesigen Universität seine Studien keinesweges so einrichtet, wie sowohl die freie und gründliche Bildung, welche auf den Universitäten erworben werden soll, als auch die Vorbereitung zu einer ersprießlichen Thätigkeit im spätern Geschäftsleben es erfordert. Man hat vielmehr bemerkt, daß die Meisten sich beeilen, das Nothdürftigste für ihre künftige praktische Laufbahn zu erlernen, und die allgemeinen Wissenschaften, namentlich die humanistischen Studien und besonders die lateinische Sprache, so wie auch die Geschichte und Philosophie in dem Grade vernachlässigen, daß sie das Fach, welchem sie sich widmen, nicht mit gehörigem Vortheil, und auf eine der Würde der Wissenschaft angemessene Weise studiren können. Da man mit Recht voraussetzen kann, diese Erscheinung habe ihren Grund vorzüglich in mangelhaften oder unrichtigen Vorstellungen über das Wesen der wissenschaftlichen Bildung überhaupt und den Zusammenhang, in welchem die allgemeinen Studien mit den besonderen Fächern stehen, denen sich jeder widmet, so ist es unsere heilige Pflicht, den uns anvertrauten Jünglingen, von welchen viele nach ihren Jahren und der Stufe ihrer Ausbildung keine selbstständige und feste Ansicht hierüber haben können, mit unserm väterlichen Rathe zu Hülfe zu kommen und ihnen mit wenigen Worten den Standpunkt zu zeigen, auf welchen der Studirende sich stellen muß.

Wir sind weit entfernt, der größern Zahl unserer Zuhörer zuzutrauen, sie seien in der höchst untergeord-

neten Ansicht befangen, welche die Wissenschaft n
als ein Mittel des Lebensunterhalts anerkennt: w
wohl diese wahrhaft unsittliche Betrachtungsw
manche Gemüther beherrscht. Indessen erkennen d
sehr viele, daß die Wissenschaft um ihrer selbst wil
gesucht werden muß, und zwar einen Nutzen für d
Leben hat, aber nicht durch diesen Nutzen bedingt
daß sie vielmehr zuerst ohne Rücksicht auf künftige A
wendung ergriffen, und ihre Anwendung erst spä
gemacht werden muß. Nur wenn der Studirend
von diesem Gedanken geleitet wird, kann er hernm
im Staat und in der Kirche eine bedeutende Wirksa
keit äußern. Wer sich aber jene wahrhaft wissenschaft
liche Bildung zum Ziel gesetzt hat, kann seinen Zwe
nicht erreichen, wenn er nicht auch auf der Universität
dem Studium der allgemeinen Wissenschaft seinen Ei
fer widmet, welches der Staat selbst durch seine Ver
ordnungen über die Prüfungen zu Aemtern und vo
züglich durch die Aufstellung der philosophischen Fa
kultät auf den höheren Lehranstalten anerkannt hat.
Alle praktischen Wissenschaften haben nämlich ihre
Wurzel in den allgemeinen, was in Bezug auf die Na
turwissenschaften und die Mathematik klar genug ist,
in Rücksicht der übrigen aber in gleichem Grade gilt.
Die ganze wissenschaftliche Bildung der neuern Zei
ist auf das Studium des Alterthums gegründet, von
welchem sie sich, wie schön sich immer Sprache und
Literatur der neuern Völker ausgebildet haben
und ferner ausbilden mögen, nur zu ihrem Verder
trennen kann. Die lateinische Sprache nicht allein zu
verstehen, sondern auch richtig zu schreiben, ist eine An
forderung, welche an jeden wissenschaftlichen Mann
mit Recht gemacht, weshalb für die öffentlichen Pro
ben gelehrter Ausbildung auf Universitäten die lateini
nische Sprache gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese so
wohl als die griechische ist jedem Studirenden wel

ches Fach er immer ergreifen mag, wenn er nicht bei der handwerksmäßigen Erwerbung gewisser Fertigkeiten kleben bleiben will, unentbehrlich. Durch die Erklärung der alten Schriftsteller wird nicht allein der Sinn für das Verständniß der alten unübertrefflichen Meister geöffnet, sondern auch die Gabe gelehrter Forschung und des klaren, reinen und bestimmten Ausdrucks in Rede und Schrift ohne Unterschied der Sprache geweckt und geschärft. Die übrigen zum Alterthums-Studium gehörigen Lehrfächer enthalten Kenntnisse, welche zu erwerben, jedes freigebildeten Menschen, ohne Rücksicht auf sein künftiges Geschäft, vorzüglich würdig ist. Letzteres gilt nicht minder vom Studium der Geschichte, welches überdies, was unser Zeitalter auch anerkennt, dem Rechtsgelehrten und Staatsmann höchst nothwendig ist. Die Philosophie endlich ist das gemeinsame Band aller Wissenschaften; alle gehen aus ihr, als ihrer Mutter, hervor. Sie gehört nächst der Philologie nicht allein zur allgemein menschlichen Bildung und übt das Organ aller wissenschaftlichen Erkenntniß, sondern orientirt auch auf dem Gebiete des Wissens, bewahrt vor der Vermischung ungleichartiger Standpunkte und Erkenntnißarten. Sie deckt in jeder Wissenschaft das eigentlich Wesentliche auf, welches ohne sie in keiner verstanden werden kann; ja die nähere Bekanntschaft mit ihr offenbart, wie nur von den höchsten Gegenständen der Erkenntniß die Lösung der wichtigsten Aufgabe des menschlichen Geistes abhängt.

Bloß wer mit den äußersten unmittelbar praktischen Enden der Wissenschaften sich begnügen will, kann gründlicher allgemeiner Studien entbehren; aber ein solcher gehört nicht auf die Universität als höhere Bildungsanstalt, sondern mag sich in anderen, für die Technik eingerichteten Anstalten Fertigkeiten erwerben. Die größten Männer in jeder Wissenschaft, nicht allein

enschaftliches oder mathematisches Collegium verbinet, so wird er immer noch Zeit genug übrig behalten, seinem besonderen Fache obzuliegen. Und sollte er vielleicht auch mit letzterm innerhalb der gewöhnlichen Studienzeit nicht zu Ende gelangen, so ist eher zu rathen, daß er seine academischen Studien verlängern, als daß er die allgemeinen Wissenschaften vernachlässige. — Diese den allgemeinen Studien zu widmende Aufmerksamkeit ist auch dem Zwecke des Staates, welchem unsere Universität angehört, und dem Willen der höchsten Behörde angemessen, die mit aller Kraft dahin gewirkt wissenwill, ein geistloses und handwerksmäßiges Studium zu verdrängen. Eben denselben Betrieb der allgemeinen Wissenschaften empfehlen insbesondere wir den Studirenden unserer Universität, auf welcher Gelegenheit genug gegeben ist, jenen Zweck zu erreichen; und sicherlich wird es am Ende seiner academischen Laufbahn Keinem gereuen, unsern Rath befolgt zu haben.

Berlin, den 19. Januar 1818.

Rector und Senat der Universität.

Dr. Marheinicke.

Im Jahre 1819 wurden sehr viele Gesetze, Verordnungen und Instructionen in Bezug auf die Universitäten, namentlich für die Universität Berlin, erlassen. Zwei der wichtigsten wollen wir hier mittheilen, und zwar zuerst die „Instruction für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten" (vom 18. November 1819):

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., wollen in Gemäßheit des Beschlusses Artikel 2. §. 1. im Protokoll der Deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J., dessen Anwendung Wir hiermit auch auf die Universität in Königsberg ausdehnen, und Unserer denselben aufnehmenden Verordnung vom 18. October d. J. über

die Obliegenheiten und Verhältnisse der für die Universitäten ernannten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Nachfolgendes anordnen und festsetzen:

I.

Da gemäßen Beschlusses zufolge der Regierungs-Bevollmächtigten-weitere Bestimmungen, über die strenge Handhabung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu treffen, so wird ihnen

§. 1. Die vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Befolgung [illegible] Gesetze und Vorschriften, darunter besonders auch [illegible] auf Art. 2. §. 3. des erwähnten Beschlusses der Regierungen gehörige oder nicht autorisirte Zusammenkünfte der Studierenden zur Pflicht gemacht.

§. 2. [illegible] Diese Pflicht zu genügen, haben [illegible] alle zum Behufe der Rectorats- [illegible] der Universitäts-Berichte gestellte Denunciationen ohne Ausnahme von [illegible] Namen genommen werden, sondern es [illegible] verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen Fall der

[redacted]

nen oder von diesen nicht genugsam beachteten Fälle, dieselben aufmerksam zu machen und zu ihrer Untersuchung aufzufordern.

4) Der Universitäts-Richter ist ihnen allein untergeordnet, und ihnen steht in Fällen der academischen Disciplin und Rechtspflege in Disciplinarsachen, wo zwischen jenem und dem Rector oder Senate Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, und das Reglement für die Verwaltung der academischen Gerichtsbarkeit auf ihre Entscheidung verweiset, die Entscheidung zu. Gleichfalls entscheiden sie, wenn in polizeilichen, die Universität betreffenden Fällen die academische Behörde und die Ortspolizei nicht übereinstimmen.

5) Sie erhalten das Recht, sowohl sämmtlichen, von den Universitäts-Behörden vorzunehmenden Jurisdictions- und Disciplinarverhandlungen, als auch den Senatsversammlungen beizuwohnen, und wo sie eine Berichtigung oder Vervollständigung des Verfahrens für nöthig halten, diese zu veranlassen. Auch sind sie befugt, außerordentliche Senatsversammlungen durch die Rectoren zu veranstalten.

6) Die Entscheidungen der academischen Gerichte in Disciplinarsachen sollen ihnen vor deren Vollziehung vorgelegt werden, und sie haben durch Beischrift ihres Namens ihre Zustimmung zu denselben zu bezeugen. Ihnen wird das Recht beigelegt, in Fällen, wo sie gegen die Meinung der gedachten Behörden eine ernstlichere Ahndung für nöthig erachten, auf diese bei dem vorgesetzten Ministerio anzutragen.

7) Sie werden berechtigt, wenn die Universitäts-Behörden ihren Anforderungen zur Untersuchung gewisser Fälle nicht gleich nachkommen, oder lässig dabei verfahren und ihrem Anmahnen nicht Folge leisten, sogleich dazu einen Commissarius aus den Ortsgerichten zu requiriren, welcher sich der Sache mit Beachtung der academischen Vorschriften zu unterziehen hat.

Geist, in welchem die academischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame auf die künftige Bestimmung der Jugend berechnete Richtung zu geben. Um dieser Bestimmung nachzukommen, müssen sie sich

1) von der Beschaffenheit der Vorträge der Docenten und derem Geiste die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

2) Den Docenten die nöthigen Bemerkungen sowohl schriftlich als mündlich mittheilen.

3) Die halbjährigen Lectionskataloge und die Verzeichnisse der halbjährig gehaltenen Vorlesungen, mit ihrem Gutachten begleitet, dem vorgeordneten Ministerio einreichen.

4) Ueber jede Zulassung eines Privatdocenten, so wie über jede Anstellung und Beförderung eines Professors, sollen sie ihr Gutachten abgeben.

5) Die academischen Institute müssen sie beaufsichtigen und dafür sorgen, daß sie in einer der künftigen Bestimmung der Studirenden zusagenden Verfassung bleiben.

6) Um über dies Alles mit den Fakultäten Rücksprache nehmen und ihnen die erforderlichen Mittheilungen machen zu können, sind sie befugt, nicht allein den Sitzungen jeder Fakultät beizuwohnen, sondern auch außerordentliche Versammlungen der Fakultäten durch deren Decane zu veranlassen.

III.

Weiter sollen sie Allem, was zur Beförderung der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und müssen deswegen

1) den herrschenden Geist und den Ton der Stu-

direnden fortwährend beobachten und selbst
darauf zu gewinnen suchen.

2) Solche Studirende, die sich durch unanst
Tracht und durch ein unanständiges oder anst
Betragen nachtheilig auszeichnen, müssen sie dur
Rectoren erinnern lassen, und nöthigenfalls so
daß sie durch angemessene Disciplinarmittel zur
derung ihres Betragens veranlaßt werden.

3) Auf die Entfernung Derer, welche auf die
ten und den Geist der Uebrigen einen nachtheilig
Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten
sterio antragen; sind aber berechtigt, in dringende
Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Ver
behalt der Verantwortung, selbst anzuordnen.

4) An der Verleihung der Freitische und ähnlicher
academischen Beneficien sollen sie den Antheil nehmen,
daß alle Collationsdecrete ihnen vorgelegt werden, und
sie durch Beisetzung ihres Namens ihre Zustimmung
bezeugen. Sie haben darauf zu sehen, daß nur Wür-
dige dergleichen Wohlthaten erhalten und genießen.
Deswegen soll auch von dem vorgesetzten Ministerio
keinem Studirenden eine Unterstützung bewilligt wer-
den, dem nicht seine Würdigkeit dazu von dem Regie-
rungs-Bevollmächtigten bezeugt ist.

5) Alle den Studirenden von den Rectoren und
den Fakultäten zu ertheilenden Zeugnisse müssen sie
mit unterzeichnen.

6) Sie sollen darauf sehen, daß völlig genaue Ab-
und Zugangslisten der Studirenden gehalten und ih-
nen fortlaufend vorgelegt werden. Hierbei müssen
sie darauf Acht haben, daß keine von andern Universi-
täten Relegirte, auch keine von einer andern Universi-
tät kommende und nicht mit einem von deren Regie-
rungs-Bevollmächtigten mit unterschriebenem Zeug-
niß versehene Studenten aufgenommen werden.

7) Sie haben regelmäßig monatlich Bericht über

die Disciplinar-Ereignisse, den herrschenden Geist und die Beschaffenheit der Sitten auf der Universität an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten, erhebliche Vorfälle aber demselben außerordentlich ohne Verzug anzuzeigen.

IV.

Da es den Oberpräsidenten in den Provinzen wegen ihrer übrigen ausgedehnten Geschäfte und häufigen Abwesenheit nicht wohl möglich sein würde, den an die Regierungs-Bevollmächtigten zu machenden, sehr in's Einzelne gehenden Forderungen vollkommen zu entsprechen, so wollen wir die Bestimmung im §. 16. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, wonach jeder Oberpräsident Curator der in der ihm anvertrauten Provinz befindlichen Universität sein soll, und die bestehenden Curatorien der Universitäten überhaupt, auf so lange, als die gegenwärtige Maaßregel dauert, hiermit aufheben. Es werden demnach

1) die Regierungs-Bevollmächtigten an den Universitäten, welche Curatoren haben, so lange an die Stelle der letzteren treten, und auf dieselben gehen daher auch alle den Curatorien in den ihnen bereits ertheilten Instructionen gegebenen Obliegenheiten und Befugnisse in den übrigen Universitäts-Angelegenheiten über.

2) Dieselben Obliegenheiten und Befugnisse werden hiermit auch dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität Halle zugesprochen, welchen das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiernach noch mit weiterer Instruction versehen wird.

3) Gedachtem Ministerio bleibt es vorbehalten, da von ihm unmittelbar die Curatorialgeschäfte der hiesigen Universität wahrgenommen werden, diese auf den Regierungs-Bevollmächtigten so weit zu übertragen,

Folge geleistet werden. Dagegen steht es auf de
deren Seite jedem Mitgliede des Senats frei, in
Terminen gegenwärtig zu sein, und dem Universi
Richter seine Bemerkungen, jedoch ohne alle we
Einmischung mitzutheilen.

§. 9. Ist der Universitäts-Richter der Meinu
daß nach Lage der beendigten Ausmittelungen ein bl
ßer Verweis hinreiche, so giebt er die Verhandlung
an den Rector zurück, dem, wenn er der Ansicht d
Richters beitritt, die Ertheilung des Verweises über
lassen bleibt. Weicht die Ansicht des Rectors von d
des Richters ab, und findet keine Vereinigung zwische
beiden nach gegenseitiger Berathung Statt, so trägt
der Rector die Sache dem versammelten Senate bei
der nächsten Sitzung vor, und der Beschluß der Plu
ralität des Senats entscheidet in diesem Falle unbedingt.

§. 10. Bei allen größeren Vergehen, wo die ver
muthliche Strafe viertägige Incarceration übersteigt,
wird die Untersuchung zwar von dem Universitäts-
Richter gleichfalls selbstständig nach §. 8. geleitet, er
ist jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen
den Rector zuzuziehen, der sich in Verhinderungsfällen
den Rector des nächstvorigen Jahres, oder, wenn auch
dieser verhindert wird, den Decan, oder, wenn auch
dieser verhindert wird, einen Professor ordinarius
der Fakultät, zu welcher der Angeschuldigte gehört, zu
substituiren berechtigt ist.

§. 11. Als größere Vergehen, jedoch mit den Be-
schränkungen, welche das Edict vom 28. Decem-
ber 1810, §. 9. enthält, sollen ohne Ausnahme be-
trachtet werden:

Duelle unter Studenten, bei denen keine erhebliche
Verwundung oder Verstümmelung vorgefallen,
Realinjurien,
Störung der Ruhe an öffentlichen Orten,
Beleidigungen einer Obrigkeit,

sterien zu verhandeln. Eben so erhalten sie auch nur von dem erstgedachten Ministerio alle Aufträge und Resolutionen, und werden hiermit angewiesen, den Verfügungen dieser Behörde in allen Stücken pünktlich und ohne Aufschub nachzukommen.

3) Sie sollen in Stand gesetzt werden, das für ihre Geschäfte nöthige Dienstpersonal zu halten, doch sollen ihnen auch erforderlichen Falls alle Subalternen der Universitäten zu Gebote stehen.

Nach dieser Festsetzung haben sowohl die Regierungs-Bevollmächtigten selbst, die Universitäten und ihre Behörden, als auch die in vorkommenden Fällen mitzuwirken angewiesenen polizeilichen, richterlichen und militairischen Behörden, sich streng zu achten. Letztere sind hierzu von den ihnen vorgesetzten Ministerien anzuhalten; das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aber hat im Allgemeinen, wie in Hinsicht auf die Regierungs-Bevollmächtigten und die Universitäten insonderheit, darüber zu halten, daß obige Vorschriften genau befolgt werden.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Nicht minder wichtig ist das „Reglement" über die Verwaltung der academischen Disciplin und der Polizei-Gewalt auf den Universitäten (gleichfalls vom 18. November 1819):

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unsern Universitäten Rücksichts der Verwaltung der academischen Disciplin und Polizei-Gewalt bestandenen Einrichtungen nicht überall den gehofften Erfolg gehabt haben. Die Rectoren und Senatoren Unserer Universitäten, in deren Händen sich

§. 3. Wenn wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens, ungeachtet solches in einer Verletzung der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen noch nicht besteht, dennoch härtere, als die §. 2. bemerkten Strafen nothwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des academischen Senats stehenden Beneficien, Freitische und Stipendien, oder Verweisung von der Universität, so tritt das unter §. 10. sqq. bemerkte Verfahren ein.

§. 4. Streitigkeiten unter den Studirenden selbst, so lange sie nicht in Thätlichkeiten übergegangen sind, werden zunächst von dem Rector allein erörtert; in so fern ihm aber deren gütliche Beilegung nicht gelingen, oder, seiner Ansicht, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwirkt haben sollte, ist er verbunden, die weitere Verhandlung dem Universitäts-Richter zu überlassen.

§. 5. Die Ernennung des Universitäts-Richters geschieht von Unserm Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Zustimmung Unsers Justiz-Ministerii und Unsers Ministerii zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitäts-Richter soll in der Regel dieselbe Qualification zur Verwaltung des Richteramtes haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer Ober-Landesgerichte, nach näherer Anweisung der allgemeinen Gerichtsordnung, erfordern. Er darf weder academischer Lehrer, noch Privatdocent sein, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des academischen Senats und nimmt in demselben, so wie bei feierlichen Anfzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rectors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretär und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität, wel-

Studirenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Concerten und Bällen, zwischen dem Rector und Richter, und, wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Chef der Orts-Polizeibehörde berathen werden. Der Regierungs-Bevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt findet.

§. 23. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungs-Bevollmächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2. von dem Rector aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungs-Bevollmächtigte mittheilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschehenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungs-Bevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen.

§. 24. Der Universitäts-Richter ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldcontracte der Studirenden aufzunehmen, auch die, studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Verhandlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft durch Unsere Gesetzsammlung öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, besonders alle Universitäten und Staatsbehörden, sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

§. 8. Bei Verwaltung der eigentlichen academischen Disciplin und Polizei-Gewalt verfährt der Universitäts-Richter völlig selbstständig

a) bei allen Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pecuniär ist,

b) bei allen leichteren Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Carcer-Strafe bis zu vier Tagen besteht.

Es werden daher alle Civilklagen, so wie alle Anzeigen gegen Studirende, wegen Verletzung der Polizeiverordnungen und Strafgesetze, bei dem Universitäts-Richter angebracht, an den auch der Rector dieselben sofort abzugeben verbunden ist, falls sie zufällig in seine Hände gekommen sein sollten. Der Universitäts-Richter ist verbunden, zunächst zu prüfen, ob der Gegenstand der Anzeige an die academischen oder ordentlichen Gerichte gehört, und letztern Falls verbunden, die Anzeige sofort dorthin abzugeben. Er behält jedoch entweder Abschrift zurück, oder wenn die Sache hierzu zu weitläufig sein sollte, registrirt er aus den durch seine Hände gehenden Verhandlungen deren wesentlichen Inhalt, damit auf den Grund derselben in der nächsten Senatssitzung, oder bei besonders wichtigen Fällen in einer von dem Rector zu veranstaltenden außerordentlichen Versammlung geprüft werden könne, ob es etwa besonderer Disciplinar-Maaßregeln bedürfe. Gehört die Sache aber vor das academische Gericht, so ist der Universitäts-Richter in den oben ad a und b angegebenen Fällen befugt, sie selbstständig zu untersuchen und zu entscheiden.

Es steht ihm aber frei, den Rector, den Decan der betreffenden Fakultät und jedes andere Mitglied der Universität, dessen Anwesenheit bei der Untersuchung er aus besonderen Umständen etwa für nützlich hält, um Beiwohnung der Termine zu ersuchen, und diesen Requisitionen muß von den Requirirten unweigerlich

nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die Gründe hören, und ihm nach Befinden derselben rathen, mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung Rathes auf sein academisches Zeugniß Einfluß haben werde.

d) Folgt er ihrem Rathe nicht, und zwar in dem Grade, daß er während der Zeit seines Aufenthalts auf der Universität gar keine Collegia bei dieser seiner Fakultät hört, ohne doch zu einer andern Fakultät übergegangen zu sein, so hat sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen, und es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich sonst etwa verschafft, bei der Staatsbehörde, bei welcher er sich um eine Anstellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihm vorzunehmenden Prüfung besteht.

e) Hat der Studirende weniger Collegien bei einer Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen Cursus bei ihr nöthig zu sein scheinen, so muß sie in seinem Zeugnisse bemerken, er habe nur dieses und jenes bestimmte Collegium über Disciplinen seines Hauptfaches gehört, und den Staats-Prüfungs-Behörden dadurch einen Fingerzeig geben, desto schärfer auf die Lücken im Wissen des Examinanden zu sehen.

3) Wenn ein Studirender wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, oder wegen grober Unsittlichkeit in Anspruch genommen ist, so wird sein academisches Bürgerrecht, bis nach entschiedener Sache suspendirt. Nach seiner förmlichen Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen, wird die Suspension sofort aufgehoben; nach einer bloß vorläufigen Freisprechung (ab instantia, Entbindung von der Anklage, wegen mangelndes Beweises) aber, kann die Suspension des academischen Bürgerrechts nur durch die besondere Zu[illegible] des Senates aufge-

Beleidigungen eines Lehrers, Rücksichts ihrer nur disciplinellen Folgen,
Aufwiegelei,
Rottenstiftung unter Studirenden,
Verrufserklärung oder Ausführung einer Verrufserklärung,
Theilnahme an geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen.

§. 12. Auch die Entscheidung erfolgt in den §§. 10. und 11. bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbstständig durch den Universitäts-Richter, jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine berathende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart oder zu gelinde sei, und betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine achttägige Incarceration oder eine noch härtere Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Regierungs-Bevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Recurs auf den Regierungs-Bevollmächtigten findet, sobald der Rector sich unter den Dissentirenden befindet, schon dann Statt, wenn ein Drittheil sämmtlicher Stimmen des Senats sich gegen den Universitäts-Richter erklärt.

§. 13. Sobald von dem Richter oder einem anderen Senatsmitgliede auf Ausschließung von der Universität, sei es nun durch Exclusion, Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben sämmtliche Senatsmitglieder eine völlig entscheidende Stimme, und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht jedoch frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können

die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium des zu Bestrafenden zu vollstrecken sei. Dem Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Carcers und über die Befolgung der Carcer-Ordnung.

§. 19. Hält der Richter im Laufe der Untersuchung die Verhaftung eines Studirenden für nothwendig, so muß er darüber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit dem Rector und Decan zuvörderst Rücksprache nehmen; weichen beide von seiner Ansicht ab, so entscheidet nach §. 6. der Regierungs-Bevollmächtigte, auf welchen ihrerseits Rector und Decan provociren können, wenn der Richter die von ihnen behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will.

§. 20. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pecuniären Interesse noch ein disciplinelles eintritt, ist nach §. 10. die Art des Verfahrens davon abhängig, ob Rücksichts des letztern eine härtere als viertägige Carcer-Strafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das pecuniäre Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein.

§. 21. Dem Universitäts-Richter steht die Benutzung der unteren Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit dem Ober-Chef derselben, frei. Zu Mittheilungen zwischen diesen und dem Universitäts-Richter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in originali brevi manu mitgetheilt, und mit den Original-Vermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben.

§. 22. Der Richter soll überhaupt das Organ sein, durch welches Rector und Senat mit den Orts-Polizeibehörden in Verbindung tritt, es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse stattfindet, insbesondere also über die Anträge der

worden ist, zehnjährige, — sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

12) Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegter Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer, mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt.

13) Wenn Inländer sich zu einem außer Landes abzuhaltenden Zweikampfe bestellen, so wird dieser, obschon er auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

14) Hat eine in den königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen, so wird der, wegen der Ausforderung oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen bestraft.

15) Hat der Inländer zufolge einer solchen Bestellung (Nummer 14) mit einem Fremden, auswärts wohnenden Unterthan den Zweikampf außerhalb Landes vollzogen, so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter Einschränkung des §. 15. Statt. — Allgemeines Landrecht, Theil II. Titel 20. §. 15. heißt es ausdrücklich: Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb des Landes bestraft werden sollen, zu Statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben."

16) Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, [illegible]ft werden soll.

17) Auch Ausländ[illegible] innerhalb Landes sich zu

hoben werden. — Durch die Verurtheilung ist der Studirende vom academischen Bürgerrechte definitiv ausgeschlossen, und es hat in diesem Falle der Senat die Befugniß, seine Entfernung aus der Stadt zu verlangen, wenn sein Wohnort in derselben nicht durch Familien-Verhältnisse begründet ist.

4) In denjenigen Fällen, wo ein, wegen geheimer Vergehen zur Criminal-Untersuchung gezogener Student zu einer, in die Kategorie der nicht höheren Gefängnißstrafen gehörigen, verurtheilt wird (d. h. zu einer Gefängnißstrafe, wie sie der academische Senat nach dem Jurisdictions-Reglement vom 28. December 1810 erkennen darf), so wird die Vollstreckung der Strafe vom Kammergericht dem Senate überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem Carcer abbüßen kann.

5) Die Carcer-Strafe wird bald nach Bekanntmachung des Urtheils an dem Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit als acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung abgesessen werden. Ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie nach dem Ermessen des Rectors, nach dem neuern Reglement vom 18. November 1819 des Universitäts-Richters, ohne Unterbrechung abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden, falls diese nicht zu lange nach dem Urtheil eintreten.

6) Uebrigens wird hierbei auf die Carcer-Ordnung verwiesen: Beleidigungen der Lehrer der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, soll dem Befinden nach mit strenger Carcer-Strafe, Consilium abeundi, oder Relegation bestraft werden.

7) Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Aus-

oder Schießgewehren angreifen, oder ihren Gegner zum Zweikampfe fordern, oder Ausforderungen annehmen; so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

24) Wenn sich dergleichen Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Instrumente herausfordern, oder schlagen, so sollen dieselben mit der doppelten Strafe der Real-Injurien bestraft werden.

25) Zusatz: Bei eigentlichen Studenten-Duellen unter einander finden diese gesetzlichen Vorschriften nur dann Anwendung, wenn dabei eine Tödtung oder eine bedeutende Verwundung Statt gehabt hat. Außerdem tritt die andere Gerichtsbarkeit ein, welche alsdann bloß auf die in ihrer Competenz enthaltenen Strafen erkennen kann. (Ministerial-Reskript von 22. April 1816).

Kurz nach den Ereignissen des Hambacher Festes und derjenigen in Frankfurt am Main (*Siehe* den Artikel Umtriebe im 195. Bande und den Artikel Universität im vorigen Bande) ergingen auf allen deutschen Universitäten strenge Verordnungen über die Disciplin, die Reisen u. s. w. der Studirenden. In Bezug auf das Reisen erließ der Universitäts-Bevollmächtigte der Universität Berlin die nachstehende Verfügung:

1) Kein Studirender darf ohne Erlaubniß außer der Ferienzeit verreisen.

2) Diese Erlaubniß ist nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweist, daß sein Vater oder Vormund diese Reise, welche sowohl der Zeit, als der zu besuchenden Gegend nach bestimmt ist, genehmigt, und die erforderlichen Gelder dazu bewilligt hat.

3) Zu Reisen nach anderen Universitäten ist die Ge-

selben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthung zu fordern verlustig; sie haben aber außer der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

6) Ist der Zweikampf vor sich gegangen und ein Theil dabei getödtet worden, so soll der Ueberlebende, nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

7) Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels verlustig, und noch außerdem nach Bewandniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

8) Wer sich der Strafe des Duells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in soferu er dergleichen innerhalb des Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt, allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

9) Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehr greift, soll, wenn auch noch kein Schaden geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre leiden.

10) Auch schon Derjenige, welcher bloß droht, einen Andern zum Duell nöthigen, oder auf schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll als ein Friedensstörer mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe bewerden.

11) Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zeikampf zu suchen, so wie Derjenige, welcher sich zu Vergünstigung eines Duells als Secundant oder Cartel-Träger wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet

Verbindungen Theil genommen haben, oder dieß Theilnahme verdächtig sind, von den Universitäts-Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden dürfte, und der Angabe einer bestimmten Reise-Route, mit Vermeidung aller Universitäts-Or. Indem der unterzeichnete Senat dieser hohen Aufforderung Folge leistet, findet sich derselbe verpflichtet, die Commilitonen wiederholt zu erinnern, sich von dem verdächtigen Verbindungswesen entfernt zu halten, da schon ein derartiger Verdacht Veranlassung geben kann, ihr eigenes Wohl und die Ruhe der Familien zu gefährden. Der Senat hat das Vertrauen zu dem guten Geiste, der bisher unsere Commilitonen beseelt, daß sie auch ferner es sich werden angelegen sein lassen, zu vermeiden, was der Ruhe unserer Universität und ihnen selbst schädlich werden könnte.

Berlin, am 28. Februar 1834.

Rector und Senat.

Am Schlusse des Sommer-Semesters des ersten Jahres (am 1. September 1834) las man eine kurze Wiederholung der obigen Verfügung am schwarzen Brett und zwar in folgenden Worten: „Studirende, welche geheimer Verbindungen verdächtig sind, dürfen, wenn sie nach Hause reisen wollen, auf ihrer Reise-Route keine Universität berühren. — Rector und Senat."

Von einer Universität zur andern überzusiedeln war um diese Zeit für die Studenten ebenfalls mit großen Schwierigkeiten verknüpft. In dieser Beziehung erschien von Seiten des Regierung-Bevollmächtigten eine Bekanntmachung für diejenigen Studirenden, welche eine andere Universität (d. h. zu Ende eines Semesters) beziehen wollen:

Da von dem königlichen Ministerium durch eine

einem Zweikampf herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

18) Ist von Ausländern ein, auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden, so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landes-Obrigkeit, auf deren Verlangen ausgeliefert werden.

19) Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe als Secundanten oder Cartel-Träger brauchen lassen, so haben sie die in den Landesgesetze §. 676 verordnete Strafe verwirkt.

20) In allen Fällen, wo obige Vorschriften der Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern außerhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf, nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn Jemand dabei verwundet, oder gar getödtet worden, den Thäter nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (des Abschnitt II.: Von körperlichen Beschädigungen), so wie die Secundanten oder Cartel-Träger, als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

21) Wenn ein Student oder eine Civil-Person von einer Militair-Person zum Zweikampfe genöthigt worden, so soll über das Vergehen der letzteren zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civil-Person verhältnißmäßig bestimmt worden.

22) Dagegen finden die obigen, über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civil-Person, welche eine Militair-Person herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

23) Wenn Personen, die weder zum Adel, noch zum Officier-Stande gehören, Jemanden mit Seiten-

nehmigung des Ministerii, unter bestimmter Angabe des Zweckes der Reise nachzusuchen.

4) Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub 1—3, kann nur von dem Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, gemacht werden; es ist jedoch alsdann die Ursache der Bewilligung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5) Die allgemeine polizeilichen Verordnungen über das Reisen im In- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen; müssen vielmehr neben denselben genau beobachtet werden.

6) Matrikel sind nicht als Legitimations-Urkunden auf Reisen gültig, sondern zu allen Reisen müssen Erlaubniß-Scheine von der Universität eingeholt werden.

Berlin den 29. Juni 1833.

Königlicher Regierungs-Bevollmächtigter bei hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität.

Krause.

Eine zweite hierher gehörige Verfügung von Rector und Senat ist folgende, die zugleich an die Bestimmungen und Strafen für das Eingehen in geheime Verbindungen erinnert:

Das hohe königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst einer vom 29. Januar 1831 erlassenen Verfügung angeordnet, die hiesigen Studirenden von nachstehenden Bestimmungen, welche in Betreff der Reisen der Studirenden, von dem königlichen Ministerium des Innern und der Polizei in Uebereinstimmung mit dem vorgedachten hohen Ministerio am 3. Januar dieses Jahres erlassen worden sind, in Kenntniß zu setzen, wodurch festgesetzt wird, daß Studirende welche an geheimen

Schulen ihre gesetzlichen Prüfungszeugnisse mitbringen, ingleichen Ausländer, müssen sich binnen spätstens acht Tagen nach ihrer Ankunft in Berlin zur Immatriculation melden. Wer dies länger aufschiebt, muß die Immatriculations-Gebühren doppelt bezahlen.

4) Wer von einer Universität relegirt worden ist, mit welcher die hiesige ein unbedingtes Cartel abgeschlossen hat, kann gar nicht, wer von einer Universität relegirt ist, mit welcher die hiesige nur in einem bedingten Cartel steht, kann nur nach den Bedingungen derselben immatriculirt werden.

5) Nach dem Deutschen Bundestags-Beschlusse vom 20. September 1819. §. 4. (Gesetzsammlung von 1819 Seite 221) soll kein Studirender, der durch ordnungsmäßigen Beschluß eines academischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, auf einer andern Universität zugelassen, — auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden. In Folge dieser Bestimmung ist unter dem 23. September 1821 ein Ministerial-Reskript ergangen, nach welchem auch solche Studirende, welche mit dem Consilium abeundi irgendwo belegt sind nur nach eingeholter, besonderer Genehmigung aufgenommen werden dürfen.

6) Von der Immatriculation auf der hiesigen Universität sind gänzlich ausgeschlossen:

a) Alle Staatsdiener und Militair-Personen, junge Leute, welche um ihrer, aus Unserer Verordnung vom 3. September 1814 fließenden, allgemeinen Verpflichtung zu genügen, in den Linien-Truppen der Armee zu dienen, sind demnach so lange sie

Erlassung verfügt ist, daß zum Besuchen einer andern inländischen Universität es nur der Erlaubniß der Regierungs-Bevollmächtigten zur Reise dahin, nicht aber der Genehmigung des hohen Ministeriums fernerhin für die Herren Studirenden bedürfe, in sofern deren Führung unbescholten ist; so werden die Herren Studirenden demgemäß angewiesen, die desfallsigen Gesuche in Zukunft, vier Wochen vor ihrer Reise, bei dem unterzeichneten Officio in den an jedem Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 2 Uhr stattfindenden Conferenzen persönlich anzubringen.

Berlin, den 21. August 1834.

Königlicher Regierungs-Bevollmächtigter bei hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität.

Krause.

In dem „vollständigen Archiv aller Verordnungen, Verfügungen, Polizei-Gesetze und Bestimmungen, welche auf die bürgerlichen Verhältnisse u. s. w. des preußischen Staates Bezug haben" (Berlin 1841) finden wir jedoch die betreffenden Verfügungen folgendermaßen angegeben: „Gesuche der Studirenden um Urlaub nach einer andern Universität müssen von dem Regierungs-Bevollmächtigten an das Polizei-Ministerium eingereicht, und von diesem bewilligt werden. (Cabinets-Ordre vom 26. Oktober 1834). Hat aber die Reise bloß die Fortsetzung der Studien zum Zweck, so kann der Regierungs-Bevollmächtigte die Reise-Erlaubniß von einer inländischen Universität zur andern für sich ertheilen (Rescript v. 29. März 1835), wie denn auch die oben angeführte Bestimmung hinsichtlich des Polizei-Ministeriums in Fällen, wo Gefahr im Vorzuge ist, nachgegeben, zugleich aber auch im Reise-Erlaubnißschein bemerkt werden muß (Circular vom 29. Januar 1834). — Die Polizei-Behörden haben die Fortsetzung der Reise eines Studen-

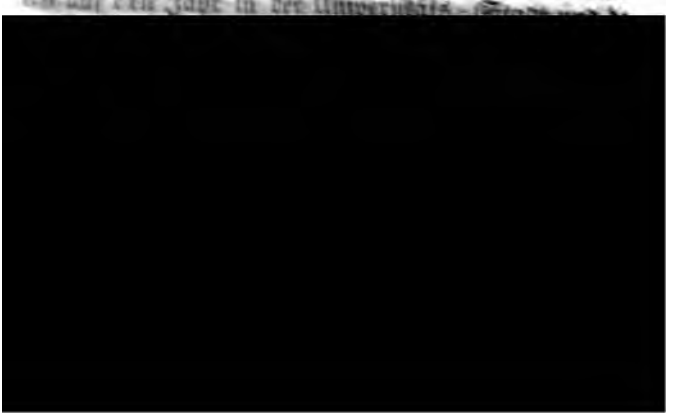

nisteriums des Innern und der Polizei vom 7. November 1832)."

Wir müssen nothwendig Einiges über die Aufnahme der künftigen Studirenden in das academische Bürgerrecht der Friedrichs-Wilhelms-Universität zu Berlin, über den Ablauf des letztern, so wie endlich über den Abgang von dieser Universität sagen, und entnehmen wir alles hierher Bezügliche dem schon erwähnten Buche des Dr. Eckenstein, der mit rastloser Mühe alle möglichen Data der Universität Berlin zusammengetragen und geordnet hat. Folgendes — sagt derselbe — sind die statutenmäßigen Vorschriften, welche bei der Immatriculation unumgänglich zu beobachten sind.

1) Die Aufnahme des Studenten bei der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

2) Wer auf der Universität zu Berlin immatriculirt worden, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edicte wegen Prüfung der zur Universitat abgehenden Schüler (vom 12. Oktober 1812) legitimiren; ist er aber ein Ausländer, sich durch Zeugnisse aus seiner Heimath über die Unbescholtenheit seiner Person ausweisen.

3) Wer diesem Edicte zufolge sich noch bei der gemischten Prüfungs-Commission in Berlin dem Maturitäts-Examen unterziehen muß (weil er entweder zu den Abiturienten gehörte, welche das Gymnasium mit dem Zeugniß der Nichtreife, früher mit Nummer III. bezeichnet, verließen, oder überhaupt noch gar kein Abiturienten-Examen gemacht hat), ist verpflichtet, sich bei derselben spätestens drei Tage nach seiner Ankunft zu melden, und wenn er nach gehaltener Prüfung noch entschlossen ist, die Universität zu besuchen, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft zu melden, um sich spätestens drei Tage nach der Prüfung immatriculiren zu lassen. Inländer, die schon von

mal, und zwar alle Mal vor Anfang des Studien-Semesters von dem Director der chirurgisch-pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Königlichen Friedrichs-Wilhelms-Universität sich zu melden, veranlaßt (um von demselben als Studirende der Chirurgie oder Pharmacie besonders inscribirt zu werden, wodurch ihnen indeß nicht die geringsten academischen Rechte, am wenigsten die der imatriculirten Studenten zu Theil werden).

Die Aufforderung an alle derartige Studirende ergeht öffentlich durch das Berliner Intelligenz-Blatt, wonach sich ein Jeder zu richten hat. Zur Meldung muß man sprechende Zeugnisse über erlangte Schulkenntnisse oder bereits gehörte Vorlesungen beibringen, wo nach die Vorzeiger derselben entweder geeignet befunden oder es nach einer Vorprüfung werden, die Zulassung zu den Vorlesungen und eine nähere Anleitung zum betreffenden Studium zu gewärtigen haben.

Die Meldung zu allen Vorlesungen der Universität erfolgt innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters auf der Universitäts-Quästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung pränumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditorien-Geld von 2 Silbergroschen für eine öffentliche (unentgeltliche) Vorlesung bezahlt wird. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen, den er bei der Imatriculation erhält, in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Namen, seine Fakultät, die Vorlesungen die er im laufenden Semester, und die Lehrer, bei denen er sie hören will, verzeichnet, worauf den betreffenden Professoren, Docenten u. s. w. der Anmeldungsbogen nebst der Quittung vorgezeigt wird.

Am Schlusse des Semesters, und zwar im Zeitraum von acht Tagen vor und acht Tagen nach der

dies thun, der Immatriculation noch nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie dem Gesetze gemäß, in das stehende Heer treten, schon auf der Universität studiren, während ihrer Dienstzeit von dem academischen Bürgerrecht aus, weil sie während der Dauer derselben nicht einem zweifachen Gerichtsstande unterworfen sein können. Jedoch sollen sie einestheils, wenn sie in Berlin in Garnison stehen, und so weit es ohne Verletzung ihrer militairischen Pflichten geschehen kann, berechtigt sein, auch während ihrer Militair-Dienstzeit der Universitäts-Vorlesungen, unter den für jeden Theilnehmer derselben geltenden Bedingungen, beizuwohnen, — anderntheils sollen diejenigen, welche schon in Berlin studiren, und deren Matrikel durch den Eintritt der Dienstjahre suspendirt wurde, wenn sie nach Beendigung der letztern auf dieselbe Universität zurückkehren, die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Kosten und Umstände (vorausgesetzt, daß ihre Aufführung während der Dienstzeit ihnen kein Bedenken entgegenstellt, welches, wenn es erheblich ist, ihre gänzliche Zurückweisung von der Universität begründen kann) erhalten. Kommen sie aber, nach Ablauf der Dienstjahre von einer andern nach der Berliner Universität, so müssen sie auf derselben, jedoch gleichfalls unter der eben ausgesprochenen Voraussetzung, aufs Neue immatriculirt werden, und es wird mit ihnen verfahren, wie nach §. 8. mit Jedem, der eine andere Universität mit der Berliner vertauscht.

Uebrigens soll die Zeit, wo dergleichen junge Leute vom Militair die Collegien besuchen, sobald dies nur mit gehörigem Fleiße geschieht, zum Triennium academicum mit in Anrechnung kommen. Der Dienst in der Landwehr schließt

von der Immatriculation nicht aus, da die M
tair-Jurisdiction nur in der Uebungszeit ein
b) Alle, welche zu einer andern Bildungs-An
gehören.
c) Alle, welche einen Gewerbe-Schein lösen müs
7) Die Immatriculation geschieht vor dem R
tor, mit Zuziehung des Secretairs, in den von
Rector dazu angesetzten Stunden. — Der Rector
pflichtet den Aufzunehmenden mit einem Handschl
an Eides Staat, die Gesetze treu zu beobachten,
händigt ihm darauf die Matrikel, die Gesetze
Studirenden und die Erkennungs-Karte ein.
8) Die Erkennungs-Karte, welche nur von ei
Kalender-Jahre bis zum andern gültig ist, müssen
Studirenden zu Anfange eines jeden Jahres,
eine neue, auf der Universitäts-Registratur umzu
Wer diesen Umtausch in der angeordneten Fri
terläßt, wird auf seine Kosten hierzu vorgeladen,
wer auch auf diese Vorladung nicht erscheint, oder
aufzufinden ist, wird durch Anschlag an das schw
Brett öffentlich vorgeladen, und, im Fall des Nich
scheinens innerhalb der ihm angekündigten Frist, hi
nächst in dem Album der Universität gelöscht.
9) An Immatriculations-Gebühren zahlt der An
zunehmende
a) Für die Matrikel 4 Thaler.
b) Für die Bibliothek 1 Thaler;
wenn er aber schon auf einer andern Universität
dirt hat, zahlt er nur die Hälfte.
Der Rector kann die Immatriculations-Gebühr
wegen Unvermögens, erlassen; auch kann in höhe
Instanz das betreffende Ministerium davon disp
siren.
Nach der Immatriculation muß ein Jeder sich
nerhalb acht Tagen von dem Decan der Fakultät,
welcher er gehören will, in die Liste derselben eint

gen lassen. Für diese Inscription entrichtet er dem Decan einen Thaler, oder, wenn er schon auf einer andern Universität studirt hat, die Hälfte.

10) Die Immatriculation findet einmal in der Woche, in der Regel am Mittwoch, um 12 Uhr, im Senats-Saale des Universitäts-Gebäudes statt.

Die Vorlesungen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin sind zu hören berechtigt:

1) Alle Diejenigen, welche bei der Universität immatriculirt sind.
2) Die Eleven und Schüler der Academie der Künste.
3) Die Eleven der Bau-Academie.
4) Die Berg-Eleven.
5) Die Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Militair-Academie.
6) Die Zöglinge des königlichen medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts.
7) Militair-Personen, deren Studien durch Eintritt in die Linientruppen, unterbrochen worden sind.
8) Die Zöglinge der Forst-Academie.

Dagegen sind vom Hören der Vorlesungen gänzlich ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche nicht den Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, welchen die Studirenden haben sollen, nämlich Gymnasiasten und Schüler.
2) Alle, der Immatriculation fähige Fremde, welche in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind, und sich nicht haben immatriculiren lassen.
3) Die von der hiesigen Universität Exmatriculirten.
4) Diejenigen, welche der Universität die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben.
5) Alle Diejenigen, welche ohne nach den bestehenden Gesetzen immatriculationsfähig zu sein, sich dem chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Universität widmen, oder das schon begonnene fortsetzen wollen, werden jährlich zwei-

mal, und zwar alle Mal vor Anfang des Studien-Semesters von dem Director der chirurgisch-pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Königlichen Friedrichs-Wilhelms-Universität sich zu melden, veranlaßt (um von demselben als Studirende der Chirurgie oder Pharmacie besonders inscribirt zu werden, wodurch ihnen indeß nicht die geringsten academischen Rechte, am wenigsten die der imatriculirten Studenten zu Theil werden)!

Die Aufforderung an alle derartige Studirende ergeht öffentlich durch das Berliner Intelligenz-Blatt, wonach sich ein Jeder zu richten hat. Zur Meldung muß man sprechende Zeugnisse über erlangte Schulkenntnisse oder bereits gehörte Vorlesungen beibringen, wo nach die Vorzeiger derselben entweder geeignet befunden oder es nach einer Vorprüfung werden, die Zulassung zu den Vorlesungen und eine nähere Anleitung zum betreffenden Studium zu gewärtigen haben.

Die Meldung zu allen Vorlesungen der Universität erfolgt innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters auf der Universitäts-Quästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung pränumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditorien-Geld von 2 Silbergroschen für eine öffentliche (unentgeltliche) Vorlesung bezahlt wird. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen, den er bei der Imatriculation erhält, in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Namen, seine Fakultät, die Vorlesungen die er im laufenden Semester, und die Lehrer, bei denen er sie hören will, verzeichnet, worauf den betreffenden Professoren, Docenten u. s. w. der Anmeldungsbogen nebst der Quittung vorgezeigt wird.

Am Schlusse des Semesters, und zwar im Zeitraum von acht Tagen vor und acht Tagen nach der

Beendigung der Vorlesungen, wird der Anmeldungsbogen wieder den betreffenden Lehrern vorgelegt, welche nunmehr eigenhändig den fleißigen Besuch ihres Collegiums von Seiten der Studenten bescheinigen. Denjenigen Studirenden, welche die hiesige Universität verlassen, ist gestattet, sich diese Bescheinigung schon sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters zu erbitten. Diese letztere Vergünstigung wurde den Studirenden in Folge nachstehender Bekanntmachung des Rectors und Senates (im Jahr 1834) wieder genommen:

„Um denjenigen Studirenden, welche mit dem Schlusse des Semesters die Universität zu verlassen beabsichtigen, keinen Aufenthalt zu verursachen, besteht die Einrichtung bei der hiesigen Universität, daß für die gedachten Studirenden, die Bescheinigung ihres Fleißes über die im letzten Semester gehörten Vorlesungen schon sechs Wochen vor dem Schlusse zulässig ist, auf den Grund dieser Bescheinigung sogleich die Ausfertigung der Abgangszeugnisse nachgesucht werden kann, die Aushändigung derselben aber erst nach dem Schlusse der Vorlesungen erfolgt. Da jedoch nicht selten Fälle vorgekommen sind, daß Einige der Studirenden nachdem ihnen der Fleiß bescheinigt war, die Vorlesungen nicht mehr regelmäßig besuchten, so findet sich der unterzeichnete Senat veranlaßt, hierdurch festzusetzen:

„Daß von jetzt an, vor der Aushändigung der Abgangszeugnisse solche nochmals den betreffenden Docenten des letzten Semesters vorgelegt werden sollen, damit, wenn bei dem Einen oder dem Anderen der Besuch der Vorlesungen nicht mehr regelmäßig stattgefunden hat, dieses noch nachträglich im Abgangszeugnisse bemerkt werde."

Diese Einrichtung genau zu berücksichtigen, und sich

richtet werden. Dies wünscht jeder Freund der Ordnung und des Bürgerwohls von Herzen. Demnach verdient die Verordnung, nach welcher die Polizei-Gesetze auch über die Studenten der preußischen Universitäten ausgedehnt wurde, die billigste Achtung. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts erging die Verordnung, daß jeder Student, der an einem Tumulte Antheil nimmt, das Vorrecht, von dem academischen Senate gerichtet zu werden, verlieren sollte, und dagegen der Orts-Polizei unterworfen würde. Diese sollte ihn festnehmen, seinen Prozeß führen, und ihn, ohne Theilnahme des academischen Gerichts, richten! Eine größere Strenge mußte den milden, nachsichtigen academischen Gerichten zum Gesetz gemacht werden. Die ganze academische Gerichtsbarkeit ist keinesweges annullirt. Die Gerichtsbarkeit der Universität paßt zu den Bedürfnissen des Staates und der gesetzlichen Ordnung. — (Standes-, Ranges- und noch mancher andere Unterschied haben gleichwohl, bis zum denkwürdigen Jahre 1818, auch Unterschiede, also Ungleichheiten hinsichtlich der Richter, Ungleichheit der Bestrafung, Ungleichheit hinsichtlich der Gefängnisse, und noch viele andere Unleichheiten bedingt!)

Was die Gefängnisse betrifft — sagt Eckenstein — so muß man der Regierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie, was ihre Verordnung anbelangt, Menschlichkeit mit erforderlicher Strenge gepaart hat. Im Falle der verhaftete Student erkrankt, wird die Hülfe des Arztes nicht durch gerichtliche Weitläuftigkeit verzögert, und was zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Erkrankten beiträgt, mit großer Sorgfalt befördert. — Die Strafen sind sämmtlich auf die Besserung des Bestraften berechnet und stören ihn nicht in der Ausbildung seiner Vollkommenheiten, oder bringen ihn wohl gar zurück. Selbst im Gefängniß kann der Gefangene seine Zeit der Erwerbung nützlicher

m so eher hebt er sich über die Niedrigkeiten und Schlechtigkeiten hinweg, die den Kreis seines edlen Selbstgefühls verengen. Dahin strebt die preußische Regierung, und dieses schöne, erhabene Ziel verlangt ihre männlichste Anstrengung!

Ueber die eigentlichen Rechte der Studenten in Berlin sagt der erwähnte Professor: Durch die Immatriculation erhalten die Studirenden ihre Rechte, welche ihnen die Gesetze bewilligen, namentlich

1) das Aufenthaltsrechts in Berlin mit Befreiung von persönlichen und bürgerlichen Lasten;
2) den ihnen im königlichen Edicte vom 28. December 1810 bewilligten Gerichtsstand;
3) das Recht, die Vorlesungen der Universität zu besuchen, und
4) sowohl deren Institute, als die königliche Bibliothek und die Unterrichts-Anstalten in der Charitée und Thierarzneischule, so weit es das Reglement derselben gestattet, zu benutzen.

In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimath unterworfen. — So lange Studirende noch unter Eltern oder Vormündern stehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein bürgerliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. — —

Den Abgang von der Universität betreffend, so ist jeder Inländer verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Decan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rector ein Universitäts-Zeugniß über seine Aufführung einzuholen. Als Gebühren werden dafür zusammen 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. entrichtet. — Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rector, als dem Decan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch nur, wenn er es für gut findet, ein Universitäts-Zeugniß über sein Betragen einzuho-

mächtigten abgekürzt werden. — Die Dispensation aber von der persönlichen Anwesenheit auf der Universität zur Empfangnahme des Abgangszeugnisses kann nur von dem Ministerium ertheilt werden. Auf der Quästur wird das Abgangszeugniß, gegen Bezahlung der Gebühren für dasselbe, in Empfang genommen. — In dem Abgangszeugnisse stehen ausführliche Bemerkungen:

1) rücksichtlich des Fleißes, sämmtliche von den Abiturienten gehörte Vorlesungen, nach den Reihenfolge des Semesters, und bei jeder der Vermerk, ob er derselben regelmäßig oder mit besonderm Fleiße oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Es wird auch berücksichtigt werden, ob der Abiturient nur das Nothdürftigste für seine künftige praktische Laufbahn gehört, oder sich auch den allgemeinen Wissenschaften, namentlich den humanistischen Studien, und besonders der lateinischen Sprache, so wie auch der Geschichte und Philosophie, als den eigentlichen Grundlagen einer wahren wissenschaftlichen Ausbildung, gewidmet hat.

2) Rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird, bei Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen und der Veranlassung derselben, ein möglichst bestimmtes, genau und charakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten aufgenommen.

3) In Betreff der öconomischen Verhältnisse werden die, gegen den Abiturienten eingeschlagenen Schuldklagen, nach Maaßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen, berücksichtigt, und die gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen besonders vermerkt.

4) Rücksichtlich der Theilnahme an geheimen Verbindungen wird ausdrücklich bemerkt, ob der Abiturient einer solchen schuldig oder verdächtig geworden ist.

gung von Stipendien, muß auf der Universitäts-Registratur der Anmeldungsbogen eingereicht werden, auf welchem jedoch von den im laufenden Semester gehörten Vorlesungen nichts Anderes bescheinigt werden kann, als daß sie von den Studirenden angenommen worden sind. — Ohne Abgangszeugniß kann kein Studirender auf irgend einer anderen Universität Deutschlands aufgenommen werden, laut Bundestags-Beschluß.

Das academische Bürgerrecht hört auf:

1) durch Promotion auf der hiesigen Universität; indeß kann der zum Doctor Promovirte, auf Grund einer, von seiner Seite besonders abgegebenen Erklärung das academische Bürgerrecht noch ein halbes Jahr behalten;
2) durch Erwählung eines andern Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung;
3) durch den Ablauf von vier Jahren nach der Immatriculation;
4) durch sechsmonatliche Abwesenheit von Berlin;
5) durch das Consilium abeundi und die Relegation, und
6) desgleichen durch die Exclusion und durch die Exmatriculation. —

Wer in den drei letztgenannten Fällen (4 bis 6) die Erneuerung der Matrikel auf Fürbitte erhalten soll, hat die festgesetzten Immatriculations-Gebühren auf's Neue zu entrichten. — Sollte ein Studirender die Matrikel zurückgeben, so hat er dadurch nicht allein das academische Bürgerrecht verloren, sondern dies wird auch der Polizei angezeigt, und sein Name wird an das schwarze Brett angeschlagen. Ist der, welcher die Matrikel zurückgegeben hat, ein Mediciner, so wird diese Zurückgabe außer der erwähnten Behörde auch noch der medicinisch-chirurgischen Academie für die Militair-Aerzte ange-

r die persönlichen Verhältnisse des Candi-
rend seiner academischen Jahre und das
über die Zulassung zur Prüfung ausge-
ern. (Kabinets-Ordre vom 16. Aug. 1834.)
zug auf die Prüfungen der Theologen
lgende Gesetze:

Diejenigen, welche zu geistlichen Aemtern
wollen, haben eine dreifache Prüfung zu be-
nämlich 1) das examen pro licentia con-
di, nach vollendeten academischen Studien;
examen pro Ministerio oder der Wahl-
keit, welches nachgesucht werden kann, sobald
caminandus sich dazu tüchtig fühlt, jedoch nicht
, als ein Jahr nach erhaltener Licenz zum Pre-
; 3) ein öffentliches Collegium, welches Jeder,
das Predigt-Amt eintritt, zu bestehen hat, wo-
seine Vocation nicht vor Ablauf desselben Jah-
in welchem er pro Ministerio geprüft worden,
olgt ist. (Circular des Ministeriums des In-
vom 17. Januar 1817.) Wollen evangelische
eologen als Hauslehrer oder in anderen Privatver-
ltnissen den Zeitpunkt ihrer geistlichen Anstellung er-
arten, so ist die Prüfung pro Ministerio zugleich
uf die pädagogischen Kenntnisse zu richten. (Cir-
cular vom 24. October 1827.)

§. 2. Studirende der Theologie müssen sich inner-
halb eines Jahres, nachdem sie ihre Universitäts-Stu-
dien vollendet haben, bei dem Consistorium, in dessen
Bezirke sie geboren sind oder ihr Domicilium haben,
mit Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, zur ersten
theologischen Prüfung melden. (Instruction vom
12. Februar 1799. Circular des Ministeriums
des Cultus vom 30. Mai 1833.) Dürftige Theo-
logie-Studirende, welche im letzten halben Jahre des
triennii academici ein Interims-Zeugniß des De-
cans der theologischen Fakultät beibringen, daß der

lichen Stande bei ihrer geistlichen Oberbehörde gehörig ausgewiesen haben. (Publication vom 4. Februar 1826.) Sie können in diesem Falle ein Zurückstellungs-Attest erhalten (Cirlular vom 26. Juni 1822), wenn sie das Studium der Theologie auf einer Universität bereits angefangen haben. (Rescript vom 8. März 1833.)

§. 7. Nur wirklich im Amte stehende Geistliche können nicht zu den Landwehr-Uebungen eingezogen werden. (Publication vom 11. November 1818.)

§. 8. Folgende Personen müssen sich der Prüfung vor einer der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen (in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn) unterwerfen: 1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten, Königlichen und Privat-Patronats, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen; 2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten, königlichen und städtischen Patronats, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der unter 1. gedachten Schulen vorbereiten; 3) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen höhern Bürger- und Realschulen, königlichen und Privat-Patronats, welche über den Lehrkreis gewöhnlicher städtischer Schulen hinausgehen und eine vollständige wissenschaftliche Vorbildung ihrer Schüler bezwecken, diese aber übrigens durch den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften durch historische und geographische Kenntnisse und durch ein genaueres Studium der vaterländischen und der französischen Sprache und Literatur zu erreichen suchen, ohne den Unterschied in der lateinischen Sprache auszuschließen; 4) die künftigen Militair-Prediger, in ihrer Eigenschaft als Lehrer der königlichen Divisions-Schulen. (Regulativ vom 20. April 1831. §. 2.)

§. 9. Die Prüfungen, welche die königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zu vollziehen haben, sind: 1) die Prüfung pro facultate docendi; 2) die Prüfung pro loco; 3) die Prüfung pro ascensione; 4) die Colloquia pro rectoratu. (Regulativ vom 20. April 1831. §. 4.)

§. 9. Die Prüfung pro facultate docendi soll die Tüchtigkeit der Candidaten für die verschiedenen Stufen und Fächer des Unterrichts bloß im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lehrstelle ermitteln. Sie bezieht sich sowohl auf Sprachen, als Wissenschaften, und ist nach den Vorschriften des Regulativs vom 20. April 1831 abzuhalten (Ebendaselbst §. 5.) An Gebühren für das Zeugniß werden außer den Stempeln 4 Thaler bezahlt. (Ebendaselbst §. 26.) Candidaten, welche abgewiesen werden müssen, können sich zu einer zweiten Prüfung pro facultate docendi vorbereiten. (Ebendaselbst §. 27.) Der schriftlichen Prüfung pro facultate docendi sind Diejenigen entledigt, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und nach öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache abgefaßten und durch den Druck bekannt gemachten Inaugural-Dissertation bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doctor- oder Magister-Würde erhalten haben, sie müssen sich aber den Probe-Lectionen und einer öffentlichen Prüfung vor einer königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterwerfen. (Ebendaselbst §. 29.)

§. 10. Um die Lehrgeschicklichkeit der Candidaten des höheren Schulamtes weiter auszubilden, als es mittelst der bei der Prüfung Statt findenden Probe-Lection vorgeschrieben ist, müssen sämmtliche Candidaten des höheren Schulamtes wenigstens ein Jahr lang (Probejahr) bei einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- und Realschule sich im Unterrichte prak-

tisch üben und ihre Befähigung hierzu nachweisen, bevor sie zu irgend einer Anstellung im höheren Schulfache gelangen können. (Regulativ vom 20. April 1831. §. 33. Nr. 1.) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau, Königsberg und Stettin, in so fern sie sich vor dem Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bedingten facultas docendi erworben haben, sind von der Abhaltung des Probejahres befreit, da sie schon als Seminaristen Unterricht ertheilen. (Ebendaselbst Nr. 13.) Die Wahl des Gymnasiums, an welchem die Candidaten die Probezeit aushalten wollen, steht ihnen frei. (Circular vom 24. September 1826 und 26. März 1827.)

§. 11. Die Prüfung pro loco hat den Zweck, die Tüchtigkeit eines Candidaten für eine bestimmte Stelle an den §. 8. genannten Schulen zu ermitteln, und findet eben so wenig, als die Prüfung pro ascensione jemals Statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist. Von der Prüfung pro facultate docendi unterscheidet sie sich dadurch, daß sie sich in der Regel nicht auf alle Hauptfächer, sondern nur auf die Lehrgegenstände erstreckt, worin der Candidat in der bestimmten Stelle unterrichten soll, und daß sie in diese einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingeht. (Regulativ vom 20. April 1831. §. 34.) Zugelassen zu dieser Prüfung wird nur, wer die Prüfung pro facultate docendi und das Probejahr bestanden hat. (Ebendaselbst §. 35.)

§. 12. Die Prüfung pro ascensione ist als eine Prüfung pro loco anzusehen und hat den Zweck, die Tüchtigkeit eines Lehrers für eine ihm zu übertragende Lehrstelle auszumitteln. (Regulativ vom 20. April 1831. §. 44.)

§. 13. Durch das Colloquium pro rectoratu soll ermittelt werden, ob der zum Rectorate an einer

Auch die ordentlichen Lehrer an Schullehrer-Seminarien sollen die vorstehend gedachte Prüfung bestehen. (Circular vom 29. März 1827. §. 8.) Dagegen werden die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Bürger-, Handlungs-, Gewerbs- oder Realschulen in größeren Städten vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission geprüft. (Ebendaselbst §. 9.)

§. 17. Candidaten des höheren Lehrstandes, welche ihre praktische Bildung in gelehrten Seminarien erlangt haben, sind den Candidaten des Elementar-Schullehrerstandes, welche in Seminarien gebildet werden, gleich zu achten. Candidaten des höheren Lehrstandes, welche sich durch das Probejahr bei den Gymnasien zur Anstellung qualificiren, haben, wie alle übrigen Candidaten des höheren Lehramtes, die nie in gelehrten Seminarien waren, nur das Recht, ihre Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst abzulösen. (Circular vom 5. Januar 1829.)

§. 18. 1) Niemand, welcher seit Michaelis 1834 zur Universität gegangen ist, wird zur Prüfung als Auscultator zugelassen, wenn er nicht nachgewiesen hat, daß er in der Maturitätsprüfung das Zeugniß der Reife erhalten habe; 2) Diejenigen, welche diese Prüfung erst während der Universitätszeit bestanden, müssen nach Erlangung des Zeugnisses der Reife noch drei Jahre hindurch auf der Universität Collegia besucht haben, oder eine Dispensation des Justiz-Ministeriums von der Beendigung des Trienniums beibringen; 3) Diejenigen, welche bereits vor Michaelis 1834 bei einer Universität immatriculirt worden sind, und sich zur Auscultator-Prüfung melden, müssen besonders nachweisen, daß sie in der bei einem Gymnasium oder von einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nach den früheren Verordnungen vorgenommenen Prüfung das Zeugniß Nr. 1. oder 2.,

wig ausgestatteten Universität, oder auf einer besonderen höhern Forstlehranstalt absolviren kann, muß der Candidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Cameralwissenschaften mit Nutzen gehört und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der forstwissenschaftlichen, mindestens drei Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung kann sich der Candidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung und Anstellung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. (Circul. vom 21. März 1831.)

§. 22. Die Wahl der Beamten zur diplomatischen Laufbahn soll ausschließlich nur auf solche junge Leute fallen, die nach zurückgelegten dreijährigen academischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung ein Jahr bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet und Hinsichts ihrer erlangten Geschäfts-Kenntniß hinreichende Amtszeugnisse aufzuweisen haben. Die im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorzunehmende Prüfung der Bewerber wird zugleich auf die gehörige Kenntniß der innern Verwaltung, des Kultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes gerichtet. (Publication vom 17. Februar 1827.)

§. 23. Sämmtliche inländische Studirende der Heilwissenschaften, welche demnächst in die Klasse der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, müssen sich eines vierjährigen Universitäts-Studiums befleißigen, und es darf Niemand weder zu dem Fakultäts-Examen Behufs der Erlangung der Würde eines Doctors der Medicin und der Chirurgie, noch zu den medicinischen Staats-Prüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden, der

arznei-Wissenschaft, Geburtshülfe und die innere Heilkunde erlernt und bisher unter ärztlicher Aufsicht geübt haben; endlich aber auch durch beizubringende Zeugnisse über ihren Lebenswandel und über die Erreichung eines Alters von 24 Jahren sich legitimiren. (Circular des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1827.)

§. 25. Die medicinischen Fakultäten sind angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctor-Grades auch auf die pharmaceutischen Studien auszudehnen und sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Doctoranden auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde und in der praktischen Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben. (Circular vom 22. April 1826.)

Im Jahre 1823 erließen Rector und Senat die nachstehende Bekanntmachung für diejenigen Studirenden der Medicin, welche ihre Studien absolvirt haben:

In Gemäßheit einer Verfügung des königlichen hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenten vom 26. April 1823 wird den Studirenden der Arzneiwissenschaft, in wie fern sie nach Beendigung ihrer Studien sich zu Medicinal-Beamten-Stellen im Staate bewerben können, hierdurch bekannt gemacht:

Daß nur Denjenigen, welche außer der ärztlichen auch gleichzeitig die chirurgische Staatsprüfung zurückgelegt und sich nicht minder in der Geburtshülfe haben prüfen lassen, der bisher üblichen Weise gemäß nach Verlauf von zwei Jahren nach erhaltener Approbation die Zulassung zur Physicats-Prüfung, gestattet werden könne, und daß denjenigen Aerzten, welche bloß die ärztliche Staats-Prüfung allein zurückgelegt haben, gleiche Begünstigung nur dann zu Theil werden dürfe, wenn sie in dieser Prü-

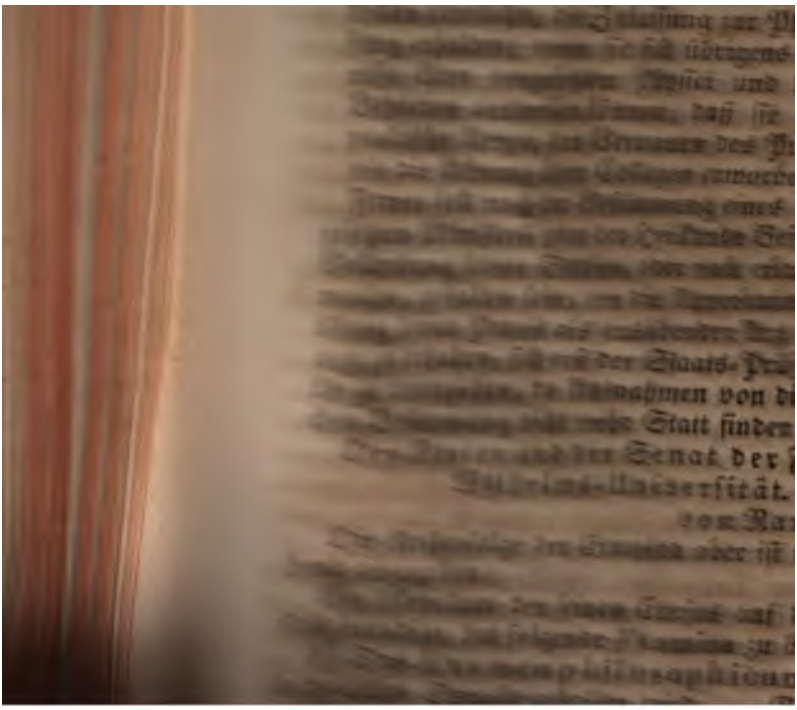

2) Das Tentamen, welches beim Decan der Fakultät in lateinischer Sprache vorgenommen wird. Hier unterhält man sich über die medicinischen Gegenstände im Allgemeinen, worauf der Decan dem Examinanden erklärt, ob er zu dem folgenden Examen fähig sei oder nicht.

3) Das Examen rigosorum, welches in deutscher Sprache gehalten wird. Hier kommen alle philosophischen und medicinischen Gegenstände zur Sprache. Hat man dieses Examen mit Ehren bestanden, so wird einem die Erlaubniß ertheilt in Doctorem promoviren zu dürfen.

Der Eid, welchen der eben zum Doctor promovirte Candidat der Medicin (Jusjurandum doctoris medicinae) vor dem Decan, seinem Promotor, schwören muß, lautet folgendermaßen:

„Spondeo juroque, non mei me commodi causa medendi artem factitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut, quantum queam, ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta, medici munia, summa cum fide et religione, quantaque valeam, peritia et prudentia executurum; laborantium cuivis, nullo discrimine aut delectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum experimento; non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum; indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveraturum: socios artis humaniter, amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat, tractaturum, promptissimoque animo neque ullo utilitatis propriae respectu, quidquid possim facultatis, cum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omninoque id operam daturum, ut, quam profiteor, artem ad

religionis sanctitatem adducam. Ita me aeterna salute impertiat Deus.“

Hierauf folgt sodann:

4) Das sogenannte Staats-Examen, welches seit ungefähr 25 Jahren eingeführt ist. Dieses Examen zerfällt: a. in die anatomische Prüfung von zwei Examinatoren; b. in die chirurgisch-technische mit ebenfalls zwei Examinatoren. (Beide Prüfungen werden auf der Anatomie abgehalten.) c. In die klinische Prüfung, in der Charité stattfindend. Diese besteht wiederum aus einer klinisch-medicinischen mit zwei, und einer klinisch-chirurgischen Prüfung mit eben so viel Examinatoren. Mit den Doctoren geschieht dieses Examen in lateinischer Sprache, bei den Uebrigen ist es deutsch. Hieran schließt sich nun endlich: d. die mündliche Schluß-Prüfung, bei promovirten Medico-Chirurgen mit fünf, bei bloßen Medikern und Chirurgen mit vier Examinatoren.

Die chemisch-pharmaceutische Prüfung, welche außerdem noch besteht, geschieht in der königlichen Hof-Apotheke, am Schlosse, im Lustgarten 3, und zerfällt a. in die technische, und b. in die mündliche Schlußprüfung mit vier Examinatoren.

Für das Philosophicum werden von den Examinanden 2, für das Tentamen 2, für das Rigorosum 4, für die Promotion 26 und für das Staats-Examen 12 bis 15 Friedrichsd'or entrichtet.

Diese sämmtlichen Prüfungen werden vor der Ober-Examinations-Commission für die höheren Staats-Prüfungen der Medicinalpersonen abgelegt. Diese Behörde hat alle im Staate als praktische Aerzte erster und zweiter Klasse, d. h. als Medico-Chirurgen, oder als bloße practische Aerzte für innere Kuren, als Wundärzte erster Klasse und als Pharmaceuten sich niederlassen und die Praxis ausüben wollen, die Me-

dicinalpersonen zu examiniren. Sie besteht aus zwei Directoren, neunzehn Examinatoren und zwei Büreau-Beamten.

Mit den oben oft erwähnten, zur Universität gehörigen beiden medicinisch-chirurgischen Instituten hat es folgende Bewandniß:

Der Zweck des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes (Pepinière, 1796) ist der, seine Eleven zu tüchtigen Compagnie- und Feld-Lazareth-Chirurgen auszubilden. Die Anstalt hat drei Directoren, einen Subdirector, zehn Stabs-Aerzte, zwölf Pensionair-Aerzte und neunzig Zöglinge, welche unter Aufsicht der Stabs- und Pensionair-Aerzte in der Anstalt wohnen, und monatlich ein Gehalt beziehen, wofür sie sich beköstigen müssen. Die Zöglinge besuchen vier Jahre lang die Vorlesungen der medicinisch-chirurgischen Academie, erhalten, theils von den Stabs- und Pensionair-Aerzten, theils von eigens dazu angestellten Lehrern, noch mancherlei Privat-Unterricht, und benutzen die in dem Hause befindliche Bibliothek, so wie die Instrumenten- und Präparaten-Sammlung. Ein Jahr lang versehen sie in der Charité den speciellen Krankendienst und treten dann als Unter-Aerzte in das Heer. Außer den Zöglingen nimmt die Anstalt noch Volontairs auf, die gegen eine gewisse jährlich zu entrichtende Summe (etwa 200 Thaler) alle Vortheile derselben genießen. — Diesen Volontairs schließen sich etwa noch zehn attachirte Chirurgen an, die schon gedient haben, aber noch drei Jahre in der Anstalt bleiben, um ihre früher mangelhafte Ausbildung zu ergänzen.

Die Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes, welche auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden sind, müssen für jedes Jahr, das sie diese Wohlthat genossen, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden

Heere dienen. Dies gilt auch von den Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts jenem Institute attachirt worden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair empfangen haben. Außerdem bleibt noch die allgemeine Militairdienstpflicht abzuleisten, wobei den Zöglingen des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes der einjährig freiwillige Dienst gestattet sein soll. Die von ihnen in der Charité als Sub-Chirurgen geleisteten einjährigen Dienste werden darauf angerechnet. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts sind nicht als Dienst zu rechnen. Ausnahmen von den vorstehenden allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besonderen Falle bei dem Könige nachgesucht und gehörig begründet werden. (Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1824.)

Der Zweck der medicinisch-chirurgischen Militair-Academie ist folgender: Es werden in derselben Collegia zur Bildung von Militair- und Wund-Aerzten gelesen. Die Academie, deren Curator der Kriegsminister ist, hat fünf Directoren, den Leibarzt des Königs und die Generalstabs-Aerzte, zwölf ordentliche Professoren, von denen jährlich einer zum Decan ernannt wird, und zwei außerordentliche. Die Professoren sind bis auf zwei in gleicher Eigenschaft bei der Universität angestellt, und lesen an derselben für Studirende und Academiker gemeinschaftlich. Der Cursus dauert drei Jahre; die Zöglinge treten dann als Unter-Aerzte, Compagnie- und Escadron-Chirurgen in's Heer und können höchstens zu Bataillons-Aerzten avaneiren.

Jeder Zögling, welcher den öffentlichen und Privat-Unterricht kostenfrei genossen hat, ist verpflichtet, für jedes Jahr, das er diese Wohlthat genossen, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen

Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen. Diejenigen, welche nur freien Unterricht genossen haben, dienen statt der zwei Jahre nur ein Jahr. Außerdem bleibt die allgemeine Dienstpflicht abzuleisten, wobei den Zöglingen die einjährige freiwillige Dienstzeit zu Statten kommt. Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei des Königs Majestät nachgesucht und gehörig begründet werden. (Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1826.)

Was nun die academischen Würden betrifft, so findet ihre Ertheilung folgendermaßen statt. Die philosophische und theologische Fakultät hat zwei verschiedene Grade von Würden, welche sie ertheilt: nämlich den kleinern Grad eines Licentiaten und den höhern Grad eines Doctors; dagegen hat die medicinische und juristische Fakultät bloß den einen Grad eines Doctors. — Den kleinern Grad eines Licentiaten angehend, so muß Derjenige, der ihn erwerben will, mindestens drei Jahre lang auf einer Universität studirt, das heißt mit anderen Worten, sein Triennium academicum absolvirt haben, selbst anwesend sein, und bei Gelegenheit seines Anmeldungs-Gesuches um die Ertheilung dieser Würde, zugleich entweder besonders vorzügliche Zeugnisse, oder wirkliche Proben seiner Kenntnisse, beibringen. Hat er auf der hiesigen Friedrichs-Wilhelms-Universität studirt, so muß er auch sein Aufführungs- oder sogenanntes Sittlichkeits-Zeugniß (Testimonium morum) einreichen. Sodann wird er von seiner (philosophischen oder theologischen) Fakultät nach dem festgesetzten Reglement derselben examinirt, und muß nach bestandenem Examen schließlich, unter dem Vorsitze des Decans der Facultät, oder eines zu dieser Handlung mit Einwilligung des letztern ernannten Pro-Decans, entweder über Theses, oder über eine vollständige, von ihm, dem Candidaten, verfaßte Dissertation disputi-

ren. — Den höhern Grad eines Doctors angehend, der, wie erwähnt, in allen vier Fakultäten ertheilt wird, so erhält ihn der Candidat entweder durch eine förmliche Promotion, oder durch bloße Ueberreichung des Doctor-Diploms, was eigentlich gar keinen Unterschied begründet. — Derjenige, der den Grad eines Doctors bei einer Fakultät nachsucht, kann denselben nur durch eine öffentliche, feierliche Promotion erhalten. — Derjenige, der den Grad eines Doctors erwerben will, muß drei Jahre studirt haben, sich zu einem Examen melden, und mit seinem Meldungs-Gesuche zugleich eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes (Curriculum vitae) einreichen, besonders aber eine Uebersicht seiner bisherigen Studien geben. Hat er auf der Berliner Universität studirt, so muß er auch sein Testimonium morum beibringen. Wenn der Candidat will, so kann er bei dieser Gelegenheit auch schon die Abhandlung einreichen, auf deren Grund er zum Doctor promovirt werden will; dagegen hat sonst die Fakultät das Recht, diese letztere Beigabe, nämlich die Abhandlung, noch vor dem Examen von dem Candidaten einzufordern, oder aber, statt derselben, mit ihm ein Vor-Examen (Tentamen) durch den Decan anstellen zu lassen. Die Fakultät hat, wie gesagt, das Recht, aber keineswegs die Pflicht hierzu. — Hat der Candidat das Examen glücklich bestanden, so muß er eine in lateinischer Sprache von ihm verfaßte Dissertation drucken lassen, nachdem jedoch sein Manuscript vorher von der Fakultät revidirt und approbirt worden ist. Bei jeder Einreichung derselben muß der Candidat zugleich schriftlich die Versicherung geben, daß er wirklich einzig und allein der Verfasser derselben sei; es sei denn, daß Gründe die Fakultät bewegen, von diesem Verlangen abzustehen, wie denn das Reglement jeder Fakultät dergleichen Gründe angiebt

...usnahmen verstattet. — Die Abhandlung des ...daten muß von diesem in einer öffentlichen Dis... und zwar in lateinischer Sprache, verthei... werden, bei welcher Gelegenheit der Gebrauch es ...ch bringt, daß die Candidaten der philosophischen, ...logischen und juristischen Fakultät ihre Disputa... ohne einen anwesenden Präses (Siehe oben), die ...idaten der medicinischen Fakultät aber dieselbe ...und auch ohne Präses halten. — Wenn der ...didat schon ein designirter Professor ist, so bleibt ...m überlassen, sich einen Respondenten zu neh... — Hinsichtlich der Opponenten herrscht die ...schrift, daß zuerst die vom Candidaten gebetenen, ...sogenannten ordentlichen Opponenten, welche ...der Fakultät anerkannt sind, und deren mindestens ...sein müssen, opponiren, und zwar nach dem von ...ihnen bekleideten Range, d. h. erst der Besitzer des ...ebern, dann der des höhern Grades, also von un... auf. Nachdem die Disputation mit diesen drei ...rdentlichen Opponenten, in der eben erwähnten Rei...nfolge, stattgefunden hat, kann Jedermann, der zur ...Universität gehört, außer der Reihe und Ordnung ...dem Candidaten opponiren. — Nach beendigter Dis...putation findet die feierliche Doctor-Promotion von Seiten des Decans der Fakultät, oder eines zu dieser Handlung, mit Zustimmung desselben ernann... ten Pro-Decans statt. Ehe jedoch der Promotor den Candidaten zum Doctor ernennt, muß dieser noch den seiner Fakultät vorgeschriebenen Doctor-Eid (Jusjurandum Doctoris) leisten, den ihm der Secretair der Universität vorliest. (Seit langer Zeit jedoch ist es Sitte, daß der Promotor den Eid dem Candidaten Wort für Wort vorliest, und dieser ihn eben so, mit erhobener Hand, nachspricht; — beispielsweise haben wir oben den Doctor-Eid eines Mediciners aufgeführt.) Uebrigens enthält das Reglement einer jeden Fakultät

versteht sich jedoch von selbst, daß der Candidat, außer seiner Vermögenslosigkeit, auch noch sehr gute Zeugnisse über Aufführung und Kenntnisse als Fürsprecher für sich haben muß. Dieser Wohlthat der sehr billigen Promotion findet aber wie bemerkt, nur bei der medicinschen Fakultät stat, wie denn auch unter Umständen und Verhältnissen das Ministerium sogar einen Theil der Kosten für das Staats-Examen erlassen kann, d. h. denjenigen Theil, durch welchen keinem der betreffenden Examinations-Professoren ein Nachtheil geschieht. — Die Hälfte der Promotions-Gebühren muß schon vor dem Examen entrichtet werden, und hat der Candidat, wenn er nicht bestanden („durch das Examen gefallen"), auf das voraus gezahlte Geld keinen Anspruch mehr; dagegen wird es ihm angerechnet, im Falle er sich innerhalb der Frist eines halben Jahres zu seiner wiederholten Prüfung meldet, in welchem Falle, d. h. wenn er nunmehr im Examen besteht, er nur noch die andere Hälfte der erwähnten Summe zu zahlen hat; diese Zahlnng der andern Hälfte von Seiten eines Promotions-Candidaten geschieht immer erst nach der Promotion, jedoch (wie man sich ungefähr denken kann) vor der Aushändigung des Doctor-Diploms an den Candidaten. Eckenstein der auch hinsichtlich der Gebühren bis in die genauesten Details eingeht, sagt: „Von den eingegangenen Geldern (d. h. von der ganzen oder von der halben Summe) wird abgezogen:

1. Ein Zehntheil, von welchem der Rector die Hälfte, der Secretair ein Viertel, und jeder der beiden Pedelle (!) ein Achtel empfängt.

2. Ein Zehntheil für den Decan, der diese Summe erhält, auch im Falle, daß er selbst zu erscheinen verhindert war, und die Promotion durch einen Pro-Decan (Siehe oben) hat vornehmen lassen.

3. Ein Zwanzigstheil für jedes beim Examen

Die Stellung eines Doctors der Medicin, namentlich später, in seiner Eigenschaft als praktischer Arzt, ist jedoch bekanntlich von so großer Bedeutung, daß auch seine Staats-Prüfung mit großen Schwierigkeiten und Opfern verknüpft ist. Wir können nicht umhin, dasjenige mitzutheilen, was das bereits erwähnte Archiv über den praktischen Arzt und seine seine Prüfungen sagt:

1. Keiner Medicinal-Person, die nicht mit der landesüblichen Approbation versehen ist, wird die Niederlassung als Arzt in den königlichen Staaten gestattet. (Circular vom 10. Juli 1830.)

2. Die promovirten Aerzte sind entweder 1) Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich (promovirte Medico-Chirurgen); oder 2) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker). (Circular vom 24. Aug. 1825.)

3. Um die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat 1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Fakultäts-Examen und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt sein; 2) die weiterhin gedachten Prüfungen bestehen. Aerzte dieser Art sind alsdann zur Ausübung der innern und der äußern Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß, in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung, sie zugleich als Operateur approbirt, und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten oder nicht. (Circ. vom 24. Aug. 1825.)

4. Die Aerzte für innere Kuren (reine Mediker) beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf. Ihre Approbation hängt davon ab, daß sie 1) nach vorherigem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Ver-

theidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind u hiernächst die unten folgenden Prüfungen bestehe (Circular vom 24 August 1825.)

5. Den Staats-Prüfungen vor der medicinisch Ober-Examinations-Commission zu Berlin haben sich zu unterwerfen alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche u Wundärzte zugleich erlangen wollen. (Instructi vom 1. December 1825. §. 5.)

6. Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen müssen die promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind, d. h. die medicinische, oder medicinisch und chirurgische Doctorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigen Universitäts-Studium, vorgängigem überstandenen Fakultäts-Examen und nachfolgender öffentlicher Vertheigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefaßten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doctor-Würde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrificiren lassen. (Instruction vom 1. December 1825.)

7. Einheimische Juden werden als Aerzte zugelassen, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen. (Rescript vom 2. Januar 1821 und 11. November 1820.) Auch fremde Juden, die sich zur den Prüfungen für Medicinal-Personen melden, können nicht eher zu denselben gelassen werden, als bis sie nachweisen, daß ihnen das Staatsbürgerrecht verliehen ist. (Reskript vom 15. November 1822.) Das erstere Gesetz ist jedoch seit längerer Zeit modificirt worden.

8. Die Prüfung der praktischen Aerzte und Wund-Aerzte betreffend, so ist Folgendes festgesetzt: Die promovirten Aerzte müssen darthun, daß sie nicht bloß praktisch, sondern auch vollständig wissenschaftlich ge-

bildete Männer sind. Sie haben daher 1) wenn sie die Heikunde in ihrem ganzen Umfange ausüben und die Approbation als Aerzte für innere und äußere Kuren (promovirte Medico-Chirurgen) erlangen wollen, a. die anatomische, b. die chirurgisch-technische, c. die klinisch-medicinische Prüfung, und zwar letztere in lateinischer Sprache und nach der weiter unten folgenden näheren Bestimmung in einer durchaus wissenschaftlichen Form; d. die klinisch-chirurgische und endlich e. die mündliche Schlußprüfung, wobei nicht bloß der praktische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange berücksichtigt wird, abzulegen. (Instruction vom 1. December 1825. §. 10.)

9. Die Prüfung der bloß praktischen Aerzte betreffend, findet sie folgendermaßen statt: Candidaten, die bloß als ausübende Aerzte in's praktische Leben treten wollen, haben 1) die anatomische, 2) die klinisch-medicinische Prüfung nach der vorgedachten (§. 8.) wissenschaftlichen Form, 3) die klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch bloß in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und 4) die mündliche Schlußprüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind, zu bestehen. (Ebendaselbst §. 10.)

10. Die Zulassung zur Prüfung geht von dem Ministerium aus. Die Candidaten haben sich unmittelbar an dasselbe, spätestens bis Anfang December jeden Jahres schriftlich, und zwar unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms zu melden. (Ebendaselbst §. 7.)

11. Durch die anatomische Prüfung soll erforscht werden, ob der Candidat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze und das anatomische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung seines

kunst ausführen; 2) über eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissertiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachweisen und die Operation selbst am Leichname verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome gehörig nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst nachweisen. (Ebendaselbst §. 17.) Die Prüfung geschieht in Gegenwart und unter Leitung zweier Commissarien, welche über deren Ausfall die Censur abfassen. (Ebendaselbst §. 18. 19.)

14. Nur Derjenige, der in dieser Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. Uebrigens bleibt es auch hier dem Director überlassen, den abgewiesenen Candidaten bei sonst dafür sprechenden Gründen die Wiederholung der Prüfung in seinem Beisein zu gestatten und überhaupt, wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 12.) vorgeschrieben ist, zu verfahren. (Ebendaselbst §. 20.)

14. Die klinisch-medicinische Prüfung betreffend, so haben die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen, zwei (vorzugsweise acute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und Aufsicht zweier Prüfungs-Commissarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von diesen Commissarien ab. In Gegenwart derselben examinirt der Candidat die Kranken, setzt die Aetiologie und

Diagnoſe der [illegible] heit: die Prognoſe [illegible] entwirft den [illegible] Heilplan. Wäh[illegible] dieſes Geſchäfts ſucht der [illegible] Commiſſarius durch mehrfache, [illegible] paſſende Fragen den Umfang ſeiner [illegible] Pathologie, Therapie und Heilmittellehre noch [illegible] zu erforſchen. Hierauf ſetzt der Candidat alles [illegible] ſes in einem beſondern Zimmer des Krankenhau[illegible] ohne fremde Beihülfe ſchriftlich auf, und übergiebt [illegible] Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit [illegible] Aufſicht beſonders beauftragten und deshalb in Pflich[illegible] genommenen Chirurgus oder Hausarzte. Hat [illegible] der Candidat in der Diagnoſe der Krankheit ge[illegible] irrt, oder zweckmäßige Mittel dagegen in Vorſchlag [illegible] gebracht, ſo mag er eines Beſſern zu belehren, und ſchuldig [illegible] des ſeinen und ſeinen Irrthum frei bekennend [illegible] anzuerkennen. Hat er es zu thun unterlaſſen, ſo [illegible] der Praeſes Commiſſarius dies ſelbſt zur Seite [illegible] der Ausarbeitung der Krankheitsgeſchichte [illegible] Die ausgearbeitete Krankheitsgeſchichte [illegible] der Candidat bei dem nächſten Krankenbeſuche in [illegible] des Commiſſarius und der übrigen Prä[illegible] Candidaten öffentlich vorleſen, oder, falls die

hüten. (Ebendaselbst §. 22.) Ein vorzügliches Augenmerk haben die Prüfungs-Commissarien auf die Kenntnisse des Candidaten in der Dosenlehre der Medicamente und im Formuliren zu richten. Unter Anderm haben sie dem Candidaten auf einem besonderen Bogen a. einige Themata zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln aufzugeben, welche er sogleich und in Gegenwart beider Commissarien schriftlich zu beantworten hat, und b. mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Dosen-Bestimmung beischreiben muß. (Ebendaselbst §. 24.) Alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Prüfungs-Commissarien und dem Candidaten geschehen in lateinischer Sprache; auch muß die Krankheitsgeschichte und das ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden. (Ebendaselbst §. 25.)

16. Jedem promovirten Arzte, der in der medicinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Medico-Chirurgen aber bloß in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurgus erster Klasse versagt. Dem Director der Ober-Examinations-Commission ist jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Candidaten auf dessen Gesuch, wenn dasselbe billig erscheint, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Director hat dieser Prüfung am Krankenbette dann selbst beizuwohnen und sein Endurtheil ebenfalls mit abzugeben. — Den nicht bestandenen Candidaten hat der Director dem Ministerium, unter Einsendung aller Prüfungsakten, zur weitern Bescheidung anzuzeigen. (Ebendaselbst §. 29.)

17. Bei der klinisch-chirurgischen Prüfung muß der Candidat unter Leitung und Aufsicht zweier Prüfungs-Commissarien im Charité-Krankenhause zwei Kranke

das Nähere über die üblichen Feierlichkeiten und die symbolischen Handlung dieser Eidesleistung. —

Was die erwähnte Promovirung eines Doctors durch bloße Uebersendung des betreffenden Diploms angeht, so ist dieselbe eine von der Fakultät dem Promovirten ertheilte freiwillige Anerkennung ganz besonderer, oder ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag, eine solche Doctor-Würde Jemanden zu verleihen, muß von zweien Mitgliedern der Fakultät, oder von einem Mitgliede und zwei Doctoren geschehen, und es müssen von Denen, die den betreffenden Antrag stellen, zugleich die Werke des zu Promovirenden beigelegt werden, auf deren Grund seine Ernennung statthaben soll. Die sämmtlichen Fakultäts-Mitglieder haben durch schriftliches *Votum* zu entscheiden, ob wirklich aus den überreichten Werken das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die Wissenschaft zu erkennen sei, und zwar der Art, daß man denselben zum Doctor honoris causa ernennen dürfe. Die Bejahung dieser Frage muß einstimmig, d. h. von allen Fakultäts-Mitgliedern geschehen, welche sonach die Promotion des Vorgeschlagenen billigen, worauf ihm denn auf Grund seiner Werke das Diplom eines Doctors seiner Fakultät ertheilt wird. — Die Graduirten aller Fakultäten müssen für ihren Grad schweres Geld zahlen. Der Grad eines Licentiaten der Philosophie oder Theologie kostet funfzig Thaler in Golde; der Grad eines Doctors, der in den vier Fakultäten in öffentlicher, feierlicher Promotion ertheilt wird, kostet hundert Thaler in Golde. Sobald indessen ein Candidat der Medicin nachweist, daß seine Vermögensverhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß er das Geld zur Doctor-Promotion nicht aufbringen kann, so bleibt es dem Ministerium des Innern anheimgestellt, ihm einen Theil der betreffenden Gebühren zu erlassen; es

ſt oder nicht. Uebrigens unterſcheidet ſich die kliniſch-chirurgiſche Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Medico-Chirurgen bloß darin, daß bei erſteren mehr theoretiſche und höhere heilwiſſenſchaftliche Kenntniſſe zu fordern ſind, als bei den letzteren. (Ebendaſelbſt §. 34.)

18. Dem bloßen Arzte, welcher in dieſer kliniſch-chirurgiſchen Prüfung nicht beſtanden iſt, wird die Zulaſſung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt verſagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kommt es auf die Entſcheidung an, wie er ſeine chirurgiſch-techniſche Prüfung zurückgelegt, und ob bei der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung erſterer blos in operativer und letzterer blos in heilwiſſenſchaftlicher oder beide in beider Hinſicht nicht genügt haben; im erſtern Falle können ſie nur noch, Behufs Erlangung der Approbation, als bloße promovirte praktiſche Aerzte oder als Wundärzte zweiter Klaſſe, im letztern Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelaſſen werden, wo ſie dann vom Director bei dem Miniſterio zur Abweiſung in Antrag zu bringen ſind. Die Vorſchrift des §. 16. gilt übrigens auch hier. (Ebendaſelbſt §. 35.)

19. Die mündliche Schluß-Prüfung betreffend, ſo kann nur derjenige, welcher die vorherigen Prüfungs-Abſchnitte mit Beifall zurückgelegt hat, zu dieſer Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren Staats-Prüfung macht, zugelaſſen werden. Doch können auch die Admiſſion hierzu erlangen 1) jene promovirten Medico-Chirurgen, die in der chirurgiſch-techniſchen oder in der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung nicht die für praktiſche Wundärzte und Operateure erforderliche Kunſtfertigkeit nachgewieſen, aber doch in heilwiſſenſchaftlicher Hinſicht beſtanden und wenigſtens bewieſen haben, daß ſie chirurgiſche Krankheitsfälle in pathologiſcher und therapeutiſcher Hinſicht richtig zu

[illegible] im Stande sind, Behufs ihrer [illegible] lichen Approbation als bloße praktische Ärzte (§. [illegible] Jh. 1. 2) [illegible] nicht promovirten Militär-Ärzte oder Wundärzte erster Klasse, welche in der klinischen medicinischen oder in der klinisch-chirurgischen oder beider Prüfungen nicht für zur Behandlung innerer Krankheiten und für zur Ausübung der höheren operativen Chirurgie erforderlichen [illegible] Kenntniß, aber doch einer Kenntniß nachgewiesen haben, nur vermittelnde der Approbation als Ärzten zweiter Klasse. (Ebendaselbst §. 40.)

§. 20. Die Ärzte und Wundärzte müssen, ehe sie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweisen, daß sie drei Semester der Schuppocken-Anstalt in einer Section beigewohnt und mehrere Impfungen selbst vorgenommen haben. (Ebendaselbst §. 40.) Die Kandidaten wenden sich zu diesem Zwecke des Vorsteher der Schutzpocken-Anstalt zu Berlin. (Rescript vom [illegible] und 12. Nov. 1830.)

§. 21. Zur Vornahme dieser Prüfung werden als [illegible] Mitglieder aus dem Personale der Ober-

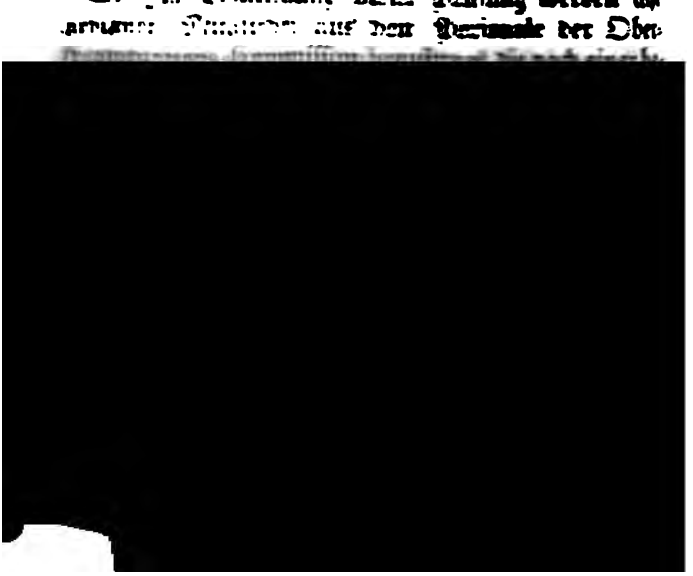

daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie und Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch das höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie bloß als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte und Operateure zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrecken. 2) Bei den nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzten erster Klasse bewegt die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der praktischen Ausübung der Medicin und Chirurgie; doch muß der Candidat die Gründe seines Handelns richtig angeben können. (Ebendaselbst §. 42.)

23. Der Hergang der mündlichen Prüfung wird zu Protokoll genommen, dann über das Resultat votirt und die Censur über die mündliche Prüfung abgefaßt. Ist der Candidat hier nach als bestanden anzusehen, so wird unter Berücksichtigung der schon früher erhaltenen Censuren die Schluß-Censur als Resultat aller Prüfungen bestimmt und die Verhandlungen gehen mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften die Approbation auszufertigen. Ist der Candidat zugleich Behufs der chirurgischen Praxis geprüft worden, so spricht sich die Schluß-Censur auch noch darüber aus, ob er als Wundarzt zu approbiren sei, oder ihm das Prädicat Operateur ertheil werden könne. — Ist der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, und folglich zur Abweisung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben, und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in welchen Zweigen des ärzt-

lichen Wissens er für die Approbation zu schwach examinirt befunden worden sei. Dieser Ausspruch ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Frist dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung zugestehen sein dürfte, und ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabschnitte vorher zu wiederholen, oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schluß-Prüfung wieder zuzulassen sei. (Ebendaselbst §. 48.)

24. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physicus, werden nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetsten Aerzte zugelassen. Um die Zulassung zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Candidat 1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt bereits erworben, und 2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben. (Ebendaselbst §. 75.)

25. Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald

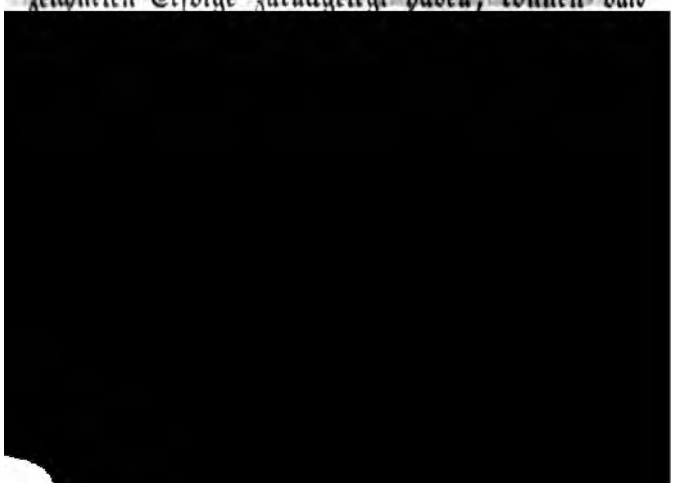

einem Gutachten an das Ministerium gelangen. (Ebendaselbst §. 67.)

26. Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungs-Candidat muß daher 1) vier themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von 3 bis 6 Monaten wissenschaftlich bearbeiten und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden. Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungs-Candidat an einem hierzu bestimmten Termine 2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Commissarien die praktische Prüfung zu bestehen. (Ebendaselbst §. 76.)

27. Diese praktische Prüfung betreffend, so hat der Candidat, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder 1) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten; oder 2) seine Fähigkeiten eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder 3) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden. (Ebendaselbst §. 76.)

28. Die mündliche Prüfung endlich wird in Gegenwart dreier Prüfungs-Cammissarien abgehalten und erstreckt sich über alle Gegenstände der Staats-Arzneikunde, wobei die Prüfungs-Commissarien zugleich zu erforschen haben, ob der Candidat die schriftlichen Arbeiten auch selbst gefertigt habe. In Gemäßheit des aufgenommenen Protokolls und der einzelnen Censuren wird demnächst der Geprüfte zur Approbation oder zur Abweisung in Vorschlag gebracht. (Ebendaselbst §. 76.)

29. Die Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu bestehen; dem

ten des Charité-Krankenhauses, nämlich die medicinische Klinik zum praktischen Studium für promovirte Aerzte, welche in lateinischer Sprache gehalten wird, die medicinische Klinik zum praktischen Studium für nicht promovirende Aerzte und Wundärzte, welche in deutscher Sprache gehalten wird; das chirurgische und operative Klinikum, das Klinikum für die Augenheilkunde und Ausbildung künftiger Augenärzte, das Klinikum für Behandlung syphilitischer Kranken, das Klinikum für Geburtshülfe und Behandlung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder, und das Klinikum für die Behandlung kranker Kinder; endlich das Institut für die praktischen Uebungen in der gerichtlichen Medicin im Charité-Krankenhause, von deren Benutzung und Leitung das Nähere bei der Anzeige der Vorlesungen bemerkt ist.

Die mit der Universität verbundenen Seminarien, die theologische und philologische mit Stipendien und Prämien, das egyptische Museum, das Museum für Kunst und Alterthum, das anatomische Theater, die Academie der Wissenschaften, der Künste und die öffentliche Zeichnenschule, die Bau-Academie, die Thierarzneischule, das Taubstummen-Institut, das Blinden-Institut, die allgemeine Kriegsschule, die Pepiniere des chantres et maîtres d'Ecole, das medicinisch-chirurgische Friedrichs-Wilhelms-Institut, die Sing-Academie, die naturforschende Gesellschaft, die philomatische Gesellschaft, die pharmaceutische Gesellschaft, die philharmonische Gesellschaft, die Humanitäts-Gesellschaft und viele Vorlesungen über Kunst und Wissenschaften, welche hier außer der Universität gehalten werden. So viele Hülfsanstalten und Gelegenheiten zur Beförderung der Studien, wie Berlin sie darbietet, findet man selten vereinigt, daher auch Kunst und Wissenschaft in Preußens Hauptstadt rühmlich gedeihen. Der junge Gelehrte und Künstler findet

mit mündlicher Lösung schwieriger Stoffe aus der Alterthumskunde. — Nach den Statuten soll die Anzahl der Mitglieder des philologischen Seminars höchstens zehn betragen; dieselbe ist jedoch vergrößert worden, wie denn auch jeder Studirende überhaupt an den Uebungen als Auscultant theilnehmen kann. — Auch für dieses Seminar ist ein Fond ausgesetzt, von welchem alljährlich 500 Thaler zu Prämien und Stipendien der Mitglieder verwandt werden.

Wir kommen zu den medicinischen Anstalten; diese sind: Das Polyklinikum im Universitäts-Gebäude, ein poliklinisch-medicinisch-chirurgisches Institut nebst einer klinischen Apotheke, zur Uebung der Studirenden in der Kenntniß und dem Dispensiren der Arzneien. Diese Uebungen finden alltäglich zwischen 1 bis 2 Uhr statt, und zwar dergestalt, daß sich der Director des Instituts, seine zwei Assistenten und die Studirenden versammeln, um neue Kranke, die sich hier einfinden, aufzunehmen und öffentlich zu berathen, und wiederum auch die Berichte über die in der Kur befindlichen entgegenzunehmen. Die unvermögenden Kranken (in der Regel kommen in diese Polyklinik keine anderen) werden nicht nur unentgeldlich behandelt, sondern auch überdies mit Arzneien versorgt; die das Bette hüten müssen, werden in ihren Wohnungen behandelt, und nöthigenfalls sogar noch mit Nahrung, Holz und anderen Bedürfnissen versehen. Im Durchschnitt beträgt die Anzahl der Patienten jährlich 2000. Die Studirenden, welche diese Polyklinik besuchen, zerfallen in zwei Theile, in Praktikanten und Auscultanten; die erstern sind solche, die schon Beweise ihrer Kenntnisse gegeben haben, und die deshalb auch zum Besuche der Kranken in ihre Wohnungen geschickt werden, und dann dem Director Bericht abstatten. Ist der Krankheitsfall ein schwerer, so begleitet den Praktikanten in der Regel einer der erwähnten Assistenten.

Arbeitshause umgebildet, von König Friedrich Wilhelm I. 1726 seiner jetzigen Bestimmung gewidmet, und zugleich zu einer Schule für angehende Aerzte und Wundärzte bestimmt. Es hat Raum für 1000 Kranke und deren in der Regel 800. Verbunden sind mit der Charité ein Gebär- und ein Irren-Haus. Aufgenommen werden in die Charité alle Kranke in Berlin und Potsdam, die in ihren Wohnungen nicht Gelegenheit zur Verpflegung und Heilung haben, und deren Krankheit Isolirung erfordert. Sodann bildet die Charité die Zöglinge des Friedrich-Wilhelms-Instituts im praktischen Krankendienste aus; endlich haben hier alle, Behufs der Ablegung ihrer Staatsprüfungen in Berlin befindliche Aerzte und Wundärzte die klinisch-medicinischen und chirurgischen Prüfungen abzulegen. Ganz unentgeldlich werden recipirt und verpflegt: die als solche autorisirten Armen, arme Dienstboten und Handwerksgesellen, so wie die Kranken aus dem Arbeitshause und den anderen öffentlichen Anstalten, arme Schwangere und Geisteskranke. Wer gegen Bezahlung aufgenommen wird, hat pro Tag für die gewöhnliche Verpflegung 5 bis 7 Sgr. 6 Pf. zu entrichten; für besondere Fälle wird mehr bezahlt. Die Geschlechter sind isolirt, die ansteckenden Krankheiten besonders abgesperrt; eben so ist auch das Irrenhaus außer allem Zusammenhang mit dem übrigen Krankenhause. Die jährliche Unterhaltungs-Summe der Charité beläuft sich auf 76,000 Thlr.

Zunächst vorgesetzte Behörde ist das Polizei-Präsidium.

Der erste Leibarzt des Königs ist der erste Arzt, ein General-Stabsarzt der Armee — erster Wundarzt, und unter diesen stehen ein Arzt und ein Wundarzt, fünf Stabsärzte und neunzehn Zöglinge des obengenannten Instituts, die im Hause wohnen, dem besonderen Krankendienste vor. Die Apotheke im Hause wird

nach und nach nahmen jedoch immer mehr andere Studirende an den Uebungen Theil, welche theils im Touchiren bestehen (um dadurch angeben zu können, wie weit ein Frauenzimmer in der Schwangerschaft vorgerückt sei), theils im Entbinden. Sobald die Anzeichen der letztern eintreten, werden die Praktikanten davon benachrichtigt, worauf sie sich schnell zur Charité begeben, wo sie bis zur erfolgten Geburt bleiben müssen. In der Regel leiten drei Praktikanten die Entbindung, während die übrigen Zuschauer sind, worauf die Behandlung der Entbundenen den Charité-Chirurgen übertragen wird.

Die medicinische Klinik für Aerzte in der Charité, besteht ebenfalls wie die vorige aus zwei Sälen, ist nur für rein medicinische (innere Krankheits)-Fälle, und wird die Unterhaltung zwischen Lehrer und Schülern in lateinischer Sprache geführt.

Die Klinik für syphilitische Krankheiten in der Charité, ist für die betreffenden Patienten aus Berlin, dessen Umgegend und aus Potsdam eingerichtet. Diese Patienten stehen unter der Obhut der Charité-Chirurgen, bei deren Untersuchungen die Studirenden zwar zugegen sind, indeß im Ganzen nur wenig zur eigentlichen Handleistung zugelassen werden. Demungeachtet wird diese Klinik sehr stark besucht, und ist die Anzahl der Kranken eine bedeutende.

Die Klinik für Kinder-Krankheiten in der Charité, ist für die Studirenden von ungemein großem Nutzen, da die Behandlung dieser Krankheiten besonders für junge Aerzte mit den größten Schwierigkeiten verküpft ist. Durch die ungemein vielen Kranken dieser Art und die mannigfachen Fälle, welche in dieser Klinik zur Behandlung kommen, wird das Wissen der Studirenden in diesem Fache der Heilkunst sehr bereichert.

Die Klinik für psychische Krankheiten in

schen Giftes. Nicht minder wird hier Unterricht in der medicinischen Polizei ertheilt. Den Studirenden werden die Instrumente, Apparate und Sammlungen zu diesem Zwecke vorgezeigt, und chemische Untersuchungen an Getränken und anderen Nahrungsmitteln gemacht. Endlich ist auch die Thier-Arzneikunde in den den Kreis dieses Unterrichts gezogen worden, wodurch den Studirenden die Gelegenheit zu Vergleichungen in reichem Maaße dargeboten wird.

Die Entbindungs-Anstalt, nebst der mit ihr in Verbindung stehenden Poly-Klinik für Geburtshülfe, für Frauenzimmer-Krankheiten und für die Krankheiten neugeborner Kinder, ist ein großartiges wohlthätiges Institut, welches schon seit dem Jahre 1817 besteht und von dem Director desselben von Siebold am 1. Mai 1818 feierlich eingeweiht wurde. Die Anstalt befand sich jedoch damals in einer andern Stadtgegegend, und erst im Jahre 1827 wurde sie in das prachtvolle Gebäude, hinter der Universität (Dorotheen Straße) verlegt, wie auch die schöne goldene Inschrift, welche die ganze Front des Hauses bedeckt, anzeigt: „Fridericus Guilelmus III. Rex artis obstetriciae in Universitate literaria cultui dicavit A. MDCCCXVII.“ — Dieses Institut ist eigentlich vorzugsweise dazu bestimmt, den Studirenden in der praktischen Geburtshülfe Unterricht zu ertheilen; sie ist indeß zugleich, wie schon gesagt, eine der anerkanntesten wohlthätigen Anstalten, indem sie nicht nur unverehelichte schwangere Frauenzimmer, sondern auch arme Frauen überhaupt, aufnimmt, die hier ihre Entbindung ruhig abwarten wollen. Gewöhnlich werden die Schwangeren vierzehn Tage vor ihrer muthmaßlichen Entbindung aufgenommen und vierzehn Tage nach derselben, d. h. wenn sie vollkommen gesund sind, entlassen; ist jedoch die Mutter oder das Kind krank, so wird sowohl hin-

gen wollen oder können, und außerdem noch sind die Leichen von Selbstmördern und Verbrechern. Außer den praktischen (Secir)-Uebungen im Präpa-r-Saale werden auch in dem Auditorium die sämmtlichen hierher bezüglichen Vorlesungen gehalten: die Anatomie des Menschen, Osteologie, Splanchnologie, Anatomie der Sinneswerkzeuge u. s. w. die praktischen und theoretischen Vorlesungen in der Anatomie sind sehr theuer, die „Anatomie des Menschen" kostet 2, das Präpariren 4 Friedrichsd'or. Man kann sich leicht denken zu welchem Reichthum die Professoren der Anatomie gelangen, wenn man in Betracht zieht, daß im Durchschnitt jährlich mindestens 200 Studirende sämmtliche anatomischen Vorlesungen, sowohl die theoretischen als praktischen, annehmen!

Die Thierarznei-Schule ist im Jahre 1790 eröffnet worden, und steht unter der Leitung des Polizei-Präsidiums dessen oberste Behörde aber das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten ist. Die unmittelbare Direction der Anstalt hat ein Ober-Staabs-Roß-Arzt; sie hat den Zweck, für die Kavallerie und für den Staat überhaupt geschickte Thierärzte zu bilden, weshalb sich denn auch 24 Militair-Eleven in der Anstalt befinden, welche später in die Armee, als Roß-Aerzte eintreten. Der Cursus, der theoretisch und praktisch ist, dauert drei Jahre. — Außer dem werden kranke Thiere aufgenommen und unentgeldlich behandelt, nur die Kosten der Arzneien und der Fütterung (die indeß sehr mager ausfällt) wird, in der That mit sehr wenigen Groschen täglich, erstattet. Die Anstalt befindet sich, seit mehreren Jahren gänzlich renovirt, in der Nähe des Charité-Krankenhauses.

Der botanische Garten befindet sich eine halbe Stunde von Berlin, kurz vor dem Dorfe Schöneberg und ist bereits vom großen Kurfürsten angelegt wor-

Universität halten, lassen zunächst die dabei nöthigen Pflanzen aus dem Universitäts-Garten holen, wie denn auch die Studirenden, für ihre Herbarien sich unentgeldlich Pflanzen abschneiden lassen können. Die sämmtlichen Pflanzen, größtentheils medicinische, sind wie im großen botanischen Garten nach Jussieu geordnet. — Professoren und Studenten haben übrigens zu jeder Zeit die Erlaubniß, den Garten zu besuchen.

Die Sternwarte, oder das Observatorium wurde schon im Jahre 1702 erbaut und befand sich früher in einem hinteren Theile des Academie-Gebäudes, woselbst noch der berühmte Astronom Bode seine Entdeckungen am Himmel machte. Seit etwa zehn Jahren befindet sich das Observatorium in einem neuen prachtvollen Gebäude der Lindenstraße. Es besitzt die kostbarsten und seltensten Instrumente und eine bedeutende Biblothek.

Die Königliche Bibliothek, ist in den Jahren 1775—1780 erbaut, und vor einigen Jahren renovirt worden. Die Bibliothek selbst betreffend, so ist ihr Entstehen das Verdienst des großen Kurfürsten, welcher alle hier und dort zerstreute Büchersammlungen seiner Vorgänger sammelte, ordnete, durch Ankäufe vermehrte, und der so entstandenen wirklichen Bibliothek ein Lokal im Seitengebäude des Schlosses über der Hofapotheke einräumen ließ. Sie vergrößerte sich dann immer mehr, bis sie vom König Friedrich dem Großen am Meisten beachtet, nach dem jetzigen Bibliothek-Gebäude (am Opernplatze) verlegt und reichlich vermehrt wurde, so namentlich durch die Bibliotheken von Spanheim, Quintus Icilius (dessen wir bei Gelegenheit der Geschichte der Universität Frankfurt erwähnt haben), Roloff, Dietz, des Prinzen Heinrich, und durch viele andere Ankäufe und Schenkungen. Die Bibliothek be-

[illegible] Universitäts-Bibliothek, [illegible] Bibliothekarius [illegible]
[illegible] und von Bibliothek-Dienern. [illegible] Unser ve
[illegible] Verbindungsthüren, [illegible] hier auch die
[illegible] und Universität [illegible] welche Otto v
[illegible] Studirenden der Univ
[illegible] Bücher aus [illegible] erhalten, nachd
[illegible] von der [illegible] Professoren ihnen ein
[illegible] Schein [illegible] hat, und aber ohne a
[illegible] [illegible] auf diesen Schein [illegible] könn
[illegible] [illegible] der öffentlichen Universitä
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Saale (w
[illegible] [illegible] Bücher entnehmen, welche
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] während sie sich auf
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [

auch bewohnt wurde. Im Jahre 1811 schenkte König Friedrich Wilhelm III. das Palais der Universität zum Eigenthum (siehe oben), worüber eine Urkunde vom 24. November 1811 vorhanden ist. Ueber dem mit korinthischen Säulen geschmückten Portale liest man die Inschrift: „Universitatis Literariae Fridericus Guilelmus III. Rex A. MDCCCVIIII." Die Hörsäle (Auditorien) befinden sich im Erdgeschoß, und manche von ihnen sind so groß, daß 300 Zuhörer Platz haben; außerdem befinden sich hier die Lokale des Universitäts-Gerichts, der Quästur, das Laboratorium und die Dienstwohnungen der unteren Beamten. Im mittleren Geschoß befindet sich der „große Hörsaal" (die Aula), der eigentlich zu academischen Feierlichkeiten bestimmt ist, neben demselben sind die Geschäftssäle des Senats und noch einige Hörsäle. Im obersten Stockwerk befinden sich die Wohnungen des Directors des zoologischen Museums und des Directors des mineralogischen Cabinets.

Die im Universitäts-Gebäude aufgestellten wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen sind folgende:

Das anatomische Museum, welches die menschliche und die vergleichende Anatomie im gesunden und im kranken Zustande umfaßt. Was die Anatomie des Menschen betrifft, so besteht die Sammlung aus der, vom König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1805 zum Besten der Universität für 100,000 Thaler gekauften Sammlung des berühmten Professors und Geheimen Medicinalraths Walter, welcher sie in dem Zeitraume von funfzig Jahren zusammengebracht hatte. Seitdem wurde sie und wird noch immer vermehrt. Die Sammlung zur vergleichenden Anatomie (aus dem Reiche der Thiere) befand sich damals in keinem so guten Zustande, erhielt aber täglich Zuwachs und wird auch jetzt noch stets vermehrt.

Studirens, und eben so Fremde, alltäglich, das Berliner Publicum zwei Mal wöchentlich, Zutritt.

Das Mineralien-Cabinet war ursprüngliches Eigenthum der königlichen obersten Bergwerks-Behörde und des Hütten-Departements, und befand sich im Münzgebäude. Nachdem aber die Friedrich-Wilhelms-Universität begründet war, wurde bestimmt, daß die letztere ebenfalls von dieser höchst interessanten Sammlung Nutzen ziehen sollte, wie denn auch das ganze Cabinet nach dem Universitäts-Gebäude verlegt wurde. Das mineralogische Cabinet besteht eigentlich aus fünf großen Sammlungen; aus einer systematischen Sammlung, einer geognostischen Sammlung, einer Sammlung von Versteinerungen (Petrefacten) und einer mineralogisch-geographischen Sammlung (auch von Deutschland und den angrenzenden Ländern). Außer diesen in mehreren großen Zimmern der Universität in meist verschlossenen Schränken aufgestellten Sammlungen besitzt, das mineralogische Cabinet auch eine Sammlung von Prachtstücken, unter Glas, in vier Zimmern aufgestellt. — Auch diese Sammlung der Universität erhält immer Zuwachs, und wurde durch die Sammlungen von Ferber, Klaproth, so wie durch die Schenkungen von Humboldt, Buch, Hoffmannsegg, Rose und Anderen schon ansehnlich vergrößert. — Um das Cabinet zu besuchen, muß man sich bei dem Director desselben melden; die Studirenden, besonders diejenigen, welche die Vorlesungen über Mineralogie besuchen, erhalten zu besonderen Stunden Zutritt zu demselben.

Außerdem befinden sich noch im Universitäts-Gebäude:

Das chirurgisch-geburtshülfliche Instrumenten- und Bandagen-Cabinet.

ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und auswärtigen Mitgliedern; im Ganzen beträgt die Zahl ihrer Mitglieder etwa zweihundert. Es finden in jeder Woche zwei Sitzungen der Academie statt; einmal hält sie gemeinschaftliche Sitzung, d. h. solche, an welcher alle vier Klassen der ganzen Corperation Theil nehmen, und das andere Mal hält allwöchentlich eine der vier einzelnen Klassen ihre Sitzung; am 24. Januar, 3. Juli, 3. August und 15. October (den Geburtstagen Friedrich des Großen, des Philosophen Leibnitz, Friedrich Wilhelm III. und des jetzt regierenden Königs Friedrich Wilhelm IV.) werden öffentliche Sitzungen der Academie gehalten. Sämmtliche Mitglieder haben die Pflicht, Abhandlungen über wissenschaftliche Gegenstände aller Art zu schreiben, welche nachher im Druck erscheinen; das letztere findet wenigstens seit dem Jahre 1770 statt. — Die Academie stellt alljährlich (in der Regel am Geburtstage des Königs) Preisaufgaben, deren Lösung sie theils mit großen, goldenen Medaillen krönt, theils mit Lob erwähnt (wiederum in öffentlicher, am Geburtstage des Königs stattfindender Sitzung). — Jedes Mitglied der Academie der Wissenschaften hat das Recht, an der Friedrich-Wilhelms-Universität Vorlesungen zu halten.

Das Gebäude der Academie befindet sich unter den Linden neben der Universität, und ist im Jahre 1690 (unter der Regierung des Begründers derselben, des Kurfürsten Friedrich III.) erbaut, brannte indeß im Jahre 1765 nieder und erhielt sodann seine jetzige Gestalt. Die alte Sternwarte, mit welcher es früher zusammenhing, ist nunmehr, seit Erbauung der prachtvollen neuen Sternwarte in der Linden-Straße, eingegangen; dagegen bilden die königlichen und prinzlichen Marställe, so wie eine kleine Kaserne, Wache und dergleichen noch immer einen integrirenden Theil

Müller und Schlemm zu nennen (deren Vorgänger die berühmten Anatomen Rudolphi und Knape waren); in der Augen-Arzneikunde und Chirurgie: Jüngken und Langenbeck; in der Botanik Link und Kunth; in der Chemie: Mitscherlich und Schubarth. Die Naturwissenschaften wurden und werden von folgenden Männern cultivirt: Alexander von Humboldt, Lichtenstein, Weiß, Encke, Erman, Dove, u. s. w. In den philosophischen Wissenschaften lehrten und lehren hier: Fichte, Steffens, Benecke, Henning, Hotho, Michelet, Trendelenburg, Werder. Die historischen Wissenschaften haben einen von Raumer und Ranke zu ihren Vertretern; die philosophischen Wissenschaften zählen Männer wie Lachmann und Böckh (während früher auch Wilhelm von Humboldt, Bellermann und Zumpt in derselben lehrten). In der Theologie wirkten hier: Schleiermacher, Marheinecke und Bellermann; wirken noch: Neander, Twesten, Nitzsche, Strauß und Hengstenberg! In der Rechtswissenschaft wirkten: Gans und von Savigny, und wirken noch Heffter und andere nicht minder berühmte, wie Gabler, Stahl, Dietrici, Busch, Ideler, Benary, Bartels, Barez, Romberg, Angelstein, Vatke, Ritter, Grüson, Ohm. — Wir haben absichtlich bei Aufzählung der berühmtesten Professoren der Universität Berlin, die beiden Männer nicht aufgeführt, deren Berufung auf dieser Universität einen eigenthümlichen Aufschwung erzeugte; — es sind dies die weltberühmten Professoren der Philosophie Hegel und Schelling. Der erstere war im Jahre 1818 zum Professor an diese Universität berufen und starb am 14. November 1831 an der Cholera; der letztere wurde erst von dem jetzt regierenden König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1841 herberufen, las

nur einige Semester und zog sich dann auf die B
helmshöhe bei Cassel zurück, um durch das ringsu
herbrausende Revolutions-Getümmel des Jahr
1848 in seinen tiefen philosophischen Betrachtung
nicht gestört zu werden.

Wir geben zuvörderst eine kurze Uebersicht der B
ographie und der Schriften Hegel's wie wir sie
der Geschichte „der Philosophie" des Großherzogl
Sachsen-Weimarschen Geheimen Hofraths Rei
hold, Professor an der Universität Jena, finde
Georg Wilhelm Friedrich Hegel wurde a
27. August 1770 zu Stuttgart geboren. Nachd
er in Tübingen studirt, wo er längere Zeit der Stu
bengenosse Schelling's war, und eine Reihe von
Jahren als Hauslehrer in der Schweiz und Frank
furt am Main sich aufgehalten, begab er er sich im
Jahre 1800 nach Jena. Hier habilirte er sich im
Jahre 1801 als Privatdocent durch seine Dissertatio
de orbitis planetarum, in welchem Jahr er auch die
Schrift „Differenz des Fichteschen und Sch
lingschen Systems der Philosophie" heraus
und lehrte hier vom Jahre 1801 bis zu Michael
Jahres 1806. Gleich im Anfange seiner Lehrs
samkeit verband er sich mit Schelling zur gemei
schaftlichen Herausgabe des „kritischen Journals der
Philosophie," (2 Bände, 1802 und 1803), in wel
chem die bedeutenderen Abhandlungen von ihm her
rühren, nämlich 1) eine Kritik der Kantischen, Ja
cobischen und Fichteschen Philosophie; 2) eine
Darstellung des Verhältnisses des Skepticismus zu
Philosophie; 3) eine Erörterung des Verhältnisses
der Naturphilosophie zur Philosophie überhaupt und
4) eine Untersuchung über Methode und Stellung
des Naturrechts. Hierauf schrieb er die Phänomeno
logie des Geistes, welche die Propedeutik und den er
sten Theil des „Systems der Wissenschaft" ausma
chen sollte. Er vollendete sie im October des Jahres

1806, (am Abend vor der Schlacht bei Jena) unmittelbar bevor er Jena verließ; sie erschien im darauf folgenden Jahre, (Bamberg und Würzburg 1807). In ihr wandte er zuerst die von ihm erfundene und bereits größtentheils ausgebildete dialektische Methode an, um die Genesis des philosophischen Bewußtseins darzustellen und nachzuweisen, wie das Erkennen durch verschiedene Entwickelungsstufen hindurchgehend von der unmittelbaren sinnlichen Gewißheit bis zum speculativen Wissen sich erhebe. Nach der Schlacht bei Jena verließ er diese Stadt, und seine vor Kurzem erhaltene Professur, und hielt sich zwei Jahre in Bamberg auf, woselbst er die dort erscheinende Zeitung redigirte. Alsdann ward er zu Michaelis des Jahres 1808 als Rector am Gymnasium zu Nürnberg angestellt. Hier verfaßte er sein Hauptwerk, „die Wissenschaft der Logik" in zwei Bänden; I. Band: die objective Logik, in 2 Abtheilungen (1812—1813) und II. Band: die subjective Logik (1816.) Im Jahre 1816 wurde er als Professor der Philosophie nach Heidelberg berufen, und schrieb hier als Leitfaden für seine Vorlesungen, die „Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften," welche zuerst im Jahre 1817 erschien, in der zweiten beträchtlich vermehrten Ausgabe, im Jahre 1827, und in der dritten, noch von ihm selbst besorgten, im Jahre 1830. In diesem Werke zeigt sich ein veränderter Plan seines Systems der Philosophie. Die „Logik" soll nunmehr den absoluten Anfang enthalten, und den ersten Theil des Ganzen ausmachen, den zweiten Theil die „Philosophie der Natur," den dritten Theil: „die Philosophie des Geistes," innerhalb welcher die Phänomenologie des Geistes eine bestimmte Stelle einzunehmen hat. Im Herbste des Jahres 1818 folgte er dem Rufe nach der Universität Berlin, wo sich eine zahlreiche Schule um ihn versammelte, und seine Lehre ihren ausgebrei-

reten Einfluß gewann. Er schrieb hier die
linien der Philosophie des Rechts," oder „
und Staatswissenschaft im Grundriß" (18
Jahre 1827 wurden vonihm die „Berliner
cher für wissenschaftliche Kritik" gegründet
1831 gab er die zweite, umgearbeitete Au
ersten Theils seiner „Logik" heraus. E
Berlin an der Cholera am 14. Novem
(Im Jahr 1824 war Hegel Rector der
und immatriculirte als solcher 1085 Stude
die nach seinem Tode, von einem Ver
Freunde besorgte vollständige Ausgabe sei
(seit dem Jahre 1832) sind auch seine V
über Aesthitik, Religions-Philosophie, Ge
Philosophie, und Philosophie der Geschicht
von seinen Zuhörern geschriebenen Heften
nen eigenen Handschriften aufgenommen.
gabe umfaßt achtzehn Bände, von dene
seine kleineren philosophischen Abhandl
zweite die Phänomenologie des Geistes, de
fünfte die Logik, der sechste und siebente di
pädie der philosophischen Wissenschaften, d
Grundlinien der Philosophie des Rechts,
die Vorlesungen über die Philosophie der
der zehnte die Vorlesungen über die Aes
eilfte und zwölfte die Vorlesungen über di
phie der Religion, der dreizehnte bis funf
Vorlesungen über Geschichte der Philoso
sechzehnte und siebzehnte die vermischten
der achtzehnte endlich die philosophische Pr
enthält.

Ueber die Hegel'sche Philosophie se
führliches zu sagen, ist hier natürlich nicht
auch würde es vermessen sein, sich eine Kritik
zu wollen über einen Gegenstand, der eine
Revolution im Gebiete des Geistes verursacht

über den noch heute die gelehrtesten Männer des Jahrhunderts streiten. Wir entnehmen für unsere Leser jedoch einige Stellen über die Hegel'sche Philosophie dem Brockhaus'schen Conversations-Lexicon (1827); dort heißt es:

Hegel, der sich mit Schelling zur Anerkennung des Absoluten erhoben hatte, wich zuerst darin von Schelling ab, daß er dasselbe nicht durch eine intellectuelle Anschauung, in welcher Object und Subject zusammenfallen, voraussetzen zu können glaubte, sondern die Forderung aussprach, daß dasselbe in der Wissenschaft auch auf dem Wege der Wissenschaft, mithin als Resultat gefunden werden müsse, wenn es überhaupt ein Wahres sei. Die wahre Gestalt der Wahrheit setzt er demnach in die Wissenschaftlichkeit und erklärt damit, daß die Wahrheit in dem Begriffe allein das Element ihres Daseins habe, und daß sein Bestreben dahin gehe, die Philosophie der Form der Wissenschaft näher zu bringen und sie zu einem wirklichen, begreifenden Wissen zu erheben; ein unmittelbares Wissen oder Anschauen des Absoluten widerspreche dieser Form der Wissenschaft. Hegel fordert Einsicht, nicht Erbauung von der Wissenschaft, und protestirt damit gegen alle symbolische Schwärmerei, Gefühlsherrschaft und Mysticismus auf dem Gebiete der Philosophie. „Die verständige Form der Wissenschaft (sagt er schon in der Vorrede zur „Phänomenologie") ist der Allen dargebotene und für Alle gleichgemachte Weg zu ihr, und durch den Verstand zum vernünftigen Wissen zu gelangen, ist die gerechte Forderung des Bewußtseins, das zur Wissenschaft hinzutritt." Dieser Weg aber besteht nach ihm auch nicht in der Anwendung eines schon vorhandenen Schema's von außen her auf die Gegenstände, in einem Erkennen, das dem Stoffe äußerlich ist, woraus nur ein leerer Formalismus entspringt, den Hegel auch den Nach-

tretern der Naturphilosophie vorwirft, sondern e
die eigene, immanente Bewegung jeglichen Din
„die sich selbst bewegende Seele des erfüllten Inha
oder die Methode, wie in der Wissenschaft der B
sich aus sich selbst entwickelt und nur ein immar
(nicht von außen bestimmtes) Fortschreiten und
vorbringen seiner eigenen Bestimmungen ist.
Methode besteht darin, daß das Denken den
stand in seiner Bestimmtheit, das ist unterschie
andern (das abstracte Moment), dann aber
Aufheben der Bestimmungen und ihr Ueber
einander (das dialektische Moment, die Dia
Denkens), und die Einheit der Bestimmun
rer Ent tzung, oder das Positive, wel
em fi n und ihrem Uebergehen
en erkennt (speculatives
Sei ittelbare bewegt sich
seiner selbst (N
nem immanen
ch von sich
theils r
n sic

über den noch heute die gelehrtesten Männer des Jahrhunderts streiten. Wir entnehmen für unsere Leser jedoch einige Stellen über die Hegel'sche Philosophie dem Brockhaus'schen Conversations-Lexicon (1827); dort heißt es:

Hegel, der sich mit Schelling zur Anerkennung des Absoluten erhoben hatte, wich zuerst darin von Schelling ab, daß er dasselbe nicht durch eine intellectuelle Anschauung, in welcher Object und Subject zusammenfallen, voraussetzen zu können glaubte, sondern die Forderung aussprach, daß dasselbe in der Wissenschaft auch auf dem Wege der Wissenschaft, mithin als Resultat gefunden werden müsse, wenn es überhaupt ein Wahres sei. Die wahre Gestalt der Wahrheit setzt er demnach in die Wissenschaftlichkeit und erklärt damit, daß die Wahrheit in dem Begriffe allein das Element ihres Daseins habe, und daß sein Bestreben dahin gehe, die Philosophie der Form der Wissenschaft näher zu bringen und sie zu einem wirklichen, begreifenden Wissen zu erheben; ein unmittelbares Wissen oder Anschauen des Absoluten widerspreche dieser Form der Wissenschaft. Hegel fordert Einsicht, nicht Erbauung von der Wissenschaft, und protestirt damit gegen alle symbolische Schwärmerei, Gefühlsherrschaft und Mysticismus auf dem Gebiete der Philosophie. „Die verständige Form der Wissenschaft (sagt er schon in der Vorrede zur „Phänomenologie") ist der Allen dargebotene und für Alle gleichgemachte Weg zu ihr, und durch den Verstand zum vernünftigen Wissen zu gelangen, ist die gerechte Forderung des Bewußtseins, das zur Wissenschaft hinzutritt." Dieser Weg aber besteht nach ihm auch nicht in der Anwendung eines schon vorhandenen Schema's von außen her auf die Gegenstände, in einem Erkennen, das dem Stoffe äußerlich ist, woraus nur ein leerer Formalismus entspringt, den Hegel auch den Nach-

sich ausdrückt, das bewegende Princip des Begriffs, als das immanente Fortschreiten, das Princip ist, wodurch allein immanenter Zusammenhang und Nothwendigkeit in den Inhalt der Wissenschaft kommt. Die Philosophie selbst hat nun nach Hegel's Bestimmung die Aufgabe, das Sein, wie es in's Wissen tritt, und das Wissen oder die Vernunft, wie es in allem Sein sich wiedererkennt, mithin die Welt als eine entwickelte Idee zu begreifen. Er erklärt daher die Philosophie für die Wissenschaft der Vernunft, in so fern sie sich ihrer selbst als alles Seins bewußt wird; und es geht daraus hervor, wie man sein philosophisches System zum Unterschied von dem subjectiven Idealismus, zu welchem Fichte durch Kant hingetrieben wurde, und dem objectiven Idealismus Schelling's, einen absoluten Idealismus hat nennen können. Das Ganze der Wissenschaft, sagt er selbst, ist die Darstellung der Idee; weil nun die Idee die sich selbst gleiche Vernunft ist, welche, um für sich zu sein, sich gegenüber stellt und so sich ein Anderes wird, aber in diesem Andern sich selbst gleich ist, so zerfällt die Wissenschaft in drei Theile, die zugleich als Entwickelungsstufen erscheinen: 1) die Logik, 2) Naturphilosophie, 3) Philosophie des Geistes. Jene erstere ist die Wissenschaft der reinen Idee, der Idee an und für sich betrachtet, der Idee im Elemente des Denkens; sie hat das Denken und seine Bestimmungen zum Gegenstande. Aber diese Bestimmungen werden an und für sich selbst und in ihrer lebendigen Einheit betrachtet; die Logik ist ihm sonach wesentlich speculative Philosophie und keine bloß formelle Wissenschaft, welche das Denken als Denken eines Subjects betrachtet, welches einen fremden außer ihm liegenden Stoff hätte: in seinem Sinne nimmt sie vielmehr die Stelle der früheren Metaphysik ein. In dieser Beziehung unterscheidet er auch das gewöhnlich sogenannte oder *abstracte, formelle* Denken von dem begreifenden, in-

des, sich selbst Gleiches), sondern eben so sehr als Subject aufzufassen und auszudrücken." — Die lebendige Substanz ist das Sein, welches in Wahrheit Subject, oder was dasselbe heißt, welches in Wahrheit wirklich ist, nur in so fern sie die Bewegung des sich selbst Setzens oder die Vermittelung des sich anders Werdens mit sich selbst ist. Sie ist als Subject die reine einfache Negativität, eben dadurch die Entzweiung des Einfachen, oder die entgegensetzende Verdoppelung, welche wieder die Negation dieser gleichgültigen Verschiedenheit und ihres Gegensatzes ist. Nur diese sich wiederherstellende Gleichheit, oder die Reflexion im Andersein in sich selbst — nicht eine ursprüngliche oder unmittelbare Einheit als solche, ist das Wahre. Es ist das Werden seiner selbst, der Kreis, der sein Ende, als seinen Zweck, voraussetzt und nur durch die Ausführung und sein Ende wirklich ist. Durch das Letztere leuchtet auch ein, in wie fern Hegel mit Schelling in dieser Grundansicht einstimmig und zugleich getrennt ist. Beide stimmen überein in der Annahme, daß das Denken Sein ist, oder in der Identität des Denkens und Seins, welche jedoch auch viele andere Systeme lehren; aber sie weichen darin ab, daß Schelling diese Identität voraussetzt, Hegel sie auf dem Wege der Wissenschaft, durch den Begriff selbst, zu erkennen und in einem begreiflichen Wissen darzustellen glaubt. Einige Gegner Hegel's haben das System desselben einen neu überarbeiteten Spinozismus genannt. Diejenigen, welche sich besser über den Unterschied des Idealismus Hegel's und des Spinozismus belehren wollen, mögen darüber Hegel's „Logik", dritter Band, dritter Abschnitt, Seite 225 fg., und seine Recension über Jacobi in den „Heidelberger Jahrbüchern", Jahrgang 1817, Stück 1., aufmerksam lesen. — Wir führen noch einige besondere Lehren an, welche sich aus jener Grundidee ergeben, und welche bei Vielen An-

ndern sie geht aus den Grundlagen seiner Phi-
e, welche überall die leeren Ideale bekämpft
n Gedanken und Wirklichkeit in der absoluten
versöhnen sucht, gleichsam wie von selbst her-
Diesen Sinn hat auch sein Ausspruch: Das,
, zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie;
as, was ist, ist die Vernunft. Hiermit steht
die merkwürdige Aeußerung in Verbindung,
e zugleich auf die Geschichte der Philosophie ein
hümliches Licht wirft: Es ist eben so thöricht zu
hnen, irgend eine Philosophie gehe über die ge-
ärtige Welt hinaus, als ein Individuum über-
ge seine Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bil-
gsprozeß vollendet hat; erst in der Reife der Wirk-
keit erscheint das Ideal dem Realen gegenüber, und
baut sich dieselbe Welt, erfaßt in Gestalt eines in-
tellectuellen Reichs. Diesem entsprechend, behauptet
uch Hegel, daß jedes wahrhafte und originelle Sy-
em der Philosophie ein nothwendiger Standpunkt
in der Entwickelung des Geistes sei, welcher bloß durch
Aufnahme in einen höhern zu widerlegen sei." —

In demselben Werke heißt es später (1839): Die
Prophezeihung, die man bei Hegel's Tode (14. No-
vember 1831) aussprechen zu dürfen glaubte, daß der
faktischen Geltung seiner Philosophie mit diesem Er-
eignisse eine Grenze gesetzt sei, und seine Schule, die
bis dahin durch den Einfluß und das persönliche An-
sehen ihres Stifters innerlich und äußerlich zusammen-
gehalten und gestützt war, allmälig verschwinden
werde, — diese Prophezeihung hat sich nicht nur nicht
bestätigt, sondern es ist Thatsache, daß die Hegel'sche
Philosophie von einem mächtigen, die Interessen des
geistigen Lebens nachdrücklich befördernden Staate
fortwährend unterstützt, durch die Zahl ihrer Anhän-
ger an Ausbildung und Einfluß auf mehr als ein Ge-
biet der Wissenschaften seit jenem Zeitpunkte mehr ge-

ten Lebens, und die Gewalt, mit welcher Hegel alle Erscheinungen des Lebens, der Geschichte und der Kunst bis herab zu dem Detail individueller Gestaltungen des Schematismus, des dialektischen Prozesses unordnet und ihnen als Momenten in der Entwickelung der Natur und des Geistes ihnen bestimmten Platz und relative Geltung anweist, macht ihn entweder zu einem der größeren Gesetzgeber, oder zu einem der größten Usurpatoren im Reiche der Wissenschaft. Zugleich bieten diese individuellen Ausführungen des Systems theils den Anfängern die vielfältigsten Anhaltepunkte für weitere Entwickelung dar, theils fordern sie die Gegner zu einer um so genauern und strengern Prüfung nicht bloß der Resultate, sondern vorzüglich der Prinzipien und des innern Zusammenhanges des Systems auf.

In dem Anspruche, mit welchem dieses System auftritt, nicht nur selbst die wahre Philosophie zu sein, sondern auch alle früheren Systeme, als Momente der philosophischen Wahrheit, in sich zu enthalten, und somit der Ausdruck für die endliche Versetzung aller speculativen Gegensätze zu sein, lag für die Anhänger Hegel's eine Aufforderung, namentlich die Geschichte der Philosophie zu bearbeiten. Die Hegel'sche Schule hat dieser Aufforderung durch eine verhältnißmäßig große Anzahl von Schriften entsprochen."

Dann werden die Namen der Verfasser dieser Schriften aufgeführt: Ludwig Feuerbach, Erdmann, Marbach, Bayrhoffer, Schaller, Michelet; ferner die Verfasser der, mit den Schriften dieser Männer in naher Beziehung stehenden Schriften, als: Daub, Rosenkranz, und endlich die Verfasser der hierher gehörenden Schriften streng dialektischer Entwickelung, als: Hinrich und abermals die beiden letztgenannten Professoren, so wie der erwähnte

selbst ist darüber in mehrere Parteien zerfallen. Während nämlich Schriften, wie J. E. Erdmann's „Vorlesungen über Glauben und Wissen" (Berlin, 1837) den mehr propädeutischen Standpunkt einer Einleitung in die Religiosphilosophie und Dogmatik einnehmen, gab die Frage nach der persönlichen Unsterblichkeit des menschlichen Individuums die erste Veranlassung einer Differenz, indem Fr. Richter in den Schriften: „Die Lehre von den letzten Dingen; eine wissenschaftliche Kritik, vom Standpunkte der Religion unternommen" (Bd. 1., Breslau 1833) und „Die neue Unsterblichkeitslehre" (Berlin 1833) aus der Hegel'schen Lehre von der Wirklichkeit des allgemeinen Geistes den Satz ableitete, daß nur ihm, nicht aber der individuellen Person wahre Unsterblichkeit zugesprochen werden könne. Während nun Chr. Herm. Weiße in den Berliner „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" (1833, September) zugab, daß der Tod, von der Naturseite betrachtet, die wirkliche Auflösung des natürlichen Einzelwesens sei, daß man es daher mit der tiefern philosophischen Ansicht für unverträglich erachten dürfe, dem natürlichen Menschen Unsterblichkeit zuzuschreiben, daß sich aber dessenungeachtet nachweisen lasse, wie durch die geistige Wiedergeburt in der Seele des Wiedergeborenen eine absolut geistige, in Wahrheit unsterbliche Individualität und Persönlichkeit erzeugt werde, und daß man somit einen Theil des Menschen für unsterblich, den andern für sterblich halten könne, suchte Göschel in derselben Zeitschrift (1834, Januar) die individuelle Unsterblichkeit ohne eine solche Beschränkung, als im Geiste der Hegel'schen Philosophie liegend, darzustellen; denn das Allgemeine an sich sei abstract, einseitig, unwahr; die Wahrheit und Wirklichkeit desselben sei erst das Individuum, das Ich; und dieses könne daher dem Allgemeinen nicht so entfremdet sein,

gen 1834) u. s. w. erhoben worden sind, würde hier viel zu weit führen; nur die Gründe, aus welchen die verschiedenen Meinungen sich schwerlich vereinigen werden, ist zur Erläuterung des Streitpunktes selbst nöthig, kurz anzudeuten. Zunächst geht aus der ganzen Anlage des Hegel'schen Systems hervor, daß der Begriff Gottes oder, was für diese Philosophie Dasselbe ist, Gott erst allmälig im Verlaufe des dialektischen Prozesses zum Vorschein kommt. Zwar lehrt Hegel, das Resultat sei zugleich auch das wahre Prinzip, es gebe eigentlich in diesem Prozesse gar kein Erstes und Letztes; dennoch bedarf es der Logik und der Encyklopädie Hegel's gegenüber keiner besondern Beweisstellen dafür, daß der begriffsmäßigen Entwickelung nach, und das heißt bei Hegel: nicht bloß subjectiv für das Denken, sondern auch objectiv für die Sache selbst, der Geist die Natur und diese die logischen Kategorien zur Voraussetzung habe, welche letztere sich als Idee frei in die Natur entlassen, um sich dann aus ihr als Geist wieder zusammenzufassen. Der Geist erhebt sich durch die Sphären des Subjectiven und des Objectiven zum Absoluten; der absolute Geist ist die eben so in sich seiende, als in sich zurückkehrende und zurückgekehrte Identität, die Substanz als Subject, die Das für sich ist, was die in ihr aufgehobenen Bestimmungen der reinen logischen Gedanken und der Natur an sich sind. Dieses Fürsichsein ist mithin die wesentliche Bestimmung, die den Begriff des absoluten Geistes oder Gottes charakterisirt; er ist das sich denkende Denken, in Vergleichung, mit welchem jede concrete Gestaltung der Idee eigentlich nur eine untergeordnete Stufe darstellt. Abgesehen nun davon, daß die Urkategorie, das Sein, von Hegel bekanntlich gleich dem Nichts gesetzt wird, und daß es nur der Hegel'schen Dialektik gelingen kann, diesen reinen Nihilismus in die die Lehre von der alleini-

was er ist, vollkommen für sich ist und ü
nere Schranke in absoluter Selbstbefreiu
bend, sich als Das, was er ist, auch we
damit die Persönlichkeit Gottes, als de
Geistes, unmittelbar ausgesprochen zu sei
seits ist aber der absolute Geist nicht diese
besondere Geist, also auch Gott nicht eine
ben und außer anderen Personen, sondr
lute Geistigkeit, die Persönlichkeit selbst;
ren des allgemeinen Geistes in den endlic
gekehrt; die ewige Bewegung des sich an
in den besondern Geistern und aus diesen
ten Geiste zusammenfassenden Allgemeine
nicht der als selbstbewußt der Welt sich
wissende, sondern das in der Welt zum Se
sein Kommende. „Gott", sagt Hegel
Gott, in so fern er sich selber weiß; sein
ferner sein Selbstbewußtsein im Menschen
Wissen des Menschen von Gott, das so
Sich-Wissen des Menschen in Geist", o
neuerdings Gabler ausdrückt: „Der Gei
ist Negation alles Seins, des natürlichen,

Beziehung aus demselben nur auf sich." Daß die Anhänger Hegel's durch diese Bestimmungen die Persönlichkeit Gottes nicht nur für nicht gefährdet, sondern sogar für speculativ gesichert halten, hängt damit zusammen, daß ihnen theils das Negative, die Verneinung, etwas Reales und Positives, theils nicht das Besondere und Einzelne, sondern das Allgemeine, also nicht dieser oder jener Mensch, sondern die (Idee der) Menschheit, nicht diese oder jene Person, sondern die Persönlichkeit das wahrhaft Wirkliche ist; während die Gegner, die nach dem Ausdrucke Jener an der Vorstellung kleben und sich nicht zum Begriffe erheben können, in der Negation nichts Wirkliches, sondern eine bloße Reflexions-Bestimmung, in dem allgemeinen Begriffe der Menschheit, der Persönlichkeit u. s. w., aber nur leere Abstracta von Dingen oder Verhältnissen erblicken, die als solche nichts Concretes, wirklich Vorhandenes, bezeichnen. Diese Verschiedenheit der Auffassung hat also ihren Grund wesentlich in dem allgemeinen wissenschaftlichen Gegensatze zwischen der Voraussetzung der Identität des Seins und Denkens, welche Hegel aus der ältern Schelling'schen Philosophie adoptirt hat, und der an der Nicht-Identität beider festhaltenden Reflexions-Philosophie; es ist der alte, nur weiter entwickelte Gegensatz des Realismus und Nominalismus, und der obige Streit wird sich so lange nicht ausgleichen, als man nicht hierüber sich vereinigt haben wird. Dabei genießt die Hegel'sche Philosophie den polemischen Vortheil, daß sie überhaupt keinerlei fixe Gedanken-Bestimmungen statuirt, sondern durch die Behauptung des dialektischen Umschlagens den Punkt des Angriffs dem Gegner in dem Augenblicke, wo er ihn fest gefaßt zu haben wähnt, unter den Händen wieder wegzieht; wie denn z. B. Michelet ausdrücklich sagt: „Da in dem Hegel'schen Philosophiren nichts fest-

Prinzip, wenn man will, durch welches wir
der Anwendung der Methode hervorgegang
sequenz nicht als etwas Ausgemachtes anzu
nöthigt sind, sondern immer wieder von Neu
Schmelztiegel werfen können, um sie nochmal
abfließen zu lassen.“ Wenn nun auch sehr
werden kann, ob damit Hegel selbst einv
sein würde, dem es keineswegs darum zu t
alle Standpunkte zu verflüchtigen, sondern jo
zelnen seine bestimmte, wenn auch untero
Stelle anzuweisen, alle zusammen aber in d
sten, und zwar ebenfalls auf eine durch die
gerade so und nicht anders bestimmte Weise z
zu fassen, so ist doch nicht zu verwundern, wen
amphibolischen Biegsamkeit der dialektischen
nicht nur über den wahren Sinn vieler A
des Meisters unter den Anhängern selbst sta
nungs-Differenzen zum Vorschein kommen, so
die Beantwortung der berührten Fragen, und
von dem strengen Gange der Speculation,
Bedürfnisse und Gefühle des Subjectes mit ei
und die Disharmonie der Ansichten ihren G
einer Verschiedenheit der Gesinnungen, das

punkt, den zu nehmen sie den Versuch macht, selbst in den allgemeinen Fluß aller Begriffe hineingerissen wird.

Eine leidenschaftliche Polemik über die Stellung der Hegelschen Philosophie zur Religion überhaupt, namentlich zum Christenthum hat sich entsponnen, seit dem David Strauß in seinem „Leben Jesu" die mystische Auffassung der historischen Basis des christlichen Glaubens aufgestellt und durchgeführt hatte. Abgesehen von den in ihm niedergelegten historisch kritischen Untersuchungen scheint hier die Bemerkung nicht unnöthig, daß wenn Strauß die historische Kritik in Beziehung auf die Erzählungen des Neuen Testaments, unbekümmert um die dogmatischen Folgen, vollkommen frei und ungehemmt walten läßt (in ähnlicher Weise thut dies ein anderer Anhänger der Hegelschen Schule, Vatke, in Beziehung auf das alte Testament), daran nicht grade seine Anhänglichkeit an die Hegelsche Philosophie Schuld zu sein braucht. Eine solche kritische Sichtung ist ihrem Begriffe nach von einer solchen oder andern Gestaltung der Philosophie ganz unabhängig; sie hat sich, wenn auch nicht so durchgreifend und umfassend, im Schooße des älteren Rationalismus, der freilich in der neusten Zeit von einem Theile der Hegelschen Schule nicht mehr so vornehm wegwerfend behandelt wird, wie früher von einem andern, lange vor Hegel und Strauß ausgebildet; ebenso wenig ist das Urtheil über die Haltbarkeit, oder Unhaltbarkeit ihrer Resultate auf Prämissen der Hegelschen Philosophie gegründet und es ist eine starke Verwechselung, die Vernichtung oder wenigstens die Erschütterung der historischen Grundlage des Christenthums der letztern Schuld zu geben, weil die kritische Sonde, von der Hand ihrer Anhänhänger gehandhabt wird. Selbst die Bestimmung der Begriffe Mythus und Sage ist hier nicht das We-

dem Anhange zu seinem Werke die große Lü
öffnet, durch Bestimmungen auszufüllen d
such machte, die der Hegelschen Philosophie
sind, indem er an die Stelle des historischen
einen idealen setzt, und in der Idee einer nich
mal abgeschlossenen, sondern fortgehenden,
als einem Individuum sich zu Stande br
Menschwerdung Gottes den Ersatz für de
ben an die einzige und ausschließende Realis
Idee in Christo, als dem Gottmenschen, sind
den weiteren Discussionen über die Angemesse
ser Bestimmungen an die Hegelsche Philoso
wickelte sich innerhalb der Schule eine Versch
je nachdem die Anhänger derselben, entwed
drungen von der Ehrfurcht vor der historisch
ferten Offenbarung des Christenthums mit
der Einheit göttlicher und menschlicher Na
die ganze evangelische Geschichte, bald nur ei
derselben bewahren wollten, oder die Beh
daß mit der Art, wie die Menschwerdung
zu denken sei, die evangelische Geschichte st
ganz noch theilweise vereinigen und daher
Idee aus sich nicht als historisch nachweisen

Seite halten sich zum Theil, unter der Bedingung ei-
r Coalition mit dem Centrum Michelet, Vatke,
r am 5. Mai 1839 verstorbene Gans, und viele
n den jüngeren Anhängern der Hegelschen Schule."
Außerhalb der Hegelschen Schule hat aber diese
erwickelung der Speculation mit der historischen
eberlieferung von Seiten eines unbedingt religiösen
laubens zu dem Angriffe Heinrich Leo's (des be-
hmten Historikers und Pietisten, Professors an der
niversität Halle) Veranlassung gegeben, welcher zu-
eich durch eine Recension des berühmten (radicalen
chriftstellers, nachmaligen Reichstags-Abgeordneten
d jetzigen politischen Flüchtlings) Professors Ar-
old Ruge über sein „Handschreiben an Görres"
den vor mehreren Jahren unterdrückten „Hallischen
hrbüchern" provocirt, von der Andeutung, daß von
r Hegelschen Schule aus eine Umwälzung der reli-
ösen und Rechts-Begriffe, und in Folge davon eine
mwälzung der Kirchen- und Staats-Form zu befah-
n sei," zu einer förmlichen, in folgenden vier Punk-
n zusammengefaßten Anklage überging: 1) Diese
egelsche) Partei leugnet jeden Gott, der zugleich
e Person ist. Sie versteht unter Gott eine, nicht
t eigenem Selbstbewußtsein begabte Macht, welche
n mich eines religiösen Ausdrucks des urdeutschen
eidenthums zu bedienen, alle Persönlichkeiten durch-
ädt, ohne anders als in den Persönlichkeiten der
enschen zum Selbstbewußtsein zu kommen. Das
ißt vom Standpunkt aller bisher aufgetretenen christ-
hen Kirchen: sie lehrt den Atheismus offen. 2) Sie
gnet, daß die Menschwerdung Gottes in Christo
er Natur nach verschieden sei von einer täglich
tthabenden Menschwerdung Gottes in jedem sol-
n Menschen, der bis zu Dem, was sie Geist nennt,
rdringt. Nur dem Grade nach statuirt sie in Christo
e vollkommene Menschwerdung Gottes, aber

ord University Libraries
Stanford, California
rn this book on or before date due.

gen Wirklichkeit des absoluten Geistes zu transsubstantiiren, unterliegt jene Bestimmung des Fürsichseins wenigstens einer verschiedenen Ausdeutung. Einestheils liegt in ihr eine sehr deutliche Hinweisung auf die Analogie des menschlichen Selbstbewußtseins, und wenn der Geist dadurch absoluter Geist ist, daß er, was er ist, vollkommen für sich ist und über jede innere Schranke in absoluter Selbstbefreiung sich erhebend, sich als Das, was er ist, auch weiß, so scheint damit die Persönlichkeit Gottes, als des absoluten Geistes, unmittelbar ausgesprochen zu sein; andererseits ist aber der absolute Geist nicht dieser oder jener besondere Geist, also auch Gott nicht eine Person neben und außer anderen Personen, sondern die absolute Geistigkeit, die Persönlichkeit selbst; das Reflectiren des allgemeinen Geistes in den endlichen und umgekehrt; die ewige Bewegung des sich aus der Natur in den besondern Geistern und aus diesen zum absoluten Geiste zusammenfassenden Allgemeinen; Gott ist nicht der als selbstbewußt der Welt sich Gegenüberwissende, sondern das in der Welt zum Selbstbewußtsein Kommende. „Gott", sagt Hegel, „ist nur Gott, in so fern er sich selber weiß; sein Wissen ist ferner sein Selbstbewußtsein im Menschen, und das Wissen des Menschen von Gott, das fortgeht zum Sich-Wissen des Menschen in Geist"; oder wie es neuerdings Gabler ausdrückt: „Der Geist als Geist ist Negation alles Seins, des natürlichen, wie seines eigenen.... Die Substantialität, die ihm an sich zukommt, hat er nur, indem er sie selbst erst durch seine That für sich gewinnt.... Der Geist ist nur als Geist, so weit er als Geist sich bethätigt. Gott aber ist schlechthin nichts Anderes, als absolutes Leben und absolute Bethätigung Dessen, was er ist, ewiges Selbstsetzen seiner, wie Dessen, was er nicht ist, und wieder ewiges Aufheben dieses Andern für sich, als ewige

Beziehung aus demselben nur auf sich." Daß die Anhänger Hegel's durch diese Bestimmungen die Persönlichkeit Gottes nicht nur für nicht gefährdet, sondern sogar für speculativ gesichert halten, hängt damit zusammen, daß ihnen theils das Negative, die Verneinung, etwas Reales und Positives, theils nicht das Besondere und Einzelne, sondern das Allgemeine, also nicht dieser oder jener Mensch, sondern die (Idee der) Menschheit, nicht diese oder jene Person, sondern die Persönlichkeit das wahrhaft Wirkliche ist; während die Gegner, die nach dem Ausdrucke Jener an der Vorstellung kleben und sich nicht zum Begriffe erheben können, in der Negation nichts Wirkliches, sondern eine bloße Reflexions-Bestimmung, in dem allgemeinen Begriffe der Menschheit, der Persönlichkeit u. s. w., aber nur leere Abstracta von Dingen oder Verhältnissen erblicken, die als solche nichts Concretes, wirklich Vorhandenes, bezeichnen. Diese Verschiedenheit der Auffassung hat also ihren Grund wesentlich in dem allgemeinen wissenschaftlichen Gegensatze zwischen der Voraussetzung der Identität des Seins und Denkens, welche Hegel aus der ältern Schelling'schen Philosophie adoptirt hat, und der an der Nicht-Identität beider festhaltenden Reflexions-Philosophie; es ist der alte, nur weiter entwickelte Gegensatz des Realismus und Nominalismus, und der obige Streit wird sich so lange nicht ausgleichen, als man nicht hierüber sich vereinigt haben wird. Dabei genießt die Hegel'sche Philosophie den polemischen Vortheil, daß sie überhaupt keinerlei fixe Gedanken-Bestimmungen statuirt, sondern durch die Behauptung des dialektischen Umschlagens den Punkt des Angriffs dem Gegner in dem Augenblicke, wo er ihn fest gefaßt zu haben wähnt, unter den Händen wieder wegzieht; wie denn z. B. Michelet ausdrücklich sagt: „Da in dem Hegel'schen Philosophiren nichts fest-

steht, als die Methode, so kann man eigentlich keine positive Behauptung als charakteristische Eigenthümlichkeit des Hegel'schen Systems anführen, man würde dadurch immer mehr oder weniger in den Schein und Ton des Dogmatisirens verfallen. Die Methode aber ist etwas absolut Objectives, ein heuristisches Prinzip, wenn man will, durch welches wir jede aus der Anwendung der Methode hervorgegangene Consequenz nicht als etwas Ausgemachtes anzusehen genöthigt sind, sondern immer wieder von Neuem in den Schmelztiegel werfen können, um sie nochmals daraus abfließen zu lassen." Wenn nun auch sehr bezweifelt werden kann, ob damit Hegel selbst einverstanden sein würde, dem es keineswegs darum zu thun war, alle Standpunkte zu verflüchtigen, sondern jedem einzelnen seine bestimmte, wenn auch untergeordnete Stelle anzuweisen, alle zusammen aber in dem höchsten, und zwar ebenfalls auf eine durch die Methode gerade so und nicht anders bestimmte Weise zusammen zu fassen, so ist doch nicht zu verwundern, wenn bei der amphibolischen Biegsamkeit der dialektischen Methode nicht nur über den wahren Sinn vieler Aussprüche des Meisters unter den Anhängern selbst starke Meinungs-Differenzen zum Vorschein kommen, sondern in die Beantwortung der berührten Fragen, unabhängig von dem strengen Gange der Speculation, sich auch Bedürfnisse und Gefühle des Subjectes mit einmischen und die Disharmonie der Ansichten ihren Grund in einer Verschiedenheit der Gesinnungen hat, die von dieser oder jener Seite zur Philosophie mitgebracht und in ihr geltend gemacht werden. Eine so bewegliche, nur durch die absolute Flüssigkeit aller Gedankenbestimmungen charakterisirte Lehre bietet den verschiedensten Ansichten Platz und Gelegenheit dar, sich in ihr anzubauen und auszubreiten, und die Kritik scheint verstummen zu müssen, wo jeder feste Stand-

punkt, den zu nehmen sie den Versuch macht, selbst in den allgemeinen Fluß aller Begriffe hineingerissen wird.

Eine leidenschaftliche Polemik über die Stellung der Hegelschen Philosophie zur Religion überhaupt, namentlich zum Christenthum hat sich entsponnen, seit dem David Strauß in seinem „Leben Jesu" die mystische Auffassung der historischen Basis des christlichen Glaubens aufgestellt und durchgeführt hatte. Abgesehen von den in ihm niedergelegten historisch kritischen Untersuchungen scheint hier die Bemerkung nicht unnöthig, daß wenn Strauß die historische Kritik in Beziehung auf die Erzählungen des Neuen Testaments, unbekümmert um die dogmatischen Folgen, vollkommen frei und ungehemmt walten läßt (in ähnlicher Weise thut dies ein anderer Anhänger der Hegelschen Schule, Vatke, in Beziehung auf das alte Testament), daran nicht grade seine Anhänglichkeit an die Hegelsche Philosophie Schuld zu sein braucht. Eine solche kritische Sichtung ist ihrem Begriffe nach von einer solchen oder andern Gestaltung der Philosophie ganz unabhängig; sie hat sich, wenn auch nicht so durchgreifend und umfassend, im Schooße des älteren Rationalismus, der freilich in der neusten Zeit von einem Theile der Hegelschen Schule nicht mehr so vornehm wegwerfend behandelt wird, wie früher von einem andern, lange vor Hegel und Strauß ausgebildet; ebenso wenig ist das Urtheil über die Haltbarkeit, oder Unhaltbarkeit ihrer Resultate auf Prämissen der Hegelschen Philosophie gegründet und es ist eine starke Verwechselung, die Vernichtung oder wenigstens die Erschütterung der historischen Grundlage des Christenthums der letztern Schuld zu geben, weil die kritische Sonde, von der Hand ihrer Anhänhänger gehandhabt wird. Selbst die Bestimmung der Begriffe Mythus und Sage ist hier nicht das We-

sentliche, sondern viel allgemeiner das behauptete Resultat, daß die Ueberlieferung, wenn sie im Neuen Testament vorliegt, zunächst nicht als rein historisch genommen werden könne. Was die Polemik gegen Strauß zugleich in Conflict mit der Hegelschen Philosophie bringt, besteht vielmehr darin, daß diese in dem Anhange zu seinem Werke die große Lücke, die es öffnet, durch Bestimmungen auszufüllen den Versuch machte, die der Hegelschen Philosophie entlehnt sind, indem er an die Stelle des historischen Christus, einen idealen setzt, und in der Idee einer nicht für alle mal abgeschlossenen, sondern fortgehenden, in mehr als einem Individuum sich zu Stande bringenden Menschwerdung Gottes den Ersatz für den Glauben an die einzige und ausschließende Realisirung der Idee in Christo, als dem Gottmenschen, findet. Bei den weiteren Discussionen über die Angemessenheit dieser Bestimmungen an die Hegelsche Philosophie entwickelte sich innerhalb der Schule eine Verschiedenheit, je nachdem die Anhänger derselben, entweder durchdrungen von der Ehrfurcht vor der historisch überlieferten Offenbarung des Christenthums mit der Idee der Einheit göttlicher und menschlicher Natur, bald die ganze evangelische Geschichte, bald nur einen Theil derselben bewahren wollten, oder die Behauptung, daß mit der Art, wie die Menschwerdung der Idee zu denken sei, die evangelische Geschichte sich weder ganz noch theilweise vereinigen und daher von der Idee aus sich nicht als historisch nachweisen lasse, geltend machten; eine Verschiedenheit, für deren Bezeichnung Strauß, in seinen „Streitschriften" (Heft III. 1837) nicht grade zur Ehre der parteilosen Wissenschaft die Namen: rechte Seite, Centrum und linke Seite in Aufnahme gebracht hat. Zur ersten würden Göschel, Bruno Bauer und Gabler gehören; in das Centrum wird Rosenkranz gestellt; zur linken

Seite halten sich zum Theil, unter der Bedingung einer Coalition mit dem Centrum Michelet, Vatke, der am 5. Mai 1839 verstorbene Gans, und viele von den jüngeren Anhängern der Hegelschen Schule."

Außerhalb der Hegelschen Schule hat aber diese Verwickelung der Speculation mit der historischen Ueberlieferung von Seiten eines unbedingt religiösen Glaubens zu dem Angriffe Heinrich Leo's (des berühmten Historikers und Pietisten, Professors an der Universität Halle) Veranlassung gegeben, welcher zugleich durch eine Recension des berühmten (radicalen Schriftstellers, nachmaligen Reichstags-Abgeordneten und jetzigen politischen Flüchtlings) Professors Arnold Ruge über sein „Handschreiben an Görres" in den vor mehreren Jahren unterdrückten „Hallischen Jahrbüchern" provocirt, von der Andeutung, daß von der Hegelschen Schule aus eine Umwälzung der religiösen und Rechts-Begriffe, und in Folge davon eine Umwälzung der Kirchen- und Staats-Form zu befahren sei," zu einer förmlichen, in folgenden vier Punkten zusammengefaßten Anklage überging: 1) Diese (Hegelsche) Partei leugnet jeden Gott, der zugleich eine Person ist. Sie versteht unter Gott eine, nicht mit eigenem Selbstbewußtsein begabte Macht, welche um mich eines religiösen Ausdrucks des urdeutschen Heidenthums zu bedienen, alle Persönlichkeiten durchwädt, ohne anders als in den Persönlichkeiten der Menschen zum Selbstbewußtsein zu kommen. Das heißt vom Standpunkt aller bisher aufgetretenen christlichen Kirchen: sie lehrt den Atheismus offen. 2) Sie leugnet, daß die Menschwerdung Gottes in Christo ihrer Natur nach verschieden sei von einer täglich statthabenden Menschwerdung Gottes in jedem solchen Menschen, der bis zu Dem, was sie Geist nennt, vordringt. Nur dem Grade nach statuirt sie in Christo eine vollkommene Menschwerdung Gottes, aber

keine vollkommene, da Christus nur die religiöse Idee vollständig, doch auch diese nicht historisch wirklich dargestellt habe, indem die Vollständigkeit der Darstellung, welche man Christo historisch zuschreibt, vielmehr nach dessen Tode erst in der nachdenkenden Gemeinde erwachten, und also nach der historischen Seite, eben so wie die übernatürliche Zeugung, die Auferstehung und die Himmelfahrt Christi eine Mythe sei. 3) Sie leugnet, daß es eine persönliche Fortdauer des Menschen nach dem Tode, eine Auferstehung des Fleisches, und eine persönliche, wahrnehmbare Strafe des Bösen und Belohnung des Guten, in Folge der Wiederkunft des Herrn zum Gericht, gebe; sie lehrt offen eine Religion des alleinigen Diesseits. 4) Sie giebt vermittelst einer Verhüllung ihrer gottlosen und frevelhaften Lehren in eine abstoßende und nicht gemeinverständliche Phraseologie sich noch das Ansehen, als wenn sie eine christliche Partei sei, und verschafft sich so die Möglichkeit der Gestattung christlichrr Eide und der äußern Theilnahme an christlichen Sacramenten." (Siehe H. Leo: die Hegelingen. Aktenstücke und Belege zu der sogenannten Denunciation der ewigen Wahrheit. Halle 1833. Zweite mit Nachträgen vermehrte Auflage 1839.) Mit dieser Anklage entbrannte ein heftiger Streit, der theils persönlich zwischen Leo und Ruge (durch eine ganze Reihe von Aufsätzen in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung," theils in einer Menge Journal-Aufsätzen von Anderen, theils aber auch in vielen Flugschriften von Marbach, Ruge, Hegeling (!), E. Meyen, Krug, Kahnis, Zschiesche, Eisenhart. Hanne, von deren einigen wir die sonderbaren Titel anführen wollen: „Aufruf an das protestantische Deutschland wider unprotestantische Umtriebe, und Wahrung der Geistesfreiheit gegen Dr. Leo's Verketzerungen" (Marbach); „Preußen und die Reaction" (Ruge); „Heinrich Leo vor Gericht, dramatische Scene aus dem Le-

gegriffen" (Hegeling); „Der Hallische Löwe und martialischen Philosophen unserer Zeit" (Krug).

Nach dem Verfasser des Aufsatzes über Hegelsche Philosophie in dem erwähnten Lexicon soll es gleichwohl nicht ausgemacht sein, daß Leo die Absicht gehabt habe, ein Einschreiten der deutschen Regierungen gegen die Hegelsche Schule zu bewirken. Erfolg haben allerdings seine mit zelotischem Eifer geschriebenen Denunciationen nicht gehabt, eben so wenig sein damit zusammenhängender Vorschlag einer „disciplinarischen Ausübung des Kirchenregiments!!!" — —

Von allen Angriffen gegen die Hegelsche Philosophie ist einer besonders merkwürdig, theils weil er nicht einem Theile, sondern dem ganzen Systeme dieser Philosophie galt, theils weil er von einem vollständig ebenbürtigen Gegner Hegels ausging. Dieser Angriff nämlich geschah von Seiten Schelling's, in dessen Vorrede zur „Vorrede von Cousin über französische und deutsche Philosophie. Aus dem Französischen von Hubert Beckers" (Stuttgart und Tübingen 1834). Es ist hier nicht der Ort, diesen Angriff Schellings anzuführen; nur so viel muß gesagt werden, daß er aus einem Urtheile von inhaltschweren Worten bestand, und ungemein großes Aufsehen erregte, wiewohl er dadurch an Kraft verlor, daß alle Welt fragte, warum Schelling mit seinem Angriffe nicht aufgetreten war, als Hegel noch lebte!! — —

„Ueber Fragen, aus dem Gebiete, welches Hegel die Philosophie des Geistes nennt, läßt sich mit oberflächliche Rücksicht auf das dialektische Grundgesetz, welches man benutzt, wo es bequem ist, und ignorirt, wo der dreigliedrige Schematismus beschwerlich wird, neben blendendem Wortprunk viel Geistreiches, Treffendes, auch von ganz verschiedenen wissenschaftlichen Standpunkten aus, Wahres sagen; aber dieses Hineilen auf die Resultate nützt im Grunde eben so we-

nig, wie das Bestreiten der Resultate die rechte wissenschaftliche Polemik ist, und der wahre Tribut der Dankbarkeit, welche einem großen Denker gebührt, besteht für seine Anhänger gewiß zunächst darin, unbekümmert um den Beifall der Menge, den Geist der gründlichen Wissenschaft durch die stille Arbeit des leidenschaftslosen Denkens und Forschens zu bethätigen."

Ueber den Charakter und Erfolg der Hegelschen Philosophie sagt der Professor Reinhold in seiner „Geschichte der Philosophie, nach den Hauptmomenten ihrer Entwickelung: „Das Hegel'sche System übertrifft alle übrigen bis jetzt erschienenen philosophischen Lehrgebäude durch den Verein folgender Eigenschaften, erstens durch die Kühnheit und Großartigkeit seines Planes, welcher auf die völlig begreifende Erkenntniß der gesammten Wirklichkeit in ihren sämmtlichen allgemeinen Bestimmungen gerichtet ist. Hiermit ferner durch den Umfang der in ihm behandelten Probleme, dann durch die Strenge in der systematischen Gestaltung und Auseinandersetzung seiner Lehrbegriffe, und endlich durch die Eigenthümlichkeit und speculative Kraft seiner dialektischen Methode und seiner ganzen, ihr gemäß durchgeführten Betrachtung aller Erkenntniß-Gegenstände, einer Betrachtung, welche von der Vorstellungsweise des natürlichen Bewußtseins sich durchaus entfernt, und hiermit unausgesetzt in den schwierigsten Combinationen von Begriffs-Momenten sich bewegt. Ein so bewundernswürdiges Erzeugniß der Geistesstärke eines Denkers, der unter den Heroen der Geschichte der Philosophie wohl nur neben Plato, Aristoteles und Kant gestellt werden darf, konnte und kann, in Folge der angegebenen Vorzüge, nichts anders als anregend, fördernd und lehrreich auf alle ächten Freunde, Pfleger und Jünger der Philosophie einwirken, welche als solche von seinem Verständniß und von der hierzu erforder-

lichen Anstrengung der Meditation durch keine Vorurtheile abgehalten werden. Wenn es schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet in dem allgemeinen Gang unserer Geschichte einen bedeutenden Fortschritt herbeiführen mußte, so ist dies insbesondere noch durch seine Durchführung der ihm angehörigen Richtung geschehen. Wir haben schon oben die Stelle und die Bedeutung bezeichnet, welche dem Pantheismus unseres Jahrhunderts in seinem Verhältnisse zu den von ihm überwundenen Einseitigkeiten, sowohl des Dualismus und des Empirismus, als des subjectiven Idealismus und des Monismus zukommt. Hegel nun hat die pantheistische Weltbetrachtung zu einer Höhe der Ausbildung erhoben, auf welcher sie zu ihrer vollen Reife gediehen zu sein, und das ganze Gewicht, dessen sie fähig ist, in sich concentrirt zu haben scheint. Damit ist diesem Standpunkte das Recht wiederfahren, das ihm gebührt, und ist ein wesentliches Hauptmoment in dem Entwickelungsprozeß der Philosophie vollständig verwirklicht worden. Allerdings hat Hegel hierdurch nur das von Spinoza Eingeleitete, und für unser Zeitalter zunächst durch Schelling Vorbereitete, ausgeführt und vollendet. Jedoch gerade in der Art der Ausführung des Systems, auf welche er mit Recht den meisten Werth legt, sich darauf berufend, daß die philosophische Wahrheit erst in ihrer wissenschaftlichen Entfaltung zu ihrem Dasein gelange, hat er seine Originalität, seinen Tiefsinn und seine Meisterschaft bewiesen. Hierbei dürfen wir freilich keineswegs dies übersehen, daß der Grundgedanke seiner Lehre von seinem Vorgänger Schelling erfunden und aufgestellt worden. Schelling zuerst sprach aus: Der intelligente Charakter blicke noch bewußtlos schon durch die Naturerscheinungen hindurch, und die Natur erreiche ihr höchstes Ziel, sich selbst ganz Object zu werden, vermöge der höch-

sten und letzten ihrer Reflexionen, welche der Mensch, oder allgemeiner ausgesprochen, die Vernunft sei, wodurch die Natur (die absolute Idee) „vollständig in sich selbst zurückkehre", und wodurch offenbar werde, daß sie ursprünglich identisch sei mit Demjenigen, was in uns als Intelligenz und als Bewußtsein erkannt werde. Schelling zuerst bezeichnete den Unterschied zwischen der Verstandes- und der Vernunft-Erkenntniß mit den Worten: durch die erstere werde die Einheit nur einfach der Vielheit und der Mannigfaltigkeit entgegengesetzt, während die letztere zu dem Verständniß durchdringe, daß die Einheit und die Vielheit nicht bloß einander entgegengesetzt, sondern zugleich auch zur Einheit unauflöslich verknüpft seien. Schelling ersann die Grundgedanken zu Demjenigen, was in der Hegel'schen Logik als der Prozeß des Begriffs und als die qualitative Unendlichkeit geltend gemacht worden, indem er behauptete: das Eine und Unendliche habe kein Sein, wenn es sich nicht in ihm selbst offenbare, und keine Selbstoffenbarung, wenn es nicht „in ihm selbst ein Anderes, und in diesem Andern sich selbst das Eine sei". Das Band, welches das Unendliche und das Endliche vereinige, sei erst das wahrhaft Unendliche, und dieses würde keineswegs unbedingt sein, wenn ihm das Endliche gegenüberstände. Aber nach einem solchen unleugbaren Vorgange Schelling's blieb für Hegel die „Arbeit des Begriffes" übrig, die schwierige und große Leistung, an die Stelle der von Jenem postulirten Vernunft-Anschauung die Macht der dialektisch-speculativen Methode zu setzen, und Dasjenige durch die ganze Reihenfolge der Lehrsätze, der Logik, der Natur-Philosophie und der Geistes-Philosophie mit systematischer Consequenz und in der eigenthümlichsten Weise der dialektischen Gedankenbewegung durchzuführen, was Schelling bloß angedeutet und nur in genialischen

Machtsprüchen und in rhapsodischen Entwürfen hingestellt hatte. Diese gewaltige Arbeit des Begriffes ist durch Hegel vollzogen worden." — — —

„Nach dieser allgemeinen Hervorhebung sowohl des Werthvollen, Verdienstreichen und Ruhmwürdigen an den Bestrebungen der Hegel'schen Philosophie, wie der Seite des noch Ungenügenden und Unwahren in ihrer Methode und in ihrem Standpunkte, kann es dem Zweck und den Grenzen unserer Schilderung nicht entsprechen, auch an die Einzelheiten ihrer Lehrbegriffe, theils lobend, theils tadelnd, einzugehen, welche zu Beiden zwar einen sehr reichhaltigen Stoff darbieten, aber deren Vorzüge und deren Mängel aus den von uns bezeichneten charakterischen Eigenthümlichkeiten des Systems sich zureichend erklären. Nur das Eine können wir nicht umhin noch zu berühren, die Stellung desselben zum Christenthume, da es von sich rühmt, den wesentlichen Inhalt der christlichen Religions-Ueberzeugungen auf die Form des speculativen Denkens zurückgeführt und unter der angemessenen Form der absoluten Wahrheit in sich aufgenommen zu haben. Bei der unbefangenen Erwägung dieser Stellung kann man zu keinem anderen Urtheile gelangen, als das Hegel's Religions-Philosophie zwar vermittelst ihres dialektischen Ternarius eine wissenschaftliche Begründung und begriffsmäßige Auffassung der orthodoxen Kirchenlehre darzubieten beabsichtigt, jedoch mit dem Wesen der Religion und mit dem Inhalte der reinen Christus-Lehre in einem unversöhnlichen Widerstreite steht. Die Anerkennung Gottes als des selbstständig ewigen, allbegründenden, allbewußten, und gemäß der Vollkommenheit seiner Ideen mit unbeschränkter Freiheit waltenden Urwesens, durch dessen Denken und Wollen die Weltordnung ohne Anfang und ohne Ende besteht, ist der oberste Erkenntnißbegriff, der höchste und edelste Ge-

danke der menschlichen Vernunft. Diese Anerkennung in ihrer sittlichen Richtung und Kraft zum Gemeingute des irdischen Menschengeschlechts zu machen, und durch sie unserm Leben die wahre Einheit, Sicherheit, Festigkeit und Freudigkeit zu geben, ist derjenige Zweck des Christenthums, welcher dessen volle Bedeutung in sich schließt. Ihre wissenschaftliche Begründung, Läuterung und Verdeutlichung ist das Hauptziel und der Mittelpunkt des philosophischen Forschens. Nach Hegel aber gehört der bezeichnete Grundbegriff der Religion einer untergeordneten Stufe der intellectuellen Thätigkeit, dem bloß verständigen Denken an, und enthält sich Gott auf der höchsten Stufe der Vernunft-Thätigkeit, als der dialektische Prozeß des, vermittelst der Rückkehr aus der Natur im menschlichen Vorstellen und Denken zum Selbstbewußtsein gelangenden Absoluten. Weil dieser Prozeß, nach Hegel's Ansicht, in der Dreieinigkeit Gottes ausgesprochen ist, in so fern dieselbe nicht in der Sphäre des „Vorstellens" festgehalten, sondern „speculativ gedacht" wird, so gilt ihm das Dogma der Trinität für die grundwesentliche Lehre des Christenthums, als der absoluten Religion. Hiernach steht Hegel's Religions-Philosophie auch — mit dem Trachten nach kirchlicher Orthodoxie gewissermaßen gemeine Sache machend, und hierin einer Modethorheit ihrer Zeit huldigend — der rationalen Auffassung des Christenthums, der vernunftmäßigen Hervorhebung des Wesens und Geistes der christlichen Religion aus der entstellenden Verhüllung der kirchlichen Dogmen feindselig entgegen. Sie behauptet gerade in diesen Dogmen, welche allerdings einer erzwungenen pantheistischen Auslegung fähig sind, sei jenes Wesen und jener Geist enthalten, und es gehöre nothwendig zum Christenthum eine Menge von Inconsequenzen und Widersprüchen, weil es, innerhalb des Gebietes der

Vorstellung einheimisch, den Inhalt der Wahrheit nicht in einem reinen vollen Lichte, sondern nur in den zertheilten und getrübten Strahlen endlicher Verstandes-Bestimmungen darstellen könne. Mit den Ansprüchen und Anforderungen der Religiosität und Sittlichkeit ist das Vertrauen auf die endlose Fortdauer unserer Persönlichkeit unzertrennlich verwebt, und ist als ein unverlierbares Eigenthum der Frömmigkeit eben so sehr bedingt durch die Begriffe und Grundsätze der sittlich-religiösen Denkart, wie seinerseits die Innigkeit, Festigkeit und Heilsamkeit dieser Grundsätze bedingend. Aber nach Hegel's speculativer Entscheidung ist die individuelle Persönlichkeit des Menschen etwas Vergängliches, ein vorübergehendes Moment in dem dialektischen Verlaufe der Besonderung und Vereinzelung des Absoluten. Auf seinem Standpunkte fordert die Vernunft, daß das denkende Individuum die Nichtigkeit seines individuellen Daseins erkenne, und willig der Vernichtung entgegengehe im Dienste der Selbstverwirklichung jener allgemeinen Substanz, welche, wie die Chronos der alten Mythe, alle ihre Erzeugnisse verschlingt."

„Aus den glänzenden Eigenschaften der Lehre Hegel's, aus dem Allversprechenden und Blendenden seiner Dialektik und aus dem Umstande, daß die wissenschaftliche Durchbildung des durch die Schelling'sche Natur-Philosophie eingeführten Pantheismus in der That das vorherrschende philosophische Bedürfniß seines Zeitalters war, wozu noch die günstigen äußeren Bedingungen für seine Lehrwirksamkeit in Berlin sich gesellten, erklärt es sich zureichend, daß sein System eine mächtige Einwirkung auf die philosophirenden Zeitgenossen, einen nicht bloß in unserem Vaterlande, sondern über ganz Europa verbreitenden Ruhm und eine bedeutende Schule sich erwarb. In derselben ist aus einer Menge jugendlich eifriger An-

dünger eine verhältnißmäßig nicht geringe Anzahl achtungswürdiger Gelehrter und talentvoller Schriftsteller hervorgegangen, welche die Lehrbegriffe ihres Meisters in immer ausgebreiteteren Kreisen geltend zu machen, sie zu erläutern, zu vertheidigen und für eine Reform in der Behandlung der historischen und positiven Wissenschaften anzuwenden sich bemüht haben. Diesen Männern gebührt die volle Anerkennung und Hochachtung ihrer Leistungen, in so weit sie als ächte Hegelianer, die früher in größerem Maße, wie gegenwärtig, vorhandenen Schwierigkeiten des Verständnisses ihres Lehrers glücklich überwunden, das System in allen Tiefen und in allen Verschlingungen seiner dialektischen Expositionen treu verfolgt und richtig aufgefaßt, und dergestalt als befähigt sich erwiesen haben, dasselbe theils unverfälscht zu bewahren und zu verbreiten, theils von ihrem Standpunkte aus zu einer höhern wissenschaftlichen Gestaltung der Theologie, der Jurisprudenz und Geschichte zu benutzen. Dagegen sind aber auch zwei in dieser Schule zum Vorschein gekommene, für die Interessen und Anforderungen der Philosophie und ihrer Geschichte zum Theil bedeutungslose, zum Theil störende und verwirrende Richtungen als solche zu bezeichnen. Die eine verfälscht, so viel an ihr liegt, das Verhältniß der Hegel'schen Lehre dadurch, daß sie derselben den Inhalt und Charakter des Pantheismus absprechen und dagegen den der wahren Uebereinstimmung mit den wesentlichen Ueberzeugungen des religiösen und des christlichen Bewußtseins, vor Allem also mit der Ueberzeugung von dem Allbewußtsein und der selbstbewußten, allwaltenden Vorsehung Gottes, als des weltbegründenden und weltregierenden Urwesens, beilegen will. Die andere verhunzt in einer widrigen und verderblichen Weise die von dem Meister ausgebildete

dialektisch speculative Lehre, indem sie dieselbe zu einem nüchternen Verstandes-Atheismus degradirt."

Wir haben demnach den Lesern Urtheile über Hegel aus den Jahren 1827, 1839 und 1845 vorgeführt; sie mögen nun auch eine Stimme über diesen großen Philosophen hören, die eben erst, bei Gelegenheit seines in Berlin feierlich begangenen Geburtstages (27. August 1849), sich öffentlich vernehmen ließ (Spener'sche Zeitung Nummer 197):

Die deutsche Philosophie ist mit der griechischen darin verwandt, daß sie ihren Einfluß auf alle Lebenskreise erstreckt, daß die höhere Bildung, die zusammenhangende Weltanschauung, die sittlichen Grundsätze, welche sie errungen hat, Gemeingut der Nation geworden ist. Wie zu Sokrates' und und Plato's Zeiten alle Die, welche nach tieferer geistiger Bildung strebten, welche ein reifes Urtheil in Staats-Angelegenheiten gewinnen, oder in den Gerichtshöfen eine Rolle spielen wollten, sich in die Schule der Philosophen begaben: so hat sich auch bei uns die Philosophie in die Mitte der geistigen Indteressen gestellt und hat die fruchtbarsten Anregungen auf alle Seiten des Lebens und Wissens ausgeübt. Die Philosophie hat von allen Seiten her empfangen und hat nach allen Seiten hin gegeben, sie hat mit allen schaffenden Kräften, mit dem Eigenthümlichsten der deutschen Nation im tiefsten Zusammenhang gestanden.

Es konnte auch nicht anders sein. Die Philosophie Hegel's, in der das denkende Bewußtsein seinen weitesten Spielraum, seine ausgedehnteste Wirksamkeit und zugleich sein geschlossenes System erhielt, fiel in einen Wendepunkt des öffentlichen Lebens in Deutschland. Denn was heute in die Erscheinung getreten ist, und umformend alle engeren und weiteren Kreise durchdringt, das ist längst vorbereitet, und war seit Jahrzehnden das innigste Verlangen der

höherstrebenden Geister. Mit diesem Verlangen, mit dieser Neu-Schöpfung waren die Grundgedanken seiner Philosophie aufs Engste verwandt; sie war nicht, wie die Scholastik des Mittelalters, eine Reflexion über das Gewesene, eine Beweisführung für das Glauben und Meinen der Gegenwart, sie war vielmehr der mächtigste Trieb, der unwiderstehliche Zug nach der Zukunft. Man braucht, um davon gewiß zu werden, nur an den Conflict zu denken, in dem die Philosophie mit der positiven, historischen Schule in der Theologie und in der Jurisprudenz gerieth.

Es waren hauptsächlich drei Elemente, durch welche die Hegelsche Philosophie über den begrenzten Kreis der Wirklichkeit hinauswies, zur Gestaltung einer neuen Welt antrieb; das eine war ihr Idealismus; das andere war die Macht, mit der sie das Subject zur Anerkennung brachte; das dritte war ihre Auffassung der Idee als eines Lebendigen Prozesses. Wir wollen von ihnen in der Kürze reden.

Der Idealismus ist überhaupt die vorherrschend deutsche Richtung der Philosophie; seine ganze Kraft und Eigenthümlichkeit ist schon in Leibnitz zu erkennen. Schon ihm verwandelt sich die Welt mit all ihrem stoffartigen Sein, mit ihrer Verwirrung, ihren dunkeln Stellen in das Licht der Vorstellung; in dem Vorstellen der höchsten Monade ist Alles lichte Ordnung, von keinem Schatten getrübt. Den mannigfaltig sich durchkreuzenden, scheinbar verwirrenden Wirkungen in der Welt geht voraus die vorausgeordnete Harmonie. Diese Uebereinstimmung zu finden, die Einheit des Gedankens zu gewinnen, von dem alle Formen des Seins nur Stufen, Arten, Glieder sein könnten, war seitdem das Bestreben der deutschen Philosophie. Diese Einheit mußte Leben, erzeugendes Leben sein; sich selbst bewegend, Stoff

und Form erzeugend ist aber nur der Gedanke. Es galt, die innere Gesetzmäßigkeit des Gedankens, das Gesetz seiner schöpferischen Selbstbewegung zu ergründen, mit dem Gesetz, mit dem System des schaffenden Gedankens die ganze Welt zu umspannen. Daran lag ein theoretischer und ein sittlicher Antrieb. Alle Schätze geschichtlichen und naturwissenschaftlichen Wissens, alle Fach-Kenntnisse wurden aufgeboten, um in allen Gestalten des natürlichen und geistigen Daseins jene höchste Gesetzmäßigkeit aufzusuchen, allen Stoff mit dem Lichte des Gedankens zu durchdringen, um Alles, was da ist, als Glieder des Einen, in verschiedenen selbstgegebenen Lebensstufen sich verwirklichenden Gedankens zu erfassen.

Ohne Zweifel entsprach nicht Alles, was die Wirklichkeit darbot, der Gesetzmäßigkeit des Gedankens, und hier war es, wo die Vernunft ihre absoluten Forderungen stellte, und statt verkümmerter, widersprechender Daseinsformen die ihrem Lebensgesetz entsprechenden verlangte. Es war nicht Eigensinn, nicht Wahn, nicht die Sucht der Abstraction, die sich in den Forderungen der Philosophie aussprach, es war vielmehr der Drang, Uebereinstimmung an der Stelle zu finden, wo sie Widerspruch entdeckt hatte, und die Gesetzmäßigkeit, die nicht ein leeres Schema, die vielmehr die Seele alles natürlichen und geistigen Werdens ist, und deren concreter Inhalt an der Betrachtung der ganzen Welt gewonnen war, auch da einzuführen, wo sie noch nicht hatte durchdringen können. So arbeitete der Idealismus einer neuern Zeit vor; er repräsentirt die Natur des Deutschen, das Vernünftige um sein selbst willen zu erstreben, und die geistige Welt aus der Einheit, aus dem Ganzen zu begreifen und zu gestalten. Nichts hat, weil es ist, als ein Gegebenes höchsten Werth; es wird ver-

ehrt, nur sofern es vor dem Gedanken sich rechtfertigt; nichts ist nothwendig, als dem sich die Freiheit als einem Nothwendigen unterworfen hat. Der Idealismus hat seine hohe sittliche Kraft und Bedeutung. Wenn der französische Materialismus unter den Einflüssen der vielgestaltigen Natur und ihrer Sinnenkräfte das einfache, geistige Wesen des Menschen unterliegen machte, wenn er ihn als ein complicirtes Product äußerer Eindrücke, niederer und höherer Neigungen faßte, und so jeden Antrieb zu kräftigem sittlichen Aufschwung preisgab, ging der Idealismus immer von der einheitlichen Natur des Geistes aus, wo alle Kräfte und Vermögen sich aus eigenem Grund entfalten, und von der Außenwelt nur so weit afficirt werden, als die sittliche und geistige Selbstthätigkeit einwilligt; darin lag die Anerkennung der sittlichen Würde und Verantwortlichkeit des Menschen, und in ihr die gewaltigen Impulse zum Wirken, zum Fortschreiten, zur Verbesserung der Welt.

Das Zweite, wodurch die Hegelsche Philosophie über die beschränkte Wirklichkeit hinauswies, war die Macht, womit sie das Subject zur Anerkennung brachte. Denn der Gedanke hat sein reinstes und höchstes Leben nur in der Persönlichkeit; in ihr existirt er in absoluter Fülle und Wahrheit, in seiner ganzen Herrlichkeit und Idealität. Was sonst in der Schöpfung Bruchstück, was getheilt, was im Gegensatz begriffen ist, was räumlich und zeitlich auseinander liegt, in dem Subject ist es eins und ganz. Die ganze Kraft seiner Philosophie setzte Hegel daran, das Dunkel der Substanz in der Klarheit des Subjects, das Geheimniß der Nothwendigkeit in dem Lichte der Freiheit zu lösen. Das Subject ist ihm eben so sehr Zweck und Ziel alles Daseienden, wie es ihm der geistige Anfang der Schöpfung ist. Aber es war ihm nicht um

die leere Form und Hülse des Ich zu thun; das Subject hatte nur darum für ihn so unendliche Bedeutung, weil es voll des absoluten Inhalts ist, weil es im Gefühl, in der Vorstellung, im Gedanken den ganzen Vernunftgehalt weiß und verwirklicht. Darum steht es nicht einsam in der natürlichen und geistigen Schöpfung, sondern durch seine Natur auf die gesammte Welt und auf die Wesen seines Gleichen bezogen. Denn es ist Ein Leben, das durch Alles hindurchgeht und dessen höchste Blüthe das Subject ist. Also aus dieser reichen Natur, weil es das Ziel der ganzen Schöpfung ist, nimmt es das Gesetz seines Handelns und Denkens; in der Gewißheit seiner Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit greift es in die Welt ein, und will sie seiner Vernunft gemäß bestimmen. Recht und Gesetz, staatliche Ordnung, Kunst und Wissenschaft, sie sind der Ausfluß, sie sind die objective Darstellung seiner vernünftigen Natur; das Subject gehorcht ihnen, weil es sein Wesen, seine vernünftige Natur in ihnen erkennt und sofern es sein Wesen in ihnen erkennt. Es weiß, daß diese Ordnungen vor und über dem Einzelnen dastehen, es weiß, daß sie dem Subject kraft seiner Natur, durchaus nothwendig sind, aber es huldigt ihren bestimmten, ihren geschichtlich gegebenen Formen nur insofern, als sie der Natur des Subjects angemessen, aus seiner göttlichen Geister-Macht und Klarheit entsprungen sind. Das ist das Princip der Reformation, wie es in der neuern Philosophie wieder mächtig auflebte; es hat, wenn auch nicht in religöser Form, die Runde um die Welt gemacht. In den socialen und politischen Bewegungen der Gegenwart ist es das treibende Agens; und es läßt sich nun keine Einrichtung der menschlichen Gesellschaft, der politischen Gemeinschaft mehr denken, wo dies Princip nicht zu seinem Rechte kommt, wo

dem Subject nicht sein Antheil, sein gerechter Einfluß, seine Würde gesichert ist.

Wir haben noch von dem Dritten kurz zu reden. Die Idee ist Proceß. Das Gute, das Wahre sind nicht feste, ruhende, abgeschlossene Dinge, sie sind in dem ewigen Proceß ihrer Verwirklichung begriffen. Von Stufe zu Stufe, den ärmern, früheren Inhalt in den reicheren, spätern aufhebend und sammelnd, sind sie im steten Fortschreiten begriffen. In der Geschichte der Menschheit verläuft dieser Proceß. Nicht alle Momente, vollständig entwickelt, setzt dieser Proceß gleich an den Anfang; wohl geht er von der Einheit, dem Ganzen aus, aber es ist noch unentwickelt, und des Geistes Größe und Vorzug ist es, das zu erarbeiten, was es sein soll. Seine Bestimmung ist ihm von Anfang gewiß; aber in fortschreitender Arbeit tritt der Inhalt seiner vernünftigen Natur klarer bestimmter, allseitiger hervor; aus den Gegensätzen ringt er sich zur Einheit durch. So setzt diese Philosophie nirgend einen Abschluß, nirgend feste unüberwindliche Formen. Alles ist im Fluß begriffen; über jede Form schwingt sich der Geist hinaus zu tieferen, entsprechenderen, umfassenderen. Immer muß er schaffen, immer seinem Wesen Genüge thun; immer von Neuem verläßt er das Haus, das ihm zu eng geworden und baut sich zweckmäßiger, geräumiger an. Diese Gedanke war recht eigentlich der Ausdruck für das Gefühl eines Zeitalters, dem der Boden unter den Füßen wankte und das eine große Wandlung seiner Zustände im Voraus fühlte. Es sprach sich darin die Ueberzeugung recht lebhaft und tief aus, daß die gegebenen Verhältnisse der Vernunft nicht mehr congruent seien und daß in der innersten Werkstätte des Gedankens die Kraft und die Mittel bereit lagen, eine neue freiere Welt heraufzuführen.

Wir haben von dem innersten Trieb und Be-

niß der letzten deutschen Philosophie gesprochen, wollen uns darauf beschränken; wir sehen, daß mit ihrem gesammten Gedankenleben über ihre Zeit hinausgeeilt war, und der Gegenwart angehört, zu der sie wesentlich den Grund mitgelegt hat, wollten wir auf ihre einzelnen Ausführungen eingehn, wir könnten zeigen, daß das Beste und tüchtigste der Gegenwart nicht fremd ist; aber wir können auch beweisen, wie viele hohle und oberflächliche Bestrebungen, manche kleinmüthige, politische Weisheit der Gegenwart von ihr ferne steht, wie der eitle Schein von der kräftigen fruchtbaren Wahrheit. Die Philosophie ist zu hoch, als daß sie sich gemein machen könnte, sie ist zu rein, als daß sie den Leidenschaften dienen möchte.

Wir wollten in einer Zeit, wo praktisch vollauf zu thun ist, auch einmal an den Geist, an die Gesinnung erinnern, in welcher unsre neue Schöpfung zu vollenden ist. Sie steht in ihrer Reinheit und selbstbewußten Klarheit über den Parteien. Wir wollen an die Gedanken erinnern, die unsrem heutigen Schaffen zu Grunde liegen, und an an den unvergeßlichen Denker, der sie in seltener Klarheit, Kraft, und Vollständigkeit entwickelt und unserem Geschlechte eingeprägt hat; seine Name kann der deutschen Nation nicht minder theuer sein, als der Name des unnachahmlichen deutschen Dichters (Göthe), dessen Gedenktag dem des großen Philosophen nachfolgt."

Zur kurzen Biographie Schelling's entnehmen wir ebenfalls einige Notizen dem erwähnten Werke Reinhold's.

„Friedrich Wilhelm Joseph (von) Schelling, geboren den 27. Januar 1775 zu Leonberg im Würtembergischen, studirte in Tübingen und gab dort schon 1794 und 1795 seine beiden ersten schriftstellerischen Versuche heraus. (Siehe weiter unten.) Zuerst trat er in Jena als Lehrer der Philosophie auf und

erhielt hier, nach Fichte's Abgang, 1800 eine außerordentliche Professur. Im Jahre 1803 ging er als Professor der Philosophie nach Würzburg über, 1807 ward er in München angestellt als ordentliches Mitglied der Academie der Wissenschaften, und im darauf folgenden Jahre 1808 auch als General-Secretair der Academie der bildenden Künste. Im Winter 1820 verließ er München und begab sich nach Erlangen, wo er philosophische Vorträge hielt. Nach der Stiftung der Universität zu München kehrte er dorthin zurück, um auf der Universität den ersten Lehrstuhl der Philosophie einzunehmen. Von der preußischen Regierung 1841 nach Berlin berufen, trug er seit dieser Zeit mehrere Winter-Semester hindurch die von ihm sogenannte „Philosophie der Offenbarung" und die „Philosophie der Mythologie" auf der Universität vor. Bemerkenswerth ist, daß Schelling zwar im jugendlichen Mannesalter, von seinem neunzehnten bis zum vierunddreißigsten Lebensjahre, eine höchst fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit geübt hat, aber vom Jahre 1810 bis 1815 nur eine polemische Schrift gegen Jacobi („Denkmal der Schrift von den göttlichen Dingen Jacobi's." Tübingen 1812), einige Hefte der „allgemeinen Zeitschrift von Deutschen für Deutsche" (1813) und eine Abhandlung über die Gottheiten von Samothrace (1815) neu herausgegeben, une seitdem bis auf den heutigen Tag als Schriftsteller so gut wie ganz geschwiegen hat. Nur eine Vorrede zu der deutschen Uebersetzung von Cousin's philosophischen Fragmenten erschien von ihm im Jahre 1834, welche allerdings, wegen eines schlagenden Angriffes gegen das ganze Hegel'sche System (Siehe oben), ungemein großes Aufsehen erregte; aber sowohl wegen der Zeit und des Orts, als auch besonders, weil Schelling selbst ursprünglich die Basis der Philosophie aufgestellt hatte, von

welcher sein Schüler Hegel ausgegangen war, — konnte dieser Angriff für die Anhängrr der Lehre des Letztern von keinem dauernden Nachtheile und wesentlichem Erfolge sein. Schelling's Auftreten an der Universität Berlin machte große Epoche und versetzte die ganze gelehrte Welt in eine unbeschreibliche Spannung. Der berühmteste lebende deutsche Philosoph, der Gegner seines nunmehr längst verstorbenen Freundes und Schülers, wollte endlich seinem Systeme da Geltung verschaffen, wo Jener dreiundzwanzig Jahre vorher (1818) mit dem entgegengesetzten Systeme aufgetreten war, dasselbe dreißig Jahre hindurch gelehrt und sich einen Kreis von Anhängern erworben hatte, der weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus sich erstreckt. Sein Auditorium war, während der ersten Wochen, gedrängt voll von Zuhörern, unter denen sich die Koryphäen der Wissenschaften, ja sogar Minister, Fürsten und andere hochgestellte Personen befanden; — nach und nach aber leerte sich der große Saal, und während der folgenden Winter-Semester nahm die Theilnahme immer mehr ab, bis Schelling vor einigen Jahren zu lesen gänzlich aufhörte, nachdem er noch vorher von dem berühmten Professor der Theologie, Kirchenrath Paulus zu Heidelberg, eine große Niederlage erlitten hatte, indem dieser die Vorlesungen Schelling's über „Philosophie der Offenbarung" und zugleich eine Kritik derselben herausgab (1843), welche die Nichtigkeit der hierin von dem großen Philosophen dargelegten Lehren auf das Klarste und Schlagendste darthat (Siehe unten). So groß, wie Schelling einst schon in seinem frühen Jünglingsalter begonnen hatte, so klein soll er, wie es den Anschein hat, als Greis vollenden! — klein, in so fern, als er nach einer wissenschaftlichen Laufbahn von bereits fünfundfunfzig Jahren mit seinem philosophischen Systeme nicht durchgedrungen ist, von

seinen vielen versprochenen Werken keines erscheinen ließ, und zuletzt still und ruhmlos sich von dem großen Schauplatze der Wissenschaft in die Einsamkeit zurückzog! Doch, hören wir, was ein competenter Richter, der erwähnte Philosoph Reinhold, über Schelling's erstes Auftreten, über sein Wirken in den letzten Jahren (als sein Name von Neuem wieder auftauchte, und der Heros die Schüler und Anhänger Hegel's in ihrem Hauptquartier Berlin besiegen wollte) und endlich über seine Lehren sagt:

„Eine fortschreitende Bewegung von großer Bedeutung ward für die metaphysische Speculation im Hervorgehen aus der Kantischen Schule und in einer unmittelbaren Nachfolge auf die Kantisch-Fichte'sche Lehre durch Schelling's Begründung des Systems der absoluten Identität herbeigeführt. Mehr mit einem genialen Blick, als mit einem gründlichen Verständniß das Einseitige und Unzulängliche an dem Idealismus, insbesondere an der idealistischen Subjectivitäts-Lehre Kant's und der unmittelbaren Nachfolger desselben, so wie auch an dem Dualismus und an den Systemen des Monismus erkennend, ergriff er einen höhern Standpunkt für die Behandlung der metaphysischen Aufgaben und strebte nach dem Verständnisse der allumfassenden Einheit, in welcher alle unserem logischen Denken sich darstellenden Gegensätze der Wirklichkeit mit vernünftig erkennbarer Nothwendigkeit enthalten und vermittelt seien. Schon im frühen Jünglingsalter ward er durch die mächtig auf ihn einwirkende Anregung der philosophischen Verhandlungen jener Zeit zu dem Unternehmen geführt, nach dem Vorgange Reinhold's und Fichte's, dasjenige Prinzip aufzustellen, welches den Kantischen Lehren zum Grunde liegt, und welches nach seiner Meinung Kant lediglich zufolge einer Accomodation an die Vorstellungsweise und Sprachweise der ältern

losophie ausdrücklich und unmittelbar durchzuführ- vermieden. (Hierauf bezieht sich seine Schrift: om Ich als Prinzip der Philosophie, oder über Unbedingte im menschlichen Wissen." Tübin- 1795. — Schon ein Jahr vorher, im neunzehn- Jahre seines Alters, hatte Schelling die noch im inne der Fichte'schen Lehre geschriebene Abhand- ng: „Ueber die Möglichkeit einer Form der Philo- pie überhaupt" erscheinen lassen. Tübingen 1794.) Dieses Princip erblickte er aber nicht mit Fichte in der Selbstthätigkeit des an unbegreifliche Schranken gebundenen, individuellen Ich's, sondern in dem abso- luten, als unbeschränkte Macht die ganze Unendlichkeit erfüllenden, die Stelle der Spinozischen Substanz ein- nehmenden Ich. Damals schon hatte der kühne Flug der Speculation Spinoza's den geistverwandten, aber an Genialität, Kraft der Phantasie, Geschmack und Darstellungsgabe über Spinoza emporragen- den Jüngling lebhaft angesprochen und ihn auf das Ziel hingewiesen, dem seine späteren Forschungen nachrangen, das Universum in seinem Gedanken-Sy- steme zu umfassen und zu construiren.

Bald gelangte er zu der Ansicht, das Absolute be- stehe in der Einheit des Idealen und des Realen, und offenbare sich in dem allumfassenden Leben der Natur als ein durch den Widerstreit entgegengesetzter Kräfte nach einem allgemeinen Gesetze der Polarität bilden- des Princip. Dem gemäß bot sich ihm die doppelte Aufgabe dar, theils die Stoffe und Thätigkeiten der Natur in der Sphäre der physischen Nothwendigkeit a priori zu construiren, und ein rationelles System der Naturwissenschaft nach einem weit mehr umfassen- den Plan, als dem Kantischen, auszuführen, theils die Erscheinungen im Gebiete der Intelligenz und der Freiheit transcendental abzuleiten und zu erklären. Hiernach galten ihm die Natur-Philosophie und die

Transcendental-Philosophie für die beiden philosophischen Grundwissenschaften. Bei der Behandlung dieser Probleme machte er sich allmälig von dem Einflusse frei, welche die Kantisch-Fichte'sche Denkart eine geraume Zeit hindurch auf seine Ansichten übte, und änderte seine Vorstellungsweise in so weit um, daß er annahm, durch jene beiden Wissenschaften erfolge zwar die Darstellung der entgegengesetzten Pole des Philosophirens, aber ihnen liege gemeinschaftlich eine Fundamental-Philosophie zum Grunde, welche, im Differenz-Punkte befindlich, von dem nur auf Gegensätzen beruhenden Standorte der Reflexion völlig sich unterscheide, und deren Entwickelung das eigentliche System der Philosophie, das absolute Identitäts-System ausmache. Dieses System hat er, nach seiner eigenen Erklärung, keineswegs zu einer entwikkelten Darstellung gebracht, sondern nur Andeutungen und Bruchstücke in Bezug auf dasselbe mitgetheilt. Hierbei zeigte er ein Schwanken in seiner Vorstellung von dem Wesen der absoluten Identität, und ein Uebergehen von einem Gesichtspunkte zum andern. Zuerst war ihm der oberste Gegensatz, welcher in der Identität aufgehoben sei, und auf dessen richtige Erwägung Alles für die Philosophie ankomme, — der zwischen dem Subjectiven und Objectiven, oder dem Idealen und Realen. Später behauptete er, das Erkennen sei dem Sein nicht wahrhaft entgegengesetzt, sondern Beides sei unmittelbar Eins, und der erste wahre, durch das Band des Absoluten vereinigte Gegensatz trete an der Einheit und der Vielheit hervor. Eine neue Weltauffassung und Gotteslehre, die ihn aus dem Gesichtskreis seiner pantheistischen Natur-Philosophie hinaus und in die Sphäre der von ihm sogenannten positiven, auf die Erklärung der Mythologie und der christlichen Offenbarung von ihm angewandten Philosophie hineinführte, erschloß sich ihm

mit dem Gedanken: der höhere, oder vielmehr der eigentliche Gegensatz sei der zwischen Nothwendigkeit und Freiheit, mit welchem erst der innerste Mittelpunkt der Philosophie zur Betrachtung komme." — — — „Den Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit in der Philosophie" sollten nach dem Versprechen Schelling's eine Reihe anderer folgen, in denen er das Ganze des ideellen Theils seiner Philosophie allmälig darstellen wollte. Allein er hat dieses Versprechen eben so wenig, wie so manche andere literarische Verheißung erfüllt. Statt dessen hat er in den Heften für seine Universitäts-Vorlesungen ein neues System ausgearbeitet, zu welchem die genannte Abhandlung die Keime und nächsten Vorbereitungen enthält und einen Uebergang bildet. Dieses System bezeichnet er als die positive Philosophie im Gegensatze gegen die negative, welche ihm für eine Art von Einleitung in die positive gilt, so aber, daß der eigentliche Gehalt und Werth der Speculation nur in der positiven liegen soll, die mit ihrem allgemeinen Theil die beiden großen Zweige ihrer Anwendung auf das geschichtlich Gegebene, „Die Philosophie der Mythologie" und die „Philosophie der Offenbarung" verbindet. Bis jetzt hat er diese nunmehr doch schon, wie es scheint, seit mehr als dreißig Jahren bearbeiteten Erzeugnisse einer unstreitig durch viele sprachliche und geschichtliche Forschungen unterstützten, aber durch eine übermächtige Phantasie eben so entschieden irre geleiteten Speculation nur durch seine mündlichen Vorträge veröffentlichen wollen. Obgleich nun schon lange von München her über diese letzte Gestalt seiner speculativen Erfindungen Manches verlautete, so ward doch die allgemeine Aufmerksamkeit des philosophischen Publicums erst seit dem Zeitpunkt seines Auftretens auf der Universität zu Berlin (im Winter-Semester 1841—1842;

siehe oben) zu derselben hingelenkt. Seitdem sind uns vielfache Berichte und Beleuchtungen über diesen Gegenstand mitgetheilt worden (z. B. Frauenstädt: „Schelling's Vorlesungen in Berlin", 1842; Schmidt: „Beleuchtung der neuen Schelling'schen Lehre von Seiten der Philosophie und Theologie", 1843), unter denen das bedeutendste Werk das von Paulus uns dargebotene ist („Die endlich offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der Schelling'schen Entdeckungen", Darmstadt 1843), welches einen getreuen Abdruck der im Winter 1841 bis 1842 von Schelling zu Berlin gehaltenen Vorlesungen in Verbindung mit einer ausführlichen Beurtheilung derselben und mit einer vorangehenden Schilderung der verschiedenen Phasen der Schelling'schen Philosophie in sich faßt, und, abgesehen von seinem übrigen interessanten Inhalt, für eine authentische Urkunde des Textes dieser Vorträge gelten darf." (Die Wörtlichkeit des Textes ward am Augenfälligsten dadurch beglaubigt, daß Schelling den Verleger (Leske in Darmstadt) wegen Nachdrucks, oder vielmehr wegen Vordrucks seines Collegien-Heftes gerichtlich belangte; — bekanntlich indeß hat Schelling seinen Prozeß verloren.

„Schelling nimmt also auf seinem gegenwärtigen Standorte an, daß es zwei verschiedene Sphären und Weisen der philosophischen Untersuchung giebt, welche er als die negative und die positive einander gegenüberstellt. Er geht hierbei von der Bemerkung aus: an allem Wirklichen sei unterscheidend Zweierlei aufzufassen, erstlich, was es sei, und zweitens, daß es sei. Jenes mache, daß man einen Begriff von dem Seienden habe, Dieses, daß man seine Existenz wisse, daß man es also erkenne. Wohl sei ein Begriff ohne ein Erkennen möglich, aber kein Erkennen ohne Be-

griff. Das Erkennen sei ein Wiedererkennen des im Begriff schon Enthaltenen. Was hiernach im bloßen logischen Begriff durch dessen immanente Bewegung zu Stande komme, sei nicht die Erkenntniß der wirklichen, sondern nur die Anerkennung des Wesens der Dinge. Das Dasein der Dinge der Welt wisse man dagegen aus Erfahrung. Die Existenz des in der Erfahrung Gegebenen zu beweisen, sei nicht nöthig, und die Philosophie thue nichts Ueberflüssiges. Jedoch finde sich ein Gegenstand über aller Erfahrung, nämlich Gott und das göttliche Sein, dessen Existenz zu erweisen eine besondere Aufgabe der Philosophie sei. Da dieser Gegenstand in der Erfahrung nicht vorkomme, so müsse der Begriff desselben sich rein und nothwendig in der Vernunft finden. Um ihn hier anzutreffen, sei ihr gesammter Inhalt zu entwickeln, und hierfür von ihrem unmittelbaren Inhalt auszugehen. Auf solche Weise ergiebt sich nach Schelling zunächst eine reine, den unmittelbaren Vernunft-Inhalt auseinanderlegende Denkwissenschaft. Die Vernunft ist ihm die „unendliche Potenz des Erkennens", und hat nach seiner Meinung in dieser Eigenschaft ohne ihr Zuthun vor jeder wirklichen Erkenntniß einen mit ihrem Wesen gesetzten, ihr eingeborenen, aprioriſchen Inhalt. Dieser besteht in der „unendlichen Potenz des Seins", welche der unendlichen Potenz des Erkennens entspricht. Aus ihm entfaltet sich in der reinen Denkwissenschaft der Begriff des höchsten aller Objecte, des „Ueberexistirenden", dessen Existenz alsdann in der „positiven Philosophie", als in der zweiten und wichtigsten Sphäre der speculativen Betrachtungen bewiesen wird. Was die erstere zur Erkennbarkeit gebracht hat, überläßt sie der letztern zur Erkenntniß der Wirklichkeit. Jene ist zwar in so fern die Wissenschaft der Wissenschaften, als deren gegenseitige Ueberordnung und Unterordnung in ihr nach einer unfehlbaren Me-

unter der Form logischer Gegensätze dem reflectiren-den Denken sich darstellen, nicht mit dem vernünftigen Verständniß in ihrem ideal-realen Causal-Zusammen-hange zu ergründen und auf ihre höchste Einheit in folgerechten Begriffs-Entwickelungen zurückzuführen, sondern sie nur in seinen springenden Phantasie-Vor-stellungen — in der von ihm selbst willkürlich produ-cirten und in Bezug auf Andere postulirten intellec-tuellen Anschauung — zu dem Nebelgebild des von ihm sogenannten Absoluten zusammenzufassen und aus demselben wieder als blendende und täuschende Gestal-ten hervortreten zu lassen. Was die pantheistische Grundansicht — die Vereinerleiung Gottes, oder des Urwesens und der Natur oder des Wesens der Dinge im Allgemeinen — betrifft, so wird in ihr die ver-nunftgesetzmäßige Anerkennung erstlich des idealen Bestimmtseins alles im Raum und in der Zeit Vor-handenen und Wirkenden, und zweitens des Orga-nismus der Welt und der allumfassenden Einheit der weltbegründenden Macht in einer verworrenen, durch einen wesentlichen Irrthum getrübten Weise gefaßt. Sie verkennt zunächst, daß jenes ideale Bestimmtsein, die Einheit des Idealen und des Realen, in allen Dingen sich ausspricht, nur als der Ausdruck des idea-len Bestimmens, des denkenden allbewußten Waltens, für unsere vernünftige Causal-Betrachtung sich offen-bart. Die Welteinheit, welche die gesetzte, begrün-dende Einheit der geordneten Vielheit ist, weist über sich hinauf zu der ursprünglichen absoluten Einheit der setzenden und begründenden, vermittelst des Systems der Zwecke und der Wirkungsnormen vereinigenden und ordnenden Einheit. Dieses Vereinigen und Ord-nen ist die ewige Manifestation des Denkens und Wollens der göttlichen Vernunft. Der Inhalt der die wirkende Naturkraft beherrschenden Ideen kann seine ideale Machtvollkommenheit in keiner andern

Quelle haben, als in der schrankenlosen Intelligenz, welche ihre Bedeutung und Gültigkeit versteht und geltend machen will. Nicht minder falsch ist die pantheistische Voraussetzung: es müsse, um die Unendlichkeit Gottes im Denken zu erreichen, seine Einheit als die in der Allheit des Universums sich verwirklichende gedacht werden; und ohne das Absolute in diesem Sinn für das All-Eine zu nehmen, bleibe nur der dualistische Irrthum der trennenden Entgegensetzung der Welt gegen Gott, und des Endlichen gegen das Unendliche übrig. Das Endliche der Dinge ist dem Endlichen, Unendlichen des Weltganzen, und dieses dem an sich unendlichen Sein des Urwesens zwar in der logisch-formalen, bloß für die subjective Form unseres Vorstellens geltenden Bedeutung der Coordination und des Gegensatzes der Begriffe nebengeordnet und entgegengesetzt, aber in der real-dealen, objectiven, für unser vernünftiges Erkennen als solches sich aussprechenden Bedeutung bloß untergeordnet, und allein nach diesem Verhältniß der Unterordnung des Begründeten unterhalb des Begründenden wird das absolute Causal-Verhältniß der Wirklichkeit ohne Verwirrung von uns erkannt. Das Endliche mit dem ihm zukommenden Zugleichsein und Aufeinanderfolgen ist in der unendlichen Totalität und Ordnung des Weltorganismus, und diese unendliche Naturordnung, diese Allheit der Dinge ist in der an sich unendlichen Sphäre der ursprünglichen Einheit des allbewußten, denkend ordnenden Urgrundes enthalten. In dem verdeutlichten Ursachlichkeits-Verständniß unserer Vernunft wird die Einheit Gottes nicht weniger von der Einheit des Weltalls, als von der Einheit des Einzelnen unterschieden."

„Ist nun gleich die ganze Richtung der Schelling'schen Natur-Philosophie durch den pantheistischen Grundirrthum ihrer allgemeinen Causal-Betrachtung

und ihrer Auffassung des Absoluten irregeleitet, und hat der Mangel einer consequenten Methode sie nicht zur systematischen Durchbildung kommen lassen, so muß ihr dessenungeachtet bei unparteiischer Erwägung der Stelle, welche ihr in dem geschichtlichen Fortgang der philosophischen Bestrebungen angehört, eine entschiedene Wichtigkeit und ein ausgezeichnetes Verdienst zuerkannt werden. Sie hat den zuerst von Spinoza in die neuere Philosophie eingeführten Pantheismus aus seiner frühern, wenngleich streng systematischen, doch hinsichtlich des Gehalts und der Form seiner ontologischen, psychologischen und ethischen Begriffe noch sehr beschränkten und dürftigen Gestalt zu der höhern Stufe einer lebendigen und geistreichen Anschauung des natürlichen Zusammenhanges der Dinge hinaufgeführt. Insbesondere hat sie über diese große Unzulänglichkeit des Spinozismus sich erhoben, nach welcher der letztere die beiden unter der Leitung des Cartesischen Lehrbegriffs von ihm festgehaltenen Attribute der von ihm angenommenen Substanz, die Ausdehnung und das Denken bloß neben einander in der Einheit der Substanz bestehen läßt, ohne eine wahrhaft innere, dynamische und organische, begriffsmäßig nothwendige Verknüpfung derselben, ohne ein entweder einseitiges oder wechselseitiges Bestimmtsein des einen durch das andere gelten zu lassen und darthun zu wollen. Spinoza lehrt ausdrücklich: jedes Gesetz, jede Eigenthümlichkeit und jede Veränderung in der Körperwelt gehe aus der Substanz bloß deshalb hervor, weil diese die ausgedehnte, nicht auch aus dem Grunde, weil sie die denkende sei, und umgekehrt leitet er das Dasein und die Eigenthümlichkeiten und Zustände der Geistesthätigkeit in dem Einzelwesen aus der Substanz nur in so fern ab, als dieser das Attribut des Denkens zukomme. Demnach findet sich bei ihm die bedeutungslose nichts erklärende Voraussetzung

des bloßen Parallelismus der gegenseitig von ei
der unabhängigen abstracten Bestimmungen der E
tension und der Cogitation. Dagegen hat die Na
Philosophie Schelling's darin ihre gültige Se
und ihr volles Recht im Gegensatz gegen abweichen
Systeme, daß sie das Verständniß gewonnen hat, u
daß sie durch ihre versuchte Erklärung des thatsächli
Wirklichen das Verständniß durchführen will: alle
im Raume und in der Zeit regelmäßig Hervortretende,
und also unmittelbar Reale, sei die Enthüllung de
Idee, und die Bedeutung und Macht der Idee sei eben
diese, in der unmittelbaren Realität sich zur Darstel-
lung zu bewegen. Gegenüber der Kantischen Schule
hat sie der unwahren Vorstellung von der bloß sub-
jectiven, die objective Realität des Wirklichen in kei-
ner Weise erreichenden Bedeutung des menschlichen
Erkennens einen kräftigen Widerstand entgegengesetzt,
ja den Subjectivitismus in der Meinung aller hinter
ihrem Zeitalter nicht zurückgebliebenen Freunde der
Philosophie überwunden. Sie hat die beschränkte
irrthümliche Annahme eines trennenden Gegensatzes
zwischen den vermeintlichen geistigen Substanzen und
den körperlichen Substanzen durch ihre großartige
Ansicht von der organischen Einheit und dem Leben
des Weltalls zurückgedrängt, und dadurch für eine
fruchtbare, wahrhaft wissenschaftliche Behandlung so-
wohl der philosophischen Elemente der Naturwissen-
wissenschaft, als des ganzen Umfanges der Geistes-
Philosophie ein wesentliches Hinderniß beseitigt und
eine wichtige Bedingung dargeboten. Sie hat end-
lich in unserem Jahrhunderte dem Pantheismus die
lebhafte Theilnahme und Anhänglichkeit ausgezeichneter
Köpfe verschafft und ihn der durch Hegel zu Stande
gebrachten eigenthümlichen Entwickelung entgegengeführt,
wodurch [illegible] bedeutenden Antheil an der Errei-

chung einer nothwendigen und höchst interessanten Stufe in der Fortbildung der Philosophie nimmt."

„Wenden wir unsern Blick von diesen früheren Leistungen, durch welche Schelling als Führer des Chors der Natur-Philosophen und insbesondere als Lehrer und Vorgänger Hegel's eine bleibende, ruhmvolle Stelle unter den Koryphäen der Wissenschaft sich erworben, auf die spätere Metamorphose seiner speculativen Denkart und Absicht, so müssen wir es beklagen, daß hier nichts Anderes als ein Gespinnst von Dichtungen, von willkührlichen Annahmen und von falschen Deutungen des geschichtlich Gegebenen uns entgegentritt, welches als solches betrachtet, allerdings den Geist und Scharfsinn und Geist seines Erfinders nicht verleugnet und durch den Glanz seines Namens unsere Aufmerksamkeit an sich zieht, aber von dem Gehalt und Werth eines Beitrags zur Förderung des philosophischen Wissens und Bewußtseins gänzlich entblößt ist. Alles ist hier unbegründet, unbewiesen, theils subjectiver Einfall und Machtspruch, theils eine Anschließung an die kirchlichen Ueberlieferungen, welche aus der Sphäre der ächten Vernunftforschung heraus und in die der Scholastik hinein tritt, von dem erkünstelten und zweideutigen Verhältniß an, welches er zwischen einer negativen und positiven Philosophie geltend machen will, bis zu seinen Auslegungen den alten Mythologie und der kirchlichen Dogmatik. Sein Vorgeben, daß seine frühere Identitäts-Lehre den nämlichen Standort habe behaupten sollen, den er nachmals der negativen Philosophie angewiesen, hat keinen Sachkundigen und Unbefangenen täuschen können. Es ist nur zu augenscheinlich, daß in dieser Fiction die Eitelkeit über die Wahrheitsliebe den Sieg davongetragen, und daß zwei keineswegs von Selbstverleugnung zeugende Motive, ihn hierzu bestimmt: theils der Wunsch, seinen Abfall von seinem frühern

Systeme zu bemänteln, theils das Streben, die durch Hegel diesem System gegebene Ausbildung in den Schatten zu stellen. Aus dem Gesichtspunkte seines absoluten Identitäts-Systems erkläre er in dem entschiedensten Widerspruche mit dem der negativen Philosophie: es gebe durchaus kein apriorisches Erkennen, die Vernunft-Erkenntniß sei nicht apriorisch, denn für sie existire nichts, zu dem sie als das Prius sich verhalten könne, das Posterius müßte die Wirklichkeit sein; allein das Ewige, das von der Vernunft Erkannte sei auch das Wirkliche, ganz und vollkommen. Jetzt soll die negative Philosophie die reine Vernunft-Wissenschaft sein, welche den unmittelbaren angebornen Inhalt der Vernunft, der in der apriorischen Möglichkeit, in der unendlichen Potenz des Seins bestehe, zu entwickeln habe. Diese Vernunft-Wissenschaft ist, abgesehen von dem phantastischen, durchaus nicht mit allgemeinen und nothwendigen Vernunft-Erkenntnissen in Verbindung stehenden Inhalt, den ihr Schelling gegeben, — schon ihrer Methode nach ein leeres Phantom. Denn es giebt keinen angeborenen Inhalt rein apriorischer Erkenntniß im Menschengeist, und es kann keinen geben."

„Nicht weniger leer von allem wahren und fruchtbaren Erkenntniß-Inhalt und nicht minder im Widerspruch mit den Anforderungen an eine philosophisch-wissenschaftliche Behandlungsweise und mit dem Geist der Wahrheit, wie die „negative", ist die „positive Philosophie" Schelling's. Sie ist entfremdet dem Bereiche der freien, allein durch die Regeln der Methode beschränkten Natur-Forschung, dem Gebiete der ächten Philosophie. Sie ist zu einer After-Philosophie im Dienste des kirchlichen Traditions-Glaubens herabgesunken. Sie folgt der scholastischen, aber nicht mehr durch die Bildungsstufe des Zeitalters gerechtfertigten Tendenz, den Satzungen jenes Glaubens, welche in

den Zeiten geistiger Nacht aus dem Mißverständniß der Bibel und aus Bruchstücken einer verdorbenen Philosophie unter der Einwirkung der bösen Geister des Aberglaubens und der Priester-Herrschaft hervorgegangen, eine scheinbare speculative Begründung zu verschaffen. Sie verwirrt auf eine heillose Weise den ewig jungen und lebensvollen Kern der ursprünglichen Lehren des Christenthums mit den veralteten innerlich erstorbenen Kirchen-Dogmen."

Ueber die Schelling'sche Schule endlich sagt Reinhold: „Das Neue, Kühne, Großartige und Vielversprechende in den Ansichten und Entwürfen der Schelling'schen Natur-Philosophie, und die relative Gültigkeit, welche der Standort der Identitäts-Lehre in seinem Verhältnisse zu den untergeordneten Gesichtskreisen des Dualismus, des Subjectivismus und des Idealismus behauptet, gewann dieser Lehre die lebhafte Theilnahme vieler talentvollen Köpfe. In kurzer Zeit bildete sich eine zahlreiche Schule von Anhängern derselben, welche theils an der phantastisch-speculativen Natur-Construction fortarbeiteten, theils auch der Behandlung des ideellen Theiles des Systems ihren Fleiß widmeten, und in die Gebiete der Psychologie, der Religions-Lehre und der Aesthetik, wie auch der Geschichte und Mythologie das neue Licht der intellectuellen Vernunft-Anschauung trugen. (Hierher gehören, außer Hegel, von Baader, Blasche, Eschenmayer, J. Görres, Kieser, Krause, Nasse, Oken, Schelvers, Schubert, Solger, Steffens, Troxler, Wagner, von Walther, Weber, Windischmann.) Das Ziel, welches ihnen für ihre Bestrebungen vorschwebte, konnte nicht höher gesteckt sein; denn sie hofften, die glücklichste und entscheidendste Reformation nicht bloß in dem Umfange der Naturlehre und der philosophischen Speculation hervorzubringen, sondern auch für jede andere Wissen-

schaft und für die Kunst zu veranlassen. Ausgesprochen hatte ihnen ihr Führer, daß die Zeit gekommen sey, wo die Wissenschaften insgesammt zu dem engsten Bündnisse sich vereinigen müßten, um das Höchste zu erreichen, wo selbst das Interesse der Kunst und der Poesie mit dem des Wissens absolut eins zu werden anfange, und wo in allen nothwendigen Theilen der menschlichen Bildung eine allgemeine Wiedergeburt eintreten werde. Jedoch entsprachen die Mittel, mit deren Hülfe sie so große Hoffnungen zu erfüllen sich getrauten, einem Zwecke zu wenig, der zunächst auf die Ausbildung des Erkennens der Natur gestellt, die strengste, sorgfältigste Methode nicht bloß in der Bearbeitung der philosophischen Begriffe, sondern auch in der empirischen Beobachtung und in der Verknüpfung der Erfahrungen zur Theorie erfordert. Im Gegensatz aber gegen ein angemessen methodisches Verfahren zeigte sich unter ihnen vorherrschend die Phantasie-Thätigkeit, das spielende Trachten nach geistreichen Einfällen und Aeußerungen der Genialität, ein die Erfahrung nicht genug berücksichtigendes und der Beobachtung voreilendes, oberflächliches Bestimmen der Qualitäten und Gesetze der Natur vermittelst eines willkürlich angepaßten Formalismus und Schematismus, Vernachlässigung der Kritik in der Auffassung des Alterthums und in der Behandlung der Geschichte, und die Geringschätzung des an die logische Methodik sich bindenden und auf Deutlichkeit des Begriffs gerichteten Denkens, welches unter der Benennung des reflectirenden Verstandes als eine zur speculativen Forschung unzulängliche Geistesthätigkeit betrachtet wurde. Ueber den haltungslosen poetischen Taumel und den pantheistischen Schwindel, welcher unter den Sehern des Absoluten um sich griff, führt sogar Schelling selbst an mehrern Stellen seiner Schriften Klage." —

„Die beiden am Sichtbarsten hervortretenden Mängel der Schelling'schen All-Eins-Lehre, theils ihre Unfähigkeit, die Probleme der philosophischen Moral und Religions-Wissenschaft auf eine, die Urtheilskraft wie das Gemüth befriedigende Weise zu lösen, theils ihre rhapsodische, unwissenschaftliche Form, gaben sich bald auch innerhalb der Schule mehreren ihrer frühesten Anhänger hin." „Die größere Anzahl der in Schelling's Schule gebildeten Freunde der Natur-Philosophie ward, vermöge ihres Unbefriedigtseins, durch die zu viel versprechende und zu wenig erfüllende pantheistische Weltanschauung derselben, bei einer Uebermacht der Phantasie über den Tiefsinn und einer hierin begründeten Abneigung und Untüchtigkeit in Bezug auf das nüchterne und besonnene Streben, das philosophisch wissenschaftliche Denken in seiner Strenge und Reinheit festzuhalten und geltend zu machen, zu einer pietistischen und mystischen, den kirchlichen Dogmen sich anschmiegenden Glaubens-Ansicht geführt, welche das Princip der Freiheit und Selbstständigkeit jenes Denkens, und hiermit alle ächte Eigenthümlichkeiten und fruchtbare Bedeutung des speculativen Strebens fallen ließ."

Nachdem der ungemein klare und geistreiche Verfasser der von uns hier benutzten „Geschichte der Philosophie" den (im Jahre 1845) schon verstorbenen, berühmten Professor Steffens, als den „geistreichsten, vielseitigst gelehrten und gebildeten Vertreter dieser Richtung genannt, citirt er zum Beweise einige Stellen aus seinen letzten Schriften, und fährt dann fort: „Er glaubte nunmehr einzusehen, alles menschliche Treiben sei sündhaft von Anfang an, alles irdische Dasein auf das Tiefste verderbt, die unmittelbare Erkenntniß der ursprünglich gegebenen Thatsache dieses Verderbnisses sei zugleich die Wurzel und die Frucht des Christenthums, die Grabestiefe, durch welche wir

an der Hand des Heilandes wandeln müssen.“ Kurz, er bewegte sich seitdem in jenen Formeln des Supernaturalismus, welche dem dichtenden Vorstellenden einen geräumigen Spielraum lassen, mancherlei, bei einer frömmelnden Gemüthsstimmung der Phantasie zusagende Anschauungen in sie hinein zu legen, und welche hierin mitunter auch für ausgezeichnete Köpfe Reiz, wie für die große Menge in der Macht der Tradation eine Stütze besitzen, während sie nicht bloß zu der wissenschaftlichen Vernunft-Forschung, sondern auch zu dem gesunden Menschenverstand auf der Bildungsstufe unseres Zeitalters sich wie das Dunkel zum Lichte verhalten!“

Möge man es uns nicht verdenken, wenn wir unmittelbar auf die lichtvolle Darstellung des gelehrten Reinhold, eine Kritik des seiner Zeit als Satyriker leider berühmten Reisebeschreibers und Professors der Philosophie, Friedrich Nicolai, über das erste Auftreten Schelling's folgen lassen. Es geschieht dies theils des Gegensatzes, theils der Curiosität halber; theils aber auch, um sowohl die oben angeführte kurze Biographie Schelling's durch noch eine kleine Episode zu vervollständigen, als auch zu zeigen, was ein seichter und pedantischer Gelehrte, wie unstreitig der Professor Nicolai war, wagen durfte, über Philosophie zu sagen, gegenüber den wirklichen, anerkannten Gelehrten, gegenüber einem Kant und einem Fichte, welche schon damals längst die Welt mit ihrem Ruhme erfüllten! In seiner „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz“ (Berlin und Stettin 1796. Zwölf Bände!!) bespricht Nicolai das mit der Universität Tübingen verbundene „theologische Stift“, aus welchem in der That viele berühmte Männer hervorgegangen sind, geißelt nach seiner witzig sein sollenden Weise einige der letzteren, wegen ihrer Pedanterie, namentlich einen Doc-

vor Siegwart, Professor der Medicin an der Universität Tübingen, und sagt dann: „Eben so auffallende Beispiele geben zwei Bücher, gleich original in ihrer Art, geschrieben von zwei Herren Schelling, Vater und Sohn, welche nacheinander jeder zu seiner Zeit Tübingische Stiftsmitglieder waren. Diese Bücher sind ein paar lustige Beispiele, wie weit düstere, einseitige gelehrte Speculation vom gesunden Menschenverstande divergiren könne! Magister Schelling der Erste, jetzt Special und Decan zu Schorndorf, schrieb vor vierundzwanzig Jahren, als er noch Repetent auf dem Stifte zu Tübingen war, ein Buch über die arabische Sprache („Abhandlung von dem Gebrauche der arabischen Sprache" Stuttgart 1771)." Und nun führt Nicolai an, daß „Magister Schelling der Erste indeß die Wonne seiner Kenntniß der arabischen Sprache nur ein Jahr genoß, da erschien Niebuhr's „Beschreibung von Arabien," durch welche Alles, was Jener erwiesen hatte, widerlegt wurde. Dann fährt er fort: „Einen Andern würde solche unvermuthete Nachricht aus dem Orient zu Boden geworfen haben. Ich wette aber, Herr Schelling ist dabei ganz ruhig geblieben; denn dergleichen Entdeckungen gelehrter Magister, da sie a priori gefunden worden, haben den Vorzug, daß sie durch keine Thatsachen zu widerlegen sind." — Jetzt geht er vom Vater auf den Sohn über und äußert sich folgendermaßen:

Magister Schelling der Zweite, ein Sohn des vorigen, hat im Jahre 1795 eine tiefsinnige philosophische Abhandlung heraus gegeben, betitelt: „Vom Ich als Princip der Philosophie." Freilich hat dieser zweite Magister seines Namens eigentlich seinen Hauptsatz den weltberühmten Professor Fichte in Jena zu verdanken, welcher den wichtigen Grundsatz zuerst erfand, daß Ich Ich ist, zugleich aber, daß ein

Nicht-Ich im Grundsteine der Philosophie, den er unter starkem Trompeten und Paukenschalle legte, dem Ich zur Seite gesetzt werden. Aber Magister Schelling hat diese große Erfindung zu einer Höhe und Tiefe der Deduktion getrieben, deren selbst Professor Fichte kaum fähig wäre, ob er gleich in formaler Deduction von Hirngespinnsten unaussprechlich viel vermag; indem Magister Schelling das Nicht-Ich in seine gehörige Gränzen wies, damit es dem Ich, diesem letzten Grunde aller Magisterdeduktionen, keinen Eintrag thue.

Man weiß, wie sehr die kritischen Philosophen seit einigen Jahren beflissen sind, die Philosophie zu begründen, indem von ihnen entdeckt worden ist, daß es derselben seit dem ersten Philosophen welcher aus der Sinnenwelt in die transscendentale überging, beständig am Grunde gefehlt habe, obgleich so stattliche philosophische Gebäude aufgeführt worden sind. Sie haben gefunden, der Grund eines Gebäudes müsse gleichartig mit dem Gebäude sein, und daher soll zu einer durchaus formalen Philosophie ein durchaus nur formaler Grund gelegt werden; sie wollen lieber gar keine Philosophie haben, als eine die ans Materiale auch nur gränzt. Sie hassen daher jedes materiale Beletage. Sie bauen nicht in die Höhe ins Sonnenlicht sondern tief in die Tiefe, Grund unter Grund; so daß ihr Bel-etage im finstersten Keller liegt, wohin die sinnliche Sonne, durch welche die gegebenen Stoffe so häßlich empirisch beleuchtet werden, nie reichen kann. Und die jüngsten Philosophen wollen noch tiefer gründen, immer um's Einfallen besorgt, fliehen sie die garstige Sonne des gemeinen Menschenverstandes, und wollen kein Licht sehen, als vom dunklen Lämpchen ihrer formalen Deduktionen, daß durch ihre dumpfige Keller schimmert. Da sitzen sie Göttern gleich, im seligen gnostischen [illegible], und abermals

die jüngsten am seligsten, in ihrer Tiefe eifrig beflissen, von jeder Art der Philosophie alles Materiale und Gegebene, wie Häute von einer Zwiebel, so subtil als möglich abzuziehen, bis nach wiederholter Abstraction ein Etwas übrig bleibt, das bloß formal, bloß durch sich selbst bestimmt ist. Sodann ist nothwendig — wie die Herren unwidersprechlich dargethan haben — der letzte Standpunkt gefunden, wovon alle Philosophie ausgeht; so wie ganz natürlich, wenn man eine Zwiebel so lange schält, bis auch mit dem subtilsten Messer keine Haut mehr abgezogen werden kann, alsdann gewiß das unempirische unmateriale, nur transscendentale formale — hervorkommt, wo weder Haut noch Zwiebel mehr ist, aber doch der erste feinste Anfang von Zwiebel und Haut.

Freilich haben diese Herren, so einig sie sind, daß ungegebene, durch sich selbst gegebene, bloß formale Wahrheit in omni scibili als der letzte Grund gefunden werden müsse, dennoch sich bisher noch nicht vereinigen können, welches denn die letzte oder erste formal formale Wahrheit sei, von welcher alle andere ausgehen. Es ist dies auch eben nicht zu verwundern. Denn der gelehrte Herr Professor Heidenreich (der obgleich nur in Leipzig wohnhaft, doch wirklich verdient hätte Magister im Stifte zu Tübingen zu sein) hat entdeckt: „daß vor Kant gar keine Philosophie da gewesen sei!!“ Dieser höchstwichtige Satz ist, meiner geringern Einsicht nach, nur darin irrig, daß er eigentlich so hätte ausgedrückt werden sollen: „Es sei vor Heidenreich keine Philosophie da gewesen.“ — Weil nun erst etwa seit gestern die Philosophie ist geboren worden; so wird man leicht einsehen, sie müsse noch auf ihren zarten Füßen schwanken, und könne noch nicht so geschwind zu ihrer völligen Reife, Gewißheit und endlichen Festigkeit, auf den allerletzten Grund kommen, der zugleich ihr erster Anfang ist, und der

sogar vom Professor Heidenreich, so voll er von den originalsten Originalideen ist, noch nicht hat gefunden werden können. Auch ist wohl zu erachten, daß jeder junge Philosoph noch ein feineres Messer haben wird, um noch ein feineres Häutchen von der Zwiebel abziehen zu können, bis endlich Einer kömmt, der so fein abzieht, bis nichts mehr abzuziehen ist. Ein solcher meint nun Magister Schelling der Zweite zu sein, dessen neuerfundenes Ich und Nicht-Ich das letzte aller Abstractionen, die vollendete Zwiebel, sein soll; ob es gleich, wie ich höre, Philosophen mit viel feinern Messern giebt, welche der Meinung sind, sein Ich als Prinzip habe doch noch etwas von der Zwiebel oder kehre durch einen Zirkel dahin zurück, und, sosehr sich auch Magister Schelling dagegen sträubt, daß sein Ich ein Ding sei, sei es dennoch ein Ding, folglich bedingt, also noch nicht die so ämsig gesuchte Nicht-Zwiebel!

Ich zweifle aber nicht, Magister Schelling der Zweite werde fest überzeugt sein, daß wenn seine Gegner ihn nur verstehen könnten, er gewiß Recht haben werde. Denn unsre junge kritischen Philosophen sind gar nicht gesinnt wie Sancho Pansa unphilosophischen sinnlichen Andenkens, welcher meinte, wenn er sich selbst nicht verstehe, so verstehe ihn doch Gott; sie sind vielmehr vor allen Dingen höchst beflissen, sich selbst zu verstehen, ehe sie etwas schreiben. Daß Magister Schelling der Zweite gar sonderlich darauf bedacht war, werden meine Leser gleich einsehen, wenn ich ihnen erzähle, daß er „wider den vollendeten Dogmatismus eifert, welcher ein absolutes durch sich selbst gesetztes Nicht-Ich noch vor Allem Ich annehmen will," was, wie jeder einsieht, eben so verwegen ist als wenn Jemand einen absoluten durch sich selbst gesetzten Nicht-Schelling annehmen wollte, vor dem absoluten alle entgegengesetzte Nicht-Schellinge ausschlie-

ßenden Schelling den Zweiten! Eben so sehr ists ein Zeichen, wie genau unser Philosoph sich selbst versteht, wenn er in gerechtem Zorn wider den „unvollendeten Kritieismus und Dogmatismus" eifert, „welcher wechselsweise ein durch das Nicht-Ich bedingtes Ich, und ein durch das Ich bedingtes Nicht-Ich als Prinzip aufstellt." Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, meine Leser, so mannigfaltiger Art sie auch sein mögen, können hierüber nur drei Meinungen haben, nämlich daß dies entweder sehr verständlich oder daß es sehr komisch sei oder beides. Unverständlich ist es aber auf keine Weise, selbst wenn auch ich nebst allen meinen Lesern es nicht verstehen sollte; welches bloß unsere Schuld sein würde. Denn nachdem Magister Schelling die beiden so scharfsinnig aufgefundenen falschen Systeme gehörig abgefertigt hat, so setzt er darauf — ich brauche seine eigenen Worte — „das einzig wahre System fest, den vollendeten Kritieismus in der Philosophie, nämlich, das absolute alles entgegengesetzte Nicht-Ich ausschließende Ich, das gar kein Ding, weder Erscheinung noch Ding an sich ist; das sich selber durch eigene Kraft trägt, und dem ganzen Umkreise unseres Wissens Haltung giebt," von welcher alle Haltung alles menschlichen Wissens das Ich Magister Schellings des Zweiten ein einleuchtendes empirisches Beispiel ist; so viel Haltung hat seine Haltung, und so viel Umkreis hat sein Umkreis! —

Es ist lustig anzusehen, wie die Herren wenn sie so subtil transscendental sein wollen, vor lauter feiner transscendentaler Subtilität gar grob ins Empirische fallen. Denn das Bewußtsein, daß Ich Ich ist, wird am Ende doch nichts als ehrliche gemeine Erfahrung sein; die Herren mögen es auch noch feiner verklausuliren, mögen es, zum Behufe ihres letzten Grundes, Bewußtsein oder wie sonst wollen, taufen. Und zum Ich Magister Schellings gehört z. B. seine Einbildungs-

kraft und seine Neigungen so wesentlich als seine Vernunft. Es beliebt ihm aber, nur seine Vernunft, und was noch subtiler ist, eine abstrakte Beschaffenheit seiner Vernunft, nämlich die reine Vernunft, die er zwar abstrahiren, aber schwerlich rein brauchen oder anwenden kann, sein Ich zu nennen. (Wer weiß, wenn die Subtilität weiter geht, findet sich noch, daß seine reine absolute Magisterschaft eigentlich sein Ich ist.) Es wird nun jeder einsehen, daß dies einzig wahre System das Letzte des Letzten, und folglich überaus verständlich ist! Daher geht es auch nach sechs Monaten schon den Weg aller der einzig wahren Systeme und der einzig möglichen Beweise welche jetzt auf den Titeln deutscher Bücher voll philosophischer Spielwerke so gänge und gebe sind, als ehemals die schrift- und vernunftmäßigen Gedanken, und gerade eben so viel bedeuten.

Meiner geringen Meinung nach, ist die Benennung vollendeter Kriticismus gar zu bescheiden für solche herrliche Deduktion des absoluten Ichs. Man möchte dabei etwa an Kant denken, als habe ihn Schelling vollendet, da doch warlich Kant mit Schelling gar nichts gemein hat, indem dieser letzte, wie oben zu ersehen, alles aus Seinem absoluten durch sich selbst gesetzten Ich ziehet. Es muß daher diese Philosophie billig Schellingismus, ganz absolut, benannt werden, welcher weit weg reichet über allen Heidenreichismus, Abichtismus, Bernismus, Kisewetterismus, Maimonismus, Snellismus, Fichtismus, Niethammerismus, Pölitzismus, Schaumannismus, Gräffismus, Krugismus, Ovesismus, und über alle die neuest aufgebrachten ismus, wodurch neu aufgeschossene Philosophen mit ihren kritischen Lämpchen über alle Wissenschaften und über das ganze menschliche Geschlecht ein so wohlthätiges Licht verbreiten, das dauren wird, so lange bis

das dürftige Bischen Oel, wonach die Schriften dieser Herren so stark riechen, wird allmählig verdampft sein. Zwar möchte meines Erachtens der Ritter Hudibras einigermaßen um die Ehre streiten können, die sich Magister Schelling der Zweite durch sein einzig wahres System erworben hat; denn der

Knew what's What, and that's as high
As metaphysic wit can fly!

Desgleichen scheinen mir die tiefsinnigen indischen Philosophen, welche durch ihre transscendentale Betrachtungen, es endlich so weit gebracht haben, die Spitze ihrer eigenen Nase zu sehen, welches bekanntlich keinem materialen sinnlichen Menschen möglich ist, ganz auf dem Wege zu sein auf welchem Professor Fichte und Magister Schelling „das unwandelbare Sein ihres Ichs (das, wie dieser gelehrte Magister versichert, keine Sprache völlig ausgedrückt), durch selbst errungene Anschauung des Intellektualen in sich" erlangt haben.

Ich glaube, meinen Lesern wird es nicht ganz mißfallen, daß ich ihnen die Bekanntschaft dieser beiden Herren Magister verschafft habe. Dergleichen bekömmt man nicht alle Tage zu sehen! Ich glaube auch fast meine Leser werden meiner Meinung sein, daß, wären die beiden Herren, als sie noch im Stifte waren, anstatt immer steif die Mauern desselben zu sehen, und in ihren tiefen Spekulationen im Dorment hin und her zu promeniren, sehr oft auf die Höhe der Sternwarte geklettert, um in die umliegende schöne Gegend zu schauen, so wäre ihnen die unveränderte Erhaltung der arabischen Sprache und das absolute Ich aus den Gedanken gekommen, und sie hätten ihre gelehrten Werke nicht geschrieben, wobei die gelehrte

Welt nichts verloren, die beiden Herren aber gewonnen haben würden.

Es gab im vorigen Jahrhunderte in Tübingen fünf wohlthätige Advokaten, alle fünf Brüder, Namens Breuning. Diese verordneten in ihrem Testamente: „daß auf ihren Wiesen im Ammerthale alle kränkliche Pferde und Rinder und das Vieh der Schwarzwälder Bauern, so lange diese ihre Holzwaaren in der Stadt verkauften, getrieben werden sollten.“ Dies ist sehr löblich. Wenn aber die Magister im Stifte fortfahren, solche Schriften zu schreiben, wie die beiden Herren Schellinge und einige andere Herren, so wäre wohl zu wünschen, daß irgend ein Menschenfreund — Advokat oder nicht — irgend eine Wiese zum Besten kränklicher Magister vermachen möchte. Darauf könnten sie denn mit manchen blaßwangigen Baccalaureen, welche sich in die Spekulation zu arg vertiefsten, fleißig herum spazieren, und in Gottes freie Luft und schöne Natur schauen, damit beiderlei Herren von den tiefsinnigen Untersuchungen

An Esse essentiae
Distinguatur ab Esse existentiae,

welche mit den Zeiten der Epistolarum obscurorum virorum, da noch die Philosophen in der Burse zu Tübingen über die hölzerne Wand weg disputirten, eigentlich ein Ende nehmen sollen, besonders aber von der selbsterrungenen Anschauung des Intellektualen in sich (worin sich diese unbärtige Herren durch ihre frühzeitige speculative Philosophie so leicht verwickeln), abgehalten würden, und nicht endlich gar aufs Bücherschreiben verfielen. Es wären überhaupt in Deutschland, so wie die speculative Philosophie jetzt steht, noch an mehreren Orten dergleichen milde Stiftungen

zu wünschen; denn wir bekommen schon sehr viel Schriftsteller, welche, mit aller ihrer transscendentalen Weisheit, ihrem eigenes Ich fremd und allem was ihnen Nicht-Ich ist, ganz unnütze werden, und in der Welt herum spuken, ohne weder Ding an sich noch Erscheinung zu sein."

Mit dem Jahre 1840, dem Todesjahre des Königs Friedrich Wilhelm III. (7. Juni) und dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm IV., begann eine neue Epoche in der Geschichte der preußischen Monarchie. Die Hoffnungen, welche das ganze Land von dem erhabenen, künstsinnigen und freisinnigen Könige hegte, hatte ihr Hauptsitz natürlich an den Sitzen der Wissenschaft; so sagte z. B. der berühmte Professor der Philosophie, Dr. Böckh in seiner Rede, welche er als Professor eloquentiae zur Feier des Geburtsfestes Friedrich Wilhelm IV. in der Academie der Wissenschaften (22. October 1840; die Universitäts-Feierlichkeit am eigentlichen königlichen Geburtstage, dem 15. October, war mit der großen Huldigungsfeier zusammengefallen) hielt, als er sich in Lob über das Wirken des verstorbenen Königs erging: „Vieles ließe sich noch beifügen, um zu zeigen, die Academie habe unter der glorreichen Regierung des hochseligen Königs in fortdauerndem Bestreben nach erhöhter Thätigkeit und nach möglichster Entfernung der Unvollkommenheiten, die sich jedem menschlichen Werke anhängen, so viel geleistet, als unter den gegebenen Verhältnissen möglich war; aber ich befürchte, diese und ähnliche Betrachtungen seien zu trocken und zu bedeutungslos für diese herrliche Zeit der allgemeinen Begeisterung, womit der erhabene, selber von den edelsten Gefühlen begeisterte Sinn des huldreichsten der Könige sein Volk beflügelt hat, ein Beispiel für Fürsten und Völker, wie es die Jahrbücher nicht bloß dieses Landes, sondern der Weltge-

schichte noch kaum aufweisen mögen. Wir Alle haben innigst in jene erhebenden Empfindungen eingestimmt und werden stets einstimmen; ihnen heute einen würdigen Ausdruck zu geben, kann nicht einmal versucht werden, weil keine Worte eines Einzelnen fähig sind, jenen mächtigen Ausbruch der lebendigen Liebe eines ganzen Volkes auch nur nahe zu erreichen. Wir haben verhängnißvolle Zeiten im Vertrauen auf den in Gott ruhenden Vater des Vaterlandes überwunden; wem ist, falls auch der Weisheit des Königs es gelingen dürfte, gleich den Strahlen der Morgensonne die Nebel der gegenwärtigen Besorgnisse zu zerstreuen, wem ist die fernere Zukunft so offenbar, daß er wüßte, ob jene Zeiten geschlossen sind, da in unseren Tagen so oft den Augenblicken der Hoffnung erneuete Besorgniß entsprungen ist, und jede Ruhe unerwartete Stürme und Erschütterungen aus ihrem Schooße geboren hat? — Doch, welche Zeiten auch folgen mögen — denn dieses liegt in Gottes Hand — die neu und innigst bewährte Eintracht und Liebe zwischen Fürst und Volk und ihr wechselseitiges Vertrauen ist Preußens Palladium, getragen von seinem König, dessen fester Hand kein Sturm es entreißen wird!"

Die in diesem angeführten Theile der Rede Böckh's angedeuteten Besorgnisse bezogen sich auf den damals allgemein vorherrschenden Glauben, daß Frankreich sein altes Gelüste nach den deutschen Rheinlanden zu befriedigen, die Absicht habe, und daß man, in Folge dessen, einem europäischen Kriege entgegengehe. Aber auch außerdem sind die Worte des Redners in so-fern von großer Bedeutung, als sie, wenn man die Ereignisse in unserm deutschen Vaterlande und namentlich in Preußen, d. h. die Ereignisse der letzten zwei Jahre in Betracht zieht, unstreitig etwas Prophetisches enthielten, welches auszusprechen indeß wahrscheinlich gar nicht in der Absicht des Professors Böckh lag.

Wenigstens hat derselbe noch zwei Jahre später, bei Gelegenheit des von Seiten der Berliner Universität feierlich begangenen Geburtstagsfestes des Königs Friedrich Wilhelm IV. (am 15. October 1842) in seiner lateinischen Rede nur über Fürsten- und Vaterlandsliebe, fast gar nichts aber über Universität und über eigentliche Universitäts-Angelegenheit gesprochen. Gleichwohl hat auch diese Rede Böckh's ungemein viel Interesse für die gegenwärtige Zeit, fast sieben Jahre, nachdem sie in den Räumen der Aula ertönte, und wir können nicht umhin, einen Theil derselben, nach der Uebersetzung des Dr. Driesen (Berlin, Springer) hier anzuführen:

„Indem ich jedoch über den Begriff des Vaterlandes Einiges vorauszusenden habe, darf ich wohl kaum daran erinnern, daß, mag auch Jeder an den Ort, wo er geboren und erzogen ist, vorzugsweise sich gewöhnen, und in der Erinnerung an die Dinge, welche hier sein Kindes- und Knabenalter umgeben haben, am liebsten weilen, doch in den engen Grenzen dieses Ortes das Vaterland nicht eingeschlossen sein kann; daß vielmehr, mag immerhin das Vaterland eines Jeden sich an eine bestimmte Gegend knüpfen, doch nicht durch diese Oberfläche, diese Fluren, diese Berge und Wälder, Flüsse und Seen, diese Häuser, Balken und Steinmassen, die ja stumm und leblos sind, und die man, wie Tacitus sagt, willkürlich verfallen lassen und wiederherstellen kann, das Vaterland bestimmt werde, sondern durch die Gesellschaft der Menschheit, in der wir geboren sind, die eine untheilbare und gewissermaßen ewige ist, mögen wir sie nun Volk oder Staat nennen. Daß diese Gesellschaft nicht an der Scholle hafte, sondern von einem Orte auf den andern übertragen und ausgedehnt werden könne, war namentlich die Ansicht der Griechen, die gerade ihr Vaterland auf das Wärmste liebten, und sie haben dieselbe durch die

Anmaßung benützen. Auch heutzutage wird Niemand in Abrede stellen, daß unser Vaterland sei nicht ein bestimmtes Land, welches die Geographen auf diesen Namen setzen, sondern dasjenige, in welchem die Gemeinschaft der Deutschen besteht und gedeiht; Preußen und der Deutsche Patriotismus seien nicht diese Provinzen allein, welchen wenige Jahrhundert aber selber unter diesen Namen zugefallen worden, sondern diese ganze Masse von Völkern, welche unter unseren Regenten kraftvoller Leitung zu einem so starken Körper erwachsen sind. Und wer wird nicht zugeben, daß ein Volk, wenn es aus seinen Sitzen vertrieben in einem fremden Lande seinen Staat erneuert hat, zwar dem Wohnsitz verändert, aber das Vaterland nimmehr verlegt als verloren habe?

Also messen wir die Grenzen des Vaterlandes nach den Grenzen des Volkes, Sprache und Literatur eines Volkes, Sitten und Gewohnheiten, gemeinsame Institutionen des Privat- und öffentlichen Lebens, welche befestigt werden durch Erziehung und Gesetze, endlich das Gedächtniß der Vorfahren und der Ruhm ihrer Großthaten, der von ihnen auf die Nachkommen übergeht: das sind die festesten Bande des Vaterlandes.

Alles dies vereint zu unserer Freude wenigstens die meisten Länder auch des Preußischen Staates. Kein Reich oder Staat der ganzen Welt aber hat glänzendere Thaten der Vorfahren aufzuweisen: und da eben diese gerade das Werk unseres Regentenhauses sind, so muß es ausgesprochen werden, daß dieses so wirksame Band, welches in dem Andenken an die Vorzeit besteht, Preußen nicht beglücken würde, hätte nicht die Größe seiner Fürsten so glänzend hervorgeleuchtet.

Nur ein Glück ist diesem Staate nicht zu Theil geworden, dasjenige, welches in der Einheit der Religionen besteht. Denn je größere und verderblichere

Spaltungen die Religion und zumal die christliche, durch welche die Menschen zur Bruderliebe vereinigt werden sollen, einst erregt hat und auch in unserer Zeit erregen kann, wenn der Fanatismus, zu welchem Manche hinneigen, eifrig und methodisch genährt wird: desto glücklicher ist der Staat, in welchem Alle einen Glauben bekennen, oder, wenn ein Gegensatz der Confessionen eintritt, eine Partei die andere mit Milde duldet, keine Confession aber von einem fremden Machthaber abhängt.

Aber wenn die Grenzen des Vaterlandes, wie ich gesagt habe, nach den Grenzen des Volkes zu bestimmen sind, und das Vaterland nicht sowohl in dem Boden, als in der Gesellschaft der Menschen und im Staate besteht, so muß man einräumen, daß Viele ein doppeltes Vaterland haben, ein engeres und ein weiteres, weil dieses eine Volk in mehrere Stämme, und was von größerer Wichtigkeit scheint, in mehrere Staaten getheilt, mögen diese nun ganz gesondert oder durch Bündniß vereint sein, mögen sie sich in der Staatsverfassung unterscheiden oder, was bei weitem vorzüglicher ist, derselben Institutionen und Gesetze sich erfreuen. Denn niemals werden Staaten zu fester Einigkeit sich verbinden, die ganz ungleiche Verfassung haben, sondern der eine wird den Argwohn des andern erregen, weil einerseits die Bürger des freier constituirten Staates in diejenigen Mißtrauen setzen, denen der minder freie gehorcht, und von ihnen Gefahr für ihre eigene Freiheit mit Recht befürchten, andererseits die Beherrscher dieses minder freien Staates besorgen, daß von jenem freieren die Liebe zur Freiheit sich verbreite, sich auf ihre eigenen Unterthanen fortpflanze und bei diesen Abneigung gegen die Herrschaft hervorbringe.

Daß uns Preußen aber wie den übrigen Deutschen ein doppeltes Vaterland von Gott verliehen ist, das

Dieſes Vaterland nun, das engere wie das weitere, zu lieben, werden wir nicht durch Vertrag verpflichtet: denn Niemand liebt nach Vertrag, ſondern wie jeglicher Liebe Quell die innere Harmonie der Seelen iſt, ſo lieben wir das Vaterland, weil unſere ganze Eigenthümlichkeit mit dem Geiſt des geſammten Volkes und Staates eins iſt. Erhöht aber wird dieſe Liebe durch die Gedanken an die von dem Vaterlande empfangenen Wohlthaten, das uns erzogen, beſchützt, mit leiblichen und geiſtigen Gütern ausgerüſtet hat und täglich ausrüſtet. Um ſo mehr und inniger aber wird ein Vaterland geliebt, das ein ſolches Ziel verfolgt, wie Preußens Regenten es verfolgen, mit allen äußeren und inneren Gütern, ſo weit es möglich iſt, ſeine Bürger zu ſegnen. Wodurch aber beweiſen wir, daß uns die Liebe zum Vaterlande beſeelt? Ich meine durch Bürgertugend. Aber die Bürgertugend, worin beſteht ſie? Darin, denke ich, daß man ein guter Bürger ſei. Aber wer iſt ein guter Bürger? Auf dieſe Frage antwortet Friedrich der Große. „Ein guter Bürger", ſagt er, „iſt der, welcher das unabänderliche Geſetz befolgt, ſo viel in ſeinen Kräften ſteht, der Geſellſchaft zu nützen, der er angehört." Alſo wer das Vaterland lieben ſoll, der muß zuerſt ein Bürger und folglich frei ſein. Denn wer über dem Bürger iſt, wird die Herrſchaft lieben, nicht das Vaterland: wer unter dem Bürger iſt, hat kein Vaterland.

So findet man unter den Nationen des Alterthums in den Despotien des Orients keine Vaterlandsliebe, weil es keine Bürger in ihnen gab, ſondern nur Herren und Knechte; und im Mittelalter, wenn man die Freiſtaaten ausnimmt, trieb nicht die Vaterlandsliebe zu großen Thaten an, ſondern die religiöſe Begeiſterung und die Treue gegen die Herren, die damals die Stelle der Vaterlandsliebe vertreten zu haben ſcheint. Und was ſollen wir von der Freiheit reden? Wer

zu beklagen, würde von einer kleinlichen Gesinnung zeugen. Im Gegentheil muß man die Hochherzigkeit unserer Könige und besonders Friedrich Wilhelm des Vierten preisen, welche, mögen auch die Institutionen unseres Staates in mancher Rücksicht von denen der meisten deutschen sich unterscheiden und dem Volke weniger Macht einzuräumen scheinen, von ganzem Herzen selbst Deutsche sind, und von ganzem Herzen wollen, daß auch ihre Preußen Deutsche seien. Daher stiftete Friedrich Wilhelm der Dritte, nicht zufrieden, dem Bunde beigetreten zu sein, welcher die gesammte deutsche Nation umfaßt, und der vorzüglich, wie es scheint, gegen das Ausland ersprießlich ist, diese noch ersprießlichere Verbindung, die jetzt fast den größten Theil Deutschlands umschließt, den Handels- und Zollverein. Friedrich Wilhelm der Vierte aber, unser allgeliebter König, erklärt in Leid und Freude, und erklärte es gerade in diesem Jahre, daß unser gemeinsames Vaterland Deutschland sei. Denn als Hamburgs Einwohner von jenem beklagenswerthen Unglück heimgesucht wurden, hat Er, der Erste von allen Fürsten, ausgesprochen, daß dies ein gemeinsames Unglück der Deutschen und von uns nach Kräften zu lindern sei. Und bald darauf, als Er die Wissenschaften, durch welche die Deutschen am meisten unter einander befreundet werden, und die Künste ehren wollte, hat er hierin zwischen Preußen und dem übrigen Deutschland keinen Unterschied gewollt. So, als Er ferner neuerdings jenes hochherrliche Domfest in Köln feierte, hat Er den hohen Werth, den Er auf die Eintracht Deutschlands legt, mit gewohnter Kraft der Rede klar ausgesprochen. Endlich giebt es keinen Staat in Deutschland, der Ausländer deutscher Abkunft leichter und bereitwilliger als unser Preußen aufnimmt wie die Seinigen, nicht wie Fremdlinge.

on ist: da bekanntlich eine der Hauptseiten an der echtschaft aus kriechender Schmeichelei besteht, so ebt nicht Derjenige sein Vaterland wahrhaft, der lles, was nur immer im Staate geschieht, gut heißt, obt und preist, — sondern Derjenige, der die Gebreen des Staates erst an den Tag legt, und dann erst unkluge und schlechte Maßregeln bekämpft, und zwar, im Falle, wo es hinreicht, auf eine bescheidene und milde Art; wenn es aber Noth thut, jene Mängel und Gebrechen mit Ernst und Strenge rügt. Demosthenes und Cicero haben sich durch solche Handlungsweise um ihr Vaterland verdient gemacht; ja selbst das Schauspiel ist in jenen Zeiten dem Staate nützlich gewesen, indem die Spielenden in demselben mit unbeschränkter Freiheit, unter der Maske des Scherzes, die Wahrheit sagen durften, — Etwas, das in unserer Zeit manche nicht ertragen können. Und dennoch ist Schärfe der Wahrheit, wie lästig sie auch für den sein mag, den sie trifft, und für den, der sich an Freiheit der Rede noch nicht gewöhnt hat, viel besser, als Feigheit der Geduld. Der Mann, der sich dieser ergiebt, gleicht dem, der bei inneren bürgerlichen Spaltungen keine Partei ergreift, sondern sich bei dem gemeinsamen Unglück des Vaterlandes gewissermaßen gänzlich absondert; — von solchem Handeln sagte schon der weise Gesetzgeber Solon, daß es strenge Strafe verdient habe! — Ein solcher Mann kann unmöglich von Vaterlandsliebe erfüllt sein; ein solcher Mann lebt nur sich, nicht aber dem Vaterlande, — bleibt gleichgültig bei dessen Wohl, wie bei dessen Weh, und läßt sich nur von eigenem Vorurtheil leiten. Wie ein Schüler Epikur's, giebt er sich nachlässiger Ruhe hin, ohne um die allgemeine Wohlfahrt bekümmert zu sein, und wenn er auch kein eigentlicher Verräther des Vaterlandes ist, so steht er doch einem Verräther nicht viel nach.

kein Freier ist, ist auch kein Theil des Volkes, keine Person, sondern eine Sache, und gut hat man gesagt: „Funfzehn freie Menschen sind ein Volk, eben so viel Knechte eine Dienerschaft, eben so viel Gefangene ein Zuchthaus.“ Kein Wunder also, daß, wer von ächter Vaterlandsliebe durchdrungen ist, auf das Innigste die Freiheit liebt, und daß Bürgertugend und Freiheitsliebe fast für dasselbe gelten. Beweis ist, was von den Athenern Demosthenes sagt: „Wer der Hellenen, wer der Barbaren“, spricht er, „weiß nicht, daß die Athener eben so wohl von den Thebanern, als von denen, die früher die Oberherrschaft besaßen, nämlich den Lacedämoniern und dem Perserkönig, sehr leicht und zu Vieler Genugthuung erlangt haben würden, zu empfangen, was sie nur begehrten, und ihren Besitz zu behaupten, dagegen das Befohlene zu thun und einen Anderen über Griechenland herrschen zu lassen? Aber solche Gesinnung hatten sie nicht von den Vorfahren ererbt, solches Ansinnen war ihnen unerträglich, unnatürlich. Denn sie suchten damals keinen Redner oder Feldherrn, um durch seine Vermittelung eine leidliche Knechtschaft zu erlangen: sie wollten nicht einmal das Leben ohne die Freiheit. Denn Jeder von ihnen glaubte, daß er nicht allein für Vater und Mutter, sondern auch für das Vaterland geboren sei. Wer aber nur für seine Eltern geboren zu sein glaubt, der erwartet den Tod, welcher ihm vom Schicksal bestimmt ist und von selbst kommt; wer dagegen sich auch für das Vaterland geboren glaubt, wird sterben wollen, um dieses nicht in Knechtschaft zu sehen, und mehr als den Tod wird er Schmach und Schande scheuen, die er in dem unterdrückten Vaterlande unausbleiblich ertragen muß.“

Demnach besteht die eigentliche Vaterlandsliebe nicht in der Knechtschaft, sondern in der besten Anwendung der Freiheit. Eine natürliche Folge aber hier-

die eigene Tochter dem Vaterlande zum Opfer bracht, dem Kodrus, der, damit Athen nicht dem inde unterliege, sich einem sichern Tode geweiht hat. nd in der That, sobald der Fürst nur anerkennt, wie wirklich der große Friedrich anerkannt hat, wie unser huldreichster Herr anerkennt, daß auch er ein rger sei, wer kann wohl von größerer Vaterlands- e entflammt sein, als das Haupt des Staates, von m vorzugsweise das Heil des Vaterlandes abhängt? ber was sollen wir von den Unterthanen der Könige agen? Nicht ungern wird man die Ansicht verneh- n, die in diesem Punkte ebenfalls Friedrich der roße gehabt. Indem er von der Vaterlandsliebe richt, behauptet er, daß es auch in Monarchieen Bür- ger gebe, und daß eine wohl eingerichtete Monarchie, deren Verwaltung weise und segensreich sei, in sei- ner Zeit sich mehr der Oligarchie, als der Despotie nähere und in derselben nur die Gesetze herrschen. Da eben dieselben aber nach der Ansicht der Griechen auch in der Demokratie herrschen, so ist ersichtlich, daß, in so fern beides wahr ist, wohl eingerichtete Staaten, welches auch die Form ihrer Verfassung sein möge, gleich gut und gerecht seien.

Indem Friedrich aber auf das Einzelne eingeht, sagt er, daß alle Räthe des Staates, alle Beamten der Gerechtigkeitspflege, der Finanzen, der Steuern und des Handels und der Gesandtschaften, die Anführer der Heere, Alle, welche im Innern für die öffentliche Sicherheit Sorge tragen, überdies Alle, welche in den Angelegenheiten der einzelnen Provinzen eine Stimme haben, sämmtlich, wie groß ihre Zahl auch sein möge, an der höchsten Staatsgewalt in der Monarchie Theil nehmen. Folglich sei der Fürst kein Despot, der kein Gesetz habe, als seine Willkür; sondern er sei gleichsam der Mittelpunkt des Kreises, in welchen von der Peripherie aus alle Radien zusam-

Indem ich von dem Vaterlande und nicht von dem Fürsten sprach, Hochgeehrte Versammlung, haben mich gleichwohl die Natur der Sache, der gegenwärtige Augenblick und meine eigene Pietät dahingeführt, zugleich an die früheren Regenten Preußens, besonders aber an die hochherzigen Entschließungen Friedrich Wilhelm des Vierten zu erinnern. Jetzt komme ich auf das, wozu ich Ihrer Erwartung nach vielleicht schon früher hätte übergehen sollen, zu der Betrachtung, in welchem Verhältnisse Vaterland und Fürst, Vaterlands- und Fürstenliebe stehen. Diesen Punkt habe ich zwar schon vor zwei Jahren, bald nachdem Friedrich Wilhelm der Vierte die Regierung angetreten, in einer andern feierlichen Versammlung berührt. Aber wie der fruchtbare thebanische Dichter in den Gesängen, in denen er die Sieger der heiligen Spiele feiert, nicht vermieden hat, des Hercules, Achilles und der Aeaciden Thaten zu besingen, jedoch überall in verschiedener Form, so hoffe auch ich jetzt über denselben Gegenstand nicht ganz dasselbe zu sagen.

Wir sehen die Frage erhoben, ob die Vaterlandsliebe nur Republiken eigenthümlich sei, in denen sie allerdings, zumal im Alterthum, besonders hervorgeleuchtet, oder auch in Monarchieen ihre Stelle finde. Was wir kurz zuvor gesagt, daß, wer über dem Bürger ist, die Herrschaft liebe, nicht das Vaterland, kann freilich so mißverstanden werden, als ob der Fürst selbst nicht das Vaterland, sondern allein nur sich lieben könne, in so fern er, wie Ludwig der Vierzehnte, König von Frankreich, allein glaubt der Staat zu sein. Um so bedeutungsvoller ist es anzuführen, daß die Athener, die doch vorzugsweise der Freiheit und Volksregierung ergeben waren, die glänzendsten Beweise von Vaterlandsliebe gerade ihren alten Königen zugeschrieben haben, dem Erechtheus,

der die eigene Tochter dem Vaterlande zum Opfer gebracht, dem Kodrus, der, damit Athen nicht dem Feinde unterliege, sich einem sichern Tode geweiht hat. Und in der That, sobald der Fürst nur anerkennt, wie es wirklich der große Friedrich anerkannt hat, wie es unser huldreichster Herr anerkennt, daß auch er ein Bürger sei, wer kann wohl von größerer Vaterlandsliebe entflammt sein, als das Haupt des Staates, von dem vorzugsweise das Heil des Vaterlandes abhängt? Aber was sollen wir von den Unterthanen der Könige sagen? Nicht ungern wird man die Ansicht vernehmen, die in diesem Punkte ebenfalls Friedrich der Große gehabt. Indem er von der Vaterlandsliebe spricht, behauptet er, daß es auch in Monarchieen Bürger gebe, und daß eine wohl eingerichtete Monarchie, deren Verwaltung weise und segensreich sei, in seiner Zeit sich mehr der Oligarchie, als der Despotie nähere und in derselben nur die Gesetze herrschen. Da eben dieselben aber nach der Ansicht der Griechen auch in der Demokratie herrschen, so ist ersichtlich, daß, in so fern beides wahr ist, wohl eingerichtete Staaten, welches auch die Form ihrer Verfassung sein möge, gleich gut und gerecht seien.

Indem Friedrich aber auf das Einzelne eingeht, sagt er, daß alle Räthe des Staates, alle Beamten der Gerechtigkeitspflege, der Finanzen, der Steuern und des Handels und der Gesandtschaften, die Anführer der Heere, Alle, welche im Innern für die öffentliche Sicherheit Sorge tragen, überdies Alle, welche in den Angelegenheiten der einzelnen Provinzen eine Stimme haben, sämmtlich, wie groß ihre Zahl auch sein möge, an der höchsten Staatsgewalt in der Monarchie Theil nehmen. Folglich sei der Fürst kein Despot, der kein Gesetz habe, als seine Willkür; sondern er sei gleichsam der Mittelpunkt des Kreises, in welchen von der Peripherie aus alle Radien zusam-

menlaufen; gäbe es in Europa irgend eine Monarchie, auf welche dies nicht vollkommen passe, so sei dies das türkische Reich und etwa eines und das andere, welches seinen wahren Nutzen verkenne und noch nicht gelernt habe, die Interessen der Regierten mit denen der Regierenden vollkommen zu vereinen. Er fügt hinzu, was ich schon vorher aus dieser Stelle angeführt habe, daß ein wohl regiertes Reich einer Familie gleiche, und die Güter den Herrschenden und Untergebenen gemeinsam seien. Wo diese Gemeinschaft und Eintracht wohl befestigt sei, da bewirke das Gefühl der Dankbarkeit, daß sich gute Bürger bilden, die so mit dem Staate eins seien, daß es ihnen unmöglich sei, sich von ihm zu trennen. Denn trennten sie sich, so verlören sie Alles und gewännen Nichts.

Mit diesen Worten des großen Mannes stimmt vortrefflich überein, was ich über die Vaterlandsliebe im Allgemeinen gesagt. Nämlich auch in der Monarchie wird die Vaterlandsliebe ihre Stelle finden, wenn die Monarchie zugleich ein Bürgerstaat ist und in diesem Staate Freiheit. Aber eine andere ist die Vaterlandsliebe in der Demokratie und Aristokratie, eine andere in der Monarchie, insofern die Wohlfahrt der Monarchie und des monarchisch regierten Volkes unzertrennlich ist von dem Heil des Fürsten, bei dem Sturz des Fürstenhauses die Lage des Staates selten ungefährdet bleibt, und so in der Monarchie die Liebe zum Vaterlande sich zugleich auf die Person des Fürsten überträgt, als des Vaters freier Söhne. Denn weit entfernt, daß die Freiheit die Liebe zum Fürsten vermindere und aufhebe, kann der Fürst vielmehr nur von Freien geliebt, von Knechten aber nur gefürchtet werden, und je freier die Monarchie constituirt ist, desto aufrichtiger und inniger wird gewöhnlich der Fürst geliebt, zumal wo, wie in unserem Zeitalter in England, durch die Länge der Zeit seine Macht befestigt und

nicht erst neuerdings und gegen den Willen einer gro-
ßen Zahl von Bürgern erworben ist, und besonders,
wo der Fürst selbst aus eigenem Antriebe die Freiheit
begründet und nicht gewartet hat, bis sie ihm durch
Gewalt oder durch ein glücklich-unglückliches Zusam-
mentreffen von Ereignissen abgenöthigt ward.

Da also Vaterlands- und Fürstenliebe trefflich zu-
sammenstimmen, so bewährt sich diese wohl durch das-
selbe Verhalten als jene, das heißt, nicht durch un-
freien Dienst, sondern durch die Tugend des guten
Bürgers, wie wir sie eben bezeichnet haben, und durch
den rechten Gebrauch der Freiheit, den uns Friedrich
Wilhelm der Vierte nicht vorenthält, sondern unter-
stützt und fördert.

Aber hierüber zu reden, würde zu weit führen; ich
will jetzt etwas Anderes entwickeln, was ich vorher, als
ich von Vaterland und Vaterlandsliebe sprach, ab-
sichtlich übergangen habe. Es sind nämlich manche
Monarchien aus mehreren Volks-Stämmen gebildet,
welche verschieden sind an Sprache und Sitten, ferner
sind wohl die Provinzen derselben Monarchie, obgleich
der Charakter ihrer Bewohner nicht in dem Grade
entgegengesetzt ist, daß sie verschiedenen Stammes zu
sein scheinen, dennoch weil sie eine lange Reihe von
Jahren hindurch gesondert waren, einander mehr oder
minder entfremdet, und ihre Einwohner überlassen sich
oft einer unächten Vaterlandslandsliebe, die nur Liebe
zur Provinz ist. Die Leiter solcher Staaten nun stre-
ben entweder diesen Gegensatz der Volksstämme und
der Provinzen aufzuheben, was dann besonders von
Erfolg sein wird, wenn man die ganze Kraft der Re-
gierung in die Hauptstadt der Monarchie zusammen-
zieht, ungefähr wie die Alten in einer Stadt den gan-
zen Staat vereinigt haben, den Attischen in Athen, den
Lakonischen in Sparta, in Megalopolis den Arkadi-
schen, in dem weltgebietenden Rom jenen unermeßli-

chen Römischen; oder sie trennen die einem Fürsten gehorchenden Volksstämme in verschiedene Reiche, und mit besonderer Vorliebe für diese Provinzialunterschiede suchen sie dieselben zu erhalten und zu befördern. Welchen Schwierigkeiten beide Theorien unterworfen sind, an welchen Mängeln sie leiden, habe ich jetzt nicht zu entwickeln. Das nur ist klar, daß verschiedene Volksstämme und auch Provinzen, die sich einander innerlich entfremdet sind, zu einem Staate nicht fest vereint werden können, wenn sie nicht einsehen, daß auf dieser Vereinigung ihre gemeinsamen Vortheile beruhen, und daß, sobald diese Einheit aufgelöst ist, das Wohl der Einzelnen gefährdet wird und die nun geschwächten Theile dem mächtigeren Feinde zur Beute werden. Nun aber wird diese Verbindung, welche allein auf den Vortheil gegründet ist, eine innere Stärke erhalten durch die Liebe zum Fürsten, der sich alle Theile seiner aus verschiedenen Elementen zusammengesetzten Monarchie durch die Fülle seiner Segnungen innig verbunden hat. Wer von ihnen aber sieht nicht von selbst ein, warum dies jetzt von mir dargelegt wird? Wer erkennt nicht, daß wie einst durch Friedrich Wilhelm des Dritten, so jetzt durch Friedrich Wilhelm des Vierten Güte und Milde die nicht nur durch Sprache und Sitten, sondern auch durch ihre Schicksale und in ihren Wünschen und Erwartungen getrennten Volksstämme, welche dem Preußischen Reiche angehören, zu einem Körper möglichst vereint werden, und wenn auch nicht in allen Stücken, doch sicher in der Liebe zu dem besten Könige mit herzlicher Uebereinstimmung der Gefühle vereint sind?

In dem Segen dieser Eintracht also, Hochgeehrte Zuhörer, die sich auf die Liebe zum theuersten Fürsten gründet, ist nach meiner Ueberzeugung Preußen stark und glücklich: stark nicht nur im Glück, sondern auch im Unglü[illegible]te dies einmal eintreten, und nicht nur

gegen äußere Feinde, sondern auch gegen innere Zwietracht; glücklich nicht durch Ueberfluß und Ueppigkeit, sondern durch die Tugend seiner Bürger, die dem Vaterlande und Fürsten geweiht, Alles eher ertragen, als die Treue verletzen werden, und die alle die erhabene Gesinnung und Weisheit des Königs erkennen. Denn Keinem will der König Urheber des Uebels, Allen will er Urheber aller Güter sein; ja ich fürchte nicht, daß man mich eines Haschens nach Gunst zeihe; wenn ich Sein mildes Gemüth, Seine Freundlichkeit und Herablassung mit dem Charakter eines Titus vergleiche. Keiner Richtung des Staatslebens ist er fremd; alle umfaßt er mit gleicher Sorge, wie es dessen würdig ist, der das Heft der gesammten Herrschaft in Händen hält; doch begünstigt Er Wissenschaften, Künste und Alles, was sich auf Geistesbildung bezieht, in dem Grade, daß wenn man nicht wüßte, welche Arbeit er dem Kriegswesen widmet, der Ausbildung und Verbesserung der Gesetze, der Unterstützung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, man glauben sollte, daß Er ausschließlich der Kunst und Wissenschaft huldige. Man kann aber die Wissenschaft nicht recht begünstigen, wenn man sie so geleitet wünscht, daß sie zur Befestigung der Herrschaft oder zur Vertheidigung gewisser Meinungen diene. Die Wissenschaft kann nur gedeihen, wenn sie frei ist. Dem Fürsten also, der ihre Blüthe zu fördern wünscht, wird das Erste und Wichtigste sein, zu gestatten, daß man denke, was man will, und sage, was man denkt. Und daß unser huldreichster Herr dieses im Allgemeinen wolle, steht durch die zuverlässigsten Beweise fest. Die aber, welche ihre Rede nach seinem Winke schmiegen, wird der Fürst eher verachten als lieben. Denn wenn durch Knechtschaft Alles werthlos wird, so ist vollends nichts niedriger, als knechtische Wissenschaft. Die ächte Wissenschaft, welche die allgemeinen, nothwendigen und ewi-

zen Doctoren Schwarz und Prutz, und später, wegen politischer Poesien, den Professor Hoffmann von Fallersleben an der U. Breslau traf, während der Privat-Docent zu Berlin Dr. Märker hinsichtlich seiner Vorlesungen überwacht wurde. Den Schülern und Anhängern Hegel's, den berühmten Professoren an der U. Berlin: Vatke, Hotho und Benary schlug er das Gesuch um Ertheilung der Concession zur Herausgabe einer gelehrten Zeitschrift ab, aus dem Grunde, „daß sie dieselbe vom Standpunkte der Hegel'schen Philosophie redigiren würden." (Hierbei muß bemerkt werden, daß, wie bereits oben erwähnt, um diese Zeit Schelling schon seit einigen Semestern von ihm berufen und seine „Philosophie der Offenbarung" und seine „Philosophie der Mythologie" las, und dieser mystische Lehrer von Eichhorn ganz besonders protegirt wurde!) In einer Flugschrift werden diesem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten noch folgende Handlungen zur Last gelegt, welche wir unsererseits nicht sämmtlich als positiv wahre unterscheiden können, jedoch den Lesern mittheilen müssen: Er verweigerte dem ausgezeichneten jüdischen Gelehrten Dr. Rieß die Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften, welche ihn zu ihrem Mitgliede ernannt hatte; aber die Pietisten Huber und Gelzer wurden als Professoren an die U. Berlin berufen. Er sprach einem Studenten den wohlverdienten Preis ab, weil er sich bei einem mißliebigen Ständchen betheiligt hatte; erklärte auf einer Inspections-Reise in Bonn, „daß der Blick rückwärts in die Vergangenheit gerichtet sein müsse", und sagte Aehnliches in Münster und Herford; verordnete für die U. den conversatorischen Unterricht nebst Repetition, und befahl, etwaige Opposition hiergegen bei den Examinibus zu ahnden; verhinderte die Wahl des Dr. Rupp (der sich an die Spitze der „Lichtfreunde"

gen Doctoren Schwarz und Prutz, und später, wegen politischer Poesien, den Professor Hoffmann von Fallersleben an der U. Breslau traf, während der Privat-Docent zu Berlin Dr. Märker hinsichtlich seiner Vorlesungen überwacht wurde. Den Schülern und Anhängern Hegel's, den berühmten Professoren an der U. Berlin: Vatke, Hotho und Benary schlug er das Gesuch um Ertheilung der Concession zur Herausgabe einer gelehrten Zeitschrift ab, aus dem Grunde, „daß sie dieselbe vom Standpunkte der Hegel'schen Philosophie redigiren würden." (Hierbei muß bemerkt werden, daß, wie bereits oben erwähnt, um diese Zeit Schelling schon seit einigen Semestern von ihm berufen und seine „Philosophie der Offenbarung" und seine „Philosophie der Mythologie" las, und dieser mystische Lehrer von Eichhorn ganz besonders protegirt wurde!) In einer Flugschrift werden diesem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten noch folgende Handlungen zur Last gelegt, welche wir unsererseits nicht sämmtlich als positiv wahre unterscheiden können, jedoch den Lesern mittheilen müssen: Er verweigerte dem ausgezeichneten jüdischen Gelehrten Dr. Rieß die Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften, welche ihn zu ihrem Mitgliede ernannt hatte; aber die Pietisten Huber und Gelzer wurden als Professoren an die U. Berlin berufen. Er sprach einem Studenten den wohlverdienten Preis ab, weil er sich bei einem mißliebigen Ständchen betheiligt hatte; erklärte auf einer Inspections-Reise in Bonn, „daß der Blick rückwärts in die Vergangenheit gerichtet sein müsse", und sagte Aehnliches in Münster und Herford; verordnete für die U. den conversatorischen Unterricht nebst Repetition, und befahl, etwaige Opposition hiergegen bei den Examinibus zu ahnden; verhinderte die Wahl des Dr. Rupp (der sich an die Spitze der „Lichtfreunde"

gestellt hatte) zum Hofprediger in Königsberg; widersetzte sich dem Erkenntnisse des Appellations-Gerichts, durch welches der Professor Stein in Folge von Beschwerden gegen den Curator von Rehfues zur Untersuchung gezogen, freigesprochen worden war, und ließ ihn wegen erneueter Denunciation zur Untersuchung ziehen und bestrafen; er ließ den Professor Wegscheider in Halle wegen einer Gratulations-Adresse an die Königsberger Universität zur Untersuchung ziehen, desgleichen den Hallenser Professor und Pastor Wislicenus, weil er sich dem Symbol-Zwang nicht fügen wollte, und den letztern endlich entsetzen, so wie dem Pastor Uhlich zu Magdeburg Sprengel-Gefängniß ertheilen."

Die Nacht vom 18. zum 19. März 1848, welche das ganze bisherige Regierungs-System umstürzte und zunächst auch die Abdankung sämmtlicher Minister zur Folge hatte, machte auch dem Regimente des Ministers Eichhorn ein Ende. Die Stimme nach einer zeitgemäßen Reform, welche sich in allen Zweigen der Verwaltung geltend machte, ertönte ganz besonders auch auf den Universitäten. Ein Versuch dieser Anstalten selbst, eine große Versammlung von Professoren, Decenten und Studenten abzuhalten, um die vielfachen Mängel zu besprechen und Vorschläge zu deren Heilung zu machen, mißlang, theils weil die Behörden dieselbe nicht sanctionirt hatten, theils weil überhaupt fast nur Studenten erschienen waren. Der zeitige Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Ladenberg hat indeß nunmehr die Genehmigung zur Abhaltung eines Universitäts-Congresses ertheilt, zu welchem jede preußische Universität einige Abgeordnete aus ihrer Mitte zu senden hat. Dieser Congreß, von welchem man sich Vieles verspricht, wird am 22. September 1849 in der Haupt- und Universitäts-Stadt Berlin stattfinden.

Die Stipendien um Unterstützung armer Studirender der Friedrich-Wilhelms-U. zu Berlin sind, nach Dieterici, folgende:

1. Der kurmärkische Stipendien-Fond von 1000 Thalern, welche dergestalt vertheilt werden, daß neun Studirende jährlich 900 Thaler und zwei Studirende je 50 Thaler erhalten. Die Studirenden, welche dieses Stipendiums theilhaftig sind, haben die Gerechtsame, für alle Vorlesungen, die sie hören, kein Honorar bezahlen zu brauchen.

2. Das von der Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine gestiftete Stipendium von 290 Thalern. Dieses Stipendium ist für Studirende der Theologie begründet, von denen halbjährlich zwei jeder 50 Thaler und einer 45 Thaler erhält.

3. Das Sohstensche Stipendium, welches in Zinsen von 400 Thalern besteht und alle zwei Jahre vertheilt wird.

4. Das (Gebrüder) Bendemannsche Stipendium, welches in Zinsen von 2500 Thalern Staatsschuldscheinen besteht, und welches halbjährlich dergestalt vertheilt wird, daß zwei Studirende jeder 20 Thaler und einer 10 Thaler erhält.

5. Das griechische Stipendium, welches für einen etwa hier studirenden Griechen gestiftet wurde, und welches in den Zinsen eines Grundkapitals von 2280 Thalern besteht, die aber sich natürlich vermehren, da nur selten ein Grieche die hiesige U. besucht.

6. Das Guretzkysche Stipendium, dessen Betrag in unbestimmten Summen der U. von Zeit zu Zeit gezahlt wird. Dieses Stipendium ist nur für Studirende der Theologie, welche von den Zinsen ein Drittheil an baarer Unterstützung und zwei Drittheile zum Anschaffen von Büchern erhalten.

7. Der Schmalzsche Freitisch, welcher durch eine,

von dem (oben oft von uns erwähnten) Professor und Geheimen Rath Schmalz veranstaltete Sammlung milder Beiträge entstand, indem die Zinsen des zusammengebrachten Capitals zu dem Freitisch für arme Studirende verwandt werden.

8. Das Schleiermachersche Stipendium für Theologie Studirende.

Außerdem werden aus einem Ertrage von Sammlungen jährlich 2000 Thaler zu Freitischen und Unterstützungen verwandt. Ferner ertheilt der König außerordentlicher Weise oft Anweisungen, arme Studirende, namentlich Söhne verstorbener Prediger und Schulmänner, zu unterstützen. Ferner vergiebt die königliche Bank mehrere Stipendien zu 100 Thalern. Desgleichen vergiebt der hiesige Magistrat jährlich 1124 Thaler, wovon aus städtischen Fonds 300 Thaler, aus der Reichardtschen Stiftung von 320 Thalern, an vier Studirende, je 80 Thaler. Der Rest von 503 Thalern besteht aus kleinen Stiftungen, sie brauchen aber nicht bloß an, auf der U. Berlin Studirende vertheilt zu werden.

Der mehrfach erwähnte Eckenstein giebt noch folgende Stipendien an:

1. Gleich nach Begründung der Universität Berlin wurde von dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten der Universität ein jährlicher Betrag von 1000 Thalern aus Collecten-Fonds zur Disposition gestellt, welche von den verschiedenen Fakultäten halbjährlich vertheilt und zu außerordentlichen Unterstützungen verwandt werden.

2. Im Jahre 1818 setzte König Friedrich Wilhelm III. jährlich 1800 Thaler Miths-Entschädigungs-Gelder für sechzig arme Studirende der Theologie aus, welche das Geld zu gleichen Theilen erhalten.

3. Im Jahre 1819 bildete sich hier ein Privat-Verein, bestehend aus Universitäts-Lehrern, Staatsbeamten und sonstigen reichen Leute, um arme Studirende durch einen Freitisch zu unterstützen.

4. Der Fond zu Stipendien und Prämien für die Mitglieder des theologischen Seminars, welcher (wie oben bereits erwähnt) 500 Thaler jährlich beträgt.

5. Der Fond zu Stipendien und Prämien für die Mitglieder des philologischen Seminars, welcher (wie gleichfalls schon oben erwähnt) 500 Thaler jährlich beträgt.

6. Das Joachimsthalsche Gymnasium vergiebt ein Stipendium von 100 Thalern jährlich auf drei Jahre für einen Jüngling dieser Anstalt, der zur Universität abgiebt.

7. Das Gymnasium zum Grauen Kloster vergiebt jährlich drei Stipendien von 100 Thalern und drei Stipendien von 60 Thalern an Jünglinge dieser Anstalt, die zur Universität abgehen.

8. Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium vergiebt jährlich zwei Stipendien von je 20 Thalern und eines von 80 Thalern an Zöglinge dieser Anstalt, die zur Universität abgehen.

9. Das Kammergericht vergiebt jährlich die Zinsen eines Kapitals von 16000 Thalern an drei Studirende der Rechtswissenschaft und drei Studirende der Theologie.

10. Die Freimaurer-Loge zu den drei Weltkugeln vergiebt ein jährliches Stipendium von 50 Thalern an einen armen Studirenden.

11. Bei dem Prediger-Wittwenhause der Petri-Gemeinde stehen 2000 Thaler Kapital, deren Zinsen zu Stipendien für arme Studirende verwandt werden.

12. Unter der Oberaufsicht des Consistoriums vergiebt der Magistrat 10 Stipendien, die von verschiedenen Wohlthätern nach und nach gestiftet worden

sind (welches wohl die von Dieterici erwähnten 1123 Thaler sein dürften).

Das von uns oben angeführte „Archiv aller Verordnungen u. s. w." nennt außerdem noch folgende Stipendien und Stiftungen:

1. Es besteht in Berlin eine von dem Kronprinzen (jetzigen regierenden König) und den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses gegründete Stiftung von zwanzig Freitischen für arme und würdige Studirende der hiesigen Universität.

2. Die von Schuckmann'sche Stiftung. Von den Zinsen eines Kapitals von 15000 Thalern, das zu 600 Thalern Rente nutzbar aufbewahrt wird, erhalten fortwährend drei junge Männer, welche sich einer höhern Ausbildung, sei es für den Staatsdienst oder für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, theilhaftig zu machen im Begriff sind, zum Zweck einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls sechs Jahre nicht überschreiten darf, eine Unterstützung von jährlich 200 Thalern. Die Stipendiaten müssen 1) Söhne wohlverdienter, der innern Staatsverwaltung oder dem Bergbau angehöriger Staatsbeamten; 2) wenigstens 16 Jahre alt, 3) der Unterstützung bedürftig, 4) in Rücksicht auf Talente und erworbene Kenntnisse derselben würdig sein, und sich über dieses Alles genügend auszuweisen vermögen. Die Gesuche werden bei dem Ministerium des Innern angebracht. (Stiftungs-Urkunde vom 22. Juni 1830.)

3. Das Gaffron'sche Stipendium. Der im Jahre 1785 verstorbene Kriegsrath Gaffron hat sechs Stipendien, jedes zu 100 Thalern, gestiftet, die an sechs junge Leute bürgerlichen Standes, welches auf einer inländischen Academie die Rechtswissenschaft, Arzneikunde, Kameral- und philosophischen Wissenschaften studiren, durch drei Jahre lang vergeben werden können. Die Verwandten des Stifters, väterli-

cher oder mütterlicher Seits, haben das vorzüglichste Recht, und nur in deren Ermangelung gelangen Fremde, wovon die Hälfte Pommern und die Hälfte Märker sein müssen, zur Perception. Die Ertheilung der Stipendien erfolgt durch das königliche Consistorium der Provinz Brandenburg. (Publicandum vom 15. April 1820.)

4. Die Stipendien der Friedens-Gesellschaft zu Potsdam. Die Friedens-Gesellschaft unterstützt arme talentvolle Jünglinge, die sich den Studien oder der Kunst widmen wollen, beschränkt sich aber auf Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk. (Statut vom 4. Juli 1819.) Die Gesellschaft führt über alle Stipendiaten eine mittelbare oder unmittelbare Aufsicht, leitet ihre Studien durch sachkundige Mitglieder, belebt durch Prämien für ausgezeichnete Arbeiten, welche von sechs zu sechs Monaten einzusenden sind, ihren Fleiß, und bemüht sich, ihre Ausbildung auf jede Art zu befördern. Die Höhe des Stipendiums wird in jedem einzelnen Falle, nach Maßgabe der Kräfte der Stiftung und der Hülfsbedürftigkeit des Stipendiaten, bestimmt.

Endlich gehört hierher auch:

5. Der Kranken-Verein der Studirenden zu Berlin. Auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin besteht ein Verein zur Verpflegung derjenigen erkrankten Studirenden, welche sich dem Verein anschließen. Mitglieder des Vereins sind diejenigen immatriculirten Studirenden, welche einen vierteljährlichen Beitrag von mindestens 7 Sgr. 6 Pf. zahlen. Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus dem baaren Bestande des aufgelösten Cholera-Kranken-Vereins und den Beiträgen der Mitglieder, welche in der Quästur niedergelegt werden. (Statuten des Vereins §. 1. 2. 3.) Der Verein steht unter dem Schutze des jedesmaligen Rectors der Universität und

des Universitäts-Richters, denen halbjährlich die Rechnungen und vierteljährlich das Conferenz-Protokoll, auf Verlangen auch zu jeder andern Zeit, von den Vorstehern vorgelegt werden. Zwölf Vorsteher aus den Mitgliedern des Vereins leiten denselben unmittelbar, vertheilen unter sich die einzelnen Verwaltungszweige und versammeln sich monatlich zu einer Conferenz. Die abgegangenen Vorsteher werden von den übrig bleibenden Vorstehern durch Wahl aus den Mitgliedern ergänzt. (Statuten §. 4.) Nur diejenigen Aerzte und Wundärzte Berlins, welche sich zur unentgeldlichen Behandlung der erkrankten Mitglieder verpflichtet haben, werden als Aerzte des Vereins betrachtet, und die Apotheker Berlins sind zur Bewilligung eines namhaften Rabatts aufgefordert worden. Erkrankt ein Mitglied, so sendet es im Namen des Vereins zu einem Vereins-Arzte und läßt die ersten Recepte desselben von einem Vorsteher unterschreiben, weil nur in diesem Falle vom Vereine Zahlung geleistet werden kann. Ob der Kranke in seiner Wohnung, oder im Nothfall im Klinikum behandelt werden soll, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des Arztes und des Vorstehers, und wenn Verschiedenheit der Ansicht stattfindet, von der Entscheidung eines zweiten Vorstehers ab. Jedem Kranken gewährt der Verein unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Behandlung und sonstige nöthige Krankenpflege, mit Einschluß freier Heilmittel jeder Art. — Zu persönlicher Hülfsleistung bei dem Kranken sind nöthigenfalls die Vorsteher verpflichtet und die übrigen Mitglieder aufgefordert. Die Bestreitung der dadurch nöthigen Ausgaben übernimmt der Rendant des Vereins, welcher gegen eine von der Conferenz unterzeichnete Anweisung die Gelder von der Quästur erhebt und in jeder Conferenz den Vorstehern Rechnung ablegt. (Statuten §. 5. 6. 7.) Die Einkassi-

ister von Altenstein die zur ersten Einrichtung der Universität nothwendigen, besonders auch die zur Besoldung der Lehrer bestimmten Geldsummen aus der Staats-Kasse zu zahlen.

Die Urkunde der neu errichteten Universität Bonn ist aus Aachen vom 18. October 1818 datirt, und in derselben wurde auf die oben erwähnte Verheißung des Königs vom 5. April 1815 hingewiesen. Zu ihren Einkünften wurden der Universität alle königlichen Schlösser in der Stadt Bonn, so wie das Dorf Poppelsdorf nebst allem Zubehör als Eigenthum zugewiesen. Die Universität der bekanntlich katholischen Rhein-Provinz hat, nach dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde, fünf Fakultäten, nämlich außer den vier gewöhnlichen auch noch eine katholisch-theologische Fakultät, neben der evangelisch-theologischen. Diese beiden theologischen Fakultäten sollen im Range einander gänzlich gleich stehen, wo aber irgendwie ein Vortritt stattfinden müsse, da sollen sie alljährlich im Range abwechseln. (Man erinnere sich hier an den Rangstreit zwischen der Universität Frankfurt und den Domstiftern!) Die philosophische Fakultät soll immer eben so viel ordentliche Professoren katholischen Glaubens unter ihren Mitgliedern zählen, als ordentliche Professoren evangelischen Glaubens, und, mit natürlicher Ausnahme der beiden theologischen Fakultäten, bei Besetzung der Lehrämter an der Universität auf die Confession des Anzustellenden keine Rücksicht genommen werden. (Es ist daher auch wohl kein begründeter Vorwurf, den der Verfasser der von uns erwähnten Flugschrift in derselben dem vormärzlichen Ministerium der Unterrichts- und Geistlichen Angelegenheiten macht, daß sich unter den fünfzig Professoren der Universität Bonn nur dreizehn katholischer Confession befänden!) Uebrigens fand die Einrichtung dieser Universität ganz nach derjenigen aller

[illegible] sich alle Sachverständige für die Errichtung der rheinländischen Universität zu Bonn, und so auch der Minister von Schuckmann. Hierauf fand sich der Magistrat der Stadt Bonn veranlaßt, dem Könige eine Immediat-Eingabe zu überreichen, in Folge deſſen Friedrich Wilhelm III. am 22. October 1815 eine Cabinets-Ordre an den Staats-Kanzler von Hardenberg (der gerade gegen die Stadt Bonn sich ausgesprochen hatte), in welcher er Bonn zum Orte der Universität bestimmte, vorausgesetzt, daß in dem Vortrage über diese Angelegenheit eine Erwägung aller Verhältnisse keine Abänderung dieser Bestimmung nothwendig machen würde. Im Jahre 1817, nachdem alle Behörden der Rhein-Provinz gehört und alles reiflich erwogen war, ging man schnell an die Ausführung des Planes, d. h. an die Errichtung der Universität selbst. Diesen Plan hatte der berühmte Geheime Staats-Minister Freiherr von Altenstein ausführlich und genau ausgearbeitet, welcher, nachdem er in dem erwähnten Jahre zum Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt worden war, sich vorzugsweise, ja fast einzig und allein mit der Errichtung der Universität Bonn beschäftigte. Er erklärte, daß Bonn eine Universität werden müsse, die mit allen übrigen Universitäten auf gleicher Stufe stehen, und sowohl hinsichtlich ihrer Statuten und Einrichtungen, als hinsichtlich ihrer Docenten, den Anforderungen der Wissenschaften, wie der Zeit entsprechen könne; es dürfe der neuen Universität nicht an ausgezeichneten Lehrern, an großen Sammlungen, und denn natürlich nicht an reichen Fonds fehlen. Friedrich Wilhelm III. gab dem Plane des Ministers von Altenstein seine Genehmigung durch eine Cabinets Ordre vom 26. Mai 1818, die er an den Staats-Kanzler von Hardenberg erließ, welcher zugleich den Auftrag erhielt, dem Mi-

n alle, jemals seinem Hause angehörig gewesene
sitzungen, Lehne u. s. w. von Neuem zugeschrieben
rden. Der Herzog Wratislaw kam dadurch mit
nen Nachbaren, Mecklenburg, Rostock, Wismar und
tralsund, in Streitigkeiten und Kämpfe, die nimmer
deten, so oft auch Friede geschlossen wurde! Außer
esen Wirren, welche von den genannten Städten be-
nders schwer empfunden wurden, kam im Jahre 1436
och der Umstand hinzu, daß die Stadt Rostock nebst
ren Behörden von der Kirchenversammlung zu Ba-
l in den Bann gethan wurde. Eine Folge davon
ar die Auswanderung vieler Professoren der Uni-
ersität Rostock nach der im nahen Pommern belege-
nen Stadt Greifswald, wo sie gut aufgenommen
und von Herzog Wratislaw zu bleiben vermocht
wurden, während er zugleich diese Stadt, so wie die
Aebte zu Eldena und Hiddessen und noch mehrere an-
dere begüterte Geistliche seines Landes bewog, einen
Theil ihrer Besitzungen zum Besten einer von ihm in
Greifswald zu errichtenden Universität herzugeben!
In seinen Bestrebungen und Absichten, hier eine Uni-
versität zu errichten, wurde der Herzog Wratislaw
übrigens von Seiten des gelehrten Dr. Rubenow,
des Bürgermeisters von Greifswald, nach Kräften
unterstützt. Am 15. December 1455 (oder wie das
Datum in der Urkunde lautet: Feria secunda post
festum Luciae virginis gloriosae) erließ der Her-
zog von Pommern die öffentliche Erklärung, „daß er
in der Stadt Greifswald eine Universität errichten
wolle und werde, Bürgermeister und Rath (Procon-
sules et Consules) würden derselben verschiedene
Einkünfte zuweisen, er aber werde der Universität vier
in der Nähe der Stadt liegende Güter nebst allen zu
denselben gehörenden Rechten u. s. w. zum ewigen
Eigenthum verleihen, so daß jeder Professor der Uni-
versität mindestens ein jährliches feststehendes Einkom-

anderen preußischen Universitäten statt, und hat sie, wie alle anderen, das Recht erhalten, in allen Fakultäten academische Würden und Grade zu ertheilen; desgleichen sind ihr die nothwendigen Fonds gewissermaßen schon in der Urkunde garantirt, woselbst es heißt: „Die Universität wollen Wir mit einem, zu ihrer Unterhaltung vollständig hinreichenden jährlichen Einkommen mit landesherrlicher Milde ausstatten, wie Wir denn zur Anweisung des ihr Benöthigten unserem Staats-Kanzler Vollmacht ertheilt haben." — In der That betrug die Summe, welche aus der Staats-Kasse gleich im ersten Jahre, 1818, für die Universität Bonn gezahlt wurde, nicht weniger als 86,000 Thaler, welche Summe später auf noch einige Tausend Thaler jährlich erhöht wurde, so wie überhaupt schon vor mehreren Jahren der jährliche Fond der Universität über 90,000 Thaler betrug, wovon über 87,000 Thaler aus der Staats-Kasse und das Uebrige aus den Einkünften vom Grundeigenthum, von Stiftungen und Vermächtnissen, so wie von den Immatriculations- und Promotions-Gebühren (die im Jahre 1835 allein schon 2600 Thaler betrugen) der Universität zufließt. — Auf dieser Universität lehrte der berühmte F. W. Schlegel und der berühmte Arndt, der nach zwanzigjähriger Suspension (Siehe oben) vom König Friedrich Wilhelm VI. wieder in alle seine Aemter und Würden eingesetzt wurde.

Die Universität Greifswald ist eigentlich ihrem Bestehen nach die älteste der preußischen Universitäten, ist aber erst im Jahre 1815 aus schwedischer in preußische Botmäßigkeit gekommen. Wratislaw IX., Herzog von Pommern (regiert 1417—1457), verlebte fast die ganze Zeit seines Lebens in Kriegen und Fehden aller Art, und zwar in Folge des ihm bei seinem Regierungs-Antritte vom Kaiser Sigismund von Deutschland ertheilten Briefes, vermöge dessen

ihm alle, jemals seinem Hause angehörig gewesene Besitzungen, Lehne u. s. w. von Neuem zugeschrieben wurden. Der Herzog Wratislaw kam dadurch mit seinen Nachbaren, Mecklenburg, Rostock, Wismar und Stralsund, in Streitigkeiten und Kämpfe, die nimmer endeten, so oft auch Friede geschlossen wurde! Außer diesen Wirren, welche von den genannten Städten besonders schwer empfunden wurden, kam im Jahre 1436 noch der Umstand hinzu, daß die Stadt Rostock nebst ihren Behörden von der Kirchenversammlung zu Basel in den Bann gethan wurde. Eine Folge davon war die Auswanderung vieler Professoren der Universität Rostock nach der im nahen Pommern belegenen Stadt Greifswald, wo sie gut aufgenommen und von Herzog Wratislaw zu bleiben vermocht wurden, während er zugleich diese Stadt, so wie die Aebte zu Eldena und Hiddessen und noch mehrere andere begüterte Geistliche seines Landes bewog, einen Theil ihrer Besitzungen zum Besten einer von ihm in Greifswald zu errichtenden Universität herzugeben! In seinen Bestrebungen und Absichten, hier eine Universität zu errichten, wurde der Herzog Wratislaw übrigens von Seiten des gelehrten Dr. Rubenow, des Bürgermeisters von Greifswald, nach Kräften unterstützt. Am 15. December 1455 (oder wie das Datum in der Urkunde lautet: Feria secunda post festum Luciae virginis gloriosae) erließ der Herzog von Pommern die öffentliche Erklärung, „daß er in der Stadt Greifswald eine Universität errichten wolle und werde, Bürgermeister und Rath (Proconsules et Consules) würden derselben verschiedene Einkünfte zuweisen, er aber werde der Universität vier in der Nähe der Stadt liegende Güter nebst allen zu denselben gehörenden Rechten u. s. w. zum ewigen Eigenthum verleihen, so daß jeder Professor der Universität mindestens ein jährliches feststehendes Einkom-

men von 600 Gulden haben soll." Merkwürdig ist der Zusatz: „daß, wenn die Universitäts-Lehrer mit dieser Summe nicht auskommen sollten, wogegen sie dies übrigens nach dem Urtheile seiner Räthe sehr gut und „vortrefflich" könnten, — so habe er die Zuversicht, daß die Herren Bischöfe und alle andere Geistliche, die es im Stande sind, ihre Einkünfte der Universität überlassen würden, damit diese hinter keiner anderen Universität im deutschen Reiche zurückzustehen brauche!" — Der Bischof Stephan von Brandenburg hatte vom Papste Calixtus III. den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob die der neuen Universität ausgesetzten Einkünfte auch wirklich hinreichend seien, und nachdem er einen vortheilhaften Bericht des Bischofs erhalten, gab er dem Herzog Wratislaw schon seine vorläufige Genehmigung, welcher alsdann die wirkliche Bulle, vom 29. Mai 1456, folgte, durch welche „Calixtus III. die von Wratislaw IX. zu begründende Universität Greifswald, in welcher Theologie, Philosophie, canonisches und bürgerliches Recht, so wie die übrigen Wissenschaften und Künste gelesen werden sollten, auf welcher die Lehrenden und die Studirenden aller Rechte und aller Privilegien anderer Universitäten sich erfreuen, und auch die Würden der Doctoren und Magister verliehen werden sollten. Die Jünglinge, welche an der Universität Greifswald examinirt werden und bestanden sind, sollen überall in den Lehrfächern, in denen sie lehren und wirken wollen, die volle Freiheit und Befugniß haben." — Nach der päpstlichen Bestätigung erfolgte auch die kaiserliche, die des Kaisers Friedrich III. von Deutschland, welcher die neue Universität Greifswald mit allen Privilegien und Rechten der übrigen deutschen Universitäten begabte. Die eigentliche feierliche Einweihung der Universität geschah am 17. October des Jahres 1456, bei welcher

nd wurde daſſelbe von ſeinem Nachfolger Guſtav IV. regierte von 1792 bis zu ſeiner Entthronung 1809) it unbedeutenden Abänderungen, im Jahre 1795, eſtätigt.

Auf dem Congreß zu Wien fanden, nachdem auch er letzte Theil Pommerns, d. h. ſchwediſch Pommern, der Krone Preußen zugeſprochen worden war, wiſchen den bevollmächtigten Geſandten Schwedens und Preußens die letzten Verhandlungen wegen der erwähnten Provinz ſtatt; und der 9. Artikel des betreffenden Aktenſtückes (vom 7. Juni 1815) beſagt und beſtimmt: „Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage à maintenir les établissements pieux, et notamment l'academie de Greifswalde, dans leur état actuel, en les laissant jouir de tous leurs biens, fonds, capitaux et revenues actuels.“ — Dieſem Artikel gemäß fand denn auch isher die Verwaltung der U. Greifswald unter ihren neuen Herren, den Königen von Preußen, in der Hauptſache faſt ganz nach den erwähnten Reglements von 1775 und 1795 ſtatt; auch iſt unter preußiſcher Herrſchaft die Sitte geblieben, daß der General-Gouverneur von Vor-Pommern (zuletzt der Fürſt von Putbus auf der Inſel Rügen) Kanzler der U. Greifswald iſt, deren Güter von einem Amtshauptmann verwaltet werden. Alle zur U. nothwendigen Anſtalten, Sammlungen u. ſ. w. befinden ſich in einem ſehr guten Zuſtande, und betrug ihr jährliches Einkommen ſchon im Jahre 1840 über 58,000 Thaler.

Wie oben angeführt, beſitzt die U. Greifswald eine große Menge von Gütern in ihrer Nähe; aus dieſem Grunde wurde beſtimmt, daß mit der U. ein landwirthſchaftliches Lehr-Inſtitut verbunden, und zu dieſem Zwecke das ganz nahe bei der Stadt liegende Eldena zu einer Muſterwirthſchaft eingerichtet wer-

Privilegien und Besitzungen bestätigt hatte (durch einen Receß, welcher von dem General-Gouverneur von Pommern, dem berühmten Helden, Feldmarschall Torstenſohn, am 19. September 1646 vollzogen war), wie denn überhaupt seit dieser Zeit, bis zum Uebergange Pommerns an Preußen, der jedesmalige General-Gouverneur von schwedisch Pommern zugleich Kanzler der Universität Greifswald war. —

Der berühmte König Karl XII. von Schweden (regiert 1697—1718) erließ im Jahre 1702 ein sehr ausführliches Reglement für die U. Greifswald, in welchem dieser große Kriegsheld auf das Genaueste jedem Professor die Stunde festsetzte, in welcher er diese oder jene Vorlesung halten sollte, die Zeit der Universitäts-Ferien bestimmte, und auch befahl, daß kein Professor, es sei aus welchem Grunde es wolle, seine Vorlesungen aussetzen sollte, natürlich aber mit Ausnahme bei wirklicher Krankheit oder wenn derselbe etwa in wissenschaftlichen oder königlichen Aufträgen verreist sei. Die strenge Beobachtung dieses Befehls schärfte der König durch folgende Worte des Reglements ein: „Derjenige, so eine Lection, außer den oben angeführten erheblichen Ursachen, versäumt, soll eine jede versäumte Lection mit zwei Thalern bezahlen; wer aber zwölf Lectiones in einem Vierteljahr neglegiret, soll von dem ganzen Vierteljahrs-Salario nichts genießen, das Geld aber unter die fleißigeren Professores alsobald bei der Auszahlung getheilet werden!“ Ueberhaupt erließ der König in dem erwähnten Jahre (1702) noch eine Menge solcher Reglements für die U. Greifswalde, welche später allerdings vielfach abgeändert wurden. (Man muß auch hierbei berücksichtigen, daß Karl XII. sein Lebelang ein Sonderling war und daß er um diese Zeit erst neunzehn Jahre alt war.) Das letzte Reglement für die U. Greifswald erließ der König Gustav III. im Jahre 1775,

und wurde dasselbe von seinem Nachfolger Gustav IV. (regierte von 1792 bis zu seiner Entthronung 1809) mit unbedeutenden Abänderungen, im Jahre 1795, bestätigt.

Auf dem Congreß zu Wien fanden, nachdem auch der letzte Theil Pommerns, d. h. schwedisch Pommern, der Krone Preußen zugesprochen worden war, zwischen den bevollmächtigten Gesandten Schwedens und Preußens die letzten Verhandlungen wegen der erwähnten Provinz statt; und der 9. Artikel des betreffenden Aktenstückes (vom 7. Juni 1815) besagt und bestimmt: „Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage à maintenir les établissements pieux, et notamment l'academie de Greifswalde, dans leur état actuel, en les laissant jouir de tous leurs biens, fonds, capitaux et revenues actuels.“ — Diesem Artikel gemäß fand denn auch bisher die Verwaltung der U. Greifswald unter ihren neuen Herren, den Königen von Preußen, in der Hauptsache fast ganz nach den erwähnten Reglements von 1775 und 1795 statt; auch ist unter preußischer Herrschaft die Sitte geblieben, daß der General-Gouverneur von Vor-Pommern (zuletzt der Fürst von Putbus auf der Insel Rügen) Kanzler der U. Greifswald ist, deren Güter von einem Amtshauptmann verwaltet werden. Alle zur U. nothwendigen Anstalten, Sammlungen u. s. w. befinden sich in einem sehr guten Zustande, und betrug ihr jährliches Einkommen schon im Jahre 1840 über 58,000 Thaler.

Wie oben angeführt, besitzt die U. Greifswald eine große Menge von Gütern in ihrer Nähe; aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß mit der U. ein landwirthschaftliches Lehr-Institut verbunden, und zu diesem Zwecke das ganz nahe bei der Stadt liegende Eldena zu einer Musterwirthschaft eingerichtet wer-

den sollte, was denn auch geschah. Ueber die Verfassung der „Staats- und landwirthschaftlichen Academie in Greifswald und Eldena“ lesen wir in dem oben bereits citirten Archiv aller Gesetze, Verordnungen u. s. w. Folgendes:

Diese Lehranstalt ist ein Zweig der Königlichen Universität Greifswald. Sie soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Gelegenheit darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung möglichst vollständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft wissenschaftliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaftliche Begründung der wirthschaftlichen Studien geweckt und zugleich das positive zu Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Sicherheit in der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft angewendet werden kann.

Die Mitglieder dieses Instituts theilen sich demnach in zwei Klassen: 1) Klasse der Staatswirthe (Cameralisten im engeren Sinne). In diese Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in solchen Zweigen des Finanzwesens und der Gewerbe-Polizei dienen wollen, wozu wissenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft, dem Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel erforderlich sind, besonders bei Verwaltung der Domainen, Forsten, Steuern, des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei, Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei der Gesetzgebung für Handel, Handwerk und Fabriken, wie auch bei Administration des Communalvermögens. 2) Klasse der Landwirthe (Oeconomen im engeren Sinne). Dahin gehören alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Ackerbau und Viehzucht in Vereinigung auf größeren Landgütern betreiben wollen, sei es als Eigenthümer, als Pächter oder als Verwalter.

Hinsichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Ver-

Staaten gelangen sollte, der nicht vorher ein streng katholisches Glaubensbekenntniß abgelegt hätte. Der in jene Zeit aber, wie fast auch während der ganzen Regierungs-Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten (1612—1650) herrschende dreißigjährige Krieg, der bekanntlich das Land und die Stadt Münster ebenfalls nicht verschonte, bewirkte, neben der Unzulänglichkeit der Geldmittel, daß die Universität nicht zu Stande kam. Da aber auch kurz nach dem Frieden (zu Osnabrück und Münster) der Erzherzog Ferdinand starb (1650), so ruhte der Plan einer Errichtung der Universität Münster gänzlich und tauchte während eines Zeitraums von viel mehr als hundert Jahren gar nicht wieder auf. Erst der Kurfürst von Cöln und Erzbischof von Münster u. s. w. Maximilian Friedrich, Graf von Königsmark-Rothenfels kam, auf Veranlassung seines Ministers, des Domherrn Freiherrn von Fürstenberg, wieder auf den Plan des Kurfürsten Ferdinand I. zurück (1773). Er revidirte und vervollkommnete die Fundations-Urkunde vom Jahre 1631, überwies der Universität Münster die Einkünfte des Nonnenklosters Ueberwasser, dessen Bewohnerinnen nach und nach aussterben sollten, und so in demselben Verhältnisse durch ihren Tod die Einkünfte der Universität vermehrten. Der Papst Clemens XIV. bestätigte diese Stiftung am 12. Juli 1773 und der Kaiser Joseph II. von Deutschland am 8. October desselben Jahres; die feierliche Einweihung der Universität fand indeß erst am 16. April des Jahres 1780 statt. Bei dieser Gelegenheit, wo Alles unter der Leitung des kurfürstlichen Commissarius, des erwahnten Domherrn, Freiherrn von Fürstenberg, stattfand, vereidigte dieser die sämmtlichen Professoren der neuen Universität Münster; — die Anzahl derselben betrug freilich nur zehn, nämlich drei Professoren der Jurisprudenz, drei der

und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein Jahr nach dem Besuche der Anstalt. —

Außer den sechs von uns angeführten Universitäten besitzt der preußische Staat noch zwei höhere Bildungs-Anstalten, die sich, ihren Institutionen nach, den Universitäten nähern; es sind dies die academische Lehranstalt zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Die Academie zu Münster betreffend, so besteht dieselbe grade zweihundert Jahre. Ferdinand I., ein Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Baiern (geboren 1577), Kurfürst und Erzbischof von Cöln, Bischof von Lüttich, Paderborn, Münster und Hildesheim, hatte seine wissenschaftliche Bildung auf der Academie zu Ingolstadt erhalten, wo er sich bis zum Jahre 1595 aufhielt. Nach dem Muster dieser Academie beabsichtigte er eine ähnliche zu Münster zu errichten, verfaßte einen Plan dazu und überreichte ihn dem Kaiser von Deutschland Ferdinand II. (regiert 1619—1637), welcher denselben billigte und die Stiftungs-Urkunde der Academie zu Münster im Jahre 1631 bestätigte. Es heißt in der kaiserlichen Bestätigung, daß der Ort, wegen der in und um denselben wohnenden Menge von Geistlichen, so wie wegen der vielen Gerichtshöfe, zu einer Universität sehr geeignet sei, welche alle vier Fakultäten enthalten, Doctoren promoviren und aller Rechte und Privilegien theilhaftig werden solle, deren sich die Universitäten Heidelberg, Freiburg und Ingolstadt zu erfreuen hätten. Hingegen sollte diese Universität Münster eine katholische sein, d. h. also nur für katholische Studirende und katholische Universitäts-Lehrer errichtet sein, wie es in der Fundations-Urkunde, dem Wunsche des Erzbischofs Ferdinand gemäß, also ausgesprochen ist und vom Kaiser wiederholentlich bestimmt wurde, daß Niemand zum Grade und zur Würde eines Professors in irgend einer der vier Fa-

kultäten gelangen sollte, der nicht vorher ein streng katholisches Glaubensbekenntniß abgelegt hätte. Der um jene Zeit aber, wie fast auch während der ganzen Regierungs-Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten (1612—1650) herrschende dreißigjährige Krieg, der bekanntlich das Land und die Stadt Münster ebenfalls nicht verschonte, bewirkte, neben der Unzulänglichkeit der Geldmittel, daß die Universität nicht zu Stande kam. Da aber auch kurz nach dem Frieden (zu Osnabrück und Münster) der Erzherzog Ferdinand starb (1650), so ruhte der Plan einer Errichtung der Universität Münster gänzlich und tauchte während eines Zeitraums von viel mehr als hundert Jahren gar nicht wieder auf. Erst der Kurfürst von Cöln und Erzbischof von Münster u. s. w. Maximilian Friedrich, Graf von Königsmark-Rothenfels kam, auf Veranlassung seines Ministers, des Domherrn Freiherrn von Fürstenberg, wieder auf den Plan des Kurfürsten Ferdinand I. zurück (1773). Er revidirte und vervollkommnete die Fundations-Urkunde vom Jahre 1631, überwies der Universität Münster die Einkünfte des Nonnenklosters Ueberwasser, dessen Bewohnerinnen nach und nach aussterben sollten, und so in demselben Verhältnisse durch ihren Tod die Einkünfte der Universität vermehrten. Der Papst Clemens XIV. bestätigte diese Stiftung am 12. Juli 1773 und der Kaiser Joseph II. von Deutschland am 8. October desselben Jahres; die feierliche Einweihung der Universität fand indeß erst am 16. April des Jahres 1780 statt. Bei dieser Gelegenheit, wo Alles unter der Leitung des kurfürstlichen Commissarius, des erwähnten Domherrn, Freiherrn von Fürstenberg, stattfand, vereidigte dieser die sämmtlichen Professoren der neuen Universität Münster; — die Anzahl derselben betrug freilich nur zehn, nämlich drei Professoren der Jurisprudenz, drei der

Philosophie und vier der Theologie. Wie man sieht, waren noch keine Professoren der Medicin auf der Universität, weil es an Geldmitteln fehlte, indem die Nonnen im Kloster Ueberwasser natürlich nur einzeln und in großen Zwischenräumen starben, folglich der von ihnen erwartete Fond nur spärlich in die Universitäts-Kasse floß. Kurz, die Universität Münster kam als solche niemals recht in Aufschwung, und noch im Jahre 1815 waren es eigentlich nur Studirende der Theologie, die daselbst eine vollständige Ausbildung erhielten. Trotz dem wollte die Stadt und die ganze Provinz Westphalen dieses Institut, wenn auch nur als eine höhere Bildungs-Anstalt überhaupt, nicht gern missen, und die betreffenden Behörden wandten Alles an, um sie zu erhalten. Als nun (wie oben erwähnt) am 18. Oktober 1818 die von König Friedrich Wilhelm III. gegründete Universität Bonn in's Leben trat, bestimmte dieser Monarch zugleich, daß die Universität Münster zwar als Universität aufgehoben werden, „daselbst aber ein theologisch-wissenschaftlicher Cursus, und zur Vorbereitung dazu ein philosophischer und allgemein wissenschaftlicher Cursus für künftige Geistliche der Münsterschen Diöcese verbleiben sollte.“ Nachdem indeß die Provinzial-Stände der Provinz Westphalen eine Erweiterung der Academie zu Münster dringend beantragt hatten, genehmigte der König Friedrich Wilhelm III., „daß die theologische und philosophische Fakultät zu Münster ganz in der Art und Weise und mit denselben Rechten, unter welchen diese beiden Fakultäten auf den sechs Landes-Universitäten bestehen, ein vollständiges Ganze bilden, dagegen aber auch nicht die Benennung Universität, sondern Academische Lehr-Anstalt führen sollten.“ Die Academie zu Münster hat übrigens, wie von dem erwähnten König festgesetzt wurde, einen alle drei Jahre neu zu wählenden Rector, der an der

Spitze eines Senates steht, dessen sämmtliche Mitglieder ordentliche Professoren (der Theologie und der Philosophie) sind. Was die Lehrgegenstände betrifft, so sind sie ungeachtet der kleinen Anstalt sehr mannigfach, und es wird an der Academie zu Münster gelesen in der philosophischen Fakultät: über theoretische und praktische Philosophie, Philologie, Geschichte, Anthropologie, Mathematik und Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie. Was die theologische Fakultät betrifft, so wurde sie gänzlich unter die Aufsicht des Bischofs von Münster gestellt, welcher dieselben Rechte und dieselbe Autorität ausübt, die seinen geistlichen Brüdern, dem Fürstbischof von Breslau und dem Erzbischof von Cöln hinsichts der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau und der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn eingeräumt ist; im Uebrigen steht die Academie zu Münster unmittelbar unter dem Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, während das Curatorium dem Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen übertragen ist. — Die Academie hat zu jährlichen Verausgabungen einen Fond, welcher nahe an 10,000 Thaler abwirft.

Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg im Ermland wurde wegen der in den vier landräthlichen Kreisen Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein (sämmtlich im Regierungs-Bezirk Königsberg belegen) wohnenden katholischen Bevölkerung von mehr als 150,000 Seelen errichtet. Der Name dieses Instituts schreibt sich vom Bischof von Ermland Stanislaus Hosius her (gebören 1504 zu Krakau), welcher seine erste wissenschaftliche Bildung in Wilna erhalten hatte, woselbst sein Vater unter der Regierung des Königs Sigismund von Polen Verwalter der Güter dieses Regenten war. Hosius begab sich später nach Italien, wurde auf der Universität

Bologna zum Doctor promovirt, kehrte nach seinem Vaterlande Polen zurück und wurde von dem erwähnten Bischofe in dessen Kanzlei zu Warschau beschäftigt, während sein Vater noch immer als rüstiger Greis in seinem Amte vorstand. Nicht lange nachher wurde Hosius zum Canonicus in Krakau, später zum Bischof in Culm und bald darauf zum Bischof von Ermland ernannt. Seine Gelehrsamkeit und seine strenge Rechtlichkeit haben ihm in der ganzen katholischen Christenheit der damaligen Zeit großen Ruhm erworben; mehr noch seine unversöhnliche Feindseligkeit gegen seinen Zeitgenossen, den großen Reformator Luther, die ihm den Beinamen „Burg der katholischen Kirche" errang. Er schrieb viele Schriften gegen Luther, der dies auch seinerseits gegen Hosius that, den er in seinen Schriften folgendermaßen aufführte: „Antichristi legatum, Episcopum Helspergensem, seu Varmiensem (Legat des Antichrists, Erzbischof von Heilsberg, oder Warmland), der in der Hölle warm bleiben wird." Der berühmte Freund Luther's dagegen, Philipp Melanchthon, sagte vom Bischof Hosius: „Qui si Papista non esset, primus omnium Doctorum hoc saeculo esset." (Wäre er keine Papist, so wäre er der Erste aller Doctoren dieses Jahrhunderts.) Hosius wurde endlich zum Cardinal ernannt und vom Papste beauftragt, auf dem weltbekannten Concilium zu Trident als sein Cardinal-Legat zu erscheinen. Hier eiferte er zumeist dafür, daß das Gedeihen der katholischen Kirche nur durch viele und gelehrte Geistliche stätthaben könne, und setzte es durch, daß beschlossen wurde, in jedem Bißthum eine Bildungs-Anstalt, ein Seminar zu errichten, auf welchem Knaben vom zwölften Jahre ihres Alters an, namentlich die Kinder armer Eltern, aufgenommen und sogleich zum geistlichen Stande erzogen und unterrichtet wer-

den sollten. Später, nachdem sie diesen Schul-Cursus vollendet, sollten sie auch noch die ihnen nothwendige höhere Bildung erhalten. Kaum war Hosius von Trident in seiner Heimath angelangt, als er sogleich (1564) mit Hülfe der kirchlichen Güter von Elbing (welche Stadt beiläufig den evangelischen Glauben angenommen hatte) das nach ihm benannte Collegium Hosianum, wobei ihm die Jesuiten, die er nach Ermland berufen hatte, tüchtigen Beistand leisteten, errichtete. Die erste Gründungs-Urkunde (vom 30. October 1565) bestimmt das Institut zur Unterhaltung von zwanzig Jesuiten (!), von denen einige als Lehrer fungirten, und für vierundzwanzig Alumnen. Aus dieser Anstalt und einigen anderen mit ihr in Verbindung stehenden Schulen entstand später das Lyceum Hosianum, ein Priester-Seminar, welches eine vollständige katholisch-theologische Fakultät bildet. Als Ermland zur preußischen Krone überkam (1773), wurde die erwähnte Anstalt in ihrem alten Zustande belassen, in welchem sie eigentlich nicht viel leistete; dagegen haben die Franzosen hier sehr arg gehaust (1807), die Gebäude dieses und anderer Institute zerstört und ihr Geld und Geldeswerthes fortgeschleppt.

So wie aber das katholische Gymnasium zu Braunsberg bald hernach wieder hergestellt wurde (1810), so wurde auch später auf den Antrag des Bischofs von Ermland (von Hatten) das Lyceum Hosianum, d. h. als philosophische und katholisch-theologische Fakultät für Geistliche, von der preußischen Regierung renovirt (laut Cabinets-Ordre Friedrich Wilhelm's III. vom 19. Mai 1818) und ihm die Einkünfte des aufgehobenen Klosters Neu-Zelle zugewiesen, so wie vom König noch außerdem 6000 Thaler jährlich bewilligt! Der jährliche Etat von nahe an 4000 Thalern reicht indeß zur Erhaltung des Ly-

ceums hin, auf welchem sich im Durchschnitt 28 bis 30 Studirende der Theologie befinden, welche bei sechs Professoren, drei der Philosophie und drei der Theologie, Vorlesungen hören.

Bei einem Ueberblicke über die genannten höheren Unterrichts-Anstalten der preußischen Monarchie muß man erstaunen über die kurze Zeit, in welcher sie zu Stande kamen, über die Schnelligkeit, mit der sie aufblühten, und über die großen Kosten — zusammen an 500,000 Thaler jährlich! — welche sie verursachen. Mit Recht ruft der berühmte Dieterici am Schlusse seiner Statistik der preußischen Universitäten aus: „Wenn sonst 4,000, 10,000, 15,000 Thaler zur Errichtung einer Universität bewilligt wurden, dann waren feierliche Aufzüge, große Einweihungsfeste, Reden und Druckschriften verkündigten in alter und neuer Sprache der gelehrten Welt den neuen Sitz der Wissenschaft. Friedrich Wilhelm III. verliert die Hälfte seiner Länder und errichtet still und ohne alles Gepränge Berlin mit mehr als 50,000 Thalern! — verlegt noch in der Zeit der Noth am eigenen Geburtsfeste 1811 Frankfurt nach Breslau und vermehrt es um 21,000 Thaler! — Kaum ist nach glorreichem Kampfe das Reich in altem Glanze wieder hergestellt, so erhebt sich Bonn mit einer Dotation von 90000 Thalern. Halle und Wittenberg werden vereinigt und erhalten nach und nach 70,000 Thaler, — fast noch einmal so viel, als sie zusammen je besessen; — Königsberg wird so verbessert, daß es acht- bis neunmal so viel hat, als 1806. — Dabei werden die Fonds der eingehenden Universitäten Duisburg und Erfurt nicht entzogen, vielmehr ihren Gymnasien und Unterrichts-Anstalten zweckmäßig gewidmet, und es ist nicht erwähnt, was an einmaligen Bewilligungen geschehen ist, und was in neuester Zeit fortdauernd für die Universitäten, für Bildung und Wissenschaft geschieht.

Es wird erkannt, daß, wenn der geschilderte Gang stehen, der Ausbildung der Wissenschaft und dem Zustande der Verwaltung entsprechenden Fortschreitens und Verbesserns aufgegeben würde, und in Stillstand einträte, hiermit der Rückschritt gleichfalls eintreten würde, indem der Zustand unter dem zurückbliebe, was die Wissenschaft, was die Verhältnisse und der Bildungsgrad der Nation, und was die Entwickelung der Verwaltung erfordert, — so daß mit dem Stillstand und dem Rückschritt jene gefährliche Halbheit veranlaßt würde, die in jeder Beziehung um so schädlicher werden würde, je höher der schon gewonnene Standpunkt ist. Deshalb verläßt der König, welcher in der bedrängtesten Zeit das Höchste erfaßt, und den jetzigen vorzüglichen Zustand herbeigeführt hat, sein großes Werk nicht, und führt solches um so mehr glänzend fort, und glänzend hindurch, als dies (wie die ganze vorhergehende Darstellung zeigt) verhältnißmäßig nur mäßige Mittel erheischt, die dem Lande, welches dadurch an Wohlstand und Wohlfahrt gewinnt, mit reichen Zinsen, wenn sie in Zahlen sich auch nicht darstellen lassen, wieder einkommen. Darum überweiset der König gern frei werdende Fonds, denen keine bestimmten Ausgaben gegenüber stehen, zu Kirchen- und Schulzwecken, und bewilligt aus der Staatskasse, was für die Universitäten nöthig ist. Die Bibliotheken und Sammlungen sind noch in der jüngsten Zeit, wie in Berlin durch den angekauften Rudolphischen Nachlaß, vermehrt; in Berlin ist eine neue Sternwarte, unter besonderer Theilnahme und Mitwirkung A. von Humboldt's, in Halle ist ein neues Universitäts-Gebäude errichtet, für den Ausbau des Universitäts-Gebäudes in Berlin sind die sehr bedeutenden Baukosten bewilligt; in Breslau ist eine neue Anatomie erbaut, und fortlaufend ist des Königs Ohr geneigt, billigen Anträgen für Universitäten wohl-

wollend zu willfahren, dem Bedürfniß ächter Wissenschaft, wo und wie es sich zeigt, rasch und glänzend abzuhelfen.

Wenn der Geschichtsschreiber nach Jahrhunderten die (oben ermittelten) Zahlenverhältnisse erkennen, und in einzelnen Thatsachen verfolgen wird, wie fortdauernd in unserem Staate mit Freigebigkeit, was den Wissenschaften in steter Ausarbeitung Noth thut, königlich und großartig bewilligt worden ist, — dann wird es in die Jahrbücher der Weltgeschichte geschrieben werden, welch ein Wohlthäter Friedrich Wilhelm III. auch hierdurch seinem Volke gewesen; wie er mit Wahrheit Beförderer der Wissenschaft, Beförderer humaner Bildung war, dies zu den schönsten Kränzen seiner Regierung gehört, und den frommen Monarchen, da das Innere des Menschen sein Höchstes ist, und das angezündete Licht weit dahin leuchtet, zum Wohlthäter nicht allein seiner Staaten, sondern Deutschlands und des Menschengeschlechts erhebt!"

Ueber Universität lese man im Uebrigen auch:

J. F. Eckards, Literarisches Handbuch der bekannten höheren Lehranstalten. Erlangen 1780—1782. 2 Bände.

G. L. Brehm, Geschichte der Statistik der hohen Schulen. Erlangen 1783.

W. A. Wilmerding, Verzeichniß der Universitäten, Academien und gelehrten Gesellschaften in Portugal, Spanien, Italien, Großbritannien, Deutschland u. s. w. Leipzig 1790.

H. Schorch, Allgemeines Jahrbuch der Universitäten. Erfurt 1798—1802. 6 Hefte.

C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. Göttingen 1802—1805. 4 Bände.

Ch. Villers, Coup d'oeil sur les universités et le mode d'instriction publ. de l'Allemagne. Cassel 1808. Deutsch von Hagena. Lübeck 1808.

L. F. L. Wildberg, Jahrbuch der Universitäten Deutschlands. Neu-Strelitz 1810—1812. Drei Jahrgänge.

Universitäts-Aula, siehe Universität.
U.-Bevollmächtigte, s. Universität.
U.-Bezirk, s. Universität.
U.-Bibliothek, s. Universität.
U.-Congreß, s. Universität.
U.-Curator, s. Universität.
U.-Dörfer, s. Universität.
U.-Einkünfte, s. Universität.
U.-Feier, s. Universität.
U.-Garten, s. Universität.
U.-Gebäude, s. Universität.
U.-Gericht, s. Universität.
U.-Güter, s. Universität.
U.-Jubelfeier, s. Universität.
U.-Kanzler, s. Universität.
U.-Lehrer, s. Universität.
U.-Literatur, s. Universität.
U.-Mitglieder, s. Universität.
U.-Pedell, s. Universität.
U.-Privilegien, s. Universität.
U.-Professoren, s. Universität.
U.-Quästur, s. Universität.
U.-Rector, s. Universität.
U.-Reglement, s. Universität.
U.-Richter, s. Universität.
U.-Sammlung, s. Universität
U.-Secretair, s. Universität.
U.-Senat, s. Universität.
U.-Statuten, s. Universität.
U.-Städte, s. Universität.
U.-Stipendien, s. Universität.
U.-Verbindungen, s. Universität.

wollend zu willfahren, dem [illegible] ganze Welt,
schaft, wo und wie es [illegible] und Erde und
abzuhelfen. [illegible] all in W.

Wenn der Geschi[illegible]nym (Synony-
die (oben ermittelte [illegible]ck. Univoc ist
und in einzelnen Th[illegible] Univocation die
dauernd in unsere[illegible]
den Wissenschafte[illegible] jagdbar, bei den Jä-
königlich und gro[illegible]ches die gehörige Größe,
wird es in die [illegible]e noch nicht erlangt hat, um
ben werden, [illegible] oder jagen zu können; daher
helm III. au[illegible]teill [illegible]
er mit Wah[illegible]tholisch, Th. 195, S. 334 u. f.
derer hume[illegible] einigen Gegenden übliches Wort.
Kränzen s[illegible] Schlange, in welcher Bedeutung
Monarch[illegible] indem Unc schon bei dem Raban
stes ist, [illegible]selben vorkommt. Bei dem Notker
zum W[illegible]ostilek. In einigen Gegenden auf dem
Deutsc[illegible] man noch eine kleine Art unschädlicher
Ue[illegible]n Unke. Es ist eine Art Nattern
J. F[illegible]natter, Coluber Natrix), die man gern
te[illegible]häusern auf dem Lande, da, wo sie sich aufzu-
[illegible]egen, sieht, da sie das Ungeziefer vertilgen.
G[illegible]rt. Natter, Th. 101, S. 455 u. f. In
A[illegible]edeutung soll es nach Adelung mit dem La-
[illegible]n Anguis, dem Griechischen ἔχις ꝛc. verwandt
[illegible]hne gerade von denselben abzustammen. —
[illegible]n andern Gegenden werden diejenigen Frösche,
[illegible] sich im Wasser mit einem diesem Worte eigen-
[illegible]lichen Tone hören lassen, Unken, Wasserun-
[illegible]ken genannt. In diesem Falle ist es eine Nachah-
[illegible]mung dieses Tones. Nach neuern Zoologen soll es
die Feuerkröte (Bombinator igneus) seyn, die in
der Zoologie den Namen Unke führt. Diese Kröte
ist oben schwärzlich-grau, unten schön feuerroth und
[illegible]afblau gefleckt. Das Paukenfell ist versteckt. Die

dieser Unke beträgt 2 Zoll. Ihre Aufenthalts-
nd Teiche und Sümpfe, aus denen sie oft am
herauskommt und auf dem Lande schnell fort-
; die hohle, jedoch laute Stimme klingt wie ihr
me. Uebrigens scheinen die Naturforscher in Hin-
t der Benennung Unke bei dem Krötengeschlechte
nicht einig zu sein; denn einige ältere Forscher, wie
z. B. Schwenkfeld und Linné, geben der Pfuhl-
kröte (Bufo palustris major, Rana bombina)
den Namen Wasserunke; s. unter Kröte, Th. 54,
S. 90. u. f.; Andere bezeichnen damit die Kreuz-
kröte (Rana gibbosa Linn.). Man gewahrt, daß
hier keine Uebereinstimmung in Beziehung auf Unke
Statt findet; wenn daher der Laut diese Benennung
hervorgebracht hat, so ist es doch nöthig, genau darauf
zu achten, welche Art von den genannten Kröten oder
Fröschen diesen Laut von sich giebt, oder ob die ge-
nannten Arten alle es thun; denn ohne diese genaue
Bezeichnung weiß man nicht, welcher Kröte man den
Namen Unke beilegen soll. Den Namen Haus-
unke, Hausunk, führen auch noch, außer der schon
oben erwähnten Schlange oder Natter, der Haus-
marder und der Iltis an einigen Orten. — Noch
zu Anfange dieses Jahrhunderts hörte man in mehre-
ren Gegenden Deutschlands Stadt- und Landleute
von Hausunken reden, welche sich sowohl durch ihren
Laut, als auch durch ihren Geruch und andere Spuren
in Häusern zu erkennen gäben, ohne daß Einer von
diesen Leuten einmal ein solches Thier gesehen hatte;
indessen hielt man diese Thiere, wo sie sich eingefun-
den hatten, für glückbringend, und nahm sich wohl in
Acht, ein solches Thier zu verjagen. Dieses bezieht
sich vorzüglich auf die Ringelnatter, die sich in dunkeln,
feuchten und baufälligen Wohnungen auf dem Lande
und in kleinen Städten wohl hin und wieder einfindet;
so auch die erwähnten Frösche in Kellern ꝛc., und da

Universum (Lat.), das Weltall oder die ganze Welt, mit Allem, was darin ist, also Himmel und Erde und deren Inhalt; s. auch den Art. **Weltall** in W.

Univocum, in der Logik, ein Synonym (Synonymum) oder gleichbedeutender Ausdruck. **Univoc** ist daher einnamig, eindeutig, und **Univocation** die Eindeutigkeit.

Unjagdbar, der Gegensatz von **jagdbar**, bei den Jägern dasjenige Wild, welches die gehörige Größe, Vollkommenheit und Güte noch nicht erlangt hat, um es mit Nutzen zu jagen oder jagen zu können; daher auch die **Unjagdbarkeit**.

Unkatholisch, s. **Uncatholisch**, Th. 195, S. 334 u. f.

Unke, ein altes, nur in einigen Gegenden übliches Wort. 1. Bezeichnet es eine Schlange, in welcher Bedeutung es sehr alt ist, indem Unc schon bei dem **Raban Maurus** in derselben vorkommt. Bei dem **Notker** ist Unch der Basilisk. In einigen Gegenden auf dem Lande nennt man noch eine kleine Art unschädlicher Hausschlangen **Unke**. Es ist eine Art **Nattern** (**Ringelnatter**, **Coluber Natrix**), die man gern in den Häusern auf dem Lande, da, wo sie sich aufzuhalten pflegen, sieht, da sie das Ungeziefer vertilgen. S. den Art. **Natter**, Th. 101, S. 455 u. f. In dieser Bedeutung soll es nach **Adelung** mit dem Lateinischen Anguis, dem Griechischen ἔχις ꝛc. verwandt seyn, ohne gerade von denselben abzustammen. — 2. In andern Gegenden werden diejenigen Frösche, welche sich im Wasser mit einem diesem Worte eigenthümlichen Tone hören lassen, **Unken**, **Wasserunken** genannt. In diesem Falle ist es eine Nachahmung dieses Tones. Nach neuern Zoologen soll es die **Feuerkröte** (Bombinator igneus) seyn, die in der Zoologie den Namen **Unke** führt. Diese Kröte ist oben schwärzlich-grau, unten schön feuerroth und stahlblau gefleckt. Das Paukenfell ist versteckt. Die

Länge dieser Unke beträgt 2 Zoll. Ihre Aufenthaltsörter sind Teiche und Sümpfe, aus denen sie oft am Tage herauskommt und auf dem Lande schnell forthüpft; die hohle, jedoch laute Stimme klingt wie ihr Name. Uebrigens scheinen die Naturforscher in Hinsicht der Benennung Unke bei dem Krötengeschlechte nicht einig zu sein; denn einige ältere Forscher, wie z. B. Schwenkfeld und Linné, geben der Pfuhlkröte (Bufo palustris major; Rana bombina) den Namen Wasserunke; s. unter Kröte, Th. 54, S. 90. u. f.; Andere bezeichnen damit die Kreuzkröte (Rana gibbosa Linn.). Man gewahrt, daß hier keine Uebereinstimmung in Beziehung auf Unke Statt findet; wenn daher der Laut diese Benennung hervorgebracht hat, so ist es doch nöthig, genau darauf zu achten, welche Art von den genannten Kröten oder Fröschen diesen Laut von sich giebt, oder ob die genannten Arten alle es thun; denn ohne diese genaue Bezeichnung weiß man nicht, welcher Kröte man den Namen Unke beilegen soll. Den Namen Hausunke, Hausunk, führen auch noch, außer der schon oben erwähnten Schlange oder Natter, der Hausmarder und der Iltis an einigen Orten. — Noch zu Anfange dieses Jahrhunderts hörte man in mehreren Gegenden Deutschlands Stadt- und Landleute von Hausunken reden, welche sich sowohl durch ihren Laut, als auch durch ihren Geruch und andere Spuren in Häusern zu erkennen gäben, ohne daß Einer von diesen Leuten einmal ein solches Thier gesehen hatte; indessen hielt man diese Thiere, wo sie sich eingefunden hatten, für glückbringend, und nahm sich wohl in Acht, ein solches Thier zu verjagen. Dieses bezieht sich vorzüglich auf die Ringelnatter, die sich in dunkeln, feuchten und baufälligen Wohnungen auf dem Lande und in kleinen Städten wohl hin und wieder einfindet; so auch die erwähnten Frösche in Kellern ꝛc., und da

sie das Ungeziefer vertilgen, so sind sie auch nützlich, bis auf den Iltis und Marder, die auch die Hühnerställe und Taubenschläge besuchen, und nicht geringe Verwüstungen darin anrichten, also keine willkommenen Gäste sind, und auch mit Recht nachgestellt werden, da ihr Schaden den Nutzen, den sie durch Vertilgung der Mäuse ꝛc. stiften, weit überwiegt; denn man hat Beispiele, daß ein einziger Iltis auf einem Taubenboden über vierzig Stück Tauben getödtet und ihnen das Blut durch eine kleine Wunde, in der Größe eines Nadelknopfes, ausgesogen hat, so daß man die Tauben alle im Schlage umherliegen fand, als wenn sie vom Schlage getroffen worden, da man kein äußeres Zeichen der Verwundung gleich entdecken konnte, bis daß man bei genauer Untersuchung die kleine Wunde am Halse unter den Federn entdeckte, und beim Oeffnen der Tauben das Blut daraus größtentheils aus dem Körper entzogen fand, und nicht bloß die alten, sondern auch die jungen Nesttauben, selbst die Eyer zerstört dieser Wütherich. Ja man hat mehrere Male im Schlage, wo sie die Tödtung der Tauben begingen, sie so vollgesogen angetroffen, daß sie zu der Oeffnung, wo sie hineingekommen waren, nicht wieder herauskonnten, und so im Schlage nach einiger Gegenwehr getödtet wurden. — In neuester Zeit hört man nicht mehr so viel von den Unken reden, nachdem der Aberglaube, der sich damit verband, größtentheils verschwunden ist, und so auch die Furcht und mancherlei Ahnungen, die man noch bei dem Erscheinen eines solchen Thieres, oder auch nur bei der Vermuthung, daß es im Hause sey, damit verknüpfte. Was den Iltis und Marder betrifft, so sehe man diese Artikel in der Encyklopädie, Th. 29, S. 465 u. f., und Theil 84, S. 310 u. f., nach. — Auch eine immer zu Hause sitzende Frau, überhaupt jedes Frauen-

zimmer, welches sehr eingezogen lebt, wird eine Unke genannt.

Unkelstein, in der Mineralogie, so viel wie Basalt. Am Rhein ist der Unkelstein eine Gruppe von Basalten, die fast bis in die Mitte des Rheinstromes reichen, und mit den am Ufer hinlaufenden Basaltfelsen sichtbar zusammenhängen. Er bestand früher aus dem großen und kleinen Unkelstein, und da er der Rheinschifffahrt gefährlich war, so hat man den großen Unkelstein jetzt ganz durch Sprengen weggeschafft, nur der kleine Unkelstein ist geblieben, da er der Schifffahrt nicht hinderlich ist. Von hohen Basaltfelsen umgeben, liegt hier am Rhein auch der Marktflecken Unkel, im Kreise Neuwied des Preußischen Regierungsbezirkes Koblenz. Man gewinnt hier guten Wein.

Unkenfresser, eine Benennung des Busard, Mäusebussard, weil er die Teichunken oder Wasserkröten verzehrt.

Unkenntlich, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von kenntlich, was nicht erkannt, das heißt, von andern Dingen seiner Art nicht unterschieden werden kann, oder auch, was eine solche Veränderung, während man es nicht wiedergesehen, erlitten hat, daß es unkenntlich geworden ist; oder auch wenn sich Jemand zu gewissen Zwecken seinen Körper durch künstliche Mittel so entstellt, daß man ihn nicht wiedererkennt. Bei Einigen auch unkennbar oder unkenntbar. Wenn ein junger Mensch von zwölf bis funfzehn Jahren uns verläßt, auf mehrere Jahre nach einer andern Provinz kommt, und hier in einer Stadt oder auf dem Lande untergebracht wird, um sich der Handlung, Landwirthschaft oder einem andern Gewerbe zu widmen, und er kehrt dann als ein reifer Jüngling oder als Mann zu uns zurück, so hat er sich in seinen Gesichtszügen, dann durch den Bart und seine ganze ausge-

wachsene Körpergestalt so verändert, daß man ihn nicht wiedererkennt, er also unkenntlich geworden ist, besonders für diejenigen, die nicht täglich mit ihm umgegangen sind. Eben so wird ein Freund uns unkenntlich, wenn er sich durch eine lange Abwesenheit, in der er mancherlei Gefahren und Unglücksfälle bestanden, in seinen Gesichtszügen beträchtlich verändert hat; er als blühender Jüngling oder Mann uns verließ, und als ein kränklicher, hinfälliger Mann zu uns zurückkehrt, überhaupt seine Gesichtszüge durch Kummer und Gram so entstellt sind, daß man ihn nicht wiedererkennt. Und so auch Mädchen und Frauen, wenn sie schon über die dreißiger Jahre hinaus sind; denn unter dieser Zeit verändert sich ihr Gesicht nicht so leicht, und wenn es geschieht, so bleiben doch die Züge darin, verändern diese sich wenig, so daß sie nicht unkenntlich werden, wie es bei Männern der Fall ist. — Der Schauspieler weiß sein Gesicht durch die Kunst oder mit Hülfe der Kunst so zu entstellen, daß man ihn auf der Bühne kaum wiedererkennt. Berühmte Schauspieler haben dieses auch außer der Bühne gezeigt, und mit einer unübertreffbaren Wahrheit. Auf der Bühne unterhält so Manches die Täuschung, besonders die Erleuchtung, die Ferne, die Dekorationen ꝛc.; wenn nun der Schauspieler durch eine glückliche Färbung des Gesichts mit Pastellstiften die Lineamenten desselben ändert, ihm Furchen giebt, die es nicht hat; die Augenbraunen färbt und verstärkt, und so den Charakter des Gesichts umformt; dabei auch noch die Körpertheile verändert, die Schultern erhöht und dadurch den Kopf einzieht, oder den Kopf herausstreckt, die Schultern senkt, und so sich größer macht, wozu auch Einlagen in die Schuhe oder Stiefel gehören, wodurch er sich größer macht, als er gewöhnlich seinen Körper zu tragen pflegt; so erscheint er natürlich in einer andern Gestalt; allein außer der Bühne

sich seinen Bekannten unkenntlich zu machen, ist ein Meisterstück der Kunst, worin der berühmte Schauspieler Garrick in London eine besondere Stärke besaß. Der durch seine Schriften berühmte Fielding, ein Freund Hogarth's, war gestorben, und der Letztere bedauerte es sehr, seinen Freund nicht gemalt zu haben. Eines Morgens saß Hogarth in seiner Werkstatt, und war eben beschäftiget die letzte Hand an ein Gemälde der Herzogin von — zu legen, so kam es ihm vor, als hörte er Fielding's Stimme aus einem daran stoßenden Saale, der ihm zurief: „Hogarth komm und male mich.“ Der nicht abergläubische Künstler hielt dies für ein Spiel seiner Phantasie, und fuhr in seiner Arbeit fort. Bald darauf ließ sich die Stimme nochmals hören, und wiederholte dieselben Worte. Hogarth, um sich nun zu überzeugen, ob es nur Täuschung sey, oder ob ein Bekannter mit ihm Scherz treibe, stand auf und öffnete die Saalthür. Allein welcher Schreck bemeisterte sich seiner, als er den verstorbenen Fielding vor sich erblickte, der ihn mit seiner gewöhnlichen Stimme anredete: „Fürchte dich nicht, Hogarth, auch ich habe es erfahren, wie leid es dir thut, mich nicht im Leben gemalt zu haben, daher komme ich jetzt, damit du es thuest; mache aber geschwind, denn nur eine Viertelstunde habe ich dazu Zeit.“ Den Maler überlief ein kalter Schauer, doch faßte er sich schnell, holte den dazu nöthigen Apparat, setzte sich hin, und entwarf das Bildniß der Erscheinung. Diese sah es, nickte und sagte: „Sehr gut, mein Freund! — Lebe wohl! nimm deine Arbeit, trage sie in dein Zimmer, vollende sie, aber hüte dich, nicht gleich wieder zurückzukommen.“ Hogarth gehorchte. Nach Verlauf von einigen Stunden, nachdem er ruhiger geworden war, beschloß er diese Sache doch näher zu untersuchen. Er klingelte, und befragte seine Dienstboten, ob Jemand Fremdes im Hause gewesen

sey? allein Niemand wollte davon etwas wissen. Aus Furcht, sich zu weit auszulassen, und dadurch zu einem Stadtgespräche zu werden, schwieg er gänzlich über den gehabten Vorfall, in der Hoffnung, daß sich die Sache vielleicht einmal zufällig aufklären würde. Er vollendete das Gemälde, und je mehr er es betrachtete, um desto mehr schien ihm die Aehnlichkeit seines verstorbenen Freundes groß zu seyn. Um sich noch eine größere Gewißheit davon zu verschaffen, stellte er das Bildniß mit mehreren andern seiner Arbeiten öffentlich aus, und alle, die das Bildniß Fielding's sahen und ihn persönlich gekannt hatten, erstaunten über die auffallende Aehnlichkeit mit dem Originale. Hogarth war außer sich vor Freude über dies Urtheil; aber ihr war doch immer eine gewisse Unruhe beigemischt, wenn er an die Veranlassung zu diesem Bildnisse dachte. Er hatte zwar beschlossen, über den Vorfall ein tiefes Schweigen zu beobachten, indessen offenbarte er sich doch endlich seinem Freunde Garrick, um darüber seine Meinung zu hören. Wie groß war aber sein Erstaunen, als ihm Garrick offenherzig gestand: er sey die Erscheinung gewesen, und habe sie auf folgende Weise bewerkstelliget. Ein alter Diener Hogarth's hatte ihn in's Haus gelassen, mit dem Versprechen, ihn nicht zu verrathen, und so war es ihm möglich geworden, diesen Betrug zu spielen. Er hatte den alten, sonst redlichen Diener Hogarth's mit der Sache vorher bekannt gemacht, und ihm zugleich heilig zugesichert, vor seinem Ableben keinem Menschen nur ein Wort davon zu sagen, und dieses hatte er auch gehalten; denn der alte Diener war schon todt, als die Entdeckung des Geheimnisses von ihm geschah. Indessen zweifelte Hogarth noch immer an der Wahrheit dieser Erklärung, ob er gleich Garrick's großes Künstlertalent kannte, bis er ihm am folgenden Tage nochmals die ganze Scene mit der

nämlichen Wahrheit darstellte. Nun trafen beide die Verabredung, den ganzen Vorfall so lange geheim zu halten, bis Hogarth seinem Freunde Fielding gefolgt seyn würde. Nach Hogarth's Tode machte Garrick eine Reise nach Paris, und erzählte hier diese Anekdote in einer Gesellschaft. Der Herr des Hauses, der Chevalier C—, schien sie zu bezweifeln, äußerte aber den Wunsch, das Hogarthsche Portrait von Fielding zu sehen. „Dazu kann ich Ihnen behülflich seyn," sagte Garrick, „ein Bekannter von mir hier in Paris besitzt es; wir können morgen zu ihm gehen und es betrachten." Das Anerbieten wurde angenommen, und man verfügte sich zu dem Besitzer des Gemäldes; nur Garrick hatte sich entschuldigen lassen, daß er wegen nothwendiger Geschäfte nicht gleich mitgehen könne. Der Chevalier C. besah das Portrait, und spottete dabei über die Leichtgläubigkeit der Zuhörer, daß sie einem solchen Mährchen, als Garrick erzählt habe, Glauben schenken können. Plötzlich ließ sich eine dumpfe Stimme hören: „Sieh' hier den wahren Fielding!" Der ungläubige Spötter fuhr zusammen, sah sich um, und erblickte hinter einer Spanischen Wand einen Kopf, das frappante Urbild des Gemäldes. Nun trat Garrick lächelnd hinter dem Schirme hervor, und die Scene endigte sich mit einer Abbitte und Umarmung. — Aber nicht bloß Schauspieler, die nur die Täuschung zu ihrer Kunst benutzen, um diese durch die Unkenntlichkeit ihrer Person zu erhöhen; und sich auch wohl einen Scherz damit unter Freunden machen, wie der erwähnte Fall mit Garrick und Hogarth bewiesen hat, sondern auch Betrieger von Profession haben diese Kunst sich zu eigen gemacht, und sie zum Nachtheile Anderer ausgeübt. Zu diesen Betriegern gehörte der berüchtigte Price in London, der sich so unkenntlich zu machen wußte, daß ihn selbst seine Freunde nicht

wiedererkannten. Er trieb sein Wesen in den 1770ger und 1780ger Jahren hauptsächlich in London, und war Kammerdiener, Schauspieler, Geldwechsler, Lotterieeinnehmer, Bierbrauer und Kaufmann gewesen. Als Kaufmann machte er Bankerott und wurde nach dem Gefängnisse der Kingsbench gebracht, aber bald wieder losgelassen. Er wurde nun mit einer gewissen Frau Pountenay bekannt, die sich in ihn verliebte. Bald darauf entführte er ihre Nichte, ein schönes, aber sehr einfältiges Frauenzimmer, die er aber heirathete und mit ihr acht Kinder zeugte. Jetzt fing er an, seinen entworfenen Plan, wegen seiner Existenz, auszuführen, und seine Betriegereyen ins Große zu treiben, worin er eine bewunderungswürdige Geschicklichkeit entfaltete; denn er machte die Banknoten der Englischen Bank so geschickt nach, daß solche von den ächten gar nicht zu erkennen waren. Dabei hatte er keinen Gehülfen; er selbst verfertigte das Papier, stach die Kupferplatte, ahmte die Unterschriften nach, und verhandelte diese falschen Banknoten in einer unkenntlichen Verkleidung. Weder seine Frau, noch irgend Jemand anderes wußte um das Geheimniß, außer Frau Pountenay, die Tante seiner Frau; denn mit diesem verschlagenen Weibe lebte er in einem Hause in einer entfernten Gegend der Stadt, und bei seiner Frau, welche diese Tante, mit der sie vormals gelebt hatte, nie zu sehen bekam, gab er vor, dieselbe sey gestorben. Im Jahre 1780 kam die Erste von seinen falschen Banknoten vor die Englische Bank. Das Papier, der Stich und die Unterschriften, Alles war so vortrefflich nachgemacht, daß diese Noten bei der Bank selbst durch verschiedene Hände gingen, ehe der Betrug entdeckt wurde, und erst in dem geheimen Zimmer der Bank, in welchem kein Betrug unentdeckt bleiben kann, wurde auch dieser Betrug offenbar, und bald darauf kamen ähnliche Noten in Menge ein. Lange

blieb der Thäter verborgen, obgleich eine beträgliche Prämie auf sein Bekanntwerden gesetzt war. Man erfuhr zwar, daß alle diese falschen Banknoten von einem verkleideten Manne herkamen; allein man konnte dessen wahre Gestalt nicht entdecken; denn seine Verkleidung war so glücklich gewählt, daß er in derselben selbst von seinen Freunden nicht erkannt wurde. Er trug Schuhe mit hohen Absätzen, und wickelte seine Beine in Flanell ein, daß sie geschwollen zu seyn schienen. Ueber dem linken Auge trug er ein großes Pflaster. Sein runder Hut fiel vorn so über das Gesicht herab, daß er einen Schatten darauf warf, und ein alter Ueberrock, welchen er fest zuknöpfte, bedeckte den Untertheil seines Gesichtes, so daß man sein Kinn und seinen Mund nicht sehen konnte; dabei sprach er langsam und in einer gebrochenen Englischen Sprache, wie ein Ausländer. In gleicher Verkleidung verwechselte er nun seine Banknoten, und darin war es dem geübtesten Physiognomen unmöglich, in ihm Charles Price zu erkennen, welches mit einem Pflaster bedeckt war. Sprach er in seiner Verkleidung mit Jemandem, so stellte er sich immer auf die rechte Seite, damit derjenige, welcher mit ihm sprach, nur das Auge sehen konnte. Unter seinen Freunden, mit denen er in seiner natürlichen Gestalt umging, war auch ein gewisser Herr Spilsbury, welcher ein Heilmittel gegen Verkältungen verkaufte, das in England großen Ruf hat. Diesem sandte er nun im November 1782 unter dem Namen Vilmot ein Billett, worin er ihn bat, gegen Abend zu ihm zu kommen. Es geschah. Price war verkleidet und sagte zu seinem Freunde, der ihn nicht kannte, er würde morgen von seinem Bedienten von seinem berühmten Arzneymittel etwas holen lassen. Dieses geschah, und der Bediente bezahlte mit einer Banknote, auf die er das übrige Geld zurück erhielt. Die falsche Banknote wurde von der Bank nicht bezahlt, und als man Herrn

Wilmot in seinem Hause aufsuchte, war er verschwunden. Am folgenden Tage traf Spilsbury seinen Freund Price in einem Kaffeehause an, trank mit ihm eine Tasse Chocolade, und erzählte ihm den Betrug, der ihm gespielt worden war. „Großer Gott", rief Price, „ist's möglich, daß es solche Betrieger giebt!" „Ja, ja", erwiderte Spilsbury, „und die Banknote war so genau nachgemacht, daß auch bei der schärfsten Untersuchung der Betrug nicht erkannt werden konnte." — „Himmel, welch ein schändlicher Betrieger", gab Price zur Antwort. Ein Anderer von seinen Freunden, ein Kaufmann, mit dem er genauen Umgang hatte, wohnte in Oxfordstreet. Zu diesem kam er einst als ein alter Mann verkleidet, und kaufte Verschiedenes. Nach zwei Tagen kam er in der nämlichen Verkleidung wieder, und zwar zu einer Zeit, da sein Freund nicht zu sprechen war. Dieses Mal hatte er sich Gesicht und Hände gelb gefärbt, als wenn er die Gelbsucht hätte. Er klagte dem Gehülfen oder Commis sein Uebel, und dieser besaß zufällig ein Recept gegen dieses Uebel und gab es Price. Nach einigen Tagen kam er wieder, sah nun nicht mehr gelbsüchtig aus, beschenkte den Commis aus Dankbarkeit mit einer Banknote, und bat ihn, ihm eine andere zu wechseln. Es geschah, und da er nach einigen Tagen wieder kam, ließ er noch fünf Banknoten wechseln, ohne daß Jemand einen Betrug ahnete. Diese Noten kamen nun bald nach der Bank und der Betrug wurde entdeckt. Der Commis erzählte die Geschichte; die Bank schlug die Bezahlung ab. Der Geldwechsler forderte sein Geld zurück, und da der Commis nicht bezahlen konnte, so fing der Geldwechsler einen Prozeß mit dem Herrn des Commis, Prices Freund, an, weil auch dieser sich weigerte, die 250 Pfund Sterling zu bezahlen. Da Price von dem Prozesse seines Freundes hörte, so besuchte er denselben, und erkundigte sich genau nach

allen Umständen. Er rieth ihm, ja nicht nachzugeben, und nahm sogar an dem Prozesse, mit anscheinender freundschaftlicher Geschäftigkeit, recht thätigen Antheil. Solche Betriegereyen spielte er nun in großer Menge, und immer einen anderen Charakter in einer anderen Verkleidung vorstellend. Man hat berechnet, daß er fünf und vierzig verschiedene Charaktere unter eben so vielen verschiedenen Verkleidungen gespielt hat. Lange blieben die Bemühungen der Directoren der Bank, ihn in ihre Hände zu bekommen, fruchtlos, zweimal waren sie ihm auf der Spur, aber beide Male entging er ihnen, bis er endlich in seiner wahren Gestalt, als Price, gefangen genommen wurde. Man durchsuchte seine Wohnung, da man aber in derselben nichts Verdächtiges fand, und seine unschuldige Frau von Allem nichts wußte, so konnte man immer nichts auf ihn bringen. Da nach den Englischen Gesetzen, wie ihm bekannt war, das Zeugniß der nächsten Verwandten in Kriminalsachen nichts gilt, und daß Frau und Kinder nicht gezwungen werden können, gegen ihre Männer und Eltern zu zeugen, so ließ er seine Frau und seinen ältesten Sohn, einen Knaben von funfzehn Jahren, zu sich ins Gefängniß kommen, und entdeckte hier seiner Frau das ganze Geheimniß seiner Betriegereyen, und die Wohnung der Madame Pountenay, ihrer schon lange für todt gehaltenen Tante, und dieses deshalb, damit die Instrumente, deren er sich zur Verfertigung der falschen Banknoten bedient hatte, zerstört werden möchten, und deshalb schrieb er auch einen Brief an die gedachte Frau, und trug ihr darin auf, Alles zu zerstören, was zu einer Entdeckung leiten könnte. Dieses geschah auch, und Price erfuhr es im Gefängnisse; allein er hatte keine Ruhe, und faßte daher den Entschluß, sich selbst zu entleiben. Die Mittel dazu verschaffte ihm sein Sohn, ohne etwas von dem Vorhaben des Vaters zu wissen, der sich

an einem an der Gefängnißthür befestigten Stricke aufhing, wo man ihn des Morgens todt fand. Madame Pountenay wurde nun gefangen gesetzt, überwiesen, und jetzt entdeckte sie Alles bis auf den kleinsten Umstand. — In Paris hat man folgende Gaunerey entdeckt, die sich ebenfalls auf das Unkenntlichmachen bezieht. Ein sehr eleganter Herr, und eine junge, reizende, nach der letzten Mode gekleidete Dame miethen ein Kabriolet, machen eine Spazierfahrt, und kehren Mittags zwei Uhr bei einem der ersten Restaurateurs ein, wo sie ein köstliches Frühstück einnehmen und auch bezahlen. Der junge Herr fährt die Dame nach Hause, liefert das Kabriolet wieder ab, und begiebt sich in seine eigene Wohnung. Hier angekommen, wirft er seine elegante Kleidung ab, hüllt sich in Lumpen, giebt seinem Gesichte mit künstlichen Mitteln die Farbe des Todes, schleicht unbemerkt aus dem Hause, und sinkt bald kraftlos und erschöpft an einer Straßenecke nieder, wo viele Menschen vorübergehen. Er wird nun von Neugierigen umringt, und wie mit der größten Anstrengung streckt er ihnen beide Hände entgegen, und stößt nur die Worte hervor: „Mitleid, Mitleid, ich sterbe — vor Hunger!“ Dieser Ausruf erweckt überall Erbarmen, überall öffnen sich die Börsen und Geldspenden fliegen in den Hut; aus den nahen Häusern wird ihm Wein und Brod gereicht, das er heißhungrig verschlingt. Equipagen halten still, und die Bedienten müssen Geld in den Hut werfen. Nach dem erquickenden Weine erhebt sich der Sterbende und wankt mühsam nach Hause. Dort tritt die völlige, nur zum Schein abgelegte, Gesundheit wieder ein, sein Gesicht wird wieder blühend, nachdem die Farbe oder die anderen Mittel entfernt worden; er zieht seine modernen Stutzerkleider wieder an, eilt aus einer Hinterpforte seiner Wohnung, mischt sich unter die Spaziergänger der Promenade, besucht die Thea-

Schritte von der That, von sich, und jagte im gestreckten Galopp davon. Die Straße, wo dieses geschah, gehörte nicht zu den besuchtesten Englands, und die Perrücke war überdies noch auf einen Nebenweg hingeschleudert worden, ehe sich ein Liebhaber dazu fand, und dieses war der einzige Sohn eines reichen Esquire, dessen väterliches Gut in der Nähe war, und der des Weges daher geritten kam. Sie sehen, aufnehmen und aufsetzen war eins, um sich mit seinen Hausgenossen auf dem Gute einen Spaß zu machen, indem er hierdurch ganz unkenntlich zu seyn glaubte. Ehe er aber zu dem Gute seines Vaters gelangte, mußte er noch die Landstraße durchschneiden, bei einem Schlagbaume und einem Zollhause vorbei, wo Weggeld entrichtet wird. Dieses that er, aber unglücklicher Weise hielt hier auch die beraubte Landkutsche an, und der Wollhändler erzählte einigen hier angetroffenen Bekannten sein Abenteuer. Jetzt, da er den jungen Esquire gewahr wurde, und auf seinem Kopfe die Perrücke erblickte, rief er: „Sehet da, unser Highwayman! greift ihn! greift ihn!“ Seine Gefährten, getäuscht, wie er, legten sofort Hand an, und ehe der arme bestürzte Jüngling ein Wort hervorbringen konnte, war er auch schon vom Pferde herabgezogen. Es half nichts, daß er sich zu erkennen gab; nichts, daß der Zolleinnehmer selbst für ihn und seine Unschuld Leib und Leben zu verpfänden sich erbot; nichts, daß von allen geraubten Stücken, auch nicht ein Einziges bei ihm zu finden war, der Wollhändler blieb dabei, er erkenne seinen Räuber in ihm. Das Begehren der Verhaftung mußte ihm gewillfahrt werden, und der peinliche Prozeß nahm seinen gewöhnlichen Lauf. Der Sachwalter des jungen Esquire that alles Mögliche, um die Schuldlosigkeit seines Clienten in das hellste Licht zu setzen. Man gab ihm durchgängig das vortheilhafteste Zeugniß; allein er konnte sich wegen der

oder in einem fremdartigen Dialekte, auch durch das Ziehen der Wörter, wozu natürlich eine Vorübung gehört, um nicht aus der Rolle zu fallen, besonders Gegenwart des Geistes. Auch das Verdrehen der Augen, das Schielen, macht unkenntlich, wenn es mit Veränderungen des Gesichtes, Verzerren desselben, geschieht. Auch das Ausfüllen der Zahnlücken mit künstlichen Zähnen, das Schwärzen der weißen Zähne, wo es zur Entstellung des Gesichtes nöthig ist. Auch der Anzug trägt sehr viel zur Unkenntlichkeit bei; ein entblößter Hals, oder eine hohe Halsbinde, durch welche der Untertheil des Gesichts gleichsam gedrückt erscheint. Durch Farben der Weste und des Rockes; durch mancherlei Schmuck: Busennadeln, Ringe an den Fingern, worauf man den Blick leitet und zu fesseln sucht, wodurch ein genaueres Betrachten des Gesichtes wegfällt; auch die Benutzung des Taschentuches, indem man es verschiedentlich an das Gesicht bringt, bald zu dieser, bald zu jener Seite, wie man das Gesicht zu beschatten wünscht; welche Uebungen man vorher vor dem Spiegel gemacht haben muß. Auch der Hut, und bei Frauenzimmern der Kopfaufsatz, können zur Veränderung des Gesichtes beitragen, können unkenntlich machen, und besonders bei Fremden, die eher getäuscht werden können, wenn ein eingebrachter Betrieger der Art recognoscirt werden soll, wie dieses bei einzelnen Fällen, selbst beim Schwurgericht in England, geschehen ist. Ein Highwayman oder Straßenräuber in England hatte eine Postkutsche mit einer Pistole zu Pferde angefallen, und nahm vorzüglich hart einen Wollhändler mit, der nicht vorbereitet auf solch einen Zufall, nicht bloß mit einem Paar Guineen, sondern mit einer sehr ansehnlichen Banknote sich lösen mußte. Der Räuber, der, um sich unkenntlich zu machen, sich einer schwarzen Perrücke bedient hatte, die fast sein ganzes Gesicht verdeckte, warf diese, ungefähr hundert

Schritte von der That, von sich, und jagte im gestreckten Galopp davon. Die Straße, wo dieses geschah, gehörte nicht zu den besuchtesten Englands, und die Perrücke war überdies noch auf einen Nebenweg hingeschleudert worden, ehe sich ein Liebhaber dazu fand, und dieses war der einzige Sohn eines reichen Esquire, dessen väterliches Gut in der Nähe war, und der des Weges daher geritten kam. Sie sehen, aufnehmen und aufsetzen war eins, um sich mit seinen Hausgenossen auf dem Gute einen Spaß zu machen, indem er hierdurch ganz unkenntlich zu seyn glaubte. Ehe er aber zu dem Gute seines Vaters gelangte, mußte er noch die Landstraße durchschneiden, bei einem Schlagbaume und einem Zollhause vorbei, wo Weggeld entrichtet wird. Dieses that er, aber unglücklicher Weise hielt hier auch die beraubte Landkutsche an, und der Wollhändler erzählte einigen hier angetroffenen Bekannten sein Abenteuer. Jetzt, da er den jungen Esquire gewahr wurde, und auf seinem Kopfe die Perrücke erblickte, rief er: „Sehet da, unser Highwayman! greift ihn! greift ihn!“ Seine Gefährten, getäuscht, wie er, legten sofort Hand an, und ehe der arme bestürzte Jüngling ein Wort hervorbringen konnte, war er auch schon vom Pferde herabgezogen. Es half nichts, daß er sich zu erkennen gab; nichts, daß der Zolleinnehmer selbst für ihn und seine Unschuld Leib und Leben zu verpfänden sich erbot; nichts, daß von allen geraubten Stücken, auch nicht ein Einziges bei ihm zu finden war, der Wollhändler blieb dabei, er erkenne seinen Räuber in ihm. Das Begehren der Verhaftung mußte ihm gewillfahrt werden, und der peinliche Prozeß nahm seinen gewöhnlichen Lauf. Der Sachwalter des jungen Esquire that alles Mögliche, um die Schuldlosigkeit seines Clienten in das hellste Licht zu setzen. Man gab ihm durchgängig das vortheilhafteste Zeugniß; allein er konnte sich wegen der

gegen ihn geführten Anschuldigung durch k
gen rechtfertigen. Der Wollhändler, au
unbescholtener Mann, beharrte auf seine
legte den Eid darauf ab, und die zwölf G
sprachen das fürchterliche Guilty (Schuldig
England werden alle Gerichtsverhandlunge
auch bei uns, bei offenen Thüren geführ
dem gegenwärtigen Verhöre war auch der r
ter vom Anfange bis zu Ende Zuschauer ge
aber weislich geschwiegen, bis die Gesch
stimmt hatten. Jetzt trat er hervor, wand
Richter, und sagte: „Es schien' ihm, als
ger und Geschworne zu viel auf den Pu
Perrücke geachtet; wenn man es ihm erla
so sey er bereit, solches durch ein augenschei
spiel zu beweisen." Der Richter, der nicht
wünschte, als seinen Angeklagten retten zu k
diesem Auftretenden gern Erlaubniß, sei
zu führen, und ließ ihm die Perrücke reiche
rend des ganzen Handelns dagelegen hatte
sie auf, indem er dem Wollhändler den
kehrte; dann aber wandte er sich schnell
und mit eben dem Blicke, dem Tone, der G
Drohung in Hand und Worten, rief e
Börse her, Elender!" Kaum sah der W
so plötzlich jenes Original vor sich stehen,
augenblicklich seinen bisherigen Irrthum un
ren Räuber erkannte. — „Gott verdam
schrie er, „ich habe mich betrogen, Dieser h
Spitzbube!" Eben so rasch war Jener mit d
zen Stutze wieder herunter, und wandte s
zum Richter: „Ew. Herrlichkeit sehen nun
dieser gute Mann durch die Perrücke gen
kaum sieht er mich ganz Unschuldigen, mich
lange unbemerkt vor seinen Augen gestande
solcher bedeckt, so hält er mich auch gleich

Räuber. Wenigstens aber hat er jetzt seinen Eid widerrufen und den Beklagten freigesprochen." Es war auch nach Englischen Gesetzen über diesen letzten Punkt keine Frage mehr, und eben so wenig konnte er nach einem so geleisteten falschen Eide noch einen neuen schwören, noch irgend eine Klage gegen seinen muthmaßlich wahren Räuber erheben; zumal da gegen diesen nicht der geringste Verdacht obwaltete. — Man gewahrt hieraus, wie leicht eine Täuschung möglich ist, bei einer Verkappung der Art. Hier blieb das Gesicht im natürlichen Zustande, und die Kopfbedekkung, die Perrücke, gab demselben einen anderen Charakter.

Unkenntlichkeit, Unkennbarkeit, die Veränderung einer Person oder Sache, so daß man sie nicht wieder erkennt; entweder ist diese Veränderung eine natürliche, oder sie ist eine künstliche: natürlich ist sie bei einer Person, wenn die Ausbildung des Körpers, der Charakter des Gesichts entweder nach den Graden des Alters, der Altersstufe, sich verändert, aus dem Knaben- oder Jünglingsalter in das männliche übergeht, und hier der Körper sich setzt, eine Festigkeit, Breite und oft Dicke annimmt; die Züge des Gesichtes geregelter erscheinen, der Bart in seiner Fülle hervortritt, und so Gesicht und Körper dadurch fast unkenntlich demjenigen worden, der nicht Zeuge dieser Veränderung gewesen ist, sondern erst nach einer Reihe von Jahren, z. B. nach zehn oder funfzehn Jahren, Jemanden wiedersieht, den er als Knaben oder Jüngling verlassen hat, ihn also als vollkommen ausgebildeten Mann wieder erblickt, wo die jugendlichen Züge sämmtlich geschwunden sind. Hier tritt oft beim zufälligen Zusammentreffen ein Nichtkennen, eine Unkenntlichkeit ein, welche eine Folge der natürlichen Veränderung des Körpers ist; nicht so ist es mit der

künſtlichen der Fall; denn hier werden
züge durch die Kunſt verändert, hier wir
ſchung durch mannigfaltige künſtliche Mi
ſo auch in dem Kopfputze und in der übr
dung des Körpers ꝛc.; ſ. den vorhergeh
kel. — Die Unkenntlichkeit einer Sache,
ſie nicht wieder erkennt, daß ſie in einen
der ihre Grundzüge oder ihre Farben ver
ſchwinden die Farben aus Zeugen durch
durch die Sonne, daß die daraus gemac
unkenntlich werden, ſo auch durch die Wäſch
nen und wollenen Zeugen, wenn nämlich
nicht ächt ſind. So werden Gemälde, beſ
traits, durch die Zeit oft unkenntlich, wenn
einſchlagen oder ſchwinden. So werden
das heißt, geſchriebene Sachen, z. B. Dok
Manuſcripte, durch die Zeit unkenntlich
wenn ſie an feuchten Orten gelegen haben
Dinte ſchwindet, ausblaßt. Des Betr
macht man auch Sachen unkenntlich, auch
Sachen, um ſie nicht wieder zu erkennen.
und Silber zu Schmuck und Gefäßen,
oder Inſtrumenten verarbeitet, dieſe beim
nicht eingeſchmolzen werden, ſo verände
Façon oder auch nur ihre Verzierungen,
Namen heraus, beſonders bei goldenen Ri
bändern, Halsgeſchmeiden, Petſchaften an
ſilbernen Löffeln ꝛc. ꝛc.; nimmt ächte Stei
ſchmeiden und ſetzt unächte hinein; trennt
aus der Wäſche, oder tilgt die unauslöſch
chen, giebt Kleidungsſtücken andere Geſtal
man die Gegenſtände, woran ſie vor and
werden können, fortnimmt oder fortnehme
andere dafür anbringt, kurz, macht geſtohl
auf jede mögliche Weiſe ſo unkenntlich, wer
ihrer ſelbſt bedienen oder ſie verkaufen will

wenn sie ja öffentlich angezeigt werden, nicht wieder zu erkennen sind, und man damit dreist hervortreten kann. Das Unkenntlichmachen, die Unkennbarkeit aus oder durch Betrug hat oft schon zu den verwickeltsten Prozessen Veranlassung gegeben. So hat ein Nachbar dem andern die Hühner, die über seinen Zaun flogen, behalten, sie nicht wieder herausgegeben, und um sie unkenntlich zu machen, ihnen den Schwanz verschnitten oder verstutzt, sie zu schwanzlosen Hühnern, Kluthühnern, gemacht. Eben so hat man es mit werthvollen Tauben gemacht; sie von dem Nachbar wegzufangen gesucht, und sie dann gefärbt, und dadurch unkenntlich gemacht; eben so hat man es auch mit vielen anderen leblosen Gegenständen gemacht: immer Gegenstände, die durch Aehnlichkeit sich kennbar machten, oder auffielen, hat man durch die Entfernung der Aehnlichkeit unkennbar gemacht, so daß man ganz davon abgebracht wurde, sie als den vermißten Gegenstand zu untersuchen. So haben sich verschmitzte Betrieger und Landstreicher Pässe ausgefertiget, und sie mit einem verwischten, unleserlichen Stempel bedruckt, um so die Behörden zu täuschen, wie dieses besonders in der neuern Zeit häufig vorgekommen ist. So ließ sich ein Betrieger im Jahre 1835 zu Berlin ein Petschaft als Mitglied der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz machen; das Wappen darin sollte der Preußische Adler seyn und die Umschrift führen: „Königl. Pr. Gesellschaft zu Görlitz". Das Pr. erläuterte er als Privilegirte, und so glückte es ihm, das bestellte Petschaft zu erhalten. Diesen Stempel benutzte er nun, um sich ein neues Visum unter seinen Hamburger Paß zu setzen. Er hatte dabei in der Petschaftsumschrift an dem Worte Gesellschaft die Buchstaben ell und den Ortsnamen beim Schwarzstempeln unkenntlich gemacht, so daß eine nicht sehr aufmerksame Polizeybehörde das Siegel leicht für Kö-

nigl. Pr. Gesandtschaft zu (der Ort war undeutlich) nehmen konnte. Und so sind auf verschiedene Weise Unkenntlichkeiten vorgekommen.

Unkenruf, der Ton, den die Unken hören lassen, und den der Abergläubige als eine unglückliche Vorbedeutung betrachtet. S. auch den Art. Unke.

Unkenteich, Unkenteiche, Lachen oder Pfützen, die von Sträuchern und Bäumen beschattet sind, worin sich die Unken aufhalten und ihre Stimmen hören lassen.

Unkehung, ein Schimpf- oder Spottwort an einigen Orten, wenn man auf die Ermahnungen und Drohungen Jemandes nicht achtet; es wird in einigen Trinkgesellschaften, wo man Aquavit zur Stärkung des Magens nimmt, ein halbes Gläschen genannt.

Unkeusch, der Gegensatz von keusch, jedoch nur in dessen engerer Bedeutung, eine große Neigung zur Befriedigung des Beischlafes nicht nur besitzen, sondern sie auch ausüben; dem natürlichen Triebe dazu ohne Einschränkung folgen, dessen höherer Grad unzüchtig, geil ist. Ein unkeuscher Mensch, unkeusche Worte, Handlungen ꝛc., welche diesen Trieb verrathen. So wie keusch ehemals in weiterm Verstande sittsam, ehrbar, anständig bedeutete, so war unkeusch in den ältern Zeiten unanständig überhaupt. Ehemals hatte man davon auch das Zeitwort unkeuschen, unrechtmäßigen Beischlaf üben, welches aber, so wie fast alle mit un zusammengesetzten Zeitwörter, veraltet ist. Auch in der heiligen Schrift werden die unkeuschen Begierden gerügt. Die Gesetzlehrer vor Jesu, besonders diejenigen von der pharisäischen Sekte, zeigten das Lasterhafte der wollüstigen Begierden und Handlungen nicht in dem wahren Lichte, indem sie nur denjenigen für einen Ehebrecher hielten, der den Ehebruch wirklich mit dem Weibe seines Nächsten begangen hatte, machten aber nicht auf die Früchte aufmerksam, die dahin führten;

denn wenn auch noch kein derartiges Verbrechen begangen worden sey, so müßten doch die unkeuschen Triebe zuletzt dahin führen, wenn man sie sichtbar zur Schau trüge, und dadurch einen Reiz bei dem andern Geschlechte erweckte. Deshalb sagt Jesus (Matth. 5, V. 27): „So Ihr habt gehört, daß von den alten Lehrern gesagt worden ist: Du sollst nicht ehebrechen; ich aber sage Euch: Wer nur ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, wer nur sie auf eine unkeusche Art zu berühren wünscht, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen.

Unkeusche Venus (Venus Meretrix), die Braunlippe, eine Conchylienart, die nur ganz schwache Runzeln und eine braune Farbe hat.

Unkeuschheit, die Eigenschaft, da eine Person oder Handlung unkeusch ist. Der Trieb zum übertriebenen Beischlafe, die Begierde zur Beiwohnung, ohne die Schranken der Enthaltsamkeit oder Mäßigkeit zu beobachten. Der höhere Grad ist Unzucht, Geilheit ꝛc. Die Unkeuschheit besteht hauptsächlich darin, wenn ledige Personen beiderlei Geschlechts einen Hang zur Wollust besitzen, und diesen auf jede mögliche Weise, selbst zum Schaden ihrer Gesundheit, zu befriedigen suchen; sie die Gegenstände zur Befriedigung ihrer Begierde aufsuchen, um sich mit ihnen zu vermischen. Die Unkeuschheit beschränkt sich nicht bloß auf die Hurerey, das Huren (s. unter Hure, Th. 26, S. 617. u. f., und S. 621.), sondern sie schließt Alles in sich, selbst das Laster der Selbstbefleckung, der Pederastie, der Sodomiterey, der Tribaderie ꝛc., kurz alle geheimen Sünden im Bereiche der Geschlechtstheile, das heißt, die mit denselben begangen werden, auf welche Art es nun seyn mag; denn die eben genannten Laster zeigen schon einen hohen Grad der Unkeuschheit an, indem man den Trieb zur Wollust auf einem unnatürlichen Wege zu befriedigen sucht, also

nicht mit dem von der Natur bestimmten Wege zufrieden ist. Der Mensch unterliegt fast in jedem Alter, das höchste Alter ausgenommen, wo die Natur ihm die Kräfte zum Dienste der Liebesgöttin versagt, mehr oder weniger dem Triebe zur Wollust, der Begierde, den Geschlechtsgenuß zu befriedigen, theils aus Reiz bei jungen, kraftvollen Naturen, theils aus Gewohnheit, da gleichsam die Natur sich an diesen Akt des Genusses gewöhnt hat, ja ihn gleichsam fordert. Erweckt und unterhalten wird er in den kultivirten Ländern, hauptsächlich Europa's, theils durch obscöne oder unzüchtige Schriften, z. B. durch die Priap'schen Romane, mit erläuternden Kupfern, die Lindamine, die Therese, den Portier de Chartreux, den Herrn von H., den Candide, das Leben der Madame Schuwitz, die Grecourt'schen Gedichte, Gedichte nach dem Leben ꝛc. ꝛc.; theils durch unzüchtige Gemälde und Kupferstiche, Lithographien ꝛc., theils auch durch andere Schriften, die nicht Scenen der nackten Wollust darstellen, sondern versteckte, erotische Tändeleyen, die auf eine feine Weise den Geschlechtstrieb verschleiern, aber den gebildeten Jüngling und das fein fühlende Mädchen weit empfänglicher für die Liebe und den unplatonischen Genuß derselben machen, als die vorher angezeigten Schriften und Bilder, die nicht so leicht in die Hände des weiblichen Geschlechtes gerathen, und auch durch ihre Nacktheit nicht bei Jedem die Wirkung machen, die man vielleicht bei ihrer Entwerfung bezweckte oder beabsichtigte; allein ein verschleierter Liebesroman, der bloß Andeutungen giebt und es dem Leser überläßt, sie sich selbst auszumalen, regt weit mehr an, besonders in einer blühenden oder üppigen Schreibart, die den Leser bis an's Ende nicht wieder losläßt, ihn fest hier bilden sich bei dem liebeglühenden in der aufgeregten Phantasie, die sie

gern zu besitzen wünscht, und wie leicht wird es da nicht dem Libertin, der bloß auf sinnlichen Genuß geht, sich in einem solchen Gemüth zu befestigen; denn ihm ist jedes Frauenzimmer ein Gegenstand seiner Begierde, und bei einer angenehmen und einnehmenden Figur erobert er auch leicht ein zur Einnahme empfänglich gemachtes Herz; denn mit seiner Weltkenntniß weiß er sich geltend zu machen, weiß er mit Artigkeit kleine Thorheiten und Unarten zu begehen, ohne daß sie ihm übel genommen werden können; denn er weiß die Leichtfertigkeit mit Anstand, die Oberflächlichkeit mit einer anziehenden Außenseite zu verbinden, und die Gesetze oder Grenzen des Schicklichen eben dann zu übertreten, wenn er sie am genauesten zu beobachten scheint, weil sein Handeln einer gefüllten Mine gleicht, die man gleich springen lassen kann; denn gerade durch dieses schnelle Handeln gewinnt er an Interesse und überrumpelt die Tugend, wenn sie sich auch noch befestiget glaubt, und so ist es um die Keuschheit geschehen; und hat der Genuß erst Statt gefunden, so ist die Unkeuschheit bei den meisten Mädchen befestiget; auch Weiber gleiten hier von der Bahn der Tugend, wozu oft die Hausfreunde viel beitragen. Die Lektüre erotischer Romane ist daher nicht empfehlenswerth für die Jugend, deren Tugend noch nicht befestiget ist. Wie aber die weibliche Jugend leicht durch Libertins auf Abwege geführt werden kann, leicht ihre Keuschheit auf- und sich der Unkeuschheit hingiebt, eben so kann es auch die männliche Jugend durch verschmitzte Dirnen, durch Mädchen, die sich einen Anschein von Keuschheit zu geben wissen, um einen unerfahrenen Jüngling um so sicherer in ihr Netz zu locken; aber auch lüsterne, verbuhlte Frauen sind den Jünglingen und Männern gefährlich; denn durch eine studierte Coquetterie suchen sie junge Leute, die ihnen eine vielversprechende männliche Figur zeigen, anzu-

ziehen, und ihnen geheime Zusammenkünfte a
die einen um so größeren Reiz haben, indem
jedes Hinderniß zu beseitigen wissen, und so die
heit junger Leute vernichten, und nicht dieses
sondern sie auch auf andere Abwege führen, in
Genießenden sich dann dankbar und gefällig be
wollen, und oft die Mittel dazu nicht selbst beg
also, wenn ihnen geborgt wird, in Schulden
oder andere Wege betreten, um Geschenke mach
können, die noch nachtheiliger auf ihre künftig
stenz wirken. — Die Unkeuschheit hat von jeher
wichtige Rolle in der Welt gespielt; sie hat gesch
und vernichtet, aufgehalten und beschleuniget, k
hat Alles gethan, was Veränderungen und U
lungen hervorbringen kann. Das Weib Potiph
Cleopatra, Messalina, Agrippina, Z
gunde, Diana von Poitiers, Elise Dre
die Marquise von Pompadour, die de la M
die Dubarry und viele Andere haben in der alten
neuern Zeit bewiesen, was die Unkeuschheit vermag
und in welchen Verwirrungen sie der Hebel gewesen
oft sie das Staatsrevolutionen und
gungen veranlaßt; sie hat

verwuchs, indem man durch das leichte Gewand im Sommer, besonders bei dem geringsten Wehen des Windes, die ganzen Umrisse des Körpers schauen konnte, und jetzt durch den Cul de Paris, sucht man nicht auch hierdurch Reize zu entwickeln, die der eigenen Keuschheit schaden und die Männer anziehen, sie gleichsam zum Genießen einladen. Eine eben nicht züchtige Mode, die aber schon unter Franz dem Zweiten von Frankreich im sechzehnten Jahrhunderte da war, zu welcher Zeit man zu dem großen künstlichen Hintern noch einen dicken Bauch fügte. Eben so thaten es die Männer in gewissen Zeiten mit ihren Beinkleidern oder Hosen. Unter Ludwig dem Eilften im funfzehnten Jahrhunderte trug man auf den Beinkleidern oder auf der Weste die Figur der Schamtheile; im sechzehnten Jahrhunderte kam die Mode der Pantalons auf, und die Männer schnürten sich von unten bis oben auf eine unanständige Weise; im achtzehnten Jahrhunderte kamen die Tricotbeinkleider auf, worin, da sie die Schenkel enge umschlossen, die Zeugungstheile hervortreten mußten, womit sie dann coquettirten, und so jetzt mit den Beinkleidern, wo die eben erwähnten Theile sonst verdeckt liegen, nur durch einen mit wenigen Knöpfen verschlossenen Schlitz verwahrt werden, so daß beim Sitzen mit ungewöhnlicher Legung des einen Beines an öffentlichen Orten, nicht nur das weiße Hemdchen hervorguckt, sondern wohl noch Etwas mehr; und so haben die Geschlechter gegenseitig auf jede mögliche Weise, wenn auch nicht immer direkt, doch indirekt zur Unkeuschheit beigetragen, haben so die Phantasie aufzuregen gewußt, und sie auch aufgeregt, wenn auch nicht diejenigen, bei denen es geschehen ist, gerade das Opfer geworden sind. Ein Geistlicher sagte von der Kanzel, indem er das unzüchtige Leben schilderte: „Der Mensch hat ein Stück Fleisch am Leibe, das ihm viel Unheil

macht.“ Und wahrlich, wie viel Unhe
selbe nicht schon gemacht und macht es
wenn auch gleich manches Gute durch die U
bewirkt worden, so ist dennoch das Böse
überwiegend, und um so mehr, wenn m
Lustseuche in ihrem ganzen Umfange hinzu
doch aus einem unkeuschen Wandel, einem
Umgange mit Angesteckten entsteht. —
wohl annehmen, daß die wollüstigen Bes
eines Crebillon's, eines Rost's und
Unkeuschheit mehr begünstiget haben, als
selbst; denn man sucht hierin eine nicht zu b
Wollust, eine überirdische Empfindung, un
am Ende mit jenem naiven Bauermädch
müssen: ist's nichts weiter, als da
nach dem Genusse jene Schwäche, wenn au
mentan, jene physische und moralische Leer
schlaffung, jenes dumpfe Hinbrüten, und
Frage: „Was hast Du nun von dem Ge
tritt. Der Schöpfer hat allerdings sehr
Geschlechtstrieb in den Menschen gelegt, ab
mit anderen Eigenschaften, die diesen erh
erst die wahre Würze geben, vereint, und u
ist die reine, die wahre Liebe in den Arme
tin die vorzüglichste, hierdurch wird der Trie
und der Genuß erst zu dem gemacht, w
soll. — „Die Liebe ist ein süßer Rausch“, sa
fasser des goldenen ABC für Herren
men in und außer der Ehe (2te A
1813), S. 238., „die Ehe macht Alles g
Hat der Gatte einen überwiegenden Hang
lichen Genusse, und dieser ist befriediget, u
an gleichgültig zu werden, so kann die Gatti
lichen Mann nicht stärker, als durch seine
fesseln; weiß sie diese zu leiten und zu s
hat sie Alles gewonnen. Die weibliche

urtheilt selten; sie glaubt die männliche unerschöpflich, wie sich selbst, und wird fast immer getäuscht. Das große Geheimniß beruht auf der Neuheit und dem Werthe der ehelichen Gefälligkeit. Die weibliche Würde darf sich nie verleugnen. Schaam und Sittsamkeit müssen auch geheime Genüsse verschönern, und die ehelichen Rechte können nie die Debauche entschuldigen. Ein kluges Weib muß nie der fordernde, sondern immer der gebende Theil zu seyn scheinen, und ihre Gefälligkeit von sich abhängen lassen; sie muß zu verweigern wissen, um Sättigung zu vermeiden, und dennoch keine Methode verrathen. Die Phantasie erschöpft sich in dem Einförmigen, und die männlichen Begierden suchen Veränderung. Man muß sie täuschen und einen Gegenstand unter verschiedenen Formen zeigen; ein neues Kleid, ein veränderter Kopfputz, tausend unbedeutende Kleinigkeiten können schlummernde Gefühle von neuem erwecken, und die neue, immer gefällige Darstellung Einer Person wird die Mannigfaltigkeit ersetzen. Ein wichtiger Theil dieser Kunst ist die bezaubernde Reinlichkeit, die alle Sinne schmeichelt, und die Formen wie in sich selbst verjüngt; nicht minder ist es jene unabläßige Sorgfalt, Alles zu vermeiden, was die Delikatesse auch nur im entferntesten beleidigen könnte; jenes unaufhörliche Bestreben, als sey die Zärtlichkeit des Andern noch zu erwerben. Wenn die Gattin so handelt, wie sie in den ersten Tagen der Bekanntschaft gegen ihren Geliebten handelte, scheint sie sich noch um ihres Gatten willen, wie um eines Geliebten zu vergessen, so werden sich Beide in einander wieder finden." An einer andern Stelle in diesem Werke, S. 141, heißt es: „Die Liebe bleibt nur dann Liebe, wenn sie immer noch etwas zu erwarten und zu hoffen hat, wenn sie noch nicht gesättiget ist, oder sich nicht sagen kann, daß es nun nicht weiter gehen könne. Der Genuß duldet keinen Stillstand,

er will von Stufe zu Stufe steigen. D
nicht Alles auf einmal hingegeben werden.
in gebe heute wenig, und lasse morgen n
morgen gebe sie vielleicht nicht mehr, aber
änderten Umständen. Die Natur selbst hat
die schönen Anlagen mitgetheilt, oder sie a
Kunst gewiesen, bald durch süßes Einladen
nes Zuvorkommen, bald durch bezaubernd
den Genuß der Liebe zu erhöhen, zu verl
verlängern, zu vervielfältigen. Es ist da
größten Wichtigkeit, auf diese Winke der
sorgfältigem Auge zu achten; denn sinnliche
einem Weinrausche, der nicht über die G
Genusses hinausreicht, der immer schwächer
cher zurückkehrt, und jedesmal einen größ
druß zurücklößt. Die Kunst, dem Gatten
zu bleiben und seinen Wankelsinn zu fesseln
der weisen Sparsamkeit und Mäßigung in
bezeugungen, nie ungesucht und durch Ver
geben; alle Reize nie vereinigt in ihrer g
wirken zu lassen; jeden Tropfen der Liebe
genießen, nie so viel zu geben, daß ma
nichts mehr verlange, immer so zu geben,
mehr wünscht und überzeugt ist, daß sie no
ben könnte — zuweilen durch süße Schm
die Lüsternheit zu unterdrücken, wodurch al
der Liebe noch mehr gehoben wird." Di
das wahre Mittel, die Unkeuschheit in S
erhalten, ohne den Genuß zu beschränken
genießt der Mann und das Weib mit
Geschmack, statt bei der Unkeuschheit, der n
lust, die alle Schranken übersteigt, sinkt
sundheit, auch die Schönheit des Körpers
die Seelenkräfte, schwindet alle Heiterke
Mensch wird Maschine. Man schone den
sam, der neues Leben giebt, man bleibe

möglich enthaltsam bis nach dem funfundzwanzigsten Jahre; denn die Krankheiten aus Verschwendung dieser Lebensessenz sind hundertfach, aus Enthaltsamkeit giebt es keine, wenn man gleich den vollsaftigen Jüngling zu überreden sucht, daß er genießen müsse, um seinen Körper gesund zu erhalten, damit ihm der Ueberfluß des Fleischansatzes nicht schade, so hat Meckel die einsaugenden Gefäße bewiesen, die wieder ableiten und das entfernen, was man glaubt, daß es schädlich werde. Ueberhaupt fliehe man den Genuß außer der Ehe, denn er ist verführerisch, und bei der Veränderung verlangt er öftere Wiederholung, der Körper gewöhnt sich zuletzt daran, und im Verlangen und Befriedigen liegt die Zerstörung der Kräfte, die der Genußsuchende nur zu früh empfindet, die ihn zum abgelebten Manne, zum homme blasé, wie sich der Franzose ausdrückt, macht. Aber auch unschuldige Mädchen müssen sich hüten, daß sie nicht so leicht Kuß und Befühlen des Busens erlauben; denn manches arme, unschuldige Geschöpf ist hierdurch wider ihren Willen das Opfer des Verführers geworden, und dieses, weil die Geschlechtstheile mit dem Busen und den Lippen einen Zusammenhang haben, indem die Aeste des Intercostalnerven sich an diese Theile erstrecken, welches auch Boerhave bestätiget, indem er sagt: Tanta est sympathia utero cum mammis, ut contrectatae libidinem excitent. Feurige Küsse führen gewöhnlich zum Falle junger Mädchen, befördern die Unkeuschheit.

Auch die Religion ist nicht immer eine Bewahrerin der Keuschheit gewesen. So wurde die Lehre, sich der Nacktheit nicht zu schämen, den Christen von einem Schwärmer gepredigt, dessen Anhänger sich Adamiten nannten, weil Männer und Weiber ihre Kleider wegwarfen, und wie Adam und Eva im Paradiese nackt gingen, wobei es natürlich nicht bei der

Weiber den Saum ihres Kleides mit so vielen Franzen besetzten, als sie Männer umarmt hatten. — Die Römischen Machthaber haben die Unkeuschheit nur bis auf einen gewissen Punkt einzuschränken gesucht; denn sie hatten, wie Montesquieu bemerkt, gar nicht die Absicht, die Sitten zu verbessern. Nach dem Herodot und Strabo besaßen die Agathyrsen ihre Weiber gemeinschaftlich, und diese Unordnung schien ein treffliches Mittel zur Eintracht zu seyn. Merolla berichtet von den Negern im Königreiche Leonda, daß sie es unter sich verabreden, die Weiber umzutauschen, und wenn ihnen die christlichen Heidenbekehrer darüber Vorwürfe machten, so gaben sie zur Antwort, es sei unmöglich, daß man sich immer auf dieselbe Nahrung einschränken könne. Von den alten Britten merkt Mylord Littleton im ersten Bande seiner Geschichte von England an, daß Gesellschaften von acht, zehn, zwölf Mannspersonen zusammentraten und ihre Weiber gemeinschaftlich nutzten. Diese Gesellschaften waren da am zahlreichsten, wo die Glieder derselben sich gut vertrugen. Auch an anderen Orten, wie schon bemerkt, fand man diese Gemeinheit des Vergnügens; s. auch weiter unten. — In Pegu miethet man sich ein Mädchen zum Beischlafe auf die Zeit, die man im Lande zubringen will, und die Familie macht den Preis; nach einer solchen Dienstzeit kommen die Mädchen wieder in das väterliche Haus zurück, und die dortigen Jünglinge tragen kein Bedenken, sie zu heirathen. Kommt ein Fremder zum zweiten Male wieder, und sein ehemaliges Miethmädchen hat sich verheirathet, so kann er sie von ihrem Manne zurückfordern, und dieser nimmt sie dann bei seiner Abreise wieder auf. Auch sind die Kleider der Weiber in Pegu so durchsichtig, daß sie dem Auge nichts verbergen; die Gesetze genehmigen diese Sitte, um einem andern noch schändlichern Mißbrauch vorzubeugen. Bei einigen Tatari-

schen Völkerschaften erhält eine solche Beischläferin von ihrem Geliebten oder Liebhaber ein kleines Geschenk, welches sie sich erbittet, als Beweis, daß der Fremde mit ihr zufrieden gewesen ist. Dieses Zeichen wird von ihr immer getragen, und diejenigen, welche die mehrsten derselben vorzeigen können, genießen einer vorzüglichen Achtung. — In China hat sich die Ausgelassenheit bis auf die niedrigsten Klassen des Volkes verbreitet, indem die Männer ihre Weiber an denjenigen vermiethen, der sie bezahlt. Eine ähnliche Sitte der Unkeuschheit hat auch in Deutschen Staaten Nachahmung gefunden, indem Männer ihre Weiber, wenn auch nicht geradezu vermiethen, ihnen aber doch gestatten, sich solche Liebhaber zu halten, von denen sie ziehen können, das heißt, die Geld haben und viel darauf gehen lassen, und den Weibern hübsche Geschenke machen können. Der Ehemann entfernt sich dann aus dem Hause, wenn ein Schäferstündchen gehalten werden soll, ist aber bei den Genüssen der Tafel, die der Liebhaber spendet, zugegen. Ja man treibt die Sache wohl noch weiter, lockt wollüstige begüterte Männer heran, und der Mann verabredet es mit seiner Frau, indem sie ihm irgend ein Zeichen giebt oder die Zeit nach der Uhr bestimmt, wenn sie dem eingeladenen Liebhaber ein Schäferstündchen giebt, zu welcher Zeit dann der Mann angezogen mit Hut und Stock in's Zimmer tritt, und die Liebenden überrascht. Hier, wo nun der Liebhaber in flagranti delicto ergriffen wird, muß er sich lösen, will er nicht mit Skandal aus dem Hause gebracht, oder als Ehebrecher vor dem Gerichte erscheinen; und diese Lösung besteht in einer namhaften Summe Geldes, wofür er sich schriftlich verbindlich macht, oder er läßt die bei sich habenden Präciosen, Uhr, Ringe ꝛc. zurück. — In Europa ist der Ehebruch ein Störer des Familienglücks, in Sparta hatte er dagegen auf das Wohl oder Heil der Repu-

blik keinen nachtheiligen Einfluß. — Nach Houtmann müssen die Beischläferinnen auf Java sich von den rechtmäßigen Frauen die Erlaubniß ausbitten, bei ihren Männern zu wohnen; sie dürfen aber ihnen dies nicht abschlagen, ohne ihre eigene Ehre zu verletzen. Nach Valentin wird der Mann auf Ternate verachtet, der nicht eine besondere Geliebte hat, und es ist eine blutige Kränkung, wenn man einer Circassierin sagt, sie habe keine Liebhaber. Auf den Philippinen besoldete man gewisse Personen dafür, daß sie die Mädchen, wenn sie sich verheiratheten, entjungferten. — Von den Otahitern oder Otaheitern wird berichtet, daß es daselbst bei der Entdeckung dieser Insel Gesellschaften gab, in welchen die Weiber allen Männern gemein waren, und dieses Wechsels waren sie so gewohnt, daß ein Mann und eine Frau nicht länger als zwei bis drei Tage beisammen blieben. Diese Gesellschaft nannte sich Arreoys; die übrigen Insulaner nahmen aber daran keinen Antheil. Die Männer belustigten sich in diesen Versammlungen mit Kämpfen und Ringen, und die Weiber tanzen schamlose Tänze, um bei ihnen Begierden zu erregen, die sie oft auf der Stelle befriedigten. Ward ein Weib schwanger, so erstickte man das Kind gleich nach seiner Geburt, damit es dem Vater nicht zur Last fallen, und die Mutter nicht in ihren Vergnügungen stören möge. Dem Kinde wurde nur das Leben geschenkt, wenn die Mutter einen Mann fand, der es als das Seinige annahm. Beide Verbundene wurden aber in diesem Falle aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und verloren dadurch alle Vorrechte und Vergnügungen derselben. Cook, der Entdecker von Otaheite, sagt: „Eine so abscheuliche und sonderbare Sitte darf man einem Volke nicht zuschreiben, wenn man nicht überzeugende Beweise in Händen hat, und die habe ich. Die Otaheiter sehen diese

Gesellschaft nicht nur nicht als entehrend an, sondern sie prahlen auch noch damit, als mit einem großen Vorzuge. Wir haben dieses Geständniß aus dem Munde einiger Glieder dieser Gesellschaft erhalten, daß sie viele von ihren Kindern ermorden." — Die Unkeuschheit zeigt sich oft bei den Weibern dämonischer Art. Der Kaiser von Marocco hat jedesmal, wenn er reiset, sein Serail bei sich. Die Nacht über werden die Weiber in Zelte gesperrt und von Soldaten bewacht; allein sie brechen unten durch, und geben sich dem ersten und besten Troßjungen Preis. Die Wachen haben Befehl, eine jede der Concubinen, die sich so betreten läßt, auf der Stelle niederzuhauen, welches auch häufig geschieht, obgleich die Beispiele nicht selten sind, daß sie sich dieser Gefahr aussetzen. Die Weiber der Amerikaner (Zarate II., 6.) waren so unkeusch, daß sie ihre Männer, die nur Schwächlinge zu seyn schienen, um sie zur Beiwohnung anzureizen, beredeten, sich eines gewissen Harzes zu bedienen, um die Extasen im Beischlafe zu vermehren. Sie umgaben nämlich die Ruthe mit Ringen, welche sie aus einem gewissen Harze verfertigten, welches sehr weich, biegsam und elastisch ist (entweder das Federharz oder Gummi Elasticum, oder das Gummi Elemi); dessen ungeachtet waren sie noch nicht befriediget; die Kraft der Europäer machte sie unbändig; denn nichts konnte ihre Leidenschaft bezähmen. Dreihundert Weiber des Inca Atabalipa gaben sich den Siegern auf dem Schlachtfelde Preis, und sie leisteten den Europäern in der Ermordung ihrer eigenen Landsleute Hülfe. In einigen Ländern des genannten Welttheils pflegten die Weiber, nach dem Vespucius *), die Zeu-

*) Mulieres eorum faciunt intumescere maritorum inguina in tantam crassitudinem ut deformia videantur et turpia; et hoc quodam eorum artificio, et mordicatione

gungsglieder der Männer durch künstliche Mittel anzuregen; sie bedienten sich dazu derjenigen Insekten, die einen kaustischen Saft enthalten, den sie durch ihren Biß oder Stich mittheilen, und der ein fast monströses Aufschwellen der Ruthe verursacht. Da nun die kraftlosen Männer den unnatürlichen Wollüsten ergeben waren, so ersannen die Weiber dieses künstliche Mittel aus Geilheit und Eifersucht.

Man hat die Unkeuschheit auch zum Vortheil der Religion und der Staatsverfassung benutzt. So trugen die Alten an gewissen Festen den Phallus (siehe Th. 112, S. 488) um die Städte und Dörfer; nachdem er an einem bestimmten öffentlichen Orte angelangt war, wurde er von der angesehensten Dame gekrönt. Tempel, Straßen, öffentliche Gänge waren mit unzüchtigen Bildsäulen und Gemälden angefüllt. Am Circus von Nismes gewahrt man ein Basrelief, welches eine Menge geflügelter Zeugungsglieder darstellt. Viele Ausschweifungen wurden bei den Alten durch die Religion geheiliget, wie man dieses in ihrer Mythologie oder Götterlehre findet. Venus (Aphrodite) und Amor, Bacchus und Priapus zeugen hiervon, indem man mit ihnen Keuschheit und Unkeuschheit bezeichnete. So war die Venus Urania bei den Griechen die Vorsteherin der geistigen, himmlischen, also der reinen Liebe, und die Venus Pandemos die Vorsteherin der physischen, der den Genuß suchenden Liebe. Der Unkeuschheit angehörend, wurde sie auch Venus vulgivaga, cloacina, genannt, und hatte ihre Tempel an verschiedenen Orten Griechenlands und in Rom. Als die Göttin geheimer Zusammenkünfte, wurde sie auch mit einem

quorundam animalium venenosorum; et hujus rei causa multi eorum amittunt inguina, quae illis ob defectum curae flaccescunt, et multi eorum restant eunuchi.

geheimnißvollen Gürtel (Gürtel der V
kleidet vorgestellt, der alle Reize zur Wo
verbarg und auch zur Schau trug. Man
ihrem Wagen außer den Tauben, noch vo
gen gezogen, weil diese Vögel zu den
lingen gehören, da sie sich gern begatten
Sperling in dieser Hinsicht, wie der Hah
den Vierfüßern der Bock, zum Sprichwor
ist. In ihren Tempeln gaben sich die M
fentlich der Wollust Preis, ja selbst verheir
ber waren hier nicht züchtiger. Die Babyl
gaben sich einmal in ihrem Leben im Tem
nus Preis. Sie schmückten sich deshalb mi
kränzen, begaben sich in den Tempel, und d
selben nicht eher wieder verlassen und nach ih
zurückkehren, als bis ein Fremder sie in
gesetzt, der Göttin dieses ihr bestimmte O
bringen. Die Schriftsteller sind hier wege
ordnung dieser Ausschweifung nicht einig, u
da man derselben fabelhafte Umstände b
denn es ist nicht zu vermuthen, daß sich die
zwei Reihen hingestellt haben, damit ein je
jenige auswählen konnte, die ihm am be
und eben so wenig ist es denkbar, daß die
zwei bis drei Jahre darin haben schmacht
Man soll hier nicht Gebräuche mit Gesetze
seln; denn es war vermuthlich nur ein Ge
durch Ueberlieferung fortgepflanzt wurde,
man bloß duldete; und kann man es wirkl
Religionsgesetz annehmen, so läßt sich
glauben auch Alles erwarten; denn es
die Ausgelassenheit, obgleich schwer anzun
daß der Gesetzgeber eine solche Absicht da
hat. Nach Goguet's Erklärung, die woh
allen seinen Lesern angenommen werden mö
die Venus bei den Alten als eine neidische

thätige Gottheit gehalten, welche die Weiber unaufhörlich zu Ausschweifungen anreizte. Man sah sich nun nach Mitteln um, sie zu besänftigen, und die Ehre des weiblichen Geschlechtes gegen die Launen der Göttin zu sichern. Man wollte die Weiber also frei kaufen, und ihre Keuschheit dadurch, daß man sie einmal ausschweifen ließ, retten. Man schmeichelte sich, daß sich die Venus damit begnügen, und diese Opfer den Rest des Lebens hindurch von ihnen nicht mehr verlangen werde. Wenn nun auch Goguet's Vermuthung auf die Babylonierinnen nicht anwendbar ist, so ist es doch nicht ganz unwahrscheinlich, daß man an anderen Orten eine bestimmte Anzahl von Weibern und Mädchen der Unzucht Preis gab, um dadurch die Rache einer übelthätigen Gottheit abzuwenden, ihren Zorn zu besänftigen. — An den Festen des Todes und der Auferstehung des Adonis, des Geliebten der Venus, der auf der Jagd von einem Eber zerrissen wurde, opferten die Phönicier der Venus ihre Haare. Die Weiber durften sie indessen behalten, wenn sie sich täglich den Fremden Preis gaben, und es soll sehr Viele gegeben haben, die das Letztere vorzogen. — Die Astarte wurde in einem Tempel zu Byblus angebetet; die Weiber verstatteten dem ersten Ankömmling alle Freiheiten, und der erworbene Lohn wurde der Göttin zum Opfer dargebracht. — Nach dem Strabo (XI., 533) war es eine gesetzliche Sitte der Armenierinnen, ihre Jungfrauschaft der Göttin Tanais zu weihen. — Amor oder Cupido, der Sohn und Begleiter der Venus, der sich immer beflügelt und mit Köcher, Bogen und Pfeilen bei ihr befindet (oft wird er auch mit einer Binde um die Augen vorgestellt), verwundete mit seinem Pfeile das Herz des Sterblichen, und fachte es zur Liebe an, auch zu unreinen Trieben, zum fortwährenden Genusse; allein er erscheint auch als Geliebter der Psyche zu

einer höheren geistigen Bestimmung, und reiht sich hier der Venus Urania an. — Die Bacchanalien waren Feste, welche dem Bacchus zu Ehren nächtlich gefeiert wurden, man nannte sie auch Dionysia, Dionysiaka, Orgien (siehe Th. 105, S. 432), darin Bacchus als der Weingott verehrt wurde. Man beging sie im Weinmonate (October), und sie dauerten drei Tage. Bei ihrem Ursprunge ward die Keuschheit noch beobachtet; allein späterhin mischte sich die Schwelgerei in diese religiöse nächtliche Feierlichkeit. Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen liefen mit fliegenden Haaren, mit Epheu bekränzt, und fast ganz nackend durch die Straßen oder Gassen, und schrien wie besessen: Evoe Bacchus! welche Worte der gute Kirchenvater Clemens von Alexandrien nach seiner Auslegung für fromme Seufzer der Bachantinnen über die Stifterin alles Uebels auf Erden, die Eva, gehalten hat. Diese Personen beiderlei Geschlechtes, Bachanten und Bachantinnen genannt, schwärmten nicht bloß weinberauscht in der Stadt umher, sondern auch auf entfernten Hügeln, Feldern, öden Gegenden, und an andern Orten, mit Gesang und brennenden Fackeln, das Tympanum rührend. In ihrem Gefolge fanden sich Personen, als Satyrn, Faunen und Silene gekleidet, welche die unehrbarsten Verdrehungen und Stellungen des Körpers machten; hierauf kam ein Haufen, der auf Eseln ritt, und diesem folgten Faunen, Bachantinnen, Thyaden, Mänaden, Mimalloniden, Najaden, Nymphen und Satyrn, welche die Stadt oder die Gegend, wo sie lang zogen, mit ihrem Geschrei erfüllten. Hinter diesem lärmenden Schwarme trug man die Bildsäule der Siegesgöttin und Altäre, die wie Stammwurzeln von Weinstöcken gestaltet waren, auf denen Weihrauch und andere Specereyen rauchten. Es folgten nun Wagen mit Thyrsen, Waffen, Kränzen, Weintonnen, Wan-

nen, Dreifüßen ꝛc. beladen; hinter ihnen trugen junge Mädchen, die sogenannten Kistenträgerinnen, Körbe, worin das verschlossen war, was bei diesem Feste das Geheimnißvollste war (s. Mysterien, Th. 99, S. 524); dann kamen die Phallusträger mit einem Chore von Ithyphallusträgern, und der ganze Zug schloß sich mit einem Schwarme von Bacchantinnen, die mit Epheu bekränzt waren, den Zweige von Taxus und Schlangen durchwanden; man zog auch Böcke mit, die an Blumenschnüre gefesselt waren, und zum Opfer dienen sollten. Bei einigen dieser Feste, welche unter andern Namen begangen wurden, aber dieselben waren, hieben sich nackte Frauenzimmer mit Ruthen; Andere zerfetzten sich die Haut; kurz man beging diese Festtage mit allen Lastern der Unkeuschheit und Frechheit, denen nur die Trunkenheit Vorschub in Hinsicht der Strafe leisten konnte. Ja selbst Große nahmen daran Theil, besonders um die Person des Bacchus vorzustellen, und man erstaunt, wenn man darunter auch die Königin Olympias, die Mutter Alexanders des Großen, findet. — Von Griechenland kamen die Bacchanalien nach Rom. Ein Griechischer Abenteurer und Götzenpriester brachte sie zuerst nach Hetrurien, und von hier kamen sie nach der genannten Weltstadt, wo sie in kurzer Zeit in einer so empörenden Gestalt erschienen, daß der Senat sich genöthiget sah, sie abzuschaffen, nachdem schon vorher Diagondas zu Theben dieses unkeusche Fest abgeschafft hatte. Zu Rom erschien nämlich im Jahre der Stadt 568 durch die Vermittelung des Konsuls Posthumius das berühmte Senatusconsultum, welches denen, die die Bacchanalien ferner feiern würden, die Todesstrafe androhete. Die Abschrift dieses Gesetzes fand man auf einer ehernen Tafel zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Italien. Dem genannten Konsul wurden die abscheulichen Gräuel der Bac-

chanalien durch einen gewissen P. Aebutius und dessen Geliebte Hispala Fecenia entdeckt, und aus der von Livius aufbehaltenen Aussage der Fecenia erfährt man die eigentliche Beschaffenheit des damals unter den Römischen Frauen heimlich eingerissenen Bachusdienstes. Nach dem Geständnisse der Fecenia, welches sie dem Konsul ablegte, heißt es: „In den ersten Zeiten wurden die Bachanalien nur von Personen weiblichen Geschlechtes gefeiert, ohne eine Mannsperson hinzuzulassen; es waren drei Tage im Jahre zur Einweihung in diese Geheimnisse festgesetzt, und die Ceremonie geschah am Tage. Die angesehenen Frauen wählten unter sich Priesterinnen, die denselben vorstehen sollten. Paculla Minia änderte Alles; denn sie weihete ihre beiden Söhne dazu ein, ließ die Ceremonie des Nachts verrichten, und statt es bei drei Tagen im Jahre bewenden zu lassen, setzte sie für jeden Monat im Jahre fünf dazu fest. Diese Vermischung beiderlei Geschlechter gab zu den gröbsten Ausschweifungen Veranlassung, und wenn sich in dem Vereine eine Person befand, die einen Abscheu dagegen bezeugte, so wurde sie geopfert, durch Gift oder auf sonst eine Weise (durch Hülfe einer Maschine), indem man glaubte, daß es dem Gott, den man verehrte, sehr angenehm wäre, und sprengte dann aus, daß sie in den Himmel wäre aufgenommen worden ꝛc. ꝛc." Ein Schriftsteller sagt: „Man muß es bewundern, daß sich in einem so männlichen und von Ueppigkeit und ausschweifenden Sitten damals noch so fernen Staate, der Gräuel jener Bachanalien so lange ungehindert und öffentlich hat erhalten können; ja daß man sogar mit Genehmigung, oder gar auf Befehl des Staates Münzen darauf geschlagen, und andere Denkmäler derselben errichtet hat. Diese Münzen hießen Cistophori, weil man den Korb mit den Schlangen, die ihn umwanden, oder daraus hervor-

krochen, darauf geprägt erblickt. Die Denkmäler der Bachanalien stellen aber das ganze feierliche Gepränge dieser Feste vor, und man sieht darauf, nebst dem Bacchus, die Bacchantinnen, die Mänaden, die Flötenspieler, Weiber und junge Mädchen mit dem Krotalum und Tympanum, Faunen, Satyrn, welche Geschirre und Pokale in den Händen halten, Priester, welche die Schlachtthiere führen, die zum Opfer bestimmt waren, z. B. den Eber, den Bock, endlich den alten Silen, der immer betrunken auf seinem Esel sitzt, den er kaum zu lenken vermag." — Daß man so strenge gegen diejenigen in diesem Orden verfuhr, vor denen man wegen einer Entdeckung nicht sicher zu seyn glaubte, war nicht der Unkeuschheit allein zuzuschreiben, sondern den andern böswilligen Streichen; nämlich: falsche Zeugnisse zu begehen, falsche Testamente unterzuschieben, falsche Petschafte zu gebrauchen, kurz nichts zu unterlassen, was diejenigen Mittel gewährt, um ihre Vergnügungen ausführen zu können. Die Anzahl der Personen nach der Entdeckung, die sich in diesen Verein begeben hatten, soll sich auf 7000 belaufen haben, von denen man die am meisten Schuldigen hinrichten ließ, die Andern in's Gefängniß warf. — Wenn nun gleich diese unzüchtigen und dem Gemeinwesen so schädlichen Geheimnisse zu Rom und in ganz Italien auf das strengste verboten waren, so behielt doch der Römische Staat die Liberalien bei, ein anderes Fest des Bacchus, von dem Namen Liber Pater, und welches man am siebzehnten März feierte; denn dieses Fest näherte sich noch der ersten Unschuld, und man opferte dabei ein Getränk aus Honig, das man in's Feuer goß; Andere wollen unter liba und libamentum zwar eine Opferung verstehen; allein es sey nicht ein Getränk, sondern es seyen Honigkuchen gewesen, die man geopfert habe (s. auch den Art. Mysterien, Th. 99, S. 518 u. f.). Nach dem Plutarch

soll der Osiris der Aegyptier der Bacchus, und die Griechischen Dionysia die Aegyptischen Panylia gewesen seyn. Die Aegyptischen und die Jüdischen Weiber tanzten nackt vor dem Gotte Apis und vor dem goldenen Kalbe. Aus Aegypten sollen die Orgien durch einen gewissen Mélampus zuerst nach Griechenland gekommen seyn, und daher war dieses Land nicht das einzige, welches diese Feste feierte; ja man vermuthet, daß die Orgien über einen großen Theil des westlichen Asiens verbreitet gewesen, und mit den Festen, welche die Moabiter und die Midianiter und einige andere benachbarte Völker dem Beelphegar zu Ehren feierten, habe es eine gleiche Bewandniß gehabt; denn dieser Götze der Bibel, wie ihn Isidor nennt, soll der Priap gewesen seyn, den man auch mit dem Osiris der Aegyptier für einerlei hält; beide wurden mit einerlei Feierlichkeit verehrt. Auch in Phrygien finden sich Spuren von diesen Orgien, die vom Orpheus dahin gebracht seyn sollen. — Bei den Bravronischen Dionysien, die zu Bravron, einem Attischen Canton, gefeiert wurden, beging man alle Arten der Ausschweifungen und der Unzucht. — Die Feier der Priapischen Feste wurde eben so unzüchtig, wie die Bachanalien begangen. Die Priester sangen zu Ehren des Gottes Priapus die unzüchtigsten Lieder; der Scholiast des Aristophanes berichtet sogar, daß man eine eigene Versart zu diesem Zwecke erfand, deren Namen von Phallus abgeleitet wurde; s. Priap, Th. 117, S. 355. Alle diese unzüchtigen Zeremonieen wurden, wie schon oben bemerkt worden, als ein Theil der Religion bei den alten Völkern betrachtet, oder standen doch mit der Mythologie in Verbindung. Der Dienst Priaps verlor sich mit dem Untergange des Heidenthums; in- [illegible] findet man auch etwas Aehnliches bei den neuern [illegible] die Hindostanerinnen den

Lingam am Hals, eine Abbildung der Zeugungs- und Geburtstheile. — Im Morgenlande, wo es ein Lehrsatz der Religion ist, daß die Weiber zum Vergnügen der Männer geboren werden, überläßt man sich auch allen Ausschweifungen der Liebe, und die Unkeuschheit wird von der Obrigkeit gebilliget. Man besucht die Häuser der Freudenmädchen eben so ungescheut, wie andere Beischläferinnen. Das Leben dieser Dirnen ist ein beständiges Studium der Liederlichkeit, und ein beständiges Aussinnen neuer Vergnügungen. In Indien läßt man die Tänzerinnen bei Gastmählern kommen, um die Gesellschaft zu unterhalten, die sich dann nackt auskleiden, und sich in den schamlosesten Stellungen beim Tanzen zeigen. Von den in Europa sich aufhaltenden, oder vielmehr seit dem funfzehnten Jahrhunderte sich festgesetzten Zigeunern, die für Indier, und aus der niedrigsten Klasse der Pareier oder Suders bestehend, gehalten werden, geben die Weiber sich noch jetzt der Wollust Preis, erziehen sie ihre Töchter zu diesem Gewerbe. In andern Ländern machen die öffentlichen oder feilen Dirnen einen eigenen Stamm oder eine eigene Kaste aus. Das Gesetz verpflichtet sie, das Gewerbe ihrer Vorfahren zu treiben; selbst wenn sie zur Keuschheit zurückkehren wollten, dürfen sie es nicht. So sind die Bewohner von Golconda in vier und vierzig Kasten vertheilt, worunter auch die Kaste der liederlichen Weibspersonen gehört, welche sich wieder in zwei Zweige theilt, von denen sich der Eine bloß den Männern aus einer höhern Kaste Preis giebt, der Andere aber Jedem zu Dienste steht; Alle müssen aber die Lebensart ihrer Mutter ergreifen, und so den Stamm fortpflanzen. Bei den schon oben erwähnten Otaheitern war die Unkeuschheit, zu der Zeit, als Cook diese Insel besuchte, auch eine religiöse Feierlichkeit. Es heißt nämlich in einer Nachricht davon: „Am 14ten May 1769

[illegible] im Forte Gottesdienst gehalten. Wir wünschten, daß die Vornehmsten auf der Insel dabei gegenwärtig seyn möchten; allein die Meisten kehrten nach ihren Hütten zurück, als der Gottesdienst angehen sollte. Herr Banks brachte Einen von dem dortigen Oberhäuptern, nebst seiner Frau, mit. Wir hofften, daß unser Gottesdienst bei ihnen einige Fragen veranlassen und uns Gelegenheit geben würde, sie zu unterrichten. Sie setzten sich neben den Herrn Banks nieder, und beobachteten, während des Gottesdienstes, dieselben Stellungen Banks genau; sie setzten sich, wie er, standen auf den Füßen, knieten nieder, und machten Alles pünktlich nach. Sie merkten wohl, daß wir ein ernstes Geschäft verrichten mußten, und befahlen daher, daß sich das Volk vor dem Forte still halten sollte. Nach dem geendigten Gottesdienste standigten sie sich aber nach nichts, auch mochten sie nicht zuhören, als wir ihnen das, was vorgegangen, erklären wollten. Sie wollten uns aber auch ihre [illegible] religiösen Feierlichkeiten zeigen, und ein Jüngling, [illegible] sechs Fuß groß, mit einem Mädchen von [illegible] zwölf Jahren, opferten in unserer und vieler [illegible] Menschen Gegenwart der Venus ihre Liebe, ohne [illegible] ihrer Verrichtung die mindeste Unanständigkeit [illegible] Unschicklichkeit zu verknüpfen; sie thaten es vielmehr, wie es schien, um sich nach der Landessitte zu richten. Unter den Insulanern befanden sich auch viele [illegible] Frauenzimmer, und besonders die Obern, [illegible] bei dieser Zeremonie den Vorsitz führte, indem sie [illegible] Mädchen Anweisung gab, wie es sich dabei verhalten [illegible] auch Mädchen Bedenken aber dieses Unterneh[illegible] [illegible] sehr jung war." [illegible]

[illegible] Religion gegründet, [illegible] [illegible] unbestimmt; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

lichsten Bäume und Früchte, ohne weitern Anbau, liefert, und einen ruhigen Genuß derselben gewährt, auch zur Wollust anreizen muß, besonders unter einem stets heitern Himmel, und somit erscheint diese uns unkeusche, unanständige Sitte wohl gerechtfertiget. — Uebrigens findet man unter den neuern Völkern, besonders christlichen, auch viele Ketzereien, welche der Reinheit der Sitten gefährlich sind. So behaupteten die Cainiten im zweiten Jahrhunderte, man müsse sich, um selig zu werden, den Ausschweifungen überlassen; denn ein vollkommener Mensch könne alle Arten von schlechten Handlungen begehen, eine jede von diesen habe ihren Schutzengel, den sie um Beistand anflehete. Diese Verirrungen werden ihnen von verschiedenen Kirchenvätern vorgeworfen, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß sie in ihren Verirrungen wirklich so weit gegangen sind (Irenaeus Lib. 1., Cap. 35). Nach den Antictaten, einem Zweige der Cainiten, soll Gott anfangs eine Welt erschaffen haben, in welcher Alles gut war; die Menschen genossen in ihrer Unschuld und Glückseligkeit alle Vergnügungen, ohne Beängstigung des Gewissens. Eine von den Geschöpfen, welche das wohlthätige Wesen geschaffen hatte, war gottlos; die Glückseligkeit der Menschen war ihr zuwider; sie gab sich daher Mühe, sie zu stören. Bei ihrer Beobachtung des Menschen fand sie, daß man, um ihn unglücklich zu machen, neue Hebel in Thätigkeit setzen müsse, und ein solcher Hebel war das Böse. Sie verbot daher gewisse Dinge, welche die Natur einflößt, als unanständig, knüpfte die Idee von Scham daran, und setzte große Strafen darauf. Hierdurch wurde ein Bedürfniß, welches nach der Anordnung des Urhebers der Natur, eine Quelle des Vergnügens seyn sollte, ein Quell des Unglücks. Der Begriff von Verbrechen schloß sich immer an die Idee vom Guten an; bei-

fende Vorwürfe begleiteten das Vergnügen, und der Mensch wurde zu derjenigen Glückseligkeit, welche er sich verschafft hatte, erniedriget und gedemüthiget. In dieser Lage zwischen den ihm von der Natur eingeflößten Neigungen und dem sie verdammenden Gesetze war er mit seinem Schöpfer unzufrieden; die Welt wurde mit unglücklichen Menschen angefüllt, die sich immer gegen die Natur auflehnten, und dem Gesetze auszuweichen oder es mit ihren Leidenschaften zu vereinigen suchten. Die Antictaten thaten also, was ihnen das Gesetz verbot, und glaubten sich dadurch in den Stand der Unschuld zu versetzen. — Die Karpokratianer sagten: Um zu der über uns erhabenen Gottheit zu gelangen, muß man die Werke der Welt und des Fleisches erfüllen; dies ist der Feind, welchem man, nach den Befehlen des Evangeliums, weichen muß. Die Seele, die sich den fleischlichen Lüsten widersetzt, wird dafür gestraft, weil sie nach dem Tode in einen andern Körper fährt, bis sie den Lüsten des Fleisches gehorcht hat (*Epiphanius Haeres.* 27.). — Die Valentinianer überließen sich ihren Leidenschaften, unter dem Vorwande: man müsse dem Fleische geben, was dem Fleische, und dem Geiste, was dem Geiste zukomme. — Die Gnostiker verrichteten ihr Gebet nackt, um einleuchtende Beweise ihrer Freiheit zu geben. Späterhin erfand die Spitzfindigkeit der scholastischen Theologie andere Thorheiten. Die Beguards erschienen im vierzehnten Jahrhunderte; sie unterschieden in der Liebe die Sinnlichkeit oder Wollust und das Bedürfniß. Dies Letzte ist, nach ihrer Ansicht, eine Anordnung der Natur, der man nachgeben muß; was aber über dasselbe in der Liebe hinausgeht, ist ein Verbrechen. Die Hurerey ist darnach lobenswerth, oder doch unschuldig, wenn man dazu den Trieb empfindet; dagegen ist ein andere Sünde. Zu Paris stellten

die Freudenmädchen jährlich eine feierliche Prozession an. — Der Wiederhersteller der sogenannten Aegyptischen Maurerey, der Graf Cagliostro, der eigentlich Joseph Balsamo hieß, und der seine junge Frau, eine gewisse Lorenza Feliziani, die er als Kammermädchen zu Rom geheirathet hatte, in den Künsten der Gefallsucht und Buhlschaft unterrichtete, war auch der Verbreiter einer feinern Art der Orgien in Paris im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts, die er mit der Freimaurerey zu bemänteln wußte. Und daß er in dieser Weltstadt des Vergnügens, besonders auch des unzüchtigen, der Unkeuschheit, sehr bald Anhänger fand, und dieses unter der gebildeten, feinen Welt, worauf sein Anschlag berechnet war, ist nicht zu bewundern, wer den Charakter und die Bildung der Franzosen in jener Zeit kennt. Es gab damals in Paris auch eine Freimaurerey für Damen, eine literarische, eine reformirte, und sogar eine für Kinder. Es sollten sich nun in die Freimaurerey Mißbräuche eingeschlichen haben, und diese zu verbessern, ja wohl gar auszurotten, trat Cagliostro mit einer Constitution von den Obern der Aegyptischen Maurerey auf, und zeigte selbst ein Ritual vor, nach welchem der König Cambyses im Tempel des Apis gearbeitet haben soll. Während sich nun Cagliostro mit den Männern dieserhalb beschäftigte, trat seine Frau von einer andern Seite auf, um die Pariser Damen in die Aegyptischen Mysterien der Freimaurerey zu ziehen, jedoch nicht, ohne sie vorher lüstern nach einer solchen Einweihung gemacht zu haben, so daß sie darum bitten mußten. Dieses geschah, indem die Herzogin von T— mit dieser Bitte zu der Frau von Cagliostro abgeschickt wurde. Sie antwortete mit anscheinender Kaltblütigkeit, daß, wenn sich sechsunddreißig Damen zum Unterrichte in den geheimen magischen Wissenschaften ihres Mannes fin-

den würden, wolle sie ihm die Bitte vortragen. Noch an demselben Tage war die Anzahl da, so groß war die Neugierde der Damen. Der Herr Graf ließ sich erbitten, und die vorläufigen Bedingungen waren 100 neue Louisd'or Rezeptionsgebühren für jede; Enthaltung von allen Mannspersonen neun Tage lang, und ein feierlicher Eid, sich jedem Befehle zu unterwerfen. Der 7. August 1785 ward zur Aufnahme bestimmt, und man versammelte sich um eilf Uhr Nachts. Vor dem Eintritte in die Loge mußte jede Dame ihren Cul de Paris, Bouffanten, Soutiens, Schnürleib und falschen Chignon ablegen, und sich mit einer weißen seidenen Levite und einem farbigen Gütel bekleiden. Diese Gürtel waren von sechs verschiedenen Farben, sechs blaue, sechs schwarze, sechs coquelicot, sechs violette, sechs rosenfarbene und sechs couleur impossible. So angethan, begaben sie sich in einen mit vielen Kerzen erleuchteten Tempel, wo sechsunddreißig mit schwarzem Atlas beschlagene Bergèren im Zirkel herumgestellt waren. Die Frau von Cagliostro saß in weißer Kleidung auf einem Throne, und ihr zur Seite standen zwei große vermummte Figuren, von denen man nicht wußte, ob es Männer, Weiber oder gar Gespenster waren. Die Lichter erloschen nun nach und nach bis zur Dämmerung, und ein tiefes Schweigen spannte die Erwartung auf's Höchste. Hierauf befahl die Oberpriesterin der ganzen Versammlung, das linke Bein bis über das Knie zu entblößen, empor zu heben, und den rechten Arm auf der zur Seite stehenden Säule ruhen zu lassen. Dieses war kaum geschehen, so erschienen zwei Frauenzimmer, die aus den Händen der Frau von Cagliostro seidene Stricke empfingen, und in der Reihe herum allen Damen Hände und Füße banden. Nun erklärte die Oberpriesterin diese Zeremonie. „Sie sey", sagte sie, „ein Symbol des Zustandes des weiblichen Ge-

schlechtes in der Gesellschaft, und die Darstellung der Unterwürfigkeit, worin die Männer dasselbe zu erhalten sich bemüheten. „Laßt immer", rief sie aus, „diese Männer blutige Kriege führen, oder im Chaos unverständlicher Gesetze wühlen, so wollen wir dagegen über die Meinungen herrschen, die Sitten verfeinern, die Geisteskräfte erhöhen, zartere Empfindungen verbreiten, und die Zahl der Unglücklichen auf der Welt zu vermindern suchen. Diese Bemühungen sind doch wohl erhabener, als Maschinen abzurichten oder lächerliche Zänkereyen zu entscheiden." Nach dieser Erklärung wurden die Binden abgenommen, und die Prüfungen nahmen ihren Anfang. Die Aspirantinnen wurden nun in sechs Gruppen getheilt, und jede Farbe in ein besonderes Zimmer geführt. Sie wurden auf das schärfste ermahnt, und dabei bedeutet, daß wer die Prüfung nicht überstehen werde, sich niemals Hoffnung zur Vollendung der Einweihung machen könne. Hierauf wurden Mannspersonen in jedes Zimmer geschickt, die kein Mittel der Verführung unversucht ließen; allein so mächtig wirkte die Neugier und die Erwartung großer Geheimnisse, daß weder Ueberredung, noch Spott, weder Bitten, noch Thränen, noch Verzweiflung über sie vermochten, davon abzustehen. Sie kamen Alle in den Tempel so zurück, wie die Oberpriesterin es befohlen hatte. Nach einer feierlichen Stille von einer Viertelstunde öffnete sich auf einmal die Kuppel des Tempels, und auf einer goldenen Kugel sank ein Mann herab, nackt wie Adam, in seiner Hand eine Schlange, und eine lodernde Flamme auf seinem Scheitel. „Hier", sprach die Oberpriesterin, „sehen Sie den berühmten, unsterblichen Cagliostro, der aus dem Schooße Abraham's kam, ohne von einem Weibe empfangen zu seyn, der Besitzer von Allem, was war, was ist, und was seyn wird!" „Töchter der Erde!" rief nun Cagliostro selbst, „legt ab

te. " —
rinen
Es
rn, die
lechts-
Wol-
nlichen
kizzen
davon
en des
Cadame
race-
Mar-
demoi-
gsfaal
myste-
Fenster
Bild-
Corri-
ibaden
ar in
eine
Schrift
e aus

a vi—

ofert
iella
os,
ta,
la.
parva

Nigri oculi, cunnus, nigra supercilia.
Labra, genae atque ungues rubri. Sit corpore longa,
Et longi crines, sit quoque longa manus
Sintque breves dentes, auris, pes, pectora lata
Et clunes, distent ipsa supercilia,
Cunnus et os strictum, stringunt ubi singula strictae.
Sint venter cunnus, vulvaquae turgidula
Subtiles digiti, crines et labra puellis,
Parvus sit nasus, parva mamilla, caput;
Cum nulla aut rara sint haec, formosa vocari
Rara puella potest, nulla puella potest.

An jedem Ende dieses ovalen Saales waren kleine Altäre, auf denen von den auswärts stehenden Wächtern Rauchwerk angezündet ward. Auf dem Altare zur Rechten stand die Büste der Sappho, auf dem zur Linken die des Ritters d'Eon. An den Wänden herum standen die Büsten von Sappho's Gespielinnen, Cydne ꝛc. In der Mitte des Saales stand ein Bett in Form eines Korbes zu zwei Personen, welches für die Präsidentin und ihre Elevin bestimmt war. Längs den Wänden des Saales hin lagen Türkische Kissen für die übrigen Paare, oder in der Ordenssprache für die Incuben und Succuben. An den oberen Theilen der Wände waren die weiblichen Geschlechtstheile ꝛc. in tausendfältigen Verbindungen in der schönsten Stukkatur gearbeitet. Die Kleidung der Tribaden bestand aus Hemden und Leviten, die vorn und hinten vom Gürtel an aufgeschnitten und nur mit Schleifen zugebunden waren. Die Aufzunehmende oder Postulantin mußte sich drei Tage hintereinander, jedesmal drei Stunden, folgender Prüfung unterwerfen. Man verschloß die Postulantin in ein Boudoir, worin sich ein Priap in monströser

Größe befand; Bildsäulen, welche zwei Personen im Zeugungsakte vorstellen, in tausendfachen Stellungen u. s. w. An den Wänden waren lauter Frescogemälde in demselben Geschmacke; überall sah man nichts als männliche Glieder, und die Bücher, Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen ꝛc. waren von derselben Art, das heißt, sie behandelten und zeigten dieselben Gegenstände. Am Fuße der großen Bildsäule des Priapus war ein Kohlenfeuer, dessen Flamme durch feine Specereyen unterhalten und von Minute zu Minute mit anderen Specereyen ersetzt werden mußte, und daher eine sehr pünktliche Aufmerksamkeit erforderte. Bei der geringsten Zerstreuung der Postulantin erlosch die Flamme, welches entschied, ob sie an jenen Dingen Geschmack finde oder nicht. — Unter Ludwig dem Eilften in Frankreich wurde das Urtheil des Paris oft öffentlich vorgestellt, und drei nackte Frauenzimmer machten die Juno, Venus und Minerva. Auch bei den alten Römern tanzten die Weiber nackt auf dem Theater, und die Athlethen kämpfen unbekleidet, damit die Bewegungen und Stellungen in die Augen fallen möchten. — Das Vermischen des männlichen Geschlechtes untereinder, die Pederastie oder Päderastie, s. Knabenschänderey, Th. 41, S. 160 u. f., und das Laster, sich mit Thieren zu vermischen, die Sodomiterey, ist schon, Th. 155, S. 145 u. f, abgehandelt worden.

In Hinsicht der Politik oder des Staatswesens hat man die Unkeuschheit, wie schon oben bemerkt worden, auch benutzt. So umgab sich die herrschsüchtige Katharina von Medicis, die Mutter Karls des Neunten von Frankreich, mit einer großen Anzahl sogenannter Ehrendamen von ausgezeichneter Schönheit, die sie in der Ausführung ihrer Pläne in der Politik gebrauchte; denn diese Ehrendamen mußten der Königin zur Ausführung ihrer fein

Bei den alten Römern mußte unter der Regierung Caligula's, ein jedes öffentliche Mädchen so viel abgeben, als ihr eine Umarmung einbrachte. Man findet diese Hurensteuer noch in neuerer Zeit in einigen Städten Italiens. Die Bastione delle P... in Neapel ist bekannt, die den Namen davon hat, daß man sie mittelst einer Auflage auf die Huren zu Stande brachte. — So wie man nun die Keuschheit zu vernichten und die Unkeuschheit oder Unzucht durch allerhand Mittel: Manustuprationen, Godemichés, das Peitschen mit Ruthen, das himmlische Bett ꝛc. ꝛc. zu erhöhen trachtete; so suchte die Eifersucht auch wieder andere Mittel auf, um die Weiber zu beherrschen und in Zucht zu erhalten, durch Verschnittene, durch die Schlösser der Italiener (s. Jungfernschloß, Th. 146, S. 378 u. f.), die Infibulation (s. Th. 29, S. 759), das Nestelknüpfen (s. unter Nestel, Th. 102, S. 438) ꝛc. ꝛc. Man hat bei jungen Mädchen auch das Nestelknüpfen angewendet, nur ist die Operation schmerzhafter und grausamer. Sobald in Aethiopien ein Mädchen geboren wird, so werden die Geschlechtstheile mit einem seidenen Faden zusammengenähet, wobei eine ganz kleine Oeffnung zum Behufe der natürlichen Ausleerungen verbleibt. Das zusammengeheftete Fleisch wächst am Ende ganz zusammen, und schon im zweiten Jahre ist nur noch eine Beule vorhanden. Einige Tage vor der Hochzeit wird die Nath durch einen Schnitt getrennt. Dieser Gebrauch ist auch in Pegu üblich. Ferner gehören hierher die Probenächte der Deutschen und Schweizer Bauermädchen (s. Th. 117, S. 495), das Droit de prélibation in Frankreich, wohin es aus Schottland kam ꝛc. Daß sich Nationen dem Genusse in der Liebe bis zur gänzlichen Erschöpfung überließen, haben die Griechen in Constantinopel bewiesen; denn als diese Stadt im Jahre 1453 von den Türken belagert wurde,

sah sich der Kaiser genöthiget, Hülfstruppen zu kaufen und eine Armee aus ihnen zusammen zu bringen; denn die Griechen waren durch Schwelgerey so erschöpft, daß kein einziger Bürger der Hauptstadt die Waffen zu tragen vermochte. S. auch den Art. Keuschheit, Th. 37, und Hure, Th. 27.

Man hat in neuester Zeit der Unkeuschheit mit einem Streiche den Kopf vom Rumpfe trennen wollen, indem man alle Hurenhäuser oder Häuser der Prostitution in mehreren Staaten Deutschlands, namentlich in den Preußischen Staaten, so auch in der Residenz aufgehoben hat; allein man hat dadurch nicht das Uebel ausgerottet; man hat vergessen, daß die Natur hierin kein Schloß, keinen Riegel kennt; und wenn man auch, auf die höhere Ausbildung des Volkes sich stützend, bei der Aufhebung dieser Häuser kein Hinderniß fand, wie bei früheren Versuchen; so haben doch die sie bevölkernden Dirnen einen anderen Ausweg gefunden, der zwar schon längst von ihnen betreten worden, aber in dem Grade, wie es jetzt geschieht, noch niemals, indem diese Nymphen jetzt des Abends fast in allen besuchtesten Straßen Berlins umher schwärmen, um ihr unkeusches Gewerbe zu betreiben. Sie schützen am Tage einen andern Erwerbszweig zu betreiben vor, und verrichten auch bei Handwerkern zum Scheine diese oder jene Arbeit, wie z. B. bei den Schuhmachern das Einfassen von Schuhen, bei Schneiderinnen das Nähen von Schlaf- und anderen Röcken, bei Wäscherinnen als Gehülfinnen zum Waschen und Spülen des Zeuges ꝛc., lassen sich von diesen einen Beschäftigungsschein geben, der sie schützt, wenn von Seiten der Polizey Nachsuchungen gehalten und nach ihrem Gewerbe, wo sie sich in den Schlafstellen befinden, gefragt wird; hierdurch von jeder polizeylichen Anfechtung befreit, können sie des Abends ihr unkeusches Gewerbe, die Hurerey, treiben, wenn sie sich nur

hüten, nicht von Polizeybeamten oder Schutzmännern dabei betroffen zu werden. Diejenigen Mädchen, die gute Geschäfte machen, bezahlen auch wohl noch diesen Schein, geben von ihrer Einnahme, ihrem Hurenlohne, etwas ab, und sind dann auch am Tage von der Arbeit frei. Es muß angenommen werden, daß sich nur arme Gewerbetreibende dazu verstehen können, einen solchen Schein, als Legitimation, den bei ihnen in Arbeit stehen sollenden Mädchen zu ertheilen. Da nun diese Mädchen in Hinsicht ihres Gesundheitszustandes nicht controlirt werden können, auch Niemand über sie wacht, wie es doch in den Häusern der Prostitution von Seiten der Hurenwirthe oder Wirthinnen geschah, und sie auch von den dazu bestellten Wundärzten zu gewissen Zeiten untersucht wurden, so müssen sie auch die Siphilis, von der Viele von ihnen angesteckt sind, um so mehr verbreiten; denn Schaam hält sie oft zurück, das Uebel gleich zu entdecken; es geschieht nur erst, wenn es schon einen hohen Grad erreicht hat und weiter fortgepflanzt worden ist. Auch treiben viele Mädchen, die auf Fabriken arbeiten, noch am Abende die Hurerey als einen Nebenerwerb. Das Uebel ist also durch die Aufhebung der privilegirten oder concessionirten Häuser der Art nicht geschwunden, sondern es hat sich noch mehr ausgebreitet, und hinterläßt weit üblere Folgen, als es früher der Fall war, wo es dergleichen Häuser gab. — Schon zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts gab es in Berlin, bei strenger Ausübung der Religion, viele Freudenmädchen, besonders in den Vorstädten, und schon damals erhielten die Magistrate sämmtlicher Residenzstädte des Churhauses den Befehl, solche aufzugreifen und in die Zuchthäuser zu bringen, welches aber nie vollständig hat bewirkt werden können; denn als Preußen unter Friedrich dem Ersten ein Königreich wurde, vermehrten sich zwar nach den damaligen Be-

nichten die Häuſer Berlins, allein es wurde in dieſen die Proſtitution getrieben, wodurch nicht nur viele Unordnungen entſtanden, ſondern auch die Geſundheit mehrerer Einwohner ſehr verderbt wurde. Dieſes bewog den damaligen Doktor Friedrich Rudolph Walter, eine Vorſtellung deshalb einzureichen, in welcher er erſuchte: „daß man doch die vielen, wie er ſich ausdrückt, infamen und ſkandalöſen Häuſer ſtören möchte, weil ſie ſo großen Schaden im Publikum anrichteten, ja ſehr ſchädlich wären.“ Dem Magiſtrate wurde wieder von Seiten der Regierung aufgetragen, ſie wegzuſchaffen; der Erfolg zeigte aber, daß das Uebel ſchon zu tief Wurzel geſchlagen hatte, um es ganz auszurotten; denn es fanden ſich nicht nur immer wieder dergleichen Häuſer der Wolluſt ein, ſondern ſie vermehrten ſich in der Folge noch mehr. — Auch König Friedrich Wilhelm der Erſte, der ſtrenge religiös und der gewiſſenhafteſte Ehrmann war, und ſo gern die Unzucht aus ſeinen Staaten verbannt hätte, konnte hierin nicht durchdringen. Unter ſeinem Nachfolger, dem Könige Friedrich dem Großen, der hierin duldſamer war, und wohl einſah, daß es beſſer iſt, ein Uebel öffentlich zu dulden, als es im Geheimen fortwuchern zu laſſen, wo es weit nachtheiligere Folgen hervorbringt, mehrten ſich die Bordells; ſie wurden aber einer polizeylichen Aufſicht unterworfen, und es erſchien deshalb eine eigene Polizey-Verordnung, welche unter Hure, Th. 26, S. 686 u. f., abgedruckt worden, und ſo haben ſich dieſe Bordells bis zur Regierung des jetzigen Monarchen, Friedrich Wilhelms des Vierten, fort erhalten, unter dem ſie, wie ſchon bemerkt worden, aufgehoben wurden; indem ſie ſchon unter der Regierung ſeines Vaters, des Königs Friedrich Wilhelms des Dritten, ſehr beſchränkt, und aus den bewohnteſten Theilen der Stadt nach einſam gelegenen Orten verlegt worden

waren. — Im verwichenen 1847sten Jahren erschien in Berlin ein Werk: „Die Prostitution und ihre Opfer ꝛc.", welches über das Treiben der Freudenmädchen und ihres Anhanges, wozu auch die Gelegenheitsmacherinnen ꝛc. gehören, in Berlin Aufschluß giebt, und auch einige Notizen über andere Städte enthält. Wer sich daher von dem ganzen Treiben dieser Mädchen näher unterrichten will, dem ist dieses Werk zum Lesen empfohlen.

Unkirchlich, Bei- und Nebenwort, was der Kirche entgegen ist, nicht zu deren Satzungen paßt. Eine unkirchliche Feier, eine Feier, die zwar zur Kirche gehört, aber nicht nach deren Ritus ausgeführt wird. Wie hat er diese Handlung so unkirchlich begehen können; so nicht im Sinne der Kirche, besonders von den zur Kirche gehörenden Personen.

Unkirchlichkeit, ein nur wenig gebräuchliches Wort, um damit die geringe Theilnahme an den öffentlichen Religionsübungen auszudrücken; es bezeichnet daher einen geringen Sinn für die öffentliche Feier des Gottesdienstes.

Unklage, in der Rechtswissenschaft, eine ungegründete Klage oder Anklage, die auf keinem rechtlichen Boden fußt, nicht rechtlich erhoben worden. Das Wort ist nur noch in den Rechten einiger Provinzen Deutschlands üblich.

Unklar, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von klar; es wird in der engern Bedeutung: nicht begreiflich, nicht verständlich, undeutlich, gebraucht. Die Sache ist noch unklar, noch dunkel, noch nicht gehörig erhellt. Ein unklarer Begriff, ein dunkler, der nicht deutlich hervortritt, der keine deutliche Vorstellung giebt. — Ein unklares Tau, ein Tau, das nicht richtig liegt, sondern Schleifen (Klirken) bildet, wodurch es das Abführen (Ablaufenlassen) erschwert, bisweilen gar unmöglich macht.

Unklug, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von klug, welcher im gewöhnlichen Leben oft als ein glimpflicher Ausdruck für dumm, thöricht, närriſch ꝛc. gebraucht wird, ſo wie man in der edlen Schreibart dafür unweiſe gebraucht. Ein unkluges Unternehmen, von dem man ſich keinen guten Erfolg verſprechen darf, das nicht mit gehöriger Ueberlegung angefangen worden; daher das Nebenwort unklüglich, auf eine unkluge, unweiſe Art, und das Hauptwort die Unklugheit, welches jedoch ſeltener gebraucht wird, weil man dafür lieber Narrheit gebraucht.

Unko, in der Zoologie, der ſchwarze Gibbon.

Unkörperlich, Bei- und Nebenwort, mit keinem Körper verſehen, ohne Körper ſeyn, im Gegenſatze von körperlich, mit einem Lateiniſchen Ausdrucke immateriell, im Gegenſatze des materiell. Man gebraucht es in verſchiedenem Verſtande. So gebraucht man es z. B. von einem Dinge, das kein wahrhaftes, ſondern nur ein ſcheinbares Daſeyn hat. In dieſem Verſtande iſt das von einem Hohlſpiegel in freier Luft dargeſtellte Bild ein unkörperliches oder immaterielles, das vom Maler gemachte aber ein körperliches oder materielles Bild; den Letzteres exiſtirt in der That unabhängig vom Auge und vom Lichte. Erſteres verräth ſein bloßes ſcheinbares Daſeyn dadurch, daß, wenn das Licht hinweggenommen iſt, oder kein Auge zum Beſchauen da iſt, oder daſſelbe nicht am rechten Orte ſteht, ſein ganzes Daſeyn verſchwindet. — Eine unkörperliche Figur, eine bloße Nebelgeſtalt, die ſich bewegt, hin und hergeht, wohl die Form des Körpers, aber keinen wirklichen Körper hat. Einige ältere Philoſophen, und ſelbſt die meiſten Kirchenväter, erkannten diejenigen Dinge, die ſie unkörperlich nannten, für höchſt feine, bewegliche und [illegible] und feuerartige Subſtanzen, ſo daß ſich körperliche und unkör-

perliche Dinge nur durch die geringere oder größere Feinheit unterscheiden, und daß daher ein Gegenstand um so körperlicher war, wenn er aus mehrerer und gröberer, und um so unkörperlicher, wenn er aus wenigerer und feinerer Materie bestand. In diesem Sinne hielten sie nun alle Geister, also auch die Seelen der Menschen, die Engel und selbst Gott für unkörperlich. Zuletzt fand man jedoch bei einem genauen Ueberdenken des Gegenstandes, das dasjenige, was zwar wahrhaft vorhanden ist, aber aus keiner, selbst nicht aus der feinsten Materie bestehe, also auch nicht aus außereinander befindlichen Theilen zusammengesetzt ist, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch seyn mögen, und also im strengsten Sinne des Wortes eine Einheit der Substanz ist, erst unkörperlich genannt werden könne, und dieses komme mit dem überein, was Leibnitz Monade nennt; s diesen Art. Th. 93, S. 98 u. f. Hiernach würde das Unkörperliche so bezeichnet werden: daß es keine Ausdehnung, keine Größe, keine Form oder Gestalt hat, keinen Raum einnimmt, mit keinem Sinn empfunden, unter keinem Bilde gedacht, und in keine Oberfläche eingeschlossen werden kann, und keiner Berührung, keiner innerlichen Bewegung fähig ist, und daß es sich also mit einem Worte durch alle Eigenschaften, die ihm beiwohnen, von dem Körperlichen unterscheidet. — Steht der Satz fest, daß Alles, was denkt, unkörperlich ist, so muß auch die menschliche und die Thierseele hierher gehören. Durch die Seele in mir drücke ich nun mein Ich als denkendes Wesen aus, und dieses Wesen ist daher einfach. Neuere Philosophen wollen aber die hieraus demonstrirte Einfachheit der Seele nicht für einen Beweis ihrer Einfachheit gelten lassen, weil von der Beschaffenheit des Zeichens Ich auf die Beschaffenheit des bezeichneten Subjekts geschlossen werde, welches aber nicht angehe; denn das Selbstbewußt-

seyn, das wir mit Ich bezeichnen, sey keine Anschauung, weil es keine Merkmale enthalte, aber auch keinen Begriff, weil man es sonst als Merkmal andern Dingen beilegen könnte; es sey nur Gefühl eines Daseyns, und das Ich sey ein bloßes Zeichen für den Gegenstand dieses Gefühls, das aber dadurch ganz unbekannt und bestimmt, sondern als etwas Unbekanntes bloß bezeichnet werde. Es sey nun nicht zu leugnen, daß man dieses Selbstbewußtseyn und auch die Vorstellung Ich in dem Bewußtseyn nicht theilen könne, daß es einfach sey; allein daraus folge nicht, daß es nicht dessenungeachtet die Wirkung mehrerer Substanzen seyn könnte. Daß mehrere Ursachen eine Wirkung hervorbringen könnten, welche uns als einfach erschiene, davon hätten wir in der äußern Sinnenwelt mehrere Beispiele; z. B., wenn zwei Kräfte, deren Richtungslinien einen Winkel einschließen, einen Körper trieben, so durchlaufe er die Diagonale des Parallelogramms, welches man aus den Richtungslinien zusammensetzen könne; wenn man diesen ein Verhältniß zutheile, welches die Kräfte selbst untereinander hätten. Das Gegentheil, daß die Seele aus Theilen bestehe, sey freilich nicht bewiesen, und der Satz: sie sei einfach, enthalte keinen Widerspruch; allein Beides seyen keine Beweisgründe für die Behauptung: sie sey einfach. Man müsse daher unentschieden lassen, ob die Seele als Ding einfach sey oder nicht. Aus diesem Satze der Einfachheit der Seele habe man auf ihre Unkörperlichkeit hergeleitet, weil alle Materie (Gegenstand im Raume) nicht einfach, sondern zusammengesetzt sey; allein dieser Beweis für die Unkörperlichkeit stehe und falle also mit jenem Beweise für die Einfachheit derselben.

nöthige, beschwerende, auch unerwartete, dringende Kosten; dann in weiterer [illegible] überhaupt (s. Th. 46, S. 337

und 338). Der Prozeß erfordert viele Unkosten. Viele Mühe und Unkosten auf etwas verwenden. Jemandem die Unkosten wieder ersetzen. Sich viele Unkosten machen, sich in Unkosten setzen ꝛc. — In den Rechten sind die Unkosten, Expensae, Impensae, Fr. Depens, ausgelegte Kosten von einem Theile, die ihm der andere Theil zu erstatten schuldig ist; s. weiter unten. Außergerichtliche Unkosten sind diejenigen Unkosten, die in der Landwirthschaft, im Handel und in den Gewerben, kurz überall in dem Geschäftsleben eines Staates vorkommen. In der Landwirthschaft sind es diejenigen Unkosten, die zur Erhaltung und Verbesserung eines fremden Landgutes (Lehengutes ꝛc.) angewendet werden, und die der Eigenthümer oder der Nachfolger desselben dem Niesnutzer oder Niesbraucher zu erstatten schuldig ist, wenn nämlich diese Unkosten nothwendig zur Verbesserung des Gutes waren, und nicht zu Gegenständen des Luxus verwandt worden sind, von denen der Nachfolger keinen nützlichen Gebrauch machen kann, indem sie bloß zur Zierde, zum äußeren Schmuck dienen. Diese Unkosten sind daher nöthige, necessariae, weil sie zur unumgänglichen Erhaltung des Gutes angewendet werden müssen; es sind nützliche, utiles, indem das Gut dadurch ansehnlich verbessert worden, und Luxuskosten, voluptuariae, die bloß zum äußerlichen Ansehen, zur Zierde, also zum Vergnügen gereichen. Zu den Ersteren gehören diejenigen Unkosten, ohne welche ein Landgut nicht erhalten werden und im nutzbaren Stande bleiben kann. Es kommt solches mit dem Begriffe von Deterioration oder Verschlimmerung eines Gutes überein; denn wenn eine Deterioration durch Unterlassung alles dessen, was zur Erhaltung eines Landgutes und dessen Benutzung erforderlich ist, verursacht wird, und es keinem Guts-

besitzer erlaubt ist, ein Gut zu deterioriren, so folgt daraus, daß alle darauf verwandte Kosten auch nothwendige sind. Schon Ulpian macht in dem leg. 14. von diesen nothwendigen Kosten folgende Beschreibung: „Die nothwendigen Kosten sind diejenigen, ohne deren Anwendung das eingebrachte Heirathsgut vermindert werden würde; z. B. die Anlegung der nöthigen Dämme, Ableitung des Wasserfluthen, Nutzung und Ausbesserung der alten Gebäude, und wenn statt der abgestorbenen Bäume neue gesetzt worden.*) — Nach unseren gegenwärtigen Bewirthschaftungsart der Güter kann man noch viel mehr dergleichen Fälle anführen, wenn nicht diese aus dem Römischen Rechte angezogenen schon genügten, um die nothwendigen Kosten zu rechtfertigen. So viel kann hier noch hinzugefügt werden, daß, da eine jede Melioration auch eine Verbesserung des Gutes voraussetzt, und die nothwendigen darauf verwendeten Kosten nur die Erhaltung des Gutes zum Grunde haben, so können solche nicht zu den Meliorationskosten gerechnet werden; denn diese beziehen sich auf die Verbesserung eines Gutes in allen seinen Theilen, Ackerbau, Gartenbau, Forstkultur, Viehzucht, Fischerei ꝛc., jene aber nur auf die Erhaltung jener Gegenstände. — Was die nützlichen Kosten betrifft, so kann man annehmen, daß eine wahre Melioration nur in der Veränderung besteht, wodurch ein Landgut in den Stand gesetzt wird, daß dessen Eigenthümer eine größere Baareinnahme, als seine Vorfahren genossen haben, davon zieht; dieses setzt voraus, daß die Kosten nützlich darauf verwendet worden. Der schon oben angeführte Ulpian

*) Impensae necessariae sunt quibus non factis dos imminuitur, veluti aggeres facere, flumina avertere, aedificia vetera fulcire, itemque reficere, arbores in locum mortuarum reponere.

spricht in dem angeführten Gesetze bloß von der Erhöhung des Viehstandes und der dadurch verursachten Düngervermehrung, um den Begriff von nützlichen Kosten zu erläutern *). In dem sehr bevölkerten und überall angebaueten Italien war die Urbarmachung wüster Aecker, Brüche und anderer unbenutzter Flecken eine Seltenheit, und daher konnte der Römische Gesetzgeber hier nichts weiter anführen. In unserer gegenwärtigen Bewirthschaftung des Bodens in Deutschland stecken die größten Güterverbesserungen darin, und daher gehört Alles, wodurch ein Landgut in seinem Ertrage erhöhet und nutzbar gemacht worden, auch in das Verzeichniß der nützlichen Kosten. — Die Luxuskosten dienen nicht zur Erhaltung des Gutes, noch bewirken sie eine Erhöhung des Ertrages; sie verschönern nur das Aeußere, geben den Gebäuden, Gärten ꝛc. Ansehen, dienen also nur zum sinnlichen Vergnügen. Ulpian macht hierin die Anlegung und Erbauung der Bäder namhaft. Aus der Römischen Geschichte ist bekannt, daß die Römer die Bäder vorzüglich liebten, und sie deshalb besonders ausstatteten. Diese Art des Vergnügens ist in unsern Deutschen Landen unbekannt, wenigstens gehört das Baden bei uns nicht zum Luxus, und deshalb kann man die bei den Römern darauf verwandten außerordentlichen Kosten auch nicht hierher rechnen. Es kommen aber auf unsern großen Landgütern mitunter prächtige Wohnhäuser, kostbare Lustgärten, schöne Springbrunnen, schön eingerichtete Lustplätze mit Bildsäulen ꝛc. vor; Diese bloß zum Vergnügen unternommenen Verschönerungen eines Gutes tragen zur Vermehrung dessen Einkünfte nichts bei; sie sind oftmals den künftigen Besitzern, die mit ihren Vorbesitzern nicht in gleichen

*) Utiles sunt veluti pecora praediis imponere, id est stercorare.

Vermögensumständen stehen, zur Last, und es fehlt nicht an Beispielen, wo sie eher zu den Deteriorationen, als zu den Meliorationen eines Gutes gerechnet werden können. Dieses ist jedoch nicht immer anzunehmen, weil es theils auf die Lage des Gutes, theils auf dessen Wichtigkeit, und theils auch auf die Vermögensumstände des Besitzers ankommt, der dergleichen Bauten zu seinem Vergnügen unternimmt, und wohl weiß, daß sein Nachfolger in solchen Vermögensumständen sich befindet, daß er sie ferner unterhalten kann; denn wäre dieses nicht der Fall, so würde es allerdings eine Last seyn, Luxusgegenstände zu unterhalten, da man die darauf verwendeten Kosten der Landwirthschaft zuwenden kann. Hiernach sind übrigens Luxusbauten auf Lehen-, Majorats- ꝛc. Gütern zu beurtheilen. Man muß auch nützlich scheinende Unkosten als unnütz verwerfen, wenn sie zur wahren Verbesserung des Gutes nichts beitragen, wozu Brauereyen, Brennereyen, Getreidemühlen, Glashütten, Ziegeleyen, Stärke- und Zuckerfabriken ꝛc. gehören, wenn sie mit der Bewirthschaftung des Gutes in Verbindung gesetzt werden, und einen ansehnlichen Kostenaufwand erfordern, ohne diese Kosten durch einen verhältnißmäßigen Gewinn zu ersetzen, ja das darauf verwandte Geld dem Ackerbau und der Viehzucht entziehen. Hieraus ist zu ersehen, daß oft die auf ein Gut verwandten Kosten nützlich zu seyn scheinen, es aber nicht immer sind, und daß sonst nützliche Dinge nicht hierher gerechnet werden müssen, sobald sie nichts einbringen. Man unterscheidet die verschwenderischen Unkosten dadurch, daß sie 1) zur Erhaltung des Gutes nicht nothwendig gewesen; 2) die Vermehrung der Gutseinkünfte nicht befördert haben; 3) dem Werthe und Ertrage des Gutes nicht gemäß, noch 4) den Vermögensumständen des Besitzers anpassend gewesen sind. Es reißt z. B. der Besitzer eines Gutes

einen Stall oder eine Scheune nieder, die noch viele Jahre hätte stehen können, bloß um dem Gute durch einen geschmackvolleren Aufbau dieser Gebäude ein schöneres Ansehen zu geben. Wenn nun gleich Scheunen und Ställe sehr nützliche Gebäude sind, so war doch der Neubau derselben zur Erhaltung und Verbesserung des Gutes nicht nöthig, und die darauf verwandten Kosten hätten nützlicher angewendet werden können; sie gehören daher mit Recht in die Klasse der überflüssigen und verschwenderischen. So macht die Anlegung eines Lustgartens dem Besitzer gewiß manches Vergnügen, da er aber das Gut in den Einkünften nicht erhöhet, wohl aber die Lasten desselben durch die nöthige Erhaltung vermehrt, so gehören auch die darauf verwandten Kosten zu den überflüssigen. So ist die Erbauung eines neuen Wohnhauses, wenn das alte einzustürzen drohet, nothwendig, wird aber dasselbe so kostbar angelegt, daß es weder dem Werthe und den Einkünften des Gutes, noch auch den Vermögensumständen des Besitzers angemessen ist, so werden die darauf verwandten Kosten, oder doch wenigstens ein Theil derselben zu den überflüssigen gehören. — Wenn nun gleich die Luxusunkosten nur bei den Gebäuden, Gärten und andern Wirthschaftsanstalten vorkommen, in der Feldwirthschaft, als dem nutzbarsten Theile eines Landgutes, jedoch selten, weil die Natur dieses Gegenstandes es nicht gestattet, damit Luxus zu treiben, so ist es doch nicht ganz unmöglich, daß auch hier unnütze Kosten verursacht werden; wenn man z. B. kostbare Ackergeräthe, wie Säemaschinen ꝛc. anschafft, die oft nicht einmal bei gewissen Wirthschaftsführungen ganz praktisch sind, oder wenn man zur Ableitung des Wassers von einem großen Bruche einen tiefen und breiten Graben ziehen, und solchen mit Steinen ausmauern läßt; so ist der Graben zwar sehr nützlich, indem das dadurch trocken ge-

dern, und dagegen in der Nähe des Wohnhauses ein neues Brau- und Milchhaus anlegen, und auch wohl, damit die Hausfrau zu jeder Zeit und Witterung trokkenen Fußes in das Brauhaus kommen kann, einen verdeckten Gang dabei anlegen, so sind die darauf verwandten Kosten nicht als unnütz zu betrachten. Es wird zwar bei Bestimmung des Güterwerthes ein Schaden, der aus den eben erwähnten Unbequemlichkeiten erwächst, nicht in Anschlag gebracht, und also auch auf die Abwendung desselben keine Rücksicht genommen; indessen ist es doch gewiß, daß die Landwirthschaften den anschlagsmäßigen Ertrag viel eher, und vielleicht gewiß bringen würden, wenn diese kleinen unmerklichen Schäden, die aus dem Mangel einer beständigen Aufsicht auf die Wirthschaftsgeschäfte entstehen, abgewendet werden können. Es giebt nun in der Landwirthschaft noch weit mehr Uebelstände, denen auf die eine oder die andere Art abgeholfen werden könnte, ohne daß die Kosten für nutzlos zu rechnen sind; allein die wenigen hier angeführten werden hinreichend seyn, den in Rede stehenden Satz der unnützen oder Luxuskosten, bei solchen Veränderungen auf einem Gute, die zur Bequemlichkeit dienen, zu widerlegen. Diejenigen, die auf einem Landgute Verbesserungen vornehmen können, ohne eigentliche Besitzer oder Eigenthümer des Gutes zu seyn, und also die genannten Unkosten verursachen, kann man in zwei Klassen bringen. In die erste Klasse gehören die Lehensträger, Fideicommiß-, Majorats-, Seniorats- oder Minoratsbesitzer; dann diejenigen, welche die Güter von Minorennen als Vormünder verwalten; diejenigen, denen der Nießbrauch eines Gutes vermacht worden; die Besitzer der Commenden, Probstey- und anderer Präbendatgüter; Ehemänner, als Besitzer und Nießbraucher der ihnen von ihren Ehefrauen eingebrachten Güter; die Landpfarrer, in Hin-

sicht ihrer Pfarräcker, so wie überhaupt
gen, welche Landgüter frei und umsonst,
etwas bezahlt oder gegeben zu haben,
Zur zweiten Klasse gehören solche
welche die Früchte des besitzenden Gutes
genießen, sondern dafür schon vorher etwa
ben, oder doch künftig hin erlegen müssen.
alle Pächter, sowohl Zeit- als Erbpächte
die Pfandschillingsinhaber, diejenigen, we
unter dem Wiederkaufsrechte besitzen, und
zu zählen. Die zur ersten Klasse gehören
eines Gutes können die zum Besten desselb
ten Kosten nicht immer mit der gehörigen
Genauigkeit fordern, als es die Besitzer a
ten Klasse zu thun berechtiget sind; obgl
sitzer, er gehöre zu welcher Klasse er w
Besitz habende Gut deterioriren und in sch
stände, als er es empfangen hat, setzen de
solches durch seine Schuld, so muß er d
Besitzer dafür gerecht werden. Wenn gle
den erwähnten Besitzern zur Instandha
Gutes verpflichtet sind, so haben sie doch n
gleiche Verpflichtung, sie zu verbessern un
trag zu erhöhen; denn nur diejenigen,
sub titulo lucrativo besitzen, also den
davon haben, sind dazu besonders verpf
aber diejenigen, die es sub titulo onero
übernommener Beschwerde besitzen, wozu
sitzer der zweiten Klasse gehören. — Die
gen Kosten, die ein Landgut verursacht,
den Nießbrauchern, die es unter dem zue
ten Titel besitzen, nicht von den Nachfolg
gefordert werden; diese Kosten mögen
Ausbesserung alter Gebäude, auf Neubau
andere Theile des Gutes beziehen. Es gie
hier Ausnahmen von der Regel; wenn

de durch eine Feuersbrunst, deren Entstehung zu entdecken gewesen ist, zerstört worden; es muß der zeitige Besitzer des Gutes den Wiederaufbau eine Kosten besorgen, allein sein Nachfolger im hat ihm dieses zu vergüten, das heißt, wenn der e Besitzer des Gutes einen Wiedererſatz durch Genuß der Früchte oder der Viehzucht in einer en Reihe von Jahren, z. B. in zwanzig Jahren, erhalten hat, sondern in einigen Jahren nach dem nde stirbt; geschieht dieses, so haben seine Erben prüche auf Vergütung der Unkosten zu machen. versteht sich übrigens, daß die abgebrannten Ge- de von einiger Wichtigkeit seyn müssen; denn wä- die Allodialerben wegen der Aufbauung eines je- Schweinestalles, oder eines andern, wenig bedeu- den Gebäudes von dem Lehen- oder Fideicommiß- ger Vergütung zu fordern befugt, so würde dieses weit führen. — Eben so findet diese Ausnahme bei n Pfarräckern Statt. Die Landpfarrer sollen nach r Billigkeit auch ihre Wirthschaftsgebäude so gut ie andere Nießbraucher und Zeitbesitzer in Dach und ach erhalten; die allgemeine Gewohnheit hat sie aber iervon befreit; selbst die kleinsten Reparaturen müs- en die Eingepfarrten als eine Schuldigkeit übernehmen. Dieses geschah wahrscheinlich wegen der besondern Achtung, die man für den geistlichen Stand hegt. Man kann aber auch diesen Nießbrauch als einen Theil seines Amtshonorars ansehen. Es kann daher mit den Landpredigern nicht so genommen werden, als mit den anderen Besitzern, die einen freien Nießbrauch von ihrem Gute haben; denn es möchte wohl an den wenigsten Orten von den Einkünften der Pfarrer so viel übrig bleiben, als zur Besorgung des Baues nöthig ist, und deshalb müssen schon die Eingepfarrten dazu beitragen. — Die Zeitbesitzer und Nießbraucher sub titulo oneroso haben nicht die Verpflich-

nung, wichtige Reparaturen in den vorhandenen Gebäuden oder Neubauten auf ihre Kosten ohne Vergütung des künftigen Besitzers zu unternehmen, wenn ihnen auch gleich obliegt, die vorhandenen Gebäude in Dach und Fach zu erhalten; auch müssen sie das, was sie durch einen Contract an Reparaturen übernommen haben, leisten; aber alte, den Einsturz drohende Gebäude auf eigene Kosten von Grund auf wieder zu bauen, kann ihnen nicht zugemuthet werden; da der Nießbrauch des Gutes bei den Pächtern durch das Pachtgeld, bei den Pfandschillingsinhabern und Wiederkaufs-Gutsbesitzern durch die Zinsen ihres an den Eigenthümer gezahlten Kapitals vergütet wird, und da sie, wie anzunehmen ist, nicht alle Vortheile davon genießen, so können sie auch nicht alle Lasten tragen. Wenn also auf einem Gute, das pfandschillingsweise besessen wird, oder unter dem Wiederkaufsrechte steht, wichtige Reparaturen oder Neubauten vorfallen, so muß der jetzige Besitzer, weil die Wiedereinlösung allemal ungewiß ist, den Bau zuvor übernehmen und den Vorschuß thun; er ist aber bei der erfolgten Einlösung oder bei dem Wiederkaufe solchen dem künftigen Besitzer anzurechnen befugt. — Ein Zeitpächter hat gar nicht nöthig den Bau zu übernehmen und den Vorschuß zu thun, dieses muß von dem Eigenthümer geschehen. Uebernimmt aber der Pachter einen solchen nothwendigen Bau mit oder ohne Vorwissen des Eigenthümers, so ist dieser, wenn nur bona fides vorwaltet, die darauf verwandten Kosten zu ersetzen schuldig; denn wenn der Pachter seine Pacht bezahlen, und der Pfandschillingsinhaber die Zinsen von seinem, in das Gut gezahlten Kapital daraus nehmen soll, so

[illegible] stets brauchbare Gebäude vorhanden seyn, ohne

[illegible]t gehörig genutzt werden kann, die

[illegible] Pacht oder das Kapital genießt,

[illegible]e Abnutzung und das Schlecht-

werden der neu erbauten Gebäude geht also nur den Eigenthümer und hier nicht den Nießbraucher an; die Gebäude in Dach und Fach zu erhalten, ist aber seine Schuldigkeit. Die zur Erhaltung eines Gutes in seinen nutzbaren Theilen verwandten nothwendigen Kosten, können beide Arten von Zeitgüterbesitzern, sie mögen solche sub titulo lucrativo, oder oneroso inne haben, von ihrem künftigen Nachfolger niemals wiederfordern. Diese Kosten können z. B. entstehen durch den Futtermangel und durch die Unterhaltung der Graben auf den Wiesen. Es geschieht oft, daß an Heu, Stroh und anderen Futterungsmitteln nicht so viel zuwächst, als zur Unterhaltung des Viehstandes nöthig ist: da nun aber von der Unterhaltung des Viehstandes die Erhaltung des ganzen Gutes, besonders des Ackerbaues, abhängt, so muß auch der Gutsbesitzer für das fehlende Futter sorgen, und solches für baares Geld anschaffen. Da nasse und niedrig liegende Wiesen weder das gehörige, noch taugliche Gras hervorbringen, wenn nicht die zur Ableitung des überflüssigen Wassers erforderlichen Gräben im beständigen guten Stande erhalten werden. Zur Aufräumung und Auslassung dieser Gräben sind die eigenen Dienstleute nicht immer ausreichend, es müssen daher fremde Arbeiter um Lohn gedungen werden. Die nun in beiden Fällen vorkommenden baaren Ausgaben sind nothwendig, um das Gut zu erhalten, und daher kann von keinem Zeitbesitzer oder Nießbraucher bei der Abtretung des Gutes eine Vergütung gefordert werden. Die Zeitpächter machen zwar in ihren Contrakten deshalb eigene Bedingungen, denen gewillfahrt werden muß; allein dieses gehört nicht hierher, sondern die Pächter müssen, wenn sie sich hierüber nichts Besonderes bedungen haben, diese Arten von Kosten eben sowohl, als andere Nießbraucher, allein tragen. Man findet aber auch Ausnahmen von die-

nicht verbessern, sondern nur im tragbaren Stande erhalten, sind wahre Meliorationskosten.

Bei allen Gütermeliorationen, deren Kosten von dem Eigenthümer oder künftigen Nachfolger wieder ersetzt werden sollen, muß erst ihre wahre Nützlichkeit nachgewiesen werden; denn nicht alle in der Landwirthschaft vorgenommenen Veränderungen sind nützlich, besonders in der Jetztzeit, wo so viele landwirthschaftliche Theorien verwirklichet werden oder Platz greifen, deren Ausführungen nicht immer einen guten Erfolg haben. Es giebt viele Gegenstände in der Landwirthschaft, die zwar nützlich zu seyn scheinen, untersucht man sie aber genau, so findet man dieses nicht. Hierher gehören alle Arten von neuen Mühlen, Ziegelbrennereyen, Kalköfen, Karpfenteiche ꝛc. ꝛc. Wenn nun dergleichen neue Anlagen auf einem Landgute sehr nützlich werden können, so hängt doch diese Nützlichkeit nur von der Lage, dem Absatze, und von anderen Umständen ab. Was nützt z. B. eine neu angelegte Mühle an einem Orte, wo es keine Mahlgäste oder Kunden giebt; auch die Gegend schon mit Wasser- und Windmühlen belegt ist? Was für Vortheile kann man sich wohl von einer Ziegelbrennerey versprechen, wenn an dem Orte, wo man solche anlegt, keine Ziegel- oder Mauersteine gebraucht werden, in der Nachbarschaft keine solche Städte, worin viele Bauten vorfallen, vorhanden sind, oder auch ein schiffbarer Fluß fehlt, um die Steine zum weitern Transporte zu verladen, oder der Fluß so entfernt von dem Ladungsplatze der Ziegelsteine liegt, daß sie erst mit Fuhrwerk dahin transportirt werden müssen, sich also dieser Kostenaufwand gegen die Ausfuhr anderer Ziegelbrennereybesitzer, die dem Flusse nahe liegen, nicht ausgleichen läßt. Neu angelegte Karpfenteiche sind auch zwecklos da, wo schon vorher Alles von Fischen wim-

ser Regel. Hier nur ein Beispiel von
verwallten Strome liegenden Landg
ein solcher Wall bei starken und unge
serfluthen durchbricht, und nicht bloß
heerung der ganzen umliegenden G
sondern auch die Wiederherstellung de
Dämme oft mehrere tausend Thaler K
ist denjenigen bekannt, die an groß
Flüssen wohnen. Die Wiederherstell
die Abräumung der versandeten Flure
deranschaffung des öfters dabei verl
Viehes, sind lauter zur Erhaltung
wendige Dinge, und also sind es auch
wandten Kosten. Der Nießbraucher,
bloß sub titulo oneroso besitzt, kann
außerordentliche Unkosten ohne Verg
gen. Will man auch der Zeitpächter
chen Unglücksfälle schon eine Gelege
stionsforderungen geben, hier nicht er
es doch in Ansehung der Pfandschill
der Güterbesitzer, die unter dem Wied
hen, auch unbillig bleiben, ihnen die
ser wichtigen Kosten zur Last zu legen
und Nießbraucher sub titulo lucra
hiervon aber nicht lösen, da sie theils
haben, alle mit dem Genusse der Fr
Geldkosten und Schäden zu tragen,
denselben auf den Ueberschuß der Früc
gleichen Kosten bestritten werden könn
nehmen ist. Es kommt ihnen dann
zu, wenn die Abtretung des Gutes an
bald nach dem Aufwande der Kost
dann aus dem wahrscheinlichen Ueber
früchte kein Verhältniß zur Deckung d
Diese nothwendigen Kosten, die ein L

durch Merinos beschäftiget, um feinere Wolle für den Verkauf zu erzielen; denn dieser Industriezweig der Landwirthschaft darf von keinem Landwirthe in der Jetztzeit vernachlässiget werden, da die darauf verwandten Kosten hinreichend vergütet werden. — Die durch Geld erzwungenen Güterverbesserungen sind am meisten verführerisch, da man Beispiele hat, daß auf einem Gute, wo der Ackerbau mit der Hütung und den Wiesen nicht in einem gehörigen Verhältnisse steht, und daher auch kein verhältnißmäßiger Viehstand gehalten werden kann, ein reicher Besitzer es dennoch durch den Ankauf des abgängigen Strohes und Heues möglich gemacht hat, daß auf dem Gute zwei- bis dreimal mehr Vieh, als es der eigene Futterzuwachs gestattete, gehalten werden konnte, besonders bei der Stallfütterung, wodurch der Ertrag des Ackerbaues sehr erhöhet wurde. Die Felder, die bisher nur das dritte und vierte Korn gebracht hatten, trugen nunmehr das fünfte und sechste Korn, und wenn die Bewirthschaftung des Gutes weit länger auf diese Weise gewährt hätte, öfters wohl noch mehr. Dieses könnte man nun für eine merkliche Verbesserung halten; allein sie währt nur so lange, als der gefüllte Geldbeutel des Besitzers dauert; denn sobald das Gut in die Hände eines Besitzers gelangt, dessen Vermögensumstände zu einer solchen Ausgabe nicht hinreichen, so nimmt auch die Verbesserung und Vermehrung der Ackereinkünfte von selbst ein Ende, und das Gut fällt nach kurzer Zeit in dieselbe Verfassung zurück, worin es sich vorher befand. Es kommt daher bei einem durch Futterankauf erzwungenen höhern Viehstand kein wahrer Vortheil heraus; denn er wird stets durch die darauf verwandten Kosten überstiegen werden. In Fällen, wo eine Verbesserung mehr gekostet hat, als sie einbringt, sollen zwar nicht die wirklich verwandten Kosten, sondern nur der gegenwärtige Werth der Ver-

erungen vergütet werden, in dem angeführten Beiſ
le kann aber auch dieſes nicht geſchehen, da der er=
ete Viehſtand auf die Folge nicht geſichert iſt. —
ch eine auf eine beſondere Induſtrie ſich beziehende
tsverbeſſerung, kann nicht eine beſtändige Nutzung
währen. In neuerer Zeit giebt es verſchiedene
irthſchaftszweige, von denen man vorher nichts
ußte, oder die doch nicht in allen Provinzen Deutſch=
nds in Anwendung kamen, weil man ihre Einfüh=
ng für unpraktiſch hielt. Hierher gehört z. B. der
ärbekräuterbau: der Bau des Waids, der Röthe oder
s Krapps, der Scharte, des Waues ꝛc. ꝛc. Hierzu
hören nun Sachverſtändige, welche die Behandlung
r Pflanzen kennen, und den Bau dieſer Kräuter leh=
n können. Hat nun ein Land keinen Ueberfluß an
ieſen Färbekräutern, ſo kann der Bau, wenn er gut
eführt wird, und ſich der Boden dazu eignet, eine an=
ehnliche Nebeneinnahme verſchaffen; allein das Ganze
eruhet doch nur auf der Kenntniß des Baues und auf
em Abſatze der Waare; kann beiden nicht genügt
werden, das heißt, gehen die Arbeiter ab, die den Bau
und die weitere Behandlung der Kräuter leiten, ſo
bleibt das Werk liegen, und die darauf verwandten
Koſten ſind zum Theil verloren, und findet die Waare
keinen oder doch nicht den gehofften Abſatz, um Ge=
winn zu bringen, ſo tritt derſelbe Fall ein. Dieſes
iſt auch der Fall mit der Anlegung von Ziegelbrenne=
reyen, Kalköfen, Stärkefabriken ꝛc. ꝛc. Alle dieſe
Zweige verſprechen und geben auch wohl Gewinn,
wenn ſie zweckmäßig und mit Berückſichtigung des
Abſatzes angelegt werden; iſt dieſes aber nicht der
Fall, ſo thun ſie großen Schaden, indem ſie das auf
ſie verwandte Kapital dem Ackerbau und der Vieh=
ziehen. Auch iſt der ſtärkere Kartoffelbau we=
Branntweinbrennereyen und der Anbau der
en, wo ſich dergleichen Siedereyen befinden,

zu empfehlen, die eher die darauf verwandten Kosten hinreichend ersetzen und Gewinn bringen, besonders der Erstere; aber auch dieses richtet sich nach dem Absatze oder dem eigenen Verbrauche. So ist auch jetzt der Hopfenbau, bei den in vielen Städten angelegten Bayerschen Bierbrauereyen, wohl zu empfehlen, das heißt, da, wo sich ein geeigneter Boden dazu findet. — Es kommt nun noch hinzu, daß man nicht immer die Hauptgeschäfte durch eigene Dienstleute verrichten lassen kann, sondern auch fremde Handarbeiter nehmen muß, welches neue Kosten verursacht, die auf das Gewerbe geschlagen werden müssen. Man kann hier das Spinnen, Federreißen ꝛc., wenn sie gleich zu den nöthigeren und nützlicheren Arbeiten gehören, doch nicht zählen; denn wenn nöthigere und nützlichere Arbeiten auf dem Gute vorfallen, so müssen diese vorgezogen werden. Man wird leicht gewahren, daß z. B. die Ziehung eines Wiesengrabens, wodurch jährlich 40 bis 50 Fuder Heu mehr gewonnen werden können, wegen einiger Stücke Garn oder einiger Pfund gerissenen Federn, die deshalb zurückbleiben müssen, nicht liegen bleiben kann; indessen kommt auch dieses dann und wann auf Landwirthschaften vor, besonders an Orten, wo das Regiment den Frauen angehört; denn diesen ist es gleichsam zur zweiten Natur geworden, daß sie das ganze Dorf, wenn es auch noch so viele Bewohner zählte, mit lauter Kleinigkeiten zu beschäftigen suchen, ohne dasjenige zu berücksichtigen, was zum eigentlichen Nutzen des Gutes gereicht. Einem erfahrenen Wirthe wird es nicht schwer fallen, die Hauptwirthschaftsgeschäfte auf einem Gute, wo die Ablösung der Bauern von dem Gutsherren noch nicht Statt gefunden, gegen die Anzahl der Dienste und Dienstleute zu bestimmen, ob nämlich die angegebene Melioration von eigenen Leuten verrichtet werden kann, oder ob fremde Hülfe

arbeiter) noch dazu nöthig ist, woraus dann auch Verhältniß der Dienste zu den Wirthschaftsge- n zu entnehmen, und also auch, ob eine dergle- Melioration zu vergüten ist. — Große und wich- Verbesserungen, deren Kosten sich auf viele hun- Thaler belaufen, können mit den von der Wirth- zu entbehrenden Diensten und Leuten nicht ver- werden, sondern es sind nur Kleinigkeiten oder sehr geringe Veränderungen; indessen wird durch kleine, zur rechten Zeit und geschickt angebrachte it einem Landgute öfters mehr wahrer Nutzen, von den kostbarsten Verbesserungen nicht zu erwar- steht, gestiftet. Die schon erwähnte Ziehung nütz- r Gräben, sowohl auf den Wiesen, als auf den dern, wird nicht selten den Ertrag eines Gutes auf dert und mehrere Thaler vermehren. — Diejeni- Verbesserungen, die ein Gutsinhaber, der dasselbe b titulo lucrativo genießt, aus dem Ueberschusse r Gutsfrüchte bestreiten kann, hat der künftige Nach- lger oder dessen Erben nicht zu vergüten; denn bei n auch im besten Stande sich befindenden Landgü- rn finden immer noch nützliche Verbesserungen Statt, ie ein fleißiger und rechtschaffener Wirth nicht unbe- chtet lassen wird; denn durch die Unterlassung dieser Veränderungen oder Verbesserungen verliert ein Land- wirth nicht nur alle Vortheile, sondern es kann auch daraus eine wahre Deterioration und Verminderung der Einkünfte entstehen. Der Grund der von Zeit zu Zeit vorfallenden Wirthschaftsabänderungen liegt nicht immer in der Natur und Beschaffenheit des Gu- tes selbst, sondern nicht selten werden sie durch den Zeitgeist und andere äußere Umstände bestimmt; denn es geschieht oft, daß ein oder das andere Wirthschafts- produkt, welches wegen seines guten Absatzes in Menge zu erbauen nützlich gewesen, es nicht mehr ist; denn es geräth durch äußere Umstände, große Concurrenzen

melt, also ganz in der Nähe fischreiche Flüsse und Seen sind, und man also den vorhandenen Ueberfluß nicht loswerden kann. Eben so sind Brennereyen, Stärkefabriken, Zuckersiedereyen mit der Landwirthschaft in Verbindung zu setzen, wie es jetzt hier und da auf großen Gütern geschieht, nur da rathsam anzulegen, wo wirklich für die Landwirthschaft, und namentlich für die Viehzucht, Nutzen daraus entspringt, das hineingesteckte Kapital sich gut verzinset, sonst sind dergleichen Anlagen nicht tauglich, indem sie der Landwirthschaft zum Anbau der Feldfrüchte und zur Anschaffung des Viehes das nöthige Kapital entziehen, ohne einen hinlänglichen Ersatz zu geben. — Die Kosten, welche man auf die Verbesserung des Gutes verwendet, sind nützlich, wenn der Nutzen auch von beständiger Dauer ist; denn diejenigen Landwirthe, die nur bloß auf das Gegenwärtige sehen und das Zukünftige außer Acht lassen, werden nicht selten durch die Vortheile, welche die Verbesserungen anfangs geben, getäuscht; denn die ansehnlichen Vortheile, die sie in den ersten Jahren davon genießen, vermindern sich mit der Zeit und hören in der Folge ganz auf, so daß alle darauf verwandten Kosten als verloren zu betrachten sind. Wenn eine Veränderung auf einem Landgute als eine wahre Melioration betrachtet werden soll, so muß solche weder auf einer bloßen persönlichen Industrie beruhen, noch durch Geld erzwungen worden seyn, sondern sie muß ihr Bestehen und ihren Werth in der Sache selbst haben. Hier nur ein Beispiel davon. Der Werth eines Landgutes ist am sichersten zu erhöhen durch die Vermehrung der Wiesen und das Heuschlagen, weil der Eigenthümer hierdurch den Viehstand verstärken kann, und dadurch wieder den Ertrag des Ackerbaues in bessere Umstände zu setzen vermag. Eine Vermehrung der Wiesen zieht demnach eine Verbesserung des ganzen Gutes, wenig-

stens der Hauptwirthschaftstheile, nach sich. Angenommen, daß bei einem Lehen-, Majorats- oder anderen unter dem Nießbrauche stehenden Gute ein wüster, unbewachsener Platz von einigen hundert Morgen, der bisher wenig oder gar nicht hat benutzt werden können, sich befindet; diesen läßt nun der zeitige Besitzer roden oder reuten, und durch Ziehung der nöthigen Gräben in tragbare Wiesen umwandeln. Hier ist nun nicht bloß eine nützliche Melioration oder Verbesserung geschehen, sondern der Nutzen ist auch andauernd oder immerwährend, indem die Verbesserung nicht bloß auf äußeren Mitteln beruhet, sondern in dem Boden selbst steckt; denn so lange das Gut steht, wird dadurch die verschaffte Vermehrung des Heuschlages nicht aufhören. Es bedarf hier weiter nichts, als daß die neuen Wiesen von Zeit zu Zeit behütet, bewässert, oder wenn solches, der Lage nach, nicht möglich ist, bedüngt, und zur Abführung der übrigen Nässe bei oft anhaltendem Regen die nöthigen Gräben in gehörigem Stande erhalten werden. Das Behüten der Wiesen ist für sie sehr vortheilhaft. Die Schafe fressen die Spitzen der jungen Gräser ab, wodurch sie weit üppiger und mächtiger emporschießen, und nicht zu storr zur Heuerndte werden, und dann düngen die Schafe zu gleicher Zeit die Wiesen mit ihrem Kothe, das bei Schafen sehr reichlich ausfällt. Die Wiesen werden nur im Frühjahre mit Schafen behütet, und im Herbste, nachdem die Heuerndte vorüber ist, mit Rindvieh, und solches aus dem Grunde, weil das Rindvieh durch seine Schwere den Boden der Wiese zertreten und dem jungen Graswuchse schaden würde, im Herbste ist dieses nicht der Fall, weil der Boden im Winter durch Schnee und Nässe sich wieder erhebt und zuzieht. Auch kann die Schafzucht, durch hinreichende Wiesen, wegen des Futters, gedeckt, sehr erhöhet werden, besonders wenn man sich mit der Veredelung

durch Merinos beschäftiget, um feinere Wolle für den Verkauf zu erzielen; denn dieser Industriezweig der Landwirthschaft darf von keinem Landwirthe in der Jetztzeit vernachlässiget werden, da die darauf verwandten Kosten hinreichend vergütet werden. — Die durch Geld erzwungenen Güterverbesserungen sind am meisten verführerisch, da man Beispiele hat, daß auf einem Gute, wo der Ackerbau mit der Hütung und den Wiesen nicht in einem gehörigen Verhältnisse steht, und daher auch kein verhältnißmäßiger Viehstand gehalten werden kann, ein reicher Besitzer es dennoch durch den Ankauf des abgängigen Strohes und Heues möglich gemacht hat, daß auf dem Gute zwei- bis dreimal mehr Vieh, als es der eigene Futterzuwachs gestattete, gehalten werden konnte, besonders bei der Stallfütterung, wodurch der Ertrag des Ackerbaues sehr erhöhet wurde. Die Felder, die bisher nur das dritte und vierte Korn gebracht hatten, trugen nunmehr das fünfte und sechste Korn, und wenn die Bewirthschaftung des Gutes weit länger auf diese Weise gewährt hätte, öfters wohl noch mehr. Dieses könnte man nun für eine merkliche Verbesserung halten; allein sie währt nur so lange, als der gefüllte Geldbeutel des Besitzers dauert; denn sobald das Gut in die Hände eines Besitzers gelangt, dessen Vermögensumstände zu einer solchen Ausgabe nicht hinreichen, so nimmt auch die Verbesserung und Vermehrung der Ackereinkünfte von selbst ein Ende, und das Gut fällt nach kurzer Zeit in dieselbe Verfassung zurück, worin es sich vorher befand. Es kommt daher bei einem durch Futterankauf erzwungenen höhern Viehstand kein wahrer Vortheil heraus; denn er wird stets durch die darauf verwandten Kosten überstiegen werden. In Fällen, wo eine Verbesserung mehr gekostet hat, als sie einbringt, sollen zwar nicht die wirklich verwandten Kosten, sondern nur der gegenwärtige Werth der Ver-

besserungen vergütet werden, in dem angeführten Beispiele kann aber auch dieses nicht geschehen, da der erhöhete Viehstand auf die Folge nicht gesichert ist. — Auch eine auf eine besondere Industrie sich beziehende Gutsverbesserung, kann nicht eine beständige Nutzung gewähren. In neuerer Zeit giebt es verschiedene Wirthschaftszweige, von denen man vorher nichts wußte, oder die doch nicht in allen Provinzen Deutschlands in Anwendung kamen, weil man ihre Einführung für unpraktisch hielt. Hierher gehört z. B. der Färbekräuterbau: der Bau des Waids, der Röthe oder des Krapps, der Scharte, des Waues ꝛc. ꝛc. Hierzu gehören nun Sachverständige, welche die Behandlung der Pflanzen kennen, und den Bau dieser Kräuter lehren können. Hat nun ein Land keinen Ueberfluß an diesen Färbekräutern, so kann der Bau, wenn er gut geführt wird, und sich der Boden dazu eignet, eine ansehnliche Nebeneinnahme verschaffen; allein das Ganze beruhet doch nur auf der Kenntniß des Baues und auf dem Absatze der Waare; kann beiden nicht genügt werden, das heißt, gehen die Arbeiter ab, die den Bau und die weitere Behandlung der Kräuter leiten, so bleibt das Werk liegen, und die darauf verwandten Kosten sind zum Theil verloren, und findet die Waare keinen oder doch nicht den gehofften Absatz, um Gewinn zu bringen, so tritt derselbe Fall ein. Dieses ist auch der Fall mit der Anlegung von Ziegelbrennereyen, Kalköfen, Stärkefabriken ꝛc. ꝛc. Alle diese Zweige versprechen und geben auch wohl Gewinn, wenn sie zweckmäßig und mit Berücksichtigung des Absatzes angelegt werden; ist dieses aber nicht der Fall, so thun sie großen Schaden, indem sie das auf sie verwandte Kapital dem Ackerbau und der Viehzucht entziehen. Auch ist der stärkere Kartoffelbau wegen der Branntweinbrennereyen und der Anbau der Zuckerrüben, wo sich dergleichen Siedereyen befinden,

zu empfehlen, die eher die darauf verwandten Kosten hinreichend ersetzen und Gewinn bringen, besonders der Erstere; aber auch dieses richtet sich nach dem Absatze oder dem eigenen Verbrauche. So ist auch jetzt der Hopfenbau, bei den in vielen Städten angelegten Bayerschen Bierbrauereyen, wohl zu empfehlen, das heißt, da, wo sich ein geeigneter Boden dazu findet. — Es kommt nun noch hinzu, daß man nicht immer die Hauptgeschäfte durch eigene Dienstleute verrichten lassen kann, sondern auch fremde Handarbeiter nehmen muß, welches neue Kosten verursacht, die auf das Gewerbe geschlagen werden müssen. Man kann hier das Spinnen, Federreißen ꝛc., wenn sie gleich zu den nöthigeren und nützlicheren Arbeiten gehören, doch nicht zählen; denn wenn nöthigere und nützlichere Arbeiten auf dem Gute vorfallen, so müssen diese vorgezogen werden. Man wird leicht gewahren, daß z. B. die Ziehung eines Wiesengrabens, wodurch jährlich 40 bis 50 Fuder Heu mehr gewonnen werden können, wegen einiger Stücke Garn oder einiger Pfund gerissenen Federn, die deshalb zurückbleiben müssen, nicht liegen bleiben kann; indessen kommt auch dieses dann und wann auf Landwirthschaften vor, besonders an Orten, wo das Regiment den Frauen angehört; denn diesen ist es gleichsam zur zweiten Natur geworden, daß sie das ganze Dorf, wenn es auch noch so viele Bewohner zählte, mit lauter Kleinigkeiten zu beschäftigen suchen, ohne dasjenige zu berücksichtigen, was zum eigentlichen Nutzen des Gutes gereicht. Einem erfahrenen Wirthe wird es nicht schwer fallen, die Hauptwirthschaftsgeschäfte auf einem Gute, wo die Ablösung der Bauern von dem Gutsherren noch nicht Statt gefunden, gegen die Anzahl der Dienste und Dienstleute zu bestimmen, ob nämlich die angegebene Melioration von eigenen Leuten verrichtet werden kann, oder ob fremde Hülfe

(Lohnarbeiter) noch dazu nöthig ist, woraus dann auch das Verhältniß der Dienste zu den Wirthschaftsgeschäften zu entnehmen, und also auch, ob eine dergleichen Melioration zu vergüten ist. — Große und wichtige Verbesserungen, deren Kosten sich auf viele hundert Thaler belaufen, können mit den von der Wirthschaft zu entbehrenden Diensten und Leuten nicht verrichtet werden, sondern es sind nur Kleinigkeiten oder doch sehr geringe Veränderungen; indessen wird durch eine kleine, zur rechten Zeit und geschickt angebrachte Arbeit einem Landgute öfters mehr wahrer Nutzen, als von den kostbarsten Verbesserungen nicht zu erwarten steht, gestiftet. Die schon erwähnte Ziehung nützlicher Gräben, sowohl auf den Wiesen, als auf den Feldern, wird nicht selten den Ertrag eines Gutes auf hundert und mehrere Thaler vermehren. — Diejenigen Verbesserungen, die ein Gutsinhaber, der dasselbe sub titulo lucrativo genießt, aus dem Ueberschusse der Gutsfrüchte bestreiten kann, hat der künftige Nachfolger oder dessen Erben nicht zu vergüten; denn bei den auch im besten Stande sich befindenden Landgütern finden immer noch nützliche Verbesserungen Statt, die ein fleißiger und rechtschaffener Wirth nicht unbeachtet lassen wird; denn durch die Unterlassung dieser Veränderungen oder Verbesserungen verliert ein Landwirth nicht nur alle Vortheile, sondern es kann auch daraus eine wahre Deterioration und Verminderung der Einkünfte entstehen. Der Grund der von Zeit zu Zeit vorfallenden Wirthschaftsabänderungen liegt nicht immer in der Natur und Beschaffenheit des Gutes selbst, sondern nicht selten werden sie durch den Zeitgeist und andere äußere Umstände bestimmt; denn es geschieht oft, daß ein oder das andere Wirthschaftsprodukt, welches wegen seines guten Absatzes in Menge zu erbauen nützlich gewesen, es nicht mehr ist; denn es geräth durch äußere Umstände, große Concurrenzen

melt, also ganz in der Nähe fischreiche Flüsse und Seen sind, und man also den vorhandenen Ueberfluß nicht loswerden kann. Eben so sind Brennereyen, Stärkefabriken, Zuckersiedereyen mit der Landwirthschaft in Verbindung zu setzen, wie es jetzt hier und da auf großen Gütern geschieht, nur da rathsam anzulegen, wo wirklich für die Landwirthschaft, und namentlich für die Viehzucht, Nutzen daraus entspringt, das hineingesteckte Kapital sich gut verzinset, sonst sind dergleichen Anlagen nicht tauglich, indem sie der Landwirthschaft zum Anbau der Feldfrüchte und zur Anschaffung des Viehes das nöthige Kapital entziehen, ohne einen hinlänglichen Ersatz zu geben. — Die Kosten, welche man auf die Verbesserung des Gutes verwendet, sind nützlich, wenn der Nutzen auch von beständiger Dauer ist; denn diejenigen Landwirthe, die nur bloß auf das Gegenwärtige sehen und das Zukünftige außer Acht lassen, werden nicht selten durch die Vortheile, welche die Verbesserungen anfangs geben, getäuscht; denn die ansehnlichen Vortheile, die sie in den ersten Jahren davon genießen, vermindern sich mit der Zeit und hören in der Folge ganz auf, so daß alle darauf verwandten Kosten als verloren zu betrachten sind. Wenn eine Veränderung auf einem Landgute als eine wahre Melioration betrachtet werden soll, so muß solche weder auf einer bloßen persönlichen Industrie beruhen, noch durch Geld erzwungen worden seyn, sondern sie muß ihr Bestehen und ihren Werth in der Sache selbst haben. Hier nur ein Beispiel davon. Der Werth eines Landgutes ist am sichersten zu erhöhen durch die Vermehrung der Wiesen und das Heuschlagen, weil der Eigenthümer hierdurch den Viehstand verstärken kann, und dadurch wieder den Ertrag des Ackerbaues in bessere Umstände zu setzen vermag. Eine Vermehrung der Wiesen zieht demnach eine Verbesserung des ganzen Gutes, wenig-

stens der Hauptwirthschaftstheile, nach sich. Angenommen, daß bei einem Lehen-, Majorats- oder anderen unter dem Nießbrauche stehenden Gute ein wüster, unbewachsener Platz von einigen hundert Morgen, der bisher wenig oder gar nicht hat benutzt werden können, sich befindet; diesen läßt nun der zeitige Besitzer roden oder reuten, und durch Ziehung der nöthigen Gräben in tragbare Wiesen umwandeln. Hier ist nun nicht bloß eine nützliche Melioration oder Verbesserung geschehen, sondern der Nutzen ist auch andauernd oder immerwährend, indem die Verbesserung nicht bloß auf äußeren Mitteln beruhet, sondern in dem Boden selbst steckt; denn so lange das Gut steht, wird dadurch die verschaffte Vermehrung des Heuschlages nicht aufhören. Es bedarf hier weiter nichts, als daß die neuen Wiesen von Zeit zu Zeit behütet, bewässert, oder wenn solches, der Lage nach, nicht möglich ist, bedüngt, und zur Abführung der übrigen Nässe bei oft anhaltendem Regen die nöthigen Gräben in gehörigem Stande erhalten werden. Das Behüten der Wiesen ist für sie sehr vortheilhaft. Die Schafe fressen die Spitzen der jungen Gräser ab, wodurch sie weit üppiger und mächtiger emporschießen, und nicht zu storr zur Heuerndte werden, und dann düngen die Schafe zu gleicher Zeit die Wiesen mit ihrem Kothe, das bei Schafen sehr reichlich ausfällt. Die Wiesen werden nur im Frühjahre mit Schafen behütet, und im Herbste, nachdem die Heuerndte vorüber ist, mit Rindvieh, und solches aus dem Grunde, weil das Rindvieh durch seine Schwere den Boden der Wiese zertreten und dem jungen Graswuchse schaden würde, im Herbste ist dieses nicht der Fall, weil der Boden im Winter durch Schnee und Nässe sich wieder erhebt und zuzieht. Auch kann die Schafzucht, durch hinreichende Wiesen, wegen des Futters, gedeckt, sehr erhöhet werden, besonders wenn man sich mit der Veredelung

Boden 2, auf Thonboden $1\frac{1}{2}$, auf mildem sandigen Lehmboden 1, und auf Sandboden $\frac{1}{2}$ Gr. Cour. pr. Morgen. Die Erndtearbeiten: das Mähen und Binden des Getreides, wird pr. Morgen starken Wintergetreides zu 8, schwächeren Wintergetreides zu 7, und des schwächsten Getreides zu 6 Gr. Cour. gerechnet; starkes Sommergetreide wird zu 7, schwaches Sommergetreide zu 6 Gr. Cour. gerechnet. Das Einfahren, Einscheuren oder Banſen der Garben innerhalb einer Entfernung von 500 Ruthen wird pr. Schock mit 4 Gr. Cour. veranschlagt. Das Dreſchen oder Reinigen des Getreides nimmt man durchschnittlich mit $\frac{1}{15}$ des Rohertrages an. — Eine Berechnung, die Koppe wegen der Unkosten, die in der Landwirthschaft vorkommen, angestellt hat, steht unter Tagelöhner, Th. 179, S. 482 u. f. — Die Unkosten der Gespannarbeiten sind in der Landwirthschaft gleichfalls sehr wichtig; die bei Pferden und bei Ochsen in Rechnung zu führenden Gegenstände sind folgende: 1) die landesüblichen Zinsen des Ankaufskapitals der Thiere; 2) die Zinsen des im Geschirre und in den Werkzeugen, womit die Thiere arbeiten, steckenden Kapitals; 3) die Kosten und die Instandhaltung der Ackerinstrumente; 4) die Futterkosten; 5) die Kosten der mit den Thieren arbeitenden Menschen; 6) der Betrag der Abnutzung der Thiere; 7) die Kurkosten derselben, und endlich 8) die Kosten für die Versicherung der Thiere (Assecuranzkosten), auch des Geschirres und Futters. Die Kosten eines Viergespannes Pferde betragen:

	Thlr.	Sgr.
1) Ankaufskosten: 4 Pferde à Stück 60 Thlr., machen 240 Thlr.		
Davon die Zinsen zu 4 Prozent .	9	18
2) An Geschirr ist erforderlich 1 Wagen mit Erndteleitern, Mistleitern		

	Thlr.	Sgr.
und Holzleitern. Ein solcher Wagen, von der Stärke, daß er 30—40 Ctr. Ladung aushält, kostet hier zu Lande 50—55 Thlr.; da man aber zu zwei Gespannen, um im Wechsel fahren zu können, drei Wagen nöthig hat, so kommt hier nur die Hälfte eines Wagens in Annahme, zu 26 Thlr. 15 Sgr. angeschlagen, beträgt auf drei Wagen 79 Thlr. 15 Sgr.		
1 Pflug mit beschlagenen Rädern kostet 6—8 Thlr.; da man aber deren zwei Stück bedarf, so beträgt das Ganze, zu 7 Thlr. angenommen, 14 Thlr.		
Eine einspännige Egge mit eisernen Zinken kostet 2—4 Thlr., und eine dergleichen zweispännige 4—8 Thlr.; von jeder Sorte zwei, also vier Stück angenommen, 12 Thlr.		
Der gewöhnliche Preis des sogenannten Sielenzeuges pflegt für ein Viergespann 20 - 25 Thlr. zu seyn; hier nur zu 22 Thlr. und 15 Sgr. gerechnet, macht 22 Thlr. 15 Sgr.		
Die Stallutensilien betragen 6 bis 8 Thlr. für ein Viergespann, hier nur angenommen 7 Thlr.		
Die ganzen Kosten des Geschirres betragen 135 Thlr. Die Zinsen zu 4 Prozent davon betragen . . .	5	12
3) Die Instandhaltung des Geschirres beträgt für jedes Pferd 4 Thlr., macht	16	—

Thlr. S

Hierzu kommen noch die Kosten des Hufbeschlages für jedes Pferd mit 5 Thlr. 7½ Sgr., macht 21

Die Hufeisen der Ackerpferde müssen auf dem Lande alle acht Wochen erneuert werden. Das Auffrischen macht 2½ Sgr. Die Beschlagkosten des Pferdes kommen jährlich auf 5 Thlr. Das Schärfen der Eisen im Winter macht für diese ganze Jahreszeit 7½ Sgr., also die obige Summe. Auf dem Lande kostet ein neues Hufeisen 5 Sgr.; in der Thierarzneischule in Berlin 7½ Sgr. Das Auffrischen der Eisen kostet hier monatlich 5 Sgr., und das Schärfen für den Winter 15 Sgr. In Berlin würden die Beschlagskosten im Ganzen 10½ Thlr. betragen.

4) Das gewöhnliche Futter der Pferde ist Hafer, Heu und Stroh. Ein gewöhnliches Ackerpferd bekommt, neben 5 Pfd. Hechsel und 8—10 Pfd. Einstreuestroh, 3 Metzen guten Hafer und 10 Pfd. Heu, od. 4 Metzen Hafer und 5 Pfd. Heu. Nimmt man nun 4 Metzen Hafer und 5 Pfd. Heu an, und läßt den Hechsel und das Stroh weg, welche beim Miste berechnet werden, so erhält ein Pferd das ganze Jahr hindurch 91¼ Scheffel Hafer, à 20 Sgr. pr. Sch., beträgt: 60 Thlr. 25 Sgr., welches für das ganze Gespann macht

	Thlr.	Sgr.
243 Thlr. 10 Sgr, und 16⅔ Ctr. Heu, à 10 Sgr. pr. Ctr. (zu 100 Pfd.), macht 5 Thr. 15 Sgr., und für das ganze Gespann 22 Thlr.; also in Summa für das ganze Gut	265	10
5) Der Unterhalt und Lohn des Pferdeknechtes beträgt 80 Thlr., und wo auf vier Pferde noch ein Kleinknecht gehalten wird, bekommt dieser 65 Thlr.; die Sitte ist aber allgemein, für das ganze Gespann nur einen Knecht zu halten, und zum Pflügen einen Tagelöhner zur Hülfe zu nehmen, dessen Lohn bei jährlich 100 Pflügetagen 20 Thlr. macht also zusammen	100	—
6) Abnutzung der Pferde. Ein im fünfjährigen Alter angekauftes Pferd kann 10—12 Jahre brauchbar bleiben; da aber selten ein Pferd so lange dienstfähig bleibt, auch ein Theil stirbt, so nimmt man an, daß auf acht Pferde jährlich Eines angekauft werden muß; daher ist die Abnutzung jährlich anzuschlagen auf . . .	30	—
7) Die Kurkosten rechnet man durchschnittlich auf ein Pferd 1 Thlr., also auf vier Pferde	4	—
8) Die Assecuranzkosten auf den Werth der Pferde, des Geschirres und des Futters betragen à 1¼ Prozent auf 640⅔ Thlr.	8	—

Rekapitulation der Unkosten eines Viergespannes Pferde.

1)	Die jährlichen Zinsen des Kapitals der angekauften Pferde	9 Thlr.	18 Sgr.
2)	Die Zinsen des Geschirres	5 "	12 "
3)	Die Instandhaltung des Geschirres nebst dem Hufbeschlage	37 "	— "
4)	Futterkosten	265 "	10 "
5)	Die Kosten der Knechte .	100 "	— "
6)	Anschlag der Pferde-Abnutzung	30 "	— "
7)	Kurkosten	4 "	— "
8)	Assecuranzkosten . . .	8 "	— "
	Summa	459 Thlr.	10 Sgr.

Der Arbeitstag eines Viergespannes kostet bei dreihundert Arbeitstagen 1 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., oder in runder Summe $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Die Unkosten von vier Paar Zugochsen betragen: 1) Acht Ochsen, à Stück 40 Thlr., betragen 320 Thlr., davon die Zinsen à 4 Prozent 12 Thlr. 24 Sgr. — 2) Die Kosten des Geschirres belaufen sich, da das Lederzeug hier ganz wegfällt, bei weitem nicht so hoch, als bei Pferden. Das Geschirr zu zwei Ochsen schlägt man da, wo sie zum Pfluge gebraucht werden, nur zu $\frac{2}{5}$, bei Fuhren, überhaupt zu allen Arbeiten, schlägt man die Hälfte von einem Pferde an. Bei acht Ochsen kommt das Geschirr so hoch als bei zwei Pferden, also $67\frac{1}{2}$ Thlr. Die Zinsen davon betragen à 4 Prozent 2 Thlr. 21 Gr. — 3) Die Kosten der Instandhaltung des Geschirres in der Gesammtheit, betragen ungefähr $\frac{1}{3}$

seines Werthes, also 13½ Thlr. — 4) Die Futterkosten der Ochsen belaufen sich nicht so hoch, als bei Pferden; das Futter ist aber mannigfaltiger, besonders in Hinsicht der Art und Stärke desselben; denn es wechseln hier oft Körner mit anderen Futtergegenständen ab, als mit Wurzelgewächsen, Kuff, Ueberkehr ꝛc.; auch füttert man sie während des Sommers im Stalle. Alles dieses macht die Berechnung der Futterkosten schwierig, so daß sie in einzelnen Fällen nicht genau zutreffen; wenn man aber alles Futter, was man den Ochsen giebt, auf Heuwerth reducirt, und den Erfahrungssatz aus der Viehzucht zu Hülfe nimmt, daß ein Ochs, wenn er täglich arbeiten und kräftig bleiben soll, auf jede 100 Pfd. seines lebenden Gewichtes 3 Pfd. Heu bedarf, so kann man im Durchschnitt als täglichen Futtersatz eines mittleren großen Ochsen, von ungefähr 600 Pfd. Schwere, 18 Pfd. Heu oder ungefähr 60 Ctr. pr. Jahr, für acht Ochsen also 480 Ctr., à 10 Sgr. pr. Ctr., 160 Thlr. Heuwerth ansetzen. — 5) Die Wartungskosten ꝛc. von acht Ochsen machen 26 Thlr. 20 Sgr. Zu hundert Tagen Pflugarbeit, weil mit zwei Paar Wechselochsen gepflügt wird, sind zwei Tagelöhner nöthig, die à 6 Sgr. pr. Mann auf diese Zeit erhalten 40 Thlr.; für die noch übrigen 200 Tage wird ein Arbeiter mit 7 Sgr. pr. Tag angestellt, welches 46 Thlr. 20 Sgr. macht; also in Summa die Wartungs- und Arbeiterkosten 113 Thlr. 10 Sgr. — 6) Die Abnutzung der Ochsen durch Alter und Krankheiten nimmt man zu 4 Prozent an, welches auf acht Ochsen 12 Thlr. 24 Sgr. beträgt. — 7) Die Kurkosten rechnet man wie die der Pferde, also hier 8 Thlr. — 8) Die Assecuranzkosten betragen auf die Summe von 547½ Thlr., als von den Ochsen, dem Geschirre und dem Futter, à 1¼ Prozent, 6 Thlr. 20 Sgr.

Rekapitulation der Unkosten eines Wechselgespannes von acht Ochsen.

1) Die jährlichen Zinsen des Kapitals der angekauften Ochsen	12	Thlr.	24	Sgr.
2) Die Zinsen des Geschirres .	2	"	21	"
3) Die Instandhaltung des Geschirres	13	"	15	"
4) Die Futterkosten	160	"	—	"
5) Die Wartungskosten ꝛc. .	113	"	10	"
6) Die Abnutzung der Ochsen ꝛc.	12	"	24	"
7) Die Kurkosten	8	"	—	"
8) Die Assecuranzkosten . .	6	"	20	"
	329	Thlr.	24	Sgr.

Der Arbeitstag von vier Paar Wechselochsen, deren Leistungen einem Viergespanne Pferde gleich geachtet werden, beträgt bei jährlich 300 Arbeitstagen 1 Thlr. 3 Sgr., also 12 Sgr. weniger, als bei Pferden.

Die Unkosten bei den Gerichten: Prozeßkosten, Gerichtskosten, Gerichtsgebühren, Sporteln; Impensae litis, die Kosten, welche während eines Prozesses aufgewendet werden. Man theilt sie gewöhnlich in gerichtliche und außergerichtliche. Zu den Ersteren, welche im Gerichte für die Ausfertigungen und deren Bestellungen entrichtet, und nach der von der Regierung entworfenen Taxe gegeben werden müssen, sind zu zählen: die Instructionsgebühren, der Stempelbetrag, die Botenmeistergebühren, und wenn bei der Nichtzahlung Execution verfügt wird, auch die Executionsgebühren. — Zu den Letzteren, den außergerichtlichen Unkosten, gehört das Honorar für die Advokaten oder Justizkommissarien, Notarien, das Botenlohn ꝛc. Diese Kosten kann der Richter auch ermäßigen. Nach den Rechten soll derjenige, welcher den Prozeß verloren hat, auch alle Unkosten des Prozesses tragen; wenn er

aber darthun kann, daß er einen Rechtsgrund für sich gehabt hat, so werden sie ihm niedergeschlagen; kann er aber solches nicht darthun, so wird er in die vom Gegentheile liquidirten und zuweilen beeideten, und vom Richter gemäßigten Unkosten verurtheilt. Wer wegen Armuth nicht im Stande ist, die Prozeßkosten zu entrichten, kann sich in das Armenrecht werfen, und auf Grund der Bescheinigung von der Armendirektion oder Armenkommission werden ihm die Gerichtskosten niedergeschlagen. — Im peinlichen oder Kriminalprozeß ist der Inquisit immer die Gerichtskosten zu erlegen schuldig. S. auch den Art. Prozeß, Th. 118, S. 132, 158, 248 u. f., 264 u. f., 385, und Sporteln, Th. 159, S. 680 u. f.

Die Unkosten bei der Handlung oder bei den Kaufleuten werden 1) in Unkosten, welche der Handlung nur allein zur Last fallen: Handlungsunkosten; 2) in Unkosten, welche der Haushaltung zur Last fallen: Haushaltungsunkosten; und 3) in solche, welche dem Empfänger von Waaren zur Last geschrieben und Spesen genannt werden, getheilt. Die Ersteren bestehen in den Unkosten, die in der Handlung verschiedentlich vorkommen, und Niemand als der Handlung selbst zur Last fallen oder geschrieben werden können; es sind baare Ausgaben, wozu auch die Gehalte oder Besoldungen der Commis, Buchhalter und anderer Handlungsgehülfen, der Lohn des Hausknechtes, des Kutschers und der Lagerarbeiter; die Miethe, welche auf das Verkaufsgewölbe, Komptoir ꝛc. fällt, gehören. Dann gehören hierher: die Gewerbesteuer, die Assecuranz auf Waaren, die über See committirt werden, auf Waaren, die auf dem Lager liegen, und auf die Speicher und Gewölbe ꝛc.; die Ausgaben für Papier, sowohl Post-, als Schreib- und Packpapier, für Kisten und Fässer, wozu auch der Böttcherlohn kommt, für Bindfaden, Stricke, Schreib-

	Thlr.	Sgr.
Hierzu kommen noch die Kosten des Hufbeschlages für jedes Pferd mit 5 Thlr. 7½ Sgr., macht	21	—

Die Hufeisen der Ackerpferde müssen auf dem Lande alle acht Wochen erneuert werden. Das Auffrischen macht 2½ Sgr. Die Beschlagkosten des Pferdes kommen jährlich auf 5 Thlr. Das Schärfen der Eisen im Winter macht für diese ganze Jahreszeit 7½ Sgr., also die obige Summe. Auf dem Lande kostet ein neues Hufeisen 5 Sgr.; in der Thierarzneischule in Berlin 7½ Sgr. Das Auffrischen der Eisen kostet hier monatlich 5 Sgr., und das Schärfen für den Winter 15 Sgr. In Berlin würden die Beschlagskosten im Ganzen 10½ Thlr. betragen.

4) Das gewöhnliche Futter der Pferde ist Hafer, Heu und Stroh. Ein gewöhnliches Ackerpferd bekommt, neben 5 Pfd. Hechsel und 8—10 Pfd. Einstreuestroh, 3 Metzen guten Hafer und 10 Pfd. Heu, od. 4 Metzen Hafer und 5 Pfd. Heu. Nimmt man nun 4 Metzen Hafer und 5 Pfd. Heu an, und läßt den Hechsel und das Stroh weg, welche beim Miste berechnet werden, so erhält ein Pferd das ganze Jahr hindurch 91¼ Scheffel Hafer, à 20 Sgr. pr. Sch., beträgt: 60 Thlr. 25 Sgr., welches für das ganze Gespann macht

	Thlr.	Sgr.
243 Thlr. 10 Sgr, und 16½ Ctr. Heu, à 10 Sgr. pr. Ctr. (zu 100 Pfd.), macht 5 Thr. 15 Sgr., und für das ganze Gespann 22 Thlr.; also in Summa für das ganze Gut	265	10
5) Der Unterhalt und Lohn des Pferdeknechtes beträgt 80 Thlr., und wo auf vier Pferde noch ein Kleinknecht gehalten wird, bekommt dieser 65 Thlr.; die Sitte ist aber allgemein, für das ganze Gespann nur einen Knecht zu halten, und zum Pflügen einen Tagelöhner zur Hülfe zu nehmen, dessen Lohn bei jährlich 100 Pflügetagen 20 Thlr. macht also zusammen	100	—
6) Abnutzung der Pferde. Ein im fünfjährigen Alter angekauftes Pferd kann 10—12 Jahre brauchbar bleiben; da aber selten ein Pferd so lange dienstfähig bleibt, auch ein Theil stirbt, so nimmt man an, daß auf acht Pferde jährlich Eines angekauft werden muß; daher ist die Abnutzung jährlich anzuschlagen auf . . .	30	—
7) Die Kurkosten rechnet man durchschnittlich auf ein Pferd 1 Thlr., also auf vier Pferde	4	—
8) Die Assecuranzkosten auf den Werth der Pferde, des Geschirres und des Futters betragen à 1¼ Prozent auf 640⅔ Thlr.	8	—

Rekapitulation der Unkoſten eines Viergeſpannes Pferde.

1) Die jährlichen Zinſen des Kapitals der angekauften Pferde	9 Thlr.	18	Sgr.
2) Die Zinſen des Geſchirres	5 "	12	"
3) Die Inſtandhaltung des Geſchirres nebſt dem Hufbeſchlage	37 "	—	"
4) Futterkoſten	265 "	10	"
5) Die Koſten der Knechte .	100 "	—	"
6) Anſchlag der Pferde-Abnutzung	30 "	—	"
7) Kurkoſten	4 "	—	"
8) Aſſecuranzkoſten . . .	8 "	—	"
Summa	459 Thlr.	10	Sgr.

Der Arbeitstag eines Viergeſpannes koſtet bei dreihundert Arbeitstagen 1 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., oder in runder Summe 1½ Thlr.

Die Unkoſten von vier Paar Zugochſen betragen: 1) Acht Ochſen, à Stück 40 Thlr., betragen 320 Thlr., davon die Zinſen à 4 Prozent 12 Thlr. 24 Sgr. — 2) Die Koſten des Geſchirres belaufen ſich, da das Lederzeug hier ganz wegfällt, bei weitem nicht ſo hoch, als bei Pferden. Das Geſchirr zu zwei Ochſen ſchlägt man da, wo ſie zum Pfluge gebraucht werden, nur zu ⅔, bei Fuhren, überhaupt zu allen Arbeiten, ſchlägt man die Hälfte von einem Pferde an. Bei acht Ochſen kommt das Geſchirr ſo hoch als bei zwei Pferden, alſo 67½ Thlr. Die Zinſen davon betragen à 4 Prozent 2 Thlr. 21 Gr. — 3) Die Koſten der Inſtandhaltung des Geſchirres in der Geſammtheit, betragen ungefähr ½

seines Werthes, also 13½ Thlr. — 4) Die Futterkosten der Ochsen belaufen sich nicht so hoch, als bei Pferden; das Futter ist aber mannigfaltiger, besonders in Hinsicht der Art und Stärke desselben; denn es wechseln hier oft Körner mit anderen Futtergegenständen ab, als mit Wurzelgewächsen, Kuff, Ueberkehr ꝛc.; auch füttert man sie während des Sommers im Stalle. Alles dieses macht die Berechnung der Futterkosten schwierig, so daß sie in einzelnen Fällen nicht genau zutreffen; wenn man aber alles Futter, was man den Ochsen giebt, auf Heuwerth reducirt, und den Erfahrungssatz aus der Viehzucht zu Hülfe nimmt, daß ein Ochs, wenn er täglich arbeiten und kräftig bleiben soll, auf jede 100 Pfd. seines lebenden Gewichtes 3 Pfd. Heu bedarf, so kann man im Durchschnitt als täglichen Futtersatz eines mittleren großen Ochsen, von ungefähr 600 Pfd. Schwere, 18 Pfd. Heu oder ungefähr 60 Ctr. pr. Jahr, für acht Ochsen also 480 Ctr., à 10 Sgr. pr. Ctr., 160 Thlr. Heuwerth ansetzen. — 5) Die Wartungskosten ꝛc. von acht Ochsen machen 26 Thlr. 20 Sgr. Zu hundert Tagen Pflugarbeit, weil mit zwei Paar Wechselochsen gepflügt wird, sind zwei Tagelöhner nöthig, die à 6 Sgr. pr. Mann auf diese Zeit erhalten 40 Thlr.; für die noch übrigen 200 Tage wird ein Arbeiter mit 7 Sgr. pr. Tag angestellt, welches 46 Thlr. 20 Sgr. macht; also in Summa die Wartungs- und Arbeiterkosten 113 Thlr. 10 Sgr. — 6) Die Abnutzung der Ochsen durch Alter und Krankheiten nimmt man zu 4 Prozent an, welches auf acht Ochsen 12 Thlr. 24 Sgr. beträgt. — 7) Die Kurkosten rechnet man wie die der Pferde, also hier 8 Thlr. — 8) Die Assecuranzkosten betragen auf die Summe von 547½ Thlr., als von den Ochsen, dem Geschirre und dem Futter, à 1¼ Prozent, 6 Thlr. 20 Sgr.

Rekapitulation der Unkosten eines Wechselgespannes von acht Ochsen.

1) Die jährlichen Zinsen des Kapitals der angekauften Ochsen	12	Thlr.	24	Sgr.
2) Die Zinsen des Geschirres .	2	"	21	"
3) Die Instandhaltung des Geschirres	13	"	15	"
4) Die Futterkosten	160	"	—	"
5) Die Wartungskosten ꝛc. .	113	"	10	"
6) Die Abnutzung der Ochsen ꝛc.	12	"	24	"
7) Die Kurkosten	8	"	—	"
8) Die Assecuranzkosten . .	6	"	20	"
	329	Thlr.	24	Sgr.

Der Arbeitstag von vier Paar Wechselochsen, deren Leistungen einem Viergespanne Pferde gleich geachtet werden, beträgt bei jährlich 300 Arbeitstagen 1 Thlr. 3 Sgr., also 12 Sgr. weniger, als bei Pferden.

Die Unkosten bei den Gerichten: Prozeßkosten, Gerichtskosten, Gerichtsgebühren, Sporteln; Impensae litis, die Kosten, welche während eines Prozesses aufgewendet werden. Man theilt sie gewöhnlich in gerichtliche und außergerichtliche. Zu den Ersteren, welche im Gerichte für die Ausfertigungen und deren Bestellungen entrichtet, und nach der von der Regierung entworfenen Taxe gegeben werden müssen, sind zu zählen: die Instructionsgebühren, der Stempelbetrag, die Botenmeistergebühren, und wenn bei der Nichtzahlung Execution verfügt wird, auch die Executionsgebühren. — Zu den Letzteren, den außergerichtlichen Unkosten, gehört das Honorar für die Advokaten oder Justizkommissarien, Notarien, das Botenlohn ꝛc. Diese Kosten kann der Richter auch ermäßigen. Nach den Rechten soll derjenige, welcher den Prozeß verloren hat, auch alle Unkosten des Prozesses tragen; wenn er

aber darthun kann, daß er einen Rechtsgrund für sich gehabt hat, so werden sie ihm niedergeschlagen; kann er aber solches nicht darthun, so wird er in die vom Gegentheile liquidirten und zuweilen beeideten, und vom Richter gemäßigten Unkosten verurtheilt. Wer wegen Armuth nicht im Stande ist, die Prozeßkosten zu entrichten, kann sich in das Armenrecht werfen, und auf Grund der Bescheinigung von der Armendirektion oder Armenkommission werden ihm die Gerichtskosten niedergeschlagen. — Im peinlichen oder Kriminalprozeß ist der Inquisit immer die Gerichtskosten zu erlegen schuldig. S. auch den Art. Prozeß, Th. 118, S. 132, 158, 248 u. f., 264 u. f., 385, und Sporteln, Th. 159, S. 680 u. f.

Die Unkosten bei der Handlung oder bei den Kaufleuten werden 1) in Unkosten, welche der Handlung nur allein zur Last fallen: Handlungsunkosten; 2) in Unkosten, welche der Haushaltung zur Last fallen: Haushaltungsunkosten; und 3) in solche, welche dem Empfänger von Waaren zur Last geschrieben und Spesen genannt werden, getheilt. Die Ersteren bestehen in den Unkosten, die in der Handlung verschiedentlich vorkommen, und Niemand als der Handlung selbst zur Last fallen oder geschrieben werden können; es sind baare Ausgaben, wozu auch die Gehalte oder Besoldungen der Commis, Buchhalter und anderer Handlungsgehülfen, der Lohn des Hausknechtes, des Kutschers und der Lagerarbeiter; die Miethe, welche auf das Verkaufsgewölbe, Komptoir ꝛc. fällt, gehören. Dann gehören hierher: die Gewerbesteuer, die Assecuranz auf Waaren, die über See committirt werden, auf Waaren, die auf dem Lager liegen, und auf die Speicher und Gewölbe ꝛc.; die Ausgaben für Papier, sowohl Post-, als Schreib- und Packpapier, für Kisten und Fässer, wozu auch der Böttcherlohn kommt, für Bindfaden, Stricke, Schreib-

federn, Dinte, Bleyfedern, Contobücher, Kehrbesen, Briefporto, Courtage ꝛc. ꝛc.; dann die Unkosten des Waarentransportes vom Packhofe nach dem Gewölbe oder den Niederlagen, wenn der Besitzer der Handlung nicht selbst Pferde und Wagen hat, und ist dieses der Fall, so kommt der Ankauf der Pferde, der Wagen und des Geschirres (die Zinsen davon), die Futterkosten, der Betrag der Schmiede- und Stellmacherrechnungen, die Kurkosten der Pferde ꝛc. auf das Handlungs-Unkosten-Conto. Auch die Ausgaben für die Handlungsgeräthschaften oder Utensilien gehören eigentlich hierher, wozu Repositorien, Schreibepulte, Geldzähltische, Ladentische, Sessel, Wagen und Gewichte ꝛc. gerechnet werden. Die Utensilien haben in der Buchhalterey ein eigenes Conto: das Utensilien-Conto, und werden hier von den Handlungs-Unkosten getrennt. — Die Haushaltungs-Unkosten bestehen in Allem, was die Haushaltung angeht; in den Ausgaben für Consumtibilien oder Genußwaaren aller Art; für Holz, Torf und andere Feuerungsmaterialien, für Miethe der Wohnung, für Lohn des weiblichen Gesindes, für Kleidung und Wäsche, für Hausgeräthschaften oder Möbel, für Küchengeräthschaften, für die Assecuranz darauf, für Vergnügungspartien ꝛc. Die Haushaltungsgeräthschaften größerer Art, wie die Möbel, Schildereyen, die großen Küchengeräthschaften ꝛc. kommen auch auf das Utensilien-Conto, wohin auch die Betten, Kleinodien und andere Sachen von Bedeutung gehören. — Was die Spesen anbetrifft, so ist darüber unter Spesen in der Handlung, Th. 157, S. 253 u f., das Nöthige angeführt worden; auch diese Unkosten haben ein besonderes Conto in der Buchhaltung: das Spesen-Conto. In großen oder doch ansehnlichen Handlungen hat man für die Handlungs- und Haushaltungs-Unkosten eigene Contobücher, aus denen

man die Sätze für das Cassabuch und Journal formirt; eben so für die Spesen in den Handlungen, wo bedeutende Speditionsgeschäfte gemacht werden. In dem Cassabuche kommen die Handlungs- und die Haushaltungs-Unkosten auf die Creditseite, mit dem Wörtchen per, also: Per Handlungs-Unkosten-Conto als Ueberschrift, und dann für verschiedene Ausgaben in der Handlung sind diesen Monat (der oben bei der Hauptüberschrift: Cassa-Conto, benannt ist) laut Handlungs-Unkosten-Buch, Fol. — ausgegeben 60 Thlr.; und eben so geschieht es auch mit den Haushaltungs-Unkosten. In dem Journale, nach der Italienischen Buchführung, befinden sich die beiden hier angeführten Conti als Debitores an das Cassa-Conto aufgeführt. Im Hauptbuche, wo die Handlungs- und die Haushaltungskosten ihr besonderes Conto unter Debet und Credit oder Soll und Haben besitzen, werden sie für das Cassaconto debitirt und für das Gewinn- und Verlust-Conto creditirt, das heißt, sie schulden dem Cassaconto, und haben zu Gute beim Gewinn- und Verlust-Conto. — Bei der Englischen Buchhalterey, die nur ein Hauptbuch und ein Memorial hält, werden die Handlungs- und Haushaltungs-Unkosten, in dem Ersteren unter das Cassaconto (Credit) gebracht, indem die Unkosten summarisch jeden Monat aus den besonderen Contobüchern zu einem Satze formirt werden. Im Hauptbuche kommen die Ausgaben für die beiden genannten Zweige eines jeden Monats aus dem Memorial unter das Cassaconto (Credit). — In der Deutschen Buchhalterey werden die Handlungs- und Haushaltungs-Unkosten aus den besonders darüber geführten Büchern gleich in das Cassabuch monatlich, wie bei der Italienischen Buchhaltung übertragen, und von da ab gleich in das Hauptbuch, wie bei der eben angeführ-

ten Buchführung bemerkt worden, weil hier das Journal fehlt; denn die Deutsche Buchhaltung hat nur das Memorial, Cassabuch und Hauptbuch. In das Memorial werden alle Handlungs- und Haushaltungs-Unkosten geschrieben oder notirt, wenn keine besonderen Bücher dazu vorhanden sind, welches doch in jeder Handlung, wo Bücher geführt werden, der Fall ist, weil in der Handlung und Haushaltung so viele kleine Posten vorkommen, die doch gleich notirt werden müssen, um sie nicht zu vergessen, welches zwar auch im Memoriale geschehen kann; allein da es wegen der Satzformirung aus diesem für das Cassabuch beschwerlich ist, weil die Posten unter vielem Eingetragenen zerstreut stehen und erst herausgesucht werden müssen.

Die Bau-Unkosten oder Baukosten sind diejenigen Kosten, welche bei der Ausführung eines Baues entstehen; sie bestehen nicht bloß in der Anschaffung von Baumaterialien, als: Holz, Steinen, Kalk, Sand ꝛc., sondern auch in dem Lohne der Arbeiten der dazu berufenen Handwerker und Künstler, als der Maurer, Zimmerleute und deren Handlanger, der Tischler, Töpfer, Schlosser, Klempner, Glaser, Maler, Anstreicher, Stukkaturer, Bildhauer, Vergolder, Lackirer ꝛc., nachdem der Bau kostbar, oder weniger kostbar werden soll. Die Meisten dieser Handwerker haben sich den Bauanschlägen oder der Bautaxe zu unterwerfen, wenn der Bauherr die eingereichten Rechnungen zu hoch finden sollte, und deshalb einen Bauverständigen (Bauconducteur, Bauinspektor) kommen läßt, um solche zu revidiren; die Handwerker müssen es sich dann gefallen lassen, daß er das Zuviel in der Rechnung nach der gesetzlichen Taxe streicht. Mit den Malern, Bildhauern, Stukkaturern, Steinmetzen, Tapezierern ꝛc. wird gewöhnlich ein Uebereinkommen wegen der Arbeit getroffen, weil es hier auf die reichen oder minder reichen Verzierungen im In-

nern und Aeußern eines Gebäudes, wie schon erwähnt, ankommt, auch die Malereyen, Bildhauereyen, der Stuck ꝛc. nicht durchgängig einerlei Gegenstände betreffen, sondern diese sich nach der Wahl und dem Geschmacke des Bauherren richten, und daher mannigfaltig in den Gegenständen abwechseln, also auch einen größeren oder geringeren Kunstaufwand erfordern, der sich nicht in die engen Grenzen einer Taxe schliessen läßt; besonders ist dieses bei der Malerey und Bildhauerey der Fall, wenn in diesen Künsten etwas Zufriedenstellendes geleistet werden soll; die Künstler selbst durch ihre Schöpfungen entweder ihren alten Ruf bewähren oder sich neuen verschaffen wollen. Hier kann also die Arbeit nicht durch einen Kostenanschlag abgeschätzt werden, sondern das Honorar wird durch ein Uebereinkommen des Bauherren mit dem Künstler nach der Aufgabe des Gegenstandes bestimmt. — Ein Paar gute Werke in Beziehung auf Bauanschläge sind: Triest's Grundsätze zur Anfertigung richtiger Anschläge, welche die Landbaukunst in sich begreift (Berlin, 1809). — Mengels Handbuch zur Beurtheilung und Anfertigung von Bauanschlägen ꝛc. (Halle, 1839.) S. auch den Art. Bautaxe, Th. 3, S. 749 u. f. Ein Mehreres hierüber, s. unter Baukunst und Baukosten, im Supplement.

Zu den Festunkosten oder Festkosten gehört jeder Aufwand, der bei einer Festlichkeit, sie bestehe nun worin sie wolle, gemacht wird, als bei Volksfesten, wozu auch die Karnavalslustbarkeiten gehören, Schlittenfahrten, Gastmählern, Bällen ꝛc. Alle Kosten, die hierzu von Seiten der Behörden, der Unternehmer, der Gastgeber ꝛc. aufgewendet werden, um das Fest zu verherrlichen oder zu schmücken, sind für die Geber als verloren zu betrachten, aber nicht in Absicht des Geldumlaufes und der Gewerbethätigkeit auf das Volk, welches den Nutzen davon zieht, indem

Unkosten (Marine-), s. oben, S. 572.

— (nothwendige), nöthige Unkosten, Unkosten oder Kosten, die man zu machen gezwungen ist. Alle Dinge, deren man zum Lebensunterhalte und zur Kleidung bedarf, machen nothwendige Kosten. Wird eine Fensterscheibe im Wohnzimmer eingeschlagen, bricht der Bart eines Schlüssels im Schlosse ab, reißt die Kette der Taschenuhr beim Aufziehen ꝛc., so sind die Ausgaben dafür, damit Alles wieder in den vorigen Zustand gesetzt wird, nothwendige Unkosten.

— (nützliche), nützliche Kosten, Kosten, die man anwendet, um sich dadurch einen Gewinn bei oder in der Arbeit oder in einem Gewerbe zu verschaffen. Kaufe ich mir z. B. ein Werk, worin das Gewerbe, was ich betreibe, mit vielen Vortheilen, die ich noch nicht kannte, beschrieben worden, so sind die Unkosten, die ich hierdurch habe, nützlich, weil ich in meiner Arbeit Vortheil davon habe, und so in vielen anderen Fällen.

— (Prozeß-), s. oben, unter Unkosten, S. 562.

— (Schiffs-), s. daselbst, S. 572.

— (Staats-), die Unkosten, die der Staat zur Aufrechthaltung des Ganzen macht. Hierher gehören die Unkosten zur Aufrechthaltung der Staatsministerien und ihrer mannigfaltigen Zweige; die Besoldung der Minister und der Bureau-Beamten; die Bureau-Utensilien, die Schreibmaterialien, als Papier, Schreibfedern, Dinte, Siegellack, Oblaten, Bleystifte, Bindfaden, Papierscheeren, Federmesser, Dinte- und Sandfässer ꝛc. ꝛc. Die Staatsbauten, sowohl Land- als Wasserbauten, wozu die öffentlichen Prachtgebäude, wie Schlösser, Museen, Theater, Kirchen und Thürme, Krankenhäuser, Armenhäuser, Kasernen, Exercierhäuser, Reitbahnen ꝛc. gehören; dann der Festungsbau, der Hafenbau, Chausseebau, der Bau der Eisenbahnen ꝛc. ꝛc.; dann die Unkosten des Bergbaues, der

Staatsfabriken, Manufakturen ꝛc. Die Unkosten auf die Staatswaldungen, öffentlichen Gärten ꝛc. Die Unkosten der Staatsinstitute, wozu Universitäten, Kriegsschulen, Gymnasien, Kadettenhäuser, Waisenhäuser ꝛc. gehören; kurz alle Unkosten, welche der Staat zu machen nöthig hat, um das Ganze, wie schon bemerkt, aufrecht zu erhalten, und die man in dem Budget des Staatshaushaltes angeführt findet; überhaupt in der Staatswirthschaft, da hier der Ort nicht ist, solches detaillirt anzugeben.

Unkosten (Stadt-), Stadtkosten, die Unkosten, welche der Magistrat, im Vereine mit den Stadtverordneten, aufwendet, um den Stadthaushalt aufrecht zu erhalten, und die man in dem gedruckten jährlichen Finanzabschlusse der großen Städte findet. In Berlin ist ein solcher Finanzabschluß dieser Residenz im Jahre 1841 zuerst gedruckt erschienen, der die jährlichen Ausgaben und Einnahmen der Stadt enthält.

Unkostenbuch, Ausgabebuch, bei der Handlung dasjenige Buch, in welches man alle kleine Ausgaben, die bei der Handlung vorfallen, damit sie nicht vergessen werden, einschreibt; z. B. Briefporto, Fracht, die Ausgaben für Bindfaden, Papier, Kisten, Fässer, Arbeitslohn ꝛc. Es ist ein schmales Buch in Folio, welches oben eine Querlinie hat, worauf das Jahr vermerkt steht, in welchem die Aufzeichnung geschieht; dann vorn zwei Linien zum Monat und Datum, und hinten drei Linien für das Geld: Thlr. Sgr. Pf. Monatlich wird der Saldo des ganzen Monats in das Cassabuch, und so weiter, nachdem man die Bücher führt, ob nach der Italienischen, Englischen oder Deutschen Art, eingetragen. — Ein ähnliches Buch hat man auch für die Haushaltungsunkosten, wo Alles eingetragen wird, was man in der Haushaltung für Consumtibilien, Küchengeräthschaften ꝛc. ꝛc. ausgiebt. S. auch oben, unter Unkosten.

Unkostenconto, in der Handlung, ein Rechnungsconto, worin alle auszuzahlenden und Einem oder dem Andern zuzurechnenden Unkosten aufgeführt werden. Es wird Debet für alle baaren Gelder, die zu den Unkosten abgesetzt werden, an Cassaconto. Wenn man auch bei der Schlußbilanz eine Avance in dieser Rechnung findet, so wird solche da für Debet an Gewinn- und Verlust-Conto. Dagegen wird diese Rechnung Credit an folgenden Rechnungen: a) wenn auf Waaren Unkosten berechnet werden: per Waaren, worauf Unkosten zu berechnen sind; b) wenn auf Commissionswaaren Unkosten berechnet werden: per Waaren à Conto des Kommittenten; c) wenn man auf Waaren, die in Kompagnie gehen, Unkosten rechnet: per Waare in Kompagnie mit N. N. unter mir à ½; d) wenn man dem Kommittenten Briefporto und andere Unkosten bei Uebersendung seiner Conto corrente berechnet: per des Kommittenten suo conto corrente; e) wenn dem Kompagnon bei Einsendung seiner Kompagnie-Rechnung Unkosten berechnet werden: per des Kompagnons suo conto di Compagnia; f) wenn Unkosten auf Waaren, die man für seine eigene Rechnung einsendet, berechnet werden: per Kargason-Lager oder Waaren-Conto nach N. ꝛc. S. auch oben, S. 563.

Unkraut, in der Mehrheit Unkräuter, ein nach der gewöhnlichen Annahme schädliches oder doch nutzloses, unbrauchbares Kraut oder Gewächs, welches sich unter den Feld- und Küchen- oder Gartengewächsen befindet, sich darunter eingeschlichen hat, und mit aufwächst, und in Menge den brauchbaren Pflanzen die Nahrung entzieht. Wilde Pflanzen oder Gewächse, zum Unterschiede der zahmen, kultivirten. — Figürlich pflegt man im gewöhnlichen Leben böse und der bürgerlichen Gesellschaft schädliche Menschen Unkraut zu nennen. Er ist ein Unkraut in der Gesell-

schaft, ein schlechter, unbrauchbarer Mensch. Auch unrichtige Neigungen, Begierden ꝛc., welche zum Nachtheile der rechtmäßigen entstehen, und solche unterdrücken, nennt man Unkraut. So ist der Stolz ein Unkraut; eben so der Geiz, indem beide oft nachtheilige Folgen haben oder erzeugen; und so viele andere Untugenden, die aus einem erhärteten Gefühle entspringen, und der Jugend, den warmen, wohlwollenden Empfindungen schaden, wo sie wuchern. — Das Unkraut, Zizania, Fr. Mauvaises herbes, ist in der Landwirthschaft und Gartenkultur zwar schädlich; allein als völlig nutzlos und unbrauchbar nicht anzunehmen; denn im eigentlichen Sinne des Wortes giebt es kein Unkraut, es würde gegen die Absicht des Weltregierers und Erhalters seyn, wenn man annehmen wollte, daß die damit bezeichneten Pflanzen keinen anderen Zweck hätten, als sich bloß in Menge aus dem Erdreiche zu nähren und den als nützlich anerkannten Pflanzen die Nahrung zu entziehen; auch hat man schon den Werth von mehreren als Unkraut bezeichneten Pflanzen eingesehen, indem einige in den Apotheken oder in der Medizin als Heilkräuter dienen, andere in theuren Zeiten zum Brodbacken gebraucht worden sind; auch kann man das Unkraut als Dünger gebrauchen; wenn man es nämlich in die Erde einscharrt oder unterpflügt, und diese damit düngt. Indessen ist es doch nützlich, das Unkraut da zu entfernen, wo es Schaden thun kann, also auf den Feldern oder Aeckern und in den Gärten, wenn es in Menge zwischen dem Getreide und den Küchengewächsen wächst, und diesen die Nahrung schmälert, daß solche nur kümmerlich empor kommen, ja sie mitunter wohl gar von dem Unkraute unterdrückt werden, wenn dieses zu sehr wuchert und nicht entfernt wird, wie es mit zarten Gartenpflanzen der Fall ist. — In den gemäßigten Himmelsstrichen Europas, worunter auch Deutschland

liegt, kommt das Unkraut, so wie überhaupt alle Schmarotzerpflanzen, weit besser fort, sie sind ihnen weit günstiger, als solche, wo entweder eine heftige Kälte, oder eine drückende Hitze herrscht. In neuern Zeiten sind manche ausländische Pflanzen, die man wegen des davon zu hoffenden Nutzens gebauet oder mit fremdem Getreide ausgesäet hat, Unkräuter geworden, indem sie wegen der Aehnlichkeit des Bodens und Klimas, mit denen ihres Vaterlandes, leicht heimisch werden konnten. So ist z. B. die Wucherblume mit ausländischem Getreide nach Hannover im Jahre 1737 gekommen; auch mit Getreide aus dem Brandenburgischen nach Dänemark, wo man sie Brandenburger nennt, und mit Dänischem Getreide ist sie nachher weiter nach Norwegen gekommen. So scheint der Taubhafer, wie Krigeron canadense, mit Reiß aus Amerika zu uns gekommen zu seyn. Die Raben sind von uns mit Getreide nach Norwegen geschickt worden, und so hat sich auf mannichfache Weise das Unkraut in der Land- und Gartenwirthschaft verbreitet. Es giebt unter den Pflanzen, welche zum Unkraute gehören, oder dazu gezählt werden, einjährige, in nicht geringer Menge; zweijährige, kommen schon seltener vor; mehr jedoch die perennirenden oder die mehrere Jahre dauern und sich durch Samen, auch durch die Aeste ihrer Wurzeln fortpflanzen. Folgendes Verzeichniß giebt eine Uebersicht der am häufigsten vorkommenden Unkräuter auf den Feldern und in den Gärten:

Einjährige Unkräuter: Ackerhahnenfuß, Ranunculus arvensis; s. unser Ranunkel, Th. 120, S. 608. — Ackerklette, Klettenkerbel, Caucalis grandiflora, s Th. 40, S 395. — Ackerkohl, s. Hederich. — Ackerrettig, s daselbst. — Ackersenf, Sinapis arvensis, s. Hederich. — Chamille, Kamille, Matricaria chamomilla,

ſ. unter Kamille, Th. 33. — Diſtel, Carduus crispus, ſ. Th. 9. — Durchwachs, Bupleurum rotundifolium, ſ. Th. 9, S. 779 u. f. — Dwalch, ſ. Treſpe. — Ehrenpreis, Veronica agrestis; arvensis; hederaefolia; cymbalaria, ſ. unter Ehrenpreis, Th. 10, S. 191 u. f., und den Art. Ehrenpreis im Supplement. — Feldhirſe, ſiehe Steinhirſe. — Flöhkraut, Polygonum persicaria, ſ. Th. 14, S. 277 u. f. — Flughafer, ſ. Windhafer. — Goldblume, ſ. Th. 19, S. 482. — Gänſefuß, Chenopodium album; vidire; hybridum; ꝛc., ſ. unter Melde, Th. 88, S. 137 u. f. — Hahnenkamm, Klappenkraut, Klaffern, Rhinantus, ſ. Th. 21, S. 195 u. f. — Hederich, Acker- oder Feldkohl, Ackerrettig, Heidenrettig, Raphanus raphanistrum, ſiehe Th. 22, S. 658 u. f.; auch S. 655 u. f. — Heidekorn, wilder Buchweizen, Buchwinde, Heidelwinde, Polygonum convolvulus, ſ. Th. 7, S. 243. — Hundskamille, Stinkkamille oder Kamille, Anthemis cotula, ſ. Th. 26, S. 472. — Kammgras, Cynosurus, ſ. Th. 33 — Klaffern, ſ. Hahnenkamm. — Klapperkraut, ſ. daſelbſt. — Klatſchroſe, wilder Mohn oder Mahn, Papares Rhoeas; ſ. unter Mohn, Th. 92, S. 612 u. f. — Klebkraut, Galium Aparine, ſ. Th. 39, S. 395. — Klettenkerbel, ſ. Ackerkletten. — Kuhweitzen, Wachtelweitzen, Melampyrum arvense, ſ. Th. 54, S. 697 u. f. — Lolch, Schwindelhafer, Lolium temulentum, ſ. unter Lolch, Th. 80, S. 269 u. f. — Mahn, ſ. Mohn. — Mohn, Mahn, ſ. Th. 92, S. 610 u. f. — Raden, Ralen, Agrostemma githago, ſ. Th. 120, S. 359. — Roſtpoley, Stachys annua, ſ. Th. 127, S. 338. — Saukraut, Hypochaeris glabra, ſ. Th. 137, S. 449. — Schwin-

delhafer, s. Lolch. — Senf, wilder, s. Ackersenf. — Steinhirse, Feldhirse, Lithospermum arvense, s. Th. 172, S. 409. — Stinkchamille, siehe Hundschamille. — Tresp e, Dwalch, Bromus secalinus, s. Th. 187, S. 576. — Wildhafer, Windhafer, Flughafer, Avena fatua, s. unter Avena, Th. 2, S. 651. — Windhafer, s. den vorhergehenden Artikel. — Wucherblume, Chrysanthemum segetum, s. unter W.

Zweijährige Unkräuter: Ackerchamille, Anthemis arvensis, s. unter Kamille, Th. 33. — Disteln, Carduus lanceolatus et nutans, s. Th. 9. — Katzenmünze, Katzenkraut, Nepeta, s. Nepten, Th. 102, S. 273. — Löwenzahn, Leontodon Linn., s. Th. 81, S. 192 u. f. — Taubenkraut, Taubenkropf, Cucubalus, s. Taubenkropf, im Supplement.

Perennirende Unkräuter: Ackerdistel, Serratula arvensis, s. unter Scharte, Th. 140, S. 335. — Ackerwinde, Feldwinde, Convolvulus arvensis, s unter Winde in W. — Gänseblume, große Maslieben, Crysanthemum leucantemum, siehe unter Goldblume, Th. 19, S. 482. — Huflattich, Tussilago fanfara, siehe Th. 25, S. 566 u. f. — Quecke, Triticum repens, s. T. 119, S. 354. — Saukraut, Hypochaeris radicata, s. Th. 137, S. 449. — Vogelwicke, Vicia cracca, s. unter Wicke, in W. — Mehrere Arten des Unkrautes der Getreidefelder findet man angezeigt und beschrieben von J. F. Gemlin, im Naturforscher, 2, S. 90, und in dessen Abhandlung von den Arten des Unkrautes in Schwaben. Lübeck, 1779, 8., s. Bibl. X, S. 306. — Auch in den Leipziger Sammlungen IX., S. 595, und in den ökonomischen Nachrichten VI., S. 67, welche letztere Abhandlung erst im achten Bande dadurch brauchbar

gemacht worden ist, daß daselbst die gebrauchten Provinzialnamen durch verständlichere erklärt worden sind. Aus diesen älteren Schriften sind die Unkräuter in neuere Schriften übergegangen. Um der Verbreitung und Fortpflanzung des Unkrautes vorzubeugen, bedient man sich auf dem Felde oder dem Acker folgender Mittel: 1) Man suche von den Feldfrüchten, die man aussäen will, sehr reinen Samen zu erhalten, entferne auch selbst da, wo es angeht, die fremden Samenkörner daraus; es ist zwar mühsam, aber lohnend, indem man eine reichere und bessere Erndte erhält; denn oft sieht der Landmann, besonders wenn er fremden Samen eingekauft hat, bei der Bestellung seines Ackers mit Gerste, Hafer, Rocken oder Roggen, hauptsächlich aber mit ausländischem Getreide, beim Aufgehen der Saat, viele Pflanzen mit aufkommen, die er vorher gar nicht gekannt hat, welches durch den unreinen Samen geschehen ist. 2) Trägt auch der Dünger nicht wenig zur Fortpflanzung des Unkrautes bei, wenn nämlich der Same desselben, von dem Zugvieh und anderen Hausthieren gefressen, aber ganz verschlungen im Magen derselben nicht gehörig zersetzt und verdauet wird, so daß er durch die Excremente wieder fortgeht und mit dem Dünger auf das Feld und unter die Erde gebracht wird, wo er dann mit den ausgesäeten Früchten aufgeht. Der Dünger muß daher gut ausgewählt werden. — 3) Trägt auch die Veränderung des Erdbodens und eine veränderte Bestellung desselben Vieles zur Ausrottung der wilden Pflanzen bei; denn manche Pflanzen gedeihen sehr gut in feuchter Erde, andere erfordern dagegen einen festen, mehr zähen Boden. Im ersten Falle macht man Furchen und kleine Gräben, um den Boden auszutrocknen, bestreuet sie mit einer verhältnißmäßigen Mischung von Sand und Thon, und wenn darauf der Acker gehörig bestellt und gepflügt worden, werden

acht worden ist, daß daselbst die gebrauchten Pro-
zialnamen durch verständlichere erklärt worden sind.
s diesen älteren Schriften sind die Unkräuter in
ere Schriften übergegangen. Um der Verbreitung
) Fortpflanzung des Unkrautes vorzubeugen, bedient
n sich auf dem Felde oder dem Acker folgender
ittel: 1) Man suche von den Feldfrüchten, die man
säen will, sehr reinen Samen zu erhalten, ent-
ne auch selbst da, wo es angeht, die fremden Sa-
nkörner daraus; es ist zwar mühsam, aber lohnend,
Dem man eine reichere und bessere Erndte erhält;
nn oft sieht der Landmann, besonders wenn er frem-
n Samen eingekauft hat, bei der Bestellung seines
ckers mit Gerste, Hafer, Rocken oder Roggen, haupt-
chlich aber mit ausländischem Getreide, beim Aufge-
n der Saat, viele Pflanzen mit aufkommen, die er
orher gar nicht gekannt hat, welches durch den unrei-
en Samen geschehen ist. 2) Trägt auch der Dün-
er nicht wenig zur Fortpflanzung des Unkrautes bei,
enn nämlich der Same desselben, von dem Zugvieh
nd anderen Hausthieren gefressen, aber ganz ver-
hlungen im Magen derselben nicht gehörig zersetzt
nd verdauet wird, so daß er durch die Excremente
ieder fortgeht und mit dem Dünger auf das Feld
nd unter die Erde gebracht wird, wo er dann mit den
usgesäeten Früchten aufgeht. Der Dünger muß da-
er gut ausgewählt werden. — 3) Trägt auch die
Veränderung des Erdbodens und eine veränderte Be-
tellung desselben Vieles zur Ausrottung der wilden
Pflanzen bei; denn manche Pflanzen gedeihen sehr gut
n feuchter Erde, andere erfordern dagegen einen fe-
ten, mehr zähen Boden. Im ersten Falle macht man
Furchen und kleine Gräben, um den Boden auszu-
rocknen, bestreuet sie mit einer verhältnißmäßigen
Mischung von Sand und Thon, und wenn darauf
er Acker gehörig bestellt und gepflügt worden, werden

alle Pflanzen, die ein feuchtes Erdreich erfordern, ausbleiben. Im anderen Falle macht man die Erde lokker, indem man andere, leichtere Erden zumischt, so werden diejenigen Pflanzen, die ein dichtes, zähes Erdreich verlangen, nach und nach verschwinden. Durch bloßes Pflügen und Umarbeiten der Aecker sucht man sie vergebens auszurotten; denn man hat immer wieder mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, vorzüglich bei neu umgerissenen oder umgearbeiteten Aeckern, wobei stets ein ganz reiner Same vorausgesetzt wird, um zum Ziele zu gelangen. — 4) Es giebt von dem Unkraute Pflanzen, deren Wurzeln sich seitwärts und nicht tief ausbreiten, andere hingegen treiben spitzige Wurzeln, die tiefer in den Boden dringen, und auch zuweilen einige Seitenzweige treiben. Beide werden durch das Pflügen ausgerottet; es muß aber bei den Erstern nicht so tief geschehen, als bei den Letztern. Das beste Mittel, um die zweijährigen und perennirenden Pflanzen auszurotten, ist das Umackern, hauptsächlich wenn es im Herbste und Winter geschieht. Man gebraucht hierzu das Pflugeisen mit zwei Spitzen oder einer Gabel, welches hier bessere Dienste leistet, als das gewöhnliche, und die Egge vollendet die Arbeit. Zu dem hier erwähnten Unkraute gehören die Quecken, die Feldwinde, das Taubenkraut, das Katzenkraut und die Distel (Gartendistel), die Letztere besonders in Gärten. Ein Feld, worin die Quecken wuchern, ist besser nicht mit Wurzel-, sondern mit Pflanzengewächsen zu besetzen, weil sonst beim Ausroden die Quecken in lauter kleine Stücke zerstoßen werden, wodurch die Vermehrung derselben durch die Wurzelzertheilung zu-, aber nicht abnimmt. Das beste Mittel, sie in Feldern auszurotten, ist auch ein sorgfältiges Ausgraben und Auffammeln derselben, welches sehr leicht geschieht, weil ihre Ranken gemeiniglich auf der

Oberfläche des Bodens zu liegen pflegen. Die Feldwinde ist fast noch schädlicher, als die Quecken, und noch schwerer auszurotten, da die Wurzeln derselben tief und senkrecht in der Erde liegen, und selbst durch tiefes Umgraben nicht völlig herausgebracht werden können. Die Wurzeln des Taubenkrautes oder Taubenkropfes liegen oft 4 bis 5 Fuß tief in der Erde, und beim tiefsten Nachgraben erhält man sie selten ganz heraus, man gewinnt nur so viel dadurch, daß sie das folgende Jahr zurückbleiben; auch schadet es ihnen, wenn man sie ausgräbt, da sie schon grün sind, und ihre kammartigen Blätter auf der Erde ausgebreitet haben. Das Katzenkraut bedeckt völlig den Boden, wo es steht, mit seinen blätterreichen Zweigen, und in der Erde schlängeln sich seine dicht ineinander verwachsenen Wurzeln herum. Man findet dieses Unkraut in schwerem, sumpfigem, und in einem mittelmäßigen, aber in keinem Sandboden; denn in diesem trifft man es selten an, und ereignet es sich wohl einmal, so sind die Wurzeln nicht so weiß, als wenn sie in schwerem Boden gewachsen wären. Das einzige Mittel, dieses Unkraut auf den Feldern zu vernichten, ist, das Land, wo es sich eingefunden hat, zur Zeit seiner Blüthe umzugraben; es kommt dann nicht wieder zum Vorschein. Die Disteln entfernt man aus dem Boden durch das wiederholte Auf- oder Ausziehen ihrer Zweige und Schößlinge im Sommer. Sobald nämlich die Distel 1 Fuß lang hervorgeschossen ist, so zieht man sie heraus, und solches wiederholt man verschiedene Male. Ihre saftreichen Zweige und Wurzeln gehen beim Abbrechen, auf diese Weise behandelt, ein. — 5) Man reiniget die Felder von einer Menge wilder Pflanzen, wenn man mit Wintersaat den Acker bestellt, den man sonst mit Frühlingssaat bestellte. Hierdurch werden vorzüglich die einjährigen Schmarotzerpflanzen ausge-

rottet. Zu diesem Unkraute gehört besonders der Hederich, als eines der wucherndsten Unkräuter. Der Professor Störig in Berlin hat von einem stark mit Hederich bewachsenen Acker eine Handvoll Erde untersucht, und darin über zweihundert Samenkörner dieses Unkrautes gezählt. Das Pflügen im Frühjahre und Sommer und das Eggen verhindern um diese Zeit das Aufkeimen der wilden Pflanzen; jedoch darf dieses Frühlingspflügen nicht eher vorgenommen werden, bis diese Pflanzen schon eine gewisse Stärke erhalten haben, damit man sie zum Dünger benutzen kann. Die wenigen Samenkörner, welche dieser Zerstörung vielleicht entgehen, und wieder aufkeimen könnten, werden sich unter dem Rocken, welchen man z. B. statt der Gerste gesäet hat, nicht mehr erheben können, weil das im Herbste gesäete Korn schon stark ist, und die wenigen Schmarotzerpflanzen ersticken wird, die erst im Frühjahre aufkeimen. Pflügt man nun im folgenden Herbste, und läßt das Feld brach liegen, so ist man der Ausrottung dieser Pflanzen um so gewisser. Säet und erndtet man zwei bis drei Jahre hintereinander Frühlingssaat nach einer Erndte Wintersaat, so ist dieses gleichfalls ein untrügliches Mittel, die Schmarotzerpflanzen, die im Korn und andern Winterfrüchten aufgekommen waren, auszurotten. — 6) Man beugt der Vermehrung dieser Pflanzen ferner vor, wenn man das Aussäen nicht bei feuchter oder trockener kalter Witterung im Frühjahre vornimmt; denn es giebt Pflanzen, deren Keimen diese Witterung befördert, während daß die Gerste eine wärmere Temperatur liebt; diese Pflanzen gehen daher vor der Gerste auf, und werden stark genug, um sie im ersten Keime zu ersticken. Deshalb muß man mit der Aussaat im Frühjahre nicht zu sehr eilen, wenn die Schmarotzerpflanzen mancherlei Gattung sich nicht vervielfältigen sollen; man ist sonst gezwun-

gen, andere Mittel einzuschlagen, um die Erndte zu retten, indem man einen Theil derselben aufopfert. — 7) Auch viel Schatten gebende Früchte mehrere Jahre hintereinander auf ein Land gesäet, welches viel Unkraut besitzt, hindert dessen Fortkommen; dergleichen Früchte sind Erbsen, Linsen, Bohnen, Hanf, Flachs ꝛc., und je dichter man säet, um so gewisser ist man, daß die wilden Pflanzen erstickt werden. Die auf diese Weise gesäeten Erbsen dienen dann dem Viehe zur Weide, oder düngen den Boden, wenn sie eingescharrt worden. Der so dicht gesäete Hanf und Flachs giebt einen feineren und weniger gefärbten Faden. — 8) Läßt man das Vieh auf den Stoppel- und Brachfeldern weiden, so zerstört man dadurch gleichfalls eine Menge Schmarotzerpflanzen. Schafe, Schweine, Gänse und Enten leisten hier gute Dienste. Das Schaf zerstört sie, indem es die Wurzeln ausreißt; das Schwein reißt oder wühlt den Roßpoley und andere Pflanzen, welche kantige Wurzeln haben, die fest in der Erde sitzen, sich darin verschlungen haben, heraus, und wühlt überall nach, wo Kümmel steht. Die Gänse und Enten sind sehr begierig auf manche Körner, und suchen sie sorgfältig auf den Feldern auf, denen auch ihre Excremente zu statten kommen. Hühner gehen mehr nach Würmern. Man hat das Pflügen, ehe diese Pflanzen blühen, vorgeschlagen, oder wenn sie bereits blühen, das Eggen, um sie dann als Dünger nützlich zu machen; allein diese Pflanzen keimen und blühen zu verschiedenen Zeiten; wollte man aber so lange warten, um sie dann zum Dünger zu benutzen, so würde man Gefahr laufen, mehrere Arten derselben zu befördern, die auf demselben Felde wachsen. Diejenigen, welche auf der Erde kriechen, und nur haarige Wurzeln, ohne Spitzen, haben, sind den eßbaren Früchten am nachtheiligsten. Der Löwenzahn (Leontodon) erfordert vorzüglich die Auf-

merksamkeit des Landwirths, weil er schwer zu vertilgen ist, und eine Menge Nahrungssäfte an sich zieht. Andere erheben sich mit einem geraden Stengel, und werfen zuweilen auch einige Seitenzweige; noch andere bilden dichte Büschel, und schaden dadurch beträchtlich dem Getreide; wenn sie es auch nicht theilweise ersticken, so schaden sie ihm doch dadurch, daß sie den Sauerstoff der Atmosphäre an sich ziehen und dem Getreide rauben, welches dadurch nur schwach treiben und wenig Früchte tragen kann. Man muß daher das Gäten vornehmen, oder diese Pflanzen mit der Wurzel ausreißen, um sie auszurotten. Ueberhaupt muß der Landmann sein Feld oft besuchen, wenn er es beherrschen will, das heißt, daß ihm nicht das Unkraut überwältigen soll. In Dänemark z. B. hält der Bauer zweimal im Jahre eine Untersuchung der Schmarotzerpflanzen auf den Feldern, und es war sogar eine Strafe von 2 Schillingen festgesetzt, die derjenige entrichten mußte, auf dessen Felde man beim zweiten Besuche einen Fuß breit Wucherblumen (Chrysanthemum) fand, welche Pflanze man ehemals sehr häufig darauf antraf. Was die büschel- und strauchförmigen Pflanzen betrifft, die ganze Büsche machen und einzeln wachsen, so kann man sie ausreißen oder mit der Wurzel ausheben, sobald sie sich zeigen, sonst ist das Feld nicht leicht davon zu reinigen. — 9) Viele Landwirthe reißen die wilden Pflanzen aus und lassen sie hernach in den Furchen oder auf den Rainen des Feldes verfaulen; dadurch wird aber, besonders bei trockner Witterung, ein Theil derselben auf's Neue fortgepflanzt, weil mehrere von ihnen schon im Samen seyn können, wenn andere dagegen noch nicht geblühet haben. Ferner durchstreicht sie der Wind, und weht den Samen von dem Haufen wieder auf den Acker, wo sie auf's Neue keimen. Am sichersten geht man daher, wenn man diese Pflanzen

unter die Erde bringt und sie mit einer dünnen Lage pulverisirten ungelöschten Kalk bestreuet oder bedeckt. — 10) Hat man nicht genug Aufmerksamkeit auf die Pflanzen, welche auf den Rainen der Felder wachsen und schont sie sogar zur Viehweide; allein dieser geringe Vortheil wird durch einen weit größeren Schaden überwogen, weil der Same dieser Pflanzen in größerer oder geringerer Menge wieder unter die gute Saat kommen und dieser, wie schon bemerkt, die Nahrung entziehen kann. Auf Rainen kann man nur ein dichtes glattes Gras dulden, weil dieses sich am besten erhält. Der Flugsamen, z B. der von den Disteln, wird am leichtesten und weitesten von dem Winde fortgetrieben; überdies ist die Luft öfters mit einer Menge unmerklicher Samen geschwängert, die überall von den Feldern und Gärten emporgehoben und von der Luft fortgetragen werden, ohne sie noch mit andern Samen anzufüllen. Versuche von Landwirthen und Naturforschern haben dieses bewiesen. Auch gewahrt man es an den Stadtmauern, wo von den gegenüber liegenden Feldern und Gärten die Samen herangewehet werden, indem man hier die mannigfaltigsten Pflanzen unter einander antrifft, die sich hier dicht an der Mauer aus dem Erdreiche erheben. Wenn die Samen der wilden Pflanzen auch das erste Jahr nicht gleich aufgehen, so geschieht es doch in dem folgenden, zuweilen erst nach mehreren Jahren, wie man solches bei dem Tabak, dem wilden Heidekorn, der Wegtrittwinde, der gemeinen Wolfskirsche, der zweijährigen Wicke ꝛc. bemerkt hat. — 11) Mehrere Landwirthe lassen nach der Erndte alle wilden Pflanzen auf dem Felde liegen, wenn sie ihre Garben binden, wodurch sie verhüten wollen, daß keine schlechten Körner zugleich mit den guten in die Scheune kommen und mit gedroschen werden; allein sie wählen gerade das Mittel, sie am meisten zu vervielfältigen. Dieser Irrthum

ist allgemein; allein man muß Alles zusammen von dem Felde wegnehmen, und durch das Wannen oder Schwingen und Sieben wird dann das Gute von dem Schlechten geschieden. — 12) Giebt es noch andere wilde Pflanzen, die nicht nur dem Getreide, sondern auch der Gesundheit der Menschen und Thiere gefährlich sind, und daher mit der größten Sorgfalt ausgerottet werden müssen. Einige darunter verursachten Krämpfe, Schwindel, ja selbst den Tod, und ihr Same ist nicht minder schädlich. Hierher gehören der wilde Senf, der wilde Meerrettig, die Trespe und das Kammgras. Die Blätter und der Same der Letztern verursachen Schwindel; das meiste Korn in der Lombardey ist damit angesteckt. Kommt etwas davon in's Mehl, so ist das daraus gebackene Brod immer feucht und von schlechtem Geschmack, wenn man es nicht zweimal backt. Dieses war auch die Ursache, daß das Korn in der Lombardey in so geringem Preise stand und für das schlechteste gehalten ward. Man hat dagegen ein Mittel erfunden, das Getreide von diesen schlechten Körnern zu reinigen, wenn man nicht im Stande war, die Pflanzen, von denen sie herkommen, auszurotten. Man hat daher Maschinen erfunden, die mehr oder weniger einfach sind; die beste darunter ist eine Trommel, die mit Drahtgittern versehen ist, wodurch das schlechte Korn fällt, das gute aber darauf liegen bleibt, und auf diese Weise kann man auch den Samen des Unkrautes daraus entfernen. S. unter Trommel, Th. 188, S. 611, wo diese Maschine näher beschrieben worden. In keinem Lande war man so aufmerksam auf die Getreidefelder in Hinsicht des Unkrautes, als in Schweden. Es existirt daselbst ein Gesetz, welches denjenigen für unehrlich erklärt und zu 50 Silberthaler Strafe verurtheilt, welcher überwiesen wird, daß er ein Stück Feld angesteckt und Windhafer, Wegrittswinde, Ackerwinde,

kraut und Sonnenwurz darauf gebracht hat, che daselbst als die schädlichsten Pflanzen, die den reidefeldern schaden, betrachtet werden. In neue- Zeit ist als das beste Mittel zur Tilgung der hmarotzerpflanzen die Wechselwirthschaft angesehen rden. — Uebrigens sieht man es, nach Störig, einen guten Boden an, wenn sich folgende wild- chsende Pflanzen kräftig darauf zeigen: der Vo- lmeier oder Hennenbiß, Hühnerbiß (Al- ne media), s. Th. 1, S. 585, unter Alsine; e Brennnessel (Urtica urens), s. unter Nes- l, Th. 102, S. 402 u. f.; der Erdrauch (Fu- aria officinalis), s. Th. 11, S. 299 u. f.; die aube Nessel (Lamium purpureum), s. unter lessel, Th. 102, S. 422 (rother Bienensaug); ie gemeine Melde (Atriplex patula); s. Th. 88, S. 147; die Hanfnessel (Galeopsis cannabina), . Th. 102, S. 426.

Was nun das Ausrotten des Unkrautes in den Gärten anbetrifft, so kommt es so ziemlich mit demje- nigen der Felder und Aecker überein; auch hier pflanzt es sich durch den Samen oder durch Wurzelausläu- fer ꝛc. fort. Zu dem am meisten in den Gärten vor- kommenden Unkraute gehört z. B. die taube und brennende Nessel, die Quecke, das Schaft- heu oder der Schachtelhalm (Equisetum vul- gare) ꝛc. Da der Same des Unkrautes sich ent- weder in Kapseln bildet und reift, die plötzlich zer- platzen und den Samen um sich herwerfen, oder un- mittelbar unter der Blüthe innerhalb einer Krone ohne Bedeckung, sobald er reif ist, und kein Wind die Luft stark bewegt, an dem Stamme niederfällt, so pflanzt sich das Unkraut auch leicht fort, und wird noch da- durch verbreitet, daß der Same bei vielen Unkräutern wegen seines leichten Gehaltes durch die kleinsten Luft- bewegungen weit umhergetrieben wird, und solches

um so mehr, je höher die Pflanze selbst war, und je freier sie stand. Diejenigen Unkräuter, welche sich in den Gärten durch die Wurzeln fortpflanzen, sind hier im Ganzen genommen gefährlicher, als die, welche es durch Samen thun, weil man ihnen weniger ankommen kann, besonders wenn sie sich zwischen nutzbare Pflanzen eingeschlichen und ausgebreitet haben; und unter diesen sind es diejenigen Unkräuter, deren Wurzeln gerade oder senkrecht in die Erde hinabgehen, welche am schwersten auszurotten sind, nicht die mehr horizontal oder flach liegen. Eine jede Pflanze giebt nun so viel Sprößlinge oder Halme, als ihre Wurzeln Keime haben, und jeder neu entstandene Halm schlägt neue Wurzeln, und die äußersten Enden derselben arbeiten sich immer weiter unter der Erde fort. Die Ausrottung des Unkrautes in den Gärten beschränkt sich nicht auf eine geringe Zeit, sondern sie erfordert oft zwei bis drei Jahre, ehe man zum Ziele gelangt, und solches aus den schon oben angeführten Gründen. Am besten fängt man in den Gärten mit der Vertilgung des Unkrautes im Monat Oktober an; denn das Umgraben des Landes im Herbste und während des ganzen Winters, so lange und so oft als die Erde offen ist, hat große Vortheile; denn man kann es nach und nach mit wenigen Händen, bei Ersparung vielen Tagelohnes, und da die Geschäfte des Frühlings dann nicht dringen, gut und zweckmäßig thun. Der Dünger bekommt seine gehörige Zeit zum Rotten, wodurch den Würmern gesteuert wird, und diejenigen Gewächse, deren Frucht sich unter der Erde ansetzt, und die den unverweseten Dünger nicht vertragen können, als die Wurzelgewächse, bleiben gerade und rein, und werden wohlschmeckender. Der Boden saugt im Winter eine Menge Feuchtigkeit ein, und wird durch den Schnee fest und dicht, so daß der stärkste Sonnenschein und anhaltende Hitze ihn nicht

ganz auszehren können; dagegen wird das im Frühjahre gegrabene Land, welches frischen Dünger erhält, so locker, daß der leichteste Wind und die schwächsten Sonnenstrahlen es austrocknen. Dieses muß zur Ausrottung des Unkrautes mit dienen; denn im Herbste und während des Winters liegt der ausgefallene Same der Unkräuter noch auf der Oberfläche der Erde, ohne Wurzel geschlagen und gekeimt zu haben, und ohne von dem wirksamen Dünger des Reifes und Schnees genährt worden zu seyn. Man gräbt ihn unter, und der größte Theil desselben, der, seiner Natur nach, nicht tief in der Erde liegen kann, erstickt oder verfault. Im Frühling ist schon vieles Unkraut, ehe man zum Graben kommt, aufgegangen; dies wird mit Erde bedeckt, und weil es einmal im Wachsthume ist, so arbeitet es sich durch, und kommt mit doppelter Kraft auf der Oberfläche zum Vorschein, und oft weit eher und stärker, als der ausgesäete nutzbare Same. Ein im Herbste zum ersten Male gegrabenes Stück Land zeigt im Frühling, und besonders dann, wenn es spät besäet oder bepflanzt wird, auch Unkraut, da es nicht möglich ist, allen Samen in die Erde zu versenken; allein es läßt sich jetzt leicht mit einem etwas breiten Schaufeleisen abstechen, und zum Viehfutter oder zur Anlegung eines Düngerhaufens gebrauchen, und thut dem ausgestreuten Samen oder den eingesenkten Pflanzen keinen Schaden. Ein Landwirth, der im Monat Junius Weißkohl pflanzte, fand das zum ersten Male im Herbste umgegrabene Stück, auf welches er kam, so dicht mit Unkraut bewachsen, daß man es mähen konnte. Es wurde für's Vieh ausgezogen, dann geschaufelt, welken gelassen, abgeharkt, und Kohl gepflanzt, welcher ungemein gedieh, ohne vom Unkraute im Wachsthume weiter behindert zu werden. Beim Umgraben des Gartens, möge es im Herbste, im Winter oder im Frühjahre geschehen, sorge man

dafür, daß die Gräber kurze Stiche nehmen, jede Schaufelvoll auseinander schlagen, und das vorhandene Unkraut zusammenlesen und auf einen Haufen werfen. Diese Haufen dürfen dann weder auf dem Lande, noch in den Wegen liegen bleiben, sonst bewirft sie der Wind und Regengüsse wieder mit Erde, und läßt das Unkraut nach wie vor fortwachsen. Besonders ist die Quecke nicht zu vertilgen, so lange man sie noch im Garten liegen läßt; denn wenn sie auch noch so sehr von der Sonne ausgetrocknet zu seyn scheint, so erhebt sie sich bei dem ersten Regen dennoch wieder, und wuchert fort. Hier ist nichts anders zu machen, als daß man sie in einen großen Haufen sammelt und verbrennt, wo dann ihre Asche noch einigen Nutzen stiftet, oder man wirft sie in's Wasser, oder über den Zaun auf die Straße. Je kürzer übrigens beim Graben die Erde umgeworfen wird, je feiner man die Klümpe oder Schollen auseinander schlägt, und je egaler die Fläche jedes Beetes wird, um so leichter können die Wurzeln der nutzbaren Gewächse sich einsenken und um sich her verbreiten, und desto besser kann auch der Sauerstoff der Atmosphäre darauf wirken. Ist der Garten umgegraben, und zeigen sich auf denjenigen Beeten, die später bestellt werden, schon Quecken, so müssen diese vor der Bestellung ausgezogen werden, welches aber nicht mit der Hand geht, indem man den oberen Theil abreißt, ohne die Wurzeln zu bekommen; es muß mit einem Spaten, oder mit einer Mistforke geschehen, deren Zacken nicht zu weit voneinander stehen, auch mit einer vier- oder dreizackigen Hacke, die derjenigen Hacke ähnlich sieht, mit welcher man den Mist aus den Ställen zieht, nur daß diese zwei, und jene drei oder vier Zacken hat, und Letztere näher beieinander sitzen, höchstens 1½ Zoll, und nach ihren Spitzen zu sich ein wenig krümmen. Mit diesem Instrumente hackt man auf dem Beete,

wo die Quecken stehen, in die Erde, und da die Wurzeln derselben größtentheils flach liegen, so werden sie von den eisernen Zacken ergriffen und herausgeholt. Ist die Wurzel weit verbreitet, und reißt sie beim ersten Male, so hackt man auf anderen Stellen von Neuem ein, bis man den ganzen Faden hat; denn so lange von diesem nur noch ein Keim in der Erde ist, wird der Platz nicht von diesem Unkraute frei. Mit diesem Instrumente kann man in kurzer Zeit viele Quecken aus der Erde bringen. Bei denjenigen Unkräutern, welche senkrecht und zum Theil mehrere Fuß tief in die Erde gehen, kann man dieses Instrument nicht gebrauchen, man muß hier mit dem Spaten so tief zu gehen suchen, als möglich, um sie ganz herauszuholen, oder wenn sie sich auf bestellten Beeten zeigen, sie erst behutsam mit der Hand hin und her bewegen, und dann ausziehen. Ist ein Stück Gartenland schon bestellt, und es zeigen sich unter den aufgegangenen Gewächsen Unkräuter, so müssen diese, sobald man sie nur greifen kann, ausgegätet werden. Hierbei sind aber alle Vorsichtsmaaßregeln und Erleichterungsmittel nicht außer Acht zu lassen. Man muß zunächst Alles, was wirklich Unkraut ist, wegnehmen, sonst wächst dasselbe, weil es vor andern Luft und Raum gewonnen hat, um so schneller in die Höhe. Man darf auch beim Ausziehen mit den Händen das Unkraut nicht, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, von der Seite reißen, oder nach sich ziehen, sondern man hebe es so senkrecht, als möglich, heraus. Wird das Unkraut über der Erde nur abgerissen, so schlägt es Seitenzweige, die mehr schaden, als ein bloßer einfacher Stamm thut; bleiben die Wurzeln in der Erde, so schlagen diese von Neuem aus, daher ist es besser, wie schon bemerkt worden, es mit der Hand herauszuziehen, indem man es vorher so lange hin und her mit derselben bewegt, bis die Erde locker wird und sich

die Wurzeln darin lösen; das Ausziehen geht dann um so leichter von Statten. Wenn sich die Quecken, ohne Nachtheil der Küchengewächse, mit dem Dreizacke nicht herausziehen lassen, so muß man sich mit Vorsicht einer kleinen dreizackigen Gabel zum Herausheben bedienen. Das Gäten wiederhole man so oft, als neues Unkraut zum Vorschein kommt. Hat man das erste Mal dieses Geschäft emsig besorgt, so ist es leicht zu wiederholen, das heißt, mit einem geringeren Zeitaufwande, als vorher. Man halte ferner die Haupt- und Nebenwege in den Gärten rein; denn es ist sehr wenig für die Reinlichkeit des urbaren Landes gewonnen, wenn die Wege voll Unkraut bleiben; denn die Quecken gehen seitwärts in die Beete über, und thun dies um so schneller, je weniger Nahrung sie auf ihrem Platze finden, und das übrige Unkraut schießt auf, erzeugt Samen, und schleudert ihn auf's Land. Die Wege zu gäten, würde in den Gärten zu beschwerlich seyn, weil ihr Boden zu fest ist. Man muß sie mit flachen Eisen ausschaufeln, und solches am Morgen eines warmen Tages, weil das Unkraut in der Sonne vertrocknet, und sich dann leicht aushaken läßt. Man wiederhole dieses Ausschaufeln alle Monate bis zu Ende Septembers. Da das Schaufeleisen über die Quecken hinweggeht, so muß man hierbei auch den Dreizack in Anwendung bringen. Man zerstöre nun auch alle Unkräuter, welche während des Sommers sich an Zäunen, Hecken, Lauben, Gebäuden ꝛc. zeigen, und hindere sie, ihre Samen über das nutzbare Land durch den Wind zu verbreiten. Man gehe auch von Zeit zu Zeit die Einfassung des Gartens entlang, und visitire die Seiten der im oder am Garten stehenden Gebäude, und reiße oder schneide das Unkraut hinweg, welches sich blicken läßt. Steht dasselbe schon in der Blüthe oder hat es schon Samen angesetzt, so ist es zum Zerstören die höchste

Zeit. Man bediene sich dann zum Abkappen der Samenstauden eines krummen Messers oder einer Art Sichel, die an einem Stocke befestiget ist, den man beim Spazierengehen im Garten bequem in der Hand halten kann. Auch dasjenige Unkraut, welches auf Grasangern wächst, die in den Gärten für's Vieh angelegt worden, muß nicht bis zur völligen Reife stehen, weil es sonst gleichfalls den kultivirten Boden verdirbt, welches jedoch bei dem, der nicht überflüssiges Grasland hat, nicht zu befürchten ist. — Von den Gartenunkräutern dienen viele zur Hausarzney, als die Gartenraute, die Klettenwurzel, die Quecke ꝛc. In Stangen's „Hausarzt oder Anzeige der bewährtesten Hausmittel und Anweisung, sie zur Verhütung oder Heilung der Krankheiten gehörig zu gebrauchen" (Leipzig, 1797) wird von der Quecke, S. 53, gesagt: „So schädlich die Queckenwurzeln in den Gärten und auf den Feldern sind, so nützlich sind sie dem Menschen bei verschiedenen Krankheiten und zur Reinigung des Blutes, wenn sie im Wasser abgekocht als Trank anhaltend gebraucht werden. Sie sind in Wasser- und Gelbsuchten dienlich, bei Verstopfungen der Eingeweide, des Unterleibes, so wie sie bei Steinbeschwerden ebenfalls als ein gutes, urintreibendes Mittel zu gebrauchen sind. Man kann sie sowohl frisch, als getrocknet im Wasser abgekocht gebrauchen. Wenn sie klein geschnitten und getrocknet werden, so nimmt man auf ein Maaß oder zwei Pfund Wasser eine Handvoll, läßt sie ungefähr eine halbe Stunde lang kochen, und trinkt dann die Brühe. Will man diesen Trank noch angenehmer machen, so mische man etwas Honig oder guten Syrup darunter." — Andere Unkräuter geben für das Vieh ein gutes Futter, wenn man sie vorher von der Erde und dem Schmutze rein wäscht. So hat ein tüchtiger und erfahrener Landwirth im Sommerhalbjahre mit dem Unkraute seines Gar-

tens nebst dem, was noch nebenher von Küchenkräutern abfällt, mehrere Kühe fett gemacht. Wer aber zu diesen beiden Zwecken das Unkraut seines Gartens nicht gebrauchen kann oder will, der nutze es zum Dünger, da der Pflanzendünger der beste ist. Man legt einen solchen Pflanzendünger am besten auf folgende Weise an. Man lasse an einem abgelegenen, aber freien, Orte im Garten oder auf dem Hofe eine viereckige Vertiefung graben, deren Umfang sich nach der Menge der Kräuter richten muß. Hierin lasse man alles Unkraut, welches der Garten liefert, die Quecke und, um der Vorsicht willen, auch das Schafthen ausgenommen, aufeinander werfen, vermehre und vermische es mit dem Auskehrig des Hauses, der Zimmer, der Küche, mit dem übrig gebliebenen Schutte bei den Reparaturen der Gebäude, mit dem abgefallenen Laube der Bäume, mit ausgelaugter und unausgelaugter Asche, mit dem beim Sieben des Getreides ausgefallenen Kaff, mit verfaultem Holze, mit den Sägspänen der Holzställe, mit dem vertrockneten Kraute der Bitzbohnen, der Kartoffeln, des Mohnes, der Gurken, der Rüben ꝛc., in so fern dies Letztere für's Vieh nicht mehr zu gebrauchen ist, oder man es nicht für rathsam hält, es dem Viehe noch zum Unterstreuen in die Ställe zu werfen. Will man nun die Rottung dieses aus einem Mischmasch bestehenden Düngerhaufens befördern, so zerre man den Haufen bisweilen auseinander, damit der Regen besser durchdringen kann, und die an der Oberfläche liegenden Kräuter nicht wieder ausschlagen, welches indessen nicht leicht zu befürchten ist, so lange noch immer etwas Neues darüber geworfen wird; oder man begieße ihn fleißig mit Urin, dessen beitzende Kraft die holzartigsten Gewächse in Kurzem zur Fäulniß bringt. Hat man um die Zeit, daß Kürbiskerne gesteckt werden, schon den Anfang mit einem solchen Haufen des Unkrautes gemacht,

so lege man einige derselben seitwärts hinein, und man wird über die Schnelligkeit erstaunen, mit der sie wachsen, und über die Art, wie die Kürbisse gedeihen. Im Herbste schneide man die auf 20 und mehrere Fuß lang gewordenen Kürbisranken in Stücke, werfe sie zu dem Haufen und verwandle sie mit in Dünger; sie geben die in sich genommene Fruchtbarkeit mit vielen Prozenten wieder zurück. Wer den Dünger nicht nöthig gebraucht, muß den Unkrautshaufen vom vorigen Jahre noch wenigstens ein ganzes Jahr liegen lassen, damit Alles völlig durchrottet, und kein neues Unkraut dadurch auf's Land gebracht wird. Am besten ist es, wenn man sich alle Jahre einen neuen Haufen macht, man kann dann wenigstens immer einen nutzen. Wer einen nicht zu kleinen Garten hat, und Alles, was abfällt, auffammelt, kann in einem Jahre auf drei bis vier Fuder Dünger oder vielmehr Düngererde gewinnen, und der Nutzen hiervon wird eben so groß seyn, als hätte er acht Fuder mittelmäßigen Mist gebraucht.

Unkunde, der Gegensatz von Kunde, der Mangel der Kenntniß, oder der Mangel einer klaren und deutlichen Vorstellung von einer Sache. Es wird hier als ein glimpflicherer Ausdruck für das Härtere, Unwissenheit, gebraucht. Seine Unkunde mit einer Sache verrathen. Durch seine Unkunde ist der Fehler geschehen. Hier ist es der glimpflichere Ausdruck für Unwissenheit; wenn man damit die unweisen Handlungen eines Ministers, eines Rathes, eines Feldherren beschönigen will. Die Unkunde setzt Geistesgaben voraus, nur weiß man nicht in einer Sache Bescheid, in der man unvermuthet ein Urtheil abgeben soll, weil der Gegentheil in der Meinung ist, daß man Kenntniß darin hat, oder sie doch als Gebildeter haben sollte. Eben so auch das Bei- und Nebenwort Unkundig, keine

Kenntniß, das ist, keine klare und deutliche Vorstellung von einer Sache habend, als Gegensatz von kundig, und mit der zweiten Endung des Hauptwortes: einer Sprache unkundig seyn. Er ist der Gegend nicht kundig. Unkundig der Schleichwege, um zu einem Posten zu gelangen.

Unland, im Deichwesen, bei Deich- und Sielachten, schlechtes Land, auf welches keine Leistungen vertheilt werden.

Unlängst, ein Nebenwort der Zeit, nicht längst, das ist, vor kurzer Zeit, vor Kurzem, ein Wort, welches im gemeinen Leben üblicher, als in der edlern Schreibart ist. Un, als Vorsylbe, verneinet hier nicht bloß, sondern es bezeichnet das Gegentheil. Ohnlängst, für unlängst zu sprechen und zu schreiben, ist fehlerhaft.

Unläugbar, Bei- und Nebenwort, was nicht geläugnet werden kann, als Gegensatz von läugbar. Es ist unläugbar. Eine unläugbare Sache. Daher die Unläugbarkeit. Die erzählte Begebenheit, so fabelhaft sie auch klingt, ist unläugbar.

Unlauter, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von lauter, 1) nicht rein, nicht hell, unlauteres Wasser, unreines, nicht helles. Eine unlautere Flüssigkeit, in der Chemie, eine unreine, trübe, die noch nicht geklärt worden. 2) Mit unrichtigen Nebenabsichten verbunden. Unlautere Absichten bei einer Sache haben, nicht reine, nicht wahre Absichten. Eine unlautere Liebe, eine unreine, die nicht ohne Eigennutz besteht. So auch die Unlauterkeit.

Unleidlich, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von leidlich, der jedoch von einem weiteren Umfange ist, als dieses. 1) Sehr abgeneigt Ungemach und Beschwerden zu ertragen, auch wenn solches nöthig oder nothwendig ist, oder von einer andern Seite gefordert wird. Ein unleidlicher Mensch, der nicht gern

Beſchwerden erträgt, auch nicht gern mit ſich ſpielen läßt. 2) Unerträglich, unausſtehlich. Ein unleidlicher Schwätzer, deſſen Geplauder, deſſen Geſchwätz unerträglich iſt. Ein unleidlicher Geſellſchafter, deſſen Geſellſchaft Langeweile oder Einen zum Märtyrer der Convenienz oder des ſchicklichen Aushaltens macht. Er hat etwas Unleidliches an ſich, etwas Unausſtehliches. Eine unleidliche Kälte, eine unleidliche Hitze, eine unleidliche Feuchtigkeit, ein unleidlicher Geſtank. Das iſt unleidlich bitter. So auch das Hauptwort die Unleidlichkeit. 1) Die unbefugte Vermeidung alles, auch nothwendigen Ungemachs. 2) Die Eigenſchaft eines Dinges, da es ſich nicht erleiden oder ertragen läßt. Den Tod aus Unleidlichkeit der gegenwärtigen Trübſale verlangen. Das Wort hat etwas Ungelenkiges, und kommt daher auch ſelten vor.

Unleiſtbar, Bei- und Nebenwort, was nicht geleiſtet werden kann. Unleiſtbare Dienſte, Dienſte, die nicht geleiſtet werden können, indem ſie außer den Grenzen der Körperanſtrengungen oder der Geldmittel liegen. Unleiſtbare Steuern, Steuern, die nicht geleiſtet werden können, weil ſie zu hoch ſind, die Arbeitskräfte des Volkes überſteigen, das heißt, die aus denſelben hervorgehenden reinen Einnahmen. Er hat etwas Unleiſtbares übernommen, deſſen er nicht gewachſen iſt, wozu ſeine Körper- oder ſeine Geiſteskräfte oder ſeine Geldmittel nicht ausreichen. So auch die Unleiſtbarkeit.

Unlenkbar, Bei- und Nebenwort, was ſich nicht lenken läßt, der Gegenſatz von lenkbar. Es kommt beſonders bei Thieren vor, wenn ſie ſich angeſchirrt, oder geſattelt und gezäumt, oder in ein Joch gelegt nicht wollen lenken laſſen. So z. B. bei den Pferden durch die Zügel oder durch die Leine, wenn der Reiter vom Sattel, oder der Kutſcher vom [illegible]e, ſie nicht

rechts oder links herumbringen kann, wenn sie durch die Zügel oder Leine regiert werden, oder sie sich scheuen, bäumen und von der Seite ausfahren, wenn sie gelenkt werden. Ein unlenkbares oder unlenksames Pferd, welches sich beim Lenken widersetzt. Das Pferd ist unlenkbar oder unlenksam, wenn es sich nicht lenken läßt, nicht nach der Seite herum will, wo man es mittelst des Zügels haben will. — Auch figürlich wird es gebraucht, um eine Hartnäckigkeit des Charakters anzuzeigen. Ein unlenkbarer Charakter, ein unlenkbares Gemüth, ein unlenkbarer Sinn. Ein Mann von unlenkbarem Sinne, ein unlenkbarer Mann, den man nicht von seinem gesetzten Vorsatze abbringen kann. Ein unlenkbares Schicksal, ein unlenkbares Geschick, welches man nicht abwenden oder abwehren kann. So auch die Unlenkbarkeit.

Unlenksam, ein mit dem vorigen gleich bedeutendes Wort.

Unleserlich, Bei- und Nebenwort, was sich nicht lesen läßt. Unleserlich schreiben. Eine unleserliche Hand. Ein unleserlicher Brief; ein unleserliches Dokument, welches durch die Länge der Zeit, an einem, vielleicht feuchten, Orte, so, in Beziehung auf die Schrift oder das Geschriebene, gelitten hat, daß man es fast nicht mehr lesen kann, die meisten Worte unleserlich geworden sind; so auch die Unleserlichkeit. — Das Unleserliche entsteht entweder durch eine schlechte Handschrift, oder durch eine blasse Dinte, oder durch das Verbleichen derselben; auch durch eine schlecht geschnittene Feder, oder durch eine Metallfeder, die schon abgeschrieben worden, schon ihre Schärfe verloren hat, sich also die Buchstaben dadurch nicht mehr gut bilden lassen. Im ersten Falle hat man es in der Jugend nicht weit im Schreiben gebracht, oder man vernachlässiget die Handschrift durch Geschwindschreiben, Schnellschreiben, so daß die Buch-

staben, besonders diejenigen, welche Aehnlichkeit mit einander haben, nicht deutlich geschrieben worden, so daß man sie verwechselt, oder daß man die Buchstaben so in-in ander zieht, daß man sie nicht deutlich von einander unterscheiden kann, und man ganz andere, den Sinn entstellende Worte herausbringt, oft aber die Worte gar nicht herausbringt, sie den Hieroglyphen gleichen, so daß man sie förmlich enträthseln muß. Dieses gilt auch von den Namens-Unterschriften, die man oftmals gar nicht lesen, auch nicht errathen kann, weil es nur ineinander verschlungene Zeichen sind. Im Schlechtschreiben oder in schlechten Handschriften haben sich von jeher die Juristen und die Steuerbeamten ausgezeichnet, so daß ihre Schriften: Vorladungen, Bescheide, Liquidationen, Steuerzettel ꝛc. ꝛc. von dem gemeinen Manne fast gar nicht, und von dem Gebildeten nur mit Mühe gelesen werden konnten, und man die Bescheide ꝛc. aus den Gerichtskanzelleyen mundirt erhält, wofür man bezahlen muß; auch hat man, z. B. bei Vorladungen, jetzt gedruckte Schema, die nur ausgefüllt werden, welches nicht nur die Arbeit erleichtert, sondern auch dem gemeinen Manne, der jetzt die Vorladung lesen kann, von Nutzen ist. Auch die Handschriften der Gelehrten, die Manuscripte, waren und sind oft noch unleserlich geschrieben, indessen wird in den Druckereyen, was die Letzteren betrifft, auf die Gewandtheit des Setzers gerechnet, der im Lesen von Manuscripten eine große Uebung besitzt, da in den großen Druckereyen die mannigfaltigsten Handschriften vorkommen, er sie auf seinen Tenakel bekommt, und Gelegenheit hat, die verschiedenen Bildungen der Buchstaben kennen zu lernen, also auch leicht die unleserlichsten Manuscripte zu entziffern. Daß die Handschriften der älteren und früheren Beamten, besonders der schon oben erwähnten Juristen und anderer Büreaumänner, so unleserlich waren und es noch bei alten Beamten zum Theil sind, lag und liegt an ihrer

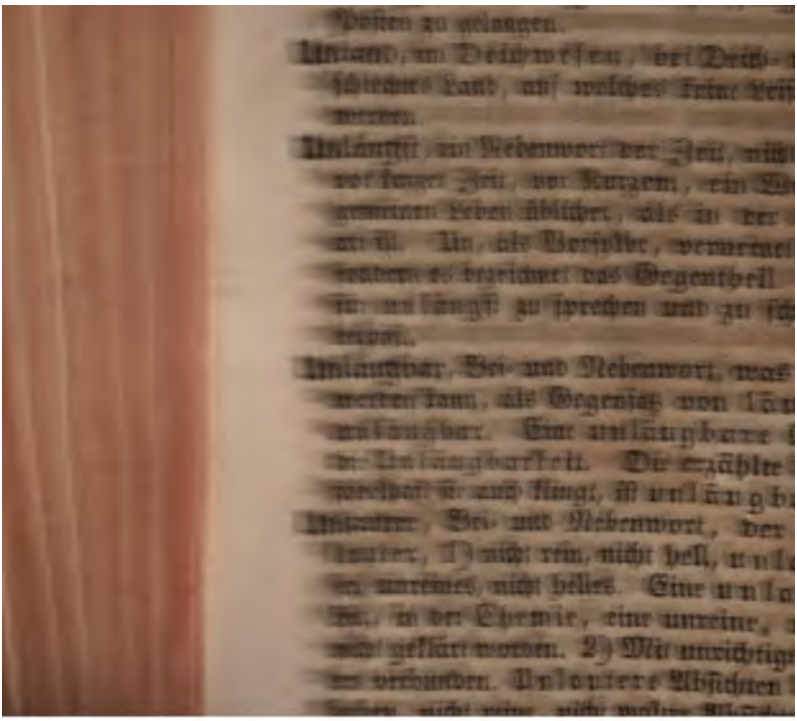

Beſchwerden erträgt, auch nicht gern mit ſich ſpielen läßt. 2) Unerträglich, unausſtehlich. Ein unleidlicher Schwätzer, deſſen Geplauder, deſſen Geſchwätz unerträglich iſt. Ein unleidlicher Geſellſchafter, deſſen Geſellſchaft Langeweile oder Einen zum Märtyrer der Convenienz oder des ſchicklichen Aushaltens macht. Er hat etwas Unleidliches an ſich, etwas Unausſtehliches. Eine unleidliche Kälte, eine unleidliche Hitze, eine unleidliche Feuchtigkeit, ein unleidlicher Geſtank. Das iſt unleidlich bitter. So auch das Hauptwort die Unleidlichkeit. 1) Die unbefugte Vermeidung alles, auch nothwendigen Ungemachs. 2) Die Eigenſchaft eines Dinges, da es ſich nicht erleiden oder ertragen läßt. Den Tod aus Unleidlichkeit der gegenwärtigen Trübſale verlangen. Das Wort hat etwas Ungelenkiges, und kommt daher auch ſelten vor.

Unleiſtbar, Bei- und Nebenwort, was nicht geleiſtet werden kann. Unleiſtbare Dienſte, Dienſte, die nicht geleiſtet werden können, indem ſie außer den Grenzen der Körperanſtrengungen oder der Geldmittel liegen. Unleiſtbare Steuern, Steuern, die nicht geleiſtet werden können, weil ſie zu hoch ſind, die Arbeitskräfte des Volkes überſteigen, das heißt, die aus denſelben hervorgehenden reinen Einnahmen. Er hat etwas Unleiſtbares übernommen, deſſen er nicht gewachſen iſt, wozu ſeine Körper- oder ſeine Geiſteskräfte oder ſeine Geldmittel nicht ausreichen. So auch die Unleiſtbarkeit.

Unlenkbar, Bei- und Nebenwort, was ſich nicht lenken läßt, der Gegenſatz von lenkbar. Es kommt beſonders bei Thieren vor, wenn ſie ſich angeſchirrt, oder geſattelt und gezäumt, oder in ein Joch gelegt nicht wollen lenken laſſen. So z. B. bei den Pferden durch die Zügel oder durch die Leine, wenn der Reiter vom Sattel, oder der Kutſcher vom Bocke, ſie nicht

rechts oder links herumbringen kann, wenn sie durch die Zügel oder Leine regiert werden, oder sie sich scheuen, bäumen und von der Seite ausfahren, wenn sie gelenkt werden. Ein unlenkbares oder unlenksames Pferd, welches sich beim Lenken widersetzt. Das Pferd ist unlenkbar oder unlenksam, wenn es sich nicht lenken läßt, nicht nach der Seite herum will, wo man es mittelst des Zügels hin haben will. — Auch figürlich wird es gebraucht, um eine Hartnäckigkeit des Charakters anzuzeigen. Ein unlenkbarer Charakter, ein unlenkbares Gemüth, ein unlenkbarer Sinn. Ein Mann von unlenkbarem Sinne, ein unlenkbarer Mann, den man nicht von seinem gesetzten Vorsatze abbringen kann. Ein unlenkbares Schicksal, ein unlenkbares Geschick, welches man nicht abwenden oder abwehren kann. So auch die Unlenkbarkeit.

Unlenksam, ein mit dem vorigen gleich bedeutendes Wort.

Unleserlich, Bei- und Nebenwort, was sich nicht lesen läßt. Unleserlich schreiben. Eine unleserliche Hand. Ein unleserlicher Brief; ein unleserliches Dokument, welches durch die Länge der Zeit, an einem, vielleicht feuchten, Orte, so, in Beziehung auf die Schrift oder das Geschriebene, gelitten hat, daß man es fast nicht mehr lesen kann, die meisten Worte unleserlich geworden sind; so auch die Unleserlichkeit. — Das Unleserliche entsteht entweder durch eine schlechte Handschrift, oder durch eine blasse Dinte, oder durch das Verbleichen derselben; auch durch eine schlecht geschnittene Feder, oder durch eine Metallfeder, die schon abgeschrieben worden, schon ihre Schärfe verloren hat, sich also die Buchstaben dadurch nicht mehr gut bilden lassen. Im ersten Falle hat man es in der Jugend nicht weit im Schreiben gebracht, oder man vernachlässiget die Handschrift durch Geschwindschreiben, Schnellschreiben, so daß die Buch-

staben, besonders diejenigen, welche Aehnlichkeit mit einander haben, nicht deutlich geschrieben worden, so daß man sie verwechselt, oder daß man die Buchstaben so in-in ander zieht, daß man sie nicht deutlich von einander unterscheiden kann, und man ganz andere, den Sinn entstellende Worte herausbringt, oft aber die Worte gar nicht herausbringt, sie den Hieroglyphen gleichen, so daß man sie förmlich enträthseln muß. Dieses gilt auch von den Namens-Unterschriften, die man oftmals gar nicht lesen, auch nicht errathen kann, weil es nur ineinander verschlungene Zeichen sind. Im Schlechtschreiben oder in schlechten Handschriften haben sich von jeher die Juristen und die Steuerbeamten ausgezeichnet, so daß ihre Schriften: Vorladungen, Bescheide, Liquidationen, Steuerzettel ꝛc. ꝛc. von dem gemeinen Manne fast gar nicht, und von dem Gebildeten nur mit Mühe gelesen werden konnten, und man die Bescheide ꝛc. aus den Gerichtskanzelleyen mundirt erhält, wofür man bezahlen muß; auch hat man, z. B. bei Vorladungen, jetzt gedruckte Schema, die nur ausgefüllt werden, welches nicht nur die Arbeit erleichtert, sondern auch dem gemeinen Manne, der jetzt die Vorladung lesen kann, von Nutzen ist. Auch die Handschriften der Gelehrten, die Manuscripte, waren und sind oft noch unleserlich geschrieben, indessen wird in den Druckereyen, was die Letzteren betrifft, auf die Gewandtheit des Setzers gerechnet, der im Lesen von Manuscripten eine große Uebung besitzt, da in den großen Druckereyen die mannigfaltigsten Handschriften vorkommen, er sie auf seinen Tenakel bekommt, und Gelegenheit hat, die verschiedenen Bildungen der Buchstaben kennen zu lernen, also auch leicht die unleserlichsten Manuscripte zu entziffern. Daß die Handschriften der älteren und früheren Beamten, besonders der schon oben erwähnten Juristen und anderer Büreaumänner, so unleserlich waren und es noch bei alten Beamten zum Theil sind, lag und liegt an ihrer

früheren Schulbildung im Schreiben, indem man von Seiten der Lehrer fast gar nicht darauf sah, daß ihre Arbeiten gut geschrieben waren, ja man erlaubte wohl gar auf manchen Hauptschulen und Gymnasien die Schreibstunde nicht mitzunehmen; auf die Schönschreibekunst wurde fast gar nicht gesehen, und nur diejenigen, welche sich der Handlung widmen oder sich zu Kanzellisten ausbilden wollten, legten sich darauf. Es gab Künstler, die wohl mit dem Pinsel Buchstaben zu malen, oder mit dem Meißel sie auszuarbeiten wußten, aber nicht mit der Feder gut zu schreiben, ja die nicht im Stande waren, die kleinste Periode deutlich zu schreiben, und doch waren es ausgezeichnete Künstler in ihrem Fache. Kurz die Schreibekunst war früher auf Schulen fast ganz vernachlässiget; man legte wenig Werth darauf, befolgte beim Unterrichte den alten Schlendrian, legte Vorschriften den Kindern vor, bekümmerte sich oft aber wenig darum, wie sie solche kopirten oder nachschrieben, verbesserte wohl hin und wieder einzelne Buchstaben, ging aber im Unterrichte nicht weiter; sah nicht auf das Halten der Feder, auf die Höhe der Buchstaben zu einander, auf die Lage derselben ꝛc., und so konnten die Handschriften nur schlecht werden. In neuerer Zeit ist man hierin weiter gegangen und hat die Schreibekunst, besonders die Calligraphie oder Schönschreibekunst, zum Unterrichte der Jugend herausgehoben, und verwendet auf eine gute leserliche Handschrift alle Sorgfalt, selbst in den niederen Stadt- und Landschulen, so daß man jetzt, wenn auch nicht eine Varietät oder Verschiedenheit, doch einen gleichen, zierlichen Schnitt durch fast alle Handschriften findet. S. auch den Art. Schreibekunst, Th. 148. Jede Schrift oder jedes Geschriebene sollte, so viel als möglich, rein und leserlich geschrieben seyn; und in Briefen müssen schlechte und unleserliche Schriftzüge besonders vermieden werden,

welches schon die Achtung für die Person erfordert, an die man schreibt, damit dieselbe nicht ihre Zeit mit dem Herausstudiren der Schriftzüge verwenden muß, ja sie wohl oft gar nicht herausbringt, und vielleicht gerade da Lücken entstehen, wo man über etwas Auskunft zu erhalten wünscht. Um die Unleserlichkeit zu vermeiden, werden folgende Vorschriften angerathen: Man verbinde die zu einem jeden Worte gehörigen Buchstaben miteinander; lasse zwischen den Worten einen kleinen Raum, damit sie nicht ineinander zu fließen scheinen; auch lasse man zwischen den Zeilen den gehörigen Zwischenraum, welcher sich dadurch von selbst bestimmt, daß die hinauf- und hinuntergehenden Buchstaben nicht ineinander fließen. Man bediene sich keiner zu kleinen Schrift, oder vielmehr, man schreibe die Buchstaben etwas groß, so daß sie deutlich hervortreten; man schreibe mit keiner zu blassen Dinte, und vermeide die überflüssigen Züge und Zierrathen an den Buchstaben, weil sie die Hauptzüge der Buchstabenschrift unkenntlich machen. — Hier ist nun noch hinzuzusetzen, daß man das a von dem o deutlich zu unterscheiden suche, und besonders in Manuscripten und bei kleiner Schrift; man thut am besten, wenn man das o lieber schließt, wie das Lateinische, weil dann der Leser sicherer das Wort erfaßt, so auch beim r und a, weil das Erstere im Schnellschreiben oft wie das Letztere aussieht; auch das e und n suche man zu unterscheiden; auch vergesse man über das u nicht das Zeichen zu setzen, weil es sonst ein n ist, und leicht Irrungen geben kann, und so auch den Punkt über das i; auch v und w sind zu berücksichtigen, das Erstere besonders wegen Verwechselung mit dem r. Ueberhaupt charakterisire man so viel, als möglich, richtig die Buchstaben, und besonders diejenigen, welche den Wortverstand geben; es wird dann leicht ein Wort zu errathen, wenn die übrigen Buchstaben auch nicht le-

serlich seyn sollten. — Durch eine blasse Dinte oder durch das Verbleichen derselben kann auch eine Handschrift unleserlich werden; daher ist es nöthig, beim Schreiben auf eine gute schwarze Dinte zu sehen, die nach guten chemischen Grundsätzen bereitet worden, und in der nicht das schwefelsaure Eisen dominirt. S. unter Tinte, Th. 185, und den Art. Schrift, Th. 148. Auch wird der Art. Schreibekunst in dem so eben erwähnten Theile noch Manches über die Buchstaben, die Schrift und die zum Schreiben nöthigen Werkzeuge, wozu auch die Federn gehören, erläutern. — Das Unleserliche kommt auch bei Druckschriften vor, wo es dann in dem Abdrucke liegt, wenn die Ballen, oder, nach neuerer Art, die Walzen nicht gehörig geschwärzt worden, so daß beim Auftragen der Schwärze auf die Schrift, diese nicht überall damit gefärbt wird, und also im Abdrucke nicht deutlich hervortritt, ja wohl gar stellenweise ausbleibt, so daß man die Worte gar nicht lesen kann. Dieses ist immer ein Fehler, den der Drucker begeht, er mag nun durch das Schwärzen oder durch die Presse entstehen, wenn Letztere nicht gehörig angezogen worden.

Unleugbar, s. Unläugbar.

Unliberal, Bei- und Nebenwort, nicht freigebig, nicht freimüthig, also nicht liberal, der Gegensatz von liberal. Das Wort liberal wird 1) jetzt in der Politik häufig gebraucht und bezeichnet darin: ein freies Urtheil habend, daher ein liberaler Mann, ein freimüthiger, der sich freimüthig äußert, über die Zustände des Staates offen spricht, deren Mängel rügt, und so dem Despotismus entgegen tritt oder entgegen zu wirken sucht. Daher ist unliberal gerade das Gegentheil, welches freie Ansichten und Aeußerungen nicht aufkommen läßt, sie unterdrückt. — Ein unliberaler Mann. Seine Ansichten über den Staat sind sehr unliberal. Hierher gehört

auch freiſinnig. 2) Nicht freigebig, nicht liberal, nicht gern gebend, wenn man es hat, um wohlthun zu können. Jemand iſt unliberal in Unterſtützung ſeines Nächſten, wenn er es doch kann, eine volle Börſe dazu hat. Unliberal im Tafelgenuſſe ſeyn, nicht gern Jemanden bei ſich zu Tiſche bitten, hierin nicht freigebig ſeyn.

Unlieblich, Bei- und Nebenwort, nicht lieblich, welches mit unangenehm ſo ziemlich übereinkommt. Eine unliebliche Stimme, die nichts Angenehmes hat. Der Wein ſchmeckt unlieblich, unangenehm. Eine unliebliche Speiſe, die nichts Wohlſchmeckendes hat. Daher auch die Unlieblichkeit.

Unlöblich, Bei- und Nebenwort, nicht löblich, als ein glimpflicherer Ausdruck für den härteren ſchändlich ꝛc. Daher die Unlöblichkeit.

Unlöcherer, im Zunftweſen, der Name einer beſonderen Abtheilung unter den Senklern, welche die Stifte mit einem Drahte befeſtigen, zum Unterſchiede von den Löcherern, welche ſie mit einem Loche befeſtigen.

Unluſt, die, der Gegenſatz von Luſt. 1) Eine deutliche Erkenntniß des Unangenehmen. Ein Philoſoph bezeichnet dieſen Ausdruck des Gefühls als ein Begehren in uns, etwas Unangenehmes los zu werden, und dieſe Bezeichnung ſcheint auch ſehr richtig zu ſeyn; denn die Unluſt erzeugt in uns eine Unbehaglichkeit, einen Mißmuth, der jeder Unternehmung gleichſam leidend entgegentritt, keine angefangene Sache zur Ausführung kommen läßt, ja ſie wohl gar unterbricht, tödtet. Sie hat zwei Entſtehungsarten. Die erſte iſt ein Krankheitsſtoff im Körper, der eine ſolche Unbehaglichkeit hervorbringt, die uns mißmüthig macht, alſo Unluſt erweckt; ſie iſt eine Gefährtin des Hypochondriſten, der alle Gegenſtände in einem trüben Lichte anſchauet, Alles mit Unluſt betrachtet. Die zweite Ent-

stehungsart entspringt aus angethanen Kränkungen. Diese erwecken Unlust, machen uns mißmüthig zur Arbeit, überhaupt zu jeder Beschäftigung, besonders wenn die Kränkung aus einem Berufsgeschäfte hervorging; hier leidet der Geist, ist das Gemüth verwundet, und so muß Unlust die Folge davon seyn. Daher Unlust empfinden. Auch in der Bibel kommt es vor: Der Gerechte macht uns viel Unlust, Weish. 2, 12. Es ist keine Unlust um sie zu seyn, Kap. 8, 16. — 2) Mangel der Lust oder des sinnlichen Verlangens. So pflegt man den Mangel des Appetits zum Essen häufig die Unlust zu nennen. Unlust haben etwas zu kaufen. Wenn dasjenige, was die Lust hervorbringt, gefällt, so muß dasjenige, was die Unlust erzeugt, mißfallen. — Auch das Bei- und Nebenwort unlustig, keine Lust zu etwas habend; daher unlustig seyn, keine Lust zu etwas haben oder empfinden. Eine unlustige Person. Unlustig aussehen. Ein unlustiges Wetter, ein unangenehmes. — 2) Keine Lust zu etwas habend, daher unlustig zu etwas seyn

Unmanierlich, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von manierlich, keine Artigkeit besitzend. Ein unmanierlicher Mensch, der sich nicht zu betragen weiß oder zu betragen versteht, kein gutes Benehmen hat, sich unartig beträgt, besonders in Gesellschaften Ein unmanierliches Betragen, welches wenig Erziehung verräth, noch roh, ungeschliffen ist. Wenn man sich zu seinen Ausdrücken der niedrigsten Worte bedient, hackscht oder Zoten reißt; Obscönitäten und erotische Tändeleyen so vorträgt, daß sie in einer feinen Gesellschaft Anstoß finden, die Sittlichkeit verletzen, indem man dazu die niedrigsten Worte gebraucht, kurz, sich unzüchtig ausdrückt und benimmt. Solche unmanierliche Subjekte, Zotenreißer, gehören auch nicht in die feine oder anständige Gesellschaft, sondern

in die niedrigsten Tabagien, wo Hack und Mack verkehrt und Zoten gerissen werden. — Eine höhere Stufe der Unmanierlichkeit ist ein linkisches Benehmen, eine nachgeahmte Feinheit, die aber plump ausfällt, indem die Tournüre fehlt, die Art, sich fein und gewandt zu benehmen und auszudrücken; man überall gegen die Schicklichkeit verstößt, und beim schnellen Verbessern des Fehlers ihn oft noch vergrößert; z. B. wenn man Damen bei Tische mit Sauce überschüttet, indem man dieselbe präsentiren oder vorthun will; mit Wein begießt, indem man ungeschickt einschenkt; mit dem Ellenbogen um sich stößt, indem man sein Fleisch auf dem Teller tranchirt oder zerlegt, und so überall in Gesellschaften gegen den guten Ton anstößt, Fehler über Fehler in der Galanterie begeht, kurz kein Benehmen hat. So auch die Unmanierlichkeit.

Unmannbar, Bei- und Nebenwort, nicht mannbar. Eine unmannbare Jungfrau; daher die Unmannbarkeit, der Zustand, da Jemand noch nicht mannbar ist, noch nicht die Reife erlangt hat, die nöthig ist, um die Fortpflanzung, das Zeugungsgeschäft, zu beginnen. Die Unmannbarkeit oder Unhubertät ist in so fern von der Unmündigkeit oder Minorennität verschieden, daß die Letztere sich auf die Unmündigkeit in so fern bezieht, daß Jemand noch nicht fähig ist, für sich zu handeln, Geschäfte zu unternehmen, also noch nicht einen richtigen Gebrauch von seinem Vermögen, seiner ihm hinterlassenen Baarschaft zu machen versteht, und deshalb noch einen Vormund besitzt. Die Unmannbarkeit zeigt aber die Zeugungsunfähigkeit an, welche eher, besonders beim weiblichen Geschlechte, zur Reife kommt, als man mündig wird. Man wird also eher fähig zur Fortpflanzung seines Geschlechtes, weil dieses ein eingepflanzter Naturtrieb ist (der Trieb zum andern Geschlechte), der bei seiner Aeußerung, wenn er nicht durch andere Mit-

tel früher geweckt worden, als es Zeit ist, und dann nachtheilig auf den Körper bei seiner Stillung oder Ausübung wirkt, die Reife anzeigt, also eher, als man zu Vernunfthandlungen fähig wird, die von der Bildung des Geistes abhängen.

Unmaßgeblich, Bei- und Nebenwort, ohne Maaß und Ziel, ohne die Art und Weise vorzuschreiben, als der Gegensatz des ungewöhnlichen maßgeblich, ohne Maßgebung. Ein unmaßgeblicher Vorschlag, ein Vorschlag, welchen man thut, ohne doch dem Andern dadurch etwas vorzuschreiben. Wir wollen diesen Punkt gleich unmaßgeblich in Richtigkeit bringen. Im Oberdeutschen Ohnmaßgeblich. Der Tadel, der von Einigen diesem Worte als Beiwort gemacht worden, wird von Adelung verworfen, und wohl mit Recht; denn warum kann man nicht sagen: Ein unmaßgebliches Verfahren, das kein Maaß und Ziel hat.

Unmäßig, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von mäßig. 1) Das richtige Verhältniß gegen die Natur der Sache weit überschreitend; wo es noch mehr sagt, als übermäßig, ohne alles Maaß. Sich unmäßig freuen. Eine unmäßige Freude. unmäßig laufen, unmäßig lachen, unmäßig weinen ꝛc. In engerer Bedeutung, in dem Genusse der Nahrungsmittel das richtige Verhältniß zum Zwecke der körperlichen Nahrung oder der Ernährung des Körpers weit überschreitend. Unmäßig essen, trinken. Ein unmäßiger Esser, im gewöhnlichen Leben Vielfraß genannt. Ein unmäßiger Trinker, oder unmäßig im Trinken seyn; weit über den Durst trinken, besonders aber sich im Genusse geistiger Getränke, des Bieres, des Weines, des Branntweines überheben; ein Trunkenbold, Saufbruder, Saufaus. — 2) Das Maaß des Gewöhnlichen weit übersteigend, wo es, besonders im ge-

wöhnlichen Leben, als ein Vergrößerungswort sehr gebräuchlich ist. Unmäßig groß, ein unmäßig großer Wald; eine unmäßig lange Straße, wie die Friedrichsstraße in Berlin; sie hat eine Länge von 4250 Schritten; also beinahe $\frac{1}{4}$ Deutsche Meile, geht vom Hallischen Thore durch den Belle-Alliance-Platz bis zum Oranienburger Thore in einer Linie fort, und hat 251 größtentheils schöne und große Häuser. Sie wird von funfzehn Straßen und dem Spreestrome, worüber eine schöne eiserne Brücke führt, ganz, und von acht Straßen nur halb durchschnitten. — Unmäßig viel. Der Markt ist mit unmäßig viel Eyern besetzt. Das unmäßig mit Sternen besetzte Firmament. Der Teich enthält unmäßig viele Fische. Unmäßig seyn. Im Spiele unmäßig gewinnen. Eine unmäßige Dicke oder Stärke. Unmäßig große Herden von Schafen, überhaut von Vieh findet man auf den Grasplätzen Ungarns. Ein unmäßiges Vermögen haben. Unmäßige Reichthümer. Ein unmäßiger Geizhals, der sich bei seinen schon erworbenen Reichthümern nicht satt ißt, und keinem Armen etwas giebt, sondern sich selbst arm stellt, um den Abgaben zu entgehen. — 3) Dessen Maaß sich wegen der Größe und Menge nicht bestimmen läßt, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, wofür jetzt unermeßlich üblicher ist. Es kommt in dieser Bedeutung in der Bibel vor. Das Geräth von Erz war unmäßig, Jer. 52., 20. Die unmäßige Höhe des Himmels, Sir. 17., 31. Gottes Barmherzigkeit ist unmäßig, Geb. Man. V. 6. Die Weisheit ist unmäßig hoch, Bar. 3., 25. So auch die Unmäßigkeit in den beiden ersten Bedeutungen. — Ueber die Unmäßigkeit im Essen und Trinken ist schon Manches in der Encyklopädie gesagt

worden, z. B. unter Essen, Th. 11, S. 595; Uebereſſen, Th. 192, S. 220 u. f.; Trinken und Trinkſucht, Th. 188, S. 101 u. f.; Geſundheit-Trinken, Th. 17, S. 817 u. f. Die Unmäßigkeit, Völlerey, Schlemmerey entſteht größtentheils in der Jugend, wenigſtens wird dazu ſchon in den Kinderjahren der Grund gelegt, und iſt ein Fehler, den die Eltern begehen, indem ſie ihren Kindern immer Naſchwerk verabreichen, immer beim Ausgehen und Zurückkehren Etwas mitbringen, ſey es nun Kuchenwerk, oder Obſt, oder denſelben, wenn ſie ſchon zur Schule gehen, noch Taſchengeld geben, damit ſie ſich Etwas kaufen können. Wenn gleich das Taſchengeld, welches ihnen wöchentlich gegeben wird, eine nützliche Einrichtung iſt, um die Kinder ſchon von früh an daran zu gewöhnen, mit dem Gelde umzugehen, oder umgehen zu lernen, ſo iſt es doch auch nöthig, ihre Ausgaben zu überwachen, und dahin zu ſehen, wie ſie mit dem Gelde umgehen, und wozu ſie es verwenden. Geſchieht dieſes zu nützlichen Gegenſtänden, ſo ſind ſie zu beloben, und auf dieſem Wege fortzufahren aufzumuntern; geſchieht es aber zu Leckereyen, um ſich Kuchen, Obſt ꝛc. dafür zu kaufen, ſo muß man ſie, faſt unbewußt, das heißt, ohne daß ſie es merken, zu andern Gegenſtänden leiten oder zu leiten ſuchen, damit ſie von dem Genuſſe dergleichen Leckereyen abgehalten werden. Denn der Grund zur Ausbildung von Schlemmern wird in der Jugend gelegt, indem man die Kinder gleichſam dazu anhält, ſich vollzuſtopfen, immerwährend ihre Hände mit Eßwaaren füllt, mit Butterbrod, Butterſemmeln, Kuchen ꝛc.; auch wohl gar ſchon Fleiſchſpeiſen, beſonders geräuchertes Fleiſch: Schinken, Wurſt ꝛc., ihnen giebt, und ſich darüber höchlichſt freut, wenn ſie, wie man ſich ausdrückt, gut pappen können, ohne zu bedenken, daß ſolches nicht nur den Kindern ſchädlich werden,

sondern auch zu Krankheiten führen kann, und ist dieses nicht der Fall, haben sie gesunde Verdauungswerkzeuge und Säfte, so wird doch durch dieses immerwährende Pappen der Grund zur Schlemmerey und auch dazu gelegt, das wohlerworbene Vermögen der Eltern, nach deren Hintritt, durch Gastereyen und Saufgelage recht bald an den Mann zu bringen. Dieses ist die Vorschule zur Unmäßigkeit; hierdurch wird der Grund gelegt, sich das übermäßige Essen anzueignen, und da jetzt junge Leute von 12 bis 15 Jahren schon anfangen, den reifen Jünglingen, Männern und Alten gleich, die Bayerschen Bierstuben mit dem Glimmstengel im Munde zu besuchen, so wird es auch nicht an Säufern fehlen, indem sie sich schon frühzeitig dazu ausbilden. — Die Unmäßigkeit im Essen und Trinken liegt daher in einem fortwährenden Schwelgen, im Genußsuchen an der Tafel der Begüterten in ausgesuchten Speisen und Getränken; denn nur größtentheils bei diesen Leuten hat die Unmäßigkeit ihren Thron aufgeschlagen; indem die vielfach gewürzten Speisen zum Genusse reizen; dann auch die vielen Gerichte, welche auf die Tafel in verschiedenen Gängen kommen. — Der Arme, bei seinem täglichen Brode und seiner magern Kost, ißt sich nur satt, überladet nicht seinen Magen, und geschieht es wohl einmal, so ist er bald wieder durch seine angestrengte Arbeit in's Gleichgewicht gelangt; eben so geht es den Leuten aus dem mit Gütern nur mäßig begabten Mittelstande, die zwar eine bessere und umfangsreichere Kost genießen, aber auch durch ihre Arbeit nicht zum Ueberladen des Magens und zum Schwelgen kommen. Zum Uebermaaße im Trinken können Leute aus den untern Klassen des Volkes eher kommen, besonders bei der Wohlfeilheit des aus Kartoffeln gebrannten Branntweins, da das bessere Bier mit dem erwähnten Getränke in keinem Preisverhältnisse steht. Im

Uebermaaß des Trinkens würde daher der Arme mit dem Reichen eher gleich stehen, wenn gleich der Letztere die köstlichsten Weine, Kardinal, Punsch, Grock ꝛc. genießt, und der Erstere nur den schlechtesten Branntwein; so treiben doch beide Völlerey, leiden beide am Uebermaaße im Genusse, wenn gleich die Mittel zum Genusse, die Getränke, verschieden sind. Nach Hufeland heißt zu viel essen, so lange essen, bis man nicht mehr kann; die Zeichen eines solchen Vollstopfens sind: Schwere und Vollheit des Magens, Gähnen, Aufstoßen, Schläfrigkeit und Dumpfheit des Kopfes, und daher empfiehlt er die alte Regel: Man höre auf zu essen, wenn man noch etwas essen könnte. Nach dem Urtheile dieses Arztes schadet die Unmäßigkeit auf eine dreifache Art dem Leben: 1) Strengt es die Verdauungskräfte unmäßig an, und schwächt sie dadurch; 2) hindert es die Verdauung, weil bei einer solchen Menge nicht Alles gehörig verarbeitet werden kann, und 3) erzeugen sich Kruditäten im Darmkanal und schlechte Säfte. Dann wird durch die Unmäßigkeit auch unverhältnißmäßig die Blutmenge vermehrt, und die Cirkulation derselben und das Leben beschleuniget; und zuletzt entsteht dadurch oft Indigestion und das Bedürfniß, ausleerende Mittel zu gebrauchen, die abermals schwächen. — Sueton macht uns mit den Schwelgereyen der Römer bekannt. Sie hatten bei ihren Gastereyen Schüsseln mit der Leber der seltensten Fische, mit dem Gehirne der Fasanen, mit Pfauenzungen, mit Rebhühnereyern, mit Turteltauben und Papageyenköpfen ꝛc. In diese Klasse gehören die Mahlzeiten der Cleopatra, des Clodius, des Lucull und Apicius. Mahlzeiten, bei welchen man nur beschäftiget war, den Magen mit dem Köstlichsten zu füllen. Ueberhaupt standen bei den Alten die Köche in großem Ansehen. Die Sybariten und andere weichliche Völker in Calabrien setzten für die-

jenigen Preise aus, die im Fache der Kochkunst neue Erfindungen machen würden. Wer eine neue Sauce oder Brühe erfand, erhielt eine goldene Krone, und er durfte seine Erfindung ein ganzes Jahr geheim halten, und sie sich mit Geld abkaufen lassen. Nach dem Athenäus, dessen Erzählung freilich etwas an das Fabelhafte grenzt, soll der Athlet Theagenes, so auch mehrere Griechen, an einem Tage einen Ochsen verzehrt haben. So soll Milon von Kroton 20 Pfd. Fleisch, eben so viel Pfunde Brod genossen, und drei Congien Wein (der Congius zu 10 Pfd. gerechnet) getrunken haben. Astydamas verzehrte eine große Mahlzeit, welche für acht Personen bestimmt war. Ein Frauenzimmer, Namens Aglaida, aß bei einer Mahlzeit 12 Pfd. Fleisch, 4 Semodios Brod, und trank dazu ein Congium Wein. Andere unleugbare Thatsachen enthält die Schrift des Musonius (de Luxu Graecorum etc.), wenn gleich dieser Schriftsteller ohne Auswahl und Kritik Geschichte und Fabeln zusammengetragen hat. Wie übermäßig der Tafelgenuß bei den Römern war, geht daraus hervor, daß sie sich mehrmals willkührlich übergaben, um sich nur von frischem den Magen wieder füllen zu können. Es gab Völker, die nur darauf sannen, sich die Verlängerung des Vergnügens der Tafel, im Genusse vieler Nahrungsmittel bestehend, möglich zu machen, und daher warme auflösende Getränke genossen, wobei den Gästen Nachtgeschirre gereicht wurden, um das Ueberflüssige wieder von sich zu geben. In Deutschland und in einigen Provinzen Frankreichs glaubte man seinen Gästen die überzeugendsten Proben von Freundschaft und Ergebenheit zu geben, wenn man sie nöthigte, mehr zu trinken und zu essen, als sie vertragen konnten. Man gebrauchte sogar, wenn das Zureden nicht mehr helfen wollte, Zwang und Gewalt; denn die Regierung ward zuletzt genöthiget, dergleichen

Gewaltthätigkeiten zu verbieten. Nach einem Gesetze Karls des Großen war es Niemandem erlaubt, einen Andern zum Trinken zu zwingen. Die Soldaten, welche dieses thaten, mußten zur Strafe eine gewisse Quantität Wassers trinken. Es gab eine Zeit, besonders zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts, wo man immer einige Dosen mit überzuckerten oder eingemachten Sachen in der Tasche trug, die man damals so austheilte, wie es in jetziger Zeit mit dem Schnupftabak geschieht. Der Herzog von Guise hatte seine Zuckerbüchse in der Hand, als er zu Blois ermordet wurde. Ludwig der Dreizehnte von Frankreich war ein großer Liebhaber von Zuckerbrod, und unter seiner Regierung hatte ein Jeder seine Taschen damit angefüllt, und aß davon nach Belieben. — Der Connoisseur entwirft mit dem Motto: Quid dignum tanto tibi ventre gulaque precabor? folgendes Bild von der Unmäßigkeit. „Da Essen und Trinken durchaus nothwendig sind, unsern hinfälligen Körper aufrecht zu erhalten, so sind wir auch verbunden, dem Rufe der Natur zu folgen, und den sich einstellenden Hunger zu befriedigen; obgleich der Theil des menschlichen Geschlechtes nur klein ist, welcher ißt, weil ihn hungert, und trinkt, weil ihn dürstet. Ein gewöhnlicher Handarbeiter oder Tagelöhner verzehrt ein derbes Mahl mit seiner Frau und seinen Kindern, damit sie sich kümmerlich zur Arbeit stärken, und ein Lastträger findet es gerathen, sich mit einem vollen Kruge zu stärken, wenn er seine Last vor der Thür einer Bierschenke niedersetzt, um von Neuem seine Bürde gestärkt weiter zu tragen. Aber diejenigen, denen mehr Zeit übrig bleibt, nachzudenken, was sie essen und trinken wollen, fordern mehr zu ihrer Nahrung, als nothwendig und dienlich ist; ihr Gaumen muß mit stark gewürzten Leckerbissen und reizenden Saucen gekitzelt werden, wobei man den Magen

nicht frägt, ob er auch wohl dasjenige beherbergen kann, was dieser gekitzelte Gaumen durch die Kehle zu ihm hinabspedirt. Ja, ist der Magen nicht so beschaffen, um diese Speisen gutwillig aufzunehmen, so werden noch reizende Arzneyen vorangeschickt, um ihn in den Stand zu setzen, dieses zu thun. Es giebt Leute, die in einen guten Geschmack und eine große Eßlust ihre ganze Glückseligkeit setzen; alle Geschäfte ihres Lebens bestehen in ihrem Frühstücke, ihrer Mittags- und ihrer Abendmahlzeit. Diese Leute, sie mögen seyn, weß Standes sie wollen, sind gewiß zu denjenigen zu zählen, welche die Natur, nach dem Sallustius, dem Viehe gleich und ihrem Bauche unterwürfig gemacht hat. — Es giebt Fehler und Thorheiten, die man vor Anderen zu verbergen sucht; allein diese Thorheit rechnet man sich vor allen anderen zur Ehre, und verbirgt sie nicht, um so weniger, da die höfliche Französische Sprache jeden Vielfraß mit dem Titel Bonvivant belegt, und die Artigkeit der unsrigen, der Deutschen Sprache, ihre Gefräßigkeit mit dem Namen des Wohllebens, der Feinschmeckerey beehrt hat. Durch diese hochklingenden Worte glaubt nun der Epikureer einen großen Namen und eine gute Meinung bei Anderen durch Essen und Trinken zu erhalten, und sich unsere Achtung durch einen recht ansehnlichen Bauch zu erwerben. Leute dieser Art machen es wie die Fuchsjäger, die ein Vergnügen daran finden, die Geschichte der Jagd zu erzählen, und Abends bei einer Bowle Punsch den Fuchs noch einmal zu tödten; jene freuen sich daher eben so, wie diese, wenn sie von einer köstlichen Mahlzeit erzählen können, und bei ihrer Erinnerung daran ihr herrliches Vergnügen wiederkäuen. Der Gedanke zu diesem Unmäßigkeitspassus entsprang aus der Bekanntschaft mit einem Manne in England, dessen ganzer Umgang im eigentlichen Verstande nur aus Tischreden bestand. Sein Gehirn schien mit einer

worden, z. B. unter Essen, Th. 11, S. 595; Ueberessen, Th. 192, S. 220 u. f.; Trinken und Trinksucht, Th. 188, S. 101 u. f.; Gesundheit-Trinken, Th. 17, S. 817 u. f. Die Unmäßigkeit, Völlerey, Schlemmerey entsteht größtentheils in der Jugend, wenigstens wird dazu schon in den Kinderjahren der Grund gelegt, und ist ein Fehler, den die Eltern begehen, indem sie ihren Kindern immer Naschwerk verabreichen, immer beim Ausgehen und Zurückkehren Etwas mitbringen, sey es nun Kuchenwerk, oder Obst, oder denselben, wenn sie schon zur Schule gehen, noch Taschengeld geben, damit sie sich Etwas kaufen können. Wenn gleich das Taschengeld, welches ihnen wöchentlich gegeben wird, eine nützliche Einrichtung ist, um die Kinder schon von früh an daran zu gewöhnen, mit dem Gelde umzugehen, oder umgehen zu lernen, so ist es doch auch nöthig, ihre Ausgaben zu überwachen, und dahin zu sehen, wie sie mit dem Gelde umgehen, und wozu sie es verwenden. Geschieht dieses zu nützlichen Gegenständen, so sind sie zu beloben, und auf diesem Wege fortzufahren aufzumuntern; geschieht es aber zu Leckereyen, um sich Kuchen, Obst ꝛc. dafür zu kaufen, so muß man sie, fast unbewußt, das heißt, ohne daß sie es merken, zu andern Gegenständen leiten oder zu leiten suchen, damit sie von dem Genusse dergleichen Leckereyen abgehalten werden. Denn der Grund zur Ausbildung von Schlemmern wird in der Jugend gelegt, indem man die Kinder gleichsam dazu anhält, sich vollzustopfen, immerwährend ihre Hände mit Eßwaaren füllt, mit Butterbrod, Buttersemmeln, Kuchen ꝛc.; auch wohl gar schon Fleischspeisen, besonders geräuchertes Fleisch: Schinken, Wurst ꝛc., ihnen giebt, und sich darüber höchlichst freut, wenn sie, wie man sich ausdrückt, gut pappen können, ohne zu bedenken, daß solches nicht nur den Kindern schädlich werden,

sondern auch zu Krankheiten führen kann, und ist dieses nicht der Fall, haben sie gesunde Verdauungswerkzeuge und Säfte, so wird doch durch dieses immerwährende Pappen der Grund zur Schlemmerey und auch dazu gelegt, das wohlerworbene Vermögen der Eltern, nach deren Hintritt, durch Gastereyen und Saufgelage recht bald an den Mann zu bringen. Dieses ist die Vorschule zur Unmäßigkeit; hierdurch wird der Grund gelegt, sich das übermäßige Essen anzueignen, und da jetzt junge Leute von 12 bis 15 Jahren schon anfangen, den reifen Jünglingen, Männern und Alten gleich, die Bayerschen Bierstuben mit dem Glimmstengel im Munde zu besuchen, so wird es auch nicht an Säufern fehlen, indem sie sich schon frühzeitig dazu ausbilden. — Die Unmäßigkeit im Essen und Trinken liegt daher in einem fortwährenden Schwelgen, im Genußsuchen an der Tafel der Begüterten in ausgesuchten Speisen und Getränken; denn nur größtentheils bei diesen Leuten hat die Unmäßigkeit ihren Thron aufgeschlagen; indem die vielfach gewürzten Speisen zum Genusse reizen; dann auch die vielen Gerichte, welche auf die Tafel in verschiedenen Gängen kommen. — Der Arme, bei seinem täglichen Brode und seiner magern Kost, ißt sich nur satt, überladet nicht seinen Magen, und geschieht es wohl einmal, so ist er bald wieder durch seine angestrengte Arbeit in's Gleichgewicht gelangt; eben so geht es den Leuten aus dem mit Gütern nur mäßig begabten Mittelstande, die zwar eine bessere und umfangsreichere Kost genießen, aber auch durch ihre Arbeit nicht zum Ueberladen des Magens und zum Schwelgen kommen. Zum Uebermaaße im Trinken können Leute aus den untern Klassen des Volkes eher kommen, besonders bei der Wohlfeilheit des aus Kartoffeln gebrannten Branntweins, da das bessere Bier mit dem erwähnten Getränke in keinem Preisverhältnisse steht. Im

Uebermaaß des Trinkens würde daher der Arme mit dem Reichen eher gleich stehen, wenn gleich der Letztere die köstlichsten Weine, Kardinal, Punsch, Grock ꝛc. genießt, und der Erstere nur den schlechtesten Branntwein; so treiben doch beide Völlerey, leiden beide am Uebermaaße im Genusse, wenn gleich die Mittel zum Genusse, die Getränke, verschieden sind. Nach Hufeland heißt zu viel essen, so lange essen, bis man nicht mehr kann; die Zeichen eines solchen Vollstopfens sind: Schwere und Vollheit des Magens, Gähnen, Aufstoßen, Schläfrigkeit und Dumpfheit des Kopfes, und daher empfiehlt er die alte Regel: Man höre auf zu essen, wenn man noch etwas essen könnte. Nach dem Urtheile dieses Arztes schadet die Unmäßigkeit auf eine dreifache Art dem Leben: 1) Strengt es die Verdauungskräfte unmäßig an, und schwächt sie dadurch; 2) hindert es die Verdauung, weil bei einer solchen Menge nicht Alles gehörig verarbeitet werden kann, und 3) erzeugen sich Kruditäten im Darmkanal und schlechte Säfte. Dann wird durch die Unmäßigkeit auch unverhältnißmäßig die Blutmenge vermehrt, und die Cirkulation derselben und das Leben beschleuniget; und zuletzt entsteht dadurch oft Indigestion und das Bedürfniß, ausleerende Mittel zu gebrauchen, die abermals schwächen. — Sueton macht uns mit den Schwelgereyen der Römer bekannt. Sie hatten bei ihren Gastereyen Schüsseln mit der Leber der seltensten Fische, mit dem Gehirne der Fasanen, mit Pfauenzungen, mit Rebhühnereyern, mit Turteltauben und Papageyenköpfen ꝛc. In diese Klasse gehören die Mahlzeiten der Cleopatra, des Clodius, des Lucull und Apicius. Mahlzeiten, bei welchen man nur beschäftiget war, den Magen mit dem Köstlichsten zu füllen. Ueberhaupt standen bei den Alten die Köche in großem Ansehen. Die Sybariten und andere weichliche Völker in Calabrien setzten für die-

jenigen Preise aus, die im Fache der Kochkunst neue Erfindungen machen würden. Wer eine neue Sauce oder Brühe erfand, erhielt eine goldene Krone, und er durfte seine Erfindung ein ganzes Jahr geheim halten, und sie sich mit Geld abkaufen lassen. Nach dem Athenäus, dessen Erzählung freilich etwas an das Fabelhafte grenzt, soll der Athlet Theagenes, so auch mehrere Griechen, an einem Tage einen Ochsen verzehrt haben. So soll Milon von Kroton 20 Pfd. Fleisch, eben so viel Pfunde Brod genossen, und drei Congien Wein (der Congius zu 10 Pfd. gerechnet) getrunken haben. Astydamas verzehrte eine große Mahlzeit, welche für acht Personen bestimmt war. Ein Frauenzimmer, Namens Aglaida, aß bei einer Mahlzeit 12 Pfd. Fleisch, 4 Semodios Brod, und trank dazu ein Congium Wein. Andere unleugbare Thatsachen enthält die Schrift des Musonius (de Luxu Graecorum etc.), wenn gleich dieser Schriftsteller ohne Auswahl und Kritik Geschichte und Fabeln zusammengetragen hat. Wie übermäßig der Tafelgenuß bei den Römern war, geht daraus hervor, daß sie sich mehrmals willkührlich übergaben, um sich nur von frischem den Magen wieder füllen zu können. Es gab Völker, die nur darauf sannen, sich die Verlängerung des Vergnügens der Tafel, im Genusse vieler Nahrungsmittel bestehend, möglich zu machen, und daher warme auflösende Getränke genossen, wobei den Gästen Nachtgeschirre gereicht wurden, um das Ueberflüssige wieder von sich zu geben. In Deutschland und in einigen Provinzen Frankreichs glaubte man seinen Gästen die überzeugendsten Proben von Freundschaft und Ergebenheit zu geben, wenn man sie nöthigte, mehr zu trinken und zu essen, als sie vertragen konnten. Man gebrauchte sogar, wenn das Zureden nicht mehr helfen wollte, Zwang und Gewalt; denn die Regierung ward zuletzt genöthiget, dergleichen

dem Tische liegen. Bei der Frage: was er läse, war die Antwort: er brauche einen Arzt, und als der Freund nach der Wahl des Arztes fragte, so erhielt er zur Antwort: daß Niemand ihm so gut helfen könne, als Madame Hanna Glasse. Er beschäftige sich jetzt mit ihrem Kochbuche, in der Hoffnung, Appetit zu bekommen; „denn wirklich, mein guter Freund", setzte er mit weinenden Augen hinzu, „meine Eßlust hat sich ganz verloren, und ich sterbe gewiß, wenn ich in diesem Buche nicht etwas finde, das ich zu essen Lust habe."

Dieses ist nun das Bild eines Unmäßigen in England, wie es der Connoisseur liefert. Kann man nicht dergleichen Bilder als Gegenstück auch genug in Deutschland aufstellen? Gewiß hat jedes Land seine Gourmands, die sich mit guten Bissen vollstopfen, die den Magen zu ihrem Abgotte machen, und die Zunge zu seinem Opferpriester. Die sich nur glücklich fühlen, wenn sie an einer gut besetzten Tafel sitzen, und mit den leckern Gerichten ihren Magen stopfen können. Auge, Geruch und Geschmack, nur diese drei Sinne sind bei ihnen thätig; Gehör und Gefühl bleiben im Hintergrunde. Die schönste Tafelmusik, die erheiternsten Tischreden und Deklamationen sind nicht im Stande, einen solchen Gourmand aus seinen Geschmacksverhältnissen zu bringen; er hat es nur mit dem Kosten der Speisen und Getränke zu thun, mit dem Ueberschauen der Gerichte, um dasjenige auszuwählen, was ihn besonders anzieht, und womit er seinen Magen am meisten zu füllen gedenkt. Seine große Thätigkeit bei Tische bezieht sich nur auf die Speisen und Getränke, und wenn er zum Reden gezwungen wird, wenn seine beiden Nachbarn ihm keine Ruhe lassen, ihn wohl gar mit seinem Steckenpferde necken, so ist dasjenige, was er zum Besten giebt, so sind die Anekdoten, die er erzählt, nur aus der Küche

und der Kochkunst. Er kennt die Speisezettel fast aller Restaurationen oder Gasthäuser seines Ortes, die Backwaaren und das Zuckerwerk aller Kuchenbäcker, aller Conditoreyen, das beste Weizenbrod der Bäcker; er weiß, wo die besten Weine, die vorzüglichsten Liqueure, das beste Lagerbier, und die vorzüglichsten warmen Getränke zu haben sind; kurz nichts, was sich auf die Koch- und Backkunst, auf die Wein-, Bier- und Kaffeehäuser bezieht, ist ihm fremd, und damit unterhält er seine Tischnachbarn, wenn sie ihm nicht Ruhe lassen, um seinen Genuß im Stillen fortzusetzen; denn immer ist ihm eine solche Unterbrechung äußerst unangenehm, und sie kann nur dadurch gut gemacht werden, wenn man seine Reden, seine Anekdoten mit Aufmerksamkeit anhört, und sich freut, über die Speisen und Getränke so manchen Aufschluß zu erhalten. Alle ächten Schlemmer sind seine Helden, die er besingen würde, wenn ihm das Talent der Dichtkunst beiwohnte; er hält sie für eben so wichtig, um die Finanzen eines Landes zu erhöhen, wie der Handel und die Gewerbe, und wenn er Jemanden erblickt, der sich durch eine glückliche Korpulenz oder Körperdicke auszeichnet, und der ein tüchtiger Esser und Trinker ist, so ist dieser sein Mann, zu dem er sich hält, weil er mit ihm über die oben angeführten Zweige schwatzen kann. — Daß der Grund zur Unmäßigkeit schon in den Kinderjahren gelegt wird, ist schon oben angeführt worden. Kinder, die schon einen Hang zum Speisegenuß haben, die schon diesen Genuß ihren Spielen vorziehen, jeden Dreier, jeden Sechser nur dazu verwenden, sich Obst, Pfefferkuchen ꝛc. zu kaufen, die schon bei ihren Bewegungen ein gewisses Phlegma verrathen, sich lieber hinsetzen und essen, ohne Mahnung des Hungers, oder ohne Hunger zu empfinden, als spielen, haben Anlagen, Schlemmer zu werden, wenn man nicht noch zur rechten Zeit sie zu anderen Beschäftigungen leitet,

ihnen andere Belustigungen eröffnet, wodurch sie von diesem Hange abgezogen werden, sie die kleinen empfangenen Gaben auf andere Gegenstände verwenden und nicht mehr zu Naschwerken; geschieht dieses aber nicht, unterläßt man diese Aufmerksamkeit auf die Kinder, so pflanzt sich diese Neigung fort, und so wie sie heranwachsen, so besuchen sie auch die Kaffeehäuser, Conditoreyen ꝛc., oder suchen sich doch dergleichen Naschwerke zu verschaffen, ja man hat Fälle, daß sie ihre alten Schreibe- und Aufsatzbücher, ja sogar gedruckte Lehrbücher verkauften, um Kuchen, Chocolade, Zuckerwerk, mit Butter bestrichene Semmeln, Knoblauchwürstchen ꝛc. zu genießen, und ist es, auf diese Weise herangebildet, ein Wunder, wenn sie nicht Schlemmer und Trunkenbolde werden; denn ein solcher Hang wird zuletzt so zur Gewohnheit, daß der Magen immerwährend etwas zu verlangen scheint, wenn es auch nicht der Fall ist, man immer Kuchen und anderes Backwerk oder Bonbons und anders Zuckerwerk bei sich tragen muß, wenn man ausgeht, um davon zu genießen; jede Speise in Restaurationen oder Gasthäusern, wenn sie etwas Reizendes, etwas Einladendes hat, sich geben lassen muß, um sie zu genießen; in jedes Bier- und Weinhaus, was auf dem Wege oder in dessen Nähe liegt, den man zu gehen nöthig hat, erst einkehren muß, um sich mit einem tüchtigen Trunke wieder zu laben, kurz immer genöthiget ist, beim Essen und Trinken zu bleiben fast zu jeder Tagesstunde, und ist dieses nicht, doch zu gewissen Tageszeiten, und dann in so starken Portionen, daß der Magen sie nicht ordentlich verdauen kann; denn wenn man gleich in einem blühenden Jünglings- und männlichen Alter viel essen und trinken kann, und sich auch wohl dabei befindet, wenn man die gehörige Bewegung hat, so erzeugt ein Uebereſſen, ein immerwährendes Schwelgen, doch große Unbequemlichkeiten,

besonders wenn man auch dabei stark trinkt, der Flasche stark zuspricht; denn nicht allein, daß der Körper dabei sehr vollsaftig und aufgeschwemmt wird, besonders bei kalten phlegmatischen Personen, sondern auch andere Uebel sich einstellen, wie Hypochondrie, Gicht, Podagra ꝛc. ꝛc., und dann ist eine zu große Wohlbeleibtheit auch im Sommer in der Hitze sehr unangenehm, indem der Körper bei der leisesten Bewegung leicht transpirirt, und beim Entblößen, um sich Kühlung zu verschaffen, kann leicht eine starke Erkältung, ja wohl gar ein Stickfluß eintreten, wie solches schon oft vorgekommen ist. Deshalb schon ist es nöthig, wenn man Anlagen zum Fettwerden hat, alle dergleichen Speisen und Getränke zu meiden, die dahin wirken, und mit einer mehr mageren Kost vorlieb zu nehmen; auch sich fleißig Bewegung machen. Wer dergleichen Anlagen zum Fettwerden nicht so verspürt, besonders bei sanguinischen und colerischen Temperamenten, der kann schon eher eine reichhaltige und nährende Mahlzeit zu sich nehmen, der kann schon eher zu gewissen Zeiten der Völlerey huldigen, wohl einmal doppelt so viel essen, als er zuvor gewohnt gewesen; indessen sich ganz daran zu gewöhnen und täglich reichhaltige Mahlzeiten zu halten, ist doch nicht anzurathen, wenn gleich der Körper sich nicht zur Wohlbeleibtheit hinneigt; denn die Uebel, welche die Völlerey und Schlemmerey gewöhnlich nach sich ziehen, und die oben erwähnt worden, pflegen nicht auszubleiben. Die Unmäßigkeit ist daher zu fliehen, und sich so zu gewöhnen, daß man jede Kost genießen kann, sie sey mager oder fett. Hat man sich so gewöhnt, so wird man keinen Nachtheil verspüren, wenn man einmal köstliche Speisen genießt, und auch mehr, als die Eßlust und der Magen verlangen, und dann wieder eine magere und mäßige Kost zu sich nimmt, das heißt, schlecht und gut leben kann, und es eben so im Trinken macht.

Besonders ist Beides zu berücksichtigen, wenn das Alter herannaht; denn durch eine unordentliche Lebensart, durch fortgesetzte Schwelgereyen, wird doch der Magen auf die Folge geschwächt und die Verdauung gehindert, so daß sich allerhand rheumatische Uebel einstellen. Man empfiehlt starken Essern Wasser zum Getränk; nun ist zwar nicht abzuläugnen, daß das Wasser ein sehr wohlthätiges Getränk ist, jedoch mehr demjenigen, der nur eine magere Kost genießt, mehr der Natur gemäß lebt; wer aber fette und köstlichere Speisen genießt, wird wohl thun, wenn er ein leichtes, gut gegohrnes Bier und auch ein Glas Wein trinkt; denn diese Getränke mischen sich leichter mit dem fetten und gewürzten Essen, als das Wasser, nur hüte man sich für starkes Bier und einen zu hitzigen Wein; denn diese Getränke können leicht Schaden bringen, wie die Ungarischen, Burgunder und die Spanischen Weine. Sollte aber Jemand schon lange an starke, ausländische Weine gewöhnt seyn, so darf man den Genuß derselben nicht auf einmal bei Seite setzen, sondern man verringere nach und nach das Maaß, so auch bei starken erhitzenden Bieren, bis die Natur von dem Ueberflusse derselben völlig entwöhnt ist; man kann dann einen guten Landwein und ein leichtes gut gegohrnes Bier wählen. Die reichen und vornehmen Personen, deren Mittagsmahlzeit oft etliche Stunden lang dauert, und dann der Magen mit einem Uebermaaße der verschiedenartigsten Speisen und Getränke beladen wird, werden wohl thun, wenn sie dafür des Abends nichts genießen, um dem Magen Zeit zur Verdauung und zur Entleerung der Speiseüberreste zu lassen, oder wenn man etwas zu genießen wünscht, so sey es ein geringes Quantum Obst, oder eine Tasse Thee mit etwas leicht Gebackenem, und dieses anderthalb bis zwei Stunden vor dem Schlafengehen. Besser ist es aber immer, um der Mäßigkeit im Essen und

Trinken zu huldigen, des Mittags und des Abends zu essen, und jedesmal nur geringe Portionen, damit sie gehörig verdauet werden können, und ist man an starke Portionen gewöhnt, so entwöhne man sich davon nach und nach, wie schon bemerkt worden, so wird man keinen Nachtheil auf die Folge davon empfinden. — Um die Fettleibigkeit zu entfernen, werden folgende Mittel vorgeschlagen: 1) Fasten, denn der Hunger trocknet den Körper aus. — 2) Ein hartes Lager bei Nacht, viel Spazierengehen, Laufen und heftige Körperbewegungen. — 3) Gegen die Cachexie der Fettleibigkeit wirken starke körperliche Anstrengungen: Laufen, Reiten, Fechten, trockne Frictionen; ferner sich von der Sonne verbrennen zu lassen, zu schwitzen, kalt zu baden, in der See zu schwimmen, wenig zu trinken, fette Speisen, Brey, Milch, Eyer zu vermeiden, trockne Nahrungsmittel vorzuziehen; sich an einerlei Speise zu halten, und nicht vielerlei auf einmal zu essen; viel zu wachen, viel zu studieren, nicht Ader zu lassen. — 4) Einigen Ersatz für den Mangel an thätiger Bewegung, woraus gewöhnlich die Fettleibigkeit entspringt, gewähren die trocknen Frictionen des Körpers, denen die Alten so viel Gutes nachsagten, und welche sie für auflösend und verdünnend hielten. Das Reiben der Haut muß aber mit rauhen, trocknen Tüchern anhaltend und stark geschehen, wenn es die träge Zirkulation beleben, Stockungen auflösen und der Fettanhäufung im Unterleibe entgegenwirken soll. — 5) Man vermeide alle gewürzhaften Nahrungsmittel, Bier, Mumme; trinke aber viel Wasser, und esse leichte Suppen. — 6) Schon die Ausführung des festen Vorsatzes: des Abends nichts zu essen, höchstens Thee, ohne Butter und Rahm dazu zu genießen, zu trinken, trägt viel zur Verminderung der übermäßigen Fetterzeugung bei. — 7) Ferner das Tabakrauchen, nicht sowohl durch den Säfteverlust, den es veranlaßt, als

Fettleibigkeit erwarten. — 9) Sor
wären die besten Ableiter der Fettleib
nur bei denen, die daran leiden, und
impft und eingepfropft werden könnte
diese sichere Kur an ihrem behaglichen
— 10) Der häufige Gebrauch kalter
nige Minuten lang jedesmal, macht
das übermäßige oder unmäßige
abzugewöhnen, hat man verschiedene
schlag gebracht, die unter Trunkenl
S. 59 u. f., angeführt worden sind.
keit bezieht sich nun nicht bloß auf Es
ken, sondern auch auf andere Lebe
Vergnügungen, Triebe ꝛc. So giel
mäßigkeit im Schlafen, im W
Arbeit, im Studieren, im Geschl
im Tanzen, im Spielen, im R
Schlafen und Wachen, Bewegu
können leicht zur Unmäßigkeit führen
einmal Wurzel darin gefaßt, so wird
wohnheit, daß man sich von dieser Gew
dig beherrschen lassen muß: daher ist es

viel beitragen, so darf man darin nicht unmäßig seyn; denn eine zu starke Bewegung und ein zu lange anhaltendes Wachen erhitzt das Blut, und erzeugt von der einen Seite eine starke Transpiration, und von der andern Schärfe der Säfte; dagegen werden durch eine übermäßige Ruhe, einen zu langen Schlaf, das Blut und alle Säfte des Körpers verdickt und zähe gemacht, wodurch der Mensch matt und kraftlos wird, statt daß ein gehöriger Schlaf ihn aufmuntert und stärkt. Auch hier thut die Gewohnheit sehr viel; denn ist Jemand von Jugend auf an eine mittelmäßige oder an eine starke Bewegung gewöhnt, so darf er sie nicht schnell aussetzen und auf längere Zeit der Ruhe pflegen. Wer daher zur täglichen Arbeit, zum Reiten, Fahren und Jagen gewöhnt ist, der muß damit, wenn auch nicht in gleicher Stärke, sondern nach Verhältniß der Kräfte, bis ins hohe Alter fortfahren; denn wer solche Beschäftigungen ohne Ursache unterläßt, und sich eines stillen und ruhigen Lebens ergiebt, bekommt leicht rheumatische und andere Uebel; denn eine einmal gewohnte Beschäftigung, die den Körper thätig erhält, darf nicht plötzlich eingestellt werden, sondern nur nach Graden, besser aber ist es in der Gewohnheit zu bleiben und sie fortzuführen; denn dadurch bleibt der Körper gesund. Die Erfahrung beweiset solches hinlänglich; denn Leute, die vermöge ihres Geschäftes viel laufen, reiten oder sich auf andere Weise bewegen müssen, und dieses eine Reihe von Jahren schon gethan haben, dann davon abgehen und sich zur Ruhe begeben, werden gemeiniglich dermaßen steif an ihren Gliedern, daß sie kaum mehr gehen können. — Dieselbe Vorsichtigkeit ist auch im Wachen und Schlafen zu beobachten; denn auch hierin kann man bald zu viel, bald zu wenig thun. Natur und Gewohnheit stecken auch hier die Grenze. Uebrigens bekommt Kindern und mageren Leuten eine Unmäßigkeit beim Wachen niemals, das Schlafen da-

lenaufguß und Leinöl nützlich. Auch sanftes Kämmen, Bürsten und Waschen des Kopfes soll den Schlaf befördern. Beim Alpdrücken ist ein Theelöffel voll Magnesia, unter ein Glas frisches Wasser gerührt, ein sehr wirksames Mittel. Auch ein Gemisch von 15 Gran Magnesia carbonica, 12 Gran Rhabarber-Pulver, 8 Gran kohlensaures Natrum, 2 Drachmen Syrub und 6 Drachmen Pfeffermünzwasser des Morgens genommen. Ferner ist Cremor tartari mit Wasser des Abends vor dem Schlafengehen genommen, so auch einige Tropfen des Hoffmannischen Liquors in Wasser, von Wirkung. — Ein un- oder übermäßiges Arbeiten ist gleichfalls der Gesundheit schädlich. Nicht allein das Arbeiten, wozu gleichsam der Mensch in Dienstverhältnissen gezwungen wird, wo man keine Rücksicht auf seine Erholung und Stärkung nimmt, um von Neuem die Kräfte dadurch zu stählen, sondern ihn gleich dem Sklaven ins Joch spannt, um von ihm, von seiner Arbeit, den höchsten Nutzen zu ziehen; nein, das unmäßige Arbeiten, das unmäßige Anstrengen der Kräfte, um Schätze zu sammeln, um das schon Erworbene noch täglich zu vermehren, indem man sich keine Erholung, keine Ruhe bei der Arbeit gönnt, sondern nur immer mit Geist und Körper beschäftiget ist, neue Erwerbsquellen zu erfinden und zu nutzen, und sich so die Gesundheit ruinirt oder zerstört. Es ist hier kein edles Bestreben auch Andern durch seine Arbeit nützlich zu werden oder zu seyn, sondern ein Wuchern, ein Geizen mit den eigenen Kräften, um für sich zu sammeln, für sich Reichthümer zu erwerben, als gelte das Leben hier einer Ewigkeit. Ein solches immerwährendes Sinnen und Arbeiten verzehrt die Kräfte, stumpft früher, vor der Zeit, den Körper ab, beläſtiget den Geist mit Sorgen und beängstiget das Gemüth ohne Noth. Hier wird der Mensch Märtyrer seiner eigenen Thor-

heit, nicht so da, wo der Mensch ohne Maaß zur Arbeit angehalten wird, wo er unmäßig arbeiten muß, um Andere zu bereichern, wo er seine Kräfte für Andere opfert, ohne eigene Vortheile, als nur kümmerlich das Leben zu fristen, zu genießen. Hier ist eine frühzeitige Abstumpfung der edelsten Kräfte ein Vergehen an der Menschheit. Daher ist es nöthig, daß man jedem Arbeiter Erholung gönne, und seine Arbeit so lohne, daß er sich auch in seiner Sphäre des Lebens freuen kann.

Die Unmäßigkeit im Studieren ist auch ein Wuchern mit den geistigen Kräften zum Schaden der Gesundheit des Körpers; es ist oft eine unnütze Anstrengung des Geistes, um Dinge zu erforschen, die außer den Grenzen unserer Erkenntnisse liegen. Wir grübeln oft über metaphysische Gegenstände, wollen über das Unendliche hinausgehen, was unserer Anschauung ganz fremd ist und fern liegt, und haben mit dem Endlichen noch so viel zu thun, was uns gegenwärtig ist, oder doch in dem Kreise unserer Anschauungen liegt. Bei diesen Forschungen in dem Transscendentalen, in dem Gebiete des Uebersinnlichen oft die Nächte hindurch, kann es nun nicht fehlen, daß der Körper angegriffen wird und seine Spannkraft verliert. Besonders aber leidet bei dem vielen Sitzen und Meditiren der Magen und die Gedärme, und daher sind dergleichen Gelehrten selten frei von Unterleibsbeschwerden, selten von Hypochondrie, die eine Folge des vielen Sitzens und Studierens sind. Eine unmäßige Anstrengung des Geistes, ein immerwährendes Forschen nach unerreichbaren Dingen, schwächt auch das Gehirn, mithin die Organe des Denkens, hemmt also auf die Folge die Thätigkeit des Geistes, oder giebt ihm doch eine solche Richtung, die man mit Ueberspannung bezeichnet, oder im gewöhnlichen Leben mit Ueberstudieren, indem die Organe des

Denkens gelitten haben, und der Geist nicht mehr durch solche auf eine Weise wirken kann, die seine Freiheit bezeichnet. Wie der Geist und das immerwährende Meditiren auf den Magen wirkt, zeigt die tägliche Erfahrung; denn der Mensch, der am meisten denkt, verdauet am schlechtesten, und derjenige, der am wenigsten denkt, verdauet am besten. Tissot, der in dieser Beziehung viele Beobachtungen gemacht und ein Werk: „Von der Gesundheit der Gelehrten," geschrieben hat, sagt: „Man gewahrt oft, daß wenig gebildete Leute viel essen und trinken, ohne daß es ihnen beschwerlich fällt, ob sie gleich sonst eine Lebensart führen, wobei sie viel sitzen müssen und eben keine starke Constitution besitzen; dagegen findet man viele gebildete und mit hohem Verstande begabte Menschen, welche sehr schlecht verdauen, obgleich sie von guter Leibesbeschaffenheit sind, und sich auch die gehörige Bewegung machen." — Die Hypochondrie, womit fleißige Gelehrte befallen werden, hat ihren Sitz hauptsächlich in den Nerven oder Gangliengeflechten des Oberbauches; eine Unmäßigkeit im Studieren schwächt daher diese Nerven, so daß ihre Spannkraft gehemmt wird, die Unterleibsorgane sich leicht beim Speisegenusse überfüllen, verstopfen und eine Spannung des Bauches erzeugen, die eine Beängstigung hervorruft und gleichsam die Denkkraft umnebelt; daher befindet sich ein Hypochondrist gleich nach dem Essen immer in einem üblen Zustande, besonders wenn er Speisen genießt, die eine gute Verdauung verlangen und viele Blähungen erzeugen, wozu besonders die Hülsenfrüchte, Kohlarten ꝛc. gehören. — Wer sich dem Studieren unmäßig hingiebt, besonders bis tief in die Nacht hinein sitzt und arbeitet, dabei stark die Denkkraft anstrengt, der thut wohl, nur sehr mäßige Mahlzeiten zu halten, besonders leicht verdauliche Speisen und des Abends vor dem Schla[illegible]ben nur wenig

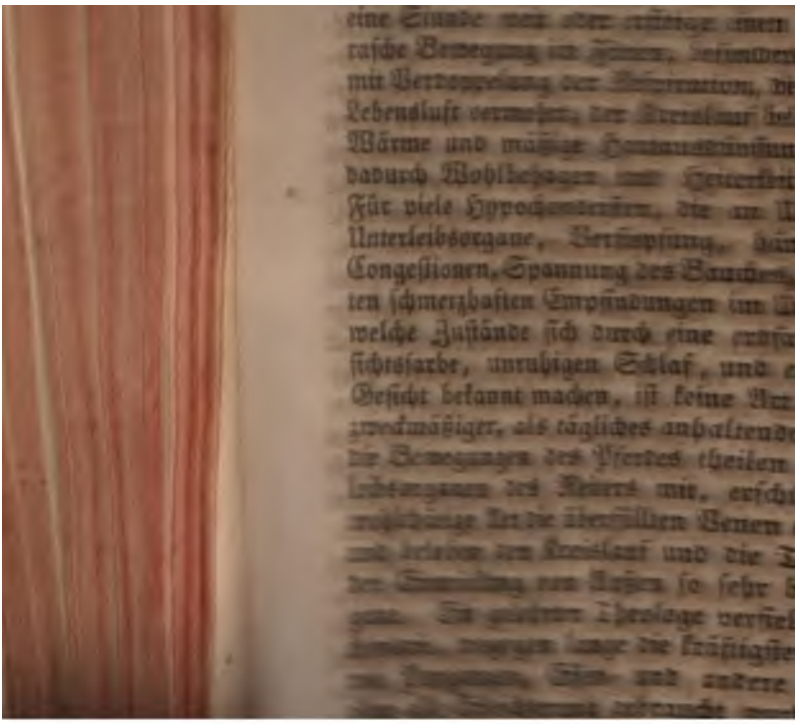

ter Gellert litt an der Hypochondrie, und erhielt deshalb von dem Prinzen Heinrich von Preußen, dem Bruder Friedrichs des Großen, als er sich im siebenjährigen Kriege in Leipzig befand, ein schönes Pferd zum Geschenk, um sich auf demselben wieder die Gesundheit zu erreiten. Gellert benutzte dasselbe täglich, und erleichterte dadurch seinen Zustand. Auch das Billardspiel, das Kegelspiel, ein mäßiges Tanzen, Turnen, Fechten, sind gute Mittel gegen die Hypochondrie, so auch nach Dr. A. Richter die Flußbäder mit Schwimmübungen; so wie überhaupt warme und kalte Bäder nach der Constitution des Gebrauchenden hier sehr gute Dienste leisten. Unter den Mineralbädern zeichnet sich besonders der Marienbader Kreuzbrunnen bei der Schleimhypochondrie aus. Es bekommen zwar schwächliche Subjekte leicht bei dem Gebrauche Durchfall, und vollblutige, vollsaftige Menschen Verstopfung, gegen Beides findet man jedoch an Ort und Stelle passende Gegenmittel. Auch die Russischen Schwitzbäder befördern die Transpiration und Drüsenabsonderung: denn diejenigen, welche diese Bäder gebrauchen, fühlen sich dadurch ermuntert, gestärkt, und wie neu geboren. Bei Beängstigungen leisten Klystiere von kaltem Wasser zuweilen gute Dienste. Die bekannten Kämpf'schen Visceralklystiere, auf Verordnung eines Arztes genommen, nützen, lange fortgebraucht, hier sehr; dann tägliche Reibungen des Unterleibes mit wollenen Tüchern befördern die Verdauung, die Absonderungen und den Blutumlauf in den Unterleibsorganen; auch das Waschen des Gesichtes und der Brust mit Eau de Cologne oder irgend einem anderen spirituösen Riechmittel vertreiben die Anfälle von hypochondrischer übler Laune. Einige Tassen gute Bouillon, eine Stunde, oder auch unmittelbar vor dem Mittagsessen getrunken, leisten den Hypochondristen gute Dienste; so auch Fleisch mit etwas

gegen immer sehr gut; denn es zehrt nicht aus, sondern stärkt, und erhält den Körper bei Kräften. Wer aber ungeschwächt den Schlaf unmäßig liebt, sich nach der Mahlzeit ein Paar Stunden hinlegt, einen sogenannten Mittagsschlaf hält, und dann noch die Nacht hindurch bis in den Tag hinein, acht Stunden, schläft, der wird träge und faul, und setzt sich mehreren Krankheiten aus. Der Mittagsschlaf dient nur Leuten, die vom Morgen bis zum Mittage starke Arbeiten verrichten, und nach dem Essen sie fortsetzen, oder Personen, die lange in die Nacht hinein arbeiten, besonders Geistesarbeiten verrichten, und daher das ersetzen müssen, was sie hier am Schlafe verlieren, sonst ist er nicht anzurathen, so wie jeder Schlaf in der Nacht, der über sechs bis acht Stunden dauert, schädlich ist, nicht als Schlaf, sondern weil man dann gewöhnlich schon wach ist und nur im warmen Bette verweilt, gleichsam noch der Ruhe pflegt, ausruhet, ohne daß der Körper es bedarf. — Gegen Schlaflosigkeit, als eine Art Krankheit, ist Arbeitsamkeit und Thätigkeit in freier Luft das beste Heilmittel. An Schlaflosigkeit leiden auch diejenigen, welche den Geist mehr, als den Körper beschäftigen, welchen dasselbe Mittel dient. Ein sehr rationelles Mittel ist auch das kalte Bad; auch die Abkürzung des gewöhnlichen Schlafes durch frühes Aufstehen kann man gegen Schlaflosigkeit versuchen. Dann Vermeidung erhitzender Getränke und ein Fußbad aus Salz vor dem Schlafengehen. Ein an Schlaflosigkeit Leidender hat an sich selbst die Erfahrung gemacht, daß wenn er sich die Stirn wiederholt mit der flachen Hand rieb, dies den Schlaf beförderte. Bei manchen Constitutionen trägt ein Stück gebratenes Fleisch, des Abends genossen, mehr dazu bei, einen gesunden Schlaf zu erhalten, als sich mit leerem Magen niederzulegen. — Gegen die Schlaflosigkeit hysterischer Frauen sind Klystiere von Kamil-

ist, und nur dann erst, wenn ein Problem glücklich gelöset ist. S auch den Art. Hypochondrie, Th. 27, S. 566 u. f.

Die Folgen von der Unmäßigkeit im Geschlechtsgenusse sind noch fürchterlicher für den Körper und Geist, als die vorher angeführten Unmäßigkeiten, weil sie einer Menge von Krankheiten das Daseyn geben, die oft vereint den Körper untergraben und die Wirkungen des Geistes stören; denn mit den Ausschweifungen im Genusse der physischen Liebe ist oft auch die Onanie verbunden, die junge Leute treiben, wenn sie außer der Ehe nicht immer den Geschlechtsgenuß befriedigen können, und hierdurch entstehen dann die nächtlichen Pollutionen, welche den Körper ganz entkräften, da es schwer hält, den zur Gewohnheit gewordenen nächtlichen Abfluß des Samens in verliebten Träumen, oft auch bloß durch das geringste Reiben der in Erektion befindlichen Ruthe, zu verhindern. Mit diesen Uebeln ist nun gewöhnlich eine Entnervung und Schwäche des ganzen Körpers verbunden, und alle die Krankheiten, die hieraus entstehen. Hierzu kommen nun noch die ekelhaftesten Krankheiten, die durch Vermischung mit dem andern Geschlechte entstehen, wenn solches angesteckt worden, unrein war, die Siphilis, die man auch mit dem Namen der venerischen Krankheiten bezeichnet, und die, wenn sie nicht zeitig geheilt werden, ein solches Gift in dem Körper verbreiten, welches die scheußlichsten Ausschläge und Zerstörungen des Körpers bewirkt (s. Franzosen, Th. 14, S. 751 u. f, Tripper, Th. 188, S. 370 u. f., und den Art. Venerische Krankheiten, unter V.). Welche Krankheiten aus dem un- oder übermäßigen Beischlafe entstehen, und wie die Heilung derselben noch möglich ist, siehe den Artikel Selbstbefleckung, Th. 153, S. 56 u. f., wo auch die übrigen Artikel, die davon

handeln angeführt sind; auch den Artikel Unkeuschheit, oben, S. 487 u. f. — Wenn gleich das ehelose Leben die Neigung zu Ausschweifungen in der Liebe begünstiget, so wird doch auch oft im Ehebette durch unmäßigen Genuß der Körper zu Grunde gerichtet; denn nicht auf die körperliche Constitution Rücksicht nehmend, die oft schon geschwächt und kränklich ist, auf der schon manche Jugendsünden lasten, gehen dennoch viele Männer häufig einem Triebe nach, der durch die öftere Befriedigung immer stärker wird. Den meisten Nachtheil verursachen diejenigen dadurch ihrem Körper, die eine sitzende Lebensart führen, und zu anstrengenden geistigen Arbeiten genöthiget sind, und diese geben sich in der Ehe gerade am häufigsten diesem Genusse hin, und befolgen nicht Luther's Ausspruch: „In der Woche zwier, macht des Jahres hundert und vier, schadet weder mir, noch dir;“ in diesen wäre eine Beiwohnung in vier Wochen schon hinlänglich bei ihrem ausgemergelten Körper gewesen. In der Türkey soll man, wegen der Vielweiberey, kaum einen vierzigjährigen Mann antreffen, der noch die vollen Beweise seiner ehelichen Leistungen zu geben im Stande wäre; aber auch bei uns in Deutschland sind die Klagen über Impotenz nicht selten, und man macht oftmals dagegen von geheimen Mitteln Gebrauch, welche in Menge durch öffentliche Blätter ausgeboten werden, die aber sämmtlich zu verwerfen sind, da sie eine aufregende Kraft besitzen, und das Uebel nicht heben, sondern noch vermehren, und wenn sich auch derjenige, der davon Gebrauch macht, in eine scheinbare Potenz versetzt glaubt, so ist dieses nur vorübergehend, und auf die scheinbare Potenz folgt eine um so größere Schwäche. Und sollten auch einige dieser Mittel, die in Pulvern, Pillen und Tränken bestehen, in einem Falle einen Nutzen gezeigt haben, so kann man mit Gewißheit annehmen, daß in zehn an-

dern Fällen ihr Gebrauch nicht gepaßt, sondern geschadet hat. Wer Arzneimittel nöthig hat, der vertraue sich einem bewährten Arzte an; denn nicht durch Pillen und Tränke wird die verlorene Mannkraft wieder erhalten, sondern durch eine regelmäßige, den Umständen angemessene Lebensweise, und durch einen vernünftigen Gebrauch des kalten Wassers. Man halte ein mit der fleischlichen Vermischung, damit sich der Körper von dem unmäßigen Samenverluste erhole; führe ein arbeitsames und nüchternes Leben, vermeide Alles, was den Geschlechtstrieb aufregen kann, zügle besonders die Einbildungskraft, und vermeide daher das Lesen von schlüpfrigen Schriften, und das Betrachten von dergleichen Bildern, verweise aus dem Speisegenusse alle erhitzenden Speisen und Getränke, namentlich alle Gewürze, starken Kaffee, schwere Weine, starke Biere; dann alle stopfenden und blähenden Speisen, wie Linsen, Erbsen, Bohnen, alle Kohlarten, weiße Rüben und Kohlrüben, kurz alle Speisen, welche den Unterleib beästigen, und dadurch auch auf die Zeugungstheile wirken. Man mache sich täglich Bewegung in freier Luft, gewöhne sich an häufiges Trinken des frischen Wassers, und an tägliches Waschen des ganzen Körpers mit demselben; vorzüglich wasche und übergieße man die Rücken- und Kreuzgegend mit demselben; auch bade man täglich mehrere Male die Zeugungstheile mit kaltem Wasser, nur nicht des Abends vor dem Schlafengehen, wie man es in mehreren Volksschriften angeführt findet, indem hierdurch leicht eine Erection bewirkt werden kann. Auch trinke man des Abends vor dem Schlafengehen nicht zu viel kaltes Wasser, welches einen gleichen Nachtheil hat; wenn man Durst empfindet, ungefähr $\frac{1}{8}$ Quart Wasser mit einigen Hoffmann'schen Tropfen, ungefähr fünf Tropfen, so daß das Wasser eine angenehme Säure hat. Man darf nicht hoffen, daß ein seit Jahren schon be-

[illegible] Uebel in langer Zeit gehäuft worden ist; man sehne daher unermüdet in der Diät und in den Mitteln mit kühnem Beharren fort, und sollte man auch binnen acht Wochen noch keine Besserung verspüren, auch immer derselbe Zustand vorhanden seyn, so muß man sich einen erfahrenen Arzte anvertrauen, der die Ursache des Uebels aus den Gründen angiebt, die Mittel gebrauchen läßt, die im Verein mit den kühnen Mitteln die Wiederherstellung bewirken. Das Laufen ist auch ein sehr gutes Mittel gegen die das männliche Unvermögen gewöhnlich begleitenden Uebel: Verdauungsschwäche, schlechte Verdauung, Hypochondrie u. s.

Die Unmäßigkeit im Tanze ist eben so schädlich, wie alle unmäßigen Bewegungen des Körpers, die denselben nicht bloß ermüden, sondern erschüttern und entkräften, und andere Uebel, besonders beim schnellen Erhitzen, beim kalten Trinken ꝛc., hervorbringen, eine Lungensucht, Schwindsucht oder Abzehrung, Gicht oder Gliederreißen ꝛc. ꝛc.; daher ist ein unmäßiges Tanzen schädlich, besonders die jetzigen Tänze, die bloß in einem wilden Umherjagen bestehen, und wenig Kunst verrathen; s. auch den Art. Tanz und Tanzkunst, Th. 180, S. 52 u. f. — Die Unmäßigkeit im Spielen ist eben so körperzerstörend, wie die Unmäßigkeit im Tanzen und im Studieren, das heißt, im Hazardspiele, im Spielen mit Karten und Würfeln oft Nächte hindurch, wozu sich nicht allein das angestrengte Nachtwachen, sondern auch eine Beängstigung beim Verlieren gesellt; denn selten findet man wohl so abgehärtete Spieler, auf welche weder der Gewinn, noch der Verlust Einfluß haben, die eben so kalt bei dem Einen, wie bei dem Andern bleiben; denn selbst derjenige, dem das Spiel zur Gewohnheit geworden ist, der Bank hält, ist nicht immer ein kaltblütiger Spieler, noch weniger seine Pointeurs,

wenn sie sich gleich schon viele Jahre am Pharao oder sonst einem Hazardspiele betheiligt haben, schon routinirte Spieler sind. Hierzu kommt nun noch, daß die Nacht hindurch am Spieltische nicht ohne Getränke hingebracht wird; Bayersches oder ein anderes Lagerbier, Wein, Liqueure, Grock oder Punsch genossen werden; es oft auch ein Trinkgelage ist; mithin muß auch der Körper vielseitig angegriffen werden, und alle die Uebel erfahren, die das schon oben angeführte Nachtwachen erzeugt, wozu nun noch die Beängstigung und Furcht vor Verlusten kommt. Der Spieler befindet sich daher am Pharaotische immer in einem beklommenen Zustande, indem er mit banger Erwartung auf den Abzug lauscht, ob er gewonnen oder verloren hat. Dieser Gemüthszustand, verbunden mit dem Wachen und Trinken, schwächt den Körper eben so, wie das unmäßige Studieren und das unmäßige Tanzen, wie schon oben bemerkt worden; denn durch die geistigen Getränke, verbunden mit der Beängstigung beim Verluste, und der Gier des Wiedergewinnens, erzeugt sich bei Einigen eine starke Transpiration, die durch den oft enge geschlossenen Raum, wenn es eine Privatbank ist, die nur heimlich ihr Wesen treiben kann, noch vermehrt wird, bei Andern wird sie dadurch unterdrückt, so wie durch die Furcht der Entdeckung; daher muß die Leidenschaft des Spieles schädlich auf die Gesundheit wirken, ja was diesen Zustand noch übler macht, ist, daß beim immerwährenden Verlieren sich oft Geisteszerrüttung einstellt, und sie zu Selbstmördern werden; s. unter Spieler, Th. 158, S. 167. u. f. — Die Unmäßigkeit im Tabaksrauchen oder Tabaksschnupfen führt auch mancherlei Nachtheile mit sich. Das Tabaksrauchen kann, wie das Tabaksschnupfen, so zur Gewohnheit werden, daß man den ganzen Tag hindurch, wenn es die Geschäfte zulassen, die brennende Tabakspfeife oder Zi-

garre nicht aus dem Munde nimmt, als nur beim Mittags- und Abendessen, und die Schnupftabaksdose auch in Geschäften immer bei der Hand hat, um eine Prise daraus zu nehmen. Die Nachtheile, die Beides auf die Gesundheit hat, sind schon unter Tabaksrauch, Th. 179, S. 256 u. f., und unter Schnupftabak, Th. 147, S. 552 u. f., angeführt worden, wohin verwiesen werden muß.

Unmäßigkeit, s. den vorhergehenden Art., S. 610 u. f.

—, im Arbeiten, s. oben, S. 631

—, im Essen und Trinken, s. daselbst, S. 611.

—, im Geschlechtsgenusse, s. das., S. 637.

—, im Rauchen und Schnupfen, s. das., S. 641.

—, im Schlafen, s. das, S. 628.

—, im Spielen, s. das., S. 640.

—, im Studieren, s. das., S. 632.

—, im Tanzen, s. das., S. 640.

—, im Wachen, s. das., S. 628.

Unmeidlich, ein im Hochdeutschen veraltetes, oder doch nur selten vorkommendes Wort, welches für unvermeidlich gebraucht wird oder steht. Eine unmeidliche Noth, Weish. 17., 17. Ein unmeidliches Geschick, für unvermeidliches Geschick. Das Wort unmeidlich, was nicht vermieden werden kann, ist kürzer, und kann sehr gut für unvermeidlich gebraucht werden. Es hat einen guten Klang, und drückt auch die Bedeutung, die es hat, ohne Härte aus.

Unmensch, der Gegensatz von Mensch, in so fern es in engerer Bedeutung, nach Adelung, einen gesitteten Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft bedeutet, und hier im Gegensatze einen Menschen, der die Pflichten der Geselligkeit und der Menschenliebe auf die gröbste Weise verletzt. Man nimmt dieses Wort aber in einem noch weit härteren Sinne, und bezeichnet damit einen harten, im höchsten Grade grausamen Menschen, einen Menschen, der die Gewalt oder Macht in

Händen hat, über Andere zu gebieten, und diese Macht mißbraucht, sie nicht zum Guten, sondern zum Schaden derselben anwendet, ja grausam mit ihnen umgeht, kurz ein Tyrann ist. Denn der Unmensch ist ein Nichtmensch, er verläugnet die Würde der Menschheit durch seine Handlungen, und sinkt durch diese zu den wüthenden Thieren, den Tiegern herab, die der Vernunft, ja Alles entbehren, was den Menschen zum Menschen macht, des Gefühls, Gemüths, kurz aller der göttlichen Eigenschaften, welche die Menschenwürde adeln, ihr den Höhepunkt geben, der den Menschen dadurch über die übrige Schöpfung erhebt, ihn zum Muster derselben macht, und welche Eigenschaften durch Erziehung und Unterricht noch mehr ausgebildet werden; denn es ist keine Kunst, Menschen zu zerstören, aber sie zu erhalten ist die höchste Aufgabe der Staatskunst, also einer jeden Regierung im Frieden, so auch eines jeden Feldherren im Kriege. Nur wer hier bei unabweislichem Schicksale diese hohe Staatskunst zu üben versteht, ist ein reiner Mensch, des Lebens werth, er verdient die Würde eines Regenten, eines Feldherren, und sein Name prangt in der Geschichte mit Flammenzügen; statt daß der Name des auch darin verzeichneten Unmenschen mit Grausen genannt wird. Uebrigens ist die Geschichte fast aller Zeiten reich an Unmenschen: Israeliten, Aegyptier, Griechen, Römer, die christlichen Völker, die Mohamedaner haben deren aufzuweisen, ja sie fehlen fast keinem Volke der Erde, welches in geselliger Verbindung in einem Staate lebt, und nicht bloß die Profangeschichte, sondern auch die Geschichte der Kirche hat die ihrigen, und in der versöhnenden Kirche treten sie um so greller hervor, da hier jede Tyranney, die an Menschen, kurz an Geschöpfen Gottes begangen wird, eine doppelte Sünde ist, eine Entheiligung und Entweihung der Kirche, deren Vorsteher so viel, als möglich, fleckenlos in ihren

Handlungen dastehen sollen, um die auf Liebe sich gründende Religion in ihrer Klarheit zu zeigen, und dadurch über alle Anfeindungen, über den bösen Geist zu siegen. — In der älteren Geschichte sind die Römer, in der neueren die Mohamedaner reich an Unmenschen, d. h. in der Gewalt ihrer Regierungssystemen liegt das Prinzip der Tyranney, liegt ein Gährungsstoff, der gleichsam der Unterdrückung bedarf, um nicht Umwälzungen, Sturz der Regierungen und der Regenten zu veranlassen; allein diese Unterdrückung wurde hier nicht auf dem gesetzlichen Wege veranlaßt, wo jeder im Stande ist, dem Rechte zu folgen, und Recht vom Unrecht zu unterscheiden, sondern durch die angemaßte Machtvollkommenheit: in Monarchien durch am Ruder stehende Schmeichler und Schwächlinge, und in Republiken durch Partheyenkämpfe begünstiget. — So waren Marius und Sulla, obgleich große Männer, doch Unmenschen; denn der Erste, durch die Vorfälle mit Sulla aus Rom verbannt, als er dahin wieder im Jahre 87 vor Chr. mit dem entsetzten Consul Cinna, und einem in Italien geworbenen Heere zurückkehrte, ließ seinen Soldaten die Freiheit, fünf Tage lang in Rom zu plündern und zu morden; selbst die edelsten Römer, wie der Konsul Octavius und der Konsul Merula, der als Staatsmann und Redner berühmte Antonius, der ehemalige Mitkonsul und Mitfeldherr des C. Marius im Cimbrischen Kriege, Q. Catulus ꝛc., wurden ein Opfer des Marius; selbst zwei Oheime des Julius Cäsar (der damals vierzehn Jahr alt und ein Verwandter des Marius war), Cajus und Lucius Cäsar, kamen dabei um; ja die Leibwache des Marius, die er Bardiäer nannte, wüthete so entsetzlich, daß nicht nur der edlere Sartorius, sondern auch der grausame Cinna, ihres Frevels müde, sie schaarenweise umringen, und niederhauen ließen. Nach

siebzehn Tagen des Einzuges in Rom ereilte auch Marius die Nemesis; denn er starb am unmäßigen Trunke im siebzigsten Jahre seines Lebens, und nachdem er zum siebenten Male bei seinem Wiedereinzuge zum Konsul erwählt worden. Marius zeigte sich nicht nur als neidisch, stolz und grausam, sondern auch als unerbittlich und undankbar, so daß er keines Redlichen Freund seyn konnte. So bitter er auf die Ränke der Patricier oder des Adels schmähete (da er nur von geringer Abkunft und ganz roh erzogen war), so hielt er doch jedes Mittel für erlaubt, wenn es seine eigene Würde galt. Nach fünf glorreichen Konsulaten warb er noch um das sechste, das beim ersten schon unverzeihlich gewesen wäre, indem er sich mit den unruhigen Volkstribunen Apulejus und Saturnius verband; auch war er bereit, eher den Staat, den er errettet hatte, wieder zu zertrümmern, als mit einem andern Römer zu theilen. — Sulla, aus einem alten edlen Geschlechte entsprossen, und wissenschaftlich gebildet, handelte dennoch als Staatsmann unmenschlich, und nicht seiner genossenen Bildung gemäß, und stand hierin dem Marius nicht nach. Wenn gleich vom Marius dazu gereizt, der ihm seine Stelle, als erwählter Feldherr in dem Kriege gegen den König Mithridates von Pontus streitig gemacht, die er noch zu bekleiden geglaubt, und sich deshalb mit dem Volkstribun Sulpicius verbunden hatte, der dreitausend gedungene Fechter seinen Gegensenat nannte, und dazu noch den niedrigsten Pöbel, und eine Menge von neuen oder zweifelhaften Bürgern gewann, um dadurch den Bürgerkrieg in Rom zu entzünden, und es auch so weit gebracht hatte, daß ganz Rom eine Schaubühne des Mordens, Raubens und Bürgerkampfes wurde, dem sich vergebens die Konsuln Sulla und Pompejus durch eine Anfagung von Festen zu widersetzen, und die aufrührerischen Ver-

sammlungen zu unterbrechen suchten, und dieses dennoch fruchtlos blieb, indem die Aufrührer sogar an die Konsuln selbst und an ihre Verwandte gewaltthätige Hände anlegten; ein jüngerer Pompejus, des zweiten Konsuls Sohn, und Sulla's Schwiegersohn, ermordet wurde, Sulla selbst sich in das Haus seines Feindes Marius flüchten mußte, ja die angesagten Festtage, da man darauf gar keine Rücksicht nahm, wieder aufheben, und er sich schnell zum Heere begeben mußte, um den Krieg gegen den Mithridates zu führen, welches gerade seine Feinde, an deren Spitze Marius stand, verhindern wollten, indem in einer stürmischen Volksversammlung, in welcher Sulpicius mit seinen Fechtern den Vorsitz hatten, dem Sulla seine Feldherrnstelle genommen, und dem C. Marius übertragen, und dieses ihm, dem schon Abgereiseten, von den Kriegstribunen und den Prätoren in eigener Person notificirt wurde, die aber von Sulla's Soldaten im Lager schlecht empfangen und gesteiniget wurden. Dieser Sulla zog nun selbst mit dem Heere oder den Legionen, welche zur Bekriegung des Mithridates bestimmt waren, gegen Rom, und zum ersten Male sah diese Stadt ein Heer ihrer eigenen Mitbürger, die als Freunde ausgezogen waren, als Feinde zurückkehren, sah ihre eigenen Adler von ihrem eigenen Konsul zur Eroberung der Vaterstadt angeführt. Wenn gleich innere Zwiste Rom nicht fremd waren, wenn gleich verjagte Könige sich schon ehemals mit verbündeten Heeren wieder aufzudringen, also eine Reaction zu bewirken versucht hatten, so war doch ein förmlicher Bürgerkrieg, als Aufstand, wo Römische Legionen in Rom feindlich einzogen, wo die Soldaten fester an ihrem Feldherrn, als an dem Staate selbst hingen, hier das erste gefährliche Beispiel, welches sich in der neuern Geschichte nur bei Cromwell und Bonaparte oder Napoleon wiederholt hat,

obgleich nicht mit den Blutscenen, wie in Rom, sondern nur als Beweis der Anhänglichkeit der Soldaten an diesen Feldherren in zwei neu geschaffenen Republiken, die jedoch nur von kurzer Dauer waren, aber auch den Beweis, wie die Römische gaben, daß, wenn es erst dahin gekommen ist, daß der Staat dem Feldherren nachsteht, dieser Bürgerkriege entzünden kann, es auch bald mit der Republik ein Ende hat; denn in der Anarchie ermüdet leicht das Volk, am eignen Herde bedrohet, und giebt sich schneller dem Eroberer hin, um nur Ruhe zu erhalten, und so tritt die Monarchie, ja der Absolutismus wieder auf, wie dieses die Römischen Kaiser und, als Nachbildung, Napoleon bewiesen haben. — Der Empfang der Kriegstribunen und der Prätoren von den Soldaten in Sulla's Lager, indem den Letzteren die Fasces zerbrochen, und ihre Purpurkleider zerrissen wurden, und sie nur mit Mühe dem Tode entkommen konnten, hatte in Rom den erbitterten Marius veranlaßt, ein Blutbad unter Sulla's Freunden anzurichten, um sich deshalb zu rächen, und die Nachricht davon zog den Letzteren nach Rom. Die Tribunen im Heere Sulla's entflohen, als sie die Absicht ihres Konsuls merkten, nur ein Quästor blieb; der gemeine Soldat hielt aber um so standhafter bei seinem Adler. Der zweite Konsul Pompejus flüchtete sich aus der Stadt, und erschien bei dem Heere, welches dem Unternehmen des Sulla zwar keine Berechtigung, aber doch einen Schein des Rechtes mehr gab. Die Abgeordneten von Seiten des Senats, die dem Sulla entgegengeschickt wurden, um ihn zu bitten, mit seinem Heere stehen zu bleiben, wurden zwar scheinbar beachtet, aber nach ihrer Entfernung folgte ihnen der Konsul und Feldherr mit seinem Heere sogleich nach, und drang in Rom ein, in welcher Stadt er jedoch einen tapfern Widerstand fand; denn ein Steinregen von den Dächern bedeckte

fast seine Soldaten, und in der Mitte der Stadt lieferten ihm die Marianer ein Treffen, in dem sie auch gesiegt hätten, wenn nicht die Drohung, Rom von Seiten der Sullaner in Brand zu stecken, bei den Marianern ein Schrecken hervorgerufen, das dem Ganzen eine andere Wendung gab, und dem Sulla den Sieg zuwandte, nachdem Marius erst noch fruchtlos versucht hatte, die Sklaven aufzubieten, welches vor ihm noch kein Römer und kein Konsul gethan hatte, und so mußte Marius die Stadt verlassen, und wurde mit dem Sulpicius und noch zwölf seiner vornehmsten Anhänger des Hochverraths schuldig erklärt, und geächtet; ein Preis ward auf ihre Köpfe gesetzt, und Soldaten abgeschickt, um sich denselben zu erwerben; auch wurde das Haupt des Sulpicius dem Sulla gebracht; nur Marius entging glücklich der Aechtung, und kehrte bald zurück, als Sulla, um den Krieg gegen den Mithridates zu führen, der schon durch diese Verzögerung einen bedeutenden Vorsprung in seinen Eroberungen in Griechenland gewonnen, sich mit seinem Heere von Rom entfernt hatte, ohne bei den nächsten Komitien es verhindern zu können, daß bei den Wahlen zu obrigkeitlichen Stellen nur die Anhänger des Marius gehört wurden, und selbst C. Cinna, des Marius erklärtester Anhänger, das Konsulat erhielt, der auch zu einem neuen Bürgerkriege Veranlassung gab, indem er darauf antrug, die vom Senate unter Sulla Verwiesenen zurückzuberufen, und deshalb selbst die Stadt verlassen mußte, und seiner Würde von demselben entsetzt ward, aber dann wieder nach Rom mit dem älteren Marius mit einem Heere zurückkehrte, und das schon oben, S. 644, erwähnte Blutbad in Rom anrichtete. — Was that nun Sulla, als er nach drei Jahren, nach vielen Siegen und dem abgeschlossenen Frieden mit dem Mithridates, nach Italien zurückkehrte, und hier erst

seine gegen ihn ausgezogenen Feinde, seine Mitbürger, besiegen mußte, um in Rom einziehen zu können, welches ihm Alles glückte, bei einem Heere von kaum 90,000 Mann, und ein ihm entgegengesetztes Heer von 225,000 Kriegern mit funfzehn Feldherren; er ließ sechstausend Kriegsgefangene, also sechstausend seiner Landsleute, denen er Leben und Verzeihung zugesichert hatte, in den Circus einschließen, und bis auf den letzten Mann niedermetzeln. Nicht fern von dieser Scene hatte sich zu derselben Zeit der Senat auf seinen Befehl in Belona's Tempel versammelt, wo nun Sulla auftrat, und ihm in bittern Worten sein bisheriges und, wie er es nannte, widerrechtliches Betragen und seinen Wankelmuth vorwarf, und ihm ernstliche Besserung für die Zukunft empfahl. Mitten in dieser Rede drang das entsetzliche Jammergeschrei derjenigen, die getödtet wurden, zu den Ohren des Senats. Ein großer Theil der Versammlung sprang bestürzt von den Sitzen auf, erblaßte und zitterte; Sulla blieb dabei kalt, schalt auf die unwillkührliche Regung dieses Gefühls, als auf den verächtlichsten Leichtsinn, und sagte: „Man achte jetzt auf das, was ich sage, und nicht auf das, was draußen vorgeht. Nur einige wenige Nichtswürdige werden auf meinen Befehl gezüchtiget.“ Dann gab er eben so kalt die Versicherung, daß er keinen von seinen Feinden zu schonen, sondern die Beleidigung, die man ihm und den Seinigen erwiesen, jetzt zu rächen gedenke. Ein trauriges Geschick für Rom; Alles lebte nun in banger Erwartung, und diese Erwartung ward von der Wirklichkeit weit übertroffen. Es hatten zwar schon Marius, Cinna, Carbo, Sulpitius und mehrere Andere nur mehr denn zu sehr gegen ihre Feinde gewüthet, allein dem Sulla war es vorbehalten, alle diese in der Unmenschlichkeit zu übertreffen; ja er ward selbst der Erfinder einer ganz neuen Art des Blutgerichts,

der Proscription oder Aechtung, einer Gewaltthätigkeit, die nachher nur zu häufig Nachahmung fand. Durch öffentlichen Anschlag, ohne Befragung und Bekräftigung vom Senate, ohne Achtung für die Rechte des Volkes (nämlich, daß jeder Römische Bürger, der zum Tode oder zur Geißelung verurtheilt worden, noch zuvor an das Volk appelliren konnte), ohne Untersuchung von Schuld oder Unschuld, ohne Rücksicht auf die Grade des Vergehens, ohne Mitleid bei Reue und Bitten, machte Sulla die Namen derjenigen bekannt, welche er zur Todesstrafe bestimmte. Dieses Verfahren war nicht nur ungerecht, sondern auch abscheulich zu nennen, besonders durch die Ausdehnung, die er demselben gab, und durch die Strenge, mit welcher er es durchzusetzen strebte. Nicht bloß seine Gegner, nicht bloß diejenigen, welche gegen ihn die Waffen geführt oder in den Rathsversammlungen gestimmt hatten; auch nicht bloß diejenigen, denen er persönlich abhold war, füllten dieses Blutregister, sondern auch die Gegner seiner Freunde gehörten mit dazu; auch konnte jeder seiner Anhänger seine Privatfeinde mit aufführen. Zwei Talente (2000 Thlr.) waren der Preis für jeden geächteten Kopf. Wer sie sich verdienen wollte, galt gleich viel. Sklaven wurden gegen ihre Herren, Klienten gegen ihre Patrone, Kinder sogar gegen ihre Eltern aufgeboten. Wer einen Geächteten aufzunehmen wagte, wer ihm, wenn es auch Bruder, Gatte oder Vater war, den kleinsten Liebesdienst erzeigte, hatte ein gleiches Loos zu erwarten. Ueber fünfhundert Namen machte Sulla in drei Tagen bekannt, und wollte deren noch mehrere nachtragen, hielt auch getreulich, was er versprochen hatte. Für das Blutbad, welches nun begann, wissen die alten Geschichtsschreiber nicht Worte und Ausdruck genug zu finden, um es in seiner ganzen Gräßlichkeit zu charakterisiren. Durch ganz Rom verbreiteten sich

gleich Scharen gieriger Wölfe die Miethlinge und raubgierigen Mörder, um die Opfer zu erspähen. Männer, die sonst dreien Welttheilen Gesetze vorgeschrieben, und beim Senate oder dem Heere in den höchsten Würden gestanden hatten, mußten sich selbst im Keller und in Klüften vor losgelassenen Sklaven, vor den verächtlichsten Banditen verbergen, und dieses Verbergen schützte selten, ja fast nie; denn diese Banditen durchsuchten, um sich die Preise zu verdienen, Häuser, Höfe, Keller, Gärten, Wälder, und mordeten die Geächteten, wo sie dieselben trafen, mordeten sogar ihre unschuldigen Anverwandten, wenn sie jenen zu lange und fruchtlos nachgeforscht hatten. Keine umarmte Bildsäule der Götter, keine Beredsamkeit, kein greises Haar, und keine Unschuld schützten. In den Armen ihrer Frauen wurden die Gatten, im Schooße der Mütter ihre Söhne, viele Flüchtige sogar zu den Füßen des Sulla selbst erwürgt. Auf den Straßen wurden Viele, indem sie die Namen der Geächteten auf den Tafeln lasen, als Verdächtige, Andere, die sich in der Entfernung davon hielten, als Mißvergnügte niedergestoßen. Männer, die vor jeder Staatspartey sich gehütet hatten, dem politischen Treiben ganz fremd geblieben waren, und im Gefühle ihrer Unschuld zur Aechtungstafel hingingen, fanden doch mit Schrecken darauf ihre Namen, und wenige Schritte davon den Tod. War es nicht irgend eine Privatfeindschaft, die sie, unbewußt, sich aufgeladen hatten, so waren es doch ihre Reichthümer, Häuser, Landsitze, oft bloß ihre Gewänder und Geräthschaften, die ihnen jetzt zum Verderben gereichten*). Nach

*) Plutarchs Sulla. K. 31. — Auch die Stelle in Cäsars Rede beim Sallust: Namque ubi quisque domum aut villam, postremo aut vas, aut vestimentum alicujus concupiscerat, dabat operam, ut is in proscriptorum numero esset.

präsidirte, ließ nach der Einnahme dieser unglücklichen Stadt nicht nur täglich vierzig bis funfzig Köpfe unter dem Messer der Guillotine fallen, sondern man streckte, da das Vernichtungsgeschäft nicht schnell genug mit der Köpfmaschine von Statten ging, die dem Tode geweiheten Einwohner mit Kartätschen, nieder, und ermordete die so zu Boden Gestreckten noch mit Bayonnetstichen und Säbelhieben. Die Richtplätze waren mit Blut überschwemmt, und um dasselbe abzuleiten, hatte man Gruben gemacht, die nicht dasselbe fassen konnten. Fünf Monate lang dauerten diese furchtbaren Metzeleyen, wovon die Einwohner des platten Landes nicht ausgeschlossen waren; denn Alle, welche sich in dem Departement der Rhone und Loire zu den Grundsätzen der Lyoner bekannt hatten, wurden zum Tode verdammt. In Lyon wurde der Ludwigsplatz zerstört, alle Häuser der begüterten Einwohner niedergerissen, alle Denkmäler der Kunst vernichtet, und alle Reichthümer geplündert. Dieses war nun ein Akt der Unmenschlichkeit der modernen Republik Frankreich, in einem Zeitalter der vorgeschrittenen Bildung, der Humanität, womit sich die Franzosen brüsteten. — Zu Rom zurückkehrend. Nachdem nun die Republik, durch die vielen verübten Unmenschlichkeiten geschwächt, mit dem Triumvirate des Antonius, Lepidus und Octavian geendet hatte, und in ein Kaiserreich verwandelt worden, so folgten jetzt viele Regenten, welche diese hohe Würde als Unmenschen befleckten, wie Tiberius, Caligula, Claudius, Nero, Domitian, Commodus, Caracalla, Valentinian ꝛc.; und die Auflösung des Römischen Kaiserreiches im Abendlande war auch eine Folge der vielen Unmenschlichkeiten, die darin begangen wurden, indem dadurch der Staat so in Unordnung gebracht und geschwächt wurde, daß er zuletzt den Anfällen der Westgothen unter Alarich nicht wi-

[redacted]

menſchlich, [illegible] Nebenwort, der Gegenſatz [illegible] menſchlichen Zuſtand geſtö-

teter Menschen durch Handlungen schänden, die diesen Zustand verletzen, besonders durch Rohheit, Brutalität. Unmenschlich mit Jemandem verfahren. Er hat eine unmenschliche Handlung begangen. Eine unmenschliche Handlung begehen, bezieht sich nicht immer auf einen Akt der Grausamkeit, indem man Jemanden verletzt oder tödtet, sondern auch auf ein Verfahren der Härte im Verfolgen von Schuldnern, in Ausübung einer heimlichen Rache gegen seine vermeinten Feinde, wodurch man diese ängstiget, und ihnen das Leben verbittert; sie gleichsam auf jede nur mögliche Weise durch geheime Anstiftungen zu quälen sucht. Diese Handlungen übertreffen in der Unmenschlichkeit noch die Ersteren. Denn durch Verwundungen und Tödtung wird durch die Ersteren oft die Rache gesühnt, und durch die Letztere ist das Opfer der Verfolgungen ledig; allein durch die Fortsetzung einer heimlichen Rache in Verfolgung eines gewissen Planes im Quälen, entgeht der zum Opfer Ausersehene nicht seinem Feinde, wenigstens wird es ihm schwer, das Gewebe, welches ihn umzieht, so zu entdecken, daß er gerichtlich einschreiten kann. — Im gemeinen Leben gebraucht man unmenschlich auch in weiterer Bedeutung, indem es dann die Kräfte gewöhnlicher Menschen überschreitend bezeichnet. Unmenschlich laufen, trinken, essen können. Auch als ein allgemeines Vergrößerungswort kommt es vor. Unmenschlich viel, sehr, groß. So auch die Unmenschlichkeit in den oben angeführten Handlungen. S. auch Unmensch.

Unmenschlichkeit, s. den vorhergehenden Artikel.

Unmerklich, Bei- und Nebenwort, als Gegensatz von merklich, was sich nicht merken läßt, auf dessen Daseyn oder Wirkung man nicht aus gewissen Merkmalen schließen kann. Ein Bach, dessen Wasser unmerklich dahin fließt. Unmerkliche Fehler an

ſich haben. Unmerkliche Laſter, unmerklich Steuern, welche man nicht fühlt, wie die indirekten Steuern. Ein unmerklicher Regen, der kaum das Erdreich näßt. Die unmerkliche Ausdünſtung, ſ. unter Tranſpiration, Th. 186, S. 719 u. f.

Unmeßbar oder **Unmeßlich**, was ſich wegen der ſehr bedeutenden Größe, Kleinheit oder Vielheit nicht meſſen läßt. Man braucht dafür auch **unmeßlich**. So auch die **Unmeßlichkeit**.

Unmethode, eine unrichtige oder falſche, auch mangelhafte, nicht logiſch geordnete Unterrichts- oder Darſtellungsweiſe. Bei jeder Methode des Unterrichts einer Wiſſenſchaft, Kunſt oder Sprache, liegt die Faßlichkeit derſelben zum Grunde; denn iſt dieſelbe verworren und dunkel, verſteht der Lehrer nicht dem Schüler das Vorgetragene ſo klar und deutlich zu machen, als es nöthig iſt, liegt in der Methode nicht das Anſchauliche, welches dem Lernenden die Anſtrengung des Lernens erleichtert, ihm richtige Begriffe von der Wiſſenſchaft, in der er den Unterricht empfängt, oder ſich ſelbſt unterrichtet, giebt, ſo iſt es eine Unmethode, eine Methode, die nicht auf richtigen Prinzipien beruht. Man kann hierin beim Kinde, Knaben und Jünglinge fehlen. Niemeyer giebt hiervon in ſeinen „Grundſätzen der Erziehung und des Unterrichts für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner" Beweiſe durch ſeine Aufſtellung: wie eine ſtufenweiſe Ausbildung der Seelenkräfte geſchehen müſſe, und wie man die Zweckmäßigkeit der Lehrart einzurichten habe, um nicht Unmethode zu werden. Nach ihm iſt 1) der Zweck alles Lehrens eine der Beſtimmung des Zöglings angemeſſene harmoniſche Ausbildung ſeiner Seelenkräfte, beſonders ſeiner Erkenntnißkräfte; folglich ſoll die Lehrart auch die vollkommenſte ſeyn, in welcher ſich Alles zu dieſem Zwecke vereiniget. Da ſich nun die Seelenkräfte ſu-

senweise, einige mehr im Kinder- und andere mehr im Knaben-, noch andere mehr im Jünglingsalter, entwickeln lassen — da das Kind fast ganz aus Sinnlichkeit, der Knabe aus Sinnlichkeit und Verstand besteht, wozu bei dem reifern Jünglinge die Vernunft kommt — so ist es die erste Regel der Lehrmethode: in jedem Alter die Seelenkräfte vorzüglich in Thätigkeit zu sezzen, welche demselben gleichsam eigenthümlich sind, daher nicht zu der Vernunft zu reden, wo man nur durch die Sinnlichkeit wirken kann, nicht durch die Sinne allein, wo man schon von dem Verstande ergriffen wird; denn die Methode ist gleichsam die Form, nach welcher die zu lernende Masse abgetheilt und gebildet werden soll, um sie zu der jedesmaligen Fassung des jugendlichen Verstandes darzustellen, und die Geisteskräfte des Zöglings damit zu beschäftigen. Eine andere Methode fordern folglich jüngere Kinder, als das mittlere und reifere Alter. Jene sind eines wissenschaftlichen, systematischen Unterrichts unfähig; je mehr also, was sie lernen sollen, durch sinnliche Bilder, durch Beschäftigung der Einbildungskraft, durch Verbindung mit ihren Lieblingsneigungen und Beschäftigungen, ihnen beigebracht werden kann, um so besser geht der Unterricht von Statten, und die Schule wird ihnen um so lieber seyn, je mehr sie dem Namen, welche ihr die ersten Römer gaben (Ludus), entspricht. Der strengste Theoretiker wird gewiß dagegen nichts einzuwenden haben, wenn man die Methode: spielend zu lehren, auf dieses Alter einschränkt, obgleich in der Praxis noch manche Schulen mehr den Namen Folterkammer verdienen. Heranwachsende Knaben müssen schon mehr an anhaltende Arbeiten gewöhnt werden, und Jünglinge finden es gewiß unter ihren Jahren, wenn man, anstatt sie ernsthaft zu belehren, mit ihnen spielen wollte. — 2) Man erwecke und unterhalte das Interesse an den Lehrge-

genommen, wenn man den Unterricht interessant macht, dadurch nämlich die Aufmerksamkeit des Lernenden erweckt und unterhalten wird, ohne welche kein Unterricht fruchtbar sein kann: nun nimmt die Seele an allem Interesse, von dessen Befriedigung sie Vergnügen erwartet. Dieses Interesse am Unterricht und die dadurch bewirkte Aufmerksamkeit kann nun auf verschiedene Art erweckt und erhalten werden, aber nur durch Zwang oder verzogenen Sohn [illegible] in beiden Fällen nicht das Interesse von dem Unterrichte selbst, sondern blos von Furcht oder Hoffnung ausgehen; wenn man aber den Nutzen zu bewerkstelligen sucht, den eigenes Interesse haben muß, den äußern und innern Sinn zu beschäftigen sucht, die Selbstthätigkeit belebt, den Vortrag lebendig zu erhalten sucht und zur Nachforschung erweckt, so wird man eines guten Erfolges sicher sein können. Eine Unannehmlichkeit ist es aber, in Schulen und in der Privaterziehung Mittel anzuwenden, welche das Interesse und die Aufmerksamkeit erregen, ja wohl gar erzwingen sollen. Hierzu gehören: a) Zwang. Da das Lernen schon eine gewisse Anstrengung voraussetzt, so ist jede Anstrengung wider den Willen und wider die Neigung stets verhaßt, und kann im früheren Alter alle Lernlust unterdrücken. Man darf aber nicht erst abwarten, bis Kinder selbst Lust haben, Lehrstunden zu nehmen, wie einige neuere Pädagogen vorgeschlagen haben, sondern man mache ihnen nur den Unterricht zur angenehmen Beschäftigung, so werden sie kaum die Zeit, zur Schule zu gehen oder an den Unterricht zu gehen, erwarten können, und vom Zwange ist nicht die Rede. b) Unwille und Ungeduld. Diese Gefühle müssen dem Lehrer nicht beiwohnen; denn ein störriges Bestehen auf Beantwortung der Fragen, die ein Kind nicht zu beantworten weiß, oder unthätiges Lauern des Lehrers auf die [illegible] Unterbrechen des Vortrages durch

Schelten und Schimpfen über jeden Fehler ꝛc.; dieses Alles sind Lehrmethoden solcher Männer, die ihr Amt ohne Interesse betreiben, und diese können dadurch nur träge und verdrießlich machen. Hierzu gehören oft auch Aufgaben, die noch nicht den Fassungkräften der Kinder angemessen sind, noch ihren Horizont übersteigen, da sich doch der Unterricht nach dem Alter und den Fähigkeiten derselben richten und stufenweise zunehmen muß. Hierdurch wird derselbe absichtlich erschwert. c) Erzwingung eines momentanen Fleißes durch Versprechungen, eine schlechte Methode: denn den Fleiß durch mancherlei Belohnungen erzwingen wollen, die im Freigeben, Erlassen einer Arbeit, etwas Fremden vorlesen wollen ꝛc. bestehen, können nur Nachtheil haben, indem sie das Interesse immer mehr von dem, was gelernt werden soll, ablenken. Dagegen sind bessere Mittel, eine bessere Methode für den Unterricht, folgende: a) Man lehre nichts, ohne daß man die Lernenden, so weit es nur immer sich thun läßt, den Nutzen davon hat einsehen und aus kleinen Erfahrungen lernen lassen, was sie einst für Gebrauch davon zu machen haben, wobei die Vorstellungen zugleich ihrer Fähigkeit angemessen seyn müssen. So würde man z. B durch Vorlesen kurzer, sehr reizender und gut übersetzter Stellen aus Büchern in fremder Sprache, für diese Sprache selbst Lust zu erwecken, um die Stellen im Originale zu lesen. Selbst die sonst für Viele trockene Wissenschaft, die Mathematik, würde dadurch Reiz erhalten, sie zu betreiben, wenn man sie auf praktische Fälle, z. B. auf Ausmessungen, Maschinen ꝛc., anwendete, und so den Lernenden ein Interesse dafür beibrächte. Dann ist es auch gerathen, ihnen zur Aufmunterung des Lernens das Schimpfliche der Unwissenheit in der Sache, die gelehrt wird, vor die Augen zu rücken. b) Lasse man es die Lernenden bemerken, wie sehr man sich für

[illegible]

und schwer relative Begriffe sind, so lehrt doch die Erfahrung, daß a) alles Sinnliche leichter zu fassen sey, als das Abstrakte, und daß alle Kenntniß vom Einzelnen anfängt und zum Allgemeinen übergeht, folglich im ersten Unterrichte alle abstrakte Begriffe, alle zu allgemeine Sätze vermieden werden müssen, wenn man verstanden seyn will. Wer daher im Elementarunterrichte mit Definitionen, abstrakten Grundsätzen und allgemeinen Regeln anfängt, richtet wenig aus. So muß man z. B. Kindern nicht definiren, was die Tugend, was Edelmuth, was Großmuth sey, sondern an dem Bilde des Tugendhaften, Großmüthigen und Edelmüthigen lehren, wie ein solcher denkt und handelt, durch welche Motive er bestimmt, so und nicht anders zu denken und zu handeln. b) Daß Alles, was innerhalb des Gesichtskreises der Kinder liegt, mit ihren vorräthigen Ideen eine Aehnlichkeit hat, sich an ihre Empfindungen anschließt, weit leichter gefaßt und behalten wird, als das Gegentheil. Darin liegt auch nur der Grund, warum man gewisse Worte einer Sprache schwerer nennt, als die anderen, und warum ein Buch in einer fremden Sprache leichter, ein anderes wieder schwerer ist. Endlich ist auch c) das leichter, was eine geringe Anzahl von Vorkenntnissen und wenige anderweitige Uebungen voraussetzt. Das Gegentheil ist schwerer für den, welcher diese Vorkenntnisse noch nicht besitzt. Viele Bücher, die man in der Jugend liest, sind nicht schwerer, als andere, den Worten oder Wortfügungen nach, aber die Gegenstände, welche auf diese Weise ausgedrückt werden, sind unbekannter. So sind Gellert's Fabeln dem Ideenkreise und der Empfindungsart der Kinder weit angemessener, liegen ihnen näher, als die Oden Klopstock's. Hierin liegt auch der Grund, warum es so schwer ist, Kindern, welche keinen planmäßigen Unterricht genossen haben, Manches

begreiflich zu machen, was andern, selbst jüngern, auch nicht die geringste Schwierigkeit macht, weil sie die nöthigen Vorkenntnisse erhalten haben. Besonders zeigt sich hier der Unterschied eines zur Selbstthätigkeit gewöhnten oder immer gehemmten Verstandes. Es wird hier aber auch begreiflich, warum mancher Lehrer so wenig ausrichtet, weil er seinen Zöglingen alles, was er so eben gelernt, unmittelbar mittheilt, ohne sich zu erinnern, wie viel Zeit es ihn gekostet, ehe er bis dahin gekommen ist, es zu fassen. Die Ueberlegenheit unerfahrener Lehrer in diesem Stück übertrifft alle Vorstellung. — 4) Man halte Maß im Unterrichte in Absicht dessen, was man in einem Gegenstande lehrt. Man setze nicht den Maßstab des Unterrichtes in die Menge, sondern in die zweckmäßigen Auswahl der Gegenstände. Man hüthe sich aber a) vor seiner eigenen Neigung für gewisse Kenntnisse, Alles, was man davon weiß, der Jugend mittheilen, und bloß, je nachdem man viel oder wenig Materialien gesammelt hat, weitläuftiger oder kürzer zu seyn, darüber werden oftmals weit nützlichere Gegenstände nicht berücksichtiget, weil man gern seine Lieblingswissenschaft so ausführlich, als möglich, erlernt zu sehen wünscht. So wird der philosophirende Kopf mit Knaben bei der Geschichte über die beste Regierungsform philosophiren; der Literaturfreund häuft Büchertitel auf Büchertitel; der Geograph und Statistiker wird ein Langes und Breites sich über die Produkte, Gewerbe und den Handel eines Staates auslassen; der kritische Philologe Lehrarten ꝛc., aber Alles ohne Zweck; er hört sich nur selbst gern in den Zweigen, die er sich besonders zu seinem Studium aus Vorliebe gewählt hat. Am meisten hat man sich vor diesem Fehler bei historischen Kenntnissen zu hüten, allein es [illegible] so wie Schriftsteller, die [illegible] mittelt haben, nicht gern

as untergehen lassen wollen. b) Eben so wenig
e man auf eine gewisse Vollständigkeit aus, und
nke, daß sie für den Schüler gar keinen Werth
; denn er soll nur die scharf gezogenen Umrisse
er jeden Wissenschaft, die auf Schulen gelehrt wer-
, kennen lernen, um in der Folge, wenn er sich
er derselben besonders widmen will, Fundament
d Stützen dazu zu besitzen, um den Ausbau selbst
ginnen zu können; denn Ueberladungen mit Kennt-
issen sind das sicherste Mittel, das Brauchbare über
m Unbrauchbaren vergessen zu lassen. Und sollte
leich c) die eigene Neigung des Lehrlings das Leh-
n sehr erleichtern, so darf man sich dennoch, da solche
on sehr zufälligen Umständen abhängen kann, nicht
erleiten lassen, durch eine ganz unzweckmäßige Aus-
ührlichkeit bei einer Sache, ihn desto mehr in ande-
en Kenntnissen zu verwahrlosen. Die Jugend ist
eneigt, immer etwas Neues zu verlangen, und man
oll diese Neigung einigermaaßen befriedigen können,
venn man häufig die Form ändert, und etwas vorzu-
nehmen scheint, nicht zu dicke Lehrbücher wählt, und
oft wechselt; denn neue Schulbücher beleben immer
den Fleiß auf's Neue. Man sey aber hierin nicht zu
nachgiebig, achte nicht strenge auf die Klagen der Jüng-
linge, daß ihnen ein Gegenstand zu trocken sey, ihnen
Langeweile mache .c.; anstatt sogleich etwas Anderes
zu nehmen, bemühe man sich vielmehr, eine neue Lust
für denselben Gegenstand zu wecken, indem man seine
Kehrseite mit derjenigen vergleicht, die uns auf die
Folge Nutzen schaffen kann. Giebt man aber nach,
so wird man alle Monate etwas Anderes vorlegen sol-
len. Ein besonderes Augenmerk ist noch bei jungen
Leuten darauf zu haben, zu welcher Wissenschaft sie
sich wohl am meisten hinneigen mögen; findet man
nun dieses z. B. für Mathematik, Naturgeschichte,
Physik ꝛc., so suche man diese Gegenstände mehr aus-

Begriffe, jedem Worte, dessen er sich bedient, eine klare und deutliche Vorstellung hat, sich genau und gründlich vorbereitet, was bei dem verkehrten Dünkel, für Kinder leicht genug zu wissen, so oft vernachlässiget wird. Ohne dies wird viel geschwatzt, aber wenig gefruchtet. Die Lernenden bleiben so seicht in ihren Kenntnissen, wenn der Lehrer selbst seicht ist, und haben es oft in den folgenden Jahren zu bereuen, daß sie nicht gründlicher unterrichtet wurden. — Jene ganz unzweckmäßige Gründlichkeit ist gewöhnlich ein Fehler junger Lehrer, die ihre Gelehrsamkeit vor der Jugend auskramen, damit der Lernende sie anstaune, der aber dabei nicht viel gewinnt, unzusammenhängende Wortkenntnisse, von denen er keine Begriffe hat. Es ist eine Unmethode, wenn man von Allem, was man sich gemerkt und zusammengetragen hat, der Jugend Vorträge hält, wenn man im Religionsunterrichte Orthodoxie und Heterodoxie; im ersten Sprachunterrichte über Kritik, im ersten geographischen über Staatsverhältnisse schwatzt; die Geschichte mit weitläuftigen Untersuchungen über die Urgeschichte, über die Kosmogenie ꝛc. anfängt; nein, die rechte Methode einer gründlichen wahren Lehrart ist Entwickelung der Begriffe besonders durch Sokratische Lehrart. Ein Anhalten der Lernenden, von Allem Grund und Rechenschaft zu geben; öfteres Wiederholen dessen, was schon dagewesen ist; stetes Anschließen des Unbekannten an das Bekannte, und nicht eher ruhen, als bis man sicher ist, daß der Schüler seiner Sache, z B. der Anwendung einer leichten Regel, ganz gewiß ist. — Es ist Unmethode, den Kindern nur obenhin etwas beizubringen, damit sie damit bei einer Prüfung vor den versammelten Eltern und Schulfreunden Parade machen können. Man läßt das Auswendiggelernte aus der Geschichte, Geographie, die Sprachen, das Rechnen ꝛc. ableyern; läßt Gedichte deklamiren, um die zukünftigen Redner

herauszustellen, und die arme Jugend hat für sich daraus weiter nichts Brauchbares gelernt, als nur Flickwerk, Lappen, auf die sie späterhin selbst weiter bauen muß, wenn sie noch etwas lernen will; die schönste Zeit ist ihr aber nutzlos verloren gegangen; denn nicht einmal eine Anschauung des Wissens hat sich bei derselben festgesetzt, da ihr diese nie in dem Grade gegeben worden, daß sie sich befestigen konnte. Oft geschieht es auch, daß Lehrer erst durch viele Umwege zu ihren Kenntnissen gelangten, und suchen sie nun auch ihre Schüler, unbekannt mit näheren Wegen, durch diese Umwege zum Ziele zu führen, wodurch aber mancher die Lust verliert und stecken bleibt. — 6) Eine unschädliche Erleichterung des Unterrichtes thut der Gründlichkeit gar keinen Eintrag, wenn es nur auf rechte Art geschieht. Dieses Erleichtern besteht aber nicht, wie es Einige verstanden und empfohlen haben, im Wegräumen aller Schwierigkeiten, im Ersparen aller Anstrengungen, wodurch zugleich alle Selbstthätigkeit verloren gehen würde; auch besteht es nicht in dem Weglassen aller allgemeinen Regeln aus dem ersten Unterrichte; denn diese sind sehr oft wirkliche Erleichterungsmittel. Es ist hier nur von der Erleichterung die Rede, wo man a) noch nichts fordert, was über die Kräfte des Lernenden hinausgeht, oder ihn unverhältnißmäßig anspornt. b) Ihm die Schwierigkeiten, bei welchen er Gefahr läuft, Lust und Muth zu verlieren, erläßt, seinem Fleiße zu Hülfe kommt, und ihn auf den Weg bringt, wenn er sich zu weit davon verliert, und daher c) je ungeübter er ist, um so mehr seine Beschäftigungen leitet, in ihm eigene Ideen zu erwecken sucht, ihm die Hülfsmittel an die Hand giebt, statt sie selbst suchen, und dann oft durch den Zufall gerade die untauglichsten wählen zu lassen; ihm ganz nutzlose Mühe erspart; d) auf Mittel sinnt, wie gerade das, was ihm bei fehlerhaften oder

schwachen Naturanlagen schwer wird, etwas leichter werden könne, z. B. Merken und Auswendiglernen, wozu sich mehrere neue Methoden der Mnemonik oder Gedächtnißkunst eignen. Deshalb ist es auch e) vorzüglich zu empfehlen, die Seelenkräfte zu üben, ohne deren Vollkommenheit alles untere Lernen sehr schwer werden muß; dann auch f) durch Aufmunterung langsamerer Köpfe Muth macht, und ihnen dadurch das Schwere erleichtert. Die von einigen neueren Methodikern angepriesene Erleichterung durch tabellarische Methode kann beim ersten Unterrichte nur mit vieler Einschränkung gebilliget werden; wenn sie gleich in reiferen Jahren ihren Nutzen hat; denn die Tabellen sind ein vortreffliches Erleichterungmittel des Lernens, weil sie Ordnung in den Kopf bringen, eine allgemeine Uebersicht gewähren und mit einem Blicke das zurückgelegte Feld überschauen lassen. Sie dienen besonders bei der Naturgeschichte, Geschichte, um hier den Synchronismus, Familienverhältnisse ꝛc. anschaulich zu machen; bei der Moral ꝛc. ꝛc. Es soll daher dem Lehrer sehr zu empfehlen seyn, wenn er seinen Vortrag tabellarisch ordnet, wo es der Gegenstand zuläßt. — 7) Die Verbindung mehrerer Zwecke beim Unterrichte, indem man da, wo es unbeschadet der Gründlichkeit angeht, dieses zu gleicher Zeit zu erreichen sucht. Solches geschieht a) wenn man bloße mechanische Uebungen zugleich zu Beschäftigungen des Verstandes macht; z. B. beim Unterrichte im Lesen oder Schreiben, zugleich nützliche Lese- und Schreibmaterialien wählt; b) wenn man, indem man gewisse Hülfskenntnisse beibringt, zugleich den Zweck, zu dem sie künftig dienen sollen, mit befördert, z. B. bei der Erlernung fremder Sprachen zugleich das, was darin gelesen oder übersetzt und geschrieben wird, und woraus sie gelernt werden, nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Jugend auswählt, und unvermerkt manche

nützliche Gegenstände (etwa historische oder andere Kenntnisse) in ihren Kopf bringt: c) wenn man die Kultur einer Sprache mit der Kultur einer andern verbindet; sich z. B. beim Uebersetzen nicht begnügt, daß nur der Sinn getroffen werde, sondern auch darauf sieht, daß die Fertigkeit, sich in der Sprache, in welche übersetzt wird, deutlich, bestimmt und schön auszudrücken, gewinne. Bei einem planmäßigen Verfahren hierin würde manche Lehrstunde, worin dieses oder jenes, z. B. Alterthümer, Mythologie, ex professo gelehrt wird, wegfallen können. Fehlerhaft ist jedoch eine solche Verbindung, wenn der Hauptzweck eines gewissen Unterrichts darüber versäumt wird, wenn z. B. eigentliche Sprachkenntniß unter der Realiensucht leidet. — 8) Nicht bloß aus der Schule, sondern auch aus dem Leben müssen die Wissenschaften entstehen. Soll nun der Unterricht alle Seelenkräfte bilden, so suche man nicht bloß das Gedächtniß mit einer Menge von Kenntnissen zu bereichern, und dadurch allenfalls Vielwissen, höchstens Denken zu befördern, sondern auch auf Empfindung, Moralität und Lebensweisheit zu wirken. Dieses geschieht nun nicht a) durch ein selbstständiges Philosophiren, Moralisiren und Predigen beim Unterrichte, was jeder Schwätzer kann, und wodurch man auch meist nur moralische Schwätzer bildet und dagegen gründliches Wissen vernachlässiget; sondern vielmehr b) durch eine solche Darstellung der Gegenstände, wodurch sie selbst entweder unmittelbar auf das moralische und ästhetische Gefühl wirken oder doch durch verwandte Ideen diese Empfindungen veranlassen. Wo die Gegenstände selbst nur wenig Beziehung auf das Praktische haben, da kann dennoch die ganze Manier des Lehrers in Behandlung der Kinder bei gelegentlicher Aeußerung über diese und jene Materie, den Sinn für Gerechtigkeit, Selbstbeherrschung, Wohlwollen, Bescheidenheit,

Elternliebe ꝛc. in ihnen wecken. Seine Zurechtweisungen, der geringere Werth, den er auf bloßes Merken oder Behalten, der größere, den er auf Aeußerungen gesunder Urtheile, praktischen Verstandes, reinen Gefühls, Wahrheits- und Schönheitssinn setzt, kann sehr bildend für seine Schüler werden. — 9) Die Beförderung der Selbstbeschäftigung bei und neben dem Unterrichte kann nur der Lehrer wirklich bildend machen und dadurch einen bleibenden Nutzen stiften; dieses muß nun theils während des Unterrichts, theils vor und nach demselben geschehen. Während des Unterrichts geschieht dieses nun a) durch die stete Veranlassung zum Selbstdenken, Selbsturtheilen und Prüfen, also durch Uebung der Urtheilskraft, des Scharfsinnes, des Witzes, je nachdem der Gegenstand bald zu diesem, bald zu jenem nähere Veranlassung giebt; daher ist auch die katechetische Form weit bildender, als der ununterbrochene Vortrag 6) Durch unmittelbare Beschäftigung, z. B. durch Niederschreiben des Wichtigsten, Anschreiben an eine Tafel; zusammenhängendes Erzählen, zur Wiederholung dessen, was eben gesagt worden; nach und nach auch durch Versuche im Selbstvortragen. Außer den eigentlichen Lehrstunden befördert man die Selbstthätigkeit a) durch Vorbereiten, wo solches möglich ist; denn sie ist das vortrefflichste Uebungsmittel und lehrt zugleich den Lehrling seine Schwäche und seine Kraft kennen. b) Durch Memoriren dessen, was nothwendig ins Gedächtniß gefaßt werden muß, oder doch sehr nützlich zu wissen ist. c) Durch Aufgaben schriftlicher Arbeiten, theils Wiederholung des Gehörten oder Gelesenen, theils Aufsätze mancherlei Art. 3) Durch Selbststudium mancher Kenntnisse, welche eben so gut, oft besser durch eigenen Fleiß, als durch Lehrer erlernt werden. Von allen diesen Seiten kann, wegen der kleineren Zahl

der Lernenden, der Privatlehrer oft weit mehr leisten, als der Schulmann. — Die Beförderung der Selbstthätigkeit außer den Unterrichtsstunden ist eben so wichtig für den Lehrer, als für den Lernenden; denn der Erstere gewinnt dadurch selbst Arbeitsstunden, ohne sein Amt zu versäumen, und entzieht den Lernenden dem Drucke der Langeweile; der Letztere lernt dadurch fast am meisten, und macht die sichtbarsten Fortschritte; allein der Privatfleiß muß auch unter Leitung geschehen. Die Vorbereitung ist deshalb so wichtig, weil der Jüngling sich dabei selbst anstrengen, selbst denken, Versuche machen und die Hülfsmittel gebrauchen muß, wobei es ihm nicht entgehen wird, was ihm noch fehlt. Beim Unterricht in fremden Sprachen ist sie leichter, als bei dem Wissenschaftlichen. Auch der Knabe kann schon Wörter aufschlagen, über die Construktion nachdenken, historische Erläuterungen sammeln ꝛc. Das Memoriren ist gleichfalls wichtig, obgleich man es jetzt in dem Grade versäumt, als man es vormals zu sehr betrieb. Es ist immer wichtig, viel im Gedächtnisse zu haben und dessen gewiß zu seyn, besonders historische Gegenstände, allgemeine Regeln, selbst der Formel nach. Auch ist ein Vorrath vieler ausgesuchten Stellen von klassischen Schriftstellern in alten und neuen Sprachen ein vortrefflicher Schatz, der die Sprachfertigkeit befördert. Noch mehr Werth haben schriftliche Wiederholungen, als bloßes Lesen und Wiederlesen des Nachgeschriebenen oder dessen, was in der Lehrstunde gelesen worden. Eine besondere Gattung sind die Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Aufsätze können entweder aus Uebersetzungen in fremden Sprachen, oder aus eigenen Gedanken über diese oder jene Materie bestehen. So könnte man die Lehrstunden, selbst in Schulen, merklich vermindern, wenn man Jünglinge mehr durch eigenen Fleiß studieren ließe und der Unterricht mehr Wiederholung und Be-

richtigung wäre. Dieses ist besonders der Fall bei Gedächtnißkenntnissen. Dann müssen alle schriftlichen Arbeiten sorgfältig nachgelesen und verbessert werden, da sonst der Zweck nur halb erreicht wird, wobei man auch zugleich zu sehen hat, daß sie nicht nur reinlich und nett geschrieben und nach dem Inhalte in kleine Bücher oder Hefte abgesondert, sondern auch gesammelt und aufbewahrt werden, damit von Zeit zu Zeit alle Fortschritte, die sie machen, ihnen selbst merklich gemacht, und auch denen, welche ein Recht haben, darnach zu fragen, vorgelegt werden können.

Eine Unmethode ist es auch, Alles zu diktiren, indem man dazu schon das Lehrstück ausgearbeitet oder aus irgend einem Buche abgeschrieben hat; denn wo dieses Statt findet, da bedarf es dazu eigentlich keines Lehrers; denn man kann gar nur das Heft oder das Buch hingeben und abschreiben lassen. — Damit jede Methode nicht Unmethode werde, gehört dazu auch ein richtiger Unterrichtsplan, den man bei der Unterweisung befolgt. Er betrifft theils die Folge der Gegenstände, theils die Vertheilung derselben in verschiedene Stunden, besonders da, wo Kinder von verschiedenem Alter unterrichtet werden sollen. Was die Reihefolge der Gegenstände betrifft, so muß man hierin dem Winke der Natur in der stufenweisen Entwickelung der Seelenkräfte folgen. Man muß den Geist der Kinder zu wecken suchen, um ihnen anschauende Erkenntnisse und Begriffe beizubringen, und nicht ihr Gedächtniß mit bloßen Worten zu füllen suchen, und wo es geschehen muß, da sorge man dafür, daß sie auch die Begriffe der Worte fassen.

Im zwölften Jahre tritt ein Wendepunkt ein, in dem es dann ausgemacht zu seyn pflegt, ob man die Söhne studieren lassen will, oder ob dies bis zum reiferen Jünglingsalter unentschieden, und dann mehr ihrer Wahl überlassen bleiben soll. Ist nun das

Letztere der Fall, so wird ihnen, wenn sie auch nicht studieren wollen, eine vollendete wissenschaftliche Bildung immer nutzen. Hat man aber die Absicht von dem zwölften Jahre ab, die Söhne nicht studieren zu lassen, so können die alten Sprachen und die damit zusammenhängenden Kenntnisse füglich entbehrt werden, um die noch kurze Zeit des Schulbesuchs, oder des Privatunterrichts von drei oder vier Jahren mit andern nützlichen Kenntnissen zu füllen, die auch größtentheils für ein gebildetes Frauenzimmer gehören, als Erd- und Völkerkunde, Statistik, Geschichte, hauptsächlich die neuere, indem sie besonders wichtig wegen der Gewerbe und des Handels ist; Naturgeschichte und Naturlehre, Arithmetik und Geometrie, Bildung des Styls und Geschmacks, neuere Sprachen, Sittlichkeit und Religion, die Vernunftlehre, in so weit sie sich auf die Verhältnisse des Lebens bezieht. Soll aber der Zögling studieren, so ist ein anderer Weg einzuschlagen, der langsamer begonnen werden muß, wenigstens vom eilften oder zwölften Jahre an. Die eigentliche Bildung dazu wird durch die Humaniora gemacht, und das Studium der Klassiker ist Hauptsache. Diesen werden dann die übrigen Wissenschaften beigesellt, und solches nach den Graden, als es für den jungen Studierenden nothwendig ist. — Hieraus wird man denn die Unmethode von der wahren Methode, bei deren Anwendung man sicher ist, etwas zu begreifen, wenn man einen offenen Kopf und guten Willen mitbringt, unterscheiden können. S. auch den Art. Schule, Schulordnung und Schulplan, Th. 149; dann Unterrichtsmethode.

Ende des Hundert und acht und neunzigsten Theils.

Schnellpressendruck von C. Lilsaß in Berlin, Adler-Straße Nr. 6.

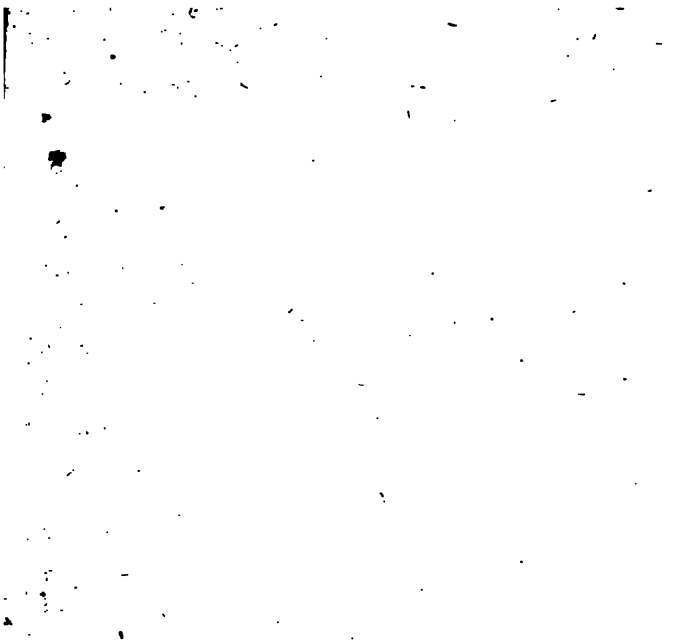

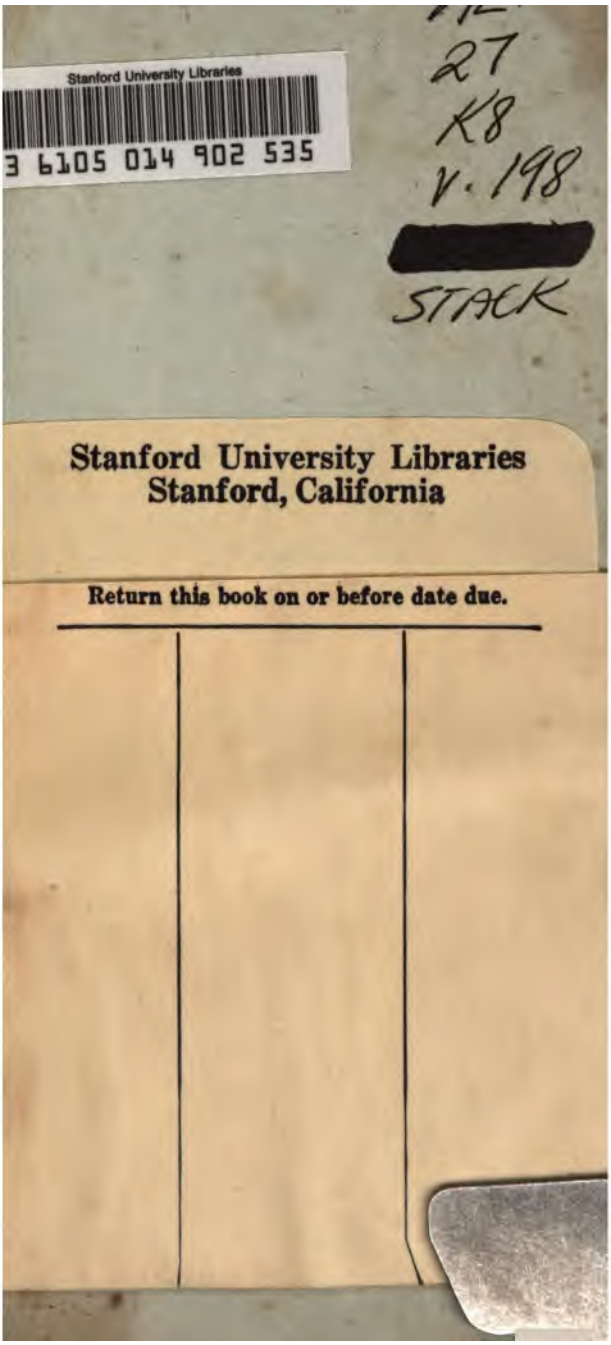
Stanford University Libraries
3 6105 014 902 535
27
K8
v. 198
STACK
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.